



Nachruf Seite

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Neunundvierzigster Band

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1915

Inhalt des IL. Bandes.

Bibliothekskommission.

2. Nachtrag zum Bücherverzeichnis.

Abraham a Sancta Clara: Blütenlese a. s. Werken. 1. Teil. 222 S. (Herder). Kath. ungeb. 2.—, geb. 2.80 M.

Cochem, M. v.: Der Rosengarten. Auslese a. s. Werken. 336. (Herder). Kath. ungeb. M. 2.20, geb. M. 2.80.

Cüppers, A. J.: Tzavellas, der Suliote. Gesch. Erz. a. Griechenland. 136* (Herder). ungeb. M. 1.50, geb. M. 2.20.

Garrold, R. P.: Kleine Brauseköpfe. Schülergesch. 212* (Herder). m. J. ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Hofmann, Katharina: Der Lindenmüller. Preisgekr. V. Erz. 248 (Herder). Gebild. ungeb. M. 2.20, geb. M. 2.80.

Holl, Dr. K.: D. Jugend großer Männer. Sonntagslesungen f. Jünglinge. 400* (Herder). m. ungeb. M. 2.40, geb. M. 3.—.

— D. Jugend großer Frauen. Sonntagsl. f. Jungfr. 450* (Herder) w. ungeb. M. 2.80, geb. M. 3.60.

Hutter, K.: Eine Pilgerwalz n. Lourdes. Wallfahrtserinng. 250* (Herder) m. Kath. ungeb. M. 2.—, geb. M. 2.50.

Janson, A. v.: Moltke. Lebensbild f. d. deutsche V. 251 (Ullstein) ungeb. M. 1.—.

Keppler, Dr. P. W. v.: Das Problem d. Leidens. 100. (Herder) geb. erw. Kath. ungeb. M. 1.20, geb. M. 1.80.

Klotz, P. Mit Stab u. Stift. Reisebild. a. Heimat u. Fremde. 144 (Herder) geb. Erw. ungeb. M. 1.50, geb., M. 2.20.

Kümmel, Konr. Der große Krieg 1870—1871. 316 u. 1 Karte. (Herder) Kath. geb. M. 3.—, ungeb. M. 4.—.

— In Königs Rock 1870—1871. Ernstes u. Heiteres a. d. schwäb. Garnisonleben. 508 (Herder). m. Erw. ungeb. M. 3.60, geb. M. 4.60.

Lama, Fr. v.: P. Wilh. Judge. S. J. Blatt a. d. Gesch. d. Miss. in Alaskas Goldfeldern. 160* u. 1 Karte. (Herder). Kath. ungeb. M. 2.80, geb. M. 3.50.

Lehen, P. v.: Der Weg zum innern Frieden. 452 (Herder). Kath. ungeb. M. 2.40, geb. M. 3.20.

Mohr, H.: D. Dorf in d. Himmelssonne. Sonntagsbüchl. f. schlichte Leute. 248 (Herder). Kath. ungeb. M. 1.50, geb. M. 2.—.

— D. Seele im Herrgottswinkel. Sonntagsb. f. schl. L. 264 (Herder). Kath. ungeb. M. 1.60, geb. M. 2.—.

— D. Narrenbaum. Deutsche Schwänke a. 4. Jahrh. 318 (Herder). Kath. ungeb. M. 2.—, geb. M. 2.50.

Morawski, M.: Abende am Genfer See. Grundzüge einer einheitl. Weltanschauung. 258 (Herder). geb. Kath. ungeb. M. 2.20, geb. M. 3.—.

Noti, S. J.: D. Fürstentum Sardhana. Gesch. eines deutsch. Abenteurers u. einer indisch. Herrscherin. 146* (Herder) Gebild. ungeb. M. 2.50, geb. M. 3.50.

Rist, M. S. J.: Die deutschen Jesuiten a. d. Schlachtfeldern u. i. d. Lazaretten 1870—1871. Briefe u. Berichte. 224 (Herder) m. Kath. ungeb. M. 2.50, geb. M. 3.40.

Saager, Dr. Ad.: Zeppelin. D. Mensch, d. Kämpfer, d. Sieger. 262 (Lutz St.). geb. M. 3.—.
Scharlan, M.: Im Schatten. Roman. 336 (Herder). Jug. ungeb. M. 3.60, geb. M. 4.60.
Stolz, A.: Kalender f. Zeit u. Ewigkeit. Billige V.-A. 10 Bdch. 82 bis 148 S. (Herder). Kath. geb. je M. 0.50.
— Balsam f. Leiden u. Wunden d. Zeit. Aus d. Schrift. v. A. St. 332 (Herder). Kath. ungeb. M. 2.—, geb. M. 2.60.
— Edelsteine aus reicher Schatzkammer. Sammlg. schöner Stellen a. d. Schr. v. A. St. 334 (Herder), Kath. ungeb. M. 1.80, geb. M. 2.40.
Svenson, J.: Nonni. Erlebn. eines jungen Isländ. 356* (Herder). m. Jug. ungeb. M. 3.80, geb. M. 4.80.
Werner, P. C. M.: Die kath. Kirche d. Neuzeit. 244 (Herder). Kath. ungeb. M. 2.80, geb. M. 3.60.

Bücher vom Weltkriege.

Aßhauer, P. W.: Fürs liebe heilige Vaterland. 64 (Fredebeul & Coenen) Kath. ungeb. M. 0.50, geb. M. 0.75.
Bernstorff, Graf: Ran an d. Feind! Vom Kampf u. Tod auf See. 174 (Amelang). ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Beyerlein, Fr. A.: O Deutschland, heilges Vaterland! Erzn. 111 (Salzer) geb. M. 1.—.
Böer, O.: Generalfeldm. v. Hindenburg. Lebens- u. Charakterb. 43 (Schloeßmann). ungeb. M. 0.30.
Chamberlain, H. St.: Kriegsaufsätze. (Bruckmann) Gebild. ungeb. je M. 1.—.
I. Deutsche Friedensliebe — Deutsche Freiheit — Deutsche Sprache — Deutschl. als führend. Weltstaat — England — Deutschland. 94.
II. Grundstimmungen in Engl. u. Frankr. — Wer hat den Krieg verschuldet? — Deutscher Friede. 102.
Frank, E.: Im Ringen um d. Luftmeer. (Bachem). ungeb. M. 4.—, geb. M. 4.80.
Georgy, E.: Mit Held Mackensen durch Galizien. 224 (Fredebeul u. Coenen) geb. M. 1.50.
Gobsch, H.: Vogesenkämpfe. Kriegserlebnisse. 120 (Salzer) geb. M. 1.50.
Helmolt, Dr. H. F.: D. geheime Vorgeschichte d. Weltkrieges. Auf Grund urkundl. Stoffes übersichtl. dargest. 317* (R. F. Köhler Leipz.) Gebild. ungeb. M. 3.—.
Herbert, M.: Mein Kriegsbuch (Bachem) geb. Kath. ungeb. M. 1.80, geb. M. 2.40.
Hindenburg, B. v.: Paul v. Hindenburg. Lebensb. 74* (Schuster u. Löffler) ungeb. M. 1.—.
Immanuel, Oberst: Ein Jahr Krieg. Volkstüml. Darstellg. d. Weltkr. v. August 1914 bis August 1915. 125 u. 3 Karten u. 20 Zeichng. i. Text. (Mittler u. S.). ungeb. M. 2.—,
Kiesgen, L.: Mickepickels Abenteuer a. drei Kriegsschauplätzen. (Bachem). ungeb. M. 2.50, geb. M. 3.—.
Mücke, H. v.: Ayescha 132 (Scherl). ungeb. M. 1.—.
Niemann, H.: Hindenburgs Winterschlacht in Masuren. 32 u. 4 Kartenskizzen. (Mittler u. S.) ungeb. M. 0.60.
— Hindenburgs Siege b. Tannenberg u. Angerburg. 21 u. 4 K. (Ebend.) ungeb. M. 0.50.

Oskar, Prinz von Preußen: Die Winterschlacht in d. Champagne. 20 (Stalling). ungeb. M. 0.50.
Penck, Prof. Dr. A.: Von England festgehalten. Erlebn. während d. Krieges im brit. Reich. 220 (Engelhorn). ungeb. M. 1.20.
Pflugk-Harttung, J. v.: Die Weltgeschichte ist d. Weltgericht. Ereignisse u. Stimmungsbilder 1914 u. 1915. (Mittler u. S.) geb. je M. 3.—.
I. Der westl. Kriegsschauplatz. 200.
II. Der östl. Kriegsschauplatz. 176.
Storch, Karl † (jun.): Vom feldgrauen Buchhändler. Stimmungsbilder, Briefe u. Karten. 126 (Creutz, Magdeb.) Gebild. ungeb. M. 1.—.
Thissen, Dr. O.: Mit Herz und Hand f. Vaterland, Kriegsgedenkbuch 1914. (Bachem). ungeb. M. 3.60, geb. M. 4.60.
Weddigen, Dr. O.: Unser Seeheld Weddigen. Sein Leben u. s. Taten d. deutschen Volk erz. 85* (Scherl). ungeb. M. 1.—.
Witzleben, E. v.: Kriegsnovellen. (Bachem). ungeb. M. 1.60, geb. M. 2.—
Zurbronnen, Dr. Fr.: Die Prophezeiungen z. Weltkriege 1914/15. (Bachem). ungeb. M. 1.60, geb. M. 2.20.
o. V.: Unserer Flotte Heldentaten. Seekriegserlebn. 193* (G. Müller, München). ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
o. V.: D. Taten d. „Emden" u. a. Kreuzer. Mit dem Vortrage d. Kapitänleutn. v. Mücke üb. s. Fahrten u. Abenteuer. 80. (Hesse u. Bekker). ungeb. M. 0.20.

Aus den Tagen des großen Krieges. (Velh. u. Klasing).
Müller, K.: Kriegsbriefe eines neutr. Offiziers. 246. geb. M. 1.60.
Salzmann, E. v.: Über d. Weltmeere z. deutschen Front in Flandern. Eine Kriegsodyssee. 287. geb. M. 1.70.
Weber, H.: Aus m. Kriegstagebuche. 163. Gebild. geb. M. 1.50.
— Deutsche Kriegslieder 1914-15 herausg. u. eingeleitet v. Dr. C. Busse. 171. geb. M. 1.—.

Volksbücher von Velhagen u. Klasing.
Erdmann, G. A.: Die Dardanellen. Konstantinopel u. d. Meerengen einst u. jetzt. 80 S. u. 67 Bilder u. 2 Karten. ungeb. M. 1.20.
Hersfeld, E. v.: Unsere Flotte. 38 S. u. viele Bilder. ungeb. M. 0.60.
Hoetzsch, O.: Deutsche Heerführer i. Weltkriege. 42 S. u. 58 Bilder. ungeb. M. 0.60.
Neumann, P.: Luftschiffe. 33 S. u. 37 Bilder. ungeb. M. 0.60.

Montanusbücher. (Siegen und Lpz. H. Montanus) ungeb. je M. 2.—.
3. Bd. Stein, W.: Um Vaterland u. Freiheit. Wirklichkeitsaufn. a. d. großen Kriege nebst einer Einführg. 22 S. Text u. 90 S. Bilder.
4. Bd. — Deutsche Heerführer in großer Zeit. Buch v. Werden u. Wachsen, v. Tat u. Arbeit uns. Führer. 22 S. T. u. 90 S. B.

Ullsteinbücher: ungeb. je M. 1.—.
Ganghofer, L.: Reise z. deutschen Front II. Teil: Die stählerne Mauer. 174 u. 1. Karte.
— Die Front im Osten. 208 u. 1 Karte.
Gottberg, O. v.: Kreuzerfahrten u. U-Bootstaten. 215.

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzender des Vereinsausschusses

Neunundvierzigster Band – 1. Heft

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1915

Studien über Gefängniswesen.

Beiträge zu der Organisation des Gefängniswesens in Griechenland von **Demetrios E. Castorkis,** Dozent des Strafrechts an der Universität zu Athen, Sektionschef am Kgl. Griechischen Justizministerium.

Aus dem Griechischen übersetzt von Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg.

Die Organisation der zentralen Gefängnisverwaltung. — Die Gefängnisstatistik des Reichs. Das Budget der Gefängnisverwaltung. — Die Landgefängnisse. — Reglement des medizinischen und religiösen Dienstes in den Gefängnissen. — Gesetzentwurf über die Organisation des Gefängnisdienstpersonals. — Die bestehenden Gefängnissysteme und das in Griechenland einzuführende (passende). — Tabelle über die Gefangenenbewegung im Reiche während des letzten Dezenniums (1902—1912).

Das neueste vom griechischen Parlament erlassene Gesetz über die Gefängnisse wirft von neuem die Streitfragen über den Strafvollzug auf. Glücklicherweise findet das fragliche Thema die öffentliche Meinung nicht mehr interesselos; dank der sich lobenswerterweise bei uns mehrenden Publikationen über das Gefängniswesen könnte man vielmehr mit Bestimmtheit behaupten, daß die Reform und bessere Ausgestaltung des Gefängniswesens in Griechenland einen allen gemeinsamen Wunsch ausmacht.

Das erlassene Gesetz betrifft speziell die Errichtung künftiger neuer Gefängnisbauten. Allein wenn auch diese Aufgabe erfüllt wäre, so bleiben doch sehr viele verschiedenartige Fragen ungelöst, die sich auf die sehr verwickelte Gefängnisverwaltung beziehen, vor allem das wichtige Thema des Personals. Ohne die Lösung dieser Frage wird auch die Erstellung der vollendetsten Bauten unfehlbar eine nutzlose Ausgabe bleiben.

Es steht außerdem fest, daß die Errichtung auch nur eines einzigen Zentralgefängnisses, wie die Erfahrungen allerwärts zeigen, einen Zeitraum von vier Jahren erfordert; alle Gefängnisse des Königreichs zu erneuern bedarf es sicher Jahrzehnte, vorausgesetzt, daß die nötigen Geldsummen jedesmal zur Verfügung stehen.

Bis zu jenem unbestimmbaren Zeitpunkt aber tut es not, die Zeit nicht unnütz mit Worten zu verlieren, sondern mit allen Mitteln die Besserung der heutigen Beschaffenheit und des ganzen Dienstes in den vorhandenen Gefängnissen zu erstreben.

Wie nun ist die ersehnte Besserung zu erreichen? Welches ist die richtige Organisation einer jeden der verschiedenartigen Funktionen des gesamten Strafanstaltsdienstes?

Unter Einwirkung dieser Erwägungen erblickt dieses Buch das Licht der Öffentlichkeit, welches einen Teil dem Herrn Justizminister über mein Ressort vorgelegten Berichtes nebst Vorschlägen und Anträgen über verschiedene Fragen des Strafvollzugs bildet.

Dieser während vollbeschäftigter Dienststunden und meistens in Eile zusammengestellte Stoff bildet nicht ein vollständiges in systematischem Zusammenhang geordnetes wissenschaftliches Werk; nichts destoweniger täusche ich mich vielleicht nicht in der Annahme, daß es nicht des Interessens und Nutzens entbehrt, da besonders die meisten dieser speziellen Fragen zum ersten Mal bei uns hierdurch zur Erörterung kommen.

Diese Studien können zugleich ein schwaches Bild von der Auffassung geben, die ich von der Strafvollzugsverwaltung im allgemeinen hatte, so lange ich darin beschäftigt war, sowie auch von den Bemühungen, die ich hinsichtlich Besserung und systematischer Organisation derselben aufwendete, in dem einzigen und aufrichtigen Wunsche, statt des bis jetzt bei uns herrschenden Empirismus endlich einen systematisch geregelten Strafvollzug eingeführt zu sehen.

November 1911.

Organisation der zentralen Gefängnisverwaltung.

Herr Minister!

Ich beehre mich Euer Exzellenz in Kürze, wegen der Dringlichkeit der mir gestellten Aufgabe, die Schlußfolgerungen meiner Studien über die Organisation der zentralen Gefängnisverwaltung als ersten Teil des Berichts über die Organisation des gesamten Strafvollzugsdienstes vorzulegen.

Zur korrekten Lösung der Frage erschien es mir zweckmäßig außer den Bedürfnissen unserer Verwaltung auch die anderwärts bestehenden Einrichtungen ins Auge zu fassen, damit die erstmals in Griechenland einzurichtende Organisation des zentralen Strafvollzugs auch im Vergleich mit den anderwärts geltenden Einrichtungen möglichst vorteilhaft erscheine.

Ich lege der Betrachtung folgende diesbezüglichen Einrichtungen zu Grunde:

a) die Frankreichs, dessen Strafvollzugsgesetzgebung in vielen Beziehungen uns bisher als Vorbild gedient hat;

b) die Belgiens, als eines Landes, dessen Strafvollzug erfolgreich eingerichtet ist und dessen Hilfe wir bekanntlich früher zur Reorganisation unseres Strafvollzugs nachgesucht haben[1];

c) die Italiens, das in krimineller und in anderer Hinsicht viel Gemeinsames mit unserem Lande aufweist.

Frankreich. Die Verwaltung der Gefängnisse liegt seit kurzem in den Händen des Justiz-Ministeriums[2].

An der Spitze der gesamten Gefängnisverwaltung befindet sich ein „Generaldirektor der Gefängnisse" (Directeur Général des prisons). Die Aufsicht über die Gefängnisse des Landes üben acht Generalinspektoren durch jährliche Besichtigungen aus. Diese werden aus den speziellen Abteilungschefs des Ministeriums oder anderen Personen genommen, die sich der Gefängniskunde besonders gewidmet haben. (Loi du 15 Juin 1891. art. 18.) Sie sind in fünf Klassen eingeteilt, deren jährlicher Gehalt zwischen 6—10000 Francs schwankt. Es gibt ferner einen speziellen Architekten als Generalinspektor für die Gebäude und eine weibliche Inspektorin für die Frauengefängnisse.

Über wichtigere Gefängnisfragen (Bauten, Einrichtungen usw.) gibt der oberste Rat (Conseil supérieur des prisons) sein Gutachten ab. Er ist zusammengesetzt aus 36 Mitgliedern, von denen 12 aus den höheren Beamten der Zentralverwaltung gewählt werden und 24 aus Personen, die sich mit den Strafvollzugsfragen speziell befassen. (Loi du 5 Juin 1875 art. 9. und Décret du 26 janvier 1882.)

Die innere Verwaltung des Ministeriums ist in fünf Bureaus eingeteilt. (Arrêté ministeriel du 31 Mars 1897.)

1. Personalabteilung, Budget, Rechnungsabteilung, Statistik;
2. Kurzzeitige Einsperrung, Untersuchungsgefängnisse, Haftgefängnisse;

---

[1] Unter dem Ministerium Trikupis im Jahre 1882 wurde aus Belgien Stevens nach Griechenland zur Organisation des Gefängniswesens berufen, leider ohne jeden Erfolg.

[2] Durch zwei neue Dekrete vom 13. März 1911 wurde auch in Frankreich die Gefängnisverwaltung dem Bereiche des Ministeriums des Innern entzogen und dem Justizministerium übertragen. Den Justizministerien liegt die Gefängnisverwaltung noch in folgenden europäischen Staaten ob: in Österreich, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Holland, Ungarn, Portugal, Schweden, Rußland. Auch in den deutschen Staaten mit Ausnahme von Sachsen und Preußen, wo die Verwaltung zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern geteilt sind.

3. Zentralgefängnisse, Provinzialgefängnisse, Kolonien.

4. Gründungen für Jugendliche, Gnadensachen, Bedingte Entlassung, Fürsorge-Vereine;

5. Transportdienst, Anthropometrische Messungen[1].

Die Zahl der der Zentralverwaltung der Gefängnisse attachierten Beamten beträgt 41. (Organisation de l'Admin. Centrale, Seite 14/15.)

Belgien. Die Verwaltung der Gefängnisse liegt in der Hand des Justizministeriums.

An der Spitze der Verwaltung befindet sich ein Generaldirektor der Gefängnisse.

Der Zentralverwaltung attachiert ist der Aufsichtsdienst über die Gefängnisse, der aus folgenden Abteilungen zusammengesetzt ist. (Règlement général 1905. art. 8. 9.)

Abteilung 1. Aufsicht über die Gefängnisverwaltung im allgemeinen. Dieser Abteilung steht der Generalinspektor vor.

Abteilung 2. Aufsicht über die ökonomische Verwaltung der Gefängnisse. (Gefängniskassen, Einbringen, Arbeitskonto usw.);

Abteilung 3. Aufsicht über die Bauten, Ausbesserungen und Umänderungen. (Pläne, Voranschläge, Vorschriften über Arbeitsvergebung usw.) — Durch die neueste Verordnung (Arrêté royal du 19 Octobre 1908) wurde noch eine spezielle Abteilung 4 eingerichtet: eine Aufsicht über die Materialien (inspecteur du matériel) (Beleuchtung, Heizung, Möblierung, Gerätschaften der Gefängnisse usw.). Die Inspektoren haben der Zentralverwaltung Berichte vorzulegen über die vorgefundenen Mißstände, die einzuführenden Verbesserungen, und Auskünfte zu erteilen zur Aufklärung der Zentralverwaltung (Notice sur l'organisation des prisons. 1910. § 14).

In jeder Abteilung ist eine entsprechende Anzahl von Sekretären und Schreibern angestellt. — Die Zahl der in der Oberleitung der Gefängnisse angestellten Beamten beträgt 24. (Arrêté Organique du 29 juillet 1893. Seite 7—9).

Italien. Die Verwaltung der Gefängnisse liegt in der Hand des Ministeriums des Innern.

Der erste Schritt in der Gefängnis-Organisation erfolgte in Italien durch die Gründung einer obersten Zentralverwaltung (9. Oktober 1861). Sie untersteht auch in Italien einem Generaldirektor der Gefängnisse (Direttore generale delle carceri). Das Reich ist in Bezug auf das Gefängniswesen in drei

---

[1] Das 5. Bureau wurde später in ein besonderes Amt für Transportdienst umgewandelt (Direction du service des transfèrements). Décret du 6. Avril 1897.

(früher sechs) Kreise eingeteilt, deren jeder mindestens einmal im Jahre von zwei Inspektoren besichtigt wird, welche alle zwei Jahre abwechseln (R. D. di 6 Augusto 1881). Der ganze Aufsichtsdienst wird von sechs Inspektoren versehen, welchen je nach Bedürfnis noch außerordentliche Inspektoren aus anderen Zweigen, zur Erledigung besonderer Fragen, wie Ackerbau, Hygiene usw.) beigeordnet werden können.

Der innere Dienst der Generaldirektion der Gefängnisse ist unter folgenden Abteilungen verteilt:

1. Abteilung für die generelle Verwaltung;
2. Abteilung für Personalfragen;
3. Abteilung für Gefängnisbauten;
4. Abteilung für Statistik.

Im übrigen existiert auch in Italien ein Rat in Gefängnisangelegenheiten (consiglio delle Carceri), der über wichtigere Fragen beschließt. Er besteht aus acht Mitgliedern (unter denen der Generaldirektor), die aus hiezu kompetenten Personen durch kgl. Verordnung ernannt werden. (Legge di 14 Luglio 1899. art. 19 und Regio Decreto di 6 Marzo 1890.) — Im allgemeinen finden wir beinahe überall den Gefängnisdienst einer eigenen, einheitlichen, unabhängigen, spezifischen Gefängnisleitung unterstellt, bei der sich eine genügende Anzahl Inspektoren und Beamte befindet[1].

So sehen wir auch in der Praxis nicht nur der Großstaaten, sondern auch der kleineren Reiche wie Holland und Rumänien die von der Gefängniswissenschaft beharrlich betonte Forderung durchgeführt, nämlich das Vorhandensein einer besonderen unabhängigen Verwaltung für das Gefängniswesen.

In diesem Sinne äußert sich hierüber auch der berühmte Krohne: „Daß die Gefängnisverwaltung in jedem Falle ein appartes, selbständiges Ressort des Ministeriums sein muß, vollständig getrennt vom Departement der Gerichtsbarkeit, sowie von allen anderen Teilen der inneren Verwaltung.“

Griechenland. Die Verwaltung der Gefängnisse des Königreichs lag bis zum Jahre 1887 in den Händen des Mini-

---

[1] In Belgien steht der Generalinspektor unter dem Minister, doch als selbständige, mit ihm in Korrespondenz stehende Behörde. Reglement 1870, Art. 3: „L'inspecteur général des prisons est placé sous l'autorité du Ministre et correspond avec lui.“ — In Italien befindet sich die Gesamtgefängnisverwaltung in einem Gebäude, völlig getrennt vom zuständigen Ministerium. — In Schweden bildet sie nicht ein eigenes Ministerium, doch ist der Generaldirektor nur dem König gegenüber wegen aller diesbezüglichen Handlungen persönlich verantwortlich.

steriums des Innern von dem sie infolge des Gesetzes Α. Φ. Κ. vom 28. Mai 1887 auf das Ministerium der Justiz überging.

Ein Organisationsgesetz über die zentrale Gefängnisverwaltung wie es überall besteht, gibt es bei uns nicht. Nur das erwähnte, doch soweit nicht angewendete Gesetz Α Φ Κ. begründet in Griechenland die Stelle eines Generalinspektors der Gefängnisse[1].

Aus dem Studium dieses Gesetzes ersieht man deutlich, daß der griechische Gesetzgeber die Pflichten des Generaldirektors und des Generalinspektors der Gefängnisse in ein und derselben Person vereinigen wollte. Dies zeigt sich auch klar darin, daß er in den ersten Artikeln des Gesetzes vom „Generalinspektor" spricht, während er nachher dieselbe Persönlichkeit „Generaldirektor der Gefängnisse" nennt (vgl. Art. 7 u. 10). Desgleichen wollte er durch eine und dieselbe Person Aufgaben ausgeführt wissen, die anderwärts von mehreren speziellen Aufsichtsbeamten bewältigt werden.

Wie bei uns nun die Dinge liegen, so können wohl diese Erwägungen als begründet, und die durch das genannte Gesetz eingeführten Neuerungen gegenwärtig wenigstens als zureichend angesehen werden. Im Laufe der Zeit aber wird bald, wie ich annehme, sich die Notwendigkeit einer vollkommeneren Ausbildung der zentralen Gefängnisverwaltung im Interesse des Dienstes selbst dartun.

Nicht richtig erscheint mir der Kreis aus dem nach dem genannten Gesetze der Generaldirektor hervorgehen soll, gewählt zu sein. (Ν. ΑΦΚ. Art. 2.) Wenn wir uns umsehen, wie es anderwärts gehalten wird, finden wir, daß die Leiter der Gefängnisverwaltung nirgends aus den Richterkreisen, wie das Gesetz bestimmt, genommen werden; da das Richteramt durchaus nicht die gewünschten Eigenschaften zur Erfüllung solcher Pflichten, welche eine ganz spezielle wissenschaftliche Bildung und besondere Erfahrung verlangen, sichert.

So werden in Frankreich die Generaldirektoren, wie wir sahen, aus den Abteilungschefs genommen, die eine besondere Erfahrung in der Gefängnisverwaltung besitzen, oder aus anderen anerkannten Autoritäten der Gefängniswissenschaft. (Loi du 15 Juin 1891. Art. 18.)

---

[1] Diese Stellung sanktionierte bei uns auch der von dem Belgier Stevens im Jahre 1882 auf Verlangen der griechischen Regierung durchgearbeitete Entwurf über die Organisation unserer Gefängnisse (Art. 10), wie auch der im Jahre 1907 von dem damaligen Justizminister Bokotopulos dem Parlament vorgelegte „Entwurf eines Organisationsgesetzes über die Gefängnisse des Reiches" (Art. 25, 26).

In Belgien ist der bekannte Professor des Strafrechts an der Brüsseler Universität Prins, Generaldirektor der Gefängnisse. In Italien ragte der jetzige Generaldirektor Doria aus dem speziellen Kreis der Inspektoren hervor. Hiernach sehen wir, daß die Bestimmung des § 2 Art. 2, die in keiner fremden Gesetzgebung vorkommt und demgemäß in ihrer Art einzig dasteht, abzuschaffen oder wenigstens umzuändern ist, da bei den fraglichen Personen jeder Zusammenhang zwischen den von dem Gesetze verlangten Eigenschaften und den zu übernehmenden Pflichten fehlt.

Was die dem Generaldirektor obliegenden Pflichten anlangt, so müssen sie, außer in den im Gesetz aufgeführten Punkten noch in folgendem bestehen:

1. Ausarbeitung des jährlichen Staatsvoranschlags für die Gefängnisse, wie überall. Die Abteilung für Rechnungswesen, welche bei uns diesen Bericht ausarbeitet, ist nicht die dazu geeignete, noch kann sie denselben im systematischen Zusammenhang aufstellen, oder im Interesse des Dienstes umändern, da sie der eigentümlichen Richtlinien vom Verwaltungsstandpunkt aus entbehrt. Als einziger doch hinreichender Nachweis desselben kann die Tatsache dienen, daß im griechischen Staatsvoranschlag des vergangenen Jahres 1910 weder die Besserungsanstalten noch die für Schuldner angeführt wurden!

2. Die Ausarbeitung der jährlichen eingehenden Statistik der gesamten Gefängnisverwaltung, welche gleichfalls nur die spezielle Verwaltung herstellen kann, wie dies auch anderwärts geschieht.

3. Die Angabe aller spezieller Richtlinien für die Errichtung von Gefängnisneubauten, nebst allen möglichen Einzelheiten (System, Umfang, Platz, Abstände, Zellen usw.), indem man der Beurteilung der Ingenieure nur die technischen Fragen überläßt. Ich erinnere in bezug hierauf an die von einem Ingenieur ohne Zuziehung von Sachverständigen der Gefängniswissenschaft erbaute Strafanstalt „Syngros", welche sich trotz eines Aufwandes von mehr als 1½ Millionen Drachmen für Gefängniszwecke als vollständig verfehlt und nutzlos bewiesen hat.

4. Was die in Artikel 3 des Gesetzes angeführte Inspektion der Gefängnisse des Reiches betrifft, so halte ich in Übereinstimmung auch mit den anderwärts geltenden Bestimmungen, folgende Abänderung für zweckmäßig: „Der Generalinspekteur soll wenn möglich jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre alle Gefängnisse des Landes besuchen."

Konsequenterweise bestimmt das Gesetz nichts über den Sektionschef des Gefängniswesens (Art. 2), es hebt vielmehr die Stelle eines Sektionschefs (Art. 9) auf, die ganz überflüssig wurde, nachdem das Amt eines Generaldirektors geschaffen ist, auf den ungefähr alle die Pflichten übertragen sind, die vom Sektionschef ausgeübt wurden. Die innere Organisation des dem Generalinspekteur unterstellten zentralen Gefängnisdienstes, über den Art. 2 nur ganz allgemein und sehr unvollständig berichtet, muß nach meiner, auf die Bedürfnisse der Verwaltung begründeten Ansicht, gegenwärtig wie folgt festgesetzt werden. Unter dem Generalinspektor arbeiten drei Bureaus, die von Ministerialsekretären der Klasse A und B geleitet werden, die eine entsprechende Anzahl von Schreibern haben, wie folgt:

Bureau A. Personal und allgemeine Verwaltung. (Anstellungen, Entlassungen, Versetzungen des Haupt- und Hilfspersonals. Monatliche Verzeichnisse der Gefangenen. Mieten, Umänderungen und Ausbesserungen von Gebäuden. Genehmigung von Krediten. Verteilung der Gefängniskanzleibücher und die administrativen Geschäfte im allgemeinen.)

Diese Geschäfte besorgt nun der in der Abteilung für die Gefängnisse diensttuende Sekretär.

Bureau B. Ökonomische Verwaltung. [Zahlungsanweisungen, Buchführung (Ernährung, Wäsche, Beleuchtung, Wasserversorgung usw.) Versteigerungen. Statistik der Hauswirtschaft. Ertrag der Gefängnisarbeit. Hauswirtschaftliche Elemente des Voranschlags.]

Diese Arbeiten werden nun vom Sekretär des Rechnungsbureaus besorgt. Es wird folglich keine Vermehrung des Personals verlangt, sondern einfach die Versetzung eines Sekretärs in eine andere Abteilung in dessen Geschäftskreis seine Geschäfte hineinpassen, wie sich aus der Vergleichung der oben erwähnten auswärtigen Einrichtungen sich ergibt. Durch diese Veränderung wird auch der jetzt herrschende Übelstand gehoben, daß die Rechnungsabteilung Zahlungsaufträge an sich selbst erteilt. Dieser nach den geltenden Gesetzen völlig unzulässige Zustand besteht bis jetzt mangels einer geeigneten Organisation.

Bureau C. Personalverhältnisse der Gefangenen. (Personalakten, Transportdienst, Krankenpflege, Gnadensachen, Vollzug der Todesstrafen, Auslieferung, Aufstellung der Statistik.) Zu den Aufgaben dieses Bureaus gehört auch die Führung der Namenskataloge der Gefangenen, die in der Zentralverwaltung notwendigerweise vorhanden sein müssen. — Die

meisten dieser Verrichtungen besorgt nun der Sekretär der Abteilung für Gnadensachen. — Für die Schreibarbeit der Gefängnisverwaltung halte ich zur Zeit zwei bis drei Schreiber für genügend.

Durch eine solche Organisation der Verwaltung wird fast keine Vermehrung der Ausgaben entstehen. Nur die jetzt bestehenden, unglücklicherweise jeden Zusammenhangs entbehrenden Verwaltungen, denen einige neue Aufgaben oder ein weiterer Wirkungskreis auferlegt wird, werden unter einer einheitlichen Direktion nach einer allgemein gebilligten Art und Weise geordnet, welche zum erfolgreichen Gedeihen dieser Verwaltung unerläßlich ist.

Dieses sind, Euer Exzellenz, in größter Kürze die endgültigen Folgerungen meiner Studien über die Organisation unserer zentralen Gefängnisverwaltung, aufgestellt ohne jede Rücksicht auf Persönlichkeiten, lediglich und allein im Hinblick auf die Interessen der Verwaltung.

Athen, den 16. August 1911.

Gefängnisstatistik[1].

Herr Minister!

Ich beehre mich Euer Exzellenz die Resultate meiner Studien über die beabsichtigte Herausgabe einer jährlichen Statistik über das Gefängniswesen in Griechenland zu unterbreiten[2]. Zu Beginn des gegenwärtigen Berichtes sollen die bis jetzt vom Justizministerium veröffentlichten Gefängnisstatistiken betrachtet werden, dann die wichtigsten der fremden Statistiken, um am Schluß die Grundlagen für die in Griechenland einzuführende Statistik feststellen zu können.

Über unsere bisherigen Statistiken ist folgendes zu sagen: Seit Gründung des griechischen Königreichs wurden bis heute nur zwei herausgegeben. Die erste derselben wurde im Jahre 1890 in einem kleinen Band, der im ganzen aus 18 Seiten und 5 Tafeln bestand, unter dem Titel: „Statistische Mitteilungen über die Gefängnisse vom Jahr 1889“ veröffentlicht. Sie enthalten in gedrängter Kürze ganz allgemeine statistische Angaben über die in den Gefängnissen internierten Verbrecher. Aber selbst diese elementare Statistik wurde für die unmittelbar folgenden Jahre nicht fortgesetzt.

---

[1] Gefängnisstatistik unter Ausscheidung der Kriminalstatistik.

[2] Diese Statistik wurde im Dezember 1910 unter dem Titel „Gefängnisstatistik des Reiches für das Jahr 1908“ veröffentlicht.

Im Jahre 1902 wurde unter dem Ministerium Topalis auf meine Anregung vom Justizministerium die zweite Statistik über die griechischen Gefängnisse ausgegeben. Diese unter dem Titel „Gefängnisstatistik für das Jahr 1901" veröffentlichte Statistik ist zwar umfangreicher als die frühere, indem sie einschließlich der betreffenden Tafeln aus 62 Seiten besteht, stützt sich aber auf dieselben Grundlagen und Einteilung wie jene.

Dieses sind bis heute die beiden einzigen veröffentlichten Statistiken über das Gefängniswesen in Griechenland.

Beizufügen ist schließlich, daß sich jetzt die dritte Gefängnis-Statistik, die sich auf das Jahr 1908 bezieht, unter der Presse befindet. Die Vorarbeiten zu dieser Statistik waren schon vor meinem Eintritt in das Gefängnisressort vollendet; es war deshalb nicht möglich, sie, abgesehen von einigen Verbesserungen und Zusätzen, in der nötigen Weise radikal umzuändern. Diese Statistik stützt sich auf dieselben Grundlagen und hat denselben Inhalt und Umfang wie die im Jahre 1902 veröffentlichte.

Da es sich nun um die Herausgabe einer jährlichen systematischen Gefängnis-Statistik handelt, scheint es mir unerläßlich, sie auf der Grundlage der von den Gefängnisressorts in Europa jährlich herausgegebenen Gefängnisstatistiken aufzustellen oder zum mindesten sie diesen soweit als möglich zu nähern.

Es ist wünschenswert, daß die Veröffentlichung in unserer und der französischen Sprache erfolge, wie dies auch in der Statistik von Holland und Rußland und anderer Länder, deren Sprache zu den weniger verbreiteten gehört, geschieht, damit auch unsere Statistik als Gegenstand des Studiums und der Vergleichung in der Gegenüberstellung mit der der übrigen zivilisierten Staaten dienen kann.

Vom Ausland zog ich die bedeutenderen Gefängnisstatistiken und zwar die Frankreichs, Italiens, Deutschlands (Preußens, Sachsens, Badens), Englands, Belgiens, Hollands, Rußlands, Amerikas u. a. in Betracht. Die Ergebnisse der Vergleichung dieser verschiedenen Statistiken unter einander und der unsrigen sind in Kürze folgende:

Die griechische Gefängnisstatistik stellt den Versuch einer Nachahmung der französischen dar, aber einen auf die elementarsten Unterscheidungen und Einteilungen begrenzten, so daß sie nicht ernstlich mit jener verglichen werden kann.

Die als Vorbild genommene französische Statistik (Statistique Pénitentiaire) zeichnet sich aus durch ihr langjähriges

Erscheinen, — sie ist bekanntlich eine der ältesten in Europa — und ferner durch die fortdauernd gleichmäßige Form und Einteilung ihres Inhalts. Diese Tatsache aber, die vielleicht für die Gefängnisverwaltung in Frankreich einen Vorteil bildet, stellt zugleich einen Nachteil dieser Statistik dar, im Vergleich mit den neueren ausländischen. — So umfaßt die preußische Gefängnisstatistik die mit der dem deutschen Geist eigenen Genauigkeit aufgestellt ist, verschiedene Materien, die man vergebens in der französischen Statistik sucht; auf das Systematischste geordnet, bietet sie den reichsten Stoff bezüglich spezieller Gefängnisfragen. Es ist übrigens bekannt, daß die ihr verwandte „Kriminalstatistik des Deutschen Reiches" allgemein heute als die vollendetste gilt.

Aber auch die italienische Statistik (I Statistica dei Riformatorii II Statistica delle Carceri e delle Colonie), die andauernd verbessert und vervollkommnet wurde, erwarb sich einen ernsthaften Platz in der internationalen Statistik, indem sie viele statistische Tabellen enthält, welche sich auf Materien beziehen, die in der französischen Statistik gänzlich fehlen (Personal, Bauten u. a.).

Was die englische Statistik anlangt (Statisties relating to prisons, reformatory etc.), so kann diese nicht von uns als Vorbild einer Statistik ins Auge gefaßt werden wegen der Eigenartigkeit der ganzen Strafgesetzgebung in England und der infolgedessen auch eigenartigen Einteilung des ganzen statistischen Stoffes. — Dasselbe gilt auch von den verschiedenen Statistiken der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach dieser allgemeinen Übersicht komme ich zu der Frage, welches System einer Statistik bei uns speziell sich zur Einführung eignet. Wenn auch prinzipiell bei uns die Einführung der deutschen Gefängnis-Statistik als die wissenschaftlichste wünschenswert erschien, so sprechen zwei spezielle Gründe dafür, daß wir die unsrige anders regeln.

Erstens nämlich fehlen in Griechenland, so wie heute die Gefängnisverwaltung beschaffen ist, noch jene Grundlagen, die notwendigerweise die Vorbedingung zur Aufstellung einer Statistik sind, die, wie die deutschen, bis auf statistische Tabellen über die Zahl der aus den Gefängnissen abgehenden Schreiben der Gefangenen oder der Zahl der die Gefangenen Besuchenden durchgebildet ist[1].

Bei uns ist unglücklicherweise schon die Kontrolle und sorgfältige statistische Aufzeichnung der Zahl der arbeitenden

[1] Vergleiche Statistik der zum Ressort des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten 1900, S. 66, Tabelle 15.

Gefangenen, der Arbeitstage, und der Erträgnisse der Arbeit derselben, bei der heutigen Form der dem Ministerium unterbreiteten Tabellen sehr schwierig.

Die Gefängnisbesuche des Arztes und Geistlichen sind unmöglich zu kontrollieren, da keine diesbezüglichen Bücher geführt werden und dieselben noch nicht einheitlich geregelt sind, da noch kein vollständiges Reglement über die Dienstverrichtungen der verschiedenen Gefängnisse herausgegeben ist. Selbst der Strafregisterdienst (casiers judiciaires), welcher einen zuverlässigen statistischen Stoff über den Rückfall in Griechenland und über die Personalien der Delinquenten geliefert hätte, hat (obgleich vor 23 Jahren gesetzlich geregelt) noch nicht die gewünschte systematische Vollkommenheit erreicht, da das Gesetz A Φ K. vom 28. Mai 1887, das in Art. 6 den ganzen Strafregisterdienst unter dem Generaldirektor des Gefängniswesens stellt, diesbezüglich noch nicht angewendet ist.

Zweitens folgten die bisher in Griechenland herausgegebenen Statistiken mit der jetzt erscheinenden, wie gesagt, dem französischen Typus. So unvollständig diese auch sein mögen, so bilden sie doch in unserer gesamten dürftigen Statistik das einzige vorhandene Material, auf welches wir nicht verzichten können, da wir sonst auf die kleinsten Möglichkeiten der Vergleichung und Gegenüberstellung zur Vergangenheit verzichten würden. Dies wäre der Fall, wenn wir heute unser ganzes Einteilungssystem bei der statistischen Bearbeitung gänzlich geändert hätten.

Deshalb komme ich zu dem Schluß, daß unsere bisher auf der Grundlage der französischen Statistikeinteilung gearbeitete Tabellen (14 an der Zahl) beibehalten werden sollen, daß sie aber in Zukunft alle passend ergänzt und näher spezifiziert werden, damit sie so aus der heutigen Unbestimmtheit und Allgemeinheit herauskommen[1].

Es muß z. B. die Strafe des zeitlichen Zuchthauses in drei Unterordnungen nach den Jahren 10, 15, 20 geteilt werden; die des Gefängnisses (Φυλάκισις) muß in fünf Klassen über einem Jahr und in vier Klassen unter einem Jahr spezialisiert werden; so würde auch bei uns ein Blick in das strittige Thema der kurzzeitigen Freiheitsstrafen erleichtert werden können[1].

---

[1] Diese 14 Tabellen beziehen sich auf: 1. die Zugänge, 2. die Abgänge, 3. die Gefangenen nach ihren Strafen, 4. nach den Straftaten, 5. nach den Rückfällen, 6. nach der geistigen Entwicklung, 7. Religion, 8. Abstammung, 9. Alter, 10. bürgerlicher Lebensstellung, 11. Dauer der Einsperrung, 12. Stand, 13. die Todesfälle, 14. die Frauen.

Zu diesem Inhalt, der sich ganz auf die Verhältnisse der Gefangenen bezieht, sollen ganz neue Tafeln auf der Grundlage der ausländischen Statistiken kommen, die zweckmäßig nach den griechischen Verhältnissen einzurichten sind. Die Bedeutung der Beifügung dieser neuen Tabellen eingehender zu entwickeln, halte ich für überflüssig.

Von den neuen Tabellen müssen sich einige auf das Gefängnisdienstpersonal beziehen, indem sie ein genaues Verzeichnis aller Beamten an jeder Gefangenenanstalt geben (nebst Angabe des Alters der Qualifikationen, der Dienstzeit, des Ranges, des Gehaltes usw.).

Andere Tabellen werden sich auf die Gebäude der Gefängnisse beziehen: (Unterscheidung nach der Art, öffentlich oder privat, Abteilung, Umfang, Zahl der Zellen, Strafzellen, Krankenräume usw.); so würde auch der Zentralleitung ermöglicht einen genauen Blick auf die ihr unterstehenden Bauten zu gewinnen, da leider bei uns noch nie eine vollständige Inspektion der ganzen Gefängnisanstalten des Staates angeordnet und durchgeführt wurde.

Andere Kapitel beziehen sich auf die in der Gefangenenstatistik jetzt keineswegs mitbehandelten Untersuchungsgefangenen (sie umfassen die Zahl derselben nach der Anstalt, und der Dauer der Untersuchungshaft; die Zahl der Freigesprochenen, der Verurteilten usw.) und ebenso die wegen Schulden Verhafteten (Höhe der Schulden, Dauer der Haft, private oder öffentliche Schuld, oder speziell wegen Gerichtskosten aus strafrechtlichem Verfahren, Ursache der Entlassung usw.). Aus letzterer Tabelle wird, außer anderen, besonders hervorgehen, ob die Aufwendungen, die der Staat gewöhnlich für die Ernährung der in Schuldhaft Eingesperrten machen muß, den Summen deren Einkassierung vom Fiskus erstrebt wird, entsprechen[2].

Bezüglich der die Gefangenen berührenden Punkte sollen neue Tabellen über die in den Gefängnissen vorgekommenen Krankheiten, die Versetzungen in Krankenhäuser, die Verpflegungstage jedes Kranken, aufgestellt werden, damit eine verstärkte Kontrolle über die den Kranken aus Staats-

---

[1] Die ganze Tabelle ist wie folgt umzuändern: A) Gefängnis: 1. bis 1 Monat. 2. 1—3 Monate. 3. 3—6 Monate. 4. 6 Monate bis 1 Jahr. B) Gefängnis: 5. 1—2 Jahre. 6. 2—3 Jahre. 7. 3—4 Jahre. 8. 4—5 Jahre. C) Zuchthaus: 9. 5—10 Jahre. 10. 10—15 Jahre. 11. 15—20 Jahre. 12. Lebenslängliches Zuchthaus.

[2] Oft ist es der Fall bei uns, daß für eine Schuld von 30 oder 15 Drachmen der Fiskus über 100 Drachmen zur Ernährung des in Haft genommenen Schuldners ausgibt.

mitteln gegebene besondere Kost (die Verpflegung Gesunder kostet 10, die der als krank Verpflegten 75 Lepta) möglich wird, da sich bezüglich dieser eine ständige und unablässige Aufsicht nötig erwies.

Auch über die Verpflegung der Gefangenen im allgemeinen, der Untersuchungs- und Strafgefangenen, sollen besondere Tabellen aufgestellt werden, die sich stützen auf die Zahlen der Tage an denen die Festgenommenen und die Gefangenen verpflegt wurden, damit eine genauere Kontrolle dieses sehr beträchtlichen Kapitels ermöglicht wird.

Außer anderen weniger wichtigen Tabellen sollen schließlich solche entworfen werden über die vom Reich jährlich für die Gefängnisse aufgewendeten Kosten, im ganzen berechnet und auf den Kopf des Verhafteten nach den einzelnen Summen, die das Reich jährlich ausgibt für: 1. die Bezahlung des Personals, 2. die event. Miete der Gefängnisse, 3. deren Beleuchtung, 4. deren Heizung, 5. deren Instandhaltung, 6. deren Material, 7. die Ernährung der Gefangenen, 8. die Kleidung und das Schuhwerk derselben, 9. die Wäsche, 10. die Krankenpflege, 11. den Transportdienst und 12. alle kleinere, oder außergewöhnlichen Ausgaben.

So allein ist ein genaues Studium auch des ökonomischen Teiles der Gefängnisfrage möglich; so kann auch auf der Grundlage sicherer statistischer Hinweise eine Einschränkung zweckloser oder sonst unnütz verwendeten Ausgaben und überhaupt eine vorteilhaftere Regelung der gesamten Ausgaben für die Gefängnisse des Reiches erreicht werden, welche meines Erachtens jetzt außer allem Verhältnis hoch sind, in bezug auf die Beschaffenheit der Gebäude, des Personals, wie auch der ganzen Funktion unserer Gefängnisse im allgemeinen[1].

Athen, den 8. November 1910.

[1] Eine Vergleichung der Kosten der griechischen Gefängnisse mit denen anderer Staaten, welche leider bis jetzt nie bei uns gemacht wurde, gibt die wichtigsten und wertvollsten Aufklärungen. So sehen wir aus der Vergleichung nur einiger Rechnungsposten unserer Ausgaben mi jenen Österreichs (unter Ausschluß des Ungarischen Königreichs, das einen eigenen Staatshaushalt aufstellt), daß jährlich verausgabt werden:

	in Österreich (30 000 Gefangene):	in Griechenland (7000 Gefangene):
für Gehalte des Personals	265618	200427
für Verpflegung der Gefangenen . .	1432020	1221320
für Beleuchtung der Gefängnisse .	88986	94197

Versucht man noch eine bessere Orientierung durch die Vergleichung der Gesamtkosten zur Durchschnittszahl der Gefangenen zu erhalten, so finden wir bei einer genauen Zusammenstellung nach den Köpfen der Gefangenen, daß verausgabt werden:

Das Budget der Gefängnisse.

Herr Minister!

Ihrem Auftrage gemäß habe ich mich mit der Prüfung des auf die Gefängnisverwaltung bezüglichen Teils des Voranschlags befaßt, und gleich am Anfang dieser Untersuchung bedeutende, sich in den jährlichen Budgets des Justizministeriums einschließlich des laufenden Jahres stets wiederholende Mängel bemerkt, welche einer dringenden Abhilfe benötigen, um ein vollständiges und systematisches Budget der Gefängnisse für das kommende Jahr 1911 herstellen zu können.

Vor allem ist zu bemerken, daß die allgemeinen Unterhaltungskosten für die Gefängnisse in verschiedenen Kapiteln des Budgets, welche meistens in keiner Beziehung zu einander stehen, zerstreut sind. Ihre Aufstellung ist wegen der Allgemeinheit der Rechnungsposten, welche selbst in dem detaillierten Teil Ausgaben der verschiedensten Art bunt durcheinander und ohne weitere Abteilung enthalten, sehr mangelhaft. Eine einfache Betrachtung des Budgets lehrt also, daß bis jetzt ein systematisches Budget über das Gefängniswesen noch nicht aufgestellt ist.

So haben wohl die Zuchthäuser ein eigenes Kapitel (Kapitel 12), ebenso die Untersuchungsgefängnisse mit den Strafgefängnissen[1] eines (Kap. 13). Vergebens aber suchen wir im Budget nach den Besserungsanstalten; auch die Schuldhaftgefängnisse und die Frauengefängnisse (ausgenommen das Zentral-Frauengefängnis) werden nirgends darin erwähnt. Die

---

in Österreich auf 30275 Köpfe im ganzen 8496186, das heißt auf den Kopf 281,
in Preußen auf 55284 Köpfe im ganzen 15988512, das heißt auf den Kopf 287,
in Griechenland auf 7000 Köpfe im ganzen 2034050, das heißt auf den Kopf 290.

Auch belasten die Aufwendungen für die Gefängnisse die ganze Bevölkerung des Staates pro Kopf mit in Österreich 0,32, in Preußen 0,44, in Frankreich 0,54, in England 0,40, in Belgien 0,31, in Holland 0,33; nur in Griechenland im umgekehrten Verhältnis zum Zustand der Gefängnisse mit 0,66!

[1] Strafgefängnis (ποινική φυλακή) ist hier im engeren Sinne zu nehmen; es bildet nach griechischem Gesetz die Mittelstufe zwischen Zuchthaus (σωφρονιστική) einerseits und Besserungsanstalt (ἐπανορθωδική) andererseits.

[2] Die diesbezüglichen Angaben scheinen im Kapitel über die Untersuchungsgefängnisse und die Strafgefängnisse enthalten zu sein. Nach der Vorlage dieses Berichtes würde dieser Mangel in dem Budget des Justizministeriums für das Jahr 1911 gehoben. Doch blieben in der allgemeinen Übersicht der Ausgaben (S. 133) wie früher nur die Untersuchungsgefängnisse und die Strafgefängnisse erwähnt.

größten Ausgaben der Gefängnisverwaltung, die für die Verpflegung der Gefangenen nebst einigen anderen bezüglichen Ausgaben, finden sich in demselben Kapitel (Kap. 14) in dem auch die Vorschüsse der Unkosten der Konkurse und die Reisekosten der Präsidenten der Schwurgerichte stehen[1].

Abgesehen von diesen, finden wir in dem Kapitel des Gefängnispersonals, und zwar in dem detaillierten Teil desselben, die Zahl der Gefängnisverwalter (56) und der Aufseher (62) nur insgesamt angeführt, nicht aber nach dem einzelnen Gefängnis; die einzige Ausnahme bildet darin der Barbier des Gefängnisses von Ithaka, der allein besonders erwähnt ist![2]

Dasselbe ist ungefähr auch über die Mieten zu sagen, für die eine eigene Aufstellung besteht, die aber sehr unbestimmt ist, indem sie in Städten mit mehreren Gefängnissen nicht für jedes Gefängnis, sondern nur für alle zusammen die Miete festsetzt und vielfach auch ungenau.

Schließlich sind auch die Einnahmen aus der Arbeit der Gefangenen (wie in den Gefängnissen Syngros, Aeginas, Kerkyras usw.) nirgends in den Einnahmen des Budgets des Königreichs[3] verzeichnet, wie es unbedingt sein sollte; denn man kann wohl kaum als solche die 100 Drachmen annehmen, die in dem Kapitel „Einnahmen der öffentlichen Anstalten“ als „Gegenwert von Handarbeiten und Miete der Kantine“ aufgeführt sind, da bekannterweise allein aus der Gefangenenarbeit in dem Gefängnisse von Kerkyra jährlich ungefähr 6—7000 Drachmen eingenommen werden.

Betrachten wir die ausländischen Budgets der zuständigen Ministerien, so finden wir, daß diese im allgemeinen Teil als Budgets eigene Abteilungen für die Gefängnisse aufstellen; in dem analytischen Teil rechtfertigen sie jede einzelne Ausgabe für jedes Gefängnis separatim. Genau dasselbe System sollte meines Erachtens auch bei uns eingeführt werden in-

[1] Nach der Vorlage dieses Berichts wurden die diesbezüglichen Ausgaben in demselben Kapitel wie früher, doch unter einem eigenen Titel „Allgemeine Ausgaben der Gefängnisse des Reiches“, zusammengestellt. Aber zwischen den Ausgaben der Gefängnisse findet man immer noch die Ausgaben für die Scharfrichter (S. 132).

[2] Auch dieser berühmte Barbier Ithakas verschwand im Budget für 1911. Aber in demselben Kapitel (13), in dem das Personal der Gefängnisse des Reiches (ausgenommen der Zuchthäuser) behandelt wird, finden wir auch die Mieten der Gefängnisse wie auch die Aufwendungen „für Reinigung der Aborte“ (Kap. 13, Art. 5) aufgeführt.

[3] Eine Ausnahme bilden die aus speziellen Gesetzen sich ergebenden Einnahmen der Männergefängnisse und der Zentralgefängnisse für Frauen.

dem es sonst dem gesetzgeberischen Körper unmöglich ist, eine ernste Kontrolle durchzuführen und die übermäßig dotierten Rechnungsposten von denen zu unterscheiden, die eine Stärkung nötig haben.

Soviel im allgemeinen über die formelle Seite und die Einteilung des vom Justizministerium aufzustellenden Budgets.

Es ist aber hier der Platz noch einige Punkte aus dem materiellen Teile des Budgets, und zwar besonders aus dem wichtigen Kapitel des Personals in den Gefängnissen, zu erörtern.

Die Frage des Gefängnispersonals ist ganz besonders wichtig, da ohne geeignetes Personal auch die Errichtung der vollendetsten Gebäude, eine nutzlose Ausgabe ist. Dagegen kann selbst in minder guten Anstalten, wie meistens unsere sind, ein gutes Personal vielen Mängeln abhelfen und die möglichst besten Erfolge erreichen.

1. Gefängnisdirektoren. Vom gesamten Personal bereitet die Gewinnung des Leiters des Gefängnisses die größte Sorge. Unter richtiger Aufsicht wird das gesamte Personal diszipliniert, fleißig, und demgemäß auch geachtet sein; umgekehrt werden auch die besseren Aufseher unter einer schlechten Leitung verderben.

Der Titel „Direktor" wird jetzt den Leitern der Zuchthäuser verliehen. Als solche blieben, nach der durch die lex ΓΥΣΤ! bewirkten Abschaffung von dreien, folgende vier übrig: Kerkyra, Syngros, Averof und das Zentralgefängnis für Frauen.

Den Leiter des Zuchthauses in Kerkyra stellt die lex ΑΣΝΖ korrekterweise nach Rang und Gehalt einem Ministerialsekretär der Klasse A gleich und gibt ihm den Gehalt von monatlich 240 Drachmen. Denselben Rang und Gehalt hat der Direktor des Zuchthauses Syngros. Dagegen kann man nicht einsehen, weshalb ein anderer Leiter, der von der gleichgestellten Anstalt Averof, einen größeren Gehalt bezieht, nämlich bis zu 300 Drachmen. Bei dieser Stiftung ist nach meiner Ansicht die ganze Organisation zu üppig und bedarf verschiedener Umänderungen, wie ich anderswo auseinandersetzen werde. Der Gehalt eines Direktors soll allgemein auf 240 Drachmen monatlich[1] festgesetzt werden. Dasselbe soll gelten für die Leiterin des Zentral-Frauengefängnisses, deren Gehalt nun 250 Drachmen monatlich ist, da die Verhältnisse ähnlich liegen.

[1] Dieser Gehalt kann gegenwärtig auch für die vorhandenen Gefängnisse als hinreichend angesehen werden, namentlich in Verbindung mit den nachstehend angeführten Vergütungen der Direktoren.

2. Gefängnisverwalter. Die Leiter der Zuchthäuser sind, wie ausgeführt, also verhältnismäßig hinreichend bezahlt. Aber aus welchen gesellschaftlichen Klassen sollen wir die Leiter der übrigen Gefängnisse, die Verwalter nehmen[1], die jetzt fast ebenso bezahlt werden, wie die einfachen Aufseher (Aufseher 50, Verwalter 60—80 Drachmen)?

Die lex AΣNZ gewährt den Verwaltern den Gehalt und Rang eines Schreibers der Klasse γ oder β.

Das Wenigste was gegenwärtig der Staat für die Gefängnisverwalter tun muß, ist, daß er ihnen den Rang und Gehalt eines Schreibers der Klasse α (120 Drachmen) gibt, da man den höheren Kollegen derselben, den Direktoren, den Rang und Gehalt des Ministerialsekretärs, Klasse α[2], gibt. Eine Furcht vor Überschreitung der gewöhnlichen Ausgaben des Budgets besteht nicht, wie aus folgendem leicht ersichtlich ist. Die meisten Verwalter erhalten nach dem Voranschlag für 1910 monatlich 80 Drachmen. Aber während der Dauer dieses Jahres wurden infolge des Gesetzes TΦAH′ in den Gefängnisdienst als Verwalter meistens verabschiedete Offiziere eingestellt, die gesetzlich die Hälfte des Gehaltes der Verwalter, nämlich 40 Drachmen, als Zulage zu ihrer Pension, monatlich erhalten. Diese bilden heute die Hälfte der Verwalter[3]. Folglich wird die Mehrausgabe durch die Erhöhung des Gehaltes der Verwalter auf 120 Drachmen gedeckt, durch die anderweitige Verminderung des Gehaltes der Verwalter auf 40 Drachmen. — Bezüglich der geringen Vermehrung des Gehaltes der pensionierten Offiziere von 40 Drachmen (die Hälfte des heutigen Gehaltes von 80 Drachmen) auf 60 Drachmen (die Hälfte des künftigen Gehaltes von 120 Drachmen), so wird diese sicher durch die Verminderung anderer Ausgaben ausgeglichen, wie wir weiter unten ausführen werden.

Bezüglich der Zahl der militärischen Verwalter und besonders ihres Erfolges in der Gefängnisverwaltung liegen noch keine ausreichenden Prüfungen vor, so daß man darüber

---

[1] Das griechische Gesetz gibt den Titel des Direktors nur den Leitern von Zuchthäusern; die Leiter aller übrigen Gefängnisse nennt es 'Επιστάται = Verwalter.

[2] Die verlangte Erhöhung des Gehaltes der Verwalter auf 120 Drachmen ist verhältnismäßig gering. Man muß sich aber vor Augen halten, daß bei Abfassung dieses Berichtes als Grundlage die Einhaltung der über das Personal in dem Budget aufgestellten Gesamtsumme festgesetzt wurde. Die beantragte Vermehrung des Gehaltes wird gedeckt durch die Verminderung anderer Ausgaben derselben Rechnungsabteilungen.

[3] Nach der offiziellen (von dem Amt aufgestellten) Tabelle über das Gesamtpersonal sind von den insgesamten 55 Verwaltern 27 verabschiedete Offiziere, die die Hälfte des Gehaltes erhalten.

noch kein sicheres Urteil fällen kann. Auf jeden Fall jedoch waren sie nicht schlechter, als die bisherigen, was allerdings fast unmöglich wäre.

Militärpersonen werden auch in Österreich, Ungarn, Italien und den meisten Staaten Europas vorzugsweise in der Gefängnisverwaltung verwendet.

Es besteht wohl jetzt die Tendenz der Bevorzugung von Juristen; in Preußen speziell weiß ich, daß die Zentralverwaltung die Frage erwägt, die Leitung einiger Gefängnisse jungen Assessoren als eine ihnen für die praktische Laufbahn nützliche Vorbereitungszeit (stage) anzuvertrauen.

Aber in Griechenland ist der Zustand der Gefängnisse leider noch ein solcher, daß wir gegenwärtig zum wenigsten ein Bedürfnis nach Menschen haben, welche sich in denselben weniger mit psychologischen und soziologischen Studien befassen, als vielmehr zuerst mit eiserner Hand die vollkommen wankende Ordnung und Disziplin darin aufrichten, und gleichzeitig die vorkommenden verschiedenartigsten Mißbräuche unterdrücken. Dafür werden, selbstverständlich nach strenger Auswahl, die militärischen Verwalter die geeigneteren sein, deren Vermehrung daher erwünscht erscheint.

Zwischen den verschiedenen Arten der Verwalter muß eine Unterscheidung gemacht werden. Die beantragte Besoldung von monatlich 120 Drachmen, die vielleicht für die Verwalter der Strafgefängnisse und der größeren Besserungsanstalten klein ist, ist für die meisten Verwalter der Schuldgefängnisse groß. Einige der letzteren bekommen jetzt 80 Drachmen monatlich, um im ganzen nur 10 Gefangene, wie z. B. in Kephalonien, oder nur 8, wie in Sparta und anderwärts, zu beaufsichtigen.

Solche Verwaltungen müssen ganz aufgehoben werden; die Verwaltung dieser Schuldgefängnisse kann dem geeignetsten Verwalter eines anderen Gefängnisses am Platze übertragen werden. So kann z. B. die Verwaltung des Schuldgefängnisses in Kephalonien am besten der dortigen Verwaltung des Strafgefängnisses übertragen werden, da die 10 Schuldgefangenen sich sogar in demselben Gebäude, d. h. dem Strafgefängnisse, befinden.

Wir würden selbst die gänzliche Aufhebung der Schuldgefängnisverwalter für wünschenswert halten, da die Schuldgefangenen sich meistens nicht in eigenem Gebäude, sondern in einer Abteilung der Besserungsanstalten befinden. Falls jedoch die Aufrechterhaltung einiger der gegenwärtigen nötig erscheint, so halten wir den Rang und Gehalt eines Schreibers

der β-Klasse für eine mehr als genügende Entschädigung für die von ihnen geleisteten Dienste.

3. Aufseher. Im Voranschlag des laufenden Jahres wird die Zahl derselben auf 62, der Gehalt auf 50 Drachmen festgesetzt. Auf Grund des Gesetzes AΣNZ. kann das Ministerium den Gehalt derselben auf 60 Drachmen festsetzen. (Art. 4, § 2: „. . . können als Aufseher angestellt werden mit einem monatlichen Gehalt von 50 bis 60 Drachmen jeder".) Dieses Gesetz änderte aber leider das Gesetz ΓΦAH′ ab, indem es den Gehalt der Aufseher auf 50 Drachmen beschränkte. Wir halten die schnellste Wiederhinaufsetzung auf den früheren Bestand und die Vermehrung des Gehaltes der Aufseher, wenigstens um die kleine Summe von 10 Drachmen, durch Beschneidung anderer Ausgaben für wünschenswert. Dieser Sechzigdrachmengehalt kann im Vergleich mit dem der Verwalter als verhältnismäßig genügend vorläufig bezeichnet werden. Auch im Vergleich mit dem in fremden Staaten üblichen Aufsehergehälter steht dieser nicht übermäßig zurück (die mittlere Grenze der anderweit geleisteten Zahlungen ist 90 Franken)[1].

Ich will hier nicht unterlassen, bezüglich der Direktoren, Verwalter und Aufseher ein Mittel zu erwähnen, welches ich äußerst dienlich erachte, um den Fleiß und den Wetteifer dieser Beamten zur Ausführung ihrer Pflichten anzuspornen. Dieses Mittel ist die alle fünf Jahre eintretende Aufbesserung des Gehaltes der im Amt sich auszeichnenden Beamten. Diese in den Gefängnisverwaltungen der meisten fremden Staaten gebräuchliche Aufbesserung halte ich auch bei uns für äußerst wirksam.

Diese Aufbesserung sollte bezüglich der Aufseher auf 10 Drachmen festgesetzt werden, so daß deren Gehalt von 60 Drachmen nach und nach steigend die Höchstgrenze von 90 Drachmen erreiche; bezüglich der Verwalter auf 20 Drachmen, steigend bis zur Höchstgrenze des Gehalts von 180 Drachmen; bezüglich der Direktoren auf 30 Drachmen steigend bis zur Grenze von 310 Drachmen. Diese Aufbesserungen könnten jetzt schon gesetzlich festgelegt werden, ohne jede Beschwerung für die Gegenwart und mit einer sehr kleinen später eintretenden, weil einerseits die für die Aufbesserung beanspruchte Zeit von 5 Jahren nur von der Anwendung des Gesetzes an

---

[1] Es ist jedoch zu bemerken, daß die Aufseher anderwärts, abgesehen vom Gehalt — allerdings nur in den nach einem bestimmten System eingerichteten Gefängnissen —, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung haben.

berechnet wird, anderseits aber diese Anordnung keinen obligatorischen, sondern einen rein direktionären Charakter tragen, und nur auf die in dem Amt sich auszeichnenden hervorragenden Beamten angewandt werden wird.

4. Gefängnisdiener[1]. In diesem Punkt, glaube ich, muß durchgehauen werden. Ein Diener der Gefangenen ist wahrhaftig ein „ὀξύμωρον". Alle untergeordnete Gefängnisverrichtungen müssen, wie dies fast allenthalben geschieht, durch Gefangene ausgeführt werden; so die Reinigung der ganzen Anstalt, das Wegschaffen der Exkremente, das Lampenanzünden, und alle solche Dienste, welche sicherlich auch in dem eigenen Hause die Gefangenen nicht durch Diener, sondern selbst verrichten.

Was die Dienstleistungen außer der Anstalt und sonstigen Verrichtungen betrifft, zu denen die Gefangenen ungeeignet sind, so reichen für diese die Aufseher aus, wenn sie angehalten werden, ihren Dienst sorgfältig zu verrichten und alle festgesetzten Stunden im Dienste zu verbringen.

Zu diesem speziellen Punkte muß ich bemerken, daß, wie mir berichtet wurde und ich aus eigener Wahrnehmung weiß, in den hiesigen Gefängnissen der alten Kaserne von den fünf angestellten Aufsehern, entgegen den Regeln und der ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 3 der Kgl. Verordnung vom 23. August 1885, nur einer während der Nacht sich dort befindet.

Wenn aber gleichwohl die Beibehaltung der Diener aus anderen Gründen vorläufig für nötig gehalten wird, ist die Herabsetzung des Gehaltes derselben auf 30 Drachmen (statt der 40, die sie jetzt erhalten) nötig. Diesen Gehalt halte ich für mehr als genügend für Beamte, die keinen wichtigen Dienst verrichten; besonders wenn man im Auge behält, daß sie für jeden auswärtigen Dienst (Absendung von Briefen, Einkauf von Gegenständen) gewöhnlich von den Gefangenen belohnt werden.

Auch die Verminderung der jetzigen Zahl dieser Diener ist angezeigt, insofern in manchen Gefängnissen mehr als einer vorhanden ist, in anderen kleinen Gefängnissen aber die Diener völlig nutzlos, wenn nicht schädlich sich erweisen. Deshalb halte ich, wenn ihre Abschaffung nicht gebilligt wird, wenigstens eine Verringerung ihrer Zahl um ungefähr 10 für angezeigt. Da nun die Zahl der Aufseher heute sich auf 37 beläuft, so ergibt sich aus der Verringerung des Gehaltes eine

[1] Solche existieren nur in den älteren Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft.

Ersparnis von (37×120=) 4400 Drachmen jährlich. Die Ersparnis aus der Beschneidung von Stellen bis zu zehn beträgt (10×360=) 3600 Drachmen. So haben wir aus diesem Rechnungsposten allein einen Überschuß von 8000 Drachmen, der für andere Bedürfnisse der Gefängnisse bereit gestellt werden kann.

Dieses sind, Exzellenz, in allgemeinen Zügen die formellen und, was das Personal betrifft, materiellen Abänderungsvorschläge für das Budget, welche ich mir mit dem Anfügen zu unterbreiten erlaube, daß falls diese Vorschläge Billigung finden, auch der nötige Gesetzentwurf in Kürzestem Ihnen vorgelegt werden kann, so daß keine Verzögerung bei der von der Rechnungsabteilung zu machenden Aufstellung des neuen Voranschlags für das Justizministerium entsteht.

Athen, Dezember 1910.

Die Landgefängnisse.

Spezielle Landgefängnisse, in denen die Gefangenen besonders mit Landarbeiten beschäftigt werden, findet man in Europa fast überall.

In Frankreich finden wir als solche (pénitenciers agricoles) bezeichnet die auf der Insel Korsika gelegenen Anstalten von Chiavari und Castellucio, die speziell für arabische Verurteilte bestimmt sind, und das von Berrouaghia in Algerien[1].

Für Jugendliche und Minderjährige hat man jedoch meistens spezielle landwirtschaftliche Strafkolonien (colonies agricoles pénitentiaires) gegründet. Im Jahre 1846 gründete der bekannte Charles Lucas, damals Generalinspektor der Gefängnisse, die landwirtschaftliche Kolonie im Val d'Yêvre für Knaben, welcher viele derselben Art folgten.

Zu den zahlreichsten Kolonien gehören nun die Kolonie für Landwirtschaft und Schiffahrt zu Belle-Ile en-mer (colonie pénitentiaire agricole et maritime) im Jahre 1880 gegründet, welche 412 Gefangene faßt[2]; die landwirtschaftliche Kolonie Les Douaires, gegründet 1847, die 390 Gefangene aufnimmt; diejenige in Saint-Maurice, gegr. 1872, für 324 Gefangene, die in Auberive, gegr. 1897, für 220 Gefangene u. a. — Zu bemer-

[1] Die ländlichen Gefängnisse in Korsika änderten ihre Bestimmung, ersteres seit 1906, letzteres seit Januar 1907.

[2] Die nautische Abteilung umfaßt gegen 100 Jugendliche. Diese erhalten beim Austritt leicht eine Anstellung auf Kriegs- oder Handelsschiffen. Die seemännische Ausbildung erfolgt seit dem Jahre 1895 auf einem eigenen Schiff, dem Zweimaster „Sirene".

ken ist, daß in Frankreich außer den erwähnten staatlichen Gründungen für Jugendliche auch Privatanstalten unter staatlicher Aufsicht bestehen (colonies privées), so z. B. in Bar-sur-Aube (1862), Mettray (1840), Sainte-Foy (1842) u. a. Ebenso gibt es für Mädchen staatliche und private Kolonien.

Im allgemeinen sehen wir, daß in Frankreich die größte Zahl der jugendlichen Verurteilten mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wird. So wurden, nach der offiziellen Statistik Frankreichs, 14% derselben in wirtschaftlichen Diensten, 38% in industriellen und 48% in der Landwirtschaft beschäftigt[1].

In Belgien finden wir ebenfalls die jugendlichen Verurteilten wie die im Verwaltungsweg Bestraften (mis à la disposition du gouvernement) in landwirtschaftlichen Anstalten beschäftigt. Derartige Gründungen sind, neben anderen, die seit 1849 in Ruysselde für Knaben und in Beernem für Mädchen gegründeten landwirtschaftlichen Reformschulen (écoles de reforme), in denen an die 500 Individuen mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Mit solchen Arbeiten werden sodann in Belgien auch die aufgegriffenen Landstreicher und Bettler beschäftigt, welche auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1891 in die hierzu bestimmten Anstalten von Merxplas, Hoogstraeten und Woertel entsendet werden, die insgesamt eine Ausdehnung von 1214 Hektare haben und an 5000 Individuen aufnehmen können.

In Italien finden wir ebenfalls Gefängnisse, die speziell für die Verbüßung der letzten Jahre langzeitiger Freiheitsstrafen bestimmt sind, in denen landwirtschaftliche Arbeiten vorwiegen[2].

Diese Gefängnisse, die sozusagen als Zwischenstadium zwischen Gefangenschaft und Freiheit dienen, heißen „case de pena intermedie". Solche finden sich in Pianosa, das im Jahre 1904 324 Gefangene faßte, in Gorgona mit 116, Isili mit 161, in Cagliari mit 744 Gefangene, und anderwärts[3].

Die Einkünfte aus den landwirtschaftlichen Betrieben dieser Gefängnisse beliefen sich im Jahre 1904 auf 190766 Lire 51 Cents.

---

[1] Statistique Pénitentiaire pour l'année 1908, S. 91.

[2] In diesen Gefängnissen werden Gefangene verwahrt, die zu mehr als 3 Jahren verurteilt sind und mehr als 30 Monate der Strafe in guter Führung verbüßt haben (vgl. Codice Penale, art. 14).

[3] Vgl. Statistica delle Caceri e delle Colonie für die Jahre 1904—1907, S. 340f.

Zu erwähnen ist noch, daß Italien auf den Inseln häufig besondere Gefängnisse für die zu der eigenartigen Strafe des „domicilio coatto" administrativ Verurteilten (von 6 Monaten bis zu 5 Jahren) besitzt. Hiervon existieren jetzt 8: in Lipari, Lampedusa, Ponza usw. Die dort Eingesperrten werden z. T. mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Im Jahre 1909 wurden unter dieser Strafe 2440 Mann gehalten.

In Preußen finden wir im Jahre 1901 mit landwirtschaftlichen und überhaupt mit Außenarbeiten 2300 Gefangene beschäftigt. Solche Außenarbeiten werden hauptsächlich zur Austrocknung von sumpfigen Gegenden (Augustamalmoor, Moosbruch) zur Anpflanzung (Kurischer Nehrung), zur Flußregulierung (Ister-Mündung) und zu Ausgrabungen (Kaiserpfalz) vorgenommen. Eigentliche Landgefängnisse finden wir in Preußen nicht. Doch findet man in einigen Gefängnissen, so in Naugard, Sonnenburg, Lichtenburg u. a. bestimmte Klassen von Gefangenen, die in der Umgebung der Gefängnisse mit landwirtschaftlichen oder auch anderswo mit sonstigen Außenarbeiten beschäftigt werden. Wo hierzu ein Bedürfnis besteht, werden besondere leicht zur Hand befindliche Behausungen für die Gefangenen (Baraken) errichtet, welche nach Erledigung der Arbeiten abgeschlagen und anderswo aufgestellt werden können.

Mit solchen Arbeiten werden die Gefangenen mit guter Führung beschäftigt. Dazu muß der Strafrest einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen und die Schwerbestraften mindestens 1 Jahr, die zu Gefängnis Verurteilten mindestens 6 Monate ihrer Strafe verbüßt haben.

In der Schweiz finden wir besonders den unverfälschten Typus der Landgefängnisse. Als Muster derselben kann das Gefängnis Witzwyl im Kanton Bern dienen.

Ursprünglich sumpfiges Land am See von Neuchâtel, wurde es durch die Arbeit Gefangener größtenteils ausgetrocknet und nun wird eine Fläche von 2400 Hektar mit bestem Erfolg bebaut. Die ersten Anlagen waren provisorisch, die definitive Anstalt wurde im Jahre 1894 erbaut.

Im Jahre 1901 waren daselbst 129 erstmals Bestrafte eingesperrt, die verschiedene Strafen abbüßten, doch getrennt nach der Art der zu verbüßenden Strafen beschäftigt wurden[1]. Die wirtschaftlichen Erfolge dieser Anstalt sind glänzend. Gegen allgemeine Ausgaben von 138057 Frs. im Jahre 1901,

---

[1] Zuchthaus 32, Korrektionshaus 52, einfache Enthaltung 4, Arbeitshaus 36, Militär 3, Pensionäre 2.

finden wir 108098,27 Frs. Einnahmen, d. h. $^4/_5$ beinahe der Kosten werden gedeckt[1].

Mit ähnlichen Resultaten arbeiten dort auch andere Gefängnisse: das in Thorberg, das speziell für rückfällige und besonders gefährliche Verbrecher bestimmt ist, und eine Ausdehnung von 450 Hektaren hat.

Außer landwirtschaftlichen Arbeiten werden dortselbst teilweise auch andere verrichtet; die ersteren werfen aber den größeren Gewinn ab. Aus den landwirtschaftlichen Arbeiten von 58 Gefangenen wurden 40140 Fr. erlöst, also kam auf 1 Mann ein täglicher Verdienst von 1,46 Fr. In St. Johannsen, das zur Aufnahme weiblicher Gefangener bestimmt ist, ergaben sich auf 87246 Fr. Unkosten 57629 Fr.[2] Einnahmen.

In Ungarn bestehen unter dem Namen „Zwischenanstalten" (établissements intermédiaires) drei Gefängnisse von speziell landwirtschaftlichem Charakter, die in 1. Kis Herta, 2. Vácz, 3. Lipotvár.

Dahin werden die zu Strafen von mehr als drei Jahren Verurteilten nach Verbüßung von $^3/_4$ ihrer Strafe, wenn sie durch Fleiß und gute Führung deutliche Beweise ihrer Besserung abgegeben haben, überführt. Unter dieser letztgenannten Bedingung können dahin auch lebenslänglich Verurteilte überführt werden, aber erst nach mindestens zehnjähriger Einsperrung.

Das Gefängnis von Kis Herta wurde im Jahre 1883 gegründet. Es zerfällt in drei getrennte Anstalten, die gegen 80 Gefangene enthalten.

Das Gefängnis in Vácz wurde im Jahre 1894 in Gebrauch genommen. Es besteht aus 22 Gemeinschaftsräumen, die 88 Gefangene enthalten.

Das Gefängnis von Lipotvár existiert seit 1889. Es besteht aus drei getrennten Anstalten mit 82 Gefangenen.

Die wirtschaftlichen Resultate der landwirtschaftlichen Betriebe dieser Gefängnisse sind sehr zufriedenstellend[3].

Auch anderwärts, wie in Dänemark[5], in Holland[5], in Amerika[6] und wo sonst von Gefangenen landwirtschaftliche

---

[1] Jahresbericht der Strafanstalt Witzwyl pro 1901, S. 9.
[2] Etat actuel du système pénal et pénitentiaire en Suisse 1900, S. 14.
[3] Les institutions Pénitentiaires de la Hongrie 1905, S. 572ff.
[4] Exposé de l'Organisation des prisons en Danemark 1900, S. 10-11.
[5] Exposé de l'état actuel etc. dans les pays Bas. 1900, S. 22.
[6] Als bestes Muster eines landwirtschaftlichen Reformgefängnisses für Knaben in Amerika fand ich die „State Agricultural School" im Staate Industry.

Arbeiten verrichtet werden, werfen diese in jeder Hinsicht erfreuliche Resultate ab.

In Griechenland empfiehlt sich besonders die Gründung von Landgefängnissen, schon wegen des speziell landwirtschaftlichen Charakters des Landes. Unter den Gefangenen, deren Zahl im Jahre 1908 auf 5701 stieg, finden sich 3217 Landleute und Hirten, also ungefähr 60%, gegen 2481, welche alle übrigen Professionen vertreten.

Für die Einführung derselben spricht ebenso die Billigkeit der Einrichtung wie auch ihrer Unterhaltung; desgleichen die Möglichkeit der probeweisen Einführung derselben für ganz geringe Kosten.

Ebenso muß die sehr große Einträglichkeit derselben berücksichtigt werden. Bei uns wurde aus den landwirtschaftlichen Arbeiten von sechs Gefangenen in dem Gefängnisse Kerkyras während der ersten Hälfte des laufenden Jahres 3142,38 Drachmen eingenommen, also die höchste Stufe der Einkünfte unserer Gefängnisse.

Endlich können auch diese Gefängnisse, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden, für die Landleute unter den Gefangenen als landwirtschaftliche Schulen dienen, deren Nutzen in einem Lande, das hauptsächlich ackerbautreibend ist, wie das unsrige, offensichtlich ist.

Athen, September 1911.

Reglement des medizinischen und religiösen Dienstes in den Gefängnissen.

(Es mag sonderbar klingen, ist aber trotzdem wahr, daß Griechenland noch im Jahre 1910, als ich das Gefängnisressort im Justizministerium übernahm, kein Reglement der verschiedenen Gefängnisämter besaß; daher konnte kein Gefängnisbeamter wegen Vernachlässigung seiner Pflichten verantwortlich gemacht werden, da sie nirgends schriftlich festgelegt waren. Zur Abhilfe dieses Mißstandes wurde zunächst dieser Entwurf eines Reglements des ärztlichen und des religiösen Dienstes in den Gefängnissen als Vorbild für die Aufstellung des unerläßlichen und überall vorhandenen allgemeinen Reglements für die Gefängnisämter aufgestellt.)

An die Herren Staatsanwälte bei den Gerichten erster Instanz (= Landgerichte) des Reichs, und die Friedensrichter (= Amtsrichter) in Aegina, Ithaka und Pylos.

Wir senden Ihnen anschließend genügende Exemplare des Reglements für den ärztlichen Dienst in den Gefängnissen des Reiches, welches von jetzt an für die Pflichten der an den Gefängnissen angestellten Ärzte maßgebend ist. Diesem Reglement werden sodann das für den religiösen Dienst und nacheinander die für die übrigen Dienste in den Gefängnissen folgen.

Wir ordnen an, daß Sie von diesem Reglement Kenntnis nehmen und die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Pflichten seitens der Gefängnisärzte überwachen.

Exemplare dieses Reglements sind den Ärzten und den Ihnen unterstellten Aufsehern auszuhändigen. Sodann ist der Anschlag des Reglements an einer in die Augen fallenden Stelle der Gefängnisse anzuordnen, sodaß jeder der Beamten und Gefangenen davon Einsicht nehmen kann.

Über die Durchführung dieser letzten Anordnung haben Sie persönlich zu wachen und uns zu berichten.

Der Justiz-Minister.

Reglement des ärztlichen Dienstes.

1.

Die Zivil- und Militärärzte der Gefängnisse des Reichs gehören zu den Nebenbeamten der Gefängnisverwaltung.

2.

Für die Militärärzte gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1892 über deren Anstellung und Besoldung. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes ΑΣΝΖ′ angestellten Zivilärzte leisten den Amtseid vor dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes erster Instanz, oder, in den Städten, in denen es keine solchen gibt, vor dem Friedensrichter, worauf sie ihre Verpflichtungen übernehmen.

3.

Die Pflichten der Zivil- und Militärärzte der Gefängnisse sind folgende:

1. Sie müssen die in der Stadt gelegenen Gefängnisse dreimal die Woche, am Montag, Mittwoch und Freitag, die außerhalb gelegenen zweimal, am Montag und Freitag, besuchen. Die lokale Aufsichtsbehörde kann auf Ersuchen des Arztes und bei erwiesener Notwendigkeit andere Tage an Stelle der festgesetzten bestimmen, doch muß die Zahl der Besuche gleich bleiben. Dieselbe Aufsichtsbehörde bestimmt auch die passenden Stunden für den Besuch.

2. Außer diesen regelmäßigen Besuchen müssen die Ärzte in jedem sich ergebenden außergewöhnlichen Bedürfnisfall auf die Aufforderung des Gefängnisvorstehers hin kommen.

3. Sie haben an den festgesetzten Besuchstagen alle neu Eingetretenen zu untersuchen. Finden sie einen derselben krank, so haben sie über das Leiden einen schriftlichen Bericht, in einem besonderen Buch, zu erstatten.

4. Den Gefängnisärzten liegt die ärztliche Pflege aller kranker Gefangener, wie auch des kranken Gefängnispersonals ob.

5. Gleichfalls die Oberaufsicht in hygienischer Beziehung der ganzen Strafanstalt und die Anzeige aller in dieser Hinsicht nötigen Maßnahmen.

6. Die Direktion des Gefängniskrankenhauses und der Apotheke, wo kein besonderer Apotheker angestellt ist.

7. Die Gewährung jedes von der Gefängnisdirektion verlangten schriftlichen oder mündlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand des Gefängnisses im allgemeinen oder eines der Gefangenen.

8. Am Ende jeden Jahres legen sie einen von ihnen verfaßten Bericht über ihre Wirksamkeit und den allgemeinen Gesundheitszustand des Gefängnisses dem Justizministerium vor.

4.

Die Nichtbefolgung oder die Vernachlässigung der vorstehend bezeichneten Obliegenheiten hat für die Zivilärzte die im Artikel 7 u. 8 des Gesetzes AΣNZ' über die Gefängnisse und ihre Leitung bezeichneten Wirkungen, für die Militärärzte die durch ihre vorgesetzte Behörde bestimmten Disziplinarstrafen sowie ihre Entlassung aus dem ihnen übertragenen Dienst in den Gefängnissen.

Athen, den 20. Oktober 1911.

Reglement für den religiösen Dienst.

1.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes AΣNZ' angestellten Gefängnisgeistlichen gehören zu den Nebenbeamten der Gefängnisverwaltung.

2.

Die Pflichten der Gefängnisgeistlichen sind folgende:

1. Sie lesen die heilige Messe in dem dazu bestimmten Orte des Gefängnisses jeden Sonntag und an den festgesetzten großen Festen der orthodoxen Kirche.

2. Sie sorgen möglichst für die psychische und ethische Umbildung der Gefangenen, indem sie zu diesem Zweck jeden einzelnen besuchen.

3. Sie nehmen die Beichte der Gefangenen ab und spenden das heilige Abendmahl an den großen Festtagen der ortho-

doxen Kirche und wenn sie ausnahmsweise im dringenden Falle von der Gefängnisdirektion hierzu aufgefordert werden.

4. Sie funktionieren bei der Beerdigung eines Gefangenen. Auch gewähren sie den geistlichen Beistand und begleiten die zum Vollzug der Todesstrafe Abgeführten bis zuletzt.

5. Sie legen am Ende jeden Jahres einen von ihnen verfaßten Bericht über ihre Wirksamkeit und über die Wahrnehmungen über die religiösen und sittlichen Zustände der Gefangenen dem Justizministerium vor.

3.

Die Nichtbefolgung oder Vernachlässigung der vorstehend bezeichneten Obliegenheiten hat die in Art. 7 u. 8 des Gesetzes AZNZ' über die Gefängnisse und ihre Leitung bezeichneten Folgen.

Athen, den 25. Oktober 1911.

Gesetzentwurf über die Organisation des Gefängnispersonals.

In der Überzeugung, daß die Personalfrage eines der bedeutsamsten und dringendsten Erfordernisse für die Besserung der Zustände in unseren Gefängnissen bildet, und in der Meinung, daß die meisten der vorhandenen Gebäude notwendigerweise noch lange bis zur Erstellung neuer beibehalten werden müssen, erstreben wir in diesem Gesetzentwurf die Verbesserung des Personals in den bestehenden Gefängnissen.

Zu diesem Zweck führt der Entwurf ein:

1. Qualifikationen für die Anstellung des gesamten Personals, nebst Prüfungen für die höheren Anstellungen. — 2. Erhöhung des Gehalts in Verbindung mit anderen Vorteilen für die im Dienst Hervorragenden. — 3. Verhältnismäßige Stabilität der so angestellten Beamten. — 4. Einteilung des Personals in Kassen. — 5. Abschaffung überflüssiger Stellen. — 6. Vermehrung des militärischen Elementes im Dienst. — 7. Fortgesetzte Kontrolle durch Inspektionen. — 8. Bestimmungen über Disziplinarstrafen, Voraussetzungen der Entlassung usw.

Es ist noch zu bemerken, daß der Entwurf keineswegs sich auf die neu zu errichtenden Gefängnisse und ihr Personal bezieht, sondern er will die Verbesserung des Personals in den noch bestehenden altmodischen Anstalten erreichen und zwar ohne Überschreitung der z. Zt. der Gefängnisverwaltung aus dem Reichsetat zur Verfügung stehenden Mittel.

A. Gefängnis-Beamtenkorps.

1.

Für die Bewachung der Gefangenen, die Verwaltung und den gesamten Betrieb der Gefängnisse des Reiches wird ein „Gefängnisbeamtenkorps" errichtet.

2.

Diese Körperschaft steht unter der Oberaufsicht des Justizministers und der unmittelbaren Direktion und Leitung des Generalinspektors der Gefängnisse.

3.

Der Gefängnisbeamtenkörper umfaßt alle auf Grund der unten speziell festgesetzten Qualifikationen angestellten Direktoren, Verwalter, Oberaufseher und Aufseher. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen, die Nebenbeamten (ἐπίκουροι); das sind die Geistlichen, Ärzte, Apotheker, Lehrer usw., für die ein besonderes Gesetz erlassen werden wird.

B. Einteilung der Gefängnisse.

4.

Die dem Justizministerium unterstellten Gefangenenanstalten des Landes werden eingeteilt in: 1. Zuchthäuser (oder Kriminalgefängnisse, ἐγκληματικαί); 2. Gefängnisse (Zuchtpolizeigefängnisse, ἐπανορθωτικαί); 3. Untersuchungsgefängnisse (ἐξεταστικαί)[1].

5.

In den Kriminalgefängnissen werden die zu einer Kriminalstrafe nach den Bestimmungen des Art. 4 Griech. StGB. Verurteilten, in den Zuchtpolizeigefängnissen die zu einer Zuchtpolizeistrafe Verurteilten, in den Untersuchungsgefängnissen die Beschuldigten[2] untergebracht.

6.

In besonderen Gebäuden oder, wo solche nicht bestehen, in besonderen Abteilungen der Gefängnisse, getrennt von den

[1] In dem neuen Gesetz ΓΠΛΖ' über die Gefängnisse des Reiches wurde obige Einteilung beibehalten; die Kriminalgefängnisse wurden dort Zentralstrafanstalten genannt, die Zuchtpolizeigefängnisse Gerichtsgefängnisse, welche auch die Untersuchungsgefängnisse umfassen.

[2] Artikel 4 des griech. StrGB. lautet wie folgt: „Die Kriminalstrafen sind: 1. Todesstrafe, 2. lebenslängliche Kettenstrafe, 3. Kettenstrafe auf bestimmte Zeit, 4. Arbeitshaus. — Die Zuchtpolizeistrafen sind: 1. Gefängnis, 2. Geldstrafe. — Die Polizeistrafen sind: 1. Arrest, 2. Geldbuße." — Die deutsche Übersetzung des Artikels ist der vom Jahre 1834 in Nauplis erschienenen ersten amtlichen Ausgabe des griechischen StrGB. entnommen, welche gleicherseits griechisch und deutsch abgefaßt war.

Verurteilten bezw. den Untersuchungsgefangenen werden die Schuldgefangenen untergebracht. — Für die Jugendlichen gelten die Bestimmungen des Gesetzes ΒΥΚΒ' und der besonderen Verordnungen über das Ephebeion Aberow. — Für die weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen gelten die Bestimmungen des Gesetzes ΒΨΟΓ' und der besonderen Verordnungen über das Zentralstrafgefängnis der Frauen. — Abs. 1 des Artikels 2 des besagten Gesetzes ΒΨΟΓ. wird wie folgt geändert: „In diesem Gefängnisse verbüßen Frauen ihre Strafen, welche zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe über einen Monat verurteilt wurden."

7.

Eine Ausnahme des in Art. 5 u. 6 bezüglich der Einsperrung der Gefangenen nach Art der Strafe Ausgeführten findet nur aus Gründen der Sicherheit, wegen Raummangel oder Gefährdung der Ordnung, mittels schriftlicher Anordnung des zuständigen Staatsanwaltes beim Appelationsgericht statt und mit Genehmigung des Justizministers.

8.

Die Überführung Gefangener von einem Gefängnis in ein anderes ist nur aus den obigen ausnahmsweisen Gründen, oder wegen ernstlicher Gefährdung der Gesundheit, die ärztlich beglaubigt sein muß, auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörde mit Genehmigung des Justizministers gestattet.

9.

Bis zur Errichtung besonderer Gefängnisbauten für jede Art von Gefangenen darf ausnahmsweise ein Gebäude für mehrere Gefangenenkategorien benutzt werden; in solchem Falle müssen die Gefangenen jeder Kategorie in besonderen Abteilungen streng getrennt werden, auf Betreiben und Verantwortung des zuständigen Staatsanwalts beim Gericht erster Instanz und, wo ein solches nicht existiert, des Friedensrichters.

10.

Die jetzigen Strafanstalten: 1. Averow, 2. Syngros, 3. die in Kerkyra, 4. das Zentralgefängnis für Frauen werden in die Kategorien der Zuchthäuser aufgenommen und bilden deren erste Klasse.

Zuchthäuser zweiter Klasse sind folgende: das in Aegina, Zakynthos, Ithaka, Kephalonien, Nauplia, Pylos, Rion, Trikalla. Alle übrigen vorhandenen Strafanstalten sind Gefängnisse.

Γ. Gefängnispersonal.

11.

Die Direktoren der Zuchthäuser erster Klasse haben den Rang und Gehalt eines Ministerialsekretärs I. Klasse; sie werden mittels Kgl. Dekrets angestellt; sie leisten den Amtseid und zwar diejenigen der in Athen liegenden Zuchthäuser vor dem Generalinspektor der Gefängnisse, die übrigen vor dem Gericht erster Instanz am Ort.

12.

Als Direktor eines Zuchthauses der ersten Klasse wird angestellt, wer ein Universitätsdiplom hat, nicht jünger als 30 und nicht älter als 60 Jahre ist und eine besondere Prüfung bestanden hat, deren Einzelheiten durch Verordnung bestimmt werden.

13.

Die Direktoren der Zuchthäuser der zweiten Klasse haben den Rang und Gehalt eines Ministerialsekretärs II. Klasse; sie werden mittels Kgl. Dekrets angestellt; sie leisten den Amtseid vor dem Gericht erster Instanz des Amtssitzes oder wo kein solches ist, vor dem Friedensgericht.

14.

Als Direktor eines Zuchthauses der zweiten Klasse wird angestellt wer die in Art. 12 angeführten Qualifikationen besitzt und eine besondere Prüfung bestanden hat, deren Einzelheiten durch Verordnung bestimmt werden.

Diese Stellen der zweiten Klasse können zur Hälfte mit verabschiedeten Offizieren, die im Heere mindestens als Hauptleute oder in höheren Stellen gedient haben und die während der Dienstzeit sich einer guten Führung befleißigt haben, ohne besondere Prüfung besetzt werden.

15.

Die Grundlage der in Art. 14 u. 15 erwähnten Prüfungen bilden die speziellen Kenntnisse

1. des griechischen Strafgesetzes und Strafprozesses,
2. der Grundzüge der Gefängniswissenschaft,
3. der Grundzüge der Kriminologie.

Die Prüfungen finden vor einer dreigliedrigen Kommission statt, die aus dem Generalinspektor der Gefängnisse, einem Professor des Strafrechts und dem Staatsanwalt beim Appellationsgericht besteht.

16.

Die Verwalter der Gefängnisse haben den Rang und Gehalt eines Ministerialkanzlisten der 1. Klasse. Die Verwalter der Untersuchungsgefängnisse bilden die 2. Klasse der Verwalter und haben den gleichen Rang wie die Verwalter der Gefängnisse; deren Gehalt ist aber um 20 Drachmen geringer. — Die Verwaltung über die Schuldgefängnisse liegt dem in derselben Stadt befindlichen Verwalter des Gefängnisses bezw. Untersuchungsgefängnisses ob, mit Ausnahme des Schuldgefängnisses in Athen, das einen besonderen Verwalter mit dem Rang und Gehalt eines Verwalters der Untersuchungsgefängnisse erhält. — Alle obengenannten Verwalter werden durch ministerielle Entschließung angestellt; sie werden vom Staatsanwalt beim Gerichte erster Instanz ihres Dienstortes beeidigt.

17.

Als Gefängnisverwalter kann angestellt werden, wer ein Reifezeugnis eines Gymnasiums besitzt nicht unter 30 und nicht über 50 Jahre ist, seiner Militärpflicht genügt und mit tadellosem Führungszeugnis entlassen ist und eine Spezialprüfung bestanden hat, deren Einzelheiten durch Verordnung bestimmt werden.

Diese Stellen können zur Hälfte ohne besondere Prüfung mit verabschiedeten Offizieren besetzt werden, die im Heere als Unterleutnant oder in höheren Stellen gedient haben und sich einer guten Führung während der Dienstzeit befleißigt haben.

18.

Die aus der Armee als Pensionierte Verabschiedeten, die in einem Amt des Gefängnisdienstes angestellt wurden, erhalten, außer ihrer vollen Pension, die Hälfte des ordentlichen Gehaltes ihres Gefängnisamtes, als Zugabe.

19.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Strafanstaltsdienst Angestellten heißen im ersten Jahr „δόκιμοι“. Während dieser Probezeit kann jeder Angestellte, der sich für den Strafanstaltsdienst als ungeeignet erweist, wegen Unfähigkeit, Trägheit oder mit dem Dienst nicht vereinbarer Führung auf erfolgten begründeten Bericht des Generalinspektors der Gefängnisse entlassen werden.

20.

Einem Direktor oder Verwalter kann die Leitung oder Verwaltung noch einer anderen Gefangenenanstalt, einer glei-

chen oder niederen Klasse der von ihm geleiteten, ohne weitere Vergütung übertragen werden, falls sie sich in demselben Gebäude oder in derselben Stadt befindet.

21.

Als Aufseher wird angestellt, wer folgende Qualifikationen besitzt:

1. ein Alter nicht unter 25 und nicht über 50 Jahren;
2. volle Gesundheit und körperliche Rüstigkeit;
3. Kenntnis im Lesen, Schreiben und Rechnen;
4. Entlassung aus den Reihen des Heeres mit tadellosem Betragen, oder von der Flotte mit guter Führung, wobei die als Unteroffiziere Angestellten bevorzugt werden;
5. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß sie nicht zu einer Kriminalstrafe oder Zuchtpolizeistrafe wegen der in Art. 22 u. 24 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehen bestraft sind;
6. wenn sie im Strafanstaltsdienst früher angestellt waren, eine Bescheinigung, daß sie nicht wegen Unfähigkeit, Faulheit oder unverträglicher Führung im Dienst entlassen wurden.

22.

Als Oberaufseher kann angestellt werden, wer neben den Qualifikationen des Aufsehers ein Reifezeugnis des Gymnasiums, ein Alter von nicht unter 30 und nicht über 50 Jahren hat, oder wer erfolgreich 5 Jahre lang nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufseher gedient hat. — Als Krankenaufseher kann angestellt werden, wer die Aufsehersqualifikationen besitzt, außer denen unter Ziff. 4, an deren Stelle er eine Bescheinigung beibringen muß, daß er ein Jahr lang erfolgreich in der Abteilung der Krankenwärter oder zwei Jahre lang in einem Krankenhaus gedient hat.

Als Techniker wird angestellt, wer die Aufsehersqualifikationen, ausgenommen die unter Ziffer 4 erwähnten, besitzt, an deren Stelle er nachweisen muß, daß er die speziellen Berufskenntnisse besitzt und daß er mindestens drei Jahre lang in einer Spezialfabrik angestellt war.

Der Gehalt aller Gefängnisaufseher (Küchen-, Garten-, Tor-, Kleideraufseher) wird auf 60 Drachmen festgesetzt; derjenige der technischen und Krankenaufseher wird ausnahmsweise auf 70, derjenige der Oberaufseher auf 80 Drachmen festgesetzt, mit Ausnahme der Oberaufseher in den neueren Anstalten Ephebeion Averow und Frauenzentralstrafanstalt, deren Gehalt auf 120 Drachmen festgesetzt wird.

24.

Die Stellen der Gefängnisdiener und der sogenannten kleinen Chirurgen oder Aderlasser und der Friseure werden abgeschafft.

Die Zahl der für jedes Gefängnis geforderten Aufseher und des Personals im allgemeinen wird durch Verordnung bestimmt. Durch besondere Reglements werden ihre Pflichten festgestellt.

25.

Der Gehalt aller Gefängnisbeamten kann nach Ablauf von 5 Jahren ununterbrochenen zufriedenstellenden Dienstes auf diesbezüglichen Antrag der lokalen Aufsichtsbehörde erhöht werden, falls sie bei den in diesen Zeitraum fallenden mindestens zwei Inspektionen vom Generalinspektor als zur Beförderung geeignet bezeichnet wurden.

26.

Die Gehaltserhöhung wird für die Aufseher aller Gattungen und die Oberaufseher auf 10 Drachmen, für die Verwalter auf 20 Drachmen und für die Direktoren auf 30 Drachmen festgesetzt. Diese Aufbesserungen können sich unter den obengenannten Bedingungen wiederholen, doch dürfen sie keinesfalls das Dreifache der festgesetzten einmaligen Aufbesserung überschreiten.

27.

Nach zehnjähriger ununterbrochener, besonders zufriedenstellender Dienstleistung können Strafanstaltsbeamte aus der Klasse der Oberaufseher in die der Verwalter 2. Klasse und solche aus der Klasse der Verwalter 2. oder 1. Klasse in die Stelle eines Direktors 2. Klasse und aus dieser in diejenige eines Direktors der 1. Klasse ohne Prüfung befördert werden, wenn sie der Generalinspektor bei drei Inspektionen als der Beförderung würdig bezeichnet hat. Aufseher können nach Art. 22 § 1 dieses Gesetzes zu Oberaufsehern befördert werden.

28.

Bei Strafanstaltsbeamten, welche nach erfolgter Inspektion als zur Beförderung ungeeignet bezeichnet wurden, darf die abgelaufene Dienstzeit weder auf die für die Beförderung nötige zehnjährige Frist, noch auf die fünfjährige Zulegefrist für die Gehaltsaufbesserung aufgenommen werden. Diejenigen, welche dreimal vom Generalinspektor in drei verschiedenen Besichtigungen, die mindestens 1 Jahr von einander liegen, als nicht beförderungsfähig bezeichnet wurden, werden aus dem Dienst entlassen.

29.

Die auf Grund dieses Gesetzes angestellten Beamten, die speziell dem Gefängnisbeamtenkorps angehören, dürfen von diesem nicht in eine ranglich gleiche dem Justizministerium oder einem anderen Ministerium unterstellte Stelle versetzt werden.

Disziplinarstrafen und Entlassung.

30.

Als Disziplinarstrafen finden auf die Strafanstaltsbeamten diejenigen der diesbezüglichen Artikel des Gesetzes vom 14. Mai 1884 über die Qualifikationen usw. der Staatsbeamten Anwendung, nach den dort angegebenen Formalitäten.

31.

Die Disziplinarstrafen verhängen die Zentralverwaltung, oder die lokalen Aufsichtsbehörden, die darüber vorerst dem Justiz-Ministerium berichten, das darüber entscheidet, ob es sie verschärft oder mildert. Ihre Oberaufseher und Aufseher können auch die vorgesetzten Direktoren und Verwalter mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 10 Drachmen, ebenfalls unter Berichterstattung an das Ministerium, bestrafen.

32.

In der zuständigen Abteilung des Ministeriums wird ein Buch geführt, das die Namen, Qualifikationen, Amt, Dienstzeit usw. aller Beamten der Strafanstaltsverwaltung (auch der Nebenbeamten) enthält und worin jedesmal die Disziplinarstrafen, die einer erleidet, und im Falle der Entlassung auch die Gründe hiefür bemerkt werden.

33.

Für die Entlassung der Strafanstaltsbeamten gelten außer den Bestimmungen der Art. 19 u. 28 dieses Gesetzes auch die diesbezüglichen Artikel 12 u. 13 des erwähnten Gesetzes vom 14. Mai 1884 über Qualifikationen usw. der Staatsbeamten.

34.

Die entlassenen, abwesenden oder verhinderten Direktoren oder Verwalter der Gefangenenanstalten können einstweilen durch andere Staatsbeamte von gleichem Rang vertreten werden, die bezüglich der Strafanstalten vom zuständigen Regierungspräsidenten, bezüglich der Untersuchungs- und Schuldgefängnisse vom Staatsanwalt bei dem Gericht erster Instanz, aus dem ihnen unterstellten Personal zu bestimmen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

35.

Die erste in Athen nach einem der bekannten Gefängnissysteme zu errichtende Strafanstalt soll wegen ihrer praktischen und theoretischen Ausgestaltung als Schule des Strafanstaltsbeamtenkörpers dienen, worüber das Nähere durch Verordnung bestimmt wird.

36.

Die zur Anwendung dieses Gesetzes nötigen Einzelheiten werden durch Verordnungen bestimmt.

Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes AΣNZ' über die Gefängnisse und deren Verwaltung, und die jedes anderen werden aufgehoben.

Athen, den 15. Februar 1911.

Die bestehenden Gefängnissysteme und das in Griechenland einzuführende.

Die unter dem Vorsitz des Herrn Justizministers stehende Gefängniskommission hat mich in der richtigen Erkenntnis, daß betreffs der Einrichtung neuer Gefängnisbauten die Entscheidung über das einzuführende Gefängnissystem jeder anderen Erwägung vorzugehen habe, da diese Bauten notwendigerweise je nach dem gewählten Gefängnissystem, verschieden zu gestalten sind, in der Sitzung vom 7. Dezember l. J. beauftragt, ihr über die verschiedenen in Anwendung befindlichen Gefängnissysteme zu berichten. Im Vollzug dieses Auftrags lege ich in dieser Darstellung das Resultat meiner Studien über diesen Gegenstand vor[1].

Die verschiedenen im Laufe der Zeit, namentlich in der neueren Zeit ausgebildeten Gefängnissysteme teilt man am besten unter Nichtbeachtung unwesentlicher Verschiedenheiten in vier Arten ein, welche nun die grundlegenden Typen für den Vollzug der Freiheitsstrafen bilden. Mit der Untersuchung eines jeden dieser Typen, der eigentlichen Gefängnissysteme, wollen wir uns eigens befassen:

1. Die Gemeinschaftshaft.

---

[1] Dieser Bericht über die bestehenden Gefängnissysteme und das in Griechenland einzuführende wurde vor der unter der Leitung des Herrn Justizministers stehenden 15gliedrigen Kommission für die Reorganisation des Gefängniswesens in Griechenland vorgetragen und dann dem Herrn Justizminister auf Verlangen schriftlich überreicht den 10. Dezember 1911.

Die erste Art der Einsperrung, die einfachste von allen, auf welche die Bezeichnung „System“ im eigentlichen Sinn nicht anwendbar ist, und die eher als eine Verneinung jeden Systems bezeichnet werden kann, ist die bei uns leider noch vorherrschende Art der Gemeinschaft.

Hiernach werden in einem umschlossenen Gebäude, das euphemistisch „Gefängnis“ genannt wird, alle Gefangenen ohne Unterscheidung Tag und Nacht zusammen eingesperrt.

Jugendliche Übeltäter werden mit ergrauten Sündern, Anfänger auf dem Wege des Verbrechens mit Gewohnheitsverbrechern — gewöhnlich ohne jede Beschäftigung und ohne die geringste Aufsicht —, sich gegenseitig verderbend, zusammengelegt. So wird eine Schule des Verbrechens gebildet, deren Unterhaltung der Staat auf eigene Kosten übernimmt.

Welch sittliche Athmosphäre in solchen Anstalten herrscht und welche Erfolge aus ihr erwachsen, ergibt sich von selbst. In jeder Gruppe, welche der Zufall oder das Belieben der Gefangenen bildet, in welcher Betrüger mit Mördern, Notzüchter mit Fälschern, rückfällige Gewohnheitsverbrecher mit einfältigen Landleuten vermischt sind, ist der Verdorbenste stets der Angesehenste. Wer noch einen Rest sittlichen oder religiösen Gefühls bewahrt hat, wird von allen verlacht. Die Erzählung begangener Verbrechen ist das Hauptgespräch und die Vorbereitung neuer Verbrechen gleich nach der Entlassung deren praktischer Erfolg. Die Möglichkeit, sich alten Komplizen zuzugesellen oder neue gleichgesinnte Freunde aufzusuchen, bereitet am besten auf das künftige Gewerbe vor, welchem der aus diesen Gefängnissen Entlassene, der nichts Heiliges und Erhabenes mehr kennt, sich rückhaltlos ergibt. Zu diesen Eigenschaften der Gemeinschaftshaft kommen noch die besonders in unseren Gefängnissen üblichen Genüsse der Gefangenen, denen noch heute volle Freiheit im Zeitunglesen, im Gebrauch von Tabak und Nargileh, im Singen und Musizieren gestattet ist; dazu kommen das Kartenspielen, Weintrinken und Haschischrauchen, deren Verbot niemals erfolgreich durchgeführt wurde.

Dies alles, abgesehen von den jedem bevorzugten Gefangenen gestatteten, sehr reichlichen Privat-Kantinen, der vollständigen Bewaffnung der meisten Gefangenen, der häufigen Aufstände und der nicht selten vorkommenden Morde, dies ist ein schwaches Bild unserer heutigen Gemeinschaftsgefängnisse während des Tages.

Wenn aber die Nacht ihre schattigen Flügel ausbreitet, dann spotten die Vorgänge auf den sich eng berührenden

Pritschen jeder Beschreibung. Keine Ausschweifung und naturwidrige Immoralität bleibt in diesen Gefängnissen unvollbracht. Syphilis und die anderen venerischen Krankheiten werden ungehindert unter dem Schutz der außenstehenden Wachen verbreitet[1].

Als Schlußresultat sei gesagt, daß diese Art von Einsperrung nicht nur jede Hoffnung auf Besserung der Gefangenen vereitelt, sondern auch dem sittlichen Zweck der Strafe direkt zuwiderläuft, weil ein nach diesen Grundsätzen durchgeführter Strafvollzug mit Sicherheit den sittlichen Ruin des Bestraften bewirkt.

Eine solche Einsperrung kann nicht als ernste Strafe angesehen werden, weil sie dem Bestraften nicht seine ganze Ohnmacht gegen die Macht des Gesetzes fühlbar macht.

Aber auch eine tatsächliche Freiheitsentziehung wird durch sie nicht bewirkt, weil dem Übeltäter die volle Freiheit hinsichtlich der Regelung seiner Lebensweise wie auch des Umgangs mit Genossen belassen wird. Auch muß eine solche Strafe als ungleich wirkend bezeichnet werden, weil sie von dem verdorbenen Verbrecher am leichtesten, vom Erstbestraften aber oder vom noch Unverdorbenen am schwersten ertragen wird.

Schließlich bildet eine solche Strafe, statt zum Schutz der Gesellschaft zu dienen, eine wirkliche Gefahr für diese, weil sie anstatt Besserung der Gefangenen deren Unterweisung im Verbrechen bewirkt und so auch die Vermehrung der Kriminalität begünstigt[2, 3].

---

[1] Vgl. darüber auch d'Haussonville: Les établissements pénitentiaires etc., S. 211. Stevens, Regime, S. 55.

[2] Krohne, Gefängniskunde § 48, IV.

[3] Solche Gemeinschaftsgefängnisse finden sich noch wegen der Kostspieligkeit der Errichtung moderner Strafanstalten fast überall und werden wahrscheinlich noch lange bei uns bestehen. Leider wurde in Griechenland bis jetzt nichts unternommen, um die Übelstände einer solchen Inhaftierung zum mindesten zu lindern, indem man auch bei uns die anderwärts diesbezüglich angewendeten Maßnahmen eingeführt hätte, wie z. B. vor allem die Beschäftigung der Gefangenen, die übrigens auch in unserem Strafgesetz (Art. 9—12) angeordnet ist; sodann wenigstens eine nächtliche Trennung der Gefangenen durch eiserne Schlafzellen oder durch Schlafkojen aus Drahtgeflecht (vgl. Manaraki, Gefängnisbau, S. 35); die Einteilung derselben in Abteilungen, in dem vor allem die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen und beide von dem Schuldgefangenen getrennt sind, sodann die Jugendlichen von den übrigen und die erstmals Bestraften von den Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen usw.

2. Das Einzelhaft- oder Pensylvanische System[1].

Beim Einzelhaftsystem wird der Verurteilte Tag und Nacht einzeln in einer besonderen Zelle verwahrt, in welcher er auch die ihm aufgegebene Arbeit verrichtet.

Die wesentlichsten Prinzipien, welche dieses System anstrebt, sind folgende: 1. Die Freiheitsberaubung, wie überhaupt die Strenge der Strafe, dem Gefangenen so fühlbar wie möglich zu machen. 2. Das Zusammensein der Gefangenen, das zu den meisten Unzuträglichkeiten und besonders zur Vermehrung der gewerbsmäßigen Verbrechen führt, zu verhindern. 3. Die möglichste Besserung des Übeltäters durch die Einwirkung vieler sittlicher Elemente zu erzielen[2].

In der Tat empfindet der Verbrecher durch die Einzelhaft, wenn er Tag und Nacht gänzlich isoliert ist und zur strengsten Befolgung des Reglements gezwungen ist, gegen das er nichts ausrichten kann, am meisten die Wucht der Strafe. Ferner wird durch dieses System jeder Verkehr zwischen den Übeltätern vollständig ausgeschlossen. Er weiß nicht, wer die anderen Gefangenen sind, und selten bekommt er manche zu Gesicht; noch weniger kann er wegen seiner eigenen Heldentat bewundert werden oder neue mit anderen planen. Schließlich wird jedes mögliche Mittel angewendet um Einsicht und sittliche Besserung durch geeignete Belehrung, Religionsunterricht und Besuche seitens der Aufsichtskomitees und der höheren Beamten bei den Gefangenen zu erzielen.

Neben allen diesen Vorteilen weist das Einzelhaftsystem auch schwache Seiten auf. Hinsichtlich der angestrebten Besserung des in der Zelle isolierten Verbrechers wird gerade die Ersprießlichkeit des Systems bestritten. Da der Übeltäter immer als Mensch ein soziales Wesen bleibt, muß seine Besserung auf die Anpassung desselben an die soziale Gemeinschaft abzielen, indem sich sein Charakter sittlich und sein Wille gesetzmäßig im Zusammenleben mit anderen ausbildet. Aber die Atmosphhäre der Einzelzelle ist offensichtlich hierzu am wenigsten geeignet[3]. Der in der Zelle lebende Verbrecher scheint die ihm gegebenen guten Ratschläge anzunehmen und äußerlich gebessert, weil es nicht anders geht. Das Bild aber ändert sich, sobald nach Ablauf der Strafe, der Jahre lang zwischen vier Wänden Eingesperrte plötzlich als Freier in

[1] Über die Entstehung und historische Entwicklung dieses Systems und der übrigen siehe meine Abhandlung „Die Gefängnisstrafe und die Gefängnisse". Athen 1905. S. 21—30.

[2] Krohne l. c. § 49, I.

[3] So Gerraud, Traité etc. II, § 447. Prins, Science Pénale, § 735.

die menschliche Gesellschaft oder in die alte Umgebung, in der er zum Verbrecher wurde, zurückkehrt. Die Ergebnisse dieses, nach Bentham „widersinnigen" Systems werden dann offenbar.

Bezüglich der Zellenarbeit ist zu bemerken, daß sie mit der Arbeit in Gemeinschaft nicht verglichen werden kann, welche durch den Wetteifer gefördert und vervollkommnet wird. Die Arbeit in Einzelhaft ist gewöhnlich nicht so produktiv als die in Gemeinschafthaft. Oft begnügt sich die Leitung eines Gefängnisses, wegen der Unmöglichkeit geeignete Arbeit für die Einzelinhaftierten zu finden, mit einer unproduktiven, selbst zwecklosen Beschäftigung, damit sie nur nicht untätig bleiben. Schließlich sind bei strenger Anwendung dieses Systems die unter vielen Gesichtspunkten nützlichen landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeschlossen[1].

Ernster ist noch der dem System gemachte Vorwurf, daß die gänzliche Isolierung zu einer Erschöpfung und Vernichtung des körperlichen und geistigen Zustandes des Verhafteten führt. Die dauernde Absperrung zwischen vier Wänden ohne genügende Bewegung führt notwendigerweise zur Schwächung der Körperkräfte. Sodann steht fest, daß die Isolierung hauptsächlich die Onanie[2] fördert. So tritt leicht schließlich eine Geisteszerrüttung ein. Diese Tatsache wird auch von der Psychiatrie bestätigt, welche eine besondere Art von Geisteskrankheit, die „folie pénitentiaire" unterscheidet[3].

Zur Vermeidung dieser traurigen Folgen der strengen Einzelhaft sind die Anhänger dieses Systems gezwungen, den

---

[1] Zuerst machte Bantham auf diesen Mangel des Systems aufmerksam. Tarde (Philosophie pénale, S. 511) sagt bezeichnend: «c'est faire sortir de son lit un malade alité depuis plusieurs mois pour l'envoyer courir au grand air».

[2] Auf dem VI. Gefängniskongreß in Brüssel sah ich beim Besuch des Zellengefängnisses für Jugendliche, wie ein auf frischer Tat ertappter Gefangener wegen Onanie bestraft wurde.

[3] Vgl. die spezielle Bibliographie bei Ferri, Sociologie criminelle, S. 626. „Psychopathologie criminelle". — Über diese ernste und bestrittene Frage habe ich die von beiden Gegenparteien vorgebrachten Beweisgründe, wie die von ihnen angeführten Statistiken verfolgt, war auch bei der Debatte über dieses Thema auf dem VI. Gefängniskongreß zugegen gewesen, aber ich wurde nicht überzeugt, daß die gegen das Isoliersystem erhobenen vorerwähnten Einwände ganz unrichtig seien. — Vgl. darüber die sich widersprechenden Statistiken der internationalen Kongresse, wie auch die in Brüssel, Actes I, 313f. auch Barthes de Beauvais, Rapport belge etc. Über die Unrichtigkeit der von Stevens vorgebrachten Statistiken zugunsten des Einzelhaftsystems siehe Mattos, La reforme pénintentiaire 1885 und dessen Bericht an die Academie des sciences morales 1885.

Gefangenen jede mögliche Behaglichkeit zu gewähren und fallen so in andere Übertreibungen. So gewähren die meisten Staaten, die dieses System angenommen haben, zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der ständig isolierten Gefangenen die vollständige Erwärmung der Zellen, ausgiebige Beleuchtung derselben, warmes Wasser im Winter, reichliche Lüftung im Sommer u. a., was nach dem charakteristischen Wort Ferris „un outrage à la misère honnête des chaumières et des mansardes“ bildet[1,2].

Wenn man bedenkt, daß die Einzelzellen so ausgestattet sein müssen, daß der Insaße auf eine Reihe von Monaten oder Jahren Tag und Nacht darin zubringt und darin arbeitet und jedes Bedürfnis befriedigt, so kann man sich leicht vorstellen, wie kompliziert die Erbauung solcher Gefängnisse ist und was dieselbe kostet[3]. Deshalb ist es verständlich, daß das Einzelhaftsystem in Frankreich und Italien und anderwärts, trotzdem gesetzlich angeordnet, meistenteils nur auf dem Papier steht. In Frankreich speziell ist nach den genauen Berechnungen von Senator Béranger ein Aufwand von 63000000 Francs erforderlich zur Durchführung des betreffenden Gesetzes, das schon im Jahre 1875 erging.

Schließlich ist dieses System noch vom Klima, dem Charakter und der Eigenart jeden Volkes abhängig. Sogar die Anhänger des Systems erkennen an, daß es nicht überall erfolgreich angewendet werden kann[4].

3. Das Gemischte oder Auburnsche System.

Den Mittelweg zwischen der Gemeinschaftshaft und der vollständigen Isolierung der Gefangenen befolgt das Auburnsche System, das deshalb auch Gemischtes System genannt wird.

---

[1] Vgl. Ferri auch in der Sociologie criminelle S. 530, Carlyle. Letter day. Pamphlets II, Prins § 737.

[2] Mit Recht fragt Prins, indem er von Übertreibungen im allgemeinen spricht, was von der Furcht vor der Strafe übrig bleibt, wenn den Verbrechern aus übertriebener Sentimentalität spezielle Säle zur Erholung für verschiedenartige Spiele wie in den Gefängnissen von Hoorn (Holland) gewährt, oder wenn den Gefangenen, wie z. B. in den Gefängnissen von Thomaston (Amerika), erlaubt wird, daß sie Versammlungen über die Abschaffung der Todesstrafe abhalten. Vgl. auch Holtzendorff, Gefängniswesen I, S. 359.

[3] Die billigsten Einzelzellen kosten in Europa über 2000 Frs., so in Preußen. Der Preis derselben stieg aber anderwärts auf 6000—8000 Frs., so in Holland.

[4] Krohne, Gefängniskunde § 49, IV. — Makri, Gefängnissysteme, S. 145 (griechisch).

Das Gemischte System besteht in der Absonderung des einzelnen Gefangenen in der Zelle während der Dauer der Nacht (in vielen Gefängnissen auch während der Essenszeit) und in Beschäftigung in Gemeinschaftssälen am Tage, wo strenges Schweigen geboten ist, und jedes Gespräch unter den Gefangenen sogleich mittels Peitschenhieben geahndet wird[1]. Dieses System verhindert das bei der Gemeinschaft herrschende Zusammensein und die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen, ohne die bei der strengen Einzelhaft beobachteten schädlichen Folgen für den Körper und Geisteszustand der Gefangenen zu verursachen. Es begnügt sich, sozusagen, mit der geistigen Absonderung der Gefangenen, die es strenge durchführt und so die gegenseitige Verschlechterung hindert; zu demselben Zwecke dient auch subsidiär die strenge Trennung der Gefangenen in Klassen[2].

Es erstrebt wie das Einzelhaftsystem die Besserung des Verbrechers, aber auf eine weniger platonische Weise. Es erwartet nicht von der Strafe die schwer zu erlangende sittliche Wiedergeburt des Gefangenen, durch die Reue in der Einsamkeit und die Gewissensbisse, sondern es versucht auf praktischerem Wege dessen Besserung vor allem durch die Gewöhnung an Arbeit, Ordnung und Gehorsam.

Die in Gemeinschaft getane Arbeit erleichtert die Organisation, ist besser und produktiver. Diese Arbeit in Gemeinschaft, wenn geschickt organisiert, trägt auch viel zur sittlichen Umgestaltung des Übeltäters bei, der sich als eines der zum Gelingen des Ganzen nötigen Räder fühlt.

Das Gemischte System hat auch noch den schätzenswerten Vorteil für Griechenland, das relativ billigere zu sein, im Vergleich mit den übrigen. Es entspricht dem Charakter der südlichen Völker, wie des unsrigen, wie auch dem Klima, mehr wie die Isolierung, welche von nördlichen Völkern leichter ertragen wird als von den südlichen[3]. Behufs unparteiischer Beurteilung dieses Systems soll bemerkt werden, daß einige Schriftsteller folgendes einwenden: 1. Die Beobachtung strengen Stillschweigens während der Arbeit ist undurchführbar; 2. um dieses Stillschweigen aufrecht zu erhalten, muß man zur Prügelstrafe seine Zuflucht nehmen, was, als den heutigen Anschauungen widerstrebend, zu mißbilligen sei.

---

[1] Der Schulunterricht und die religiösen Feiern werden gewöhnlich gemeinsam unter denselben Bedingungen abgehalten.

[2] Vgl. Holtzendorff l. c. I, S. 93 III.

[3] So Tauffer und Chichenico auf dem Stockholmer Kongreß 1878.

Was den ersten Einwand anlangt, so ist zu bemerken, daß auch beim strengsten Einzelhaftsystem der Verkehr unter den Gefangenen nicht zu verhindern ist, welcher bekanntlich durch Klopfen an die Wände oder die Wasserleitungs- und Heizröhren[1] oder durch Aufzeichnungen erfolgt, die beim Verlassen der Zelle zum Spaziergang fortgeworfen werden.

Aber auch der zufällige Austausch von zwei oder drei Worten bei der Arbeit, was zuweilen im Interesse der Arbeit selbst nötig ist, kann keinen wesentlichen Einwand gegen das System bilden.

Was die Prügelstrafe anlangt, so wissen wir, daß sie in der Tat auch ohne das gemischte System in vielen Gefängnissen, wie auch bei uns, vorkommt. Gesetzlich angeordnet ist sie in den Gefängnissen von Amerika, England[2], und manchen in Deutschland (Rawitscher Zuchthaus). Aber auch bei den neueren Strafrechtslehrern (Binding und Liszt) beginnt der Gedanke der Wiedereinführung der Prügelstrafe bei gewissen Vergehen sich festzusetzen, besonders zum Ersatz für die gänzlich nutzlosen kurzzeitigen Freiheitsstrafen. In Dänemark wurde schon dieser Gedanke gesetzlich sanktioniert.

4. Das Progressive System.

Dieses System können wir unverhohlen als das theoretisch vollendetste bezeichnen. Die meisten der Strafrechtslehrer erklären sich mit Recht als Anhänger desselben[3].

Das Progressivsystem will die stufenweise Wiederherstellung des sittlichen Gleichgewichtes beim Verbrecher und analog der fortschreitenden Besserung die stufenweise Einführung des Übeltäters in die menschliche Gemeinschaft. Das auf diese grundlegenden Gedanken gestützte System wurde nach und nach in England, seinem Heimatland, in folgender Form ausgebildet:

1. Der Verbrecher wird, sobald er die Schwelle des Gefängnisses überschritten hat, in strenge Einzelhaft verbracht, deren Dauer in der Regel 9 Monate (früher 18 Monate) beträgt. In diesem Stadium wird den Gefangenen keine Erleichterung der Strafe gewährt. Die Strafe, verschärft auch

---

[1] Ich war Zeuge einer solchen vom Direktor veranlaßten Verständigung durch Klopfen an den Heizröhren im Gefängnis zu Düsseldorf-Derendorf.

[2] Im Londoner Gefängnis New-Gate wurde mir auch das zum Prügeln nötige Geräte gezeigt, an das die Füße und Hände der Gefangenen angeschlossen werden.

[3] So Holtzendorff, Mittermaier, Beltrani-Scalia, Prins, Ferri u. a. auch bei uns, Makri.

durch anstrengende Arbeiten, wird ihm so fühlbar wie möglich[1]. Der Verbrecher, der dieses Stadium ordnungsgemäß durchgemacht hat, kommt in das

2. Stadium, in dem er während der Nacht abgesondert ist, am Tage aber in Gemeinschaft nach den Grundsätzen des gemischten Systems arbeitet (besonders an öffentlichen Arbeiten)[2]. Die in diesem Stadium befindlichen Sträflinge werden in Gruppen eingeteilt, in die sie stufenweise von unten nach oben mittels des herrschenden Markensystems je nach der Führung, dem Fleiß, dem Fortschritt usw. aufrücken. Die oberen Klassen zeichnen sich aus durch mehr Freiheit, bessere Nahrung, größere Arbeitsprämie usw. Schlechte Führung bewirkt die Versetzung in eine niedere Klasse und selbst diejenige in das erste Stadium. Umgekehrt wird derjenige, welcher deutliche Beweise der Besserung zeigt in das

3. Stadium der bedingten Entlassung (ticket of leave) befördert, welches den Schlußstein des Progressivsystems darstellt. In diesem Stadium wird der Übeltäter aus der Gefangenschaft entlassen, gleichwohl aber als in Strafe befindlich angesehen, indem er die ihm auferlegten Bedingungen seiner Lebensführung halten muß. Hält er diese nicht, oder verfällt von neuem in ein Delikt oder immerhin in ein unordentliches Leben, so wird das „ticket of leave" zurückgenommen und der von neuem Festgenommene verbüßt neben der etwa neu auferlegten Strafe auch den ihm probeweise erlassenen Rest der ersten Strafe. Diese wie ein psychologisches Damoklesschwert schwebende Drohung der Wiedereinsperrung ist offensichtlich viel nützlicher als irgendeine polizeiliche Überwachung[3]. So hängt das Schicksal des Verurteilten von ihm selbst ab; die Schlüssel des Gefängnisses liegen so zu sagen in seiner Hand.

Dieses System wurde auch in Irland eingeführt, wo es eine kleine Umänderung erfuhr. Dieselbe besteht aus der Einschiebung eines neuen Stadiums der „Zwischenanstalten" (intermediate prisons)[4], zwischen dem zweiten Stadium des gemischten Systems und dem dritten, der vorläufigen Entlassung,

---

[1] Das Gefängnis in Pentonville wird am meisten bei diesem Stadium verwendet.

[2] Dieses gemischte Stadium der Strafe wird in den Anstalten Portland, Chatam, Pakhurst, Portsmouth u. a. vollstreckt.

[3] Das Progressivsystem wurde auch erfolgreich nach Kroatien verpflanzt, wo das bekannte Gefängnis in Lepoglava errichtet wurde. Genaueres darüber siehe bei Tauffer: „Die Erfolge des progressiven Strafvollzugs" 1883.

[4] Für Handwerker ist eine solche in Smithfield, für Landarbeiter eine in Lusk.

welche als Filter zwischen Gefängnis und Freiheit dienen. In diesen Zwischenanstalten tragen die Gefangenen keine Gefängniskleidung. Die Aufsicht ist nicht streng, sie sprechen ungehindert mit einander, oft gehen sie mit Erlaubnis der Direktion aus der Anstalt oder werden mit verschiedenen Aufträgen und Einkäufen von ihr beauftragt. Eine gute Führung führt zur bedingten Entlassung, während eine schlechte die Rückversetzung in die 2. Klasse nach sich zieht.

Soviel über die vier Systeme der Freiheitsentziehung, ihre hauptsächlichen Grundlagen, ihre allgemeine Organisation und die wesentlichen für und gegen sie sprechenden Gründe.

Welches nun für Griechenland das Geeignetere ist, dies ausfindig zu machen, ist die Aufgabe unserer Kommission. Jedenfalls ist es offensichtlich, daß von einem Verbleiben bei dem erstgenannten System, der Gemeinschaftshaft, keine Rede sein kann. Das theoretisch beste und systematisch durchgearbeitetste ist, wie schon erwähnt, das Progressivsystem.

Leider aber ist dies System für unser Vaterland, wie jeder aus der obigen kurzen Auseinandersetzung leicht ersehen kann, zu kostspielig, als daß es bei unseren Geldmitteln vollständig angewendet werden könnte. Es setzt voraus die Erbauung von Einzelhaftgefängnissen, von Gemeinschaftsgefängnissen, vielleicht noch von gemischten Gefängnissen und fordert zugleich eine große Zahl an Personal für jedes derselben[1]. Dieses System muß aber, damit es wirklich vorteilhaft ist, ganz oder gar nicht durchgeführt werden. Ich muß hier auch an das französische Sprichwort denken: „Du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas."

Es bleibt also nur die Wahl zwischen dem Einzelhaft- und dem gemischten System.

Die allgemeinen Einwendungen gegen das Einzelhaftsystem habe ich oben besprochen. Was speziell die Einführung in Griechenland angeht, so besteht die nicht unbegründete Ansicht, daß es auf lange Zeit hinaus bei uns ohne Bedenken hinsichtlich des Klimas und der Charaktereigenschaften der Griechen nicht eingeführt werden kann. Ebenso wichtig ist auch, der Einwand der Kostspieligkeit des Einzelhaftsystems im Vergleich mit dem gemischten[2].

---

[1] Von den Zellen der Isoliergefängnisse betragen die Kosten für die einzelnen Zellen 4084 Frs. in Belgien, 4200 in Schweden (Stockholm), 3500 in Österreich (Graz) und 6180 in Holland.

[2] Hinsichtlich dieser Kostenfrage gibt es auch Schriftsteller entgegengesetzter Meinung, besonders aus den Reihen der Anhänger des Einzelhaftsystems; ihre Behauptungen sind aber nicht überzeugend.

Im übrigen hängt die Auswahl des geeigneten Systems auch von dem Zweck ab, den jedes Gefängnis erfüllen soll. Die jetzt zu bauenden Gefängnisse werden gemäß der Bestimmung des Vermächtnisses des unvergeßlichen Syngros, als Zentralanstalten (prisons centrales) zur Verwahrung Schwerbestrafter errichtet. Bezüglich dieser Frage befürwortet heute die Gefängniswissenschaft im Gegensatz zu früher herrschenden Theorien die Anwendung des Einzelhaftsystems nicht[1].

Für sie und für später zu errichtende Gefängnisse für Schwerbestrafte wird man mit Sicherheit die Anwendung des gemischten Systems in Griechenland annehmen können.

Umgekehrt ist für die Lokalgefängnisse (auch Gerichtsgefängnisse genannt) die am Sitze jeden Gerichtes erster Instanz zur Verwahrung der Beschuldigten und zur Einsperrung mit kurzen Strafen Belegter zu errichten sind, die Anwendung des Einzelhaftsystems anzuwenden, wie dies fast bei allen europäischen Staaten der Fall ist[1].

Eine besondere Art von Gefängnissen bilden die sogenannten Landgefängnisse (pénitenciers agricoles), deren Einführung in Griechenland unter allen Gesichtspunkten wünschenswert erscheint. Ihre versuchsweise Erbauung auf geeignetem Gelände unter spezieller Verwaltung erscheint zur Zeit angezeigt, und zwar anfänglich für 50—100 Gefangene mit der Möglichkeit stufenweiser Vergrößerung, je nachdem sich eine Schöpfung bewährt.

Wenn wir den Schluß ziehen, so finden wir also, das gemischte System als allgemeine Grundlage der Strafverbüßung in Griechenland: speziell aber für die Untersuchungsgefangenen und die zu kurzen Strafen (bis ca. 3 Monate)Verurteilten das Einzelhaftsystem (wenn auch in Gebäuden des gemischten Systems). Die Landgefängnisse halten wir vor allem für

[1] Vgl. Garraud, Traité etc. 2. Ausg. II § 346 III: «On semble reconnaitre que le régime cellulaire est fait pour les courtes et non pour les longues détentions.» Ebenso neuerdings Vidal, Cours de droit criminel 1911, S. 667: «Il n'est actuellement question de généraliser le système cellulaire que pour les courtes peines».

[2] Vgl. Krohne in der Vorrede zu meiner Abhandlung:,, Die Gefängnisstrafe", S. 8: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe um sie wirksam zu machen, in Einzelhaft vollstreckt werden muß". Vgl. auch Krohne, Gefängniswesen, S. 307 und v. Holtzendorff, l. c. I, S. 115. — Ebenso auch die griechischen Schriftsteller, die diese Frage wissenschaftlich behandelten. Vgl. Popadiamentopulos: Untersuchung über das Gefängnissystem, S. 45, a) Untersuchungsgefängnisse, „in denen das Einzelhaftsystem einzuführen ist". Ebenso Augelopulos: Untersuchung über die Gefängnissysteme, S. 46: „Was die Untersuchungsgefängnisse anlangt, so ist die Einführung des Einzelhaftsystems mit allen Kräften anzustreben.

Jugendliche als geeignet, oder für solche, die den letzten Teil einer großen Strafe (aber nicht mehr als 1—2 Jahre) noch zu verbüßen haben, selbstverständlich nach vorausgegangener strenger Auswahl und genauer Abgrenzung.

Dieses Programm über den Vollzug der Gefängnisstrafe in Griechenland beehre ich mich Ihrem Urteile zu unterbreiten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß es, im Falle seiner Annahme, das für unser Vaterland relativ Beste und für es Passendste, zugleich aber auch ein mit den Anschauungen der neueren strafrechtlichen Wissenschaft im Einklang stehendes Gefängnissystem gewährt.

Tabelle über die Gefangenenbewegung im Reiche während des letzten Dezenniums (1902—1912)[1].

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Durchschnitt
1902	5815	6043	5935	6103	5943	6076	6058	5778	5741	6035	6002	5689	5934
1903	5570	5708	5776	5677	5743	5847	5805	5533	5507	5847	6113	5848	5747
1904	5566	5772	5891	5490	5775	5838	6074	5584	5414	5818	6809	5750	5731
1905	5516	5609	5303	5636	5545	5642	6074	5557	5472	5795	5829	5921	5658
1906	5701	5813	5786	5423	5610	5594	5705	5526	5473	5726	5693	5892	5661
1907	5526	5635	5762	5623	5499	5649	5533	5618	5553	5637	6024	5958	5668
1908	5731	5903	5924	5953	5603	5953	5907	5875	5667	5707	6016	5881	5845
1909	5699	5948	5850	5591	5784	5940	5886	5832	5693	5945	6102	6098	5862
1910	5795	5947	5931	5843	5948	5884	5949	5718	5710	5913	6049	5990	5890
	Einschließlich Untersuchungs- und Schuldgefangene und Frauen						7520	7420	7350	7696	8139	7751	7646
1911	5896	6056	6024	6191	6213	6317	6381	6042	5688	6092	5688	5962	6045
	7559	7726	7713	7826	7801	7831	7744	7460	7305	7781	7305	7493	7628

Die Hinzunahme der Untersuchungs-, der Schuldgefangenen und der Frauen, erfolgte seit dem zweiten Semester des Jahres 1910, als ich das Respiciciat des Gefängniswesens im Justizministerium übernahm, so daß nunmehr die Zahl aller Gefangenen des Königreichs zur Darstellung kommt.

[1] Diese Tabelle ist die erste in Griechenland über die Bewegung der Gefängnisse während eines Dezenniums veröffentlichte. Leider ergibt sich außer dieser Einteilung nach Monaten und (nach Strafen) keine andere statistische Auskunft aus den monatlichen Tabellen des Justizministeriums. Die Tabelle bezieht sich nur auf die Verurteilten.

Das Straf- und Strafvollzugssystem,

die Regeln der Strafbemessung und die Sicherungsmaßregeln im Vorentwurf zu dem neuen ungarischen Strafgesetzbuche.

Von Dr. **Ervin Hacker,** Senatsnotär an der Kgl. Tafel in Pozsony (Ungarn).

I.

Das ungarische Strafgesetz über die Verbrechen und Vergehen stammt aus dem Jahre 1878; dieser Umstand allein erhellt genug, daß das ungarische Strafgesetz den Forderungen und Lehren der neueren Richtungen der Strafrechtswissenschaft nicht entsprechen kann. Die Reform des ungarischen Strafgesetzes ist eine der bedeutsamsten Aufgaben, die in Ungarn für die nächste Zeit auf dem Gebiete des Rechtslebens gestellt sein wird[1].

Schon am Beginne des Jahres 1913 wurde im ungarischen Justizministerium eine Strafrechtskommission gebildet, deren Aufgabe die Ausarbeitung eines Vorentwurfes zum neuen ungarischen Strafgesetzbuche ist. In diese Kommission wurden als Präsident der zweite Präsident der kgl. Kurie (Reichsgericht) v. Vavrik, als Mitglieder aber die Universitätsprofessoren Dr. v. Angyal, Dr. v. Bernolák, Dr. v. Finkey und der Budapester Advokat v. Illés berufen. Die vier letzteren arbeiteten separat je einen Entwurf zum allgemeinen Teil des neuen ungarischen Strafgesetzbuches aus. Diese vier Entwürfe wurden dann einer eingehenden Kritik unterzogen, so besonders in den Kommissionsverhandlungen der ungarischen Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung besprochen. Hernach betraute der ungarische Justizminister Dr. v. Balogh das Mitglied der Strafrechtskommission v. Illés, mit Berücksichtigung der verklungenen Bemerkungen und des kritischen Materials einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Dieser neue Entwurf wurde dann Ende 1914 veröffentlicht.

---

[1] Bis das neue Strafgesetzbuch ausgearbeitet sein wird und Gesetzkraft erlangt, will man den obwaltenden Mängeln womöglich abhelfen. Zu diesem Zwecke wurden schon einige strafrechtliche Nebengesetze gebracht oder vorbereitet. Siehe diesbezüglich: Dr. Ervin Hacker, Das ungarische Gesetz über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen. Blätter für Gefängniskunde, XLVIII, 238ff. — Dr. Ervin Hacker, Der ungarische Entwurf über die unverbesserlichen Verbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform XI, 231ff.

Der Entwurf behandelt nur die Verbrechen und die Vergehen und enthält nur den allgemeinen Teil.

Unsere Aufgabe ist, das Straf- und Strafvollzugssystem, die Regeln der Strafbemessung und die Sicherungsmaßregeln dieses Entwurfes zu skizzieren.

II.

Die Hauptstrafen sind: Zuchthaus, Staatsgefängnis, Gefängnis und Geldstrafe. Zuchthaus ist die schwere, Gefängnis die leichtere Strafart, während das Staatsgefängnis eine custodia honesta ist. Die Zuchthausstrafe, und das Staatsgefängnis über fünf Jahre ist die Strafe der Verbrechen, während das Staatsgefängnis von fünf Jahren oder weniger, als auch die Gefängnis- und Geldstrafe die Strafen der Vergehen sind (§ 30). Das Zuchthaus ist eine reine Verbrechensstrafe, das Gefängnis eine reine Vergehensstrafe, das Staatsgefängnis aber eine gemischte Strafart.

1. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Der Mindestbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist ein Jahr, der Höchstbetrag aber fünfzehn Jahre, ausgenommen, wenn es eine Gesamtstrafe auf ein während des Strafvollzuges begangenen Verbrechens ist; in diesem Falle beträgt das Höchstmaß zwanzig Jahre (§ 31).

Bezüglich des Vollzuges der Zuchthausstrafe verfügt der Entwurf folgend:

Die Zuchthausstrafe wird in den Landeszuchthäusern vollstreckt (§ 32). Der zu Zuchthaus Verurteilte verbringt die ersten sechs Monate der Zuchthausstrafe in Einzelhaft. Das Gericht kann verfügen, daß der Verurteilte ein Drittel der Strafe in Einzelhaft zu verbringen hat, doch darf die Dauer der Einzelhaft drei Jahre nicht übersteigen. Einen ähnlichen Beschluß kann auch die Aufsichtsbehörde fassen, wenn der Verurteilte während der Einzelhaft sich schlecht betragen hat, oder in der Arbeit nachlässig war. Der Verurteilte kann, wenn seine Gesundheit hiedurch keinen Schaden erleidet, die ganze Strafe in Einzelhaft verbringen (§ 33). Einzelhaft kann nicht angewendet werden, wenn dadurch die körperliche oder geistige Gesundheit des Verurteilten gefährdet wird; die Einzelhaft ist zu unterbrechen, wenn der Arzt die Anzeichen dieser Gefahr feststellt. Wenn aus diesem Grunde im Anfange der Strafzeit die Einzelhaft nicht angewendet oder unterbrochen wurde, so kann die Einzelhaft in der ersten Hälfte der Strafzeit, bei lebenslänglichen Zuchthaus aber während der ersten zehn Jahre Strafzeit nachgeholt werden, vorausgesetzt, daß

jene Gründe, derentwegen die Einzelhaft nicht angewendet oder unterbrochen wurde, nicht mehr vorhanden sind (§ 34).

Die zu einer Zuchthausstrafe Verurteilten haben in der Einzelhaft die durch den Strafanstaltsdirektor ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten.

Der zu Zuchthaus Verurteilte verbringt separiert von seinen Genossen täglich eine Stunde im Freien. Der Anstaltsarzt kann diese Zeit, wenn es die Gesundheit des Verurteilten erfordert, um eine Stunde verlängern.

Während der Einzelhaft können der Strafanstaltsdirektor und die Beamten, so auch die Mitglieder der Patronagevereine den Verurteilten täglich auch öfters besuchen. Die Angehörigen dürfen ihn monatlich besuchen (§ 35).

Nach Ablauf der Einzelhaft bleibt der Verurteilte während der Nacht auch weiter in Einzelhaft, für die Tageszeit wird er aber in die Mittelklasse (wortgetreu übersetzt: neutrale Klasse) eingeteilt. In dieser Klasse bleibt er solange, bis ihn die Aufsichtsbehörde auf Grund seines Betragens und seines Fleißes entweder in die obere oder untere Klasse (wortgetreu: Klasse der Besseren und der Schlechteren) übersetzt. Die Aufsichtsbehörde kann jenen Verurteilten, der in der unteren Klasse ein besonders gutes Benehmen bezeigt, in die obere, — hingegen jenen, der in der oberen Klasse ein schlechtes Betragen zu Tage legt, in die untere Klasse übersetzen.

In der oberen Klasse ist die Arbeitszeit die kürzeste, die Behandlungsweise die mildeste, und die Arbeitsbelohnung die größte, hingegen ist in der unteren Klasse die Arbeitszeit die längste, die Behandlung die strengste und die Arbeitsbelohnung die geringste (§ 36).

Die zu Zuchthaus Verurteilten haben auch nach Ablauf der Einzelhaft die ihnen durch den Direktor zugewiesene Arbeit zu leisten.

Die in die obere Klasse eingeteilten und zu einer zeitigen Zuchthausstrafe Verurteilten können mit ihrer Zustimmung auch außerhalb der Strafanstalt mit irgend einer gemeinnützigen Arbeit beschäftigt werden, doch sind sie in diesem Falle von den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten und den freien Arbeitern zu separieren.

Die Anordnungen bezüglich des Verweilens im Freien sind mit der Abänderung anzuwenden, daß, soferne sie den ganzen Tag im Freien zubringen, sie während ihres Verweilens im Freien zu Turnübungen zu verhalten sind (§ 37).

Jene Verurteilten der oberen Klasse, die zu mindestens drei Jahre Zuchthaus verurteilt sind und zwei Drittel der

Strafe überstanden haben, werden, wenn auf Grund ihres Betragens für ihre Besserung eine begründete Hoffnung vorhanden ist, — für den noch übrigen Teil der Strafe in eine Zwischenanstalt gebracht, wo sie ebenfalls zur Arbeitsleistung zu verhalten sind, doch einer milderen Behandlung zu Teil werden (§ 38). Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten können nach Ablauf von fünfzehn Jahren der Strafe, wenn im übrigen die soeben erwähnten Bedingungen vorhanden sind, ebenfalls in eine Zwischenanstalt gebracht werden (§ 39). In der Frage der Überführung in die Zwischenanstalt entscheidet nach Anhören der Aufsichtsbehörde der Justizminister. Wenn der Verurteilte in der Zwischenanstalt ein Disziplinarvergehen begeht, so entscheidet in der Frage, ob der Verurteilte ins Zuchthaus zurückzubringen ist, ebenfalls der Justizminister. Solch ein Verurteilter kann neuerlich nicht in eine Zwischenanstalt gebracht werden (§ 40).

Neben jeder Strafanstalt ist eine Aufsichtsbehörde zu organisieren. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde ernennt der Justizminister aus der Reihe der Mitglieder der kgl. Staatsanwaltschaft (Anklagebehörde), der Polizeibehörden und der Beamten der Strafanstalt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als fünf, und nicht mehr als zehn betragen (§ 41).

2. Bezüglich der leichteren Freiheitsstrafe: des Gefängnisses verfügt der Entwurf folgend:

Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist sieben Tage, das Höchstmaß beträgt fünf Jahre, im Falle der Bemessung einer Gesamtstrafe zehn Jahre (§ 46), in dem Falle aber, wenn sie anstatt der wegen des Greisenalters oder Körperschwäche des Verurteilten nicht anwendbaren Zuchthausstrafe erkannt wird, — fünfzehn Jahre (§ 81).

Die Gefängnisstrafe, die ein Jahr nicht übersteigt, wird in den Gefängnissen der Gerichtshöfe oder der Bezirksgerichte, — die über einem Jahre aber in den Landesgefängnisanstalten vollzogen (§ 47).

Die Gefangenen sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung zu verhalten; doch können sie zwischen den in der betreffenden Strafanstalt schon eingeführten Arbeitszweigen frei wählen. Außerhalb des Gefängnisses können sie nur mit ihrer Einwilligung und nur zu einer gemeinnützigen Arbeit verwendet werden, und sind in diesem Falle sowohl von den zu Zuchthaus Verurteilten, als auch von den freien Arbeitern zu separieren.

Bezüglich der Verpflegung, der Hausordnung und der Disziplin sind sie milderen Vorschriften unterworfen, als die

zu einer Zuchthausstrafe Verurteilten. Der Gefangene verbringt täglich zwei Stunden im Freien, und darf, soferne er im Gefängnis eines Gerichtshofes oder eines Bezirksgerichtes untergebracht ist, — die eigenen Kleider tragen (§ 48).

Das Gericht kann anordnen, daß die höchstens drei Monate betragende Gefängnisstrafe, oder aber die ersten drei Monate einer längeren Gefängnisstrafe in Einzelhaft zu vollstrecken ist. Auf Verlangen kann das Gericht, oder aber auf den Antrag der Staatsanwaltschaft der Justizminister, gestatten, daß der Verurteilte die volle Gefängnisstrafe in Einzelhaft verbringt (§ 49).

In den Fällen, wo eine berechtigte Nachsicht am Platze ist, kann der Justizminister oder das Gericht den Verurteilten von der Arbeit entheben, und zugleich gestatten, daß er sich auf eigene Kosten verpflegt und daß er das eigene Bettzeug benützt (§ 50).

3. Die dritte Freiheitsstrafe ist, wie schon erwähnt, das Staatsgefängnis.

Der Höchstbetrag des Staatsgefängnisses ist 15 Jahre, der Mindestbetrag drei Tage (§ 42).

Der zu Staatsgefängnis Verurteilte verbringt diese Strafe in einem Landesstaatsgefängnis, oder in einem durch den Justizminister hiezu designierten Gerichtsgefängnis (§ 43).

Die Staatsgefangenen werden bei Tag in gemeinsamer Haft, und nachts separiert gehalten. Doch ist den Staatsgefangenen auf Verlangen, soferne dies die Verhältnisse der Strafanstalt ermöglichen, — zu gestatten, daß sie die ganze Zeit in Einzelhaft verbringen (§ 44).

Der Staatsgefangene kann zur Arbeitsleistung nicht angehalten werden; doch steht es ihm frei, sich mit einer den Verhältnissen der Strafanstalt entsprechenden, und frei zu wählenden Arbeit zu beschäftigen.

Der Staatsgefangene darf die eigenen Kleider tragen, und sich selbst verpflegen. Der Genuß geistiger Getränke ist nur auf ärztlicher Verordnung statthaft. Der Staatsgefangene verbringt täglich zwei Stunden im Freien. Bezüglich der Hausordnung und Disziplin, so auch bezüglich seiner Bewachung und des Verkehres mit den nicht zur Strafanstalt gehörigen Personen, — ist er milderen Vorschriften unterworfen, als die zu einer Zuchthausstrafe Verurteilten (§ 45).

4. Hinsichtlich der Geldstrafe, besonders hinsichtlich der Abstattung der Geldstrafe durch öffentliche Arbeit, enthält der Entwurf wesentliche Neuerungen.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist fünf Kronen, der Höchstbetrag 50000 Kronen.

Außer den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen kann eine Geldstrafe als Nebenstrafe auch in allen jenen Fällen angewendet werden, wo der Täter die Tat aus Gewinnsucht verübt hat (§ 55).

Die Geldstrafe ist gegen jeden Täter separat festzustellen, und ist bei Bemessung der Geldstrafe die materielle Lage des Verurteilten zu berücksichtigen. Im Urteil ist zugleich für den Fall, daß der Verurteilte die Geldstrafe freiwillig nicht bezahlt oder durch öffentliche Arbeitsleistung nicht abstattet, — die Dauer der Freiheitsstrafe festzustellen, die anstatt der Geldstrafe anzuwenden ist. Hiebei ist mit Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit, auf die materielle Lage, und auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Verurteilten, anstatt der Summe von 5—50 Kronen ein Tag zu rechnen (§ 56).

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, der Höchstbetrag aber ist, wenn die Geldstrafe als Hauptstrafe festgesetzt wurde, sechs Monate, — wenn sie aber eine Nebenstrafe ist, drei Monate; und ist die Geldstrafe im ersteren Falle zu Gefängnis, im letzteren Falle aber in jene Freiheitsstrafe umzuwandeln, zu welche der Täter außer der Geldstrafe noch verurteilt wurde. Im Falle, wo die Geldstrafe zugleich mit einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannte Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangt, geschieht die Umwandlung der als Hauptstrafe erkannten Geldstrafe so, als wenn es eine Nebenstrafe wäre. Wenn wegen eines Vergehens und einer Übertretung zugleich mehrere Geldstrafen erkannt werden, sofern zugleich eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wurde, ist die wegen der Übertretung erkannte Geldstrafe auch zu Gefängnis umzuwandeln. Wenn eine lebenslängliche oder 15jährige Zuchthausstrafe erkannt wurde, kann die Geldstrafe zu einer Freiheitsstrafe nicht umgewandelt werden (§ 57).

Die Geldstrafe ist, von der Verkündigung oder Zustellung des in Rechtskraft erwachsenen Urteils, oder, wenn die Geldstrafe eine Nebenstrafe ist, von der Verbüßung der Hauptstrafe an gerechnet, binnen dreißig Tagen zu erlegen.

Der unbemittelte Verurteilte darf die Geldstrafe auch in Teilzahlungen erlegen, oder aber auch durch zu Gunsten des Staates, der Munizipalbehörde oder der Gemeinde geleistete öffentliche Arbeit abstatten, hiebei ersetzen zwei Tage öffentliche Arbeit einen Tag Freiheitsstrafe. Wenn der Verurteilte die Geldstrafe in Teilzahlungen oder durch öffentliche Arbeit

abzustatten gedenkt, muß er sich wegen Erlangung dieser Erlaubnis bei der zum Strafvollzug berufenen Behörde noch während der zur Zahlung der Geldstrafe bestimmten Zeit (30 Tage) melden. Sofern der Verurteilte während dieser Frist die Geldstrafe weder erlegt, noch aber darum, daß er die Geldstrafe in Teilzahlungen oder aber durch öffentliche Arbeit abstatten kann, ansucht, ist die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Freiheitsstrafe ist auch dann zu vollziehen, wenn der Verurteilte zur Abstattung in Raten eine Erlaubnis erhalten hat, doch die Tilgung zweier Teilzahlungen versäumt, oder aber wenn er zur öffentlichen Arbeit am festgesetzten Orte und Zeitpunkt zu erscheinen versäumt und das Fernbleiben mit einem triftigen Grund nicht rechtfertigt. Die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe oder die öffentliche Arbeit kann der Verurteilte zu jeder Zeit aufheben, sofern er die der noch rückständigen Freiheitsstrafe entsprechende Geldstrafe erlegt (§ 58).

III.

Die Voraussetzungen der bedingten Entlassung sind folgende:

Wer den dreiviertel Teil der Freiheitsstrafe überstanden hat, und von der Zuchthausstrafe wenigstens ein Jahr, von der Staatsgefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe wenigstens neun Monate verbüßt hat, kann auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde durch den Justizminister bedingungsweise entlassen werden, wenn zufolge seines guten Betragens und Fleißes für seine Besserung eine begründete Hoffnung vorhanden ist. Der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte kann, sofern er wenigstens 20 Jahre Zuchthaus überstanden hat, auch bedingungsweise entlassen werden.

Für Ausländer, die bedingungsweise entlassen werden, stellt der Justizminister jenen Ort oder Gegend fest, wo sie die Zeit der bedingten Entlassung zu verbringen haben (§ 51).

Die bedingungsweise Entlassung ist nicht statthaft gegenüber: Ausländern, die wegen eines Verbrechens zugleich zur Ausweisung verurteilt wurden, — gegenüber gemeingefährlichen Arbeitsscheuen oder verstockten Verbrechern, die zur Einweisung ins Arbeitshaus oder ins verschärfte Arbeitshaus verurteilt wurden, — endlich gegenüber zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten, wenn sie zuvor schon zu mindestens 15 Jahre Zuchthaus verurteilt waren (§ 52).

Wer bedingungsweise entlassen ist, steht hinsichtlich des Aufenthaltsortes, des Betragens und der Lebensweise unter

besonderen Vorschriften; wenn er diese verletzt, kann der Justizminister die bedingte Entlassung revozieren. Wenn die bedingte Entlassung revoziert wurde, wird die Vollstreckung der unterbrochenen Strafe fortgesetzt, doch wird die in bedingter Entlassung zugebrachte Zeit in die Strafe nicht eingerechnet. Der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte kann in diesem Falle von dem Zeitpunkte der Revozierung der bedingten Entlassung an gerechnet binnen fünf Jahren nicht neuerdings bedingungsweise entlassen werden (§ 53). Wenn der Justizminister während der Dauer der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe, oder gegenüber zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten von dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung gerechnet binnen fünf Jahren, die bedingte Entlassung nicht revoziert hat, so ist die Strafe als vollstreckt zu betrachten (§ 54).

Die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung sind folgende:

Das Gericht kann die Vollstreckung der zwei Monate nicht übersteigenden Gefängnisstrafe, und der Geldstrafe in Fällen, die eine besondere Würdigung verdienen, aufschieben, wenn man mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und auf die besonderen Umstände des Falles hievon auf das Betragen des Verurteilten in der Zukunft eine günstige Wirkung erwarten kann. Der Strafaufschub erstreckt sich auch auf die als Nebenstrafe erkannte Geldstrafe; hingegen hat er keine Wirkung auf die übrigen Verfügungen des Urteils. In einem bedingten Urteil kann die Ausweisung aus dem Lande nicht ausgesprochen werden (§ 59).

Eine bedingte Verurteilung ist nicht am Platze:

Wenn der Verurteilte vorher wegen eines Verbrechens verurteilt war, oder wenn er innerhalb der letzten zehn Jahre zu einer Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt war, ausgenommen den Fall, daß diese Strafe durch kgl. Gnade erlassen wurde; wenn der Verurteilte die Handlung aus einem gemeinen Motiv begangen hat (§ 60).

Wenn noch vor Ablauf der Probezeit gegen den Verurteilten wegen eines während der Probezeit begangener strafbaren Handlung das Strafverfahren eingeleitet wird und in diesem neuen Verfahren er wegen eines Verbrechens verurteilt wird oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens eine Gefängnisstrafe erkannt wird, so ist die aufgeschobene Strafe ohne Bemessung einer Gesamtstrafe zu vollstrecken. In allen anderen Fällen einer Verurteilung entscheidet das Gericht mit Berücksichtigung der Umstände, ob die aufgeschobene Strafe zu voll-

strecken ist. Gleicherweise entscheidet das Gericht im Falle einer infolge Zurücknahme des Antrages gefällter Freisprechung (§ 62).

Eine Gesamtstrafe ist zu erkennen: wenn gegen den Verurteilten während der Probezeit ein Verfahren wegen einer solchen Handlung eingeleitet wird, die noch vor dem in Rechtskrafterwachsen der bedingten Verurteilung begangen wurde und das Gericht eine Freiheitsstrafe erkannt hat; — wenn während der Probezeit das Gericht davon Kenntnis erlangt, daß der Verurteilte vorher zu einer noch nicht vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt war. Das Gericht kann die Vollstreckung einer derart erkannten Gesamtstrafe aufschieben, sofern dies die bezüglich der bedingten Verurteilung schon aufgezählten Regeln nicht hindern (§ 63).

Die Strafe, deren Vollstreckung aufgeschoben wurde, wird nicht vollstreckt, sofern gegen den Verurteilten während der Probezeit kein solches Strafverfahren eingeleitet wird, welches die Vollstr ckung der aufgeschobenen Strafe zur Folge hat.

Die Dauer der Probezeit beträgt drei Jahre, und ist diese von dem Zeitpunkte zu rechnen, wo das bedingte Urteil in Rechtskraft erwachsen ist (§ 61).

Während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ruht der Zeitlauf des Amtsverlustes, der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verbotes der Ausübung einer Beschäftigung (§ 64).

IV.

An Nebenstrafen kennt der Entwurf den Amtsverlust, den Verlust des bekleideten Amtes oder der Advokatur, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Untersagung der Ausübung eines Berufes, die Einziehung, die Veröffentlichung des Urteiles, die Ausweisung aus dem Lande, und die Anweisung eines Zwangswohnsitzes.

1. Amtsverlust. Neben einer Zuchthausstrafe, oder einer sechs Monate übersteigenden Gefängnisstrafe, die wegen eines aus gemeinem Motive begangenen Vergehens erkannt wurde, ist als Nebenstrafe Amtsverlust, und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auch entsprechend den Nebenumständen des Falles, nur eine dieser beiden Nebenstrafen anzuwenden. Im Falle eines anderen Verbrechens oder Vergehens sind diese Nebenstrafen, oder eine derselben nur dann anzuwenden, wenn es der besondere Teil dieses Entwurfes verfügt; doch auch in diesen letzteren Fällen darf das Gericht die Anwendung dieser Nebenstrafen unterlassen, sofern eine sechs Monate nicht

übersteigende Gefängnis-, oder Staatsgefängnisstrafe, oder Geldstrafe erkannt wurde (§ 65).

Der zu Amtsverlusten Verurteilte verliert: das durch Ernennung oder Wahl erlangte öffentliche Amt, oder den Dienst, dann das durch eine behördliche Bestätigung erlangte Amt, Dienst oder Stellung; die mit den erwähnten Ämtern, Diensten und Stellen verbundenen Pensionsansprüche, Pensionen und Gnadengehalte; — die Stelle eines Advokaten, eines Notars, eines öffentlichen Professors oder Lehrers, — die auf die Erben nicht übersteigenden öffentlichen Titel, inländische Orden und Ehrenabzeichen, als auch das Recht ausländische Orden und Ehrenabzeichen zu tragen; — die Fähigkeit zur Erlangung der erwähnten Ämter, Dienste und Stellen während der im Urteile bestimmten Zeit.

In Fällen, wo eine besondere Nachsicht am Platze ist, kann das Gericht aussprechen, daß der Verurteilte oder dessen Angehörige die schon verdiente Pension, oder einen Teil derselben auch für die Zukunft behaltet (§ 66).

2. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt, daß der Verurteilte: weder Mitglied des Reichstages, noch eines Munizipialausschusses (eine autonome Verwaltungskorporation mit einem größeren lokalen oder territorialen Wirkungskreis), oder einer Gemeinderepräsentanz (eine autonome Verwaltungskorporation mit einem kleineren lokalen Wirkungskreis) sein kann; — das Wahlrecht bei den Reichstags-, Munizipial- und Gemeindewahlen verliert; — die Fähigkeit Mitglied eines Schwurgerichtes zu sein, verliert (§ 67).

Die Zeitdauer der Amtsverlust und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte stellt das Gericht fest; die Dauer dieser Nebenstrafe beträgt mindestens ein, und höchstens zehn Jahre. Diese Zeitdauer ist von der gänzlichen Abbüßung der Freiheitsstrafe, im Falle der Verjährung aber von dem Zeitpunkt der Beendigung der Verjährung zu rechnen (§ 68).

3. Verlust des bekleideten Amtes oder der Advokatur. Im Falle des Verbrechens und des Vergehens im Amte, und des Mißbrauches der Advokatenstelle kann, sofern im Urteil eine Zuchthaus- oder eine sechs Monate übersteigende Gefängnisstrafe bemessen und Amtsverlust nicht ausgesprochen wurde, — das Gericht auf Verlust des bekleideten Amtes oder der innegehabten Stelle, beziehungsweise auf Verlust der Advokatur erkennen.

Sofern nur eine sechs Monate nicht übersteigende Gefängnisstrafe oder eine Geldstrafe erkannt wurde, kann das Gericht mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände die Aussage

des Verlustes des bekleideten Amtes oder der innegehabten Stellung, beziehungsweise des Verlustes der Advokatur unterlassen.

Das Gericht kann mit der Aussprechung des Verlustes des bekleideten Amtes zugleich dem Verurteilten das Bekleiden eines gleichen oder ähnlichen Amtes auf eine bestimmte Zeitdauer untersagen. Diese Zeitdauer ist von der Abbüßung der Freiheitsstrafe oder von der Abstattung der Geldstrafe zu rechnen, und kann ein bis fünf Jahre betragen (§ 69).

Nach Ablauf der Zeitdauer der soeben unter 1—3 angeführten Nebenstrafen bildet die wegen des betreffenden Verbrechens oder Vergehens erfolgte Verurteilung kein Hindernis für eine neue Anstellung des Verurteilten in einem öffentlichen Amte, und für die Ausübung der politischen Rechte (§ 70).

4. Verbot der Ausübung eines Berufes. Wer ein Verbrechen oder Vergehen bei Ausübung seines Berufes oder Beschäftigung durch Unkenntnis, oder durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Regeln desselben begeht: dem ist durch das Gericht als Nebenstrafe die Ausübung des eine besondere Fachbildung erfordernden oder von einer behördlichen Erlaubnis abhängigen Berufes oder Beschäftigung für immer, oder für bestimmte Zeit zu untersagen. Das Gericht kann die Gestattung der Wiederausübung von einer neuerlichen Prüfung oder einem anderen Nachweis über die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse abhängig machen.

Das Gericht kann den Verurteilten, sofern er infolge des begangenen Verbrechens oder Vergehens des allgemeinen Vertrauens unwürdig geworden ist, für immer, oder für eine bestimmte Zeit von der Teilnahme in der Gründung einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaft, oder vom Mitwirken in der Direktion oder im Aufsichtsrate einer solchen Gesellschaft ausschließen (§ 71).

5. Einziehung. Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht wurden, oder zur Verübung eines Verbrechens dienten, sind, sofern sie Eigentum des Täters oder Teilnehmers sind, einzuziehen. Ist aber deren Besitz, Gebrauch, oder Verbreitung auch anderwärtig verboten, so sind diese auch dann einzuziehen, wenn sie Eigentum eines Dritten sind. Wenn im Falle eines fahrlässigen Vergehens gegenüber dem Täter eine Strafe nicht festgestellt wird, oder wenn das Vorhandensein eines die Rechtswidrigkeit der Handlung, oder die Zurechnungsfähigkeit, oder die Strafbarkeit des Täters ausschließenden Grundes das Einleiten des Strafverfahrens verhindert, oder die Straflosigkeit

des Täters zur Folge hat, kann das Gericht anordnen, daß die Gegenstände, die zur Ausführung des Verbrechens oder des Vergehens dienten, einzuziehen sind (§ 72).

Die eingezogenen Gegenstände sind in der Regel zu vernichten. Bezüglich einzelner Gegenstände kann jedoch der Justizminister verfügen, daß diese zu verwerten, oder zur Vermehrung des Standes der kriminalistischen Museen zu verwenden sind. Im Falle der Verwertung der Gegenstände ist die eingelaufene Summe dem Zweck zuzuführen, zu welchem die Geldstrafen verwendet werden (§ 73).

Wenn die strafbare Handlung im Wege der Presse begangen wurde (Preßdelikt), sind die im Besitze des Verfassers, des Buchdruckers, des Verkäufers oder Verbreiters, und des öffentlichen Ausstellers befindlichen Exemplare, Muster und Druckplatten auch in dem Falle einzuziehen und zu vernichten, wenn der Täter nicht eruierbar war, und das Verfahren nicht gegen eine bestimmte Person anhängig gemacht werden konnte (§ 74).

6. Veröffentlichung des Urteils. Wenn im Urteil gegen den Angeklagten eine Strafe erkannt wurde, kann das Gericht auf Wunsch des Verletzten, oder wenn dies öffentliche Interessen erheischen auch von Amtwegen, anordnen, daß das Urteil in einer oder mehreren Zeitungen zu veröffentlichen ist. Wenn im Urteil solche Ausdrücke vorkommen, deren Veröffentlichung die öffentliche Ordnung, die öffentliche Moral oder die berechtigten Interessen Dritter verletzen oder gefährden möchten, kann das Gericht anordnen, daß das Urteil mit Auslassung dieser Ausdrücke zu veröffentlichen ist. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Verurteilte (§ 75).

7. Ausweisung aus dem Lande. Der wegen eines Verbrechens, oder der zu einer ein Jahr übersteigenden Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe verurteilte Ausländer kann oberhalb der in diesem Entwurfe bestimmten Strafe auch noch aus dem Lande gewiesen werden, und kann denselben die Rückkehr für immer, oder für eine bestimmte Zeit untersagt werden. Für eine bestimmte Zeit kann auch der zu einer die Dauer von einem Jahr nicht übersteigenden Gefängnisstrafe oder Staatsgefängnisstrafe verurteilte Ausländer aus dem Lande gewiesen werden, sofern sein Aufenthalt im Lande Leib und Leben oder die Vermögensrechte Dritter, oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Gegenüber dem zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilten Ausländer, sofern er kein gemeingefährlicher Arbeitsscheuer oder verstockter Verbrecher ist, der ins Arbeitshaus oder ins verschärfte Arbeitshaus gehört,

und der nach Absitzen von 20 Jahren Zuchthaus beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen bedingungsweise zu entlassen ist, ist in diesem Zeitpunkt die Ausweisung zu vollziehen (§ 106).

8. Anweisung eines Zwangswohnsitzes. Wenn das Gericht sich davon überzeugt, daß der Aufenthalt des Verurteilten an einzelnen Orten, oder in einzelnen Gemeinden die Person Dritter erheblich gefährdet, kann es dem Verurteilten den Aufenthalt an diesen Orten, sofern dies nicht sein Zuständigkeitsort ist für immer oder für eine bestimmte Zeit verbieten und ihm für eine bestimmte Zeit einen Zwangswohnsitz anweisen (§ 107).

Die zeitige Ausweisung, das zeitige Verbot des Aufenthaltes an einem Orte, und die Zuweisung eines Zwangswohnsitzes gilt für mindestens ein, und höchstens zehn Jahre (§ 108).

Es ist hier noch zu bemerken, daß der Entwurf die Ausweisung, das Verbot des Aufenthaltes an einem Orte und die Zuweisung eines Zwangswohnsitzes unter die Sicherheitsmaßregeln reiht.

V.

Hinsichtlich der Strafbemessung enthält der Entwurf folgende Verfügungen:

1. Bei der Strafbemessung sind die die Größe der Schuldhaftigkeit beeinflussenden Strafschärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen. Besonders sind die verbrecherischen Neigungen des Verbrechers, das begehrte Ziel, die Persönlichkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Unterscheidungsvermögen des Täters, sein Betragen nach der Tat, dann auch die Motive, die bei der Vollführung der Tat obwaltenden Umstände und die Folgen der Tat zu berücksichtigen (§ 76).

2. Strafschärfungsgründe. Wenn die Strafschärfungsgründe in überwiegender Zahl oder Grade vorhanden sind, ist die Strafe annähernd an dem auf die begangene Handlung bestimmten besonderen Strafhöchstbetrag zu bemessen, oder der Höchstbetrag selbst anzuwenden.

Strafschärfungsgründe sind insbesondere: eine vagabundierende oder arbeitsscheue Lebensweise, ein bestraftes Vorleben, die reifliche Überlegung und Vorbereitung der Tat, die Vollstreckung der Tat im Bunde mit mehreren andern; Gewinnsucht oder ein gemeines Motiv, die in der Tat sich offenbarende Unsittlichkeit oder besondere Brutalität; die Größe der Rechtsverletzung oder der Gefährdung, sofern dieser Um-

stand auf eine größere Schuldhaftigkeit verweist; wenn die Tat dem Verletzten einen besonders fühlbaren Schaden verursacht hat, und der Täter dies bewußt herbeigeführt hat (§ 77).

3. Milderungsgründe. Wenn die Milderungsgründe überwiegend sind, so ist die Strafe annähernd an dem auf die begangene Handlung bestimmten besonderen Strafmindestbetrag zu bemessen, oder der Mindestbetrag selbst anzuwenden. In diesem Falle tritt an Stelle einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine 15jährige Zuchthausstrafe.

Milderungsgründe sind insbesondere: eine unbescholtene Lebensweise; die Schwachheit des Unterscheidungsvermögens und des Willens, das Lebensalter zwischen 18 und 20 Jahren, und das Greisenalter; eine bedrängte materielle Lage, Aufgeregtheit, dann wenn der Täter durch eine sich bietende günstige Gelegenheit oder durch Jemanden zur Begehung der Handlung verleitet wurde; die verhältnismäßig geringe Teilnahme in der Vollstreckung der Handlung; die Geringheit der Rechtsverletzung oder der Gefährdung, sofern dieser Umstand auf eine kleinere Schuldhaftigkeit verweist; die Reue, ein reumütiges Geständnis, die Bemühung zur Abwendung oder Vergütung des verursachten Schadens, und ein tadelloses Betragen während der nahe zur Verjährung liegenden Zeit (§ 78).

In außerordentlich milden Fällen, wo der Mindestbetrag der festgesetzten Strafe auch noch zu schwer ist, kann anstatt einer zeitigen Zuchthausstrafe eine Gefängnisstrafe, und anstatt der Gefängnisstrafe eine Geldstrafe erkannt werden. Der Höchstbetrag der an Stelle einer Zuchthausstrafe erkannten Gefängnisstrafe ist drei Jahre.

Die anstatt einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe erkannte zeitige Zuchthausstrafe kann auch in diesem Falle nicht weniger als zehn Jahre betragen.

Für außerordentlich mild sind solche Fälle zu betrachten, wo die rechtswidrigen Folgen der Tat außerordentlich gering sind, und wo der schuldhafte Wille verhältnismäßig gering anzurechnen ist, und infolge der obwaltenden Umstände entschuldbar ist. Doch dürfen diese Anordnungen nicht angewendet werden, wenn der Täter während der letzten zehn Jahre mit Zuchthaus, — oder während der letzten drei Jahre wegen eines aus gemeinen Motiven begangenen vorsätzlichen Vergehens zu mindestens drei Monate Gefängnis verurteilt war (§ 79).

4. Einfluß des Alters bei der Strafbemessung. Wer zur Zeit der Begehung der Handlung das 18. Lebensjahr vollendet, doch das 21. Jahr noch nicht vollendet hat, ist im Falle einer laut des Gesetzes mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu bestrafenden Handlung mit Zuchthaus in der Dauer von 10, bis 15 Jahren zu bestrafen. Diese Strafe darf auch bei Anwendung des vorher besprochenen Milderungsparagraphen nicht unter ein Jahr heruntergesetzt werden (§ 80).

Wenn infolge Greisenalters oder körperlicher Schwäche der Vollzug der Zuchthausstrafe für den Verurteilten zu schwer erscheint, kann anstatt der Zuchthausstrafe eine Gefängnisstrafe erkannt werden. In diesem Falle beträgt der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ein Jahr, der Höchstbetrag aber, wie schon erwähnt, 15 Jahre (§ 81).

5. Einrechnung der Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft ist in der vollen Dauer in die erkannte, oder in die an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe einzurechnen, ausgenommen, daß der Verurteilte, von der Begehung der strafbaren Handlung abgesehen — die Verhängung der Untersuchungshaft durch eigene Schuld herbeigeführt hat. Doch kann auch in einem solchen Falle, wenn eine besondere Nachsicht am Platze ist, die Untersuchungshaft in die erkannte Freiheitsstrafe ganz oder teilweise eingerechnet werden (§ 82).

6. Der Versuch des Verbrechens ist immer, der des Vergehens nur dann zu bestrafen, wenn auf das betreffende Vergehen eine sechs Monate übersteigende Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe festgesetzt ist. Der Versuch ist milder zu bestrafen, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen. Im Falle des Versuches kann, sofern die mildernden Umstände in überwiegender Zahl sind, anstatt Zuchthaus Gefängnis, und anstatt einer Gefängnisstrafe eine Geldstrafe bemessen werden. Wenn aber außerordentliche mildernde Umstände vorhanden sind, kann anstatt einer fünf Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe auch eine Geldstrafe bemessen werden. In dem Falle, wo das Gesetz auf das vollendete Verbrechen eine lebenslängliche Zuchthausstrafe feststellt, ist die Strafe des Versuches eine zeitige Zuchthausstrafe, deren Mindestmaß jedoch drei Jahre beträgt (§ 110).

7. Die Anstifter sind mit der auf das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe zu bestrafen (§ 114).

8. Der Versuch zur Anstiftung ist mit der auf den Versuch angedrohten Strafe zu bestrafen, sofern die Anstiftung zu einem mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen geschah (§ 115).

9. Bei Bemessung der Strafe des Gehilfen dienen die für den Versuch geltenden Bestimmungen als Richtschnur. Doch ist jener Gehilfe, ohne dessen Mitwirkung das Begehen des Verbrechens unmöglich gewesen wäre, mit der auf das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe zu bestrafen (§ 116).

10. Bei Bemessung einer Gesamtstrafe gelten folgende Regeln:

Als Gesamtstrafe ist unter den auf die einzelnen Handlungen angedrohten Freiheitsstrafarten die schwerste anzuwenden. Die Zuchthausstrafe ist, ohne Betracht auf die Dauer, immer die schwerste Strafe. Im Falle Zusammentreffens eines mit Staatsgefängnis zu bestrafenden Verbrechens und eines mit Gefängnis zu bestrafenden Vergehens kommt Staatsgefängnis zur Anwendung, treffen aber mit Staatsgefängnis und mit Gefängnis zu bestrafende Vergehen zusammen, ist Gefängnis anzuwenden (§ 118).

Eine Gesamtstrafe ist auch dann zu erkennen: wenn jemand durch verschiedene Urteile zu verschiedenen Freiheitsstrafen verurteilt wurde, die jedoch noch nicht vollzogen sind, — wenn der Verurteilte während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen einer anderen, bereits vor der rechtskräftigen Verurteilung begangenen strafbaren Handlung neuerlich zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (§ 119).

Bei der Bemessung einer Gesamtstrafe darf das Gericht das auf das schwerste Verbrechen oder Vergehen gesetzte höchste Strafmaß überschreiten; doch muß die Strafe geringer sein, als der Gesamtbetrag der auf die einzelnen Handlungen verhängbaren Strafen. Die in Zuchthaus oder Staatsgefängnis erkannte Gesamtstrafe darf die Dauer von fünfzehn, die in Gefängnis erkannte aber zehn Jahre nicht übersteigen (§ 120).

Die Geldstrafe ist für jede strafbare Handlung separiert zu bemessen. Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen in eine Freiheitsstrafe darf die längste Dauer der Freiheitsstrafe, wenn die Geldstrafen Hauptstrafen sind, zwölf Monate, wenn sie aber Nebenstrafen sind, sechs Monate nicht übersteigen (§123).

Die Verfügungen bezüglich der Nebenstrafen sind auch dann anzuwenden, wenn auch nur auf eine der Handlungen eine Nebenstrafe bestimmt ist (§ 124).

Es ist zu erwähnen, daß der Entwurf auch für den Fall detaillierte Verfügungen enthält, wenn der Verurteilte während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

VI.

Hinsichtlich der Sicherungsmaßregeln unterscheidet der Entwurf vor allem geistig gesunde und nicht gesunde Verbrecher.

Bei der Handhabung der Sicherungsmaßregeln gegenüber den geistig gesunden Verbrechern unterscheidet der Entwurf rückfällige, arbeitsscheue und verstockte Verbrecher.

1. Rückfällige. Wer wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit einer ein Monat übersteigenden Gefängnisstrafe, oder wegen eines Verbrechens bestraft war, und von der Verbüßung der Strafe gerechnet binnen drei Jahre neuerdings aus einem gleichen Motive ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ist für rückfällig zu betrachten (§ 83).

Gegenüber Rückfälligen ist die Strafe annähernd an den auf die begangene Handlung bestimmten besonderen Höchstbetrag zu bemessen oder der Höchstbetrag selbst anzuwenden (§§ 77 u. 83).

Wenn der Rückfällige schon dreimal bestraft war und von der Verbüßung der letzten Strafe gerechnet binnen fünf Jahren neuerdings aus gleichem Motive ein Verbrechen begeht, kann der Höchstbetrag der Strafe um ein Viertel ihrer Dauer, in einem schwerer anzurechnenden Falle aber um die Hälfte erhöht werden. Doch darf auch die erhöhte Strafdauer den allgemeinen Höchstbetrag der betreffenden Strafart nicht übersteigen. Wenn aber der Rückfällige von der Verbüßung der letzten Strafe gerechnet binnen fünf Jahren ein vorsätzliches Vergehen begeht, so ist er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wenn die Milderungsgründe überwiegend sind, kann das Gericht zwar die für diese Handlung im allgemeinen bestimmte Strafe anwenden, doch muß diese den Mindestbetrag der betreffenden Strafart beträchtlich übersteigen (§ 84).

Die infolge eines Militärstrafurteiles oder infolge eines im Auslande gefällten Urteiles verbüßte Strafe ist bei Feststellung des Rückfalles zu berücksichtigen, sofern diese Strafe wegen eines solchen Verbrechens erkannt wurde, welches das Gericht auf Grund dieses Gesetzes mit einer Zuchthaus- oder einer ein Monat übersteigenden Gefängnisstrafe geahndet hätte (§ 85).

2. Arbeitsscheue. Das Gericht kann einen solchen Verbrecher, der wegen eines gegen Leib, Leben oder Gut Dritter, oder gegen die Sittlichkeit begangenen Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe, oder zu einer wenigstens dreimonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt wird, sofern es feststellt, daß diese Handlung mit der arbeitsscheuen Lebensweise des Verurteilten

im Zusammenhange sind, — ins Arbeitshaus einweisen. Die Einweisung ins Arbeitshaus ist erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zu vollziehen (§ 86).

3. Verstockte Verbrecher. Wer eine Zuchthausstrafe schon dreimal verbüßt hat und von der Verbüßung der letzten Strafe an gerechnet binnen drei Jahren neuerdings eine mit Zuchthaus zu bestrafende Handlung begeht, sofern man feststellen kann, daß er als gewohnheits- oder gewerbsmäßiger Verbrecher nach der Entlassung aus der Strafanstalt die öffentliche Ordnung neuerdings gefährden wird (verstockter Verbrecher), ist durch das Gericht auch zur, nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe zu vollziehenden, Einweisung ins verschärfte Arbeitshaus zu verurteilen. Bezüglich der infolge eines Militärstrafurteiles oder im Auslande verbüßten Strafe sind die bei den Rückfälligen erwähnten Regeln ausschlaggebend. In den dreijährigen Zeitraum ist jene Zeit, die der Verurteilte in einer Strafanstalt, im Arbeitshause, oder in bedingter Entlassung verbracht hat, nicht einzurechnen (§ 87). Wenn die Einweisung ins Arbeitshaus unterlassen würde, doch während der Verbüßung der Freiheitsstrafe ein begründeter Verdacht entsteht, daß der Verurteilte nach dem Freiwerden die öffentliche Ordnung neuerdings gefährden wird, kann das Gericht, so lange der Verurteilte die Freiheitsstrafe nicht verbüßt hat, den verstockten Verbrecher auch nachträglich ins verschärfte Arbeitshaus einweisen (§ 88).

4. Der Aufenthalt im Arbeitshaus. Die Einweisung ins Arbeitshaus geschieht auf unbestimmte Zeit, doch ist im Falle der Einweisung ins Arbeitshaus das Minimum ein, das Maximum aber fünf Jahre, — im Falle der Einweisung ins verschärfte Arbeitshaus aber drei, bez. zehn Jahre.

Die Organisation und die Ordnung der Arbeitshäuser wird der Justizminister im Verordnungswege regeln (§ 89).

Die Rechtsfolgen der Internierung im Arbeitshause sind dieselben, als die einer Gefängnisstrafe, und die der Internierung im verschärften Arbeitshaus dieselben, als einer Zuchthausstrafe (§ 90).

Die Einweisung ins Arbeitshaus ist nicht statthaft gegenüber Geisteskranken und arbeitsunfähigen Individuen, — zu lebenslänglichen Zuchthaus Verurteilten, doch ist in diesem Falle, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen vorhanden sind, festzustellen, daß der Verurteilte ein verstockter Verbrecher ist. Wenn es sich erst nachträglich herausstellt, daß der ins Arbeitshaus Gewiesene geisteskrank oder arbeitsunfähig

ist, kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Justizminister den Eingewiesenen aus dem Arbeitshaus entlassen.

Sofern der Geisteszustand des zu Entlassenden kein ordentlicher ist, kann ihn das Gericht in eine Heilanstalt einweisen, oder unter Aufsicht stellen, — wenn er aber aus einem anderen Grunde arbeitsunfähig ist, der Verwaltungsbehörde übergeben (§ 91).

Wer im Arbeitshause interniert ist, kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde durch den Justizminister bedingungsweise entlassen werden, sofern er im Arbeitshause ein Jahr, im verschärften Arbeitshause aber drei Jahre verbracht hat, dort genügenden Fleiß und ein gutes Betragen bekundet hat, und infolge seiner Besserung eine begründete Hoffnung vorhanden ist, daß der bedingungsweise Entlassene in der Zukunft ein arbeitsames Leben führen und die öffentliche Ordnung nicht mehr verletzen wird (§ 92). Die Dauer der Probezeit ist nach dem Arbeitshaus ein, nach dem verschärften Arbeitshaus aber zwei Jahre. Der bedingungsweise Entlassene muß sich während der Probezeit in dem durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Orte aufhalten und ein arbeitsames und anständiges Leben führen, worüber die zur Kontrolle berufene Polizeibehörde nötigenfalls der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet (§ 93).

Wenn die Probezeit tadellos abgelaufen ist, wird die Entlassung eine endgültige. Hingegen wenn der Entlassene während der Probezeit einen säuferischen, unmoralischen oder arbeitsscheuen Lebenswandel führt, oder irgend anderst die Vorschriften, denen der bedingungsweise Entlassene unterworfen ist, grob verletzt, so weist ihn das zuständige Gericht ins Arbeitshaus zurück, wo er die von den fünf, bezw. zehn Jahren noch rückständige Zeit zu verbringen hat. In diesen Zeitraum kann die in bedingungsweiser Entlassung zugebrachte Zeit nicht eingerechnet werden. Wenn aber der Entlassene während der Probezeit ein mit Zuchthaus zu bestrafendes Verbrechen, oder aber solch ein vorsätzliches Vergehen begeht, wegen welches er zu mindestens drei Monate Gefängnis verurteilt wird, — hat das Gericht den Verurteilten neben der Freiheitsstrafe auch noch neuerdings auf 1—5, bezw. auf 3—10 Jahre ins Arbeitshaus zu weisen. Eine bedingungsweise Entlassung ist auch in diesem Falle statthaft. Im Falle eines andern Verbrechens oder Vergehens sind beim Entscheiden dessen, ob der bedingungsweise Entlassene neuerdings ins Arbeitshaus zurück, oder einzuweisen ist, alle obwaltenden Umstände sorglich zu erwägen (§ 94).

VII.

Bei den Sicherungsmaßregeln, die gegen die geistig nicht gesunden Verbrecher anzuwenden sind, unterscheidet der Entwurf geistig minderwertige und gemeingefährliche geisteskranke Verbrecher.

1. Gegenüber dem geistig minderwertigen Verbrecher ist eine geringere Strafe als die gesetzlich festgestellte anzuwenden, sofern seine Willenstätigkeit, ohne aber daß er geisteskrank ist, infolge Unvollständigkeit des Vernunft- und Gefühlsvermögens gestört ist.

Die Strafe ist in einem separat für Schwachsinnige errichteten Gefängnis zu vollziehen (§ 95).

2. Gemeingefährliche geisteskranke Verbrecher. Wenn der Zustand des geistig Minderwertigen ein solcher ist, daß im Falle der Freilassung des Verurteilten Leib, Leben und das Gut Dritter gefährdet wäre (gemeingefährliche geisteskranke Verbrecher), kann das Gericht anordnen, daß der Verurteilte nach Verbüßung der Strafe in einer Heilanstalt zu internieren, oder unter Aufsicht zu stellen ist. Das Gericht kann einen solchen Verbrecher auch in dem Falle in einer Heilanstalt internieren, oder unter Aufsicht stellen, wenn das Strafverfahren aus dem Grunde nicht anhängig gemacht werden konnte, oder eine Strafe deshalb nicht erkannt wurde, weil der nötige Antrag nicht gestellt wurde. Wenn es erst während der Vollstreckung der Strafe klar wird, daß der geistig Minderwertige gemeingefährlich ist, kann das Gericht auch nachträglich anordnen, daß er in einer Heilanstalt zu internieren oder unter Aufsicht zu stellen ist (§ 96). Auch der geisteskranke Verbrecher ist in einer Heilanstalt zu internieren, oder unter Aufsicht zu stellen, sofern festgestellt ist, daß er gemeingefährlich ist (§ 97).

3. Gewohnheitstrinker. Wer infolge Trunksucht oder in durch Trunkenheit verursachter Bewustlosigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, sofern das Gericht auf Grund der Individualität und der Lebensverhältnisse die Gemeingefährlichkeit des Täters feststellt, ist durch das Gericht in eine Trinkerheilanstalt zu weisen. Die Einweisung ist nach dem Verbüßen der Freiheitsstrafe zu vollziehen (§ 98).

4. Bezüglich des Aufenthaltes in den Heilanstalten für geistig Minderwertige, für Geisteskranke und für Gewohnheitstrinker verfügt der Entwurf folgend:

Die Einweisung in eine Heilanstalt geschieht für unbestimmte Zeit. Wer in eine Heilanstalt eingewiesen wurde, hat, solange er gemeingefährlich ist, dort zu verbleiben (§ 99).

Wer in eine Heilanstalt eingewiesen ist, ist dort ärztlich zu behandeln, und sofern er arbeitsfähig ist, mit einer Arbeit zu beschäftigen (§ 100).

Wenn sich der Zustand des Internierten derart gebessert hat, daß man bei seiner Freilassung die Gefährdung des Lebens, der Körpersicherheit und des Gutes Dritter nicht mehr zu befürchten braucht, ist er auf Anordnung der durch ärztliche Sachverständige ergänzten Aufsichtsbehörde freizulassen. Wenn das Verhalten des Geheilten noch einem Zweifel unterliegt, kann der Entlassene auf Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Aufsicht gestellt werden.

Wenn die Dauer der Internierung zwei Jahre übersteigt, kann der Internierte, oder seine Angehörigen bei dem Gerichte, das die Internierung angeordnet hat, um die Entlassung ansuchen. Das Gericht kann in einem solchen Falle den Entlassenen vorderhand unter Aufsicht stellen (§ 101).

5. Stellung unter Aufsicht. Das Gericht oder die Aufsichtsbehörde, die den Entlassenen unter Aufsicht stellt, bestellt für ihn, womöglich aus der Reihe der hiezu geeigneten Verwandten, einen Aufseher. Das Gericht kann mit der Bestellung des Aufsehers die zuständige Aufsichtsbehörde betrauen (§ 102).

Die Dauer der Unteraufsichtstellung beträgt ein Jahr. Doch kann das Gericht die Dauer der Aufsicht auf Antrag der Aufsichtsbehörde so oft, und zwar jedesmal mit einem Jahr verlängern, als dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moral liegt (§ 103). Wenn es sich während der Aufsicht herausstellt, daß der unter Aufsicht Gestellte gemeingefährlich ist, kann ihn das Gericht nachträglich in eine Heilanstalt weisen. Diese Verfügung ist solange statthaft, bis die Zeit der Unteraufsichtstellung nicht abgelaufen ist (§ 104).

Es erübrigt nur noch zu erwähnen, daß der Entwurf auch bezüglich der jugendlichen Verbrecher ausführliche Bestimmungen enthält.

Gegenüber Jugendliche sind folgende Maßregeln anwendbar: 1. die häusliche oder die durch die Schulbehörde zu vollstreckende Züchtigung, 2. die gerichtliche Verwahrung, 3. die Stellung unter Bewährung, 4. die Besserungserziehung, 5. der Verweis, 6. die Geldstrafe, 7. die Gefängnisstrafe und 8. die Staatsgefängnisstrafe.

Die Errichtung des ersten sächs. Zucht-, Armen- und Waisenhauses zu Waldheim.

Am 20. März vollendeten sich zweihundert Jahre, seitdem mit der Erbauung eines Zucht-, Armen- und Waisenhauses im Kurfürstentum Sachsen begonnen wurde.

Das erschreckende Überhandnehmen verbrecherischer Elemente und die Unsicherheit an Leben und Gut waren nicht nur eine der schwersten Begleiterscheinungen des unsäglichen Elendes, das der 30jährige Krieg über die deutschen Lande gebracht hatte, sondern auch eine Folge der grausamen Rechtsprechung der Carolina mit ihren Verstümmelungsstrafen, die im Grunde das Übel, anstatt zu beheben, nur zu fördern geeignet schienen, bis man denn schließlich zu der Erkenntnis gelangte, daß der Strafzweck weniger in einer abschreckenden Grausamkeit des Strafübels, als vielmehr in einer mit der Strafe anzubahnenden Besserung seine wohltätige Grundlage finde. Hauptsächlich aber, daß eine wirksame Bekämpfung von Armut und Notstand jeglicher Art die beste Helfershelferin sei, dem arg überhandnehmenden Übel zu steuern.

In diesem Sinne beschloß Kurfürst August der Starke zur Abstellung leichtfertiger Bettelei sowie der zahlreichen Brand- und Mordschäden gewisse Zucht- und Armenhäuser zu bauen, „darinnen dem ganzen Lande zum Besten die Notdürftigen und Unvermögenden versorgt, die Boshaften aber zu gewisser Arbeit angehalten werden sollten."

Nach langen Beratungen und gewissenhaftesten Vorarbeiten entschloß sich die vom Landesherrn eingesetzte Kommission für das im Amte Rochlitz gelegene herrschaftliche Schloß Waldheim, mit dessen Um- und Neubau am 20. März 1715 begonnen wurde, so daß schon im folgenden Jahre die neugegründete Anstalt ihrer Bestimmung übergeben werden konnte.

Die Anlage.

Zwei in ihrer Ausführung gleichgeartete Gebäude dienten zur Aufnahme der Insassen, und zwar belegte man die in die Erdgeschosse eingebauten „festen Behältnisse" mit Zücht-

lingen, während die Armen und Waisen die im Obergeschoß gelegenen Stuben und Kammern zugewiesen erhielten.

Im selben Gebäude lagen die Wohnungen des Bürsten- und eines Raspelmeisters, eine Patientenstube und eine Holzkammer. Die den Züchtlingen zugewiesenen Gelasse dienten gleichzeitig als Wohn-, Arbeits- und Schlafraum. Das Bettlager befand sich „über der Tür in der Höhe"; die Armen und Waisen aber schliefen in besonderen Kammern.

Vorsorglicherweise nahm man gleich bei Errichtung dieser Anlagen auf etwa nötig werdenden Erweiterungsbauten Rücksicht, und obwohl man schon anfangs mit einer für damalige Verhältnisse hohen Belagsfähigkeit von einigen Hundert Personen rechnete, machten sich in den folgenden Jahren gar bald größere bauliche Veränderungen nötig, die durch Hinzunahme und Errichtung neuer Räume, sowie durch mehrfache größere Neubauten das Bild der Gesamtanlage wesentlich veränderten.

Neben den genannten zwei Hauptgebäuden stand noch das Schloßgebäude zur Verfügung, in dessen Räumen man die Wohnung des Hausverwalters, die Küche nebst Gewölbe, Vorratsgelasse und Waschhaus unterbrachte. Ebendahin verlegte man ein später erforderlich werdende Expedition nebst einem feuerfesten Gewölbe für die Rechnungssachen und Gelder.

Am Eingangstore befand sich die Wohnung des Zuchtmeisters, ihr gegenüber erhielt die mit der Bewachung der Anstalt betraute Miliz ein geeignetes Unterkommen.

Die ebenfalls schon vorhandene Kirche wurde dermaßen umgebaut, daß durch Anlage besonders vorgebaute Plätze und Errichtung von Zwischenwänden sowohl die Kirchgänger von den Anstaltsinsassen, als auch diese selbst untereinander, wenigstens in bezug auf die Geschlechter, abgesondert blieben.

Ein hinter den neuen Gebäuden errichtetes Wasserhaus sowie ein im Jahre 1717 erbautes Malz-, Brau-, Schlacht- und Backhaus vervollständigte die Anlage, die selbst mit einer großen, z. T. beträchtlich erhöhten und erneuerten Mauer umschlossen blieb.

Inmitten des Schloßhofes stand die Züchtigungssäule; am äußeren Tore aber errichtete man einen steinernen Stock, „worein die Reisenden und Vorübergehenden nach Belieben etwas legen und sich guttätig der Armut erweisen könnten."

Eine etwas später geschaffene Holzflöße am Zschopaufluß und ein schon 1718 begonnener Neubau, dessen untere Räume

zur besseren Bewahrung Wahnsinniger, dessen obere Räume aber zu sonstiger Bequemlichkeit dienen sollten, zeigen das ernste Bestreben, in jeder Weise die Anstalt zu verbessern und zu erweitern, so daß schon nach kaum 12jährigem Bestehen eine räumliche Trennung des Armen- und Zuchthauses verzeichnet werden konnte.

Unterbringung und Bekleidung.

Die Einlieferung irgend welcher Insassen erfolgte ausschließlich auf allergnädigsten Befehl der Landesregierung. Wollten aber Eltern ihr ungeratenes Kind oder Herrschaften ihr boshaftes, liederliches Gesindel (Gesinde?) einige Zeit zur Besserung ins Zuchthaus bringen, dann mußten auch sie unter Angabe triftiger Gründe einen gleichen Befehl auswirken, nebenbei aber sich mit dem Hausverwalter über Traktement und Versorgung ins Einvernehmen setzen.

Den Insassen blieb es verboten, ohne Einwilligung und Genehmigung des Hausverwalters in Waldheim zu verweilen oder daselbst in Dienst zu treten. Besuche Entlassener in der Anstalt waren selbstredend, gleich zu welchen Zwecken, untersagt.

Waldheimer aber, die Entlassene bei sich aufnahmen, wurden mit 20 Thl. Strafe, wenn nicht gar mit Zuchthaus bestraft.

Die Unterbringung geschah unter sorgsamer Trennung der Geschlechter, die sich auch auf jeglichen Umgang und Verkehr innerhalb der Anstalt erstreckte und nicht nur zur Nachtzeit, sondern allerorts in gleicher Weise streng durchgeführt wurde.

Alle Neueingelieferten wurden nach Abnahme von Kleidung und Wäsche eingekleidet. Eine Kleiderordnung unterschied genau zwischen Züchtlingen, Armen und Waisen und schrieb gewisse Abzeichen in Form und Farbe vor. Wiederholt wurden Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen, hauptsächlich um die Unterschiede hervorzuheben oder anderen Zweckmäßigkeitsgründen nachzukommen.

Bei Errichtung des Hauses trugen jedenfalls die Züchtlinge einen braunen, an beiden Hüftseiten mit großen gelben Rundflecken besetzten Rock, die Armen und Waisen hingegen waren blau mit gelbem Ausschlag bekleidet. Später schuf man z. B. zur besseren Beobachtung der Züchtlinge ein zweifaches Kleidungsstück, dessen rechte Seite sowohl bei den Männern als auch bei den Weibern gelbe, dessen linke Seite aber graue Farbe trug.

Wäschewechsel, wozu auch die Tischwäsche zählte, erfolgte mit Ausnahme der nur aller 6 Wochen zu erneuernden Bettwäsche, allwöchentlich. Die Lagerstätte bestand aus Strohmatraze nebst Hauptkissen, leinenem Bettuche und mit Zwillich überzogenen Decken.

Die Verpflegung.

Außer dem täglichen Frühstück, das sofort nach Läuten der Frühglocke und vorhergegangenem Morgengebet eingenommen wurde, gab es zwei Hauptmahlzeiten, 11 Uhr mittags und 6 Uhr abends.

Die Züchtlinge erhielten täglich 2—3 Pfd. Brot nebst Salz, an einigen Tagen der Woche auch Suppe und Zugemüse, viermal im Jahre auch je 1 Pfd. Fleisch und eine Kanne Bier. Den Armen und Waisen kamen 2 bzw. 1 ½ Pfd. Brot nebst Suppe und Gemüse sowie an Sonntagen und einem Wochentage je 2 Pfd. Fleisch und ½ Kanne Bier zu.

Die Mahlzeit wurde von Armen und Waisen im gemeinsamen Speisesaal, von den Züchtlingen in ihren „Einzel-Behältnissen" eingenommen. Anfangs aß man von kupfernem, später aus gesundheitlichen Gründen von zinnernem Geschirre. Eine dem mit der Beköstigung betrauten Ökonom, welcher mit einem ihm täglich festzusetzenden Kostgelde wirtschaftete, vorgeschriebene „Speise-Tabella" bot der hohen Kommission Gewähr, daß die Verpflegung in jeder Weise einwandfrei blieb, sowohl betr. Auswahl der Speisen als Menge und Güte derselben. Wöchentliche Probesendungen von Brot an die Kommission zeigen überdies, daß letztere sich nicht nur auf die alljährlich ein- oder zweimal vorzunehmenden Inspektionen am Ort selbst beschränkte.

Die Disziplin.

Die eiserne Strenge der Carolina waltete noch in ihrer fühlbarsten Form.

Jeder eingelieferte Züchtling erhielt in Gegenwart sämtlicher Insassen den so berüchtigten und gefürchteten Willkommen, der anfangs in 12, später aber aus disziplinellen Gründen aus 24 auf den Rücken gegebenen Corbatz-Streichen bestand. Die Männer bekamen zudem ein zugeschmiedetes Beineisen, die Weiber aber einen mit einer Kette angeschlossenen Holzpflock an die Beine.

Jegliche Ungebühr wurde aufs strengste geahndet, boshafte Faulheit brachte beim ersten Male ernste Verwarnung, bei Wiederholung Kostentziehung und in schweren Fällen körper-

liche Züchtigung mit sich; auch das Tragen der sogen. hölzernen Fiedel war eine der Disziplinarstrafen. Aufsäßige, lügnerische und starrköpfige Elemente behandelte man noch mit Vorliebe durch Züchtigungsmaßregeln; oft wurden einzelne Strafen miteinander verbunden, z. B. Strafarbeit, Kostschmälerung und körperliche Züchtigungen.

Unerlaubter Verkehr mit den Einwohnern Waldheims, Annahme von Geschenken in Form von Nahrungsmitteln, Tabak, Kleidungsstücken, Annahme und Abgabe von Briefen und Nachrichten, kurz jeglicher Verkehr mit der Außenwelt wurde aufs härteste bestraft nicht nur in der Anstalt, nein auch die mitschuldigen Bürger liefen Gefahr, hierbei in hohe Geldstrafe genommen zu werden.

Die Züchtigungen wurden vom Zuchtmeister vorgenommen, nur bei denjenigen Züchtlingen, die schon einmal den Staupenschlag erlitten haben oder in scharfrichterlicher Tortur gewesen waren, wurde Züchtigung und ebenso der Willkommen von einem „Züchtling seines Gelichters“ gegeben, denn es werde sonst dem Zuchtmeister dieses zum Vorwurfe gereichen. Besonders schwer ahndete man Unzuchtsvergehen innerhalb der Anstalt. Ohne jegliche Aussicht auf vorzeitige Entlassung wurden solche Züchtlinge oder Insassen für lebenslänglich innebehalten.

Daß die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt eine nicht geringe gewesen ist, zeigt die schon nach einigen Jahren erfolgte Anstellung eines zweiten Zuchtmeisters, dessen Frau fürsorglicherweise die Aufsicht über die kleinen Kinder erhielt.

Hand in Hand mit übergroßer Strenge ging eine eifrige Religionspflege.

Seelsorge und Unterricht.

Von Anfang an schon hatte man nicht allein für die Zwecke des Gottesdienstes, sondern auch für anderweite Übung in der Gottesfurcht einen besonderen Priester, dem ein Schuldiener und Küster, welcher teils die Unterweisung der Jugend, teils die kirchendienstlichen Handlungen übertragen bekam, zur Seite stand.

Allsonntäglich vor- und nachmittags fand Bet- und Katechismusstunde statt mit besonderer Berücksichtigung christlicher Ermahnung und Besserung. Ebensolche Betstunden begannen und beschlossen den Tageslauf, während über die Zeit des Mittags- und Abendbrotes Bibelstellen verlesen und vor dem Zubettgehen mehrere geistliche Lieder in Gegenwart des Priesters gesungen wurden.

Beträchtliche Schwierigkeiten bereiteten die konfessionellen Gegensätze und Unterschiede. Einerseits war es außerordentlich schwer, in dem abgelegenen Örtchen Waldheim für geeignete Seelsorge katholischen Bekenntnisses Gewähr zu bieten, andererseits aber befürchtete man die Gefahr eines Gewissenszwanges.

Man tauschte deshalb zufolge eines mit dem Rate der Stadt Leipzig geschlossenen Vergleiches die katholischen Züchtlinge gegen evangelische des städtischen Zuchthauses zu Leipzig ein, da die Meß- und Handelsstadt Leipzig ohne besondere Unkosten am ehesten in der Lage war, für katholische Seelsorge aufkommen zu können. Da diese Abschiebung katholischer Züchtlinge nach Leipzig in der Folgezeit für Sachsen allgemein wurde und sich nicht mehr einzig auf Waldheim beschränkte, stieg die Zahl der katholischen Insassen im Leipziger Hause derartig, daß in ihm nur ein verschwindend geringer Teil Andersgläubiger übrig blieb und Leipzig sozusagen ein konfessionelles katholisches Zuchthaus wurde.

Besondere Sorgfalt widmete man der Jugend. Täglich erteilte ein „Schuldiener", später ein eigens dazu bestellter „Informator" vier Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion; öftere Examinas wurden vom Geistlichen, aber auch von der Dresdener Kommission vorgenommen und ganz besondere Sorgfalt zeigte man gegenüber den Jugendlichen in Ansehung eines späteren Berufes. So ließ man schon im 4. Jahre des Bestehens der Anstalt gewisse Waisenkinder auf Unkosten der Armenkasse auf ein Handwerk aufdingen und bezahlte Lehrgeld und Kleidung für die Lehrzeit.

Wenn diese letzteren Maßnahmen auch nur die Waisen und Armen, nicht aber die Züchtlinge Waldheims betrafen, so zeigt sich doch schon das Bestreben, der Not und damit auch allem anderen Elende die Hauptquelle zu verstopfen, das Streben und Drängen nach Verbesserung mancher kläglichen Verhältnisse macht sich schon deutlich geltend, obwohl diese Zeit selbst noch nichts dabei fand, Laster und Bosheit neben Not und Elend in den gleichen Räumen zu beherbergen, ein „Versorghaus" als wohlfeile Unterkunft für auch boshafte Arme, d. i. Vagabunden und Verbrecher zu betrachten. Doch ein neuer Geist machte sich bald bemerkbar; in richtiger Erkenntnis dieses ungerechten und unhaltbaren Zustandes erwog man schon 1724 die Anlage eines besonderen Armen- und Waisenhauses, um die frommen Armen und unschuldigen Waisen von den boshaften Personen, den Züchtlingen und

Landstreichern zu trennen, ein Plan, der allerdings erst um vieles später zur Verwirklichung kam, aber in wiederholten gewaltigen Umbauten und Neuanlagen innerhalb Waldheims selbst zum Ausdruck kam.

Das Arbeitswesen.

Die Einführung eines Arbeitszwanges für alle Insassen, soweit diese nicht als Kranke, Gebrechliche und Blöde ihres Zustandes wegen davon ausgeschlossen blieben, drückt dem Waldheimer Hause den Stempel wahrhafter Fürsorge auf. Die Arbeit war als „Erziehungsmittel" erkannt worden; ihr wirtschaftlicher Wert, ihre soziale Bedeutung machte sie zu einem Hauptfaktor, dessen segensreiche Bedeutung in weitblickender Weise richtig erkannt und geschätzt wurde. Solange natürlich Zucht- und Armenhaus ein Dach besaßen, konnte die Arbeit bei weitem nicht die Bedeutung erhalten, wie sie heutigen Tages in den Strafanstalten zu finden ist. Die noch sehr beschränkte Zahl von Arbeitskräften, die wechselnde Bestimmung ihrer Internierung, der Mangel an Arbeitsgelegenheiten in bezug auf Menge und Arten, die Verteilung ohne besondere individuelle Rücksichtnahmen — dies alles machte einen unseren heutigen Anforderungen an Anstaltsarbeit entsprechenden Arbeitsbetrieb noch unmöglich. Und trotzdem finden sich schon vom ersten Tage ihres Bestehens an in der Waldheimer Anstalt in nicht zu verkennender Weise die Grundzüge eines modernen Strafvollzuges!

Unmittelbar nachdem der Zuchtmeister im Sommer um 4 Uhr morgens, im Winter um 5 Uhr durch Anschlagen einer Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben hatte, ging es nach Verrichtung des Frühgebetes und Einnahme des Frühstückes sofort an die Arbeit. Diese wurde nur auf kurze Zeit von Essen- und Gebetpausen unterbrochen und dauerte bis 8 Uhr abends. Im Winter dienten zur Erleuchtung „erhöht angebrachte Lampen".

Während die Armen und Waisen hauptsächlich mit häuslichen Arbeiten oder mit Wollelesen, Spinnen und Stricken beschäftigt wurden, sah man gegenüber den Züchtlingen auf eine dem Strafzwecke schon mehr entsprechendere Arbeitszuweisung, die sich in erster Linie auf schwerere Arbeit erstreckte.

Die Grundzüge einer Teilung in Haus- und Außenarbeit sind nicht zu verdammen, ebenso die Trennung in leichte und schwere Arbeit für bestimmte Züchtlinge.

Als Hauptbeschäftigung galt die Holzraspelei, die zumeist als Einzelarbeit betrieben wurde; daneben gab es allerlei andere Beschäftigungen, als Erd- und Hackarbeit, Karrenführen, Transport von Getreide und Mehl nach und von den Mühlen, die Anlieferung von Brennholz an Waldheimer Bürger und die Ausführung von Bau- und Nutzarbeiten. Teilweise wurde die Aufsicht hierbei von der Milizwache ausgeübt, vornehmlich bei den „Außenarbeiten". Zu den sogenannten schwereren Arbeiten, denen man auch als besondere Schärfung das Graupenstampfen und Grützenmahlen zurechnete, zog man mitunter auch die sogenannten bösen Armen, die sich als widerspenstige und schwierige Elemente der den Armen und Waisen zugedachten günstigeren Arbeit unwert gezeigt hatten, hinzu.

Besonders aber blühte die Wollmanufaktur, die nach wenigen Jahren wohl mit als Hauptarbeitsbetrieb gelten konnte, die man aber, wie ausdrücklich erwähnt wird, nicht zum Nachteile der Handwerker, sondern lediglich deshalb eingeführt hatte, damit es nie an Gelegenheit mangele, den vorhandenen, vielen Personen Arbeit zu verschaffen und dem schädlichen Müßiggange zu steuern.

Auch zu größeren Außenarbeiten gab man die Anstaltskräfte ab. Hatten schon die Waldheimer Bürger Gelegenheit, gegen billiges Entgelt zuverlässige Sträflinge zu gröberen Taglohnarbeiten zu dingen, so scheute man sich auch nicht, beim Wiederaufbau des durch Feuer beinahe ganz vernichteten Nachbarstädtchens Döbeln eine größere Anzahl Züchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Grundbedingung aller Arbeit blieb die entsprechende Aufsicht; die Armen und Waisen arbeiteten in gemeinschaftlichen Sälen unter dauernder Aufsicht, ebenso die einzeln und auch die in Abteilungen arbeitenden Züchtlinge. Das Arbeitswesen hatte anfangs den Charakter eines reinen Regieunternehmens — („das geraspelte Holz konnte von jedermann tüchtig und unverfälscht zu billigem Preise im Zuchthause gekauft werden") —, teilweise unter Inanspruchnahme geeigneter Verleger der fertigen Waren — („die Erzeugnisse der Wollmanufaktur wurden zu Dresden am Markte bei Johann Kirchner öffentlich verkauft") —, doch schon im dritten Jahre überließ man gewisse Arbeiten und Geschäfte, z. B. den Einkauf von Hölzern, deren Raspelung und Vertrieb, einer gewissenhaften Person gegen Abgabe eines billigen Raspellohnes. Auch anderen Handwerkern stand es frei, in der Anstalt gegen Lohn arbeiten zu lassen, zumal da das „Gespinst nach Ge-

wicht ohne Bevorurteilung zurück verlangt werde.“ Dieser Unternehmerbetrieb dehnte sich, weil vorteilhaft eingeführt, dann bald auf fast alle Arbeitszweige aus, und selbst von weither fanden sich Geschäftsleute und Verleger, wie dies der Name des Fabrikanten Bräunigr aus Regensburg bestätigt, denen für ihre Zwecke selbst Geleitszoll- und Akzisfreiheit gewährt wurde.

Die Abschiebung der Arbeits- und Vertriebsgeschäfte an dritte Personen scheint namentlich der hohen Kommission zur besonderen Freude gewesen zu sein, denn sie erwähnt in einem ihrer Jahresberichte, daß es wiederum gelungen sei, für einen gewissen Betrieb den Verleger zu finden, der sowohl die Materialien anschaffte, als auch für Gewinn und Verlust seiner Vertriebe auf eigene Gefahr zu haben sei, und nur einen Raspel- und Spinnlohn an die Kasse zu zahlen brauche, — „wodurch man dieser intracten Rechnungsführung überhoben bliebe und dennoch den Leuten jederzeit genügend Arbeit verschaffen könne!“

Von besonderer Bedeutung ist aber die Einführung eines Arbeitspensums. Einer jeden Person wurde nach Beschaffenheit ihres Zustandes, Verbrechens und sonstiger Umstände ein Pensum vorgeschrieben, damit solchergestalt der Müßiggang unterbunden, die Boshaften mit Arbeit beschwert und der Verdienst im Armenhause verbessert werde.

Die gesamte Regelung des Haus-, Wirtschafts- und Arbeitsbetriebes lag in den Händen des Hausverwalters.

Er war sozusagen der Leiter und Vorstand der Anstalt, führte Rechnung über Einnahme und Ausgabe, besorgte, solange dies nicht dem Ökonom zukam, die Speisung der Insassen, besorgte ebenso das Arbeitswesen und führte die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte. Von dem ihm aus Dresden zufließenden Gelde bestritt er die Ausgaben für Kleidung und Unterkunft; er rechnete mit dem für die Beköstigung angestellten Beamten ab und führte die gesamte Jahresrechnung, die schließlich zuletzt von der hochlöblichen Oberrechnungskammer richtig gesprochen wurde. Ebenso hatte er allmonatlich ein Bestandverzeichnis aller Insassen einzureichen und hierbei eingehend darzulegen, zu welcher Arbeit die einzelnen gewiesen worden waren, was sie geleistet und wie sie gearbeitet hatten, desgleichen auch, wie ihre Führung überhaupt gewesen war.

Zu den übrigen Angestellten zählten in erster Linie die schon erwähnten Raspel- und Zuchtmeister, der Hausvater

nebst Frau, eine Wäscherin und eine Krankenwärterin, während die Gesundheitspflege einem im Nebenamt tätigen Chirurgus und dem ihm assistierenden Medicus oblag. Daß mit dem Wachsen der Anstalt und ihres Betriebes auch die Zahl der Beamten eine Vergrößerung erfuhr, ist wohl kaum erst zu erwähnen, jedenfalls aber beweist die für damalige Verhältnisse nicht geringe Zahl von Angestellten bei Inbetriebnahme der Anstalt, in welch gewissenhafter Weise man dem Zwecke der neugeschaffenen Anlage nachzukommen bemüht war.

Die Bestandziffern beliefen sich in den ersten Jahren:

1716	auf	39	Züchtlinge,	98	Arme,	45	Waisen,	
1717	„	49	„	133	„	38	„	an Zugängen,
1719	„	148	„	117	„	36	„	„ „

während einer der wenigen Gesamtbestände (im Jahre 1718) aufführte:

478 wirklich vorhandene Insassen,
121 davon entlassener „
62 „ gestorbener „
4 „ entflohener „

so daß am Jahresende noch 291 vorhanden waren. Diese verteilten sich auf:

88 Züchtlingsinsassen,
139 Arme und
65 Waisen.

Fünf Jahre hatte die Anstalt Waldheim bestanden, da war dank der gewissenhaften Arbeit der Kommission schon ihr Ruf weit über Sachsens engere Grenzen gedrungen. Im Juli 1721 besichtigte ein von Sr. Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha abgesandte Deputation die Einrichtung aufs genaueste, um die Anlage eines gleichen Werkes im Fürstentum Altenburg vorzubereiten, und 1726 forderte der oberrheinische Kreiskonvent in anbetracht des vorzüglichen Rufes des Waldheimer Hauses eine vollständige Nachricht über dasselbe.

Doch auch Sachsen selbst schritt auf der so erfolgreich betretenen Bahn mit Weitblick und Umsicht weiter; die Zahl sächsischer Anstalten, die der Unterbringung von Armen, Elenden, Siechen und von Waisen teils völlig, teils nur in beschränktem Maße auch der Unterbringung von Verbrechern dienten, wurde allgemach größer, — aber auch zweckentsprechender.

Während das 1730 errichtete Haus zu Torgau noch Arme, Irre und Züchtlinge bis 1811 beherbergte, diente die 1779 errichtete Anstalt Zwickau allein den Zwecken eines Zuchthauses, und schon 1811 findet man die endgültige Trennung allenthalben durchgeführt. Neben Waldheim bestanden in diesem

Jahre: Zwickau als Zuchthaus, Lichtenburg ebenso, Langendorf als Armen- und Waisenhaus (letztere beide wurden später an Preußen abgetreten), Sonnenstein als Irrenheilanstalt, und ihnen gesellte sich im folgenden Jahre noch das als Neugründung anzusehende Landes-Arbeitshaus Colditz zu.

Das Zuchthaus Waldheim aber ist seiner Bestimmung treu geblieben bis heute; noch dient es den gleichen Zwecken im Strafvollzuge. Das Werk aber, das vor 200 Jahren in Waldheim begonnen worden ist, hat Früchte getragen und Segen gebracht. 200 Jahre lang haben Rechtspflege und Pädagogik, Menschenliebe und Fürsorge geprüft, erwogen und versucht, haben nicht aufgehört, das Werk auszubauen, zu verbessern und zu vollenden, Schritt für Schritt ist man, oft unter großen Schwierigkeiten, vorwärts gegangen. Und zur selben Zeit, wo Waldheim seinen 200jährigen Gründungstag begeht, hat sein jüngstes Enkelkind, die als Musteranstalt weit bekannte Strafanstalt Bautzen, das letzte Werk vollendeter Gefängnisbaukunst, eben auf sein 10järiges Bestehen zurückblicken können.

So reichen sich moderne Anschauungen erprobter Strafvollzugswissenschaft in altem und neuem Gewande die Hände; der Geist aber ist der gleiche, der durch beide weht. Er gilt den Insassen, er gilt den Beamten:

„Arbeiten und nicht verzweifeln!“
„Ex tenebris lucem!“

Leipzig. R. Winkler,
Wohlfahrts-Polizei-Kommissar.

Gefangenenarbeit als Unternehmerbetrieb[1].

Von Dr. Gennat.

Einer Zeitungsnachricht[2] zufolge beabsichtigt die preußische Regierung, in absehbarer Zeit den Unternehmerbetrieb in den Strafanstalten eingehen zu lassen. Diese Mitteilung kann so, wie sie lautet, freilich nur das Ministerium des Innern angehen. Denn erstens werden in Preußen unter Strafanstalten die Zuchthäuser (30) verstanden, die neben 23 größeren und 45 kleinen[3] rheinischen — Gefängnissen jenem Ministerium unterstehen, zweitens spricht dafür die sich weiterhin findende Angabe, von 22000 Gefangenen würden noch 4000 für Unternehmer beschäftigt. Die täg-

---

[1] Ungekürzte Fassung, Erweiterung und stellenweise Umarbeitung des Aufsatzes in der Deutschen Strafrechtszeitung Heft 7 Sp. 405ff.

[2] Tägliche Rundschau Morgenausgabe Nr. 211 vom 6. Mai v. J. Hauptblatt.

[3] Ich unterscheide Anstalten für nicht mehr als 50 Köpfe (kleine), für 50 bis 400 Köpfe (mittlere), für mehr als 400 Köpfe (große) und fasse unter der Bezeichnung „größere Anstalten" die mittleren und großen zusammen. Von den dem Ministerium des Innern unterstellten 53 größeren Anstalten sind 16 mittlere, und zwar je zur Hälfte Zuchthäuser und Gefängnisse.

Die kleinen Gefängnisse haben eine Belegungsfähigkeit von nicht unter 3 bis nicht über 48 Köpfe und dienen zur Unterbringung von Untersuchungs-, von Zivil- und von Polizeigefangenen (Auszuweisenden, Auszuliefernden, vorläufig Festgenommenen, in Schutzhaft Genommenen) einschließlich der Transportgefangenen sowie zur Vollstreckung von Haftstrafen und von Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen. Im Jahre 1912/13 betrug die durchschnittliche Gesamtbelegung 341 nach der Statistik der Justiz (S. V, 283) nach der Statistik der Verwaltung des Innern (S. 169, 171), so daß auf jedes Gefängnis im Durchschnitte 7 bis 8 oder gar nur 6 bis 7 Köpfe kamen. 23, also gerade die Hälfte, hatten eine Durchschnittsbelegung bis zu 3, 8 weitere bis zu 5 und fernere 6 bis zu 10 Köpfen.

Dieselben Gefangenenkategorien wie in den kleinen finden sich auch in manchen größeren Anstalten.

Der tägliche Durchschnittsbestand des Jahres 1912/13 belief sich in ihnen bei den Haftgefangenen auf 442, von denen 120 einfache Haft verbüßten, und, was besondere Hervorhebung verdient, auf 1404 von insgesamt 9695 Untersuchungsgefangenen gegenüber 1346 von 9259 im Jahre 1911/12 (Bd. 47 S. 487, 492 dieser Zeitschrift), machte also in beiden Fällen ein Siebentel dieser aus.

liche Durchschnittszahl der Gefangenen[1] betrug nämlich im Bereiche der inneren Verwaltung

1909/10	20692[2],	1911/12	21383[3],
1910/11	21153[4],	1912/13	21927,

darunter Züchtlinge

1911/12	11115[5],	1912/13	11254,

im Bereiche des Justizministeriums

1909/10	31383[6],	1911/12	30166[7],
1910/11	31095[8],	1912/13	30868[9].

Für Unternehmer arbeiteten von den 21927 Gefangenen 4391, von den 30166 dagegen 10698[10]. Folglich sind einerseits die Gefängnisse des Ministeriums des Innern mitbetroffen, andererseits die Justizgefängnisse nicht mitbetroffen.

Es heißt sodann in dem Zeitungsberichte, daß eine Denkschrift über das gesamte Gebiet der Gefangenenbeschäftigung in Aussicht stehe. Sie ist bei der vorjährigen Staatshaushaltsberatung im Abgeordnetenhause vom Kommissar des Justizministers zugesagt worden und wird sowohl beide Ministerien

---

[1] Ungerechnet die — im Jahre 1912/13 auf eine tägliche Durchschnittsstärke von 7329 Köpfen sich belaufenden — Insassen der ebenfalls unter der Verwaltung des Innern stehenden Arbeitshäuser.

Ebenso sind nicht eingerechnet die in den Polizeigefängnissen Verwahrten. Dort werden die weitaus meisten der zahlreichen polizeilich festgesetzten Haftstrafen verbüßt. Nachweisungen über diese Gefängnisse werden nicht veröffentlicht.

[2] Bd. 47 S. 489 dieser Zeitschrift.

[3] Das. und S. 408 verb. mit J. 407 Anm.

[4] Das. S. 487, 492.

[5] Das. S. 487.

[6] Das. S. 489, 493.

[7] S. Anm. 6.

[8] Bd. 47, S. 489, 492, 493, 494 dieser Zeitschrift.

[9] Die Zahlen für das Jahr 1911/12 hat Tourneau in Bd. 47 S. 486ff. dieser Zeitschrift nach der Statistik für die Justizgefängnisse gegeben. Ich beziehe mich durchgehends auf sie, weil sie den Lesern zur Hand liegen und die Vergleichung leicht machen, auch die Gefängnisstatistiken der inneren und der Justizverwaltung für 1912/13 keine wesentlich anderen Zahlen bringen. Indessen habe ich auch diese unter Umständen in Klammern hinter jene gesetzt, aber — der Übersichtlichkeit wegen — ohne quellenmäßige Nachweisung durch jedesmalige Anführung der Fundstelle benutzt.

Die Statistiken umfassen nicht Kalender-, sondern vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres laufende Rechnungsjahre, so daß eine Vergleichung ihrer mit den Zahlen nach Kalenderjahren aufgestellter Gefängnisstatistiken nicht immer ein völlig zutreffendes Bild gibt. Der Kürze wegen werde ich, wo im folgenden die Anführung der Jahreszahl notwendig sein sollte, dasjenige nennen, von dem drei Vierteile in Betracht kommen.

[10] Bd. 47 S. 494, 495 dieser Zeitschrift.

betreffen müssen, wenn die Gefängnisarbeit als Ganzes behandelt werden soll, als auch darüber Aufschluß zu geben haben, wie sich die Justiz- zu der Bestrebung der Verwaltungsbehörde stellt. Ohne Sehergabe läßt sich allerdings voraussagen, daß sie ihre grundsätzliche Übereinstimmung kundgeben wird. Denn von 1902 bis 1911 ist die Zahl der im Unternehmerbetriebe beschäftigt gewesenen Gefangenen von 19620 auf 10698 zurückgegangen[1], was als Ergebnis einer planmäßigen allmählichen Einschränkung angesehen werden muß. Etwas anderes ist es, ob die Zustimmung unbedingt ausgesprochen werden wird oder auch nur ausgesprochen werden kann. Ich bin zur Beantwortung dieser Frage nicht berufen, glaube aber, daß sie verneinend ausfallen und daß auch das Ministerium des Innern mindestens in Ansehung seiner kleinen Gefängnisse zur restlosen Durchführung seines Grundsatzes: keine Verwendung der Arbeitskräfte von Gefangenen für Private, sich außer Stande sehen wird.

Ich lasse die wirtschaftliche Seite und damit zugleich die Klagen über den Wettbewerb der Gefängnis- gegenüber der freien Arbeit[2] beiseite, ich gehe ferner auf die unbestreitbaren,

---

[1] Bd. 47 S. 495 dieser Zeitschrift.

[2] Klagen, die schon nach der Gründung der Werk- und Zuchthäuser in Bremen (1608) und Hamburg (1615) erhoben (spätestens 1648 dort [Grambow Das Gefängniswesen Bremens S. 32 Anm. 2], hier 1695 [Streng Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg S. 59, 60]) und von den bremischen Interessenten (Wollwebern) nach Abweisung durch den Rat bis an das Reichskammergericht verfolgt worden sind, bei dem der Rechtsstreit wie so mancher andere selig entschlafen zu sein scheint. 1671 forderte es die Vorakten ein.

Derartige Klagen lassen sich erheben und werden erhoben auch über den Staatsbetrieb. So habe ich während der 20 Jahre meiner Amtstätigkeit in Hamburg zu 12 Beschwerden der Buchdruckerinnung über die vor rund einem Vierteljahrhunderte für ausschließlich staatliche Interessen eingerichtete, im Laufe zwanzigjährigen Bestehens von einer auf vier Pressen mit Handbetrieb angewachsene Buchdruckerei mich zu äußern gehabt. Die Beschaffung der vierten rief in der Bürgerschaft lebhafte Kämpfe hervor. Dabei handelt es sich fast nur um einfache Arbeiten, namentlich Formulare, die obenein den gesamten Staatsbedarf bei weitem nicht decken. Ähnliches trug sich mit der für den Staat betriebenen Buchbinderei zu, in der vornehmlich die einschlägigen Arbeiten für die Volksschulen, aber kaum über die Hälfte des Bedarfes hinaus, hergestellt werden.

Daß die Klagen über den Wettbewerb der Hauptsache nach unberechtigt sind, haben in neuester Zeit ausgesprochen: Geheimer Oberjustizrat Plaschke (in dieser Zeitschrift, Bd. 47 [1913] S. 483): im allgemeinen unendlich übertrieben; Landgerichtsrat Tourneau (das. S. 493) — mit Zahlenbeleg —: in ihrer Allgemeinheit unbegründet, Gefängnisdirektor Dr. Hiekmann (das. S. 409): können sachlicher Prüfung schlecht stand-

aber häufig einseitig oder schief dargestellten Nachteile des Unternehmerbetriebes nicht ein, ich will endlich die ebenso zweifellosen Schattenseiten der ausschließlichen Beschäftigung der Gefangenen für den Staat[1] auf sich beruhen lassen und mich damit abfinden, daß diese jenem gegenüber das fraglos Bessere sein soll, obwohl einige Bedenken dagegen erlaubt sein werden und gestattet bleiben müssen. Ich vermag mir von dem alleinigen Staatsbetriebe[2] das einzige Heil nicht zu versprechen, bin vielmehr der Ansicht, daß ein in bescheidenen Grenzen gehaltener, richtig gehandhabter Unternehmerbetrieb nicht nur nicht anstößig oder verwerflich oder

---

halten. Der Gefängnisgeistliche Dr. Seyfarth (Aus der Welt der Gefangenen [1913] S. 165) erklärt sie für ungerechtfertigt und Professor Dr. Kriegsmann (Einführung in die Gefängniskunde [1912] S. 209) schreibt, die Konkurrenz der Gefängnisarbeit werde vielfach überschätzt. Auch für Frankreich bemerkt Staatsanwalt Dr. Fuchs (in dieser Zeitschrift Bd. 46 [1912] S. 463, Bd. 43 [1909] S. 388) auf Grund seiner an Ort und Stelle betriebenen Studien, die Konkurrenz der Gefangenenarbeit habe lange nicht die Bedeutung, die man ihr beimißt.

Zwei Vorkommnisse aus meiner hamburger Amtszeit mögen Beispiele dafür sein, auf welche Unterlagen hin Klagen erhoben werden. Ein einziges Mal war ein Untersuchungsgefangener (Bürstenmacher) mit Anfertigung von Bürstenwaren beschäftigt worden, woraus der Staat 51 Mark vereinnahmt hatte. Die Bürsten- und Pinselmacherinnung beschwerte sich durch die Gewerbekammer beim Senate wegen Wettbewerbes. Im Männerzuchthause wurde das Beflechten von Glasgefäßen mit Weidenruthen betrieben. Während eines Ausstandes der Korbmacher wurde nun in einer Versammlung unter lebhaften Pfuirufen behauptet, ich hätte, um den Ausstand zu brechen, bei dieser Arbeit mehr Gefangene eingestellt. In Wirklichkeit war die Zahl der so beschäftigten Gefangenen während des Ausstandes zurückgegangen.

[1] Vgl. deswegen Kriegsmann a. a. O. S. 210. Im Zentralgefängnisse Werl hat der Unternehmerbetrieb seit dem 1. April 1912 aufgehört (Bd. 47 S. 416 dieser Zeitschrift). Dafür sind aber am 8. Juni desselben Jahres (das. S. 404) von den durchschnittlich 500 Insassen (das. S. 416) 188 mit der Be- und Verarbeitung militärischen Altmateriales beschäftigt gewesen (das. S. 423).

[2] Ich verstehe darunter die Arbeiten für öffentliche Behörden schlechtweg, d. h. solche auch des Reiches, der kommunalständischen Verbände und der Stadt- und sonstigen Gemeinden mit öffentlichrechtlichen Zwecken, und unter dem Unternehmerbetriebe jegliche Arbeit für Private, sie beruhe auf schriftlichem Vertrage oder mündlicher Abrede, sie finde ständig, zeitweilig oder einmalig statt, sie beschäftige eine große, mittlere oder kleine Zahl von Gefangenen, sie schaffe Waren oder andere Werte für den Absatz oder für den Eigenbedarf des Arbeitgebers, sie komme im ersten Falle einem sonstigen Groß- oder Kleinbetriebe des Unternehmers zugute oder stelle seinen alleinigen Betrieb dar.

eines Kulturstaates unwürdig[1], sondern erwünscht[2], unter Umständen notwendig ist. Aber der Zug der Zeit ist zu stark, um abgelenkt, geschweige aufgehalten werden zu können[3].

Daß die Beseitigung jeglichen Unternehmerbetriebes an sich möglich ist, versteht sich von selbst. Es bedarf dazu nur eines allgemeinen Verbotes. Aber das Mögliche ist nicht immer das Richtige oder gar Nützliche. Auch handelt es sich darum, ob das Bessere, der Staatsbetrieb, stets und überall zu haben ist. Ich bezweifle es[4], weil es Verhältnisse gibt, unter denen des Unternehmerbetriebes nicht entraten werden kann, wenn nicht das größere Übel des Müßigganges oder der Verrichtung

---

[1] Alles Wendungen Hiekmanns, a. a. O. S. 415, deren Herbheit über ein Drittel des Arbeitswesens in den Gefängnissen der preußischen Justizverwaltung den Stab bricht, sich aber selbst richtet, wenn, was meines Erachtens nicht schwer hält und fällt, der Nachweis sich erbringen läßt, daß ohne jeglichen Unternehmerbetrieb nicht auszukommen ist. Er macht unter Hinzunahme der Anstalten des Ministeriums des Innern, die von Hiekmanns scharfen Worten mit getroffen werden, in Preußen noch immer etwas mehr als ein Viertel der Gefangenenarbeit aus.

Wie reimt sich übrigens Hiekmanns scharfer Angriff auf den Unternehmerbetrieb mit dem Erlasse des preußischen Justizministers vom 29. Juli v. J., betreffend die Beschäftigung Gefangener mit Erntearbeiten für Private, zusammen? So gewiß dieser Erlaß innerlich gerechtfertigt ist, bedeutet er doch einen Schritt vom Wege zum ausschließlichen Staatsbetriebe, ja beweist er darüber hinaus, daß es unter Umständen, weil im eigenen Interesse liegend, Aufgabe des Staates ist, der Bedrängnis privater Unternehmungen durch Bereitstellung von Arbeitskräften Gefangener abzuhelfen.

[2] Tourneau findet gegen ihn als Warenerzeugung unter gewissen Voraussetzungen wenigstens nichts einzuwenden (a. a. O. S. 495).

[3] Immerhin verlangen § 22 Satz 3 der Grundsätze des Bundesrates nicht mehr als tunlichste Einschränkung der Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber und § 48 Ziff. 4 Halbsatz 1 der Vorschläge unserer Kommission für ein Strafvollzugsgesetz von 1911 sowie § 31 Ziff. 1 Satz 2 der Kommissionsvorschläge von 1913 nur die Einschränkung, freilich schlechthin.

[4] Die Beschäftigung der Militärgefangenen darf nicht in Arbeiten für Private (§ 64 Ziff. 4 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift I. Teil [Militärstrafvollstreckungsordnung]), sondern hat hauptsächlich in Arbeiten für militärische Zwecke (§ 58 Ziff. 1 Abs. 2 verb. mit § 59, 60 Ziff. 4 das.) zu bestehen. Dennoch ist damit gerechnet, daß Unteroffiziere auf diese Weise nicht ausreichend beschäftigt werden können, in welchem Falle sie schriftliche Arbeiten zur Förderung ihrer militärischen oder ihrer allgemeinen schulwissenschaftlichen Bildung aufgegeben erhalten (§ 62 Satz 3 das.). Und das, obwohl sie als Gefängnissträflinge zu Außenarbeiten herangezogen werden dürfen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 MStrGB., § 7 Abs. 1 Satz 2, § 62 Satz 1 der Militärstrafvollzugsordnung). Welche stärkere Stütze meines oben ausgesprochenen Zweifels als diese kann ich mir wünschen und wieviel öfter treffen gleichgeartete Verhältnisse auf nicht militärische Gefangene zu.

unproduktiver Arbeit erzeugt werden soll. Es ist aber nicht bloß unwirtschaftlich und ein Unrecht gegen den Staat, sondern auch unsittlich und ein Unrecht gegen die Gefangenen, ihre Arbeitskraft brach liegen zu lassen oder so zu verwenden, daß etwa heute aus einer Ecke in die andere und morgen aus dieser nach jener Sandhaufen gekarrt oder Steine getragen werden.

Zunächst sind nun Maß und Art der öffentlichen Bedürfnisse und damit die Gelegenheiten zu ihrer Deckung durch Gefangenenarbeit nicht allenthalben dieselben, vielmehr nicht nur staatenweise, sondern auch innerhalb der einzelnen Staaten verschieden, was in der räumlichen Ausdehnung und in der Bevölkerungsmenge und -dichtigkeit der Staaten — denn große oder volkreiche haben über die Verhältniszahlen hinaus mehr und vielseitigere Bedürfnisse als kleine oder schwachbevölkerte — und in der Eigenart des Landes als z. B. Ackerbau — (beide Mecklenburg), Industrie — (Sachsen) oder Handelsstaat (Hamburg, Bremen) seinen Grund hat.

Von Belang ist weiter die Zahl der Gefangenen gemessen an der der Bevölkerung. Im Jahre 1912 hatten einen täglichen Durchschnittsbestand von 2083 Gefangenen einschließlich der Untersuchungsgefangenen und der Arbeitshäusler Hamburg[1] bei etwa 1100000 Einwohnern, von 2207 Gefangenen einschließlich der Arbeitshäusler und anscheinend der Untersuchungsgefangenen Elsaß-Lothringen[2] mit einer Volksmenge von annähernd zwei Millionen, von 2846 Gefangenen einschließlich der Untersuchungsgefangenen, aber ausschließlich der Arbeitshäusler, Baden[3] bei rund $2\frac{1}{4}$ Millionen Einwohner. Württemberg war nach der Volkszählung von 1910 von 2437574 Menschen bewohnt[4]. Die fünf Zentralanstalten beherbergten während des fraglichen Jahres (1912) im Tage durchschnittlich 1526 Gefangene[5]. Rechnet man für die in andern Gefängnissen[6] und in den Arbeitshäusern Untergebrachten dieselbe Zahl, so kommt man auf rund 3000. Die letzte Volkszählung hat für Preußen 40165219 Einwohner ergeben[7], auf die im Jahre 1912 ausschließlich der Arbeitshäusler, aber einschließlich der

---

[1] Bd. 48, S. 250, 253 dieser Zeitschrift. Die kleinen Gefängnisse in Bergedorf und Ritzebüttel und das Polizeigefängnis sind nicht berücksichtigt.

[2] Das. S. 256.

[3] Das. S. 253.

[4] Das. Bd. 47, S. 500.

[5] Das.

[6] Das. S. 502.

[7] Das. S. 489.

Untersuchungsgefangenen ein Tagesdurchschnitt von 52795 Gefangenen entfiel. Man sieht also, wieviel schwerer es Hamburg[1] als den andern genannten Staaten gefallen wäre, die Gefangenen ausschließlich im staatlichen Betriebe zu beschäftigen.

Noch andere besondere Verhältnisse wirken ein. Ich denke z. B. an das Heer als Arbeitgeber für die Gefängnisse. Die Millionenstadt Hamburg ist auf ein Infanterieregiment angewiesen, während für das unmittelbar benachbarte, rund 180000 Seelen zählende Altona gleichfalls ein solches und außerdem ein in dem dicht dabei liegenden Bahrenfeld stehendes Feldartillerieregiment, für das ebenso eng an Altona angrenzende Wandsbeck mit kaum 40000 Einwohnern ein Reiterregiment und für das durch wenig mehr als die Elbe getrennte Harburg mit 70000 Bewohnern ein Pionierbataillon in Frage kommen.

Auch die Größe und die Lage des Ortes spielen eine Rolle. An großen Orten werden sich kleine Anstalten nicht befinden, wohl aber gibt es große Anstalten an kleinen Orten. Ihr Staatsbetrieb ist auf starke Inanspruchnahme von außerhalb angewiesen, weil der kleine Ort, soweit überhaupt, ihnen nur geringfügige Aufträge zuzuwenden vermag. An kleinen Orten besteht für die Verwendung der Insassen selbst kleiner Gefängnisse zu öffentlichen Zwecken meist nicht genügende Gelegenheit. Oft kommt eine verlorene oder sonst ungünstige Lage hinzu. Eine Anzahl der kleinen Gefängnisse hat nicht einmal Bahnverbindung. Unter solchen Verhältnissen hat die Versorgung mit staatlichen Arbeiten von auswärts einen Haken. Wenn von Werl aus 32 kleine Amtsgerichtsgefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirkes Hamm nach Bedarf mit einfacher staatlicher Arbeit versehen werden[2], so gibt das einen wertvollen Fingerzeig. Der Worte „nach Bedarf“ und des Satzes wegen, daß es jetzt im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes keine wegen Mangel an Arbeit unbeschäftigten Gefangenen mehr gebe, fragt sich aber, ob nunmehr in diesen

---

[1] Den Ursachen seines hohen Gefangenenstandes nachzugehen ist, hier nicht der Ort. Doch sei erwähnt, daß eine ungewöhnlich große Zahl von Strafen im Rechtshilfewege, und zwar auch über sechs Wochen hinaus (§ 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes), zu vollstrecken sind. Zum Vergleiche diene insbesondere, daß der tägliche Durchschnittsbestand an Untersuchungsgefangenen im Jahre 1912 betrug in Hamburg 583 (das. Bd. 48 S. 253), in Preußen 9695. Legt man die Einwohnerzahlen zugrunde, so hätte entweder Hamburg nur rund 250 haben dürfen oder Preußen mindestens 21000 haben müssen.

[2] Bd. 47, S. 416 dieser Zeitschrift.

Gefängnissen jeglicher Unternehmerbetrieb beseitigt oder der staatliche sozusagen Lückenbüßer, und es fragt sich ferner, ob das Verfahren überall und namentlich da, wo große Anstalten selbst an staatlichen Bestellungen notleiden, durchführbar ist. Schade, daß es an einer Darstellung des Ganges der Sache nach dieser Richtung fehlt.

Der Unternehmerbetrieb behauptet in Preußen ungeachtet der seit langer Zeit in die Wege geleiteten und mehr und mehr fortschreitenden Eindämmung noch heute ein weites Feld. Er beschäftigt annähernd ein Drittel aller, nämlich ein Fünftel der in den Anstalten der Verwaltung des Innern und mehr als ein Drittel der von der Justizverwaltung untergebrachten Gefangenen. Und dennoch, und der Verhältnisse des Großstaates ungeachtet, ist die Beschäftigungslosigkeit dauernd und in keineswegs geringer Ausdehnung zu Hause. Dabei meine ich nicht die Beschäftigungslosigkeit derjenigen, die, weil sie es nicht brauchen oder verweigern, nicht arbeiten wollen, weil mit Entziehung der Arbeit bestraft, nicht arbeiten sollen, weil vorgeführt oder auf Transport abwesend, nicht arbeiten können, weil krank oder schonungsbedürftig, nicht arbeiten dürfen, auch nicht die durch die Maßnahmen beim Strafantritte und bei der Entlassung während der ersten und während der letzten 24 Stunden bedingte, sondern die Beschäftigungslosigkeit wegen Mangels an Arbeit. Wegen solcher saßen im Jahre 1912 täglich in den Zuchthäusern 11 in den größeren Gefängnissen der inneren Verwaltung 35 Arbeitspflichtige müßig. So klein diese Zahlen sind so scharfes Licht verbreiten sie doch. Denn sie beweisen, daß Arbeitsmangel nicht einmal durch das Zusammentreffen von großstaatlichen Verhältnissen, erheblichem Unternehmerbetriebe, Größe der Anstalten, langen Strafen von mindestens einem Jahre (§ 14 Abs. 2 Str.G.B.), Arbeitszwang in schärfster Form (§ 15 das.) gänzlich ausgeschlossen wird. Hinzukommt, daß 4,7 %, also über 1000 — und zwar nicht bloß gebrechliche — Insassen der größeren Anstalten mit sogenannten Verlegenheitsarbeiten, die für die Unternehmer verrichtet wurden, sich behelfen mußten. Der Schluß auf den Stand der Dinge in den kleinen Gefängnissen ergibt sich hiernach von selbst.

Die 1065 Justizgefängnisse Preußens zerfallen in 18 große[1], 138 mittlere[2] und 909 kleine. 781 haben eine Höchstbelegungs-

[1] und zugleich „besondere“, d. h. unter einer Direktion stehende, darunter drei Untersuchungsgefängnisse (Berlin, Breslau, Essen), die aber auch Strafen vollstrecken.

[2] Darunter ein besonderes (Frauengefängnis Berlin).

fähigkeit von 25 Köpfen. Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug während des Jahres 1912 in den großen Gefängnissen 12423, abzüglich des Untersuchungsgefängnisses Berlin 11039, in den mittleren 13476, in den kleinen 4862, während des Jahres 1911 in den großen Gefängnissen 11981, abzüglich des Untersuchungsgefängnisses Berlin 10595[1], in 141 mittleren 13337[2], in 906 kleinen 4848[3] Köpfe. Die kleinen Gefängnisse waren also mit 5 bis 6 Köpfen belegt[4].

Äußerst lehrreich ist nun nachstehende Zahlenreihe:

Jahr	Arbeitstage	Täglicher Durchschnittsbestand	Unbeschäftigte
1900	8544857	32415	3932[5],
1911	7588676	30166	4871[6],
1912	7745955	30868	5048[7].

Demnach ergibt sich für den Kopf ein Rückgang der Arbeitstage von 263,61 auf 251,53 bzw. 250,93 und im Jahre 1912 ein Ausfall von 54. Es hatte mithin jeder Gefangene wöchentlich neben dem Sonntage und einem etwaigen zweiten Feiertage noch einen — nicht vorgesehenen und nicht erwünschten — arbeitsfreien Tag. Die Ursache mag teils in den vermöge der

---

[1] Bd. 47, S. 487 verb. mit S. 492 dieser Zeitschrift.

[2] Das. S. 487 verb. mit S. 498 (25318—11981).

[3] Das. S. 487 verb. mit S. 489, 492, 493, 494 (30166—25318).

[4] Für 1910 ergibt sich die Zahl 8 bis 9, falls nicht die durchschnittliche Belegungsziffer von 7697 bei Hiekmann (a. a. O. S. 407 Anm.) sich auf die Gefängnisse bis zu 100 Köpfen bezieht, folglich ein Schreibfehler vorliegt. Ich muß einen zweifachen annehmen. Denn die Statistik des Justizministeriums für dieses Jahr beziffert die tägliche Durchschnittsbelegung der Gefängnisse bis zu 50 Köpfen auf 5287 (S. 7) und der Gefängnisse von 50 bis zu 100 Köpfen auf 3487 (S. 120). Da das zusammen 8774 ausmacht, hat Hiekmann einerseits über die Belegungsfähigkeit von 50 Köpfen hinausgegriffen, anderseits anscheinend die weiblichen Insassen nicht mitgezählt. Die Angabe des Justizministeriums zugrunde gelegt, ergeben sich für jedes der kleinen Gefängnisse 5,93 Köpfe, also ebenfalls zwischen 5 und 6.

[5] Bd. 47 S. 493 dieser Zeitschrift.

[6] Das.

[7] Dabei rechnet das Justizministerium mit nur 300 statt 305 Werktagen im Jahre. Ich komme auf diese Zahl deswegen, weil in jedes vierte Jahr ein Schalttag und von den neben den 52 Sonntagen in Betracht kommenden Feiertagen (Neujahr, Kaisersgeburtstag, Karfreitag, zweiter Oster-, Himmelfahrts-, zweiter Pfingst-, Bußtag, zwei Weihnachtsfeiertage) Neujahr, Kaisersgeburtstag und einer der Weihnachtsfeiertage in sechs Jahren mindestens einmal auf einen Sonntag fallen.

Das Justizministerium setzt nun die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen mal 300 ein, zieht davon die Tage der tatsächlichen Beschäftigung ab und teilt den Rest durch 300. Die so errechnete Zahl der Unbeschäftigten fällt aber dem Vorstehenden zufolge zu klein aus. Sie müßte z. B. für 1912 lauten: 5478.

zunehmenden Milde der Gerichte je länger je kürzer werdenden Strafen, teils in der Einschränkung des Unternehmerbetriebes zu suchen und zu finden sein[1]. Was soll nun erst werden, wenn diese Art der Beschäftigung ganz eingeht?

Die besonderen Gefängnisse sind von dem Rückgange nicht verschont geblieben. Denn bei einer durchschnittlichen Tagesbelegung von 11981 (12564) Köpfen waren beschäftigt 10689 gleich 89,22%[2] (11108 gleich 88,5%), unbeschäftigt 1292 gleich 10,78 (1456 gleich 11,5%). Scheidet man das Untersuchungsgefängnis Berlin seiner besonderen Verhältnisse wegen aus, so waren von 10595 (11181) Gefangenen beschäftigt 9765 gleich 92,17%[3] (10249 gleich 91,66%), unbeschäftigt 830 gleich 7,83% (931 gleich 8,34%).

Das Untersuchungsgefängnis Berlin wies im Jahre 1912 62,07% Beschäftigter auf, eine Zahl, in der die zur Verrichtung von Haus- und Handwerkerarbeiten dort untergebrachten und sonstige Strafgefangene mitenthalten sind. Im hamburgischen Untersuchungsgefängnisse erklärte sich zu meiner Zeit mehr als die Hälfte der Untersuchungsgefangenen zur Arbeit bereit, doch Beschäftigung fand ich für sie nur im Unternehmerbetriebe, der sich obenein auf wenige Zweige beschränkte, zeitweilig stockte und vorübergehend vom Aufhören nicht weit entfernt war. Und das trotz der Größe der Anstalt und ihrer Lage inmitten der ersten Handelsstadt des europäischen Festlandes und der der Volkszahl nach zweiten Stadt des Reiches. Gründe: Der Untersuchungsgefangene kann jeden Augenblick entlassen werden. Er darf die Arbeit jederzeit ungestraft niederlegen[4] und die Leistung eines Arbeitsmaßes nicht vorgeschrieben[5], noch weniger erzwungen werden. Der Arbeitgeber ist also mit ihm völlig im Ungewissen. Da ihm freisteht, sich innerhalb der Grenzen des § 116 Abs. 3 StrPrO. die Beschäftigung — auch für einen Unternehmer — zu wählen, braucht er solche für den Staat nicht anzunehmen, woran die Möglichkeit einer staatlichen Alleinherrschaft im Arbeitsbetriebe schon insoweit scheitert.

---

[1] Letzteres eine auch von Tourneau vertretene Vermutung (a. a. O. S. 493).

[2] Bd. 47, S. 492 dieser Zeitschrift.

[3] Das.

[4] Daß er, wie wohl behauptet worden ist, gehalten sei, eine angefangene Arbeit fertig zu stellen, ist mir zweifelhaft, hülfe außerdem nicht viel.

[5] oder doch nur insofern, als sich die Bezahlung nach bestimmten Maßen in den Arbeitsleistungen richtet.

Der Prozentsatz von 7,83 (8,34) Unbeschäftigten in den übrigen besonderen Gefängnissen ist noch so hoch, daß er allein durch andere Ursachen der Beschäftigungslosigkeit als Arbeitsmangel nicht erklärt wird. Da Untersuchungsgefangene und einfache Haftgefangene nur bei einigen Anstalten in Frage kommen, ist als wichtigste der anderen Ursachen die Erkrankung anzusehen. Aber sie spielt keine große Rolle. Denn von täglich im Durchschnitte 25318[1] (26007) Männern und Frauen der größeren Gefängnisse wurden im nämlichen Durchschnitte nur 0,88 (0,89) % gleich 222[2] (232) krank. Am günstigsten standen im Jahre 1912 das größte (Tegel) und das zweitgrößte (Plötzensee) Strafgefängnis mit 4,58 bzw. 6,32% Unbeschäftigter. Dagegen wurden in der in Berlin gelegenen Stadtvoigtei 18,51% solcher gezählt. Sie vollstreckt nur Gefängnisstrafen bis zu einer und Haftstrafen bis zu zwei Wochen an erwachsenen Männern. Von den Haftgefangenen sind die aus § 361 Ziff. 3 bis 5, 7 und 8 Verurteilten arbeitspflichtig[3]. Bezüglich der anderen gilt das über die Untersuchungsgefangenen Gesagte[4] mit der Einschränkung, daß die Dauer ihres Auf-

[1] Bd. 47 S. 498 dieser Zeitschrift.

[2] Das.

[3] Von insgesamt 11990 Haftgefangenen im Jahre 1912 hatte erheblich über die Hälfte (6884) geschärfte Haft zu verbüßen. Dazu kamen 3926 Gefängnissträflinge. Also waren zwei Dritteile des Bestandes zur Arbeit verpflichtet.

[4] Mithin auch hinsichtlich der Möglichkeit, für einen Unternehmer zu arbeiten, soweit nicht die gewählte Beschäftigung dem Strafzwecke, der Sicherheit oder der Ordnung widerstreitet (§ 19 Abs. 2 Satz 1 verb. mit Abs. 1 der Grundsätze des Bundesrates). Die Ausschaltung des Unternehmerbetriebes im übrigen ändert daran nichts. Denn die Beschäftigung ist nicht deshalb mit der Ordnung unvereinbar, weil nur staatlicher Betrieb stattfindet, und daß jegliche Beschäftigung für einen Privaten schlechthin aus dem alleinigen Grunde, daß sie für einen Privaten erfolgt, dem Strafzwecke widerspricht, wird sich mit Fug nicht behaupten lassen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch die Frage berührt, wie es für den Fall, daß es keinen andern als Staatsbetrieb mehr gibt, um die Gefängnissträflinge, denen Selbstbeschäftigung gestattet wird, steht. Darf von Selbstbeschäftigung nur dann die Rede sein, wenn der Gefangene sozusagen sein eigener Arbeitgeber ist, oder auch dann, wenn er sich jemanden sucht, in dessen Dienst er sich stellt? Letzteres liegt mehr im Sinne des Gefängnisregimes, folgt per analogiam aus § 19 der Grundsätze des Bundesrates und wird durch die etwaige Forderung einer Entschädigung an den Staat (§ 17 Abs. 3 Satz 1 das.) nicht ausgeschlossen. Dafür spricht auch § 27 Ziff. 2 Satz 4 der Kommissionsvorschläge für ein Strafvollzugsgesetz von 1913 („sich selbst Arbeit beschaffen") und der Satz der Begründung, daß die Strafe bei Selbstbeschäftigung des Gefangenen der freien Arbeit fast gleichgestaltet werde (S. 45). In der Freiheit ist aber die Beschäftigung für sich selbst eine nicht häufige Ausnahme. Auch insoweit wird also der Unternehmerbetrieb fortbestehen.

enthaltes in der Anstalt feststeht. In Hamburg pflegten drei Viertel von ihnen zu arbeiten und in der Stadtvoigtei wird es voraussichtlich ähnlich sein. Für den Fall würden dort von der Gesamtzahl zwei Drittel gezwungen, ein Viertel freiwillig arbeiten, somit ein Zwölftel gleich 8,33% aus Arbeitsunlust stillsitzen, so daß etwas über 10% aus sonstigen Veranlassungen feiern würden. Unter diesen findet sich denn auch der Mangel an Beschäftigung, dessen vornehmlicher Grund die Kürze der Strafen ist. Immerhin ist zu bedenken, daß die Stadtvoigtei eine große Anstalt eines Großstaates im Herzen der im Mittelpunkte eines 67 Millionenreiches gelegenen zweitgrößten Stadt des festländischen Europas ist und vom Unternehmerbetriebe Gebrauch machen darf. Ich war bei den einfachen Haftgefangenen lediglich auf ihn angewiesen und hatte dabei namhafte, wenn schon minder bedeutende Schwierigkeiten wie bei den Untersuchungsgefangenen zu überwinden.

Andere große Strafgefängnisse genießen die Vorteile solcher Lage nicht, fast allen aber kommt eine gewisse Gleichartigkeit ihrer Bevölkerung zustatten, die darauf beruht, daß in ihnen nur ein Geschlecht oder nur eine Altersklasse (Erwachsene) — manchmal in Beschränkung auf bestimmte Jahrgänge — vertreten ist oder nur eine Strafart oder nur ein Mindest- oder Höchstmaß von Strafen vollzogen wird, und die geringer oder größer ist, je nachdem einer oder mehrere oder die Gesamtheit dieser Umstände gegeben sind. Diese Gleichartigkeit ist nicht ohne Einfluß auf die Arbeitsbeschaffung, die um so eher und befriedigender zu gelingen pflegt, je gleichartiger die Insassen einer Anstalt zusammengesetzt sind. Der Grund liegt auf der Hand, aber wie fast jede Regel ist auch diese nicht ohne Ausnahme.

Es besteht, wenn nicht allgemein und immer, so doch in erheblichem Umfange und häufig die Schwierigkeit, für die Gefangenen produktive Arbeit zu finden, und das trotz des dermalen noch einen breiten Raum einnehmenden Unternehmerbetriebes und trotzdem man nicht übertrieben wählerisch ist. Ich habe im Jahre 1894 eine Zeit durchlebt, während deren Züchtlinge in größerer Zahl und mit noch auf Jahre hinaus laufenden Strafen wochenlang müßig sitzen mußten, dann einige Tage mechanische Arbeit hatten, danach wiederum auf Wochen zum Nichtstun verurteilt waren und das Monate über so fort. Eine je dreimalige Bekanntmachung in sechs teils am Orte teils in der außerhamburgischen Umgebung erscheinenden viel gelesenen Tageszeitungen trug mir zwei Arbeitsangebote ein. Um die Beschäftigung der männlichen Jugendlichen war

ich häufig in arger Not. Staatliche gab es für sie nur in geringem Maße. Auch die Beschäftigung der dem Arbeitszwange unterworfenen männlichen Erwachsenen mit kurzen Strafen setzte mich nicht selten in Verlegenheit, weil mir, namentlich bei Strafen von nur einigen Wochen, Unternehmer fehlten[1] und als staatlicher Betrieb nur die Landwirtschaft zur Verfügung stand. Alles das trotz der geschilderten Allgemeinverhältnisse Hamburgs und der Größe seiner Gefangenenanstalten.

In noch kleineren Staaten stehen die Dinge als Gesamterscheinung schwerlich, in größeren nicht viel besser.

Was insonderheit Preußen angeht, so verweise ich auf das Gesagte, das sowohl in der Tatsache, daß ich von benachbarten und entfernteren teils kleinen, teils größeren Justizgefängnissen, ein und das andere Mal wiederholt, angegangen worden bin, ihnen für mich nicht in Betracht kommende Arbeitsangebote zuzuweisen, als auch in der Bemerkung des Justizministeriums, die kleinen Gefängnisse litten oft unter der Schwierigkeit, überhaupt Arbeit zu bekommen[2], deutliche Bestätigung findet. Wie mag es dann erst um diese in den kleinen Staaten stehen?

In Preußen gibt es nicht weniger als 954 (45 + 909) Gefängnisse mit einer Durchschnittsbelegung von im Jahre 1912 nicht über 5 bis 6 Köpfen. Darunter befinden sich zur Arbeit nicht verpflichtete Untersuchungs- und Haftgefangene und davon gehen ab Hausarbeiter und gelegentlich Kranke und Genesende. Günstigenfalls bleiben also 3 bis 4 Arbeitspflichtige übrig. Da nur Strafen bis zu einigen Wochen, höchstens wenigen Monaten vollzogen werden, ist der winzige Bestand obenein starkem Wechsel mitunterworfen. Für derartige Gefängnisse werden sich ihren Verhältnissen angepaßte staatliche Arbeiten am Orte oder durch Übertragung von anderwärts her fast gar nicht beschaffen lassen oder die Übertragung wird Zeit, Mühe und Kosten nicht lohnen, während man für Private beispielshalber Steine klopfen, Sand, Grand oder Kies sieben, Kohlen zerkleinern, Holz sägen und spalten,

---

[1] besonders, nachdem die bis 1905 in der Stadt unterhaltenen — kleineren — Strafgefängnisse nach Fuhlsbüttel verlegt worden waren. Ich verlor dadurch nicht nur die Laufkundschaft, d. h. jene Arbeitgeber, die Gefangene gelegentlich, zuweilen nur ein oder einige Male oder nur in längeren Zwischenräumen, beschäftigten, sondern auch andere Unternehmer, denen die mangels Eisenbahnverbindung auf Gespanne angewiesene Anfuhr der Rohstoffe nach und Abfuhr der Waren von dem 9 km entfernten Orte zu zeitraubend oder zu umständlich oder zu teuer war.

[2] Gefängnisstatistik für 1012/13 S. XIV.

Werg pflücken, Wolle zupfen, Federn reißen, Kaffee, Erbsen oder Bohnen verlesen, in Gärten und auf Feldern graben, jäten usw. lassen kann. Freilich sind den Außenarbeiten durch § 16 Abs. 3 StrGB. und § 11 der Grundsätze des Bundesrates, namentlich durch dessen Ziff. 1, Schranken gezogen, doch gelten diese auch für die Landeskulturarbeiten und die in den — spärlich vertretenen — eigenen landwirtschaftlichen Betrieben[1] vorfallenden Arbeiten, von denen übrigens diese wie jene aus anderen Gründen hier nicht in Frage kommen.

Kürze der Strafen ist ein Haupthindernis für die Beschäftigung der Gefangenen. Es macht sich dort mehr als hier — in kleinen wie in größeren und selbst in großen Anstalten fühlbar und tritt bei der Beschäftigung für öffentliche Zwecke in verstärktem Maße hervor. In Frankreich gilt daher der Unternehmerbetrieb als das bei kurzen Strafen Gegebene[2] und eine Strafe bis zu einem Jahre in dieser Hinsicht als kurz[3].

Krohne hat einmal den Ausspruch getan, es dürfe keinen Gefangenen geben, der, selbst wenn er nur einen Tag zu verbüßen habe, nicht gewerblich beschäftigt werde. Eine mechanische Beschäftigung[4] genügte ihm also nicht, er hat sich aber auch nicht darüber ausgelassen, wie er sich die Ausführung gedacht hat. Die Lösung der ebenso richtigen als wichtigen, aber zugleich so schwierigen Aufgabe ist mit verschwindenden Ausnahmen untunlich und im Sinne einer staatlichen Beschäftigung fast völlig unmöglich.

Wenn, wie außer von andern wiederholt von mir[5] verlangt worden ist, die untere Grenze der nicht in Zuchthaus bestehenden Freiheitsstrafen auf eine Woche festgesetzt würde, wären wenigstens die ärgsten Schwierigkeiten, und zwar gerade im Hinblicke auf die der Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse dienenden Arbeiten, aus dem Wege geräumt.

Und nun stelle ich die Frage, ob, wenn keiner der gegen den ausschließlich staatlichen Arbeitsbetrieb vorgebrachten Gründe Stich halten sollte, es schon jetzt möglich ist, dem § 16 Abs. 2 StrGB., nach dem die Gefängnissträflinge auf

---

[1] Das Ministerium des Innern hat die Viehhaltung sogar mehr und mehr verkleinert, während sie in Fuhlsbüttel erheblich vergrößert worden ist.

[3] Fuchs, a. a. O. Bd. 43 S. 364; Bd. 46 S. 432.

[3] Fuchs, a. a. O. Bd. 43 S. 323; Bd. 46 S. 395, 404.

[4] Selbst bei Jugendlichen bedingungsweise zugelassen in den Kommissionsvorschlägen zum Strafvollzugsgesetze von 1913 § 46 Ziff. 2, Satz 1.

[5] Bd. 27 S. 424, 470, Bd. 37 S. 50, Bd. 44 S. 538, 568, Bd. 45 S. 604 dieser Zeitschrift, Das Strafensystem und seine Reform S. 78.

ihr Verlangen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen sind, und dem § 18 der Grundsätze des Bundesrates, der vorschreibt, daß auf die Berufsverhältnisse, den Bildungsgrad und das künftige Fortkommen, wenn diese Gefangenen zu den Jugendlichen gehören, außerdem und besonders auf die Erziehung Rücksicht genommen wird, durch bloßen Staatsbetrieb nachzukommen, und ob es in Zukunft, d. h. nach Ausdehnung des Arbeitszwanges auf die Einschließungs- und auf alle Haftgefangenen, für den als häufig vorauszusagenden Fall, daß sie nicht sich selbst beschäftigen, möglich sein wird, solchen Grundsätzen auch in Ansehung dieser ohne jeglichen Unternehmerbetrieb ausnahmslos und in vollem Maße gerecht zu werden. Fällt die Antwort nicht vorbehaltlos aus oder ergibt sich nachträglich, daß sie vorbehaltlos nicht hätte erteilt werden sollen, dann ist bewiesen, daß es mit dem Staatsbetriebe, sei das auch nur in vielleicht geringem Umfange, allein nicht geht, also nur erübrigt, auf den Unternehmerbetrieb zurückzugreifen. Ob dann mit Erfolg, ist eine andere Sache.

Die Frage der Beseitigung dieser Beschäftigungsform geht nicht Preußen allein an, und der Ausfall der von ihm getroffenen Entscheidung wird das übrige Deutschland nicht unberührt lassen. Aber die Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Staaten wird nicht gestatten, überall gleichmäßig zu verfahren, und selbst für den Fall, daß es allerorten und unter allen Umständen als richtig angesehen wird, zum alleinigen Staatsbetriebe überzugehen, wird für besondere Lagen und Zustände die Möglichkeit des Arbeitens der Gefangenen für Private offenbleiben müssen. Das gilt namentlich von den kleinen Gefängnissen, wenn deren Versorgung mit Arbeit für staatliche Zwecke nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten ausführbar ist.

Daß auch in den Ausnahmefällen auf die freie Arbeit tunliche Rücksicht zu nehmen ist, versteht sich von selbst, obwohl, wie die Dinge dann liegen, eine Beeinträchtigung kaum zu erdenken, geschweige zu befürchten ist.

Eine neue Zuchthausordnung in Argentinien.

Von Dr. jur. Alfredo Hartwig.

Eine Eigenart der süd- und mittelamerikanischen Gesetzgebungen ist ihr rascher Wechsel; eine Erscheinung, die erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß diese Staaten erst vor rund einhundert Jahren ein eigenes Leben begonnen haben und ohne die gewaltigen Vorstufen der Entwicklung, wie sie die alten Kulturländer durchgemacht, gleich auf das Kulturniveau des 19. Jahrhunderts versetzt wurden. Somit hatten diese Staaten sich nicht nur mit Erscheinungen und Einrichtungen einer Kulturstufe vertraut zu machen, die desto schwerer zu verarbeiten waren, je größer der Abstand von dem vorher eingenommenen Niveau war, sondern sie mußten auch in ununterbrochener Folge die Fortschritte in sich aufzunehmen versuchen, die im alten Europa durch die Forschungen auf allen Gebieten nach dem Auftakte der Ereignisse um die Wende des 19. Jahrhunderts wiederum fast sprunghaft gemacht wurden. Sicherlich hängt heute diesen Staaten noch vieles an, was den Mangel der Übergangsstufen, das Fehlen einer Kinderstube verrät. Andererseits haben derartige Staaten eine größere Aufnahmefähigkeit und sind weit mehr geneigt, Bestehendes abzuändern oder umzustoßen, falls Erfahrungen ihnen eine Schwenkung oder einen Wechsel geraten erscheinen lassen oder die Einrichtungen anderer Völker ihnen Empfehlenswertes bieten. Nichts wäre aber verfehlter, als in den süd- und mittelamerikanischen Staaten nur Nachahmer ohne eigenes Schätzungsvermögen zu sehen. Wer die bestehenden Gesetze oder Projekte jener Länder verfolgt, wird finden, daß eine Fülle praktischer Gedanken bereits Gesetz geworden oder es zu werden im Begriffe sind, die in Europa erst langsam theoretisch eine Daseinsberechtigung sich zu erwerben versuchen oder erst in frühen Entwicklungsstadien stehen. Das praktisch Gute bricht sich in den lateinischen Ländern Amerikas weit leichter Bahn, weil der Sinn der Bewohner weniger an der Theorie hängt, sondern zur Erreichung eines als wünschenswert erkannten Zieles nun dem neuen Zwecke das Alte anpaßt, soweit es anpassungsmöglich ist; andererseits aber auch kein Bedenken trägt, das Alte in

die Rumpelkammer zu verbannen. So wollte man z. B. in Panama dem Kinde einen erhöhten Schutz angedeihen lassen und die Schwierigkeiten mit einem Male beseitigen, die in dem Erfordernis des Strafantrages seitens bestimmter Personen usw. lagen. Das einfache Rezept war, die Kinder dem Sinne nach zu Staatseigentum zu erklären, dessen Schutz jedes Bürgers Recht und Pflicht ist. Die alte Popularklage feierte hier wieder einen Triumph!

Aus diesem Gedanken des ewigen Wechsels der Dinge heraus, hat Argentinien 1910 sich einen Entwurf für ein Zuchthausreglement vorlegen lassen, der im Sommer dieses Jahres in Buenos-Aires auf einem Kongresse zur Beratung stand, nachdem er verschiedenen Sachkundigen zur Beratung vorgelegen hatte. Die ausführlichen Kritiken und die Aufnahme vor dem Kongresse sind leider noch nicht bekannt gegeben und werden der Kriegswirren wegen wohl erst in Jahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Besonders interessante Punkte, Abweichungen von den üblichen fast schematischen Anstaltsordnungen und beachtenswerte Vorschläge sollen in den nachstehenden Ausführungen eine kurze Darstellung finden.

Die geltende Zuchthausordnung stammt noch vom 22. Mai 1877 und war von der Regierung der Provinz Buenos-Aires erlassen worden. Den damaligen begrenzten Verhältnissen genügten diese Bestimmungen; für die Erfordernisse der jetzigen Bevölkerungszahl und Kriminalität hatten sich im Laufe der Zeit Abänderungen als notwendig herausgestellt, die dann auch im Rahmen der alten Ordnung Berücksichtigung fanden. Eine inheitliches Ganzes war aber naturgemäß hierdurch nicht entstanden; der einheitliche Guß fehlte. Das Flickwerk war überall ersichtlich. Ein innerlich unhaltbares Werk war entstanden, wie wir es in Deutschland am Strafgesetzbuche vor Augen haben.

Diese Mängel waren um so fühlbarer und traten umso deutlicher in die Erscheinung, als in einem Lande mit so verschiedenartiger Bevölkerung, wie sie Argentinien als Einwanderungsland und Haupteingangspforte für Südamerika aufzuweisen hat, auch die Zusammensetzung der Sträflinge ihrer Rasse, Bildung, Religion und Sprache nach eine sehr buntscheckige ist, und daher besondere Schwierigkeiten bietet.

So wurde denn am 23. Februar 1910 dem Justizminister Dr. Romulo S. Naón von dem Direktor der Strafanstalt, Herrn Rafael Súnico ein Abänderungsvorschlag überreicht, der in nicht weniger als 395 Artikeln alle einschlägigen Fragen

den modernen Verhältnissen entsprechend zu berücksichtigen sich bemüht.

Das Zuchthaus von Buenos-Aires ist, wie schon aus der Zahl der Belegschaft hervorgeht (1904 waren es 564, 1910 bereits 900 Internierte) keine Zentralanstalt, sondern nur für die über 18 Jahre alten Verbrecher der Hauptstadt bestimmt, die von den Gerichten der Hauptstadt verurteilt sind. Nur als Übergangsstation sollen auch Häftlinge aufgenommen werden, die Gefängnis oder Festung verwirkt haben.

Die allgemeinen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Pflichten des Personals einschließlich des ärztlichen, weichen prinzipiell so wenig von dem üblichen Schema ab, daß sie hier keine besondere Erwähnung finden sollen.

Drei Leitsätze treten deutlich hervor: Hebung der Bildung des Gefangenen, geeignete Körperpflege, möglichstes Fernhalten des Gefangenen in der Anstalt und nach der Entlassung von schlechter Umgebung und Einflüssen.

Die Grundregeln des Unterrichts greifen auf das Dekret vom 28. Januar 1905 sowie die Erweiterungen zurück, die zu dem Grundgesetze im Laufe der Jahre erweiternd hinzugefügt wurden. Der Unterricht ist obligatorisch und wird dem Vorschlage des Projektes nach in drei Abschnitte eingeteilt: Kurs für Analphabeten, Elementarunterricht und eine als „Höherer Unterricht“ bezeichnete Oberklasse. Für den Unterricht ist täglich die Zeit von 6—8 Uhr abends vorgesehen. Der Unterrichtsstoff bezieht sich aber nicht nur auf die rein pädagogischen Fächer, sondern erstreckt sich auch auf Sonderklassen für Klassenwesen und Buchführung. Die Anlehnung an das Arbeitsprogramm der nordamerikanischen Reformanstalten, besonders von Elmira, tritt hier deutlich zu Tage.

Zur Unterstützung der Schule dient eine Bibliothek, deren Benutzung in weitestem Maße herangezogen wird; besonders in der Form von Belohnungen für gutes Betragen, auf dessen Wertschätzung noch im Einzelnen eingegangen werden wird. Das ordnungsmäßige Schuljahr beginnt mit dem 1. März und endigt mit dem 31. Dezember. An den Festtagen und allen Donnerstagen wird dagegen kein Unterricht erteilt. Diese Tage sind zur Abhaltung von Lichtbildervorträgen und Lehrunterhaltungen (Conferencias didácticas) bestimmt. Bestritten werden diese Vorträge von den Lehreren der Anstalt, von denen jeder zu einem Vortrage während des Schuljahres verpflichtet ist. Das Einschalten dieser technischen Errungenschaft, wozu in erster Linie auch der Film gehört, ist als über-

aus glücklich zu bezeichnen. Nicht nur kann die Anwesenheit bei solchen Vorträgen als Belohnung in wirksamer Weise herangezogen werden, sondern auch rein als Bildungsmittel an sich nicht hoch genug bewertet werden. Gerade für den Ungebildeten ist die Fortbildung durch Anschauung weit leichter wie die rein gedankentechnische Arbeit. In wie segensreicher Weise hier auf dem Gebiete der einfachen Gesundheitslehre, Botanik, Zoologie usw. fortschrittlich gewirkt werden kann, bedarf keines besonderen Hinweises.

Der Körperpflege wird erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, die sich schon daraus ergibt, daß von dringenden Fällen abgesehen, bestimmte Sprechstunden für zahnärztliche Pflege eingerichtet sind. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2—4 Uhr steht der Zahnarzt für Zahnziehen zur Verfügung, während die gleiche Zeit an den übrigen Tagen für Zahnbehandlung vorgesehen ist. Tägliche Waschungen und Baden gehören zum festen Programm; ebenso wie angemessene Bewegung im Freien. Neu eingeführt sind die Erholungsstunden, die sei es in den Pavillons, sei es auf den Übungsplätzen an Sonn- und Festtagen während zweier Stunden stattfinden und in denen den Sträflingen auch Turngeräte zu einzelner oder gemeinsamer Benutzung zur Verfügung stehen.

Die Verpflegung ist eine sehr reichliche und besonders was die Fleischration anbelangt, eine fast üppige zu nennen. Das Projekt sieht hier in der Zusammenstellung der Lebensmittel auch keine Abänderung vor und läßt die jetzt geltenden Bestimmungen vom 3. November 1902 in Kraft, nach denen folgende Nährwerte für die Gefangenen vorgesehen sind:

Fleisch	950 g	Bohnen	30 g
Mehl	350 g	Gerstenkaffee.	20 g
Kartoffeln	220 g	Yerba Mate	60 g
Reis	45 g	Geschroteter Mais . .	25 g
Nudeln	50 g	Maismehl	35 g
Zucker	45 g	Pfeffer	6 g
Salz	30 g		

Die Verteilung und Zubereitung dieser Lebensmittel erfolgt in nachstehender Anordnung:

Tag:	Morgens:	Mittags:	Abends:
Montag	Kaffee mit 100 g Brot	Suppe u. Puchero mit 200 Gramm Brot	Menestrón und 100 g Brot
Dienstag	„	„	Gulasch u. 100 g Brot

Tag:	Morgens:	Mittags:	Abends:
Mittwoch	Kaffee mit 100 g Brot	Suppe u. Puchero mit 200 Gramm Brot	Suppe, Puchero und 100 g Brot
Donnerstag	,,	,,	Allerlei, Menestra und 100 g Brot
Freitag	,,	,,	Suppe, Puchero und 100 g Brot
Sonnabend	,,	,,	Gulasch u. 100 g Brot
Sonntag	,,	,,	Suppe, Puchero und 100 g Brot.

Die Beibehaltung dieser mehr als ausreichenden Ration ist von der Kritik, speziell von dem Praktiker O. Magnasco, beanstandet worden, der darauf hinweist, daß „unsere Strafanstalten sich nicht in Pensionsanstalten verwandeln sollten!"

Stellt man nun die für die Arbeit Ruhe und Mahlzeiten festgesetzten Tagesstunden zusammen so ergibt sich eine Arbeitszeit von 9 und in den Monaten Mai, Juni und Juli mit Rücksicht auf die winterliche Jahreszeit, die auf der südlichen Halbkugel bekanntermaßen in den genannten Monaten herrscht, eine solche von 8½ Stunden.

Das Projekt nimmt eigenartiger Weise keine ausdrückliche Stellung zu der Frage, ob Zwangsarbeit von den Sträflingen zu leisten ist. Diese kann daher nur aus der festgesetzten Arbeitszeit und den Bestimmungen über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge gefolgert werden.

Was den Arbeitsverdienst selbst anbetrifft (peculio), so ist zunächst ganz allgemein zu bemerken, daß die Verdienstskala sich zwischen 20—80 Centavos bewegt und somit gegenüber den geltenden Sätzen von 15—50 Centavos eine wesentliche Steigerung aufweist. Die Gründe für diese Erhöhung sind leicht ersichtlich: niedrige Lohnsätze sind keine Anregung für den Sparsinn und weder für die Unterstützung der Familie, noch für die Schadloshaltung, die Schadensdeckung, ein geeignetes Mittel. Der Strafanstalt von Buenos-Aires konnte umsomehr diese Belastung zugemutet werden, als der Staat aus den Werkstätten des Zuchthauses einen nicht unbedeutenden Gewinn zieht, der sich z. B. im Jahre 1907 auf $ 293973,65 belaufen hatte; eine Summe, die nach deutschem Gelde eine halbe Million Mark überschreitet. Die Bewertung der Arbeit stuft sich nach der Schwierigkeit ab, die die betreffende Leistung erfordert. Bemerkenswert ist, daß es feste Sätze sind und eine Steigerung durch Überstunden oder etwa durch Akkordarbeit nicht vorgesehen ist. Die Abrechnung gestaltet

sich demnach außerordentlich einfach. Aber gerade bei den erhöhten Sätzen hätte es nahe gelegen, dem Sträfling die Möglichkeit erhöhten Verdienstes in Aussicht zu stellen. Vermutlich hat aber wohl die praktische Erwägung, daß den meisten Sträflingen an der Schadensdeckung wenig gelegen ist und die geringen Verdienste ja auch nur unwesentlich mitsprechen können, hier den Ausschlag gegeben. Im einzelnen handelt es sich um folgende Sätze:

Hygienische Dienste, worunter vermutlich der leichte innere Reinigungsdienst innerhalb der Anstalt zu verstehen ist	20	Cent.
Lehrlinge in einem bestimmten Arbeitsfache . . .	30	„
Arbeiter, also vollwertige Kräfte	50	„
Spezialarbeiter, also eine bessere Klasse	60	„
Handwerker	70	„
Spezialhandwerker, also mit besonderer Vorbildung.	80	„

Der Verteilungsmodus des Arbeitsverdienstes weicht wesentlich von der in Europa und auch in Südamerika üblichen Form ab. Das Unterstützungsmoment und das Moment des eigenen Verdienstes tritt in den Hintergrund; die Schadensdeckung wird Hauptzweck. Dem Gedanken und der Tatsache, daß bei der Mehrzahl der Verbrechen zunächst einmal eine direkt geschädigte Partei vorhanden ist, die Anspruch auf Ersatz hat, ist in weitem Maße Rechnung getragen. Die indirekt Geschädigte, die Familie des Verbrechers tritt zurück. Dieses Prinzip ist in Argentinien schon um deswillen leichter durchzuführen, wie z. B. in Deutschland, als die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte auch nicht im geringsten Maße die Nachfrage deckt, so daß ein in Not geraten der Familie eine Ausnahme bilden würde, für die sich leicht im jeweiligen Falle Abhilfe schaffen ließe. Dazu kommt, daß in den südamerikanischen Ländern der Familienzusammenschluß ein weit ausgeprägterer ist und auch die gegenseitige Unterstützung im Freundeskreise weit mehr geübt wird. Diese Erscheinung findet auch in der allgemeinen sehr großen Gastfreundschaft ihren Ausdruck, die ihrerseits wiederum durch die lokalen Verhältnisse und die weiten Landstrecken ohne Unterkunftshäuser eine gewisse Begründung findet.

Nach diesen oben erwähnten Gesichtspunkten ergibt sich logischer Weise die Einteilung in nachstehende Klassen:

a) Verbrecher, denen im Urteil eine Entschädigungspflicht auferlegt ist und die keine Familie haben;

b) Verbrecher, denen eine Entschädigungspflicht im Urteil

auferlegt ist und die eine Familie mit Unterstützungsanspruch haben;

c) Verbrecher, die keine Pflicht zur Schadensdeckung, wohl aber eine Unterstützungspflicht gegenüber ihrer Familie haben;

d) Verbrecher, die nur für sich selbst zu sorgen haben.

Im ersteren Falle ist der gesamte Arbeitsertrag an die geschädigte Partei abzuführen; im zweiten Falle tritt eine gleichmäßige Teilung ein. Letzteres Halbteil kommt aber nur dann für die Familie ganz zur Verwendung, wenn diese aus Frau und Kindern besteht.

Das Projekt zeigt hier eine eigenartige Härte oder vielleicht auch nur Ungenauigkeit im Ausdrucke, indem es als „Familie" nur Frau und (= plus) Kinder benennt. Auch hier könnte eine engherzige Auslegung der alleinstehenden Frau oder den alleinstehenden Kindern den Unterstützungsanspruch versagen. Es dürfte sich also hier empfehlen, eine günstigere Fassung zu wählen. Die Verteilung ist also demnach: ½ plus ½.

Sind nun Frau und Kinder nicht vorhanden, wohl aber andere unterstützungsbedürftige verwandte oder verschwägerte Personen, so werden von der zweiten Hälfte für diese zwei Drittel abgesondert, während das letzte Drittel dem Sträfling für ein Sparguthaben verbleibt. In diesem Falle wäre also das Schema: 3 Sechstel plus 2 Sechstel plus 1 Sechstel. Welche Personen nun aber als „Verwandte" oder „Verschwägerte" anzusehen sind, ergibt sich aus den Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Hierzu gehören in erster Linie: Vater, Mutter und Kinder, sodann Großväter und Großmütter, sowie die übrigen Aszendenten und Geschwister. Die Festsetzung der Verwandtschaftsgrade in dieser Reihenfolge ist offensichtlich dem Artikel 197 des Gesetzbuches von Neapel entnommen.

In zweiter Linie erscheint die legitime Schwägerschaft: Schwiegersohn. Sodann ist auch die illegitime Schwägerschaft zu nennen: Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter, sowie deren Enkel und Nichten.

Ist nun aber dem Sträfling kein Schadensersatz auferlegt oder ist dieser Verpflichtung durch Abzahlung bereits Genüge geleistet, so fällt bei Vorhandensein von Frau und Kindern diesen der gesamte Arbeitsverdienst als Unterstützung zu.

Sind keine Familienmitglieder in diesem Sinne vorhanden, so fallen zwei Drittel an die bereits oben aufgezählten Verwandten oder Verschwägerten und ein Drittel bleibt dem Gefangenen. Demnach $^{2}/_{3}$ plus ⅓.

Ist endlich auch von den Verwandten oder Verschwägerten niemand vorhanden, der Anspruch auf Unterstützung hätte, so fällt eine Hälfte dem Staate, die andere Hälfte dem Inhaftierten zu. Also ½ plus ½.

Für Verwandte und Verschwägerte, die nicht im Lande selbst wohnhaft sind, gelten diese Unterstützungsansprüche aus dem Arbeitsverdienste nicht; ausgenommen sind hier nur die Gattin und minderjährige Kinder, die sich als solche ausweisen können und auch tatsächlich unterstützungsbedürftig sind. In diesem Falle werden für die Gattin oder die Kinder zwei Drittel des Arbeitsverdienstes reserviert, das andere Drittel aber dem Sparfonds des Sträflings gutgebracht. Diese Bestimmung kann nun so zu verstehen sein, daß der auf die genannten Personen entfallende Teil in drei Teile geteilt und dann die genannten Bestimmungen zur Anwendung kommen; wenigstens, sofern eine Verpflichtung zur Schadensdeckung vorliegt. Denn andernfalls würde die zu entschädigende Partei benachteiligt werden, der eine volle Hälfte des Arbeitsverdienstes gebührt. Fällt die Schadensdeckung fort, so würde die im Auslande lebende Familie sich um das Drittel schlechter stehen, das nun dem Sträfling gutgeschrieben wird. Dieser Gedanke wäre aber vollauf zu verstehen, wenn man als Regel annimmt, daß eine von dem Gatten getrennt im Auslande lebende Familie auch weniger bedürftig zu sein pflegt. Unterstützungsbedürftigkeit wird aber dem Zivilgesetzbuche nach nur dann angenommen, wenn dem Beanspruchenden die Mittel zum Unterhalte fehlen und er diese mit seiner Arbeit nicht erwerben kann. Auf den Grund der Erwerbsunfähigkeit kommt es nicht an; wer aber von seiner Arbeit leben könnte, wird nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet. Der Begriff des „Standesgemäßen“ bezüglich der Art der Arbeit scheidet naturgemäß völlig aus. Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsmangel würde demnach also einen Anspruch auf Unterstützung geben.

Interessant ist endlich die Bestimmung, daß der Sträfling, der irgend einen Arbeitsunfall erleidet, und infolge dessen in ärztliche Behandlung sich begeben muß, seinen vollen Arbeitslohn während der ganzen Pflegezeit angerechnet erhält, ebenso als wenn er arbeitsfähig wäre. Die Berücksichtigung der Schadensdeckung sowie der Unterstützungsansprüche läuft ebenfalls in gleicher Weise fort.

Wie in sonstigen Anstaltsordnungen, so sieht auch das vorliegende Projekt eine ins einzelne gehende Bewertung und Abstufung des Betragens der Sträflinge vor. Die Beurteilung

unterliegt einem Führungshofe, dem „Tribunal de Conducta", der aus dem Sekretär der Anstalt als Vorsitzenden, dem Kaplan, Schuldirektor und Sicherheitschef (Alcaide) besteht und alljährlich eine genaue Zensur jedes Sträflings auf Grund der vorliegenden Berichte erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich auf allgemeines Betragen in der Schule und Arbeit, Charaktereigenschaften, Sauberkeit usw., kurz auf alle Momente, die Rückschlüsse auf ein Gesamtbild gestatten. Die Abstufungen im Betragen sind dann folgende: lobenswert, sehr gut, gut, befriedigend, schlecht, sehr schlecht.

Jeder Sträfling erhält nun bei seinem Eintritt in die Anstalt eine Betragensnote, die sich nach der Zensur richtet, die er früher in Anstalten erhalten hat. Ist der Sträfling noch nicht Insasse einer Anstalt gewesen, so erhält er zunächst das Prädikat „gut", wird aber in beiden Fällen genau darauf hin beobachtet, ob dieses Prädikat auch berechtigt ist. Um nun das Prädikat „gut" zu erhalten, muß der Sträflng, der bisher sich nicht in dieser Betragensklasse befunden hatte, sich ein Jahr tadellos geführt haben. Ebenso ist es mit der Versetzung in die Abteilung „sehr gut". Die Bezeichnung „lobenswert" aber kann nur erhalten, wer ein Jahr „sehr gut" hatte und überdies schon mindestens zwei Jahre der Anstalt angehört hat, ohne einen Tadel erhalten zu haben.

Der Aufstieg geht demgemäß nur langsam vor sich. Die Versetzung in eine niedrigere Klasse erfolgt für jeden nennenswerten Verstoß, ohne daß aber hier eine Beschränkung in der Herabsetzung der Stufen vorgeschrieben wäre. Der Sträfling kann also je nach Lage des Falles gleich mehrere Stufen überspringen. Alle diese Versetzungen können aber nur vom Direktor der Anstalt aus vorgenommen werden.

Die vorstehende Stufenleiter gibt erst die Möglichkeit, Belohnungen und Strafen in richtiger Weise zu verteilen. Für „gutes" Betragen sind folgende Erleichterungen vorgesehen: Benutzung der Bibliothek, Empfang und Absenden zweier Briefe an die Familien im Monat, eine Portion Tabak, Erholungsstunden (2 Stunden), innerhalb der für den eigenen Pavillon bestimmten Zeit, Vergünstigung eines Speisenwärmers, Erlaubnis, von der Familie 250 g Mate zu erhalten, 500 g Zucker und ½ l Brennöl im Monat.

Für die mit der Note „sehr gut" ausgezeichneten Häftlinge gelten dieselben Vorschriften mit folgenden Erweiterungen: zwei Erholungsstunden an Feiertagen mehr, auch wenn diese ihrem Pavillon nicht angehören, einen Besuch im Monat mehr seitens der Familie, an den nicht vorgeschriebenen Besuchs-

tagen, das Recht, an dem außerordentlichen Besuchstage 400 g Mate, 1 kg Zucker, 100 g Kaffee und 1 Liter Öl zu erhalten.

Bei „lobenswertem Betragen" erhöht sich die Anzahl der Briefe auf vier, Erholungsstunden in gleicher Dauer an allen Sonn- und Feiertagen, zwei monatliche Familienbesuche im Sprechzimmer, bei jedem Besuch der Familie 400 g Mate, 1 kg Zucker, 200 g Kaffee, 100 g Tee, 1 Liter Öl und 10 Pakete Zigaretten zum ausschließlichen eigenen Verbrauch, Anwesenheit bei den Unterhaltungsabenden an Donnerstagen von 8—9 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 7—9 Uhr, um sich nach eigenem Gutdünken zu zerstreuen, endlich Gewährung von einer Stunde abendlicher Beleuchtung mehr.

Ebenso stufenweise wird bei tadelnswertem Betragen mit Entziehungen vorgegangen. Bei nur befriedigendem Betragen fällt die Hälfte der Tabakration fort und ebenso ein Familienbesuch im Monat.

Bei „schlechtem Betragen" fällt der Tabak überhaupt fort und nur alle drei Monate wird ein Besuch gestattet.

Bei „sehr schlechtem Betragen" fällt jeder Besuch fort. Der Sträfling bleibt dauernd in seiner Zelle eingeschlossen und muß hier arbeiten; auch wird abends überhaupt keine Beleuchtung gewährt.

Schon äußerlich werden die Sträflinge mit gutem resp. sehr gutem Betragen kenntlich gemacht. Sie tragen auf den Ärmeln ihrer Bluse je einen, zwei oder drei weiße Streifen von 2 cm Breite. Ein gleiches Erkennungszeichen wird außen an der Zellentür angebracht.

Soll nun der Sträfling wegen eines Verstoßes nicht gleich eine Stufe herabgesetzt werden, so bleiben nachstehende Strafmittel zur Verfügung, die einzeln oder zu mehreren angewendet werden können: Entziehung der bereits zugesagten Belohnungen, Entziehung der Beleuchtung, Verbot der Bibliotheksbenutzung, Entziehung der Arbeit für ein oder zwei Tage, Entziehung der Besuche, Entziehung der Korrespondenz, Einschließung in die Zelle unter Entziehung aller Möbel bis auf den Tisch und die Bank für einen bis zu dreißig Tagen. Diese Zeitdauer kann jedoch unbestimmt verlängert werden, je nach der Schwere des Falles. Ein ferneres Strafmittel ist die Einschließung in die Strafzelle, die nur eine Pritsche aufweist. Diese Strafe kann an sich nur für die Dauer von 1—15 Tagen verhängt werden; doch ist Verschärfung dieser Strafe innerhalb des genannten Zeitraumes möglich, indem die Kost einen um den andern Tag auf Brot und Wasser herabgesetzt

wird. Endlich bleibt noch dauernde Einzelhaft mit Arbeitszwang. In welcher Weise sich diese Zwangsarbeit von der übrigen Arbeit unterscheidet, wird leider nicht gesagt. Wird Einschließung in irgend einer Strafform verhängt, so muß der Sträfling einen um den andern Tag von dem Kaplan und dem Arzt besucht werden. Damit keine Unterernährung eintritt, hat der auf Brot und Wasser gesetzte Sträfling Anspruch auf die doppelte Brotration. Macht sich der Sträfling dagegen einer Handlung schuldig, die nicht im Disziplinarwege, sondern durch die ordentlichen Gerichte zu sühnen ist, so wird er dem zuständigen Richter zur Bestrafung vorgeführt.

Auf die Einrichtung der Besuche im System der Belohnungen und Strafen ist bereits hingewiesen worden. Nur die Form unter der die Besuche gestattet sind, mag noch kurze Erwähnung finden. Der zweite und vierte Sonntag in jedem Monat sind für die Besuche angesetzt, und zwar der erstgenannte Sonntag für Männer, der andere Sonntag für Frauen. Die Besuchszeit währt drei Stunden, ist aber in Rücksicht auf die Anzahl der Besucher in gerechter Weise zu verteilen. Nur immer eine Partei darf sich im Sprechzimmer unter Aufsicht unterhalten. Auch die Besucher werden einer genauen Leibesuntersuchung unterzogen, damit keine verbotenen Dinge eingeschleppt werden, zu denen in erster Linie Drucksachen aller Art gehören. Ebenso wenig ist der Zutritt mit Waffen, Stöcken, Taschenmessern oder Lebensmitteln gestattet. Außerordentliche Besuche, wie sie für gutes Betragen gestattet werden, sind auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt.

Geht schon aus den strengen Vorschriften hinsichtlich der Besucher die Bemühung der Anstalt hervor, den Sträfling möglichst hinsichtlich seines Umganges zu kontrollieren und schlechte Elemente von ihm fernzuhalten, so zeigt die Einrichtung des Patronates für die Entlassenen bzw. vorläufig Entlassenen diesen Zweckgedanken noch deutlicher. Das Projekt hat allerdings den Bereich des Patronates nicht annähernd in der Weise ausgebaut, wie es in den Reformanstalten Nordamerikas der Fall ist. Immerhin aber hat sich der „Patron“ 30 Tage vor Entlassung jedes Gefangenen mit diesem in Verbindung zu setzen, um seine Wünsche bezüglich einer Beschäftigung zu hören und nach Möglichkeit ein Unterkommen zu suchen, das den Sträfling ernähren kann. Ist der Sträfling untergebracht, so hat sich auch in der Zukunft der Patron um ihn zu bekümmern und den zuständigen Stellen nicht nur im Laufe des Jahres öfteren Bericht zu erstatten, sondern auch am Schluß des Jahres ein genaues schriftliches Referat

zu erstatten. Jedenfalls zeigen auch diese Bemühungen, wie man die Sorge um das spätere Fortkommen des Gefangenen für eine der wichtigsten Aufgaben der Strafrechtspflege hält.

Der Anstalt soll auch ein kriminalistisches Institut (Instituto de Criminologia) angegliedert werden, das in wissenschaftlicher Weise die in der Anstalt gemachten Erfahrungen zu verarbeiten hat. Unter anderem ist eine Internationale Bibliothek zu schaffen über Kriminalogie und verwandte Wissenschaften, die zunächst alle argentinischen Werke und Schriften zu sammeln hat. Der nächste Zweck ist die Schaffung eines kriminalistischen Museums, des ersten in Südamerika. Interessant ist die Forderung, daß auch eine wissenschaftliche Zeitschrift herausgegeben werden soll, zu deren Mitarbeit auch die ausländischen Fachleute herangezogen werden sollen. Den Forschungen in der Anstalt selbst sollen auch die genauen Aufzeichnungen dienen, die über jeden Sträfling sowohl in wissenschaftlicher Beziehung wie auch in allgemein dienstlich beobachtender Weise geführt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll denjenigen Häftlingen zugewandt werden, bei denen irgend welche Anzeichen auf eine Störung der Geistestätigkeit hinweisen, oder die durch Epilepsie, Trunksucht oder ähnliche Leiden und Laster einen Einfluß auf die Psyche erkennen lassen. Diese Fälle sollen mit besonderer wissenschaftlicher Aufmerksamkeit verfolgt werden. Alle staatlichen sonstigen Behörden sind verpflichtet, etwa über den Einzelfall vorhandenes Material zur Verfügung zu stellen oder bei der Sammlung behilflich zu sein. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Rassen, dürfen die Forschungen des neuen Institutes auch für Europa von großem Interesse und wissenschaftlichem Werte sein, so daß es nur wünschenswert wäre, wenn späterhin ein reger Austausch der Erfahrungen erfolgen würde. Das Entgegenkommen der argentinischen Behörden ist eine Gewähr für die Ausführbarkeit des angeregten Gedankens.

Betrachtet man abschließend das vorliegende Projekt als Ganzes, so wird man der fleißigen Arbeit die Anerkennung nicht versagen können. Jede Reformarbeit aber, auch die des besten Praktikers, bleibt immer wieder eine Schöpfung der Theorie, soweit neue Verhältnisse betroffen werden sollen. An einem Projekte kann daher auch nur eine vorläufige Kritik geübt werden; das abschließende Urteil für die Gegenwart ergibt erst die Praxis. Das Urteil der Gegenwart aber wiederum findet in dem späteren geschichtlichen Rückblick die letzte Richtigstellung, den höchsten Richter.

Korrespondenz.

Aus Vereinen.

Kolonie Schutzhaus.

Unter diesem Namen wirbt ein in Leipzig eingetragener Verein namentlich unter den Strafanstaltsgeistlichen um Beiträge zur Gründung eines Heims zur Unterbringung sog. unverbesserlicher Strafentlassener. Durch verschiedene Vereinsmitglieder auf diesen Gründungsversuch aufmerksam gemacht, hat die Vereinsleitung dem Herrn Vorsitzenden des Verbands der deutschen Schutzvereine davon Kenntnis gegeben, welcher seinerseits folgendes Rundschreiben an die im Verband zusammengefaßten Schutzvereine erlassen hat:

Einer Mitteilung aus den Kreisen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten verdankt der Vorsitzende des Vereinsausschusses und durch ihn der Unterzeichnete die Kenntnis von dem Bestehen eines eingetragenen Vereines, der unter dem obigen Namen anfangs des verflossenen Jahres mit dem Sitz in Leipzig gegründet worden ist und sich die Unterbringung und Beschäftigung entlassener Sträflinge zur Aufgabe gestellt hat.

Ist es schon befremdlich, daß ein Verein mit solchem Ziele gegründet werden konnte, ohne daß man sich veranlaßt sah, vorher mit dem Verband der deutschen Schutzvereine oder mit dem Zentralausschuß der sächsischen Fürsorgevereine oder zum wenigsten mit dem Verein zur Fürsorge für Strafentlassene in Leipzig ins Benehmen zu treten, so ist es weiter höchst merkwürdig, daß der neue Verein „Kolonie Schutzhaus" auch nach der Gründung seine Tätigkeit, die sich bis jetzt ausschließlich auf die Werbung von Mitgliedern beschränkt zu haben scheint, völlig abseits der bestehenden Schutzvereinsorganisationen entfaltet, — eine Tatsache, die fast zu dem Verdachte berechtigen könnte, als habe der Verein Gründe, die es ihm rätlich erscheinen lassen, eigene Wege zu wandeln.

Ob solche Gründe wirklich vorliegen und welcher Art sie etwa sein können, mag dahingestellt bleiben. Nachdem ich aber einmal von dem Verein und dessen Zweck unterrichtet bin, halte ich es als dermaliger Vorsitzender des Verbandes der deutschen Schutzvereine für meine Pflicht, dazu Stellung zu nehmen; denn den deutschen Schutzvereinen für entlassene Gefangene, die ihre sozialpolitisch überaus wichtige,

zielbewußte Arbeit auf Grund langjähriger Erfahrungen und in ständiger Fühlung mit den Organen der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs leisten, kann und darf es nicht gleichgültig sein, wenn neben ihnen ein Verein den Schauplatz betritt, der, soweit seine Bestrebungen mit den ihrigen zusammenlaufen, durchaus überflüssig ist und nur zu einer Zersplitterung der Kräfte führen kann, der aber, soweit seine Ziele darüber hinausgehen, unmögliches anstrebt.

Die bestehenden Schutzvereine erblicken ihre Aufgabe darin, dem Strafgefangenen, der seine Missetat bereut und fortan ein fleckenloses Leben zu führen gewillt ist, nach seiner Entlassung bei seinen Bemühungen zum Wiederaufbau seiner Existenz zur Seite zu stehen. Die Fürsorge der Schutzvereine soll daher auch grundsätzlich nur besserungsfähigen und des Schutzes würdigen Personen zuteil werden und zielt darauf ab, den entlassenen Gefangenen bei der Verwirklichung der innerhalb der Gefängnismauern gefaßten guten Vorsätze durch Rat und Tat zu unterstützen, die Hindernisse, die sich ihm dabei aus seiner Vergangenheit in den Weg stellen, zu beseitigen und ihm behilflich zu sein, das Vertrauen der menschlichen Gesellschaft und damit zugleich das Vertrauen zu sich selbst wiederzugewinnen.

Nach den mir vorliegenden Drucksachen und Mitteilungen will der neue Verein den bestehenden Gefangenen-Fürsorgevereinen nicht entgegenarbeiten. Er glaubt vielmehr durch seine Tätigkeit ihnen eine willkommene und notwendige Ergänzung zu schaffen, indem er sich die dauernde Unterkunft und Beschäftigung der sogenannten unverbesserlichen Strafentlassenen zum Ziel gesteckt hat, um auf solche Weise die Gesamtheit von diesen Elementen zu befreien. Zu dem Zweck soll aus den vom Verein noch aufzubringenden Mitteln ein besonderes Heim, die „Kolonie Schutzhaus“ errichtet werden. Der neue Verein löst sich also vollständig los von den oben kurz angedeuteten Richtlinien, wie sie sich in einer über 80jährigen segensreichen Wirksamkeit der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene herausgebildet haben; er meint im Rahmen der freien Vereinstätigkeit ein Problem lösen zu können, das in der Erkenntnis der nicht ausreichenden Ergebnisse des geltenden Strafrechts im Kampfe gegen das Verbrechertum seit Jahrzehnten unsere besten Geister beschäftigt: das Problem der Sicherung der menschlichen Gesellschaft gegen die Unverbesserlichen.

Hätten die Herren, welche die Gründung des neuen

Vereins betrieben[1], vorher mit irgend einer in der Schutzfürsorge bewanderten Persönlichkeit Fühlung genommen, so wären sie belehrt worden, daß jenes Problem im Vereinsweg unmöglich gelöst werden kann.

Zwangsmittel stehen nur dem Staate zu Gebot. Die Vereinstätigkeit ist daher ausschließlich auf solche Gebiete angewiesen, wo ein Zwang nicht geübt, sondern auf den freien Willen eingewirkt wird. Und weil solche Einwirkung einen guten Willen voraussetzt, so muß regelmäßig schon aus diesem Grunde gegenüber Unverbesserlichen eine Vereinstätigkeit versagen.

Die Gelegenheit zu redlicher Arbeit und Unterkunft ist den Elementen, deren sich die Schutzvereine nicht annehmen können und wollen, auch zur Zeit schon durch unsere Arbeiterkolonien geboten. Und wenn sie von dieser Gelegenheit nur einen relativ geringen Gebrauch machen und von denjenigen, die dort Aufnahme suchen, nur wenige aushalten, so ist damit bewiesen, daß ihrem Wesen Aufsicht und Gebundenheit widerstrebt, daß sie, wenn sie das Strafhaus verlassen, frei sein wollen um jeden Preis.

Aber selbst angenommen, die Kolonie Schutzhaus würde mit soviel Annehmlichkeiten ausgestattet, die Arbeit und das Leben dort wäre so bequem und behaglich, daß die fraglichen Elemente in größerer Zahl dort einkehrten: wäre denn ein solches Stelldichein von Gewohnheitsverbrechern erstrebenswert? Würden nicht aus dem nicht zu verhindernden Austausche der Erlebnisse, Erfahrungen und Praktiken schwere Gefahren für die Allgemeinheit erwachsen? Die Drucksachen des Vereins sprechen zwar von dauernder Unterkunft und dauerndem Erwerb in der Kolonie Schutzhaus, dessen Insassen also ins bürgerliche Leben nicht wieder zurückgeführt werden sollen. Allein wie will der Verein erreichen, daß diejenigen, die dort Zuflucht suchen, auch dort verbleiben? Wie will er, der über Zwangsmittel nicht verfügt, sie festhalten, ihren Drang nach uneingeschränkter Freiheit ersticken? Wie soll dort Ordnung und Zucht gehandhabt werden, wenn nicht das einzige Mittel, den Störenfried zu entfernen, angewendet werden soll?

Nein, es gehörte ein starkes Stück kindlicher Naivität und ein von Sachkunde völlig ungetrübter Blick dazu, um ernstlich zu glauben, man könne unverbesserliche Verbrecher nach ihrer Entlassung aus dem Strafhaus in einem „Heim“ dauernd versammeln und dadurch die Allgemeinheit vor ihnen

[1] Als Vorstandsmitglieder zeichnen die Herren Bankdirektor Emil Seidel, Dr. Georg Sellnick und Pfarrer em. Wilsdorf.

behüten. Das gleiche gilt von der in einem Rundschreiben niedergelegten Meinung, „die Fürsorgevereine würden es mit Freuden begrüßen, wenn eine Stelle geschaffen werde, nach der sie die fraglichen Elemente, die sie selbst nicht unterzubringen wissen, abschieben können.“ Wie denkt man sich denn solche „Abschiebung“? Handelt es sich um einen entlassenen Gefangenen, dem, obwohl nach Vorleben und ernstem Willen der Fürsorge würdig, nur aus äußeren Gründen zur Zeit Arbeit und Lohn nicht verschafft werden kann, so würde der mit ihm befaßte Schutzverein sich hüten, ihn nach der Kolonie Schutzhaus in eine Gesellschaft zu verweisen, die gewiß nichts weniger als geeignet wäre, ihn in seinen guten Vorsätzen zu befestigen. Die schlimmen Elemente aber lassen sich überhaupt nicht „schieben“. Die würden zwar das Reisegeld nach der Kolonie bereitwillig in Empfang nehmen, günstigsten Falles vielleicht auch die Reise ausführen, eine Gewähr dafür aber, daß sie das Heim auch wirklich aufsuchen oder gar dort verbleiben, natürlich nicht bieten.

Ich habe oben bereits erwähnt, daß das Problem der Sicherung der menschlichen Gesellschaft gegen die gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher, d. h. die Unverbesserlichen unsere besten Geister beschäftigt. Niemand ist darüber im Unklaren, daß das Problem einzig und allein im Wege der Gesetzgebung, vom Staat und mit den diesem allein zu Gebote stehenden Machtmitteln gelöst werden kann. Dieser Erkenntnis hat sich denn auch unsere Strafrechtsreform nicht verschlossen, und die vom Reich zur Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuchs berufene sogen. Strafrechtskommission sieht in dem von ihr ausgearbeiteten Entwurf zum Schutze vor jenen Elementen neben und nach der gerichtlichen Strafe Sicherungsverwahrung ohne zeitliche Beschränkung vor[1]. Einstweilen müssen wir uns bei der zuversichtlichen Erwartung bescheiden, daß mit einem neuen Strafgesetzbuch auch diese allein wirksame Abwehrmaßregel Gesetz wird. Diese Erwartung aber hätte erst recht davon abhalten müssen, einen Verein zu gründen, der mit untauglichen Mitteln etwas erreichen will, was eben nur der Staat erreichen kann.

Ob die Werbetätigkeit des Vereins „Kolonie Schutzhaus“, die sich vornehmlich an die Geistlichen zu wenden scheint, bereits Erfolge erzielt und Geldmittel von ansehnlicher Bedeutung zustand gebracht hat, entzieht sich meiner Beurtei-

---

[1] Vgl. Ebermayer, Die Strafrechtsreform. Tübingen 1914, S. 27.

lung. Einstweilen ist — gottlob — mit dem Bau der Kolonie noch nicht begonnen.

Zweck dieser Zeilen ist aber, die Leser dieser Blätter und weitere Kreise auf das nachdrücklichste zu warnen, einer von vornherein verfehlten Sache Mittel zuzuwenden, die — zumal in der gegenwärtigen schweren Zeit — wahrhaftig besser verwendet werden können.

Darmstadt, im März 1915.

Dr. Preetorius.

Diesen Ausführungen und Warnungen schließt sich durchaus an

Ludwigsburg, im Mai 1915.

Der Vorsitzende i. Ausschuß d. deutschen Strafanstaltsbeamten
Dr. Schwandner.

Der 87. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft (vgl. Bd. 48, S. 258) für das Vereinsjahr 1913/1914, das jedoch durch Verlegung des Beginns des Geschäftsjahrs auf 1. April nur die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 31. März 1914, also nur neun Monate umfaßt, erscheint in verkürzter Form, insofern infolge des Kriegsausbruchs die auf 13. Oktober 1914 anberaumte Mitgliederversammlung unterbleiben mußte.

Die Arbeiten der Gesellschaft ruhten jedoch nicht. Wenn auch ein großer Teil der Schutzbefohlenen mit ins Feld gezogen ist, der größere Teil ist zurückgeblieben und es galt, für die Zurückgebliebenen um so gewissenhafter zu sorgen, je länger der Krieg dauert. Der Vorsitzende hat deshalb unterm 10. September in einem Rundschreiben an die Vorstände der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine die dringende Bitte gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Fürsorgearbeit nicht abgebrochen und die Fürsorgeeinrichtungen möglichst erhalten bleiben.

Die Zahl der Hilfsvereine ist von 125 auf 132 gestiegen.

In der Rheinprovinz beträgt die Zahl derselben 94 gegen 91 im Vorjahr. Hinzugekommen: Gefängnishilfsverein Geldern, der katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in Saarbrücken und der Gefängnishilfsverein in Wesel.

Zahl der Mitglieder: 22153 (gegen 20333 im Vorjahr). Die Einnahmen sind gestiegen von 97596,91 Mk. auf 98954 Mk. Die Ausgaben sind von 103728 Mk. auf 99663 Mk. gefallen. Die Ausgaben zur Unterstützung an Strafentlassene und an Familien von Gefangenen sind von 36277 Mk. im Vorjahr auf 46312 Mk. gestiegen, offenbar eine Folge der schon im Herbst 1913 sich ungünstig gestaltenden allgemeinen wirtschaftlichen Lage, besonders im Industriegebiet. Die Ausgaben für Asyle, Schreibstuben usw. sind von 44844 Mk. auf 37251 Mk. gesunken.

Die Gesamtzahl der in Fürsorge genommenen Personen beträgt 10487 gegen 9587 im Vorjahr.

In Westfalen ist die Zahl der Hilfsvereine von 34 auf 38 gestiegen; hinzugekommen sind der evangelische Frauen-Hilfsverein in Dortmund, der Gefängnishilfsverein in Gevelsberg und die Synodalverbände der evangelischen Frauenhilfe in Unna und Soest.

Gesamteinnahmen: 19030,94 Mk. (22178,53 Mk. im Vorjahr)
Gesamtausgabe: 19047,27 „ (22187,70 „ „ „)
Zahl der in Fürsorge genommenen Personen: 2846 (3058 im Vorjahr). Die niedrigeren Zahlen hängen mit der Verkürzung der Berichtszeit zusammen.

Die Zentralstelle in Düsseldorf hat 73 zum Teil sehr schwierige Fürsorgefälle bearbeitet; darunter befanden sich 16 Strafentlassene mit höherer Schulbildung. Allen konnte durch Vermittlung von Unterkunft und Arbeit geholfen werden.

Zwei Drittel aller Schutzbefohlenen, besonders auch der durch die 10 Schreibstuben beschäftigten Strafentlassenen, konnten teils durch eigene Bemühungen, teils durch Vermittlung der Vereine in feste Stellungen kommen. Dem letzten Drittel war nicht zu helfen. Diese Leute wollen sich entweder nicht sozial einordnen, oder sie vermögen es nicht. Wenn sie dann durch eigene Schuld wieder fallen, schreiben sie die Schuld der Polizei zu, die sie nicht in Ruhe lasse, oder der Gesellschaft, die sie nirgends Fuß fassen lasse, oder auch den Fürsorgevereinen, die angeblich nichts für sie getan haben.

Die vorläufig Entlassenen haben sich fast durchweg gut geführt; es wäre wünschenswert, wenn von dieser Maßregel noch häufiger als bisher Gebrauch gemacht würde. Die zu kleinen Gefängnisstrafen bilden nach wie vor eine wahre Last für die Gefängnisvereine. Die wiederholten kurzen Freiheitsstrafen erweisen sich nach dem übereinstimmenden Urteil der Vereinshelfer und -helferinnen als völlig zwecklos, weil damit weder der Vergeltungszweck noch der Sicherungszweck und am allerwenigsten der Besserungszweck der Strafe erreicht wird.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Der Bezirksverein zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen zu Dresden. Vorsitzender Geh. Reg.-Rat Dr. jur. Gelbhaar, berichtet zusammenfassend über seine Tätigkeit in den Jahren 1906—1913.

In diesen acht Jahren waren dem Verein zugewiesen: 4935 (durchschnittlich: 603). Abgewiesen wurden: 222 (durchschnittlich: 27); der Vereinsaufsicht entzogen sich: 44.

Mit Geldbeträgen wurden die Familien von 178 Gefangenen unterstützt. Bei 5% der Zugewiesenen war Trunksucht und Trunkfälligkeit Ursache der Bestrafung.

Die Vereinsfürsorge wurde geübt durch Beschaffung von Wohnung, Zahlung rückständiger Miete, Gewährung von Lebensmitteln, Anschaffung und Einlösung von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, Ankauf von Handwerkszeug und hauptsächlich durch Vermittlung von Arbeit.

Als besonders segensreiche Einrichtung zeigte sich die vom Verein auf Anregung seines Vorsitzenden und in Gemeinschaft mit dem Stadtverein für innere Mission im Jahr 1905 gegründete Schreibstube in der in den genannten acht Jahren im ganzen 700 (durchschnittlich 87) Entlassene beschäftigt worden sind. Durchschnittlicher Tagesstand: 24.

An Vergütungen an Beschäftigte wurden im Jahr 1913 23202,19 Mk. geleistet. Der Verein leistete im genannten Jahr einen Zuschuß zu den Betriebskosten den Betrag von 2730,09 Mk., für Schreibarbeiten wurden eingenommen 25373,78 Mk. Von den in der Schreibstube Beschäftigten erlangten jährlich 36 wieder geordnete Stellungen.

Das Vereinsvermögen beträgt 49898,07 Mk. Zahl der Mitglieder: 589.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Der Lokalverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Rawitsch versendet seinen 34. Jahresbericht für 1914 (zu vgl. Bd. 47, S. 515).

Vorsitzender: Strafanstaltsdirektor Kraft, Rawitsch. Der frühere Vorsitzende: Strafanstaltsdirektor Steinbiß wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Zahl der Mitglieder: 107. Einnahmen 980 Mk., Ausgaben 406 Mk., darunter 348 Mk. für Unterstützungen. Zahl der eingegangenen Stellenvermittlungsgesuche: 43. Untergebracht wurden 15. Zwei Gesuche wurden an auswärtige Vereine abgegeben.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Literatur.

Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerialerlassen, behördlichen Verordnungen und der Rechtsprechung. Ein Handbuch für Ärzte und Verwaltungsbeamte von Dr. C. Moeli, Professor an der Universität Berlin, Geh. Obermedizinalrat. Halle a. S. 1915. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, XII und 212 Seiten. Preis 7,50 Mk.

Das Buch möchte dazu beitragen, dem Arzt, dem fachmännische Erfahrung nicht zur Seite steht, wie dem Verwaltungsbeamten und dem auf sozialem Gebiet Beschäftigten den Überblick über die in der Fürsorge für Geisteskranke im allgemeinen zusammenlaufenden Maßregeln zu erleichtern.

Diesen Zweck erfüllt das Buch in vorzüglicher Weise. Es behandelt im ersten Hauptstück: Allgemeines, Begriff und Statistik der Geisteskrankheit; die vorbeugenden Maßregeln, wobei dem Alkoholismus besondere Aufmerksamkeit geschenkt ist. Die Jugendfürsorge; die Fürsorgeerziehung, Unterstützungswohnsitz und Reichsversicherungsordnung; im zweiten Hauptstück sodann: die rechtliche Stellung der Geisteskranken im Verwaltungs-, bürgerlichen und Strafrecht. Letzteres ist besonders ausführlich behandelt und namentlich auch der Behandlung der Geisteskranken und geistig Minderwertigen im Strafvollzug de lege lata et ferenda der gebührende Raum gewidmet. Im dritten Hauptstück endlich ist das Anstaltswesen: öffentliche und Privatanstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptische (insbesondere Jugendliche) und für Alkoholisten ausführlich behandelt.

In seiner gemeinverständlichen, die Fülle des Stoffes in gedrängter Kürze meisternden Darstellung ist das Buch so recht geeignet, die so wünschenswerte Verbindung zwischen dem Psychiater und den Verwaltungs- und richterlichen Beamten und allen auf sozialem Gebiet (in Jugend- und Gefangenenfürsorge) Tätigen herzustellen, und da gerade auch im Strafvollzug so viel darauf ankommt, daß Arzt und Anstaltsleiter sich in psychiatrischen Dingen recht verstehen und richtig zusammenarbeiten, so bildet die Schrift auch für die Verwaltungsbüchereien der Strafanstalten eine hochwillkommene Bereicherung.

Ludwigsburg. *Direktor Dr. Schwandner.*

Proposition de loi sur la protection des enfants moralement abandonnés. Grand-Duché de Luxembourg.

Der Entwurf des Fürsorgeerziehungsgesetzes für Luxemburg ist auf Grund des Gesetzentwurfes von 1908 in starker Anlehnung an das belgische Gesetz von der Kommission für Kinderschutz unter dem Vorsitz von Dr. Ulveling ausgearbeitet worden. Er unterscheidet zwischen obligatorischer und fakultativer Entziehung der elterlichen Gewalt. Erstere hebt sämtliche Elternrechte auf, während bei der letzteren nur ein Teil entzogen zu werden braucht. Auf Antrag kann indessen

nach Ablauf von 10 Jahren die elterliche Gewalt ganz oder teilweise wieder zugesprochen werden. Durch die Entziehung der Gewalt wird die Unterhaltungspflicht der Eltern nicht aufgehoben. Wird dem Vater die Gewalt entzogen, so tritt an seine Stelle die Mutter. Liegen Bedenken dagegen vor, so schlägt der Familienrat einen Pfleger vor, jedoch kann das Gericht diese Wahl zurückweisen. Findet sich auch kein Pfleger, so übt die Regierung die Vormundschaft aus. Die Ausführung des Gesetzes soll durch die Kinderschutzkommission als Vertreterin der Regierung in die Wege geleitet werden.

Die Motive gehen auf die Schwierigkeiten ein, die in Frage kommenden Kinder richtig unterzubringen. Sie schlagen den Bau einer Anstalt im Pavillonstil vor, die sowohl für verwahrloste als auch verbrecherische Kinder bestimmt sein soll. *Ellger.*

Revue de Pédotechnie. Publié par la Société belge de Pédotechnie avec la collaboration de l'Institut J.-J. Rousseau de Genève. Bruxelles. H. Lamertin. Octobre-Novembre 1913. I. 1. Heft.

Eine pädagogische Zeitschrift für angewandte Kinderkunde, die in doppelter Hinsicht zum Strafvollzug in Beziehung steht! Einmal wird sich der Strafvollzug überhaupt je mehr seine erzieherische Abzweckung anerkannt wird, mit pädagogischen Fragen beschäftigen müssen, denn die Pädagogik ist nicht nur eine Kunst, sondern auch eine Wissenschaft, sodann aber zeigt schon dieses erste Heft, daß hier auch Fragen behandelt werden, die den Strafvollzug direkt angehen, so besonders in den beiden Aufsätzen über Intelligenzprüfungen und über das Kind und den Kinematographen. Im ersteren Aufsatz weist Decroly bei der Prüfung der Methoden von Binet und Simon besonders darauf hin, daß die Intelligenzprüfungen noch manche Unvollkommenheiten haben, z. B. auch die ungenügende Berücksichtigung der moralischen Entwicklung neben der intellektuellen, daß sie aber schon jetzt außerordentliche Dienste leisten. Der andere Artikel beweist, daß das Kinematographen-Elend international ist. *Ellger.*

Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Band V, No. 3—5 (Sept., Nov. 1914, Jan. 1915).

In Heft 3 handelt Smith über die Bekämpfung der geistigen Minderwertigkeit durch Eheverbote und, soweit diese nicht ausreichen, durch Sterilisation und dauernde Überweisung in Anstalten, Glueck berichtet zwei Fälle von Querulantenwahnsinn, Bogardus bringt eine Abhandlung über Verbrechertum und Verwahrlosung der Jugendlichen auf Grund einer Untersuchung von 1479 Fällen des Jugendgerichtshofes Los Angelos County im Jahre 1912. Während bei den Kriminellen Knaben und Mädchen im Verhältnis 2 : 1 stehen, stehen diese bei den Verwahrlosten im gleichen Verhältnis. Von den kriminellen Kindern stammten nur 47,7% von Eltern ab, die zusammenlebten.

Hickson befürwortet die Einrichtung besonderer psychiatrischer Untersuchungsanstalten bei den Gerichtshöfen, wie eine solche in Chicago vorhanden ist. Eine Untersuchung von 245 Knaben, die vor das Jugendgericht dort kamen, ergab, daß nur 7,34% normal, 8,16% Grenzfälle waren. Dieses Ergebnis dürfte damit zusammenhängen, daß nach der Ansicht des Verfassers das Verbrechen überhaupt eine Krankheit ist und als solche behandelt werden muß. Bowers handelt über den Rückfallsverbrecher und geht von einer ähnlichen Grundanschauung aus, daß der Verbrecher von vornherein als geistig und körperlich minderwertig (defective) anzusehen sei. Seine Beobachtungen hat er an 100 Fällen

angestellt. Unter den Geisteskrankheiten fand er am meisten dementia präcox vertreten. Bei den Epileptikern tritt er dafür ein, daß stest die Möglichkeit eines Handeln im Dämmerzustande bei ihnen angenommen werden müsse. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Rückfallsverbrecher stets mehr oder minder geistig minderwertig sei, deshalb mehr Pflege als Strafe brauche. Er dürfe indessen nicht früher freigelassen werden, bis sein Geisteszustand dies ohne Schaden für die Gesellschaft und ihn selbst erlaube. In einer Entgegnung widerspricht Pieleth der Ansicht, daß der Gewohnheitsverbrecher stets pathologisch aufzufassen sei.

Von den kürzeren Notizen sei hervorgehoben, daß von 2000 Landstreichern New Yorks nur 5% unter 21 Jahren und 6,85% über 60 Jahre alt waren. Interessant sind auch die Mitteilungen über die Arbeitsbelohnungen in den Strafanstalten von Wisconsin.

In Heft IV bringt Lisle Vorschläge für ein Gesetz gegen Bettelei. Er unterscheidet die vagrants als einen städtischen Typus von den tramps, den eigentlichen Landstreichern allerdings mit amerikanischer Eigenart. Für die ersteren nimmt er drei Klassen an: 1. die Arbeitsunfähigen, 2. die Arbeitswilligen, die keine Arbeit finden, 3. die Arbeitsscheuen. Hunter berichtet ausführlich über die jetzt in Amerika herrschenden Ansichten über Sterilisation, die zuerst 1907 im Staat Indiana eingeführt wurde, und über die die Meinungen noch immer sehr geteilt sind. Der Verfasser gibt unparteiisch die Gründe dafür und dawider, steht aber selbst günstig zu ihr. Healy handelt von der Förderung, die die Kriminalistik durch eine vorurteilsfreie, durch keine Schulmeinung befangene exakte Untersuchung der einzelnen Verbrecherindividualitäten zum Zweck der Feststellung der Verbrechensmotive und -ursachen erfahren würde. Gordon tritt in einem Aufsatz über Geisteskrankheit und Ehescheidung dafür ein, daß jene als ein Grund für diese anerkannt wird. Er sieht darin eine Verteidigungsmaßregel für den Gesunden und eine Vorbeugungsmaßregel gegen das Hervorbringen von geistig Anormalen zum Schutz der Gesellschaft und der Rasse. Bronner liefert einen sehr besonnenen Artikel über die geistig Minderwertigen unter den Verbrechern. Die Verfasserin hält die hohen Zahlen, die bis zu 89% annehmen, mit Recht für übertrieben und weist sehr richtig darauf hin, daß das Gefangenenmaterial, das für diese Untersuchungen in Betracht kommt, aus der Gesamtzahl der Verbrecher die am stärksten belastete Auslese bietet. Ihre Untersuchung von 505 Fällen hat nur 10% geistig Minderwertige ergeben. Beachtenswert ist auch ihre Kritik des Systems Binet-Simon. Es folgt dann eine Übersetzung des Aufsatzes von Olaf Kinberg über Alkohol und Kriminalität. Er will die Bedeutung des Alkohols als Verbrechensursache einschränken und in vielen Fällen zwischen beiden kein Kausalverhältnis anerkennen, sondern parallele Erscheinungen sehen. Er hält die Fragestellung für maßgebend: Wieviele Verbrechen würden nicht begangen sein, wenn es den Alkohol nicht gäbe? Wie hier doch wohl eine Unterschätzung der Gefahren des Alkohols vorliegt, so dürfte der Verfasssr auch die Wirkung langzeitiger Kuren in Trinkerheilstätten zu gering werten. Todd, der bei Anbruch des Krieges eine Studienreise durch England, Frankreich und Deutschland machte, erhofft als Wirkung des Krieges für das Gefängniswesen dieser Länder, daß dort das military regime nach Friedensschluß zurücktreten werde, und betont in einer anderen Notiz, daß die Kinematographen auch eine gute Wirkung haben, indem sie die ärmere Bevölkerung vom Wirtshausbesuch abhalten.

In Heft 5 behandelt Roren die amerikanische Kriminalstatistik und will für sie vor allem die Polizeistatistik nutzbar machen, Gold-

mann tritt für die Einrichtung des Amtes eines öffentlichen Verteidigers mit kaum durchschlagenden Gründen ein, Ruhlmann behandelt die Untersuchungsmethoden für die in den Reformatorys vorkommenden Fälle geistiger Minderwertigkeit, und zwar die klinische Methode und die Intelligenzprüfungen, wofür hauptsächlich das System Binet-Simon in Betracht kommt. Beide Methoden müssen sich ergänzen, da keine allein genügend sichere Resultate ergibt. Aus dem Aufsatz Vaughans „Verbrechen und Krankheit", der auf der Ansicht beruht, daß Verbrechen als Krankheit anzusehen ist und deshalb für Organisation der Gesundheitspflege als Vorbeugungsmaßregel gegen das Verbrechen eintritt, sei hervorgehoben, daß die Kriminalitätsziffer in Amerika von 29,0 im Jahr 1850 bis auf 131,5 im Jahr 1880 gestiegen ist, während sie 1910 121,4 betrug. Dowling handelt über die hygienischen Mißstände der Jails, Spaulding über das Ergebnis psychischer und physischer Untersuchungen von 400 kriminellen Frauen. 37,29 repräsentieren anormalen Geisteszustand. *Ellger.*

Prison Progress. 69. Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft von New York 1913.

Ein starker Band, der im ersten Teil die Arbeit der Gefängnisgesellschaft im Jahr 1913 behandelt, im zweiten Teil das Ergebnis der Besichtigungen der Gefängnisse, Reformatorys und anderer Anstalten seitens der Gefängnisgesellschaft mitteilt. Man kann den Bericht nicht lesen ohne Hochachtung zu empfinden vor der Fülle ernster Arbeit, die hier geleistet ist, und sein Studium könnte unseren Gefängnisgesellschaften manche wertvolle Anregung geben. Der verdiente Generalsekretär Lewis der Gesellschaft sieht den Fortschritt der Entwicklung des Gefängniswesens in Amerika darin, daß man mehr und mehr dahin kommt, die Gefangenen mit Landwirtschaft zu beschäftigen und deshalb den Gefängnissen große Ländereien zur Verfügung stellt, daß man sodann von der Besserungsmöglichkeit jedes Gefangenen überzeugt und auf sein Ehrgefühl vertrauend an Stelle des absoluten Zwanges nicht unbedeutende Freiheit setzt und besonders auch auf die Zwangsmittel in weitem Maße verzichtet, um Entweichungen zu verhindern. Wenn die Zahl der Entweichungen in Amerika trotzdem als gering bezeichnet wird, so müßte erst festgestellt werden, ob als Entweichungen auch die Fälle mitgezählt werden, in denen es im Berichtsjahre gelingt, den Entwichenen wieder zu ergreifen. Wenn mich meine Erinnerungen nicht täuschen, ist dies wenigstens bei einigen Anstalten nicht der Fall. Besonders interessant sind die Ausführungen über die Unterstützungen der Familien Gefangener, dann über die Handhabung der Schutzaufsicht über die on parole Entlassenen und die, welche on probation bedingt verurteilt sind. Von 2261 on parole Entlassenen aus den Reformatorys Elmira und Naganoy wurden in der Stadt New York 541 rückfällig. Diese verhältnismäßig hohe Zahl leitet Lewis daher, daß die Zahl der hierfür von der Stadt New York angestellten Schutzaufsichtsbeamten eine zu geringe sei. Er tadelt auch, daß die durchschnittliche Bewahrungsfrist wie auch die durchschnittliche Inhaftierungsfrist für die Insassen der beiden Reformatorys zu kurz ist. Ein besonderes Kapitel ist dem Staatsgefängnis Sing-Sing gewidmet, um die Notwendigkeit darzulegen, es durch ein modernes Gefängnis zu ersetzen, für welches Lewis einen besonderen Vorschlag macht, wonach für die verschiedenen Klassen des progressiven Strafvollzugs vier verschiedene Gebäudegruppen eingerichtet werden sollen, so daß eigentlich ein Komplex von vier Gefängnissen entsteht. In einem weiteren Kapitel behandelt Lewis die Reise der preußischen

Kommission zum Studium des amerikanischen Gefängniswesens und übt zuletzt noch eine scharfe Kritik an den Jails.

Die Mitteilungen über die Besichtigungen der Gefängnisse zeigen, daß die Besichtiger ein wirkliches Verständnis für das Gefängniswesen mitgebracht haben. Für unsere deutschen Verhältnisse könnte indessen eine ähnliche Einrichtung auch derjenige nicht befürworten, der gern der Öffentlichkeit im weitesten Maße den Zutritt zu den Gefängnissen und Zuchthäusern gewähren möchte, um in der Bevölkerung Interesse für das Gefängniswesen zu erwecken. *Ellger.*

Correction and Prevention.

Unter diesem Titel — Besserung und Bewahrung — wurde von Professor Dr. C. R. Henderson gelegentlich des Internationalen Gefängniskongresses in Washington im Jahre 1910 ein vier Bände starkes Werk im Auftrage der Amerikanischen Gefängnisgesellschaft herausgegeben. Die Herausgabe wurde finanziell durch eine Stiftung der Russell Sage Foundation von 5000 Dollars ermöglicht. In diesem Werke, welches nebenbei bemerkt, reich an wertvollen Illustrationen ist, haben eine große Reihe der berufensten Vertreter amerikanischer Gefängniswissenschaft ihr Bestes beigesteuert, um einen Überblick über den damaligen Stand des Strafensystems, des Strafvollzuges, der Erziehungs-, Vorbeugungsmaßnahmen und der Gefangenenfürsorge zu geben. Als fünfter Band ist von Dr. H. H. Hart noch eine Zusammenstellung der Jugendgerichtsgesetze in den einzelnen Staaten dem Werke beigefügt worden.

Bei der großen Fülle des Dargebotenen wird es im Rahmen einer kurzen Abhandlung nur möglich sein, wenige und kurze Einblicke in den Inhalt des Werkes zu geben.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen aus der Vereinigung von 46 Staaten und 8 angeschlossenen Besitzungen. Diese haben alle ihre besonderen, oft sehr voneinander abweichenden Gesetze, auch solche über den Strafvollzug. Wenn wir trotzdem von einem amerikanischen Strafvollzug sprechen, so meinen wir damit die neuen Gedanken, welche in den letzten Jahrzehnten von Amerika ausgegangen sind, und welche auch das zu besprechende Werk als roter Faden durchziehen. Es sind dies die Besserungsgefängnisse (Reformatories), die Entlassung auf parole, das unbestimmte Urteil, die Jugendgerichte und die Überwachung durch probation officers.

Die Konstitution der Vereinigten Staaten vom Jahre 1789 hat der Bundesgesetzgebung nur beschränkte Gebiete überlassen. Die Bundesregierung als solche hat ihre eigenen Strafgesetze. Diese beschränken sich im wesentlichen auf Hochverrat, Münzverbrechen, Vergehen gegen die Handels-, Post-, See-, Naturalisations-, Antisklaverei- und Wahlgesetze. Hierzu sind in neuerer Zeit noch die Antitrust und Interstate Commerce Laws gekommen. Außerdem erstreckt sich die strafrechtliche Aburteilung der Bundesregierung auf alle Vergehen, die auf dem Bundesgebiete, nämlich in dem District of Columbia, auf hoher See, Gebäuden der Militärverwaltung, der Post usw. vorkommen. Im Jahre 1909 ist ein Bundesstrafgesetzbuch eingeführt worden. Besonderes Interesse darin dürfte die Maßnahme haben, daß von der Festsetzung eines Minimums der Strafandrohung fast immer abgesehen und allgemein nur ein Maximum festgesetzt wurde. Dem Richter ist in der Festsetzung der Strafe nach unten vollständig freie Hand gelassen. Zum unbestimmten Urteile ist man nicht übergegangen. Die Todesstrafe ist bei Verrat, Mord und Raub beibehalten worden.

In den einzelnen Staaten bestehen noch die verschiedensten Strafgesetze. Außer Geldstrafen gibt es die Einsperrung im state prison oder im county jail. Alabama und andere Südstaaten kennen außerdem hard labor außerhalb eines Gefängnisses, Rhode Island den Verlust der Rechte auf Eigentum, Ehe usw. bei Mord und Brandstiftung. Verschiedene Staaten schärfen die Strafen durch Einzelhaft oder Beschränkung der Nahrung auf Wasser und Brot. Delaware hat noch die Prügelstrafe, das Ausstellen am Pranger sowie die Verpflichtung, ein Jahr lang nach der Entlassung eine Gefängnisjacke zu tragen. Fast überall findet eine Abkürzung der Strafen bei Wohlverhalten statt (good time). Eine vergleichende Kriminalstatistik der einzelnen Staaten gibt es nicht, und ist eine solche auch nicht möglich, da mit gleicher Bezeichnung in den verschiedenen Staaten nicht immer dieselben Vergehen gekennzeichnet sind. So schwankt der Begriff von großem und kleinem Diebstahl bei Entwendungen von 1 bis 100 Dollars. Burglary wird bald allgemein für Einbruch, bald nur bei Einbruch in ein bewohntes Haus bei Nacht gebraucht. Wie verschieden die Strafandrohungen in den einzelnen Staaten sind, mögen einige Beispiele zeigen. Für Meineid droht New Hampshire als schwerste Strafe 5 Jahre, Maine lebenslängliche, Missouri unter Umständen Todesstrafe an, während Delaware neben einer Freiheitsstrafe bis 10 Jahre auch eine Geldstrafe von 500 bis 2000 Dollars und Züchtigung mit 40 Peitschenhieben kennt. Für Blutschande ist in Virginia 6 Monate die schwerste, in Delaware 100 Dollars die geringste Strafe, während Louisiana immer auf lebenslängliche Einsperrung erkennt. Bigamie wird in Delaware mit 1 Jahr als Maximalstrafe, in Tennessee mit 21 Jahre geahndet. Für Raub ist in Pennsylvania 15 Jahre als schwerste, in Delaware in allen Fällen Todesstrafe angedroht. Für Brandstiftung zum Zweck des Versicherungsbetruges ist in Alabama 1 Jahr die Maximal-, in Maine lebenslängliche die Minimalstrafe, für Einbruch bei Nacht ist in Arkansas 7 Jahre Maximal-, in North Carolina Todesstrafe die Minimalstrafe. Das Verhältnis der angedrohten Strafen von Meineid zu Blutschande ist in Indiana 21 : 5, während es in Kentucky gerade umgekehrt 5 : 21 ist. Eine statistische Aufstellung vom Jahre 1890 ergab als Durchschnitt der erkannten Strafen für

Meineid:	Florida	10 Jahre,	Maine	1 Jahr,
Raub:	New Mexico	$33^1/_2$ Jahre,	Louisiana	2 Jahre,
Blutschande:	Louisiana	15 Jahre,	Pennsylvania	1 Jahr,
Bigamie:	Minnesota	4 J. 3 Mon.,	Montana	4 Monate,
Großer Diebstahl:	Delaware	10 Jahre,	Columbia	10 Monate.

Eine abschreckende Wirkung der schweren Strafen ist nicht beobachtet worden, da gerade diejenigen Verbrechen, welche am strengsten bestraft werden, am meisten vorzukommen scheinen. Die Todesstrafe kennen die meisten Staaten nur für Mord bzw. Totschlag, in einzelnen Staaten wird dieselbe auch für Raub, Vergiftungsversuch, Brandstiftung, Einbruchsdiebstahl bei Nacht, Verstümmelung, Meineid erkannt. Rhode Island, Michigan, Wisconsin haben keine Todesstrafe.

Nicht ganz so verschieden wie die Strafgesetze ist der Strafprozeß. Von Eugene Smith ist eine Schilderung des Strafprozesses im Staate New York gegeben. Das Verfahren bei kleineren Vergehen ist verhältnismäßig einfach. Desto umständlicher ist es bei schweren Straftaten. Nachdem das Ermittelungsverfahren abgeschlossen ist, wird die Sache der Grand Jury, einem Gerichtshof von 16 bis 23 Mitgliedern überwiesen. Dieser untersucht den Fall in geheimer Sitzung und verfertigt die Anklageschrift. Das Urteil wird von einem Schwurgerichte von 12 Mitgliedern

gefällt. Dem Angeklagten steht das Ablehnungsrecht von 5 bis 30 Geschworenen je nach der Schwere des Straffalles zu. Eine Änderung des Urteils zugunsten des Angeklagten ist leicht möglich, zu seinen Ungunsten sehr erschwert. Smith erklärt hieraus das Vorkommen der Lynchjustiz. Eigenartig berührt die Ansicht, es sei besser, ein Unschuldiger werde verurteilt, als daß in vielen Fällen Verbrechen keine Sühne finden. Eine besondere Kommission von 12 Mitgliedern hat in zweifelhaften Fällen über die geistige Gesundheit eines Angeklagten ein Gutachten abzugeben. Die Entscheidung, ob Geisteskrankheit vorliegt, steht aber dem Gerichte zu.

Bei Schilderung der Strafvollzugseinrichtungen ist die Offenheit, mit welcher alle Mängel der alten Gefängnisse geschildert werden, anzuerkennen. So wird mitgeteilt, daß die Jails, Workhouses und Police station Houses sich in recht üblem Zustande befinden. Die Jails, welche in der Hauptsache als Untersuchungsgefängnisse dienen, weisen noch alle Mängel der gemeinsamen Haft auf. Selbst Jugendliche werden noch vereinzelt mit Erwachsenen zusammen eingesperrt, und Frauen durch männliche Wärter beaufsichtigt. Die Workhouses dienen zur Unterbringung von Trinkern, Landstreichern usw. Sie stehen teils unter staatlicher, teils unter kommunaler Leitung, sind oft den jails unter der Bezeichung als house of correction, city jail, city prison angeschlossen. In ihnen werden auch kleinere Strafen vollstreckt. Gleiche Mängel weisen die Polizeigefängnisse auf, in denen außer Verbrechern Geisteskranke, Kinder, in bewußtlosem Zustande aufgegriffene Personen vorübergehend untergebracht werden.

Die State Prisons, die größeren Gefängnisse, befanden sich nach der Revolution gleichfalls in jämmerlichstem Zustande. In New Gate waren die Gefangenen 70 Fuß unter der Erde untergebracht, wo sie in Kupferminen arbeiten mußten. Angeregt durch die Schriften Blackstones und Howards, unter dem Eindrucke der Lehre von William Penn, der schon 1680 den Grundsatz aufgestellt hatte, Besserung ist wichtiger als Bestrafung, schritt man zuerst in Pennsylvania, wo die Philantropen Benj. Franklin und Benj. Rush tätig waren, zur Besserung des Gefängniswesens. 1790 entstand ein neues Gefängnis zu Philadelphia, 1797 zu New Gate und zu Richmond in Virginia. Dies letztere besteht heute noch als ältestes Gefängnis der Vereinigten Staaten. In diesen Gefängnissen wurden die Gefangenen in kleinen Gruppen von 2 bis 12 Gefangenen untergebracht. Dieses mangelhafte Gruppensystem wurde zuerst auch in dem zu Auburn 1817 errichteten neuen Gefängnisse des Staates New York angewendet. Hier wurde schon nach 2 Jahren unter Lynds das bekannte Auburnsche System, Einzelhaft bei Nacht, gemeinsame Haft unter Schweigegebot bei Tage, eingeführt. Ein 1821 versuchtes System der Einteilung in drei Grade, Einzelhaft ohne Arbeit, Einzelhaft mit Arbeit und gemeinsame Arbeit bei nächtlicher Trennung wurde schon 1825 wieder aufgegeben. Unter Lynds wurde 1825—1829 das bekannte Gefängnis Sing-Sing mit 1000 Zellen, wozu 1835 noch ein neuer Flügel kam, durch Gefangene erbaut. Nach den Grundsätzen strenger Einzelhaft wurde von Hill 1829 das bekannte Eastern Penitentiary in Philadelphia errichtet.

In Californien stieg 1850, als aus aller Herren Länder Abenteurer herbeieilten, um Gold zu suchen, die Zahl der Verbrechen derartig, daß man sich, trotzdem ein großer Teil der Verbrecher mit dem Tode bestraft wurde, nicht anders zu helfen wußte, als die Gefangenen einem Unternehmer zu überweisen, der dieselben zuerst auf Schiffen, dann in Baracken unterbrachte und sie in den berüchtigten McCanleys gangs beschäftigte.

Bald wurde auch hier durch den Bau der Gefängnisse zu San Quentin und Folsom Abhilfe geschaffen.

Die Überlassung der Gefangenen an einen Unternehmer zur Ausnutzung, welcher bei mangelhafter Staatsaufsicht auch für Nahrung, Kleidung und Bewachung zu sorgen hat, wohl die roheste Art der Gefängnisarbeit (Lease-System) besteht noch in Florida. Die Gefangenen werden hier in Phosphat- und Terpentinwerken beschäftigt. Das gleiche Lease-System bestand bis 1909 in Georgia, wo seit 1898 wenigstens die Jugendlichen, Kranken und ein Teil der Weiber auf einer staatlichen Farm in Milledgeville und seit 1903 auch Gefangene mit einer Strafzeit bis zu 5 Jahren beim öffentlichen Wegebau beschäftigt werden. Im Jahre 1909 wurde in Georgia das Lease-System beseitigt, da sich bei der Bestechlichkeit der Beamten unhaltbare Zustände herausstellten. Beim Lease-System muß für eine ausreichende Bewachung der Gefangenen der Unternehmer sorgen; so wird von Florida erzählt, daß auf 5 Gefangene ein Aufseher, auf 25 ein Berittener und zwei Bluthunde gestellt werden. In Mississippi, wo das Lease-System schon 1890 abgeschafft wurde, und in anderen Südstaaten, sind die Gefangenen jetzt im Plantagebau beschäftigt. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß in den Südstaaten der Prozentsatz der bestraften Neger ein weit größerer ist als der der Weißen. So gibt es in Georgia mehr Weiße als Neger, trotzdem sind 91% der Gefangenen Farbige.

Es wird eingestanden, daß die Frage der Gefängnisarbeit bis jetzt ungelöst ist. Der Widerstand der freien Arbeiter gegen jede Gefängnisarbeit industrieller Art hat zu den verschiedensten Versuchen geführt. So bestand im Staate New York 1870 Unternehmerbetrieb, 1884 wurde Staatsbetrieb eingeführt, 1888 jede produktive Arbeit verboten. Dieses Verbot mußte schon 1889 infolge einer Gefangenenrevolte wieder aufgehoben werden. 1894 wurde bestimmt, daß in Gefängnissen nur für Staatsbehörden gearbeitet werden dürfte. Die Folge dieses Gesetzes ist, daß jetzt viele Gefangene wegen Arbeitsmangel unbeschäftigt sind. Im Jahre 1909 waren von 79000 Strafgefangenen der Vereinigten Staaten — die in den jails untergebrachten sind hier nicht mitgezählt — 67½% mit industrieller, 22% mit Hausarbeit, 3% in Handwerksschulen beschäftigt, 3½% waren krank, 4% unbeschäftigt. Von den 53200 mit industrieller Arbeit Beschäftigten wurden 3000 nach dem Lease-System, 15700 auf Tagelohn (Contract-System), 3200 auf Stücklohn (Piece price-System) durch Unternehmer beschäftigt. Der Staat beschäftigte 10000 nach dem public account-System. Hierbei tritt der Staat als Unternehmer auf und bestimmt den Verkaufspreis. Minnesota betreibt z. B. eine Bindfadenfabrik, Texas auf einer 13000 Morgen großen Farm Zuckerrohr- und Kornbau. Weitere 21300 Gefangene werden nach dem State use-System beschäftigt. Die hergestellten Produkte werden nur in Staatsinstituten verwendet. Hierzu wird auch Wegebau und Landeskulturarbeit gezählt. Nach statistischen Angaben aus dem Jahre 1904 haben 48% der im Unternehmerbetriebe beschäftigten Gefangenen 67% des Gesamtertrages eingebracht, während 52% der durch den Staat Beschäftigten nur 33% einbrachten. In vielen Staaten ist eine Stempelung der durch Gefangene hergestellten Waren als Convict Labor vorgeschrieben. In Californien wird der Verkauf von solchen Waren bestraft. In Connecticut ist die Herstellung von Zigarren oder sonst mit dem Munde in Berührung kommenden Sachen, in Pennsylvania maschineller Betrieb verboten.

Die Gefangenenkost soll im allgemeinen gut und abwechslungsreich sein. In den State Prisons soll bei der Nahrung der Eiweißgehalt größer, der Fettgehalt geringer als in Deutschland sein. Brot wird meist nach

Belieben gewährt. Die Mahlzeiten werden in den meisten Gefängnissen gemeinsam eingenommen. Das Rauchen ist teilweise gestattet.

Die Besichtigung der Gefängnisse wird in letzter Zeit erschwert, da das Zeigen der Gefangenen als entehrend unterbleiben soll. Der Briefverkehr unterliegt der Kontrolle; desgleichen werden Besuche unter Überwachung, nicht immer durch eine Barriere getrennt, abgehalten. In der Freistunde ist der Einzelspaziergang jetzt meist abgeschafft. Die Gefangenen gehen zu zweien. Teilweise ist in der Freistunde vollständig freies Ergehen mit Ballspiel und dergleichen zugelassen.

Schulunterricht wurde in Gefängnissen 1884 eingerichtet. In Eastern Penitentiary wird der Unterricht nur in den Zellen erteilt. Im Jahre 1904 stand die Hälfte der Gefangenen im Alter von 20 bis 34 Jahren, $31^1/_2\%$ waren Analphabeten; bei der weißen Gefängnisbevölkerung war der Prozentsatz immer noch $8^1/_2\%$. Außer dem Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen ist allgemeine Gesetzeskunde Lehrgegenstand. Bei den Eingewanderten wird besonders Gewicht auf englischen Sprachunterricht gelegt. Die erzieherische Einwirkung, die Ausbildung des Charakters gilt als wichtiger als die Erlernung allgemeiner Kenntnisse. Es sollen daher hohe Ansprüche an die Eignung des Lehrers als Psychologe und Pädagoge gestellt werden. Im Gegensatz hierzu berührt es eigenartig, daß in vielen Anstalten Gefangene als Lehrer auch im Religionsunterricht zugelassen werden. Entschuldigend wird bemerkt, daß dies aus ökonomischen Rücksichten geschähe.

Das Zeitunglesen war früher in den Gefängnissen verboten. Jetzt ist es allgemein erlaubt, nur Skandalblätter, die gelbe Presse, sind ausgeschlossen. Wenn man berücksichtigt, daß von sämtlichen Zeitungen der Welt die Hälfte in englischer Sprache, ein Drittel in Amerika erscheint, so wird man verstehen, daß das Zeitunglesen in Amerika auch in Gefängnissen noch viel mehr Bedürfnis als heute schon bei uns ist. In Amerika ist man aber noch weiter gegangen. Sowohl in Erziehungsanstalten und den Reformatories als auch in den State prisons werden eigene Zeitungen verlegt und gedruckt. In Elmira wird seit 1883 der „Summary", in Minnesota „The Mirror", in Jeffersonville „The Reflector", in Sing-Sing „The Star of Hope", der für vier Gefängnisse gemeinschaftlich gedruckt wird, und so in anderen Anstalten noch viele andere Zeitungen herausgegeben. Der Inhalt besteht aus politischen, religiösen und moralischen Abhandlungen, Erzählungen, wobei Kriminalgeschichten meist ausgeschlossen sind. Daneben werden Sportnachrichten über Ballspiele in der Anstalt, Nachrichten über die Arbeit, Zugänge, Belohnungen, Beförderungen, Entlassungen von Gefangenen u. dgl. mitgeteilt. Die Artikel werden faßt nur von Gefangenen verfaßt, und Gefangene werden als Reporter bestellt. Als Vorteile der Gefängniszeitungen werden die Ausbildung im Artikelschreiben und im Buchdruckerhandwerk hervorgehoben. Die Gefangenen abonnieren auf die Zeitung und dürfen sie nach Hause schicken. Das finanzielle Ergebnis kommt den Gefangenenbibliotheken zugute. Die Lektüre wird in erzieherischer Beziehung für wertvoll gehalten. Der Gefangene erhält durch die Zeitung Nachrichten über die Vorgänge in der Außenwelt.

Ransom, seit 1889 Arzt des Clinton Prison, New York, gibt eine interessante Schilderung der sanitären Zustände in den Gefängnissen. Während die alten Gefängnisse vielfach Mängel an Luft, Licht und Ventilation aufweisen, sind die neuen nicht nur in architektonischer, sondern auch in sanitärer Ausstattung vorzüglich. Auch Ransom erkennt an, daß das beibehaltene Central-block-system, die Einrichtung, daß die Korridore an der Fensterseite, die Zellen in der Mitte des Flügels, mit der

Rückwand aneinanderstoßend, liegen, nicht zweckentsprechend ist. Andererseits ist durch große Korridorfenster und durch Ventilationseinrichtungen an den Rückwänden der Zellen genügend für Luftzufuhr gesorgt. Wasserklosetts und glasierte Wände werden besonders hervorgehoben. In dem Ersatzbau für Sing-Sing ist außer einer mustergültigen Desinfektionseinrichtung ein Vakuumapparat zur Beseitigung des Staubes vorgesehen. Der Luftraum der Einzelzellen beträgt in den neueren Gefängnissen 500 Kubikfuß. Für eine gute Verdauung der Speisen wird es für erforderlich gehalten, daß das Einnehmen der Mahlzeiten in großen, luftigen Räumen und gemeinsam stattfindet, das Speisen in den Zellen dagegen verboten wird. Bei den Mahlzeiten sollen den Gefangenen bequeme Stühle zur Verfügung stehen. Weit über den Rahmen der Gefängnisordnung scheint es aber hinweg zu gehen, wenn Ransom es für wünschenswert hält, daß zur Erhöhung des Genusses der Mahlzeit von einem Orchester Tischmusik gemacht werde.

Die Tuberkulose ist in Amerika sehr verbreitet. 16 bis 25% aller Gefangenen erkranken an ihr; 75% aller Todesfälle kommen auf die Tuberkulose. Die Jails und die nicht genügend ventilierten Zellen bezeichnet Ransom als Ansteckungsherde. In Clinton Prison ist ein besonderes Hospital für Tuberkulose eingerichtet, welches in zwei großen Sälen Platz für 154 Kranke hat. Es sind Liegehallen, Behandlung durch X-Strahlen und elektrisches Licht vorgesehen. Der Erfolg ist bemerkenswert; während 1891—1895 noch 253 Todesfälle vorkamen, sind 1903—1908 nur noch 73 zu verzeichnen gewesen. In den Jahren 1904—1909 wurden 638 Tuberkulose entlassen, davon befanden sich 88% in der Heilung bzw. in der Besserung. Auch viele andere Staaten haben besondere Hospitale, Farmen, Zeltlager für Tuberkulöse errichtet. Hier sei nur noch Texas erwähnt, welches durch Errichtung der Wynne-Farm zu Huntsville die Sterblichkeit um 50% einschränkte. In Virginia und in Wisconsin ist man soweit gegangen, Tuberkulose zu begnadigen, was wegen der Ansteckung als große Gefahr für die Außenwelt bezeichnet wird.

Nordamerika hat in neuerer Zeit Versuche gemacht, das Verbrechen dadurch zu bekämpfen, daß es die Fortpflanzung belasteter Personen unmöglich macht. Die Kastrierung von 48 minderwertigen Knaben in Kansas hat gezeigt, daß diese Operation schwer ist und die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit herabsetzt. Der Versuch wurde wieder aufgegeben. Dagegen wurde seit 1899 von Dr. Sharp in Indianopolis eine einfachere Operation an der Samendrüse zur Sterilisation der Verbrecher erprobt, die sogenannte Vasectomy. Diese wird in 3 Minuten ohne Narkose vorgenommen. Es sollen sich keine üblen Folgen, keine Abzehrung der Hoden, keine Blasenbeschwerden einstellen. Dr. Sharp hat bis 1909 bereits 800 Personen auf diese Weise mit Erfolg sterilisiert. Seit 1909 besteht in Indiana ein Gesetz, wonach bei Verbrechern und Idioten die Vasectomy zwangsweise vorgenommen werden darf. Die Staaten Oregon, California und Connecticut folgten dem Beispiele. In Californien wird die Sterilisation beim zweiten Sexual- oder dritten anderen Verbrechen vorgenommen. Auch in anderen Staaten setzte eine lebhafte Bewegung für Einführung der Vasectomy ein. Andererseits erheben sich auch in Amerika viele Stimmen dagegen, welche das Verfahren für unmoralisch, göttlichem und menschlichem Rechte hohnsprechend, und auch für zwecklos halten, da der Einfluß der Vererbung weit überschätzt werde.

Geisteskranke Verbrecher des Staates New York wurden bis 1859 in gewöhnlichen Irrenanstalten untergebracht. Diese kommen seitdem

in eine besondere Anstalt in Matteawan. Jetzt ist in Dannemora noch eine Anstalt für verbrecherische Irre, die nicht verurteilt werden können, eingerichtet. In Michigan sind gefährliche und verbrecherische Geisteskranke in einer Anstalt für 400 Köpfe vereinigt. Als Grundsätze für die Verwaltung gelten: Pavillonsystem mit 10 bis 15% Einzelräume, landwirtschaftliche Beschäftigung, Verwaltung unter Leitung des Arztes.

An Disziplinarstrafen werden außer dem Verlust von Vergünstigungen, Marken usw. gewöhnlich Arreststrafen bei Verdunkelung der Zelle verhängt. Wo gleichzeitig Fesselung eintritt, wird der Gefangene tagsüber mit einer Hand an den Türriegel angeschlossen, so daß er sich nicht setzen und legen kann. Er soll dadurch nachts zum Schlafen und zur Ruhe gezwungen werden. Die Prügelstrafe wird nur noch vereinzelt, nach einer Umfrage bei 40 Gefängnissen nur noch in dreien angewendet. Es fehlt auch in Amerika nicht an Stimmen, die noch für die rohesten Zuchtmittel eintreten. So erklärt ein Arzt aus Virginia die Durchpeitschung für die beste aller Disziplinarstrafen, welche einer Hungerstrafe immer vorzuziehen sei. In Texas herrscht noch die denkbar inhumanste Behandlung. Dort sind noch 1909 Gefangene buchstäblich zu Tode geprügelt worden.

Ein Krebsschaden der amerikanischen Gefängnisverwaltung lag und liegt noch zum Teil in dem Wechsel der Beamten mit den politischen Parteien. So hat Sing-Sing in 18 Jahren nicht weniger als neun Direktoren gehabt. Seit 1876 besteht in New York ein Gesetz, wonach der Gouverneur den superintendent of prisons ernennt. Dieser wieder beruft die Direktoren, Ärzte und Geistlichen. Die anderen Beamten werden vom Direktor angestellt. In anderen Staaten bestehen boards of commissioners, welche die Beamten anstellen. Die Leiter der Anstalten werden meist warder genannt.

Im Strafvollzuge wurden zuerst in New York und Massachusetts Versuche mit Klassifizierung gemacht, die zunächst nicht erfolgreich waren. Jetzt finden wir in den meisten Gefängnissen eine Einteilung der Gefangenen in 3 Grade, deren Abstufungen in Vergünstigungen hinsichtlich der Kleidung, Haarschnitt, Arbeit, Speisung, der Häufigkeit des Briefschreibens und der Erlaubnis zum Besuchsempfang usw. bestehen. Früher war die doppelfarbige Kleidung allgemein; in New York wurde sie 1904 beseitigt, als Strafe und für den dritten Grad ist sie noch jetzt teilweise beibehalten.

Weit durchgreifender als in den state prisons ist der Gedanke der Klassifikation in den amerikanischen Reformatories zur Durchführung gelangt. C. E. Wines, Sekretär der New York Prison Association, war es, der unterstützt von Sanborn und Brockway, nachdem der Streit der Philadelphia und Boston societies — Pennsylvanisches oder Auburnsches System, Einzelhaft oder gemeinsame Arbeit unter Schweigegebot — allmählich verstummte, im Jahre 1870 die Declaration of Principles verfaßte, welche auf dem nationalen Gefängniskongreß zu Cincinnati Annahme fand. Als höchster Zweck des Strafvollzuges wird hier die Besserung durch Erziehung des verbrecherischen Willens hingestellt. Nicht die Furcht vor Strafen, vor Peitsche, Dusche u. dgl., sondern die Hoffnung auf Belohnungen soll den Gefangenen zur Anspannung aller Kräfte anspornen. Nach dem Irischen Crofton-System und dem Australischen Maconochies soll eine Klassifizierung, abgestufte Arbeitsbelohnungen nach einem Markensystem eingeführt werden. Pennsylvanisches sowohl wie Auburnsches System wurden verworfen, da der Gefangene für das Zusammenleben mit Mitmenschen erzogen werden soll. Und schließlich

wurde das unbestimmte Urteil, wenige ganz kurze Strafen ausgenommen, gefordert. Die Entlassung soll nur durch gutes Betragen und durch Fleiß zu verdienen sein.

Von dem Gedanken ausgehend, daß Schuld und Sühne nicht gerecht abzuwägen sind, daß der Richter auf Charakteranlage, Erziehung, Milieu, aus dem der Angeklagte stammt, nicht genügend Rücksicht ehmen kann, kommt der Amerikaner zu dem Schlusse, daß die Festsetzung des Strafmaßes überhaupt nicht Aufgabe des Richters, sondern des Strafvollzuges sein muß. Wie der mit einer ansteckenden Krankheit Behaftete, wie der Geisteskranke soll auch der Verbrecher solange in Haft behalten werden, bis er wieder für das Leben in der Freiheit geeignet ist. Theoretisch betrachtet, würde die allgemeine und unbeschränkte Einführung des unbestimmten Urteils wohl die Lösung der Strafvollzugsfrage bedeuten. Praktisch ist meiner Ansicht nach diese Lösung aber undenkbar, da sie das sittliche Empfinden des Volkes für Gerechtigkeit, das Empfinden für Recht und Unrecht überhaupt vernichten müßte. Man nehme an, der Mörder, dessen Betragen und Fleiß in der Strafanstalt tadellos wäre, würde nach wenigen Monaten entlassen, während der Dieb, welcher ein Stück Brot aus Hunger stahl, oder auch die Dirne, welche sich für Geld hergab, bei schlechter Führung in der Anstalt zeitlebens eingesperrt bliebe. In der Tat ist das unbestimmte Urteil auch in Amerika noch in keinem Staate unbeschränkt eingeführt worden. In allen Staaten ist eine Maximaldauer der Einsperrung und häufig auch die Minimalzeit festgesetzt. Smith, welcher im zweiten Teile des ersten Bandes das unbestimmte Urteil bespricht, erkennt an, daß die Ausdehnung desselben auf Kapitalverbrechen unmöglich sei. Für kleinere Vergehen empfiehlt Smith die Beibehaltung des Maximums. Es würde dabei die Wiederholung einer Reihe zweckloser, ganz kurzer Strafen vermieden, und doch eine ungebührlich lange oder gar lebenslängliche Einsperrung für kleine Strafen verhindert. Die Festsetzung eines Minimums der Strafdauer hält Smith überhaupt für unangebracht, da der Gefangene das weitere Festhalten nach Ablauf der Minimalzeit immer als neue Strafe empfinden wird. Eine Gefahr für das unbestimmte Urteil erblickt Smith in seiner allgemeinen Einführung, bevor die Einrichtungen aller Gefängnisse dazu geeignet sind. Er sowohl wie andere amerikanische Gefängnisreformatoren erhofften dagegen, daß die Gefängniseinrichtungen soweit fortschreiten werden, daß die Einführung des unbestimmten Urteils ohne Maximum und ohne Minimum sich ermöglichen lassen wird.

Wenn wir nach europäischen Anschauungen diesem idealen Optimismus auch nicht folgen können, so bleibt der Gedanke des unbestimmten Urteils, daß der Gefangene durch seine Führung, durch Zeichen ernster Reue und sittlicher Besserung während der Strafhaft selbst seine Eignung zum Eintritt als geläutertes Mitglied in die Gesellschaft nachzuweisen und dadurch den Zeitpunkt des Endes seiner Strafzeit mit zu bestimmen hat, doch ein gesundes und ein erstrebenswertes Ziel. Dieser Zweck dürfte am zweckmäßigsten durch eine größere Anwendung und weitere Ausdehnung der vorläufigen Entlassung erreicht werden. Diese finden wir auch in Amerika als den Vorläufer des unbestimmten Urteils. Schon 1817 war in New York eine Abkürzung der Strafe nach einer Verbüßung von fünf Jahren möglich. 1836 wurden in Tennessee bei guter Führung für je 1 Monat 2 Tage, in Ohio 1856 für je 1 Monat 5 Tage geschenkt. Missouri gestattete 1865 die Entlassung der Lebenslänglichen nach 18 Jahren guter Führung. Bei den dem Marineministerium unterstehenden Gefängnissen wird ein Drittel der Strafzeit bei guter Führung geschenkt,

während schon nach der Hälfte vorläufige Entlassung eintreten kann. Die für gute Führung geschenkte Zeit wird good time genannt.

Der Strafvollzug in den Reformatories kann als vorbildlich bezeichnet werden für die Art, wie die sittliche Läuterung während der Strafhaft zu erreichen ist. Brockway schildert in anschaulicher Weise, wie die Erziehung nur durch Gewöhnung an gesetzliches Leben geschehen kann. Der Druck, nur durch Zeichen der Besserung das Ende der Strafzeit erreichen zu können, die Wechselwirkung in der Ausbildung von Geist und Körper bringt den Gefangenen zur Einsicht. Er muß zunächst unter Zwang, dann automatisch, aus Pflichtgefühl, zuletzt aus Überzeugung so handeln, wie es von ihm verlangt wird.

Als Muster für die Reformatories dient das älteste zu Elmira. Dasselbe wurde 1876 unter Direktor Brockway eröffnet, und von ihm 24 Jahre geleitet. Er selbst hat den Grundsatz aufgestellt, die Leitung eines Reformatory muß monarchisch sein. Nur da, wo dem Leiter möglichst freie Hand gelassen ist, und wo sämtliche Beamte nur in seinem Sinne an der Erziehung und Läuterung des Sträflings mitarbeiten, kann ein Erfolg erreicht werden. In Elmira werden nur nicht vorbestrafte junge Männer von 16 bis 30 Jahren aufgenommen. Es werden nur Leute aufgenommen, welche wegen einer felony oder crime, also nicht wegen kleiner Vergehen oder Übertretungen verurteilt sind. Das Urteil ist zeitlich nicht begrenzt, indessen dürfen die Sträflinge nur bis zu dem Höchstmaß der im Gesetz angedrohten Strafe, welche mindestens fünf Jahre beträgt, zurückgehalten werden. Die statistische Erfassung der Rückfälligkeit der Verbrecher sowie die entsprechende Ahndung ist in Amerika weit schwieriger als bei uns. In Amerika gibt es keine polizeiliche Anmeldepflicht. Der Entlassene verschwindet in einem anderen Staate. Zur Wiedererkennung können nur die Messungen nach dem Bertillonsystem und die Fingerabdrücke dienen. Die Identifizierung nach diesen Systemen scheint weit ausgebildet zu sein. In dem der Bundesregierung direkt unterstehenden Gefängnisse zu Fort Leavenworth besteht hierfür eine Zentrale.

Die Entscheidung über die Entlassung in Elmira ruht in der Hand eines board of managers, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, die vom Gouverneur auf zehn Jahre ernannt werden. Die Entlassung geschieht auf parole und ist jederzeit widerruflich. Die Entlassenen haben monatlich über ihr Ergehen durch die Hand des bestellten Fürsorgers zu berichten. Nach sechs Monaten tritt eventuell völlige Entlassung ein. 75% der Entlassenen sind nicht rückfällig geworden. Nach statistischen Angaben anderer Reformatorys beträgt die Zahl der innerhalb der Bewährungsfrist auf parole entlassenen Nichtrückfälligen 65 bis 85%. Die Bewährungsfrist ist verschieden bemessen. Die meisten Staaten haben sie auf ein Jahr festgesetzt, Elmira auf 6, Pennsylvania auf 7, Illinois auf 9 Monate. Concord, Bedford, Albion dehnen die Frist bis zum Maximum der angedrohten Strafe aus.

Einen weiten Raum in den Erziehungsmaßregeln nimmt die Ausbildung des Körpers ein. Zugänge werden zunächst täglich $1^1/_2$ bis 2 Stunden militärisch in einem Gymnasium gedrillt. Hierauf erfolgt jedesmal eine Dusche oder Schwimmbad. Nach anthropologischem System wird der Erfolg ärztlicherseits festgestellt. Es wird durch die militärischen Exerzitien nicht nur Gewöhnung an Gehorsam, sondern auch durch eventuelle Beförderung in Offizierstellen Ehrgeiz und Hebung des Verantwortlichkeitsgefühls erreicht. Die Gefangenen bilden ein Regiment zu 4 Bataillonen von je 4 Kompagnien. Der Oberst, die Majore und ein Teil der Hauptleute sind Beamte, alle anderen Offiziere und Unter-

offiziere Gefangene. Die Offiziere tragen Säbel, alle anderen hölzerne Gewehre. Fahne, Musikkorps, ein Artilleriedetachement dienen als militärisches Beiwerk. Den Paraden kann das Publikum beiwohnen[1]. Wenn uns hierbei auch manches dem Ernst des Strafhauses nicht zu entsprechen scheint, so soll doch nicht verkannt werden, daß das Exerzieren nach Musik den wesentlichen Vorteil hat, daß es den Menschen anders zusammenreißt und den Körper besser durcharbeitet, als es durch lautlose Freiübungen und dergleichen erreicht werden könnte.

Die geistige und moralische Erziehung geschieht durch die Anstaltsschule, durch religiöse und ethische Unterweisung. Ein Hörsaal von 1600 Plätzen, ein Leseraum für 500 Köpfe, eine Bibliothek von 5000 Bänden, 50 Wochen- oder Monatsschriften sowie die Anstaltszeitung, Summary, welche wie schon erwähnt seit 1884 von den Gefangenen selbst redigiert und gedruckt wird, dienen dem Erziehungswerke. Die Schule hat nicht weniger als 26 Klassen. Der Unterricht wird auch Sonntags erteilt, als Lehrer werden auch Gefangene verwendet. Versetzungen in eine höhere Klasse finden nach bestandenem Examen und nach viermonatlichem Kursus statt.

Der Arbeitsbetrieb wird nach erzieherischen Grundsätzen geleitet. Die Ausbildung findet in 29 verschiedenen Handwerken statt, in denen die Gefangenen wieder in mehrere Lehrklassen eingeteilt sind, und in denen sie nur nach bestandener Prüfung aufsteigen. Die vollkommen Ausgebildeten werden zur Ausbildung anderer Gefangener oder zur nutzbringenden Ausübung ihres Handwerkes verwendet.

Die Gefangenen sind in 3 Grade eingeteilt. Die Zugänge kommen zunächst in den zweiten Grad. Frühestens nach 6 Monaten können sie in den ersten Grad aufrücken. Die Versetzung in den dritten Grad geschieht als Strafe auf mindestens 30 Tage. Der Arbeitsverdienst der einzelnen Grade ist abgestuft. Die Gefangenen müssen für Speisung, Kleidung, Arzt usw. selbst bezahlen; auch werden Geldstrafen für schlechte Führung oder Nichtbestehen der Examinas auferlegt. Für den Erfolg des Strafvollzugs in Elmira ist es wesentlich, daß Unverbesserliche einem state prison, Geisteskranke dem Asyl in Auburn überwiesen werden können. Dagegen können Besserungsfähige mit bestimmtem Urteil aus den state prisons bei vorhandenem Platze übernommen werden.

An das System des Reformatory zu Elmira haben sich die später entstandenen amerikanischen Reformatorys im wesentlichen angeschlossen. Es seien hier nur erwähnt: Concord in Massachusetts 1884 (hier verbüßen auch misdemeanants ihre Strafe bei unbestimmtem Urteile und bei Begrenzung des Maximums auf 2 Jahre), ferner Huntingdon in Pennsylvania 1889, St. Cloud in Minnesota 1889, Buena Vista in Colorado 1890, Rahway in New Yersey 1895, Jeffersonville in Indiana 1897, Mansfield in Ohio 1901, Napanoch in New York 1906, welches letztere mit Elmira unter einem Leiter steht.

Bei der Schilderung der Reformatorys für Frauen von Frau B a r r o w s dürften zunächst einige statistische Angaben interessieren. Im Jahre 1904 waren in 1337 Gefangenenanstalten unter 81772 Insassen nur 4503 weibliche Gefangene oder $5^1/_2$%. Im Jahre 1900 waren es noch $8^1/_2$%. Der größte Teil ist dabei nur wegen Übertretungen bestraft. In Massachusetts war Trunkenheit das Hauptvergehen. Nach einer Bestimmung im Staate New York von 1908 können Frauen, welche in 2 Jahren fünfmal bestraft werden, zwangsweise bis zur Höchstdauer von 2 Jahren auf einer Farm untergebracht werden. Ihre vorläufige

[1] Und da eifert man gegen den deutschen Militarismus!
Die Schriftleitung.

Entlassung auf parole ist statthaft. An Reformatorys für Frauen bestanden 1910 vier, Sherborn in Massachusetts seit 1877, Indianapolis 1889, Bedford in New York 1901, und in Albion eine Farm nach dem Familiensystem seit 1893. Die Erziehungsmethoden haben sich im wesentlichen an die in Elmira erprobten angeschlossen, wenn naturgemäß auch die militärische Erziehung in Wegfall gekommen ist, und die Arbeiten andere sind. Besonderes Gewicht wird außer auf die Erlernung des Kochens, Waschens, Nähens auch auf Landwirtschaft und Gartenbau gelegt. Im Gegensatze zu Elmira werden in den Reformatorys für Frauen auch Strafen für misdemeanours, bei denen sonst ein Jahr, und für polizeiliche Übertretungen, bei denen sonst 6 Monate die längsten Strafen sind, nach dem unbestimmten Urteile vollstreckt. Die Höchstdauer der Einsperrung ist hierbei auf 3 Jahre beschränkt. Frau Barrows findet diese Dauer, welche für unbedeutende Verfehlungen mir eine kaum zu rechtfertigende Härte erscheint, noch zu kurz.

Die Vorzüge des Reformatorysystems sind unverkennbar. In ihnen kann man mit Recht eine folgerichtige Weiterbildung der humanen und bessernden Bestrebungen sehen, welche mit Howard einsetzend seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts Allgemeingut aller Kulturstaaten geworden sind. Sämtliche amerikanische Strafvollzugstheoretiker und -praktiker, welche in Correction and Prevention zu Worte kommen, stimmen in dem Lobe des Reformatorysystems überein. Ich führe hier nur Wines, Brockway, Scott, Mc Claughry, Henderson und Batt an. Leonard, der warm für den Erziehungsgedanken in den Reformatorys eintritt, hält die Aufgabe für unendlich schwierig, der Leiter müsse ein Genie sein, viele Mißerfolge bewiesen, daß wo Licht auch Schatten sei, der Leiter eines Reformatory müsse Optimist sein; die Verringerung der Disziplinarstrafen allein sei ein unverkennbarer Vorteil.

In engem Zusammenhange mit der sittlichen Förderung der Gefangenen im Strafhause stehen die Bestrebungen der Gefängnisgesellschaften, welche sich wie bei uns mit der Unterbringung der Gefangenen bei der Entlassung und der Unterstützung der Familien der Gefangenen beschäftigen. Sie wirken aber auch, und dies vielleicht in höherem Grade als bei uns, für die Förderung von Reformgesetzen und in der Anregung des öffentlichen Interesses für die Gedanken des modernen Strafvollzuges. Es seien hier nur Einrichtungen wie der prison sunday und die big brothers erwähnt. An einem Sonntage wird in allen Kirchen über das Los und die Möglichkeit der Rettung der Gefangenen gepredigt. Es ist nur nötig, daß jeder Entlassene einen beratenden Freund, einen big brother findet, und viele Gestrauchelte werden für die Zukunft gerettet sein. Es sei hier auch der Tätigkeit der Religionsgemeinschaften gedacht, deren es 1906 nicht weniger als 186 gab, wovon allein 164 protestantisch waren. Die hervorragendsten Gefängnisgesellschaften sind, die 1776 gegründete Pennsylvania Prison Society, die Prison Association of New York, Massachusetts Society for Aiding Discharged Convicts, Connecticut Prison Association, Maryland Prisonners Aid Association, Society for the Friendless of Kansas City und Central Howard Association of Chicago. Frau Booth gründete 1896 die Volunteers Prison League, welche 1910 schon 60000 Mitglieder zählte. Seitens des Gefängnisses wird den Entlassenen außer Kleidung und Reisegeld gewöhnlich ein Geschenk von 3 bis 25 Dollars mitgegeben.

Im dritten Bande der Russel Sage Foundation behandelt Henderson die vorbeugenden Maßnahmen. Von dem Ausspruche Liszts ausgehend, „die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles wächst mit der Bestrafung und der Länge derselben", erhofft Henderson eine Abnahme der Ver-

brechen vielmehr von einer Besserung der sozialen Lebensbedingungen als von dem Strafvollzuge.

Wenn das Verbrechen selbst auch niemals erblich ist, so ist es doch die Veranlagung, die Willensschwäche, sittliche Perversität, Geisteskrankheit u. dgl. Henderson führt hierfür Beispiele an. Bei der Familie der Inkes berechnet er den Schaden, der in 75 Jahren durch Prostitution in Verbindung mit Syphilis und durch Verbrechen dem Staate zugefügt wurde, auf 1308000 Dollars. Henderson hält die lebenslängliche Einsperrung bzw. die dauernde Unterbringung in landwirtschaftlichen Kolonien bei den Degenerierten für angezeigt. Besondere Gefahr erblickt er in der Fortpflanzung der Degenerierten und versteigt sich hierbei zu dem Ausspruche, es sei besser, sie würden Prostituierte als Mütter. In einer Reihe von Staaten ist die Heirat von Epileptikern, Geisteskranken, Schwachsinnigen, Geschlechtskranken bei einer Strafe bis 4 Jahre verboten. In Connecticut wird sogar der Geschlechtsverkehr des Mannes bei Belastung und der mit einer belasteten Frau mit mindestens 3 Jahren Gefängnis bestraft. Geschlossene Ehen werden für ungültig erklärt. Als weitere vorbeugende Maßnahme gegen das Verbrechen ist das Verbot der Einwanderung von Kranken, Armen und Verbrechern in Amerika zu betrachten. 1909 wurden allein 2906 Einwanderer wegen moralischer Defekte zurückgewiesen.

Während bei wohlhabenden Familien Henderson die Degeneration auf Krankheit und Laster zurückführt, sieht er in ihr bei den Armen eine Folge von Alkoholismus, schlechter Wohnung, Überanstrengung und Hunger. Eine Besserung der Verbrechensstatistik verspricht er sich deshalb von einer Verbesserung der sozialen Verhältnisse. Besserung der Wohnungsverhältnisse, kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, Freibäder, Beschränkung der Hausindustrie, Fabrikinspektion, Unfallversicherung, Schulzwang, Beschränkung der Kinder- und der Frauenarbeit u. dgl. werden besprochen. Eigenartig ist der Vorschlag von Frau Kelley, die Zulassung der Kinder zur Arbeit nach ihrer Größe und ihrem Körpergewicht zu regeln. Eine Hauptursache der Verbrechen sieht Henderson in der sozialen Ausnutzung der Arbeiter. Besonders Frauen und Mädchen sollen in Amerika unverantwortlich niedrig bezahlt sein. Bei den Unglücklichen, die aus Not zum Diebe werden, ist die Tätigkeit der charitativen Gesellschaft von besonderem Werte. Hierin leistet Amerika besonders viel. Von 300 derartigen Gesellschaften in der ganzen Welt sind in den Vereinigten Staaten und Kanada allein ungefähr 200 tätig. In der Arbeitergesetzgebung ist Amerika hinter Europa zurückgeblieben. Versicherungen für den Todefall, Alter und Invalidität haben große Unternehmungen für ihre Arbeiter privatim eingerichtet.

Die Prostitution ist in Amerika strafbar, entzieht sich aber infolge der Bestechlichkeit der Polizei häufig der Strafverfolgung. Eine Konzessionierung und Kontrolle wird in Amerika für unmöglich gehalten. Die Verführung junger Mädchen ist gleichfalls strafbar, wobei das Schutzalter zwischen 10 und 21 Jahren (Wyoning) schwankt. Bei 33% aller Verbrechen ist als Hauptursache der Alkoholismus nachgewiesen worden. Der Wert des Alkoholkonsums betrug im Jahre 1907 zwei Millionen Dollars; er ist durch gesetzliche Bestimmungen erheblich eingeschränkt. Henderson tritt für vollständige Enthaltsamkeit ein. Die Antisaloon league, die die Beseitigung der Wirtshäuser anstrebt, ist bereits in 43 Staaten verbreitet. Eine große Plage sind in Amerika die Vagabunden, deren Zahl auf 500000 geschätzt wird. 20% aller Verhaftungen kommen auf sie. Die Strafen sind naturgemäß kurz und deshalb wirkungslos. In New York wird die Anlage einer Arbeiterkolonie geplant, in der

Vagabunden und Trinker bis zu 2 Jahren mit unbestimmtem Urteile untergebracht werden sollen. Zweckmäßig ist jedenfalls der Vorschlag Hendersons, daß junge Leute grundsätzlich kurze Gefängnisstrafen nicht verbüßen, sondern unter Aussetzung bzw. Aufschiebung der Strafe unter probation gestellt werden sollen.

Im Jahre 1909 wurde eine Gesellschaft American Institute of criminal law and criminology gegründet. Die Mitglieder setzen sich aus Juristen, Polizeibeamten, Kriminologen und Soziologen zusammen. Die Gesellschaft arbeitet an der Vereinheitlichung und Verbesserung der Strafgesetzgebung und des Strafvollzuges. Auch die Einführung von Gewerbegerichten, welche Amerika bis jetzt nicht kennt, wird empfohlen.

Sehr eingehend ist die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend in Correction and Prevention besprochen. Wenn wir hören, daß nach dem Common law Kinder schon mit 7 Jahren beschränkt, mit 14 Jahren absolut strafmündig waren, daß ein 8jähriger Knabe wegen Giftmordes gehängt wurde, daß noch jetzt in New York das Kind von 7 bis 16 Jahren als beschränkt strafmündig gilt, auch wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden kann, so verstehen wir, daß besondere Reformbedürftigkeit für die Behandlung der verbrecherischen Jugend vorlag. Amerika hat hierin in kurzer Zeit Großes ja Vorbildliches geleistet.

Von dem Grundsatze ausgehend, verbrecherische Kinder sollen nicht durch Strafe gebrandmarkt, sondern erzogen und dem schädlichen Einflusse ihres bisherigen Umganges entzogen werden, hat Amerika der Zwangserziehung der gestrauchelten Jugend besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Wenn das 1824 gegründete New York-House of Refuge noch nicht reinen Erziehungscharakter trug, so brach die 1854 eröffnete Ohio State Reform (Industrial) School for Boys vollständig mit der Einrichtung als Gefängnis. Die Erziehung in einer Anstalt bleibt immer etwas Unnatürliches; sie ist in Amerika die letzte Maßnahme, wenn Familienerziehung, am besten im Elternhaus, und Stellung unter die Aufsicht eines probation officers versagen. Als Beispiel, wieweit man in Amerika mit der Unterbringung verwahrloster Kinder in anderen Familien, dem Placing out system geht, mag dienen, daß in den letzten Jahren in Massachusetts allein 13 Anstalten geschlossen wurden. In der Anstalt soll den Insassen möglichste Freiheit gelassen werden. Zellen, Traillen, Umwachungsmauern sind verpönt. Versuchsweise wird den Zöglingen freier Ausgang gewährt. Für den Unterricht in der Schule werden Damen als Lehrerinnen auch für Knaben besonders geeignet gehalten. Nach der vorläufigen Entlassung bleiben die Zöglinge unter der Aufsicht staatlicher Agenten. Versuche, auch hier bei Knaben Damen anzustellen, haben sich in Minnesota und Iowa bewährt.

Für den Plan eines Juvenile Reformatory hat man folgende Grundsätze als zweckmäßig anerkannt. Die Anstalt soll nicht mehr als 500 Zöglinge aufnehmen; zu ihr sollen ca. 300 Morgen Land gehören und soll an einer Eisenbahn gelegen sein. Einzelhäuser werden von 25 Zöglingen und 2 Angestellten (Mann und Frau) bewohnt. Besondere Gebäude werden für Kirche, Schule, Werkstätte und Turnhalle errichtet. Die Zöglinge essen gemeinsam in einem Saal. Zur Landwirtschaft gehören einige Tiere, zu deren reinlichen und liebevollen Pflege die Zöglinge angehalten werden.

Dieses sogenannte Cottages-System ist jetzt überwiegend bei verbrecherischen Kindern eingeführt, während das Congregate-System bei vernachlässigten Kindern noch überwiegt. Die allgemeine Einführung des Cottages plan wird indessen auch hier gewünscht. Die Baukosten

betragen bei Congregate ca. 700 Dollars, bei Cottages-System ca. 1000 Dollars pro Bett, die Unterhaltungskosten für den Zögling ungefähr 180 Dollars im Jahre. Da ein großer Teil der Zöglinge geistig und körperlich leidend ist, wird auch ein System mit Schlafstellen in freier Luft (porches) empfohlen. Ein Einzelhaus für 20 Kinder mit 4 porches kostet 11100 Dollars.

Einer Statistik aus dem Jahre 1904 entnehmen wir, daß auf 100000 Einwohner 47 Knaben und 13 Mädchen in Zwangserziehung kamen. Das Durchschnittsalter bei der Einlieferung betrug bei Knaben $12^1/_2$, bei Mädchen $15^1/_2$ Jahre. Die Erziehung und Unterbringung der Mädchen in Familien gestaltete sich wegen der meist vorliegenden sittlichen Verfehlungen schwieriger als bei Knaben.

Ein eigenartiger Versuch ist in einer Erziehungsanstalt, der sogenannten George Junior Republic zu Freeville im Staate New York gemacht. Dieselbe wurde 1895 gegründet und dient zur gemeinschaftlichen Unterbringung von 100 Knaben und 50 Mädchen. Ihr Leiter ist als Daddy George bekannt. Zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen 350 Morgen Land. Die Schulbildung steigert sich bis zur Hochschulbildung für einzelne begabte Schüler. Diese soll sich bewährt haben, so daß die Anstalt hierin bereits 9 Nachfolgerinnen gefunden hat. Das Eigenartigste der Anstalt ist die vollständige Selbstverwaltung. Es besteht zwar kein eigentlicher Arbeitszwang, da aber Essen, Kleidung, Wohnung bezahlt werden müssen, so sind die Insassen zum Verdienen und damit zur Arbeit gezwungen. Sämtliche Gesetze werden durch die Zöglinge selbst gegeben. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Superintendenten, welche selten versagt wird. Gewählter Präsident der Republik ist ein Knabe, Vizepräsident ein Mädchen. 5 Stunden Schule und 5 Stunden Arbeit gehören zur Tageseinteilung. Die Disziplinarstrafen, welche von den Zöglingen selbst verhängt werden, sollen sehr streng sein und in häufigen und langen Arreststrafen bestehen. Den großen Erfolg soll die Anstalt hauptsächlich ihrer herrlichen Lage und einer Reihe von Wohltätern verdanken, welche sich in der Nähe angesiedelt haben, und der Entwicklung der Anstalt und ihrer Zöglinge großes Interesse entgegenbringen.

Die größte Schöpfung Amerikas in der Behandlung der verbrecherischen Jugend, die ihren Siegeslauf bereits durch die meisten Kulturstaaten gemacht hat, ist die Einrichtung der Jugendgerichte. Sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Chicago Womens Club. Der erste Jugendgerichtshof begann seine Tätigkeit 1899 in Chicago. Dem Vorgehen von Illinois folgten bis 1910 22 andere Staaten. Das Alter, bis zu welchem junge Leute dem Jugendgerichtshof unterstellt wurden, betrug in Illinois bei Knaben 17, bei Mädchen 18 Jahre. Die anderen Staaten setzten das Kindesalter meist auf 16, vereinzelt auch auf 21 Jahre fest. Einige Staaten schließen Kapitalverbrechen, auf denen Todes- oder lebenslängliche Strafe steht, vom Jugendgericht aus. Als mustergültiger Jugendrichter wird Lindsey in Denver (Boston) bezeichnet. Mit Lehrern und Fabrikherren wird in Verbindung getreten. Mitschüler dienen als Gehilfen des Richters. Die dem Richter vorgeführten Kinder werden zunächst auf geistige und körperliche Defekte vom Arzte untersucht.

Die Gerichtsverhandlung findet im Zimmer des Richters statt, der an einem gewöhnlichen Tische sitzend sich die Lebensgeschichte des Kindes erzählen läßt. Zum Jugendrichter werden die besten Juristen von höchstem Range ausersehen. Der Jugendrichter in Illinois erhält ein Gehalt von 10000 Dollars. Bei Verwahrlosung des Kindes entscheidet

der Richter über die Art der Unterbringung, über die Ersatzpflicht der Eltern und über Verwaltung von eventl. vorhandenem Vermögen. Bei vorliegendem Verbrechen, welche Fälle zum Teil, wie in New York, allein dem Jugendgericht unterstehen, ist der Begriff der Kriminalität auszuschließen. Die Vorladung erfolgt an die Eltern. Ein Arrestbefehl, eine polizeiliche Voruntersuchung findet nicht statt. Die Anklage wird durch einen probation officer vertreten, der gleichzeitig für die Interessen des Kindes einzutreten hat. Gefragt wird nicht nach der Schuld, sondern nach dem moralischen Zustande und dem bisherigen Verkehr des Kindes. Das Ende der Gerichtsverhandlung ist nicht Urteil und Strafe, sondern nur eine Erklärung, ob das Kind als delinquent anzusehen ist. Es folgt eine Ermahnung und Überwachung oder Überweisung zur Erziehung in Familie oder Anstalt. Unnötig sind dadurch die Jugendgefängnisse nicht geworden. Die Überweisung in diese erfolgt, wenn Ermahnung und Erziehung nichts helfen.

Der Manhattan Children Court (New York) und andere werden als das Gegenteil von mustergültigen Jugendgerichten geschildert. Der Gerichtsraum ist hier überfüllt von Erwachsenen und Kindern. In der Presse erscheinen Nachrichten und Abbildungen über die Verhandlungen. Die Verhältnisse beim Manhattan Childrens Court sind aber auch ganz besonders schwierig. Es ist der größte Jugendgerichtshof der Welt. Jährlich kommen 11000 bis 12000 Fälle zur Verhandlung; bei 86% der Fälle handelt es sich um Kinder von Ausländern. Demgegenüber wird das Verfahren beim Boston Juvenile Court gerühmt. Die Verhandlungen finden in einem besonderen, abseits gelegenen Teile des Gerichtsgebäudes statt. Die Beamten sind nicht uniformiert; die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, so daß oft auch die Eltern abtreten müssen. Als Strafen werden hier auch Einsperrung auf kurze Zeit, evtl. im Elternhause, auch körperliche Züchtigung, Strafarbeiten und Geldstrafen verhängt.

Die Erfolge der Jugendgerichte sind unverkennbar. In $8^1/_2$ Jahren war in Chicago bei 80% der Knaben und bei 55% der Mädchen eine wiederholte Vorladung nicht erforderlich. Seit 1898 ist die Zahl der Verhaftungen von Leuten unter 20 Jahren von 16000 auf 8000 herabgegangen.

Wesentliche Erfolge der Jugendgerichte sind nur da zu erzielen, wo geeignete Fürsorger zur Verfügung stehen. Der amerikanische probation officer hat vor der Gerichtsverhandlung Erkundigungen über die sozialen Verhältnisse und den Umgang des Kindes einzuziehen. Er vertritt in der Verhandlung das Interesse des Kindes und überwacht das Verhalten desselben nach dieser; sei es nun, daß es den eigenen Eltern oder einer anderen Familie zur Erziehung überwiesen wird. Er hat über das Verhalten des Kindes Bericht zu erstatten und veranlaßt bei schlechter Führung die Wiedervorstellung desselben vor Gericht. Als ganz ungeeignet zum probation officer haben sich Polizeibeamte erwiesen. Die Stellung erfordert viel Takt, Charakter, Menschenkenntnis und Nächstenliebe. Unbezahlte probation officers haben sich weniger bewährt als bezahlte. Es wird hervorgehoben, daß der in Amerika bei Anstellung von Beamten nun einmal nicht zu vermeidende politische Einfluß oft schädlich gewirkt hat. Das höchste Gehalt des probation officer beträgt in Chicago jetzt 3000 Dollars, der Durchschnitt 1200 Doll. Die Anstellung erfolgt teils durch den Richter, teils durch besondere Gesellschaften; auch wird teilweise ein besonderes Examen zur Anstellung verlangt. Durch das Geschäft des Ausforschens vor der Verhandlung verliert der Beamte leicht das Vertrauen des Kindes, welches er später unbedingt besitzen muß, um erfolgreich tätig zu sein. Den probation

officers sind jetzt oft 300 Kinder zugeteilt. Um gute Erfolge zu ermöglichen, sollten es nicht mehr als 50, höchstens 100 sein. Den freiwilligen Helfern und Big Brothers sollten nicht mehr als zwei bis drei Kinder zugewiesen werden. Für die Zeit der Überwachung wird vom Jugendrichter oft ein Maximum und ein Minimum festgesetzt. Dies sollte zweckmäßiger dem überwachenden Beamten überlassen bleiben. In Cleveland kann der probation officer leichte Fälle selbständig ohne Richter erledigen (Unofficial case). Hier wie in Louisville kann die Erziehungsanstalt mit Einwilligung des Richters gebesserte Kinder aus der Anstalt entlassen.

In New York, wie in manchen anderen Staaten, ist die Unterbringung von Kindern unter 16 Jahren in jails oder police stations verboten. Dies bedingt die Errichtung besonderer Unterkunftshäuser, Detention homes genannt. An diese wird die Anforderung gestellt, daß ihre Einrichtung so sei, daß das Kind zwar nicht zurückzukommen wünscht, im übrigen soll es aber mehr einem Wohnhause oder Schule ähneln als einem Gefängnis. Als Sicherung wird ein starker Drahtzaun genügen. Die Unterbringung hier soll sich nur auf kurze Zeit bis zum Verhör und wenige Tage nachher erstrecken. Eine Verbindung mit Gefängnissen, auch wenn sie nur äußerlich, wie in Pittsburgh, in der Verwaltung besteht, wird verworfen. Einrichtungen für Spiel und Unterricht sollen vorgesehen sein. In Milwaukee besteht ein derartig zweckmäßig eingerichtetes Detention home in Verbindung mit dem Gebäude des Jugendgerichtshofes. In kleinen Gemeinden ist die Verwahrung der Kinder mit Erwachsenen in denselben Gefängnissen bisher nicht zu vermeiden gewesen. Als Abhilfe wird vorgeschlagen, daß die vorübergehende Unterbringung der angeklagten Kinder in bestimmten Familien stattfinde.

In vielen Staaten findet jetzt auch eine Bestrafung der Eltern oder Vormünder bei Verwahrlosung der Kinder statt. Die Gesetzgebung zur Verbesserung der Erziehungsmethoden für verbrecherische und verwahrloste Jugendliche ist in Amerika noch im Fluß. So fand 1909 eine Konferenz unter Vorsitz von Roosevelt statt, welche eine Denkschrift herausgab, die Conclusions of the White House Conference. Sie befaßt sich mit dem Studium, der Unterbringung und dem Schutze verwahrloster Kinder. Das für die City of Rochester, New York, 1910 beschlossene Gesetz, The Monroe County Juvenile Court Law, welches am Schlusse des IV. und V. Bandes wiedergegeben ist, gibt uns eine Zusammenfassung von allem bisher in der Jugendgerichtsgesetzgebung Erreichten.

Den großen Männern, welche in Wissenschaft und Praxis an der Verbesserung des Gefängniswesens in Amerika gearbeitet haben, und denen Amerika die Höhe und Vervollkommnung seiner jetzigen Gefängniseinrichtungen vornehmlich verdankt, ist in lesenswerten Biographien im ersten Bande ein Denkmal gesetzt. Es seien hier erwähnt: E. C. Wines, welcher 1862 Sekretär der New York Prison Association, 1871 der National Prison Association war, und welcher 1870 auf dem nationalen Kongreß zu Cincinnati durch die Declaration of Principles der amerikanischen Gefängnisreform neuen Inhalt gab. Ferner sei erwähnt: Barrows, der berufen war, 1910 dem internationalen Kongreß zu Washington als Präsident vorzustehen, aber schon 1909 verstarb, sowie seine Gattin und treue Mitarbeiterin. Biographien sind ferner dem Andenken Hayes, einem früheren Präsidenten der Vereinigten Staaten und Philanthropen, Lieber, dem geborenen Berliner, welchen König Friedrich Wilhelm IV. zum Leiter des Preußischen Gefängniswesens berufen wollte, Dwight, Livingstone, dem Verfechter eines neuen strafrechtlichen Gesetzbuches, Dix, Johnson und Tufts gewidmet.

Jedem, der sich für amerikanisches Gefängniswesen interessiert, kann die Lektüre von Correction and Prevention, der Stiftung der Russell Sage Foundation, auf das Wärmste empfohlen werden. Er wird eine reiche Anregung zur Verbesserung des Strafvollzuges finden, wenn naturgemäß auch nicht alles nachahmenswert und von amerikanischen auf europäische Verhältnisse übertragbar erscheinen mag.

Dürr, Strafanstaltsdirektor, Ratibor.

Aus Strafanstalten.

Aus der Statistik der dem Kgl. Preuß. Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1913 (1. April 1913 bis 31. März 1914).

(Zu vgl. Bd. 47, S. 259ff.).

30 Strafanstalten für Zuchthausgefangene; 23 größere Gefängnisse, davon 8 mit Abteilungen für jugendliche Gefangene.

Täglicher Durchschnittsstand: a) in den Strafanstalten: 1912: 10484 Männer, 770 Weiber; 1913: 10629 Männer, 732 Weiber. b) in den Gefängnissen: 1912: 9655 Männer, 1018 Frauen; 1913: 9931 Männer, 1003 Weiber.

Die Kriminalitätsziffer, d. h. die Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurteilten auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung ist bei Zuchthausgefangenen seit 1882 ständig, im Jahr 1912 um 60,5% bei Gefängnisgefangenen um 23,1%; bei Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen zusammen um 25,2% gefallen.

Die Zahl der geistig Minderwertigen steigert sich mit jedem Jahr.

Unter den eingelieferten männlichen Gefängnisgefangenen befanden sich 646 Gewohnheitstrinker; 1123 haben ihre Straftat in der Trunkenheit begangen.

Die bei den Strafanstalten in Brandenburg und Insterburg errichteten Abteilungen für geistig minderwertige Gefangene haben sich bewährt. Eine weitere ist in der Strafanstalt Rheinbach eröffnet worden.

Bei den Zuchthausgefangenen ist die landwirtschaftliche Bevölkerung sehr viel geringer am Verbrechen beteiligt, als die industrielle. Von 4614 neueingelieferten Zuchthausgefangenen gehörten dem landwirtschaftlichen Betrieb an: 587, dem industriellen 2896.

Von den männlichen Gefängnisgefangenen haben 4449 = 64,4% vorher schon eine Freiheitsstrafe erlitten, darunter 2777 drei- bis fünfmal und mehr; 14,7% hatten ihre Freiheitsstrafe vor dem 18. Lebensjahr erlitten. Erfreulich ist, daß nur 166 = 2,4% ehemalige Fürsorgezöglinge waren.

Einzelzellen waren vorhanden in den Strafanstalten 4377 für durchschnittlich 11211 Gefangene = 39%; in den Gefängnissen 8790 für durchschnittlich 10846 Gefangene = 81,1%. Seit dem Jahr 1869 ist die Zahl der Zellen vermehrt von 2347 auf 13167.

Von den männlichen Zuchthausgefangenen wurden 18,7% mit Disziplinarstrafen belegt. Von der körperlichen Züchtigung (für tätlichen Angriff auf Beamte) wurde viermal Gebrauch gemacht.

Von den weiblichen Zuchthausgefangenen wurden 11,9% bestraft. Aus geschlossenen Anstalten sind 16 Zuchthausgefangene entwichen; bei der Außenarbeit 18.

Von den männlichen Gefängnisgefangenen wurden 3,8% bestraft; aus geschlossenen Anstalten sind 9, von der Außenarbeit 12 entwichen.

Vorläufige Entlassung. Von 580 Anträgen von Zuchthausgefangenen wurden von der Konferenz 235 befürwortet; genehmigt

wurden 120 = 51,1%. Gefängnisgefangene: 451 Anträge; davon 172 befürwortet und davon 132 = 76,7% genehmigt.

Die Kosten der Verpflegung der Gefangenen sind von 43,2 Pfg. im Jahr 1912 auf 43,6 Pfg. gestiegen.

Der Unterhaltungszuschuß aus Staatsfonds betrug für die Strafanstalten 4531386 Mk. = 108,6 Pfg. pro Mann und Tag; für die Gefängnisse 4309391 Mk. = 108,7 Pfg. pro Mann und Tag.

Die Zahl der mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen betrug am 1. Juli 1914: 1386 Mann. Die Zahl der für Unternehmer Beschäftigten, durchschnittlich 3910, betrug nur noch 19,3% gegen 33% im Jahr 1868. Einzelne Anstalten haben den Unternehmerbetrieb schon ganz beseitigt. Von der Erlaubnis, sich selbst zu beschäftigen, haben nur zwei Gefangene Gebrauch gemacht.

Von der Gesamtzahl von 18148 männlichen Zuchthausgefangenen und 70422 männlichen Gefängnisgefangenen erkrankten 23,4 bzw. 5,5%, von den weiblichen 33,7 bzw. 3,3%.

An Tuberkulose wurden behandelt in Zuchthäusern 117 Männer und 10 Weiber; in Gefängnissen 277 Männer und 20 Weiber.

An Geisteskrankheit: 319 männliche und 6 weibliche Zuchthausgefangene und 297 männliche und 26 weibliche Gefängnisgefangene.

Abteilungen für männliche geisteskranke Gefangene befinden sich in den Strafanstalten Moabit, Breslau, Münster, Köln, Halle und Graudenz.

Zahl der Gestorbenen in Strafanstalten: 81 Männer, 12 Weiber = 0,4 bzw. 1%; in Gefängnissen 63 Männer, 6 Weiber = 0,09 bzw. 0,01%.

An Tuberkulose sind gestorben in Strafanstalten 22 Männer, 2 Weiber = 27,2 bzw. 16,7% aller Gestorbenen; in Gefängnissen 15 Männer und keine Weiber = 23,8 aller Gestorbenen.

Die Tuberkulosesterblichkeit verläuft in der freien Bevölkerung und in den Strafanstalten und Gefängnissen mit geringen Schwankungen annähernd gleich. Da nun aber der Prozentsatz an Tuberkulosen unter den in die Strafanstalten Eintretenden ganz erheblich höher ist als in der freien Bevölkerung, so ist die Tuberkulosensterblichkeit in den Strafanstalten erheblich geringer als draußen.

Die immer wieder auftretende Behauptung, daß die Strafanstalten Tuberkulosenherde seien, ist sonach böswillig oder leichtfertig.

Zahl der Selbstmorde in Strafanstalten 7, in Gefängnissen 13.

Unfallrenten auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900 wurden in 9 Fällen, Unterstützungen für Unfälle bei Hausarbeiten, auf welche das genannte Gesetz nicht Anwendung findet, wurden in zwei Fällen bewilligt.

Zahl der Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene 473, welche im Jahr 1913 verausgabten 367491 Mk.

Die der Statistik beigefügten Tabellen und die Auszüge aus den Jahresberichten der Vorsteher, Geistlichen und Ärzte enthalten sehr viel interessantes Einzelmaterial über die Erfolge des Strafvollzugs.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1913 (1. April 1913 bis 31. März 1914).

(Zu vgl. Bd. 47, S. 257ff.).

Dem Justizministerium waren unterstellt 1065 Gefängnisse, davon 912 mit weniger als 50 Gefangenen, 3 mit 1000 und mehr Gefangenen (Plötzensee, Tegel und Untersuchungsgefängnis Moabit); 19 mit 300 bis 1000; 20 mit 200—300; 45 mit 100—200 und 66 mit 50—100 Gefangenen.

Der tägliche Durchschnittsstand betrug 31411, darunter 8831 Untersuchungsgefangene; tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Strafgefangenen 393,45.

Strafausstand mit Aussicht auf Begnadigung wurde gewährt: 17568 Personen, davon 12330 Jugendlichen.

Vom täglichen Durchschnittsstand konnten untergebracht werden in Einzelzellen für Tag und Nacht 68,42%, in gemauerten Isolierschlafzellen 11,31%, in Schlafkojen in gemeinschaftlichen Schlafräumen 11,67% = 91,40%; der Rest befand sich in Gemeinschaftsräumen ohne nächtliche Trennung. Der Prozentsatz der bei Nacht getrennten Gefangenen ist seit 1895 von 36,6 auf 91,40 gestiegen.

Der reine Jahresarbeitsverdienst für jeden gegen Lohn beschäftigten Gefangenen betrug 142,48 Mk.

Mit Meliorationsarbeiten waren beschäftigt: im Kreis Wiedenbrück 220, im Landkreis Hagen 60 Gefangene; außerdem wurden in der Provinz Schleswig-Holstein in 20475 Tagewerken große Moorflächen trocken gelegt und für landwirtschaftliche Zwecke urbar gemacht.

Die Verpflegungskosten bewegen sich in den einzelnen Gefängnissen zwischen 29,02 und 46,57 Pfg. auf den Tag.

Bei den Gefängnissen mit einer Belegungsfähigkeit für 50 und mehr Gefangene betrug nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen die tägliche Durchschnittszahl der Erkrankungen 0,88%, nach der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres untergebrachten Gefangenen die Zahl der erkrankten Gefangenen 17,45%.

Von den erkrankten Gefangenen wurden 97,31% in der Anstalt behandelt, 1,91% einer besonderen Krankenanstalt überwiesen, 0,78% aus der Haft entlassen.

Von den Krankheitsfällen entfielen 0,98% auf Tuberkulose, 2,73% auf akute Infektionskrankheiten, 3,52% auf Geschlechtskrankheiten, 5,24% auf äußere Verletzungen, 1,02% auf Geistesstörungen.

Von den Todesfällen entfielen 11,45% auf Tuberkulose, 8,40% auf akute Infektionskrankheiten, 45,80% auf Selbstmord.

Die Todesfälle umfaßten 0,04% der Gesamtzahl und 0,50% der Durchschnittszahl der Gefangenen.

Vorläufige Entlassung. Gesamtzahl der zur Entscheidung des Justizministeriums gebrachten Anträge: 543; bewilligt: 350 = 64,46%; abgelehnt: 193 = 35,54%. Davon entfallen auf die Verwaltung des Innern: Anträge: 371 = 68,32% und sind bewilligt: 234 = 63,07%; abgelehnt: 137 = 36,93%; auf die Justizverwaltung: 172 = 31,68%, und sind bewilligt: 116 = 67,44%; abgelehnt: 56 = 32,56%.

Der Prozentsatz der Ablehnungen ist also in beiden Ressorts annähernd gleich.

Zum Beweis, daß in Preußen von der vorläufigen Entlassung in den letzten Jahren ausgiebigerer Gebrauch gemacht wird, sei hervorgehoben, daß im Jahre 1902 die Zahl der gestellten Anträge betrug: 385; davon abgelehnt: 179 = 46,49%, und zwar wurden von den Anträgen aus dem Ressort der Verwaltung des Innern 51,70%, aus dem der Justiz 35% abgelehnt. — Ein Widerruf hat stattgefunden in 7 Fällen.

Seit dem 1. Januar 1914 werden die Fälle gezählt, in denen unter Ablehnung der vorläufigen Entlassung gemäß § 23 StGB. und unter Unterbrechung der Strafvollstreckung bezüglich des Strafrestes Strafausstand gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 gewährt worden ist. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1914 ist dies in 20 Fällen geschehen.

An der Fürsorge für Entlassene beteiligten sich 11 Zentralstellen mit 477 Vereinen; bei 334 dieser Vereine waren Beamte der Justizverwaltung Vorsitzende.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus dem Jahresbericht der Hamburger Gefängnisverwaltung für 1913.
(Zu vgl. Bd. 48, S. 249ff.)

Durch Gesetz vom 19. März 1913 ist die bisherige Gefängnis-Deputation aufgehoben und die Aufsicht über die Gefängnisverwaltung der Justizverwaltung übertragen worden. Für diese Aufsicht treten der Justizverwaltung 8 bürgerliche von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder und je 1 vom Senat für die Dauer eines Kalenderjahres zu bestimmender Richter und Staatsanwalt bei.

Die ärztliche Fürsorge für Gefangene wurde durch vertragliche Annahme eines Spezialohrenarztes erweitert.

Versuchsweise sind einige Begleithunde angeschafft worden, die bei größeren Außenarbeitskommandos und im Nachtdienst den Anstaltsbeamten beigegeben werden.

I. Strafgefängnis in Fuhlsbüttel.

Der Gefangenenstand stieg im täglichen Durchschnitt von 1500,28 im Jahr 1912 auf 1718,13. Der höchste Stand 1883, der niedrigste 1472.

Zahl der Züchtlinge	am 31.	Dezember	1912:	321,
	„ 31.	„	1913:	527,
Zahl der Gef.-Sträfl.	„ 31.	„	1912:	902,
	„ 31.	„	1913:	1052.
d. Haft- u. Korrigenden	„ 31.	„	1912:	269.
	„ 31.	„	1913:	313.

Unter den 1913 zu Zuchthaus und Gefängnis Verurteilten (6553) befanden sich 429 = 6,55% Frauen. 480 = 7,32% waren mit Zuchthaus vorbestraft, darunter 81 Männer = 1,24% und 3 Frauen = 0,05%, welche früher bereits 3 und mehr Zuchthausstrafen erstanden haben.

Die Zahl der jugendlichen Gefängnissträflinge betrug 247 = 3,48%. Es kamen Haftstrafen zum Vollzug 3956, darunter nach § 361 Ziff. 3 bis 8 StGB. 2722. 470 Haftstrafen wurden von der Polizei verhängt.

Mit Korrektionshaft mußten 147 Männer und 47 Frauen bestraft werden, darunter 76 in der Dauer von 1 bis 2 Jahren. 1 Korrigend starb natürlichen Todes, 3 entwichen, 3 wurden in die Irrenanstalt versetzt. 1 Korrigendin wurde probeweise entlassen; 30 = 15,47% waren Hamburger; 151 = 77,83% Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten und 13 = 6,70% Ausländer.

Die Grundsätze betr. Behandlung der Rückfälligen (zu vgl. Bd. 48, S. 250) kamen auf 1372 Personen in Anwendung. Von diesen waren 1061 = 77,34% zum ersten Mal und 311 = 22,66% zum zweiten und öfteren Male rückfällig.

Gesundheitszustand. Am 31. Dezember 1912 befanden sich in den Lazaretten der Gefängnisse I., II. und des Frauengefängnisses:

	90 Männer,	14 Frauen,	Zusammen 104.
Zugang während des Jahres 1913.	1417 „	171 „	„ 1588.
Zusammen:	1507 Männer,	185 Frauen,	Zusammen 1692.

Hiervon wurden geheilt oder gebessert	1284 Männer,	157 Frauen,	Zusammen 1441,
mit Strafende entlassen oder anderen Heilanstalten überwiesen od. begnadigt	129 „	13 „	„ 141,
Gestorben sind	7 „	„	„ 7,
blieben in Behandlung . .	88 Männer,	15 Frauen,	Zusammen 103.

Die Zahl der Todesfälle betrug 0,49 % des Krankenbestandes, 0,06 % des Gefangenenstandes und 0,41 % des täglichen Durchschnittsstandes der Gefangenen; bei den Korrigenden 0,07 % des Gesamt- und 0,69 % des täglichen Durchschnittsstandes.

Die Zahl der Geisteskranken betrug im Gefängnis I 0,39, im Gefängnis II 0,92 und in der Korrektionsanstalt 0,23 % des Durchschnittsstandes. Im ganzen waren an Geisteskrankheit in Behandlung 91; geheilt und gebessert 51; in die Irren- oder Siechenanstalt versetzt 29; bleiben in Behandlung 11.

Am Schulunterricht beteiligten sich 969 männliche, darunter 139 jugendliche und 175 weibliche, darunter 3 jugendliche Gefangene.

Die Anstaltsbibliotheken enthalten 17578 Bücher.

Zahl der Disziplinarstrafen: 2719, und zwar mußten bestraft werden im Gefängnis I 20,58 %, im Gefängnis II 8,89 % und in der Korrektionsanstalt 8,43 % des Gesamtbestandes.

Arbeitsbetrieb. Zahl der Arbeitstage: 455497.

Zahl der im täglichen Durchschnitt Beschäftigten: 1493,44.

Die Beschäftigung fand statt:

a) für den eigenen Bedarf der Anstalt bei 57,08 % der Beschäftigten,
b) für Dritte gegen Lohn „ 42,92 % „ „

Reinertrag für die Staatskasse: 293615 Mk. 11 Pfg. oder 35,9 % des Zuschusses zu den Gesamtausgaben der Gefängnisse I und II und der Korrektionsanstalt und 18,11 % der Gesamtausgaben.

Verdienstanteil der Gefangenen: 46964 Mk. 19 Pfg.

In den Unterstützungsfonds für Gefangene flossen 5252 Mk. 19 Pfg.

Kassenverwaltung und wirtschaftliche Ergebnisse. Gesamtausgabe: 1621177 Mk. 96 Pfg. Staatszuschuß für den Kopf täglich 1,34 Mk. und jährlich 489 Mk. 35 Pfg. und zwar im Gefängnis I und in der Korrektionsanstalt täglich 1 Mk. 31 Pfg., im Gefängnis II täglich 1 Mk. 37 Pfg.

Der tägliche Aufwand für Verpflegung (Beköstigung, Kleidung und Betten, Feuerung, Beleuchtung, Haushaltungs- und Reinigungsgegenstände, Arznei- und Beerdigungskosten) belief sich im Gefängnis I und in der Korrektionsanstalt auf 75,7 Pfg., im Gefängnis II auf 75,5 Pfg.

Von den Einnahmen der mit der Korrektionsanstalt verbundenen Landwirtschaft entfielen auf

Feld- und Gartennutzung	52532 Mk.	01 Pfg.
Milch- und Viehwirtschaft	88581 „	12 „
Schlächterei	70250 „	62 „
Zusammen:	211363 Mk.	75 Pfg.
Davon ab Ausgaben	147529 „	71 „

In der Bäckerei kam das Kilo Sichtbrot auf 16,2 Pfg.
Feinbrot „ 19,6 „
Weißbrot „ 25,6 „

II. Untersuchungsgefängnis Hamburg.

Täglicher Durchschnittsstand 655,73.

Der Gefangenenstand betrug an Untersuchungsgefangenen 8299, an Strafgefangenen 205, von denen durchschnittlich 70 als Hausarbeiter aus Fuhlsbüttel versetzt wurden.

Zur Leistung des Offenbarungseides wurden vorgeführt 2209 Personen (gegen 1811 im Vorjahr).

In der Krankenanstalt wurden behandelt 405 Gefangene.

1 Selbstmord, sonst keine Todesfälle.

Zahl der Disziplinarstrafen 328 auf 271 bestrafte Gefangene = 2,53 des Gesamtbestandes.

Zahl der Arbeitstage 153129,30; Zahl der im täglichen Durchschnitt Beschäftigten 482.

Verdienstanteil der Gefangenen: 8661 Mk. 41 Pfg.

Reinertrag für die Staatskasse: 10418 Mk. 17 Pfg. (oder 2,95 % des Staatszuschusses und 2,60 % der Gesamtausgaben).

Die Gesamtausgabe: 391007 Mk. 63 Pfg.

Staatszuschuß für den Kopf und Tag: 1 Mk. 47 Pfg., jährlich: 537 Mk. 77 Pfg. Verpflegungskosten (s. oben): 78,4 Pfg.

Der bei der Finanzdeputation hinterlegte Unterstützungsfonds für Gefangene betrug am 31. Dezember 1913 für Fuhlsbüttel: 24036 Mk. 71 Pfg.; für das Untersuchungsgefängnis: 10673 Mk. 28 Pfg.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Badische Gefängnisstatistik für das Jahr 1913.

(Zu vgl. Bd. 48, S. 253.)

Belegungsfähigkeit der badischen Zentralstrafanstalten: 1757 Gefangene. Gesamtzahl der Gefangenen: 3515. Tägliche Durschschnittszahl der Gefangenen: 1413 = 0,065% der Einwohnerzahl des Landes.

In den Kreis- und Amtsgefängnissen betrug der Durchschnittsstand 1428 Gefangene.

Vorläufige Entlassung. Von 446 für die vorläufige Entlassung in Betracht kommenden Gefangenen wurden 92 Anträge gestellt, von denen 84 genehmigt wurden. Widerrufe: 4.

Beurlaubung auf Wohlverhalten (bei Gefängnisstrafe über vier Monate bis zu einem Jahr nach Verbüßung von drei Viertel der auferlegten Strafe). Von 742 in Frage kommenden Gefangenen wurden 137 Anträge gestellt, von denen 119 genehmigt wurden. Widerrufe: 28.

Zahl der Disziplinarstrafen: 1641 = 0,5% auf den Kopf der inhaftierten Personen. Von 3515 Gefangenen wurden 756 = 21,5% disziplinarisch bestraft. Auf Dunkelarrest wurde 126mal erkannt; auf Strafstuhl und Schulstrafen (bei Jugendlichen) überhaupt nicht.

Von 3515 Gefangenen haben 2328 = 66,2% im ganzen 8449 Briefe geschrieben, von denen 532 = 6,3% beanstandet worden sind.

Briefe erhalten haben 2210 = 62,9% der Gefangenen und zwar im ganzen 8478 Briefe, von denen 323 = 3,8% beanstandet werden mußten.

739 = 21% der Gefangenen haben Besuch erhalten.

Das Aufsichtspersonal in den Zentralanstalten bestand aus 212 Personen.

Der Verköstigungsaufwand (ohne Zuschlag der allgemeinen Kosten) betrug für einen Gefangenen und Tag 55,5 Pfg.

Der Verpflegungsaufwand (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) betrug 73,7 Pfg.

In den Kreisgefängnissen und größeren Amtsgefängnissen kostete die Verköstigung 41,3 Pfg.; in den übrigen Amtsgefängnissen 63,6 Pfg.

Arbeitsbetrieb. Reinertrag der Arbeit eines beschäftigten Gefangenen auf den Tag in den Zentralstrafanstalten 1,46 Mk., in den Kreis- und Amtsgefängnissen 43,7 Pfg.

Gesamtbetrag der bewilligten Arbeitsbelohnungen in den Zentralstrafanstalten: 30460,63 Mk., durchschnittlich für einen belohnten Gefangenen: 10,59 Mk.

Ein Unfall im Betrieb kam nicht vor. Auf Grund früherer Bewilligungen wurden an Renten 578,34 Mk. und an guttatweisen Zuwendungen 502 Mk. ausbezahlt.

Gesamtstaatszuschuß: 632325,96 Mk.; für einen Gefangenen für das Jahr 447,51 Mk. (in Württemberg: 438 Mk.) für einen Tag 1,23 Mk.

Erkrankt: 353 = 10% der Gefangenen. An Tuberkulose 80, davon waren 45 schon vor der Verbüßung der Strafe an Tuberkulose erkrankt.

Gesamtzahl der Todesfälle: 10; Selbstmord: 0.

5 Leichen wurden an die Anatomie abgeliefert.

Der tägliche Durchschnittsstand in der Irrenabteilung des Landesgefängnisses Bruchsal war 24. Behandelt wurden 23 Zuchthaus- und 31 Gefängnisgefangene mit zusammen 8548 Verpflegungstagen.

Von 1501 evangelischen Gefangenen waren 48 und von 1945 katholischen Gefangenen 54 aus polizeilichen und Gesundheitsrücksichten vom Gottesdienst ausgeschlossen. 671 Abendmahlsreichungen und 1372 Spendungen des Altarsakraments.

Gesamtzahl der Schüler: 1531, darunter 274 Jugendliche.

Analphabeten: 13, darunter 9 Ausländer.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Der Einfluß des Krieges auf die Strafanstalten.

Waldheim i. S.

1. Gefangenenstand. Der Gefangenenbestand des Männerzuchthauses ist seit Kriegsbeginn merklich und zwar um etwa 100 auf 997 und des Weiberzuchthauses um etwa 15 auf 88 zurückgegangen, während der Bestand der mit der Strafanstalt organisch verbundenen Irrenanstalt für geisteskranke Verbrecher bezw. verbrecherische Geisteskranke stetig wächst, sodaß der Bestand gegenwärtig 276 männliche und 106 weibliche beträgt. Da sich ein Rückgang aber schon seit Jahren bemerkbar macht, ist nicht anzunehmen, daß der Krieg allein die Ursache dazu ist, zumal die hiesige Anstalt als Zuchthaus überhaupt mit Wehrpflichtigen nicht zu rechnen hat.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal. Von Beamten sind zum Kriegsdienste eingezogen: 3 Inspektoren, 1 Inspektionsassistent im Probedienst (Assessor), 2 Ärzte, 1 Geistlicher, 1 technischer Hilfsarbeiter, 3 Büroassistenten, 1 Diätist, 4 Aufseher und 26 Wachtbeamte (Aufsichts- und Wachtbeamte sind an sich als unabkömmlich erklärt), auch ist die zur Zeit des Kriegsausbruches offene Stelle eines Oberinspektors noch unbesetzt geblieben. Als Ersatz ist dafür an der Anstalt 1 Inspektor, 1 Inspektionsassistent im Probedienst (Assessor) und ein Kommando von Landsturmleuten tätig. Gefallen sind 1 Inspektor (Regierungsassessor) und 1 Wachtbeamter, während 1 Inspektor und 1 Aufseher verwundet, aber wieder dienstfähig sind. Ausgezeichnet wurden 1 Inspektor, 1 Oberarzt, 2 Aufseher und 1 Wachtbeamter mit dem Eisernen Kreuze II. Klasse und von den beiden Aufsehern einer außerdem mit der sächs. St. Heinrichsmedaille in Silber. Auch sind diese beiden Aufseher zu Feldwebel-Leutnants befördert worden.

3. Ernährung. Bei der Frage der Ernährung der Gefangenen ergeben sich große Schwierigkeiten durch die gebotenen Brotkürzungen. Während in Friedenszeiten bis zu 850 gr Brot täglich für einen Gefangenen bei schwerer und fleißiger Arbeit ausgegeben wurden, muß jetzt mit den reichsgesetzlichen vorgeschriebenen 200 gr Mehl pro Tag und Kopf ausgekommen werden, sodaß an Brot im Durchschnitt nur 300 gr pro Kopf gegeben werden kann. Da die Anstalt eigene Bäckerei hat, wurde das Brot, um Mehl zu sparen, mit 40% Kartoffelzusatz gestreckt. Zum Ausgleiche gab man den Gefangenen früh anstatt des üblichen Kaffees, der nur an Sonn- und Feiertagen noch verabreicht wird, Suppe, die wie alle Speisen um 25% konsistenter gemacht wurde durch Erhöhung der Gemüsemengen insbesondere aber durch Zusatz von Kartoffeln und Kraftmehl, das nicht unter die Mehlverordnung fällt. Statt früher an 3 wird nur noch an 2 Tagen Fleischmachselung gegeben und als Fettung mehr Margarine bezw. Kunstspeisefett verwendet. Die festen Abendmahlzeiten (Brot mit Käse, Wurst, Seefisch usw.) mußten bis auf die Sonntage aufgegeben werden, ebenso der Frühkaffee wegen Mangels an Brot; dafür sind Suppen wieder eingeführt worden. Soyabohnen und Soyabohnenmehl, gewalzter Hafer (Haferflocken) und Kraftmehl wurden mit gutem Erfolg verwendet. Von Zukost an Syrup oder Zuckerhonig ist, obwohl sehr nahrhaft, bisher aus technischen Gründen abgesehen worden. Die Deckung an Beköstigungsvorräten ist bis zum Jahresschluß erfolgt, auch ist Speck und Rauchfleisch als eiserner Bestand vorhanden. Zur Vergrößerung des Kartoffelvorrats sind die meisten Rasenplätze in den Anstaltshöfen mit Kartoffeln belegt worden. Das für die Schweinezüchterei der Anstalt erforderliche Viehfutter liefern die Abfälle aus der Zuputze und nur noch im sehr geringen Maße Speiserückstände; auch sammeln die Beamten ihre Küchenabfälle hierfür. Von der Anstaltsdirektion wurde weiter zum Ersatz des Brotes Schiffszwieback in großer Menge bestellt, leider ist die bereits avisierte Sendung noch nicht eingetroffen, sodaß Erfahrungen fehlen.

4. Beschäftigung. Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen machte sich der Einfluß des Krieges in einzelnen Zweigen anfangs sehr bemerkbar, doch führten Kriegslieferungen zu einer neuen Arbeit, nämlich der Anfertigung von Patronentaschen, Sätteln und kleinen Lederarbeiten. Größere Bestellungen liefen ein für Zigarrenarbeit (Feldpostsendungen), Strumpfwirkerei und Portefeuillearbeiten. Ein völliger Stillstand irgend einer Arbeit ist wegen des Krieges erfreulicherweise nicht erfolgt.

5. Haltung und Führung der Gefangenen. Was die Haltung und Führung der Gefangenen anlangt, so war natürlich auf ein volles Verständnis der schwierigen Lage nicht durchgängig zu rechnen. Unzählige Nörgeleien, teilweise auch gröbere Ausschreitungen erschwerten die Arbeit der Beamten ganz bedeutend. Durch andauernde Belehrungen von seiten aller Beamten, sowie durch regelmäßige Mitteilungen der kriegs- und politischen Lage an den Sonn- und Feiertagsnachmittagen, auch durch Vorlesung von Zeitungsartikeln usw., insbesondere auch in der Kirche von der Kanzel herab wurde der Unzufriedenheit und Verständnislosigkeit nach Möglichkeit gesteuert. Daß natürlich auch vollverständige Elemente von Anfang an nicht fehlten, muß lobend hervorgehoben werden. Inwieweit freiwillige Spenden für das Rote Kreuz eine Äußerung vaterländischer Gesinnung darstellten, oder zur Unterstützung eines besonderen Wunsches gegeben wurden, läßt sich schwer feststellen. Es wurden beigetragen:

192,90 Mk. von 58 männlichen Züchtlingen,
38,— „ „ 7 weiblichen Züchtlingen.

Es wurden vielfach auch höhere Summen als Spende angeboten, doch ist für die Genehmigungserteilung die Höhe des Spargeldes und die sonstigen Verhältnisse der Gefangenen und ihrer Familien als maßgebend angesehen worden. Die Bitte des freiwilligen Eintrittes in das Heer, der natürlich mit einem Straferlasse verbunden gewesen wäre, wurde sehr oft ausgesprochen. Da sie eine Berücksichtigung nicht finden konnte, war auch nicht zu ersehen, wie viele es mit dieser Bitte wirklich ernst nahmen.

Eine ausgesprochene vaterlandslose Gesinnung kam nur in ganz vereinzelten Fällen zu Tage und wurde durch strenge Bestrafung und sofortige Isolierung, in einem Falle auch durch gerichtliche Bestrafung, sofort unterbunden. *Vogel.*

Bautzen.

1. Gefangenenstand.

Wie überall hat der Kriegszustand auch in die Stille unseres Strafhauses eingegriffen. Zunächst hat die bei Kriegsausbruch erlassene Amnestie eine Verringerung des Gefangenenbestandes in den ersten Monaten zur Folge gehabt, sodann ist es auch möglich gewesen, durch Gnadenakte dem Heere eine Anzahl solcher Heerespflichtiger zuzuführen, die im Besitze ihrer Ehrenrechte waren, sich gut geführt hatten und auch sonst als tüchtig im Heeresdienst verwandt werden konnten.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal.

Fühlbarere Lücken riß der Ruf zu den Waffen in das Beamtenpersonal. 1 Arzt, 1 Geistlicher, 2 Inspektionsbeamte, 3 Bureaubeamte, 6 Aufseher, 12 Wachtbeamte, 1 Heizer haben dem Rufe Folge geleistet. An Gefallenen haben wir schon einen Bureaubeamten zu beklagen, während ein Inspektionsbeamter verwundet und mit dem Eisernen Kreuz geschmückt aus der Front vorübergehend zurückkehrte. Auch der Anstaltsarzt hat sich wiederholter Auszeichnung durch Beförderung zum Oberstabs- und Regimentsarzt und durch Verleihung des Eisernen Kreuzes sowie der Schwerter zu einem bereits innegehabten Orden zu erfreuen gehabt. Von den Aufsichts- und Wachtbeamten leisten bereits vier als Feldwebelleutnants und einer als Offiziersstellvertreter dem Vaterlande gute Dienste.

3. Beschäftigung.

Natürlich machte sich der allgemeine Umschwung im Geschäftsleben nach Kriegsausbruch auch im Arbeitswesen der Anstalt bemerkbar, insonderheit bei den Unternehmerbetrieben, da die Unternehmer sich wie wohl alle Industrielle, erst auf die Veränderung der Verhältnisse einrichten mußten, die der Krieg sowohl in bezug auf die Arbeiter wie auch auf die Arbeitsmöglichkeiten mit sich brachte. Um einen völligen Stillstand zu vermeiden und ein gewisses Fortarbeiten zu ermöglichen, mußte auf Pensumzwang verzichtet und die Arbeit so eingerichtet werden, daß man zunächst mit den vorhandenen Materialvorräten, die infolge der Verkehrsunterbrechungen durch die Militärtransporte nicht nach Bedarf ergänzt werden konnten, möglichst lange hinaus auszukommen suchte und im übrigen „auf Lager" arbeitete. Sobald der Bahnverkehr aber wieder freier wurde und die Heranschaffung von Rohmaterialien zuließ, konnte nach etwa 10 Wochen die alte Ordnung nach und nach wieder hergestellt werden. Da es den Hauptunternehmern

glückte, auch Lieferungen für den Hausbedarf zu erhalten, so war bald kein Mangel an Arbeit, wohl aber an Arbeitskräften zu spüren.

4. Ernährung.

Solange der Arbeitsmangel angedauert hatte, erschien es auch gerechtfertigt, die Beköstigung der Gefangenen entsprechend einzuschränken, was hier vorzugsweise auf dem Wege der Verringerungen der Brotrationen geschah. Indessen auch nach Wiedereintritt der vollen Beschäftigung erschien es in Voraussicht der bei jeder Kriegslage erfahrungsgemäß eintretenden Verminderung der Lebensmittelvorräte geraten, gewisse Ersparungen bei der Beköstigung beizubehalten, die zuletzt genau an die für das ganze deutsche Volk leider nötig gewordenen Einschränkungen angepaßt wurden, so daß jetzt auch in hiesiger Anstalt nur 200 g Mehl auf den Kopf und Tag in Küche und Bäckerei verwendet wurden. Als kleiner Ausgleich wird die Küchenkost durch Kartoffeln und verschiedene Mischung von trockenen und grünen Gemüsen etwas ausgiebiger und abwechslungsreicher gestaltet. Eine dankbar begrüßte Abwechslung bot auch die Einführung neuer Gerichte wie Kaldaunen, Sojabohnen, Kohlrübensalat, Heringskartoffeln und ähnliches mehr.

5. Haltung und Führung der Gefangenen.

Auf die Haltung der Gefangenen, die Disziplin und die Arbeitslust hat die Kriegsnotlage bisher noch keinen merkbaren Einfluß gehabt. Hat auch die anfängliche Begeisterung in der Stimmung der Gefangenen, denen hier ständig die Nachrichten über die Ereignisse und die allgemeine Kriegslage vermittelt werden, im Laufe der Kriegsmonate einem ruhigeren Empfinden Platz gemacht, wie solches ja auch in der freien Bevölkerung zu beobachten ist, so kann doch gesagt werden, daß die weitaus größte Mehrzahl der Gefangenen sich verständig in das Unvermeidliche fügt und sich zufrieden gibt, zunmal sie aus den Briefen der Angehörigen erfahren, daß es draußen den Leuten ebenso ergeht. Aber selbst auch die üblen Elemente, denen Gesetzlichkeit, Unterordnung und Vaterlandsliebe für gewöhnlich fremde Begriffe geworden sind, haben sich, nicht zum wenigsten angesichts der guten Haltung der übrigen, noch nicht soweit hervorgewagt, daß es nötig gewesen wäre, sie etwa disziplinell zu korrigieren. Und so wird es hoffentlich auch bleiben.

Erfreulich war endlich die Wahrnehmung, daß eine Anzahl Gefangener den Wunsch hatte, mit ihren bescheidenen Mitteln sich an den Aufgaben des Roten Kreuzes zu beteiligen, was in den Grenzen der Hausordnung gern gestattet wurde. Auch haben sich, nachdem der riesige Verbrauch von Verbandstoffen in den Kriegslazaretten die Notwendigkeit der Beschaffung von Charpie ergab, die Gefangenen mit Freuden an dem Zupfen von Charpie an den Sonntagen (ohne Vergütung) beteiligt, soweit die Vorräte der Anstalt an alten Flecken hierzu ausreichten.

Eine wenig angenehme Zugabe und Aufgabe für die Anstaltsverwaltung ist noch dadurch erwachsen, daß ihr eine größere Anzahl von feindlichen Ausländern (Zivilgefangene) zur Sicherung in besonderem Gebäude überantwortet wurde; Vertreter aller feindlichen Nationen und verschiedener Berufe darunter auch vier Neger aus Afrika und Australien, die sich zwar stolz als „englische Untertanen“ fühlten, mit ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl aber bei den weißen Engländern auf keinerlei Gegenliebe stießen. Durch Überführung in Konzentrationslagern und Unterbringung in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben hat sich aber der Bestand dieser „Gefangenenabteilung“ in der letzten Zeit erheblich gemindert. *Reich.*

C. Königliches Jugendgefängnis Wittlich.

1. Änderungen im Gefangenenstand. Am 1. August 1914 betrug die Kopfzahl 189. Infolge der zahlreichen Begnadigungen und Beurlaubungen fiel sie bis auf 70 am 20. September 1914. Allmählich ist sie wieder bis zum 23. April 1915 auf 126 gestiegen. Über die Zugänge ist zu bemerken, daß Körperverletzer fast ganz fehlen und mit Ausnahme der durch die Feldgerichte verurteilten Belgier und Franzosen fast ausschließlich Eigentumsverbrecher eingeliefert werden. Eine merkliche Verschlechterung des Gefangenenmaterials ist festzustellen.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal. Zu den Waffen sind einberufen: Von den drei Oberbeamten der Verwaltung: 2, beide Lehrer, beide Mittelbeamte, von den 16 Aufsichtsbeamten: 12, von den 4 Hilfswerkmeistern: 2. Zum Ersatz sind 8 Hilfsaufseher angenommen worden.

Von den einberufenen Beamten ist, soweit bekannt, bis jetzt noch keiner gefallen, drei sind verwundet worden, aber bereits wieder garnisonsdienstfähig, zwei haben das Eiserne Kreuz erhalten.

3. Ernährung. Infolge der durch das Ministerium des Innern veranlaßten Lieferung von Stockfisch, Soyabohnen und Schiffszwieback und der rechtzeitigen Anschaffung von Rauchfleisch in größeren Mengen werden Schwierigkeiten bei der Ernährung kaum eintreten. Die beträchtliche Herabsetzung der Brotrationen hatte bei vielen Gefangenen einen starken Gewichtsverlust zur Folge.

4. Beschäftigung. Im Jugendgefängnis wird nur für Staatsbehörden und eigenen Bedarf gearbeitet. Da mit Ausnahme für die Militärschneiderei die Bestellungen ausblieben, so mußte die Tischlerei ganz aufgegeben, die Schlosserei stark eingeschränkt, die Militärschneiderei aber stark vermehrt werden. Möglichst viel Gefangene werden auch mit Feldwirtschaft beschäftigt.

5. Haltung und Führung. Über die Führung der Gefangenen kann im allgemeinen nicht geklagt werden, trotzdem sich das jetzige Fehlen mancher Einrichtung wie des Schulunterrichts, der Gesangsstunden, der Musikkapelle, der 14täglichen Vorträge usw. insofern bemerkbar macht, als die Beeinflussung geringer geworden ist. Ein kleiner Ersatz ist dadurch geschaffen worden, daß der Direktor wöchentlich 4 Schulstunden erteilt und in ihnen besonders auch über die Kriegsereignisse spricht.

Die patriotische Begeisterung war anfangs eine große. Eine Sammlung für das Rote Kreuz brachte den Betrag von 253,47 Mk. Bei der Mobilmachung halfen 45 Gefangene auf der Verpflegungsstation des Bahnhofes Wengerohr in drei Abteilungen Tag und Nacht bei der Zubereitung und Verteilung des Essens für die Truppen. Trotzdem die Beaufsichtigung eine äußerst mangelhafte war, ist nicht das geringste vorgekommen. Auch zu den Erntearbeiten wurden Gefangenenkommandos herangezogen.

Die meisten der zum Kriegsdienst Beurlaubten berichten treu über ihr Ergehen. Die Zahl der Gefallenen und Verwundeten unter ihnen festzustellen ist unmöglich, sie ist jedenfalls nicht unbeträchtlich. Einige haben bereits das Eiserne Kreuz erhalten oder sind dazu vorgeschlagen worden. *Ellger.*

D. Breslau.

1. Änderungen im Gefangenenbestande. Bei Ausbruch des Krieges wurde von der Kommandantur die vollständige Räumung des Strafgefängnisses bis zum 4. August 1914 und seine Sperrung für den

weiteren Strafvollzug angeordnet. Demzufolge wurden 232 männliche Strafgefangene nach der Strafanstalt zu Striegau, 39 Insassen der Irrenabteilung in die Strafanstalt zu Brieg, und 196 weibliche Strafgefangene in die Strafanstalten Jauer und Sagan abtransportiert. Zurückgeblieben sind nur diejenigen Leute, deren Strafe bis 4. August beendet war. Vom 5. August ab befand sich kein Gefangener mehr im Strafgefängnis.

Welchen militärischen Zwecken nun die Anstalt dienen sollte, war zunächst unbekannt. Da begann plötzlich nach vorheriger telephonischer Ankündigung am Abend des 2. August die Einlieferung ausländischer, meist russischer Staatsangehöriger (Männer, Frauen und Kinder), die aus schlesischen Bädern kommend in größter Eile die russische Grenze zu erreichen suchten, aber auf den hiesigen Bahnhöfen von den Bahnhofskommandanturen festgehalten und der Polizei übergeben wurden. Die Einlieferungen erfolgten Tag und Nacht in solchen Massen, daß die wenigen zurückgebliebenen Beamten auch die Nacht über nicht mehr aus ihren Kleidern kamen; belief sich doch der Bestand am 3. August auf 1079 Köpfe. Der Gefängnishof und alle Korridore waren voll von Gepäckstücken und man hörte nichts als Jammern, Weinen und Schreien, besonders als es an die Trennung der Männer von ihren Frauen und Kindern ging. Unbeschreibliche Szenen spielten sich da ab, zumal die Leute vielfach glaubten, es ginge ihnen ans Leben.

Die Unterbringung solcher unvorhergesehener Massen war sehr schwierig. Außer den eigentlichen Unterkunftsräumen mußten auch alle anderen, nur einigermaßen verfügbare Räume dazu benutzt werden. Die vorhandenen Matratzen reichten für die Massen natürlich lange nicht zu und mußten viele Leute auf dem Fußboden liegen, vielfach sogar auf den Korridoren. Bei der einen Abteilung waren zu wenig Löffel, bei einer anderen zu wenige Handtücher, wieder bei anderen fehlten Eßgeschirre usw. Dazu kam sehr erschwerend, daß von unseren geschulten Aufsehern nur drei vorhanden waren. Es mußte also schleunigst auf Hilfskräfte aus der Zivilbevölkerung zurückgegriffen werden. Für den Aufsichtsdienst wurden 10 solche gänzlich unangelernte, unbekannte Männer, für den Koch- und Reinigungsdienst etwa 30 Weiber herangezogen. Das Polizeipräsidium kommandierte zwar 6 Schutzmänner zur Aushilfe hierher; aber auch diese waren nur Aushilfspersonen und galten daher nur als uniformierte Puppen.

Nach einiger Zeit beruhigten sich die Festgesetzten einigermaßen; sie überzeugten sich davon, daß die Beamten sich ihrer annahmen, ihnen halfen, wo es nur immer ging, und daß sie nicht hingerichtet werden sollten.

Um Platz zu schaffen, wurden Frauen und Kinder und nicht wehrfähige Männer teils nach der Grenze abgeschoben, teils in Strafanstalten versetzt oder teils in Freiheit entlassen. Diese Maßregel reichte jedoch nicht hin für eine genügende Entlastung der Anstalt, denn zu den ersten Ankömmlingen kamen immer neue Massen aus den Reihen der gewerblichen und der Saisonarbeiter, die sich in der Nähe von Breslau in großen Mengen aufhielten und daher festgesetzt werden mußten.

Eine andere große Schwierigkeit lag auf sprachlichem Gebiete. Nur das jüdische Element unter den Ausländern war des Deutschen, wenn auch meist nur in geringem Umfange, mächtig. Mit den Polen und Russen war eine Verständigung nahezu ganz ausgeschlossen. Die wenigen Beamten, welche etwas polnisch verstehen, waren daher förmlich belagerte Persönlichkeiten, die fast erdrückt wurden, wo sie sich nur immer zeigten!

Die Gefangenen gehörten allen Gesellschaftsklassen an, vom höchsten russischen Hofbeamten bis hinab zum Bettler. Engländer waren

etwa 30. Franzosen noch weniger vertreten. Die Engländer wurden später nach Ruhleben transportiert, die Franzosen entlassen; so blieben nur noch Russen hier zurück.

Am 1. September war der Bestand auf 315 Köpfe gesunken und fiel bis 31. März 1915 bis auf 30. Gegenwärtig ist er wieder etwas gestiegen. So konnten in das Anstaltsleben allmählich wieder geordnetere Verhältnisse einziehen. Denn nach und nach kehrten auch von unseren abkommandierten Aufsehern die verfügbar gewordenen zum Dienst zurück und die Zahl der angenommenen Hilfskräfte konnte erheblich vermindert werden. Als nun gar die Kommandantur ihr Einverständnis damit erklärte, daß wieder 100 Strafgefangene für Wirtschaftszwecke hier aufgenommen werden dürften, konnten auch die Reinigungsweiber und sonstigen Hilfsarbeiter ganz entfernt werden, wodurch eine sichtliche Ruhe einzog, d. h. planmäßige Strafvollstreckung ist für das Strafgefängnis auch heute noch nicht zugelassen, es werden immer nur die Abgänge der vorhandenen Strafgefangenen aus dem Untersuchungsgefängnis ergänzt.

Seit Mitte November ist der Kommandantur ein ganzer Zellenflügel eingeräumt für die Militär-Untersuchungsgefangenen, später traten auch einzelne Strafgefangene unter den Soldaten hinzu. Hierdurch wurde das Bild noch buntscheckiger. In dem Militärflügel steht ein Militärposten, wohnen drei Unteroffiziere (Aufseher); die ganze Abteilung steht unter einem Hauptmann als Aufsichtsoffizier.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal. Von den Oberbeamten folgten vier dem Ruf zur Fahne. Drei davon haben sich bisher das Eiserne Kreuz erworben, einer wurde zum Hauptmann befördert. Verwundet wurden drei, kehrten aber wieder zur Front zurück. Von den Unterbeamten wurden 15 eingezogen, die meisten von ihnen fungierten als Ausbildungspersonal, nur wenige gingen mit in Feindesland.

3. Ernährung der Gefangenen. Die Ernährung der Gefangenen stieß anfangs auf Schwierigkeiten, als alle Vorräte an Nahrungsmitteln auch sofort an anderen Stellen abgegeben worden waren, weil sie hier überflüssig zu sein schienen. Als nun unerwartet die Massen der Ausländer eintrafen, mußten die Verbindungen mit den Lieferanten wieder aufgesucht werden und es gelang auch, allmählich die notwendigen Nahrungsmittel wieder herbeizuschaffen. Eine besondere Hilfe erwuchs der Anstalt aus der rituellen Speisung der Synagogengemeinde, welche nicht allein den Juden, sondern auch anderen Gefangenen gern von ihren Speisen abgab. Ferner mußte der Privateinkauf der Gefangenen von erlaubten Nahrungsmitteln recht ausgedehnt werden, damit die Anstaltskost möglichst entlastet werden konnte. Aber es waren doch recht sorgenvolle Tage, als der Russen immer mehr kamen und die Nahrungsmittel der Anstalt nicht immer in genügender Menge einpassieren wollten.

Später wurde die Verpflegung der Gefangenen durch die Bundesratlichen Anordnungen vielfach abgeändert und ist es dabei bis jetzt geblieben.

4. Beschäftigung der Gefangenen. Die Ausländer wurden zu keinerlei Arbeit herangezogen und hatten nur die Reinhaltung ihrer Zellen zu besorgen. Sie ergingen sich die längste Zeit des Tages auf den Anstaltshöfen, um durch diesen Genuß guter frischer Luft dem Eintritt von Krankheiten vorzubeugen. Sie durften auch rauchen, Brettspiele spielen, Briefe schreiben u. dgl. Bei der Wiedereinlieferung von Strafgefangenen mußten diese Freiheiten sehr beträchtlich beschnitten werden, trotzdem kam es zu einer ordentlichen Arbeit bei den Ausländern nicht. Die Strafgefangenen dagegen wurden zu den Hausarbeiten und

daneben auch zu Industriearbeiten, allerdings in einem ganz geringen Umfange, verwendet. In der Weiberabteilung war durch die Einbringung der für die „Reichswollwoche“ im Regierungsbezirk Breslau gesammelten Abfälle die Arbeit des Sortierens dieser Abfälle entstanden, eine sehr unangenehme und nicht einwandfreie Beschäftigung; Krankheiten sind aber auch dadurch nicht eingeschleppt worden.

5. Haltung und Führung aller Gefangenen. Sie war mustergültig. Von den Ausländern gingen viele Dankschreiben für die erfahrene Berücksichtigung ihrer Verhältniss sein, aber Pamphlete in den russischen Zeitungen fehlten auch nicht ganz. Von den Strafgefangenen wurde viel die Bitte um Einstellung in die Armee ausgesprochen. In mehreren Fällen geschah dies auch. Einzelne Leute kamen mit dem Eisernen Kreuz dekoriert zurück und stellten sich damit freudestrahlend vor.

6. Beteiligung an den Sammlungen für das Rote Kreuz. Von den Strafgefangenen ist der Wunsch, aus ihrem Arbeitsbetriebe etwas zu stiften, nicht ausgesprochen worden. Dagegen haben einige Russen, zunächst wohl mit dem Hintergedanken, ihre Freilassung damit zu befördern, ganz erhebliche Beiträge geleistet, einer sogar 450 Mk., im ganzen 737 Mk.

Büttner.

E. Oslebshausen-Bremen.

1. Änderungen im Gefangenenstand. Durchschnittlich 100 Köpfe weniger gegen früher; Grund: weniger Zugänge, Begnadigungen, Amnestie.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal. Bei Mobilmachung und später eingezogen resp. zur Ausbildung von Rekruten freigegeben = Sa. 14 Aufseher; außerdem aus der Kanzlei ein Kanzleigehülfe und ein Schreiber. Ein Hilfsaufseher mit dem Kreuzer Köln im August untergegangen; ein zweiter starb an schwerer Verwundung. Vier Beamte, zum Teil schwer verwundet, befinden sich wieder in der Front resp. im Garnisondienste.

Aus den Beamtenfamilien 12 Söhne resp. Schwiegersöhne unter der Fahne, teils eingezogen, teils infolge freiwilliger Meldung. Mit den im Kampfe stehenden Beamten fand rege Korrespondenz statt. Die hiesigen Beamten beteiligen sich an der Kriegsspende der Bremischen Beamtenschaft in monatlichen Raten. Bis zum Ende März wurden abgeführt 2278,85 Mk.

3. Ernährung. Verpflegung geschah im ganzen wie sonst. Hülsenfrüchte waren genügend zu erreichen. Das Brot wurde mit Kartoffelmehlzusatz hergestellt. Als Ersatz für das verminderte Brotquantum wurden Speisen gewählt, die zum Kauen zwingen.

4. Beschäftigung. Viele der vollarbeitsfähigen Leute verlor der Arbeitsbetrieb durch Begnadigung zwecks Eintrittes beim Heere und durch die Amnestie. Unter den verbleibenden Gefangenen befanden sich viele Kurzzeitige und besonders Ausländer, die die Vorschriften des Belagerungsgesetzes nicht beachteten. Manche Firmen (Kundenbetrieb) konnten wegen des Krieges nicht weiter arbeiten lassen, z. T. weil die Seesperre die Rohmaterialien nicht einließ. Durch Übernahme von Gelegenheitsarbeiten, wie solche die Kriegslage mit sich brachte, war der Arbeitserfolg trotzdem ein guter zu nennen unter Berücksichtigung der an Zahl und Arbeitsqualität erheblich verminderten Insassen.

5. Haltung der Gefangenen im ganzen gut. Viele Gnadengesuche, um in Krieg ziehen zu können. Im ganzen kein vorgetäuschter

patriotischer Sinn, wirkliche vaterländische Begeisterung, Ärger und Schmerz, weil nicht mehr würdig, den Waffenrock zu tragen! Besonders hervortretend der Zorn auf England, mit dessen hochmütigem Wesen die hiesige Anstaltsbevölkerung auf den Seefahrten mannigfache Berührung hatte. Von Gefangenen selbst angeregt haben die Insassen aller Häuser eine erhebliche Gabe für das Rote Kreuz gestiftet.

Disziplinäre Schwierigkeit weniger, als erwartet, wohl infolge gewisser Einheitlichkeit der Stimmung; Gedanke an den Krieg beherrschte alles und nahm selbst unruhige Geister gefangen und lenkte sie zwingend ab auf das große Gemeinsame. Das unabweisbare Bedürfnis nach Mitteilung über den Stand der Kriegsoperationen wurde möglichst befriedigt. Reichlichere Korrespondenz mit Angehörigen gestattet, auch Einlagen von Zeitungen und Zeitungsausschnitten; Ankauf von billigen Kriegskarten und Kriegsheften wurde erlaubt. Die Beamten beantworteten bereitwillig die Fragen der Gefangenen, im Gottesdienste gab man der Predigt patriotische Note und machte Mitteilung, in der Schule wurde an Hand der Landkarte der Gang der Kämpfe verfolgt, den Spaziergängern wurde aus der Zeitung vorgelesen.

Einberufene frühere Gefangene schrieben mehrfach an Anstalt oder Beamte; es wurde ihnen Antwort und auch an Sendungen zu leiblicher Erquickung fehlte es nicht.

Fliegenschmidt.

Butzbach.

1. Gefangenenstand.

a) Zellenstrafanstalt. Bei Ausbruch des Krieges, 2. August 1914, waren verwahrt 448 Gefangene. Infolge der bereits vor Ausbruch des Krieges in die Wege geleiteten Begnadigung wurden am 2. und 3. August entlassen 68 Gefangene, so daß 380 Gefangene verblieben. Im Laufe des Monats August wurden weitere 21 Gefangene begnadigt und alsbald in das Heer eingestellt.

Da im August nur 8 Gefangene zugingen und eine Anzahl Gefangener wegen Ablaufs der Strafzeit entlassen werden mußte, sank die Gefängnisbevölkerung bis zum 31. August 1914 auf 313 Köpfe herab. Die Zahl der Zugänge blieb von da an unter der Hälfte der Zugänge vor Ausbruch des Krieges (durchschnittlich 40 gegen 90 im Monat).

Der Gefangenenstand betrug am 31. Dezember 1913 491 Köpfe, am 31. Dezember 1914 326 Köpfe, am 1. März 1914 437 Köpfe, am 1. März 1915 319 Köpfe, am 1. April 1914 497 Köpfe und am 1. April 1915 290 Köpfe.

b) Landeszuchthaus. Am 2. und 3. August wurden sämtliche männliche Züchtlinge, 226 an der Zahl, in zwei mit den Pferden der Zellenstrafanstalt bespannten Gefangenentransportwagen ohne jeden Zwischenfall in die Zellenstrafanstalt verbracht, wo durch die Entlassung der oben erwähnten Gefängnisgefangenen Raum für angemessenes Unterkommen gewonnen worden war. Die Zahl der Züchtlinge ist bis zum 1. April 1915 auf 210 Köpfe gesunken. Die weiblichen Zuchthausgefangenen, am 1. August 1914 elf, jetzt acht, wurden in Marienschloß belassen.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal.

a) Zellenstrafanstalt. Mit Ausbruch des Krieges wurden der evangelische Anstaltslehrer, 9 Aufseher und 2 Hilfswärter zur Fahne einberufen. Der Anstaltslehrer, Reallehrer Felsing wurde Ende März zum Leutnant befördert. Gefallen sind ein Aufseher und ein Hilfswärter;

verwundet wurden zwei Aufseher und ein Hilfswärter. Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielt ein Aufseher.

b) Landeszuchthaus. Von den Beamten und Aufsehern wurden einberufen: der Direktor (Oberleutnant der Landwehr), der Rechner, ein Schreibgehilfe, 28 Aufseher und Gefangenenwärter. Gefallen sind zwei Aufseher, vermißt wird ein Aufseher, verwundet wurde niemand. Der Direktor erhielt den Bayerischen Militärverdienstorden mit Schwertern.

3. Ernährung.

Bis Ende Februar 1915 konnte die Ernährung der Gefangenen nach Maßgabe der eingeführten Kostordnung stattfinden. Schwer zu beschaffen waren Hülsenfrüchte. Als Ersatz wurden Soyabohnen und Erbsenmehl gekauft. Vom 26. Februar 1915 an mußte die tägliche Brotration von 625 auf 300 g herabgesetzt werden. Durch Zusatz von täglich 25 g Zucker, 20 g Fett und 250 g Kartoffeln sowie durch Abgabe eines zweiten Herings in der Woche suchte man Ausgleich zu schaffen. Klippfische, auch in Form von Salat wurden wöchentlich einmal gegeben. Milch, insbesondere Magermilch und Magerkäse als Ausgleich für den Brotausfall zu beschaffen, war trotz aller aufgewendeten Mühe nicht möglich.

4. Beschäftigung.

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges traten in einzelnen Betrieben vorübergehende Stockungen ein. Sie wurden dadurch glücklich überwunden, daß eine größere Zahl von Gefängnis- und Zuchthausgefangenen in getrennten Abteilungen zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten an Ökonomen von Butzbach und Umgebung abgegeben wurden. Die Gefangenen kehrten abends stets in die Strafanstalt zurück. Die Militärschneiderei wurde ausgedehnt und Tornister und andere Lederartikel für die Heeresverwaltung gefertigt. Unbeschäftigt blieb nicht ein einziger Gefangener und schon seit Monaten ist von den Wirkungen des Krieges bei unserem Arbeitsbetriebe, die Schreinerei ausgenommen, nichts mehr zu verspüren.

5. Haltung und Führung der Gefangenen.

Haltung und Führung der Gefangenen entsprach durchaus dem Ernste der Lage und dem dadurch geschärften Verantwortlichkeitsgefühl. Dementsprechend war die Handhabung der Disziplin leicht und die Zahl der Disziplinarfälle gering. Für das Rote Kreuz wurden rund 1500 Mk. gestiftet. Im Schul- und Religionsunterricht wurden die Gefangenen über die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz auf dem Laufenden gehalten. Von der Zeitschrift „Der Kompaß“ wurden mehrere Exemplare angeschafft und von Zelle zu Zelle weiter gegeben, den Gefangenen auch gestattet, an ihre im Felde stehenden Angehörigen Liebesgaben zu verschicken. Mit einer einzigen unrühmlichen Ausnahme war die vaterländische Gesinnung gut und die Begeisterung für die gerechte Sache des Vaterlandes und den Sieg unserer Waffen groß und echt. Sie kam zum Ausdruck in den Briefen an die Angehörigen, in den Gesprächen bei Zellenbesuchen, in den Stiftungen fürs Rote Kreuz, im Versand von Liebesgaben, in den zahlreichen Meldungen zum freiwilligen Eintritt ins Heer und nicht zuletzt in der Tatsache, daß die Veränderung und Herabsetzung der Kost im allgemeinen freudig, jedenfalls ohne Murren ertragen wird. Am meisten bedauerten die wegen militärischer Verbrechen und Vergehen verurteilten Gefangenen, daß sie von der Teilnahme am Kriege ausgeschlossen waren. Mehrere entlassene Gefangene haben das Eiserne Kreuz erworben. *Clement.*

Zuchthaus Ludwigsburg mit Filialstrafanstalt Hohenasperg.

1. Gefangenenstand.

Am 13. August 1914 mußte unsere Filialstrafanstalt Hohenasperg mit ihren Abteilungen für geisteskranke, geistig- und körperlichminderwertige und tuberkulose Gefangene zum Zweck der Unterbringung französischer Kriegsgefangener geräumt werden. 10 geisteskranke Gefangene wurden in die Heilanstalt Winnental verbracht, alle anderen Gefangenen in die Hauptanstalt Ludwigsburg verlegt, von wo aus nach Wiedereröffnung des Bahnverkehrs die Gefängnisgefangenen (im ganzen 68) in die zuständigen Gefangenenanstalten Heilsbronn, Rottenburg und Hall verbracht wurden. Die Behandlung der geistig minderwertigen Gefangenen macht im regelmäßigen Strafvollzug weit mehr Schwierigkeiten als in den nunmehr zeitweilig aufgehobenen Sonderabteilungen, die wir schmerzlich vermissen, ebenso die Irrenabteilung. Jetzt erst sieht man, welche Vorteile diese Sonderbehandlung der Verwaltung und den Gefangenen selbst bietet. Zurzeit haben wir in Ludwigsburg fünf geisteskranke Gefangene, die in den Landesirrenanstalten wegen Raummangels keine Aufnahme finden können; außerdem zehn geistig hochgradig minderwertige (degenerierte) Gefangene, teils in Einzel-, teils in Gemeinschaftshaft.

Hohenasperg ist mit 1000 französischen Kriegsgefangenen belegt, die von unserer Verwaltung verpflegt werden (gegen 54 Pfg. für tägliche Kost, 8 Pfg. für 300 g Brot und 5 Pfg. für Wäsche, körperliche Reinlichkeit usw.). Bewachung, Behandlung und Beschäftigung der Kriegsgefangenen stehen unter militärischer Leitung.

In der Hauptanstalt ist der Stand der Zuchthausgefangenen auf 389 zurückgegangen. Darunter sind 33 feldgerichtlich verurteilte Zuchthausgefangene, die von der elsässischen Strafanstalt Ensisheim der Sicherheit wegen hierher versetzt wurden.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal.

Zu den Waffen sind einberufen: der Hausarzt von Hohenasperg, ein Kanzleigehilfe, der mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde, drei Aufseher.

3. Ernährung.

Die Ernährung der Gefangenen hat — abgesehen vom Kostenpunkt — keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet. Die Kürzung des Tagesbrotabgabe auf 300 g machte Ersatz durch reichlichere Fleischnahrung nötig: wöchentlich 400 g Fleisch und 250 g Fisch (Kabljau, Stockfisch und Heringe), zum Frühstück wird Kaffee mit Milch und Zucker gegeben. Die Morgen-, Mittags- und Abendkostmengen wurden auf 1 Liter erhöht, so daß wir täglich auf 3150 Wärmeeinheiten bei 113 g Eiweiß, 60 g Fett, 500 g Kohlehydrate (Kostenpunkt zurzeit 53 Pfg.) kommen. Für Schwerarbeitende wird in Abstufungen Milch und Wurst als Zulage gegeben. Als Extragenußmittel wurde ebenfalls Wurst zugelassen. Der Schiffszwieback hat seiner Härte wegen bis jetzt keinen großen Anklang gefunden, dagegen wird die belgische Cikoree als Salat und Gemüse gerne gegessen.

4. Beschäftigung.

Die Beschäftigung der Gefangenen war immer sehr reichlich, da wir für das Bekleidungsamt des XIII. Armeekorps, das hier seinen Sitz hat, ständig große Aufträge haben; auch das Proviantamt der hiesigen Garnison beschäftigt ständig 24 Gefangene. Außerdem wurden der Landwirtschaft Gefangenen-Arbeitskräfte überlassen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt zu vereinigen war.

5. Haltung und Führung der Gefangenen.

Die Führung der Gefangenen war im allgemeinen eine gute. Der Ernst der Zeit hat tiefen Eindruck gemacht und vielfach warme vaterländische Gefühle wachgerufen. Ausnahmen sind jedoch auch zu verzeichnen. Bei den im militärischen Alter stehenden Gefangenen zeigte sich große Begeisterung für Teilnahme am Krieg und herbe Kritik an der die Militärunwürdigkeit der Zuchthausgefangenen festlegenden deutschen Gesetzgebung wurde laut. Bei einigen dieser Tatendurstigen konnte man sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß es bei ihnen auf eine Kriegführung „auf eigene Rechnung und Gefahr" hinausgelaufen wäre, die wieder ins Zuchthaus zurückgeführt hätte, wie dies bei manchen der Entlassenen der Fall war, die ins Heer eingestellt waren, ohne daß ihre Vergangenheit genau erforscht worden war. Umso erfreulicher war es, zu erfahren, daß einzelne dieser zu Unrecht Eingestellten sich im Feld sehr tapfer gehalten haben, ja sogar mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden. Vorzügliche, an die Hausgeistlichen gerichtete Briefe aus dem Felde geben von dieser Sinnesänderung sog. Unverbesserlicher Kunde. Eine von den Gefangenen aus freien Stücken veranstaltete Sammlung fürs Rote Kreuz ergab bei 400 Mann eine Summe von 870 Mk. Die Kriegsereignisse werden von den Hausgeistlichen in den Wochengottesdiensten bekannt gegeben und besprochen, wofür die Gefangenen sehr empfänglich und dankbar sind.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Großh. Landesgefängnis Freiburg.

1. Gefangenenstand.

Die Anstalt vollstreckt Strafen von mehr als einmonatlicher Dauer an erwachsenen männlichen Gefangenen. Die Belegfähigkeit beträgt 510 Köpfe; der durchschnittliche Stand in den letzten drei Jahren belief sich auf 486, 485 und 411 Gefangene, doch ist der niedere Stand des letzten Jahres nicht allein auf die Einwirkungen des Krieges, sondern auch darauf zurückzuführen, daß im Frühjahr 1914 bei Bezug eines weiteren Zellenflügels des Landesgefängnisses Mannheim 70 Gefangene mit Strafresten von mindestens einem Jahre von hier nach Mannheim versetzt wurden.

Jeweils am ersten der verflossenen neun Kriegsmonate hatten wir folgenden Stand: 423, 376, 328, 306, 313, 303, 300, 286, 290. Als Ursachen für den Rückgang kommen die folgenden Momente in Betracht:

a) Infolge der Mobilmachung allgemeiner Rückgang der Kriminalität, der u. a. die Erscheinung zeitigte, daß seit Kriegsausbruch hier keine Schwurgerichtssession abgehalten wurde.

b) Mit Allerhöchstem Gnadenerlaß des Landesherrn vom 31. VII. 14 wurden den zur Einstellung in das Heer gelangenden Personen des Soldaten- oder Beurlaubtenstandes vom Feldwebel abwärts die bis zur Gesamtdauer von einem Jahr erlittenen Strafen gnadenweise nachgelassen, sofern die Betroffenen nicht unter Ehrverlust standen, nicht wegen eines mit Ehrverlust bedrohten Deliktes büßten und nach ihrer Führung in der Anstalt eines Gnadenaktes würdig erschienen.

Auf Grund dieser Amnestie gelangten 8 Gefangene zur Entlassung und Einstellung zum Heer.

c) Mit Justizministerialerlaß vom 3. VIII. 14 wurden die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, an den noch nicht aus-

gemusterten Wehrpflichtigen die Vollstreckung der bis zur Höchstdauer von 3 Monaten erkannten Strafen bis auf weiteres nicht einzuleiten.

d) Sehr groß war die Anzahl der Gefangenen, die zwecks Teilnahme am Krieg um Urlaub baten. 87 von ihnen wurde der Urlaub mit Aussicht auf spätere Begnadigung bewilligt, 7 weitere erhielten Urlaub zwecks Beteiligung an landwirtschaftlichen Arbeiten.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal.

Normaler Stand: 1 Direktor, 1 Hilfsarbeiter (Assessor), 1 Verwalter, 1 Arzt, 2 Geistliche im Hauptamt, 1 Rabbiner im Nebenamt, 2 Anstaltslehrer, 6 Sekretäre, 1 Bureauassistent, 2 Oberaufseher, 2 Wirtschaftsbeamte, 1 Maschinist, 47 Aufseher, 2 Ablöser. — Ferner an den zwei angegliederten hiesigen Amtsgefängnissen: 1 Oberaufseher, 6 Aufseher, 1 Aufseherin.

Einberufen wurden: 1 Assessor, 2 Sekretäre, 1 Bureauassistent, 19 Aufseher. Der katholische Anstaltsgeistliche hat seine Verwendung als Feldgeistlicher in Bälde zu erwarten. — Gefallen: keiner. Vermißt: 1 Aufseher. Verwundet: 5 Aufseher, darunter einer in französischer Gefangenschaft. Erkrankt: 1 Assessor, 1 Sekretär, 5 Aufseher. Ausgezeichnet: 1 Aufseher mit dem Eisernen Kreuz, ein weiterer mit der Badischen Verdienstmedaille.

Infolge des starken Sinkens des Gefangenenstandes und der Vereinfachung des Arbeitsbetriebes wurden für die 19 Aufseher, die zu den Waffen gerufen wurden, nur 3 Aushelfer aus der Zivilbevölkerung eingestellt. Sie werden nach entsprechender Anlernung im vollen Umfang zum polizeilichen Dienst herangezogen. An Vergütung erhalten sie 4,50 Mk. pro Tag; auch nehmen sie gegen Entrichtung von 50 Pfg. pro Tag am Aufseherkosttisch teil. Schlechte Erfahrungen wurden mit ihnen nicht gemacht. Wir konnten bei der guten Bezahlung die Leute auslesen und haben uns in der Einstellung von Aushelfern auf das mindeste beschränkt.

3. Ernährung.

Normale Gefangenenkost: 750 g Brot, morgens 1/2 Liter Suppe, mittags 1/2 Liter Suppe und 1/2 Liter Gemüse, abends 1/2 Liter Suppe, alle 2—3 Tage 120 g Rind- oder 107 g Ochsenfleisch im Rohgewicht, wöchentlich 30 g Butter und 55 g Käse; Schwerbeschäftigte täglich 1/4 Liter Gemüsezulage.

Der Kriegsausbruch brachte zunächst keine Änderung in der Verköstigung. Bloß wurden in Voraussicht späterer Knappheit Brot- und Mehlsuppen sowie Hülsenfrüchte weniger häufig ausgegeben und durch Bananenmehlsuppe, grünes Gemüse und gekochtes Obst ersetzt.

Auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. I. 15 hin wurde die tägliche Brotration von 750 g auf 250 g ermäßigt. Diese einschneidende Änderung in der Verköstigung machte Einschaltung entsprechender Ersatznahrung erforderlich. Als solche wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt:

a) für Schwerbeschäftigte 50 % und für Leichtbeschäftigte 30 % Kartoffelzulage zum täglichen Gemüse;

b) für Schwerbeschäftigte täglich 1/2 Liter Zulage (zu der nach der Dienst- und Hausordnung vorgesehenen 1/4 Literzulage) aus dem nach Lit. a) verdickten Gemüse, ferner zu den eingeführten Fleischreichungen wöchentlich eine Fischreichung;

c) für Leichtbeschäftigte täglich $^1/_4$ Liter Gemüsezulage;
d) für alle Gefangenen wöchentlich je eine weitere Butter- und Käsereichung und bei einzelnen Speisen (Milchkaffee, Reisbrei, Griesbrei) Zuckerzusatz zur Erhöhung des Nährwerts.
e) Für Gefangene, bei denen sich die eingeschränkte Kost als unzulänglich erwies, nach Anordnung des Anstaltsarztes weitere Zulagen an Suppe, Gemüse, Milch, Fisch und Fleisch.

Dem Brot wurden auf Grund der genannten bundesrätlichen Bekanntmachung 10 % Kartoffelstärkemehl zugesetzt. Die Ausgabe der täglichen Ration erfolgt in zwei Teilen zu 125 g, vormittags um 9 Uhr und mittags um 12 Uhr. Eine Inanspruchnahme des Kommunalverbandes zur Lieferung von Mehl war bis jetzt nicht nötig, da sich die Anstalt kurz vor und unmittelbar nach dem Kriegsausbruch entsprechend versorgt hatte. Auch mit den Vorräten an Hülsenfrüchten hoffen wir bei sparsamer Verausgabung bis zur kommenden Ernte auszukommen. Brot- und Mehlsuppen sind seit Februar völlig in Wegfall gekommen; außer Bananensuppe wird dafür Erbs- und Maismehlsuppe gereicht.

Die Fischnahrung besteht aus Schellfisch, Klippfisch, Salzfisch und Hering.

4. Beschäftigung.

Die nächste Folge des Krieges war ein vorübergehender Rückgang in fast allen Gewerben. Nur die Schneiderei mußte erheblich stärker besetzt werden, um die übernommenen Militärarbeiten erledigen zu können. Auch die Schusterei erhielt Militärarbeiten zugewiesen und erlitt keine Einbuße. Bald erholten sich Tabak-, Papier- und Kartonnagengeschäft, auf denen mittelbar für Heeresbedürfnisse gearbeitet wird, ebenso die Küferei, Korbflechterei und Bürstenmacherei.

Auch die Weberei hatte bald für Lazarette und Krankenanstalten flott zu tun. Dagegen kamen Schlosserei, Schreinerei und Packfaßmacherei nicht mehr recht in die Höhe, und die namentlich für die Schwarzwaldindustrie arbeitende Schnitzerei blieb ganz stille stehen.

5. Seelsorge und Bildungswesen.

Infolge der Verminderung des Personals ließ man den wöchentlichen Religionsunterricht ausfallen und legte die 6 Schulklassen mit wöchentlich je 3 Stunden in 4 Klassen mit je 2 Stunden Unterricht zusammen. In Schule und Kirche werden die Gefangenen über die wichtigsten Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen ständig auf dem Laufenden gehalten, teils durch mündlichen Vortrag der Geistlichen und Lehrer, teils durch Vorlesen von Zeitungsnachrichten. Ebenso werden allen Gefangenen die illustrierten Kriegsmitteilungen des „Kompaß" zugänglich gemacht. Wer es wünscht, erhält außerdem einen kleinen Kriegsatlas, den wir in großer Anzahl um ein billiges Geld aus Schulmitteln kauften. Endlich lassen wir regelmäßig auch häufigeren Empfang von Briefen oder Ansichtskarten aus Garnison und Feindesland zu, um die Gefangenen über das Ergehen ihrer Angehörigen unterrichtet zu halten.

6. Haltung und Führung der Gefangenen.

Die mächtige Welle der Begeisterung, die der Kriegsausbruch in ganz Deutschland anschwellen ließ, teilte sich auch den einsamen Bewohnern der Zelle mit, und es ist gewiß bemerkenswert, daß gleich in den allerersten Kriegstagen aus dem Kreise der Gefangenen heraus der Vorschlag gemacht wurde, die tägliche Brotration zugunsten der im Feld stehenden Soldaten um $^1/_2$ Pfund zu kürzen. Auch sonst war erhebend zu beobachten, wie die reinigende, sittlich vertiefende Kraft dieser eisernen

Zeit sich hinter die Gefängnismauern ergoß. Wer körperlich nur halbwegs tauglich war und manch ganz Untauglicher drängte sich zum Rapport, um die Beurlaubung zum Heeresdienst zu erbitten, und manch einer, der bislang sich als Feind der Monarchie gebärdete und als vaterlandslos verschrien war, vergoß aufrichtig Tränen, wenn ihm unter Hinweis auf sein gar zu getrübtes Vorleben seine Bitte abgeschlagen werden mußte. Namentlich auf den Rückfälligen und Ehrlosen lastete dies und brachte ihnen das Verwerfliche und Verfehlte ihrer Vergangenheit nachhaltig zum Bewußtsein. Viele von ihnen wollten es einfach nicht verstehen, daß man sie nicht an die vorderste Front, an den gefährlichsten Platz stellen wollte, daß sie es im Gefängnis „so gut haben“ sollten, während draußen Tausende der Besten unter Strapazen und Entbehrungen litten und zugrunde gingen. Gar häufig kehrte in Gesprächen, Briefen und Eingaben der Gefangenen der Gedanke wieder, man möge ihnen doch die Gelegenheit nicht vorenthalten, ihr verfehltes Leben mit dem Tod zu sühnen. Auch die an die Gefangenen eingehenden Briefe bekundeten durchweg den hohen Opfersinn und die heilige Begeisterung, die Deutschlands Volk bis in die ärmsten Hütten hinein erfaßt hat.

Bei Beurteilung der zahlreichen Urlaubsgesuche waren wir nicht kleinlich, ohne jedoch in jedem Einzelfall die pflichtmäßige Sorgfalt außeracht zu lassen, die uns aus der Verantwortung eines jedes Antrags erwuchs.

Von allen zum Heer Entlassenen kehrte als einziger ein wegen sittlicher Verfehlung an Knaben erstmals bestrafter Gefangener zurück obwohl er das Glück hatte, unter Beibehaltung seiner Charge als Vizefeldwebel d. R. zum Heer eingestellt zu werden. Er erkrankte während des Krieges, kam zur Erholung nach St. Blasien, ließ sich dort ähnliche Verfehlungen wieder zuschulden kommen und wurde in das hiesige Antsgefängnis eingeliefert. Zum zweitenmal zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt, erhielt er vom kommandierenden General gnadenweisen Aufschub der Strafe und wurde abermals zum Heer eingestellt, wenn auch unter Degradierung.

Als Gegenstück hierzu stellte sich ein bei Kriegsausbruch mit Strafende entlassener Gefangener im September mit dem Eisernen Kreuz und im November mit der Badischen Verdienstmedaille geschmückt vor. Beim letzten Besuch versprach er leuchtenden Auges, nicht zu ruhen, bis er das „Eiserne I. Klasse“ habe!

Der Mann ist zehnmal wegen Diebstahls und Betrugs je im Rückfall vorbestraft, war im Gefängnis sehr schwer zu behandeln und draußen ein Oberschreier!

Die Verleihung der beiden Auszeichnungen an ihn fanden wir in den amtlichen Mitteilungen bestätigt.

7. Sonstige Kriegswirkungen.

Dem Sinken des Standes in der Hauptanstalt stand ein stetiges Steigen desselben in den beiden angegliederten Amtsgefängnissen gegenüber. Während wir bei Kriegsausbruch nur 45 Amtsgefängnisinsassen hatten, stieg deren Zahl im Laufe der verflossenen neun Monate vorübergehend auf 145. Bald nach Kriegsausbruch war das hiesige Militärarresthaus überfüllt, und wir nahmen auf Ersuchen des Garnisonkommandos auch Militärgefangene in das eine Amtsgefängnis auf. Vorübergehend hatten wir deren mehr als 80 in Verwahrung, und zwar nicht nur Untersuchungs- und Strafgefangene mit Strafen bis zu einem Monat, sondern auch Personen, welche in militärische Sicherungshaft genommen wurden, namentlich verdächtige Elsässer. Als der Stadt Colmar i. E.

vorübergehend die Besetzung durch die Franzosen drohte, wurden die Insassen des dortigen Militärarrests und Bezirksgefängnisses von uns aufgenommen. Die Aufnahme aller dieser Gefangenen erfolgte unter der Bedingung ihrer völligen Unterstellung unter unsere Dienstvorschriften und gegen Erstattung der Kosten, als welche der in Rechtshilfesachen festgesetzte Satz zugrunde gelegt wurde. Vorübergehend nahmen wir militärische Bewachung in Anspruch, verzichteten aber bald darauf, als es mehrfach vorkam, daß aus dem Landesgefängnis kaum zum Heer beurlaubte Gefangene stolzen Schrittes als Wachmannschaft in die altgewohnten Räume einzogen, die wegen Überfüllung des Amtsgefängnisses mit Amtsgefängnisinsassen belegt werden mußten!

Zahlreich in das Amtsgefängnis eingeliefert wurden auch unter dem Verdacht der Spionage oder wegen Bekundens deutschfeindlicher Gesinnung festgenommene Personen, ferner bis zur Ablieferung in die vorgesehenen Lager die aufgegriffenen wehrfähigen Angehörigen feindlicher Staaten. Endlich kamen mehrfach französische Kriegsgefangene in Verwahrung, die aus den hiesigen Lazaretten entlassen wurden und in der Regel nur 1—2 Tage — bis zum nächsten Sammeltransport auf Festung — bei uns verblieben.

Auf dem Gebiet der Schutzfürsorge brachte der Krieg insofern neue Arbeit, als zahlreiche Gefangene, die unbemittelt zum Heer eingestellt wurden, vom örtlichen Schutzverein mit Unterkleidung und Wäsche ausgestattet wurden. Auch manche Liebesgaben wurden den Entlassenen im Feld nachgesandt. Eine beklagenswerte Erscheinung war die beim Jugendgericht festzustellende Mehrung der Rohheitsdelikte und Gelegenheitsdiebstähle, wohl als Folge mangelnder väterlicher Zucht und Aufsicht. Schwierigkeiten ergaben sich auch bezüglich der vom Verein untergebrachten oder unterzubringenden Lehrlinge, da die ersteren infolge Einberufung der Meister und Gesellen ihre Lehre mehrfach unterbrechen mußten, für letztere aber nur sehr schwer geeignete Plätze ausfindig zu machen waren. In manchen Fällen wurde ein Ausweg dadurch gefunden, daß der Junge über die Dauer des Kriegs anderweitig in der Landwirtschaft untergebracht wurde.

Freiburg i. Br., 1. Mai 1915. *Koelblin.*

Großh. Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal.

1. Änderungen im Gefangenenbestand.

a) In der Zuchthausabteilung trat infolge des Krieges keine Änderung im Stand ein. Es ist hierbei zu bemerken, daß diese Abteilung nur gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher umfaßt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die vom Männerzuchthaus hierher versetzt sind.

b) In der Abteilung für jugendliche Gefangene sank der Stand während des Krieges von vorher durchschnittlich nahezu 70 auf nahezu 60. Dieser Rückgang ist aber meiner Beobachtung nach nicht etwa zurückzuführen auf eine Abnahme der Kriminalität unter der Jugend, sondern auf andere Umstände, wie Gewährung von Strafurlaub auf Wohlverhalten, Gewährung von Strafaufschub und Begnadigung, um den Betreffenden den Eintritt ins Heer zu ermöglichen. Für die Kriegszeit ist der oben angeführte Gefangenenstand jedenfalls ein sehr hoher. Es hat sich gezeigt, daß die Kriminalität der Jugend namentlich in den großen Städten wie Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Pforzheim leider zugenommen hat. Namentlich Diebereien und zwar in Banden sind die Hauptverbrechen. Der Grund für die Verwilderung der Jugend ist m. E. zu suchen in erster Linie in der mangelnden Beauf-

sichtigung im Elternhaus infolge Einberufung des Vaters, der notwendig gewordenen Einschränkung der polizeilichen Aufsicht, in der hauptsächlich zu Anfang des Krieges oft entstandenen Arbeitslosigkeit infolge Einstellung mancher Betriebe (z. B. die Goldindustrie in Pforzheim).

c) In der Weiberstrafanstalt ist der Stand seit Kriegsausbruch niedriger geworden. Während er vor dem Krieg 150—160 betrug, beträgt er jetzt etwa 110.

Die Ursache in diesem Zurückgehen liegt meines Erachtens wiederum nicht in einer Abnahme der Kriminalität. Eine große Anzahl von Gefangenen (etwa 20) wurde wegen Notlage ihrer Familie während der Dauer des Krieges nach Hause beurlaubt; viele Verurteilte erhielten aus diesem Grunde von vornherein Strafaufschub.

2. Beamten- und Aufsichtspersonal.

1. Von den oberen Beamten wurden zwei einberufen (der Hilfsarbeiter und Anstaltsarzt);

2. von den Kanzleibeamten drei, vom Aufsichtspersonal 22 (von 47).

Das Eiserne Kreuz erhielten die beiden oberen Beamten; von den Kanzleibeamten die beiden Justizsekretäre sowie zwei Aufseher.

Gefallen ist ein Aufseher, zwei sind vermißt, verwundet sind die beiden Justizsekretäre und ein Aufseher.

3. Ernährung.

Da der Verbrauch von Mehl für Brot und Kostbereitung für den Tag und Kopf nur noch 200 g betragen darf, wovon etwa 180 g für Brot, 20 g für Kostbereitung zu verwenden ist, wurde für sämtliche Gefangenen die tägliche Brotabgabe auf 250 g herabgesetzt, gegenüber 750 g (Männer) und 500 g (Weiber) früher.

Als Ersatz für die Verminderung der Brotabgaben wird gewährt:

1. schwerbeschäftigten Gefangenen täglich eine Gemüsezulage von 50% des regulativen Gemüses, außerdem wöchentlich eine Fischportion.

2. Den übrigen Gefangenen täglich eine Gemüsezulage von 30%.

3. Außerdem erhalten sämtliche Gefangenen wöchentlich und zwar männliche eine weitere Käse- und eine weitere Butterportion (also jetzt zwei Käse- und zwei Butterportionen), weibliche eine weitere Käse- oder Butterportion (also zusammen jetzt zwei Käseportionen und eine Butterportion oder zwei Butterportionen und eine Käseportion) in der bisher gewährten Menge (je 55 g Käse und je 30 g Butter).

Ferner kann auf ärztliche Anordnung falls obige Ersatzmittel nicht ausreichen, eine entsprechende Menge Milch, Fleisch, Wurst, Haferflocken, Bananenmehl, Erbsenmehl, Bohnenmehl verabreicht werden.

4. Beschäftigung.

Eingreifende Änderungen sind nicht zu verzeichnen. Verschiebungen sind in einzelnen Gewerbezweigen infolge Ausbleibens von Aufträgen zu verzeichnen.

Einen größeren Umfang nimmt seit Kriegsbeginn die Schneiderei im Landesgefängnis ein infolge der übernommenen Militärarbeiten. In der Weiberstrafanstalt trat mehr Militärarbeit an die Stelle von Arbeit für Private.

5. Haltung und Führung.

Auf die Haltung und Führung der Züchtlinge vermochte der Krieg einen bessernden Einfluß nicht auszuüben. Im Gegenteil ließen sich einige allerdings ganz verkommene Elemente zu Beginn des Krieges zu schweren Exzessen hinreißen und taten dabei Äußerungen, die ihre ganze

unpatriotische Gesinnung verrieten. Sie erhofften vom Krieg ihre Befreiung! Selbst in der Zuchthausabteilung der Weiberstrafanstalt fehlte es an einer derartigen Gefangenen nicht. Strenge Strafen brachten die betreffenden Gefangenen zur Vernunft und Ordnung und verhüteten Ansteckung anderer gleichartig Gesinnter. Mehr ergriffen vom Krieg wurde das patriotische Empfinden vieler jugendlicher Gefangenen. Eine ganze Anzahl von ihnen trat nach ihrer Entlassung freiwillig ins Heer ein (6); andere erhielten Strafurlaub zwecks Eintritt ins Heer mit der Aussicht auf spätere Begnadigung. Seitens der Direktion wird der Eintritt der Jugendlichen ins Heer sehr unterstützt, da dieselben dort am besten Gelegenheit haben, sich zu rehabilitieren.— In der Jugendlichenabteilung und in der Weiberstrafanstalt wurden die Kostveränderung, insbesondere die Verminderung der Brotabgabe willig hingenommen, dagegen zeigten die Insassen der Zuchthausabteilung weniger Verständnis. Aber auch hier blieb Aufklärung nicht fruchtlos.

Eine ganze Anzahl von Gefangenen sowohl des Landesgefängnisses wie der Weiberstrafanstalt bekundete ihre patriotische Gesinnung dadurch, daß sie Angehörigen und Verwandten im Felde oder solchen, die infolge des Krieges zu Hause in Notlage sich befanden, von ihrem Guthaben Geld schickten. Einige weibliche Gefangenen fertigten mit Genehmigung der Direktion in ihrer Freizeit auch Wollsachen zu Lasten ihres Guthabens für im Felde stehende Angehörige an. Die Beteiligung von Gefangenen an Sammlungen fürs Rote Kreuz, die auch von einzelnen Gefangenen beider Anstalten gewünscht wurde, wurde durch die Direktion wegen der oft sehr zweifelhaften Motive prinzipiell nicht zugelassen; sie ließen daher das Geld auf die erwähnte Art Angehörigen zukommen. Hervorgehoben mag noch werden, daß nach der von mir und den übrigen Konferenzbeamten gemachten Beobachtung die weiblichen Gefangenen vom Ernst der Zeit weit mehr ergriffen werden. Es mag dies in der Psyche der Frau liegen. Vor allem aber auch zeigen sie für die Verköstigungsmaßnahmen viel mehr Verständnis und sind in der Verpflegungsfrage überhaupt viel bescheidener als die Männer, eine Erscheinung, die wohl damit zu erklären ist, daß die Frauen der Gesellschaftsklasse, der die Gefangenen zumeist angehören, auch zu Hause an mehr Entbehrungen und an mehr Mäßigkeit gewöhnt sind. Beschwerden über die Kost kamen daher in der Weiberstrafanstalt gar nicht vor.

Direktor Böhringer.

Die Wirkung der bei Kriegsausbruch erlassenen allgemeinen Amnestie.

Der Amnestieerlaß in Sachsen hatte, wie wohl auch in den anderen Bundesstaaten in der Hauptsache folgenden Inhalt: Es wurden erlassen:

I. Geld-, Haft-, Festungshaft- und Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren für Vergehen und Verbrechen gegen §§ 94—101, 103—138, 196 und 197 StGB., und

II. Geld-, Haft-, Arrest- und Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten für Vergehen gegen §§ 242—248a, 263, 264a, 288, 289 und 370 Ziff. 5 StGB. und § 138 MilStGB.

Soweit die Wirkungen des Amnestieerlasses in der Anstalt Bautzen beobachtet werden konnten, wurden ausschließlich Strafen für Eigentumsvergehen erlassen. Im ganzen wurden hier 144 Männer (22,5% des

Bestandes) und 48 Jugendliche (55%)[1] amnestiert. Von den ersteren erlangten 55, von den letzteren 32 alsbald ihre Freiheit, während den übrigen nur ein Teil ihres Strafrestes erlassen wurde. Bei dem plötzlichen Stocken verschiedener Arbeitszweige infolge des Kriegsausbruches und bei der Einziehung einer Anzahl Beamter zum Heeresdienste war diese Bestandsverminderung sehr willkommen.

Die Höhe der erlassenen Strafen betrug bei den meisten Amnestierten 3 Monate und weniger, bei 8 Jugendlichen und 33 Männern jedoch, in deren Gesamtstrafen mehrere 3 Monate nicht übersteigende Einzelstrafen enthalten waren, mehr als 3 Monate. Je einem erwachsenen Gefangenen wurden sogar 1 Jahr 2 Monate, 2 Jahre und 5 Jahre 2 Monate erlassen.

Daß die Amnestie von den davon Betroffenen allgemein mit Freuden begrüßt wurde, bedarf kaum der Erwähnung. Besonders aber muß hervorgehoben werden, wieviel ehrliche Begeisterung bei denen beobachtet werden konnte, denen es infolge des erhaltenen Gnadenerweises ermöglichst wurde, am Kampfe fürs Vaterland teilzunehmen.

Für die, die nicht sofort zum Heeresdienste einberufen wurden oder dafür überhaupt nicht in Frage kamen, war freilich die unerwartete und unvorbereitete Rückkehr in die Freiheit nicht gefahrlos. Denn infolge der allgemeinen Geschäftsstockung war nur schwer Arbeit zu finden. Ein 24jähriger Kaufmann, der an vielen Türen vergebens nach Beschäftigung gefragt hatte, wurde infolgedessen schon am vierten Tage nach seiner Amnestierung wieder rückfällig. Außer ihm sind bisher noch 7 andere Erwachsene von neuem zur Strafverbüßung in die Anstalt zurückgekehrt.

Besondere Schwierigkeiten stellten sich bei den sofort zu entlassenden Jugendlichen heraus: Unter diesen befanden sich 11 Fürsorgezöglinge, die in Erziehungsanstalten überführt werden mußten. Infolge der weitgehenden Einschränkung des Bahnverkehrs erlitt ihre Abholung aus der Strafanstalt z. T. erhebliche Verspätung. Mehrere von ihnen mußten, da die Abholung trotz genügender Verständigung mit den dazu Verpflichteten nicht erfolgen konnte, schließlich doch in Freiheit gesetzt und sich selbst überlassen werden. Bei einem davon war dies nachweislich die Ursache baldigen Rückfalls; er ist bereits wieder zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Außer ihm ist auch ein anderer, der von hier aus in eine Erz.-Anstalt überführt wurde, bereits wieder mit 9 Monaten bestraft worden.

Weitere 4 von den sogleich in Freiheit zu setzenden Jugendlichen waren von der Anstaltsdirektion den Vormundschaftsgerichten zur Fürsorgeerziehung empfohlen worden und 5 andere hatten bei verschiedenen Jugendfürsorgevereinen um Arbeitsvermittlung und Stellung unter Schutzfürsorge nachgesucht. Die Verhandlungen hierüber waren bei Eintritt der Amnestie aber erst zum Teil abgeschlossen.

Für die noch verbleibenden 12 Jugendlichen war weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin etwas geschehen, da ihr eigentlicher Entlaßtag noch länger als einen Monat entfernt lag. Bei der plötzlichen Entlassung und den infolge Kriegsausbruches gehäuften Geschäften war es unmöglich, noch die nötigen Schritte für sie zu unternehmen, und so ist mancher sich selbst überlassen geblieben, der einer sorgfältigen Leitung noch recht dringend bedurft hätte. Indessen ist von ihnen bis jetzt nur einer wieder straffällig geworden.

[1] Dieser hohe Prozentsatz erklärt sich daraus, daß die meisten Jugendlichen wegen Eigentumsvergehen bestraft sind und die Strafen vieler 3 Monate und weniger betragen.

Überblickt man die Amnestierten nach ihren sittlichen Eigenschaften und der daraus sich ergebenden für die Vergünstigung eines Gnadenerweises zu allererst in Frage kommenden Würdigkeit, so ergibt sich folgender:

Unter den 48 amnestierten **Jugendlichen** waren nur 13 ohne Vorstrafen, 22 waren einmal, 8 zweimal, 4 dreimal und 1 sechsmal vorbestraft. Nur 3 von allen konnten als würdig bezeichnet werden und auch diese nur unter einigen Vorbehalten. Für alle anderen wäre die Fortsetzung des Strafvollzugs notwendig gewesen. Von ihnen ergeben sich auf Grund der richterlichen Feststellungen, der eingehenden Untersuchung ihres Vorlebens und Charakters bei der Einlieferung in die Anstalt und der Beobachtungen während der Strafverbüßung folgende Einzelbilder[1].

1. W. A. Leipziger „Rabenjunge" (Apache), arbeitsscheu, ehrlos, gleichgültig. 1 Vorstr. 2 Mon. v. 10 Mon. erlassen.
2. M. A. Geist. minderwertig, ohne Reue, Ermahnungen bisher fruchtlos. 1 Vorstr. 3 Wochen von 5 Mon. erl. F.-E. empfohlen.
3. A. B. Bedenklich zu Diebstählen neigend, arbeitsscheu, durch schlimmen Verkehr heruntergekommen, Verwandte und den eigenen Vater bestohlen. 2 M. von 5 M. erl. F.-E. nötig.
4. E. B. Neigt stark zu Diebst. u. Vagabond., unreif, leichtfertig. Schlechte Führung, faul. ½ M. v. 3½ M. erl. F.-E. nötig.
5. A. B. Macht keinen guten Eindruck, nicht ohne Ehrgefühl, aber mürrisch u. verstockt. 2 Vorstr. 11 T. v. 3 M. erl. Schutzaufs. empf.
6. R. D. Leichtsinnig, abenteuerlich, einsichtslos, trotzig, unbelehrbar. 2 Vorstr. ½ M. v. 5 M. erl. F.-E. (Nach kurzer Zeit rückfällig und zu 1 J. Gef. verurteilt.)
7. K. D. Dickköpfig, oberflächl. leichtf., aber nicht ohne Einsicht und Reue. Schlechte Führung. 1 Vorstr. 3 W. v. 2 M. 2 W. erl. Schutzaufs. empf.
8. F. D. Verlogen, Hang zu Diebereien, durchtrieben, mit gefährlichen Anlagen. 3¼ M. v. 6 M. erl. F.-Z. (Nach 2 M. rückf. u. zu 8 M. verurt.)
9. E. F. Unreif, leichts., bedenkl. zu Unredlichk. neigend. 1 Vorstr. (hatte Strafaufschub). 3 W. v. 4 M. erl. F.-Z.
10. F. F. Oberfl., leichtf. u. diebisch. 2 Vorstr. 3 W. von 3 M. erl. F.-Z.
11. J. G. Leichtsinnig, ohne Reue, gleichgültig. 3 Vorstr. 1 M. 1 W. v. 3 M. erl.
12. O. G. Leichtf. ohne sittl. Tiefe u. Widerstandskraft, erweckt aber Hoffnung. 1 Vorstr. (Aufsch.) 1 M. v. 4 M. erl. Schutzaufs. empf.
13. N. G. Noch nicht schlecht, nicht ohne Ehrgef. u. Eins., aber a. d. Landstraße verdorben, leichtf. u. sehr gefährdet. 6 Vorstr. 2 M. v. 10 M. erl. Schutzaufs. empf. (Kompl. v. Nr. 1.)
14. E. H. Verschlossen, verstockt, niedrige Gesinnung, Genußsucht. 1 M. 1 W. v. 2 M. erl.
15. A. H. Leichtf., diebisch, gleichgültig. 1 Vorstr. (Aufsch.) 12 T. v. 2 M. erl. Schutzaufs. empf.
16. Arbeitsscheu, in homosex. Kreisen verkehrt, frech, gleichgültig, genußsüchtig. 1 Vorstr. 3 W. v. 6 W. erl. F.-Z.

---

[1] Die Reihenfolge entspricht der der alphabetisch geordneten Namen und zwar sind die ersten 32 die sofort in Freiheit gesetzten Jugendlichen, die letzten 13 die, denen nur ein Teil ihres Strafrestes erlassen wurde.

17. R. H. Starker Hang zu Diebst., arbeitsunlustig, Herumtreiber, gut begabt, einsichtig, reuig aber berechnend, Führung nicht einwandfrei. 1 Vorstr. 1 M. v. 1 J. 2 M. erl.

18. E. H. Hartnäckiger Dieb, läßt schlimmstes befürchten, sittlich stumpf, wenig einsichtig, reuelos, hat aber einige Fortschritte gemacht. 1 Vorstr. (Aufsch.) 1 M. v. 15 M. erl. F.-Z.

19. W. J. Leichtf., arbeitsunlustig, vergnügungssüchtig, nichtsnutziger Bursche. 1 Vorstr. (Aufsch.) 2 W. v. 6 W. erl. F.-E. empf.

20. K. K. Neigung zu Diebst., leichts., gleichgültig. 2 Vorstr. 2 M. v. 4 M. erl.

21. W. M. Arbeitsscheu, leichtf., nicht offen, gleichgültig. 3 W. v. 2 M. 2 W. erl. F.-E. empf.

22. A. P. Sohn eines früheren Zuchthäuslers, diebisch, prahlerisch, einsichtslos, Großstadtpflanze schlimmster Sorte, faul, genußsüchtig, verlogen, mangelh. Führung. 2 Vorstr. 9 W. v. 12 W. erl.

23. R. P. Stark geist. minderwertig, niederträchtig, faul, mangelh. Führung. 2 Vorstr. 2 W. v. 9 W. erl. F.-Z.

24. F. P. Unreif, ausgespr. verbr. Neigung, naschsüchtig, gleichgültig. 2½ M. v. 1 J. erl. F.-Z.

25. O. R. Neigt z. Diebst., arbeitsscheu, gleichgültig, ehrlos. 2 Vorstrafen. 2 W. v. 3 M. erl. F.-Z.

26. W. S. Verschlossen und nicht aufrichtig, macht keinen günstigen Eindruck. 2½ M. v. 7 M. erl.

27. K. S. Geist. minderwertig, aus schlimmsten häusl. Verhältnissen stammend, ohne Eins. u. Schulderkenntnis, unreif, energielos. 1 Vorstr. 2½ W. v. 2 M. erl. F.-E. empf.

28. O. Sch. Zu Diebst. neigend, dreist, verlogen, gemütsarm, unreif. 1 Vorstr. (Aufsch.) 4 M. v. 5 M. erl. F.-E. nötig.

29. M. Sch. Typus des arbeitsscheuen, oberfl. ehrlosen Großstadtburschen, v. d. Strafe unberührt. 2 Vorstr. 2 W. v. 8 W. erl.

30. A. W. Bedenkl. zu Diebst. neigend, leichts., a. d. Wege zum Gewohnheitsspitzbuben. 1 Vorstr. (Aufsch.) 1 M. 1 W. v. 2 M. erl. F.-Z.

31. V. Z. Arbeitsscheu, leichtsinnig, verwahrlost, gleichgültig, ohne Reue. 3 Vorstr. 3 M. v. 5 M. erl.

32. F. Z. Geist. minderw., kindisch, läppisch, dreist, leichtf. 1 W. v. 5 M. erl. F.-Z.

33. W. E. Einsichtig u. reuig aber wenig sittl. Tiefe. 3 M. v. 6 M. erl. Schutzaufs. empf.

34. H. G. Leichts., unverbesserlich, frühreifer Großstadtbursche, Lebemann, bedenklichstes Element, mangelh. Führung. 8 M. v. 1 J. 9 M. erl.

35. P. G. Gering begabt, innerlich verwahrlost, verschlagen, unempfindlich, gemütsroh, reuelos. Anfangs mangelh. Führung, dann besser. Anfänge innerer Wandelung erkennbar. 1 Vorstr. 2 W. v. 3 J. 6 M. 1 W. erl.

36. W. H. Durch u. durch verlogen, gerissen, auf schlimmem Wege. 3 Vorstr. 10 T. v. 6 M. 1 W. erl. F.-Z.

37. R. H. Vollständig verlottert, gewissenslos, ehrlos, arbeitsscheu, diebisch. Anfangs mangelh. Führung, nicht unempfängl. 1 Vorstr. (Aufsch.) 4 M. 1 W. v. 2 J. 1 W. erl.

38. E. H. Leichtf. ohne Reue, gering begabt, verkommen, ehrlos, gleichgültig. 1 Vorstr. 5 M. v. 1 J. 4 M. erl. F.-E. empf.

39. K. H. Leichtf. ohne Reue, geist. schwerfällig, verstockt, unbelehrbar, mangelh. Führung. 5 M. v. 1 J. 4 M. erl. F.-Z. (Bruder des vorigen. Verbüßt bereits wieder 9 M. Gefängnis w. schw. Diebst.)

40. H. L. Ursprüngl. brav u. tüchtig, durch Liebeleien auf Abwege, frech, faul, roh. In der Anstalt gute Fortschritte. 1 Vorstr. 3 M. 2 T. v. 2 J. 2 M. erl. F.-Z. (Wurde beim Mil. eingestellt, wo er sich bald aus Furcht vor Strafe für begangenen Diebst. erschoß.)

41. P. L. Verzogen, arbeitsscheu, gewissenlos, unreif, gleichgültig, ehrlos, mangelh. Führung. 6 M. v. 1 J. 8 M. erl. Schutzaufs. empf.

42. W. P. Verlogen, genußsüchtig, hinterlistig, rücksichtslos, gewissenlos. 1 Vorstr. 5 W. v. 15 J. erl.

43. E. S. Verwahrlost, haltlos, Anlage z. Zuchthäusler. 3 Vorstr. 1 M. v. 10 M. erl. Schutzaufs. empf.

4. M. Sch. Haltlos, unreif, unklar, geist. schwerfällig, geregelter Arbeit und Erziehung abhold. 1 Vorstr. (Aufsch.) 3 M. v. 1 J. erl. F.-E. empf.

45. R. W. Geist. stark minderw., verkommen, geht der Arbeit a. d. Wege. 1 Vorstr. 1½ M. v. 6 M. erl. Schutzaufs. empf.

Von den 144 amnestierten **Männern** hatten 79 Ehrenrechtsverlust und nur 30 waren noch nicht vorbestraft. Wieviele von ihnen der Amnestie würdig waren, kann nicht gesagt werden, da dem Verfasser die Persönlichkeiten der Männer damals nicht so genau bekannt waren wie die der Jugendlichen. Indessen bietet der Akteninhalt (Vorleben — Straftat — Charakteristik des Richters — Aufnahmebefund — Führung während der Strafverbüßung) Anhalt genug, um sich ein einigermaßen genaues Bild darüber zu verschaffen.

Zuerst müssen als unwert bezeichnet werden die schwer und mehrfach Vorbestraften. Dazu sind zu rechnen:

12 mit Zuchthaus Vorbestrafte: 4 einmal, 5 zweimal, 1 dreimal, 1 fünfmal (zus. 14 Jahre) u. 1 sechsmal (zus. 18 Jahre.)

4 mit korrektioneller Nachhaft Vorbestrafte (1 davon bei der vorigen Gruppe mitgezählt).

55 sonst schon mehrfach Vorbestrafte (d. h. mehr als dreimal): 8 mit 4 Vorstr., 10 mit 5, 9 mit 6, 3 mit 7, 6 mit 8, je 4 mit 9 u. 10, je 2 mit 11, 12, 13, 1 mit 14, 2 mit 22 u. je 1 mit 23 u. 28 Vorstr.

7 andere, die schon zum 2. oder 3. Male Strafe in der Anstalt Bautzen verbüßten.

Ferner gehören hierher:

17 notorische Trinker (davon 14 in den vor. Gruppen mitgezählt) u.

24 Bettler u. Landstreicher (davon 19 in den vorigen Gruppen mitgezählt).

30 Amnestierte hatten sich während der Strafverbüßung schlecht geführt (davon 18 i. d. vor. Gruppe mitgezählt).

Von den verbleibenden 47 scheiden bei der Frage der Würdigkeit weiter noch die aus, die durch den Richter oder durch die während der Strafverbüßung an ihnen gemachten Beobachtungen gekennzeichnet werden als: Gemeingefährliche Diebe und Betrüger (3) — arbeitsscheu u. ehrlos (6, darunter 2 i. d. vor. Gr.) — mit starkem Hang zu Diebstahl und Betrug behaftet (2) — „dreister, skrupelloser Verbrecher (1) — einsichts- u. reuelos (3) — verlogen (1) — verwahrlost (1) — „dreister, geriebener Heuchler“ (1) — verschlossen, mürrisch, gemütsroh (1) — „dunkler Ehrenmann“ (1).

Die nunmehr noch verbleibenden 29 Amnestierten sind solche, die ihren Straftaten und Persönlichkeiten nach nicht ohne weiteres als eines Gnadenerweises unwürdig bezeichnet werden müssen, wenn sie auch zumeist als haltlos, willensschwach, leichtfertig oder oberflächlich geschildert werden, die einen mit wenig empfehlenden Zusätzen wie: nicht gewissenhaft — hat in den Tag hineingelebt — hat den eigenen Vater bestohlen — vergnügungssüchtig, die anderen mit solchen wie: nicht schlecht — reuig u. a.

Birkigt.

Für weitere Mitteilungen aus Strafanstalten wäre dankbar *Die Schriftleitung.*

Strafvollzug und Krieg.

Von Regierungsrat Freund, Zwickau Sa.

Es ist zwar auch im Strafvollzuge gegenwärtig nicht viel Zeit zu fachlichen Exkursionen übrig. Gleichwohl verdient doch manche von den Änderungen, die der Krieg herausgefordert hat, eine Prüfung daraufhin, ob sie nicht wert sei, dauernd festgehalten zu werden.

Zeitlich geordnet kommen dabei zuerst die häufigeren vorzeitigen Entlassungen Strafgefangener in Frage. Sicherlich haben solche, abgesehen von den durch die Amnestiebestimmungen bei Kriegsbeginn angeordneten, auch anderwärts im späteren Kriegsverlaufe noch für einzelne Gefangene stattgefunden, und zwar in Formen, die uns bis dahin nicht geläufig waren. Der Modus, daß auch militärpflichtige Gefängnissträflinge im Wege der vorläufigen Entlassung, Beurlaubung, gänzlichen Straferlasses oder durch Zubilligung einer Bewährungsfrist vor Strafablauf in Freiheit gesetzt werden durften, wenn sie zur Einstellung ins Herr geeignet waren, ist jedenfalls neu, verdient aber im Interesse eines sachdienlichen Strafvollzuges genauer angesehen zu werden. Ja, es besteht für den Strafvollzugspraktiker wohl kaum ein Zweifel, daß sich die Militärbehörden ein großes Verdienst um den Strafvollzug erwerben würden, wenn sie der Zustimmung zugänglich wären, daß dieser Weg für die Zukunft in der Weise in den progressiven Strafvollzug eingefügt werden dürfte, daß noch vor Erfüllung ihrer Militärpflicht stehende Rechtsbrecher bei Vorhandensein wirklicher Würdigkeit gar nicht erst dem Strafhause übergeben, sondern nach erfolgter Verurteilung sofort in das Heer eingestellt werden und Straferlaß erhalten, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit nach jeder Seite hin als gute Soldaten erwiesen haben.

Selbstverständlich müßte den Militärbehörden ein ausschlaggebender Einfluß auf die Anwendung dieser Bestimmung von vornherein dadurch gesichert werden, daß es von ihrer Einschließung abhängig zu machen wäre, ob der Verurteilte zur fraglichen Zeit auch wirklich auszuheben wäre oder nicht. Vermutlich dürfte aber auch die Militärbehörde selbst Wert darauf legen, daß den verschiedenen Truppen-

teilen so wenig als möglich Rekruten zugeführt werden, die schon von vornherein das Kainszeichen des Strafhauses an der Stirne tragen. Vielleicht wäre es aber auch möglich — und das ist das für uns wichtige Moment bei dieser Sache — manchen aus Leichtsinn, durch Verführung oder ähnliche Anlässe Gefallenen dauernd vor dem Strafhause zu bewahren, wenn er nach erstmaliger Niederlage statt ins Gefängnis zu wandern, sofort der straffen militärischen Zucht unterstellt werden könnte.

Bis zu einem gewissen Grade läßt sich die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel sicherlich schon an den Erfahrungen, die mit den während des gegenwärtigen Krieges mitten aus der Strafhaft ins Heer Eingestellten gemacht worden sind, ermessen. Den Strafanstalten ist allerdings eine Kontrolle der Sache nicht möglich; die betreffenden Truppenteile würden aber wohl in der Lage sein, darüber zuverlässige Auskunft zu geben. Zu berücksichtigen würde dabei aber immer sein, daß es sich jetzt nur um aus dem Strafhause in die Armee Eingetretenen gehandelt hat, nicht aber um solche, an denen dieser Makel bisher noch nicht haftete. Aber auch bezüglich der ersteren ist dem Verfasser dieser Zeilen aus der von ihm geleiteten größeren Anstalt nur ein einziger Fall bekannt geworden, in dem dieser Versuch fehlgeschlagen ist.

Der Strafvollzug würde eine praktische Erprobung unseres Vorschlags nur willkommen heißen können, da neben dem schon oben angedeuteten Vorteile ihm daraus noch eine weitere beachtliche Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen erwüchse, denn auf zu Zuchthaus Verurteilte könnte die Neueinrichtung natürlich keine Anwendung finden. Ob aber zu diesem Zwecke die von anderer Seite bereits vorgeschlagene Hinaufrückung der untersten Grenze für diese Art der Freiheitsstrafe auf das 21. Lebensjahr in dem zu erwartenden neuen Strafgesetze zu berücksichtigen wäre, dürfte immerhin der Erwägung wert sein.

Eine weitere Neuerscheinung im Strafvollzuge nach Kriegsanfang war der nicht unerhebliche Rückgang der Bestände unserer Anstalten. Zunächst verursacht, wenigstens in den Gefängnisstrafanstalten, durch die schon erwähnten Amnestieerlasse. Weiter aber auch hervorgerufen, wie die Beobachtungen zweifelsfrei ergeben haben, durch die spärlicher gewordenen Verurteilungen. Dürfen die letzteren etwa gebucht werden zugunsten des Kriegseinflusses auf den sittlichen Stand unseres Volkes? Dann möchte man eigentlich wünschen, daß der Krieg noch recht lange dauere, damit diese Aufrüttelung eine

recht gründliche und dieser Wandel ein nachhaltiger werde. Das Bedürfnis hierzu war zweifellos vorhanden. War doch ein großer Teil unserer Strafanstaltsbevölkerung schon seit langer Zeit sittlich bereits in hohem Maße verkommen und besserndem Einflusse so wenig mehr zugänglich, daß die Besserungsarbeit an den Gefangenen sich immer unerfreulicher gestaltete und die Zahl der Rückfälligen von Jahr zu Jahr wuchs. Und wie es um die sittliche Verwahrlosung überhaupt und insbesondere der Jugend stand, weiß jeder, auch wer nicht im Strafvollzuge steht.

Nicht ohne Bedeutung erscheint ferner die Aufnahme, die der Krieg bei den Gefangenen fand. Im großen und ganzen stand diese unter dem Zeichen der Begeisterung. Der Wunsch vieler ging dahin, an der Verteidigung des Vaterlandes und der Niederwerfung seiner Feinde teilnehmen zu dürfen. Anscheinend nicht immer nur, um freizukommen; denn bei einzelnen wuchs sich dieser Drang sogar dahin aus, daß ein heimliches Murren durch die Abteilungen ging, wenn ein Mitgefangener Aussicht hatte, aus der Sträflingsjacke in des Königs Rock gesteckt zu werden, der nach Ansicht der Mehrzahl weniger würdig war als andere, die zurückbleiben mußten.

Leider trat aber auch die Kehrseite der Medaille zutage. Wider Erwarten gab es auch solche, die besonders in Briefen an ihre Angehörigen bekundeten, daß sie nicht auf Seite des Vaterlandes standen. Vereinzelt zeigte sich sogar eine direkt vaterlandsfeindliche Gesinnung, sodaß an diesen Auslassungen nicht ohne disziplinelle Ahndung vorüberzukommen war. Und ob es nicht noch eine weitere Anzahl solch übler Subjekte gab, die klug oder feig genug waren, ihre gemeine Gesinnung zu verbergen, wer weiß es? Jedenfalls lagen Anzeichen vor, die mit ziemlicher Sicherheit auf die Bestätigung der Annahme schließen ließen, daß hier bei uns doch nicht durchweg Burgfriede bestand.

Aber auch im Anstaltsbetriebe selbst zeitigte der Krieg verschiedene Neuerscheinungen. Zunächst durch die Einberufung einer größeren Anzahl von Beamten zum Heeresdienste. Vor allen hatten hier am ersten Mobilmachungstage sämtliche Inspektionsbeamte als ehemalige Offiziere dem Rufe zur Fahne zu folgen, so daß deren Dienstgeschäfte zunächst dem Direktor mit zufielen. Diese Erfahrung gab auch zu denken.

Gewiß ist es, namentlich für die Zukunft, von großer Wichtigkeit, jederzeit Stellungen im Zivildienste zur Hand zu haben, in denen nicht mehr volldienstfähige Offiziere entsprechend untergebracht werden können. Darauf hat auch der Straf-

vollzug Rücksicht zu nehmen. In Sachsen ist das von jeher auch in reichlichem Maße geschehen. Demohngeachtet ist aber doch manchmal die Ansicht laut geworden, daß diese Stellen einzig und allein Bewerbern aus diesen Kreisen vorzubehalten seien. Nicht mit Recht. Denn, wenn derartige Weltbrände wie der jetzige Gott sei Dank sich auch nicht so leicht wiederholen werden, so wird es nach den diesmaligen Kriegserfahrungen doch die Klugheit gebieten, mit allen Möglichkeiten zu rechnen und beizeiten auch dafür zu sorgen, daß so wichtige Stellen im Staatsdienste nicht einseitig so besetzt werden, daß sie mit einem Male von ihren Inhabern entblößt sind. Wie gut, daß unsere Staatsregierung in dieser Beziehung die nötige Fürsorge walten ließ; wären die gedachten Stellen nur mit Anwärtern aus dem Militärstande besetzt gewesen, so wären die Strafanstalten bei der langen Dauer des Krieges in arge Verlegenheit geraten.

Weiter erging Gestellungsbefehl zum Eintreffen bei ihren Truppenteilen bei Kriegsbeginn auch an die noch militärpflichtigen Bürobeamten, wovon bei hiesiger Anstalt die knappe Hälfte betroffen wurde. Auch keine Annehmlichkeit, aber lange nicht so empfindlich wirkend, als die Einberufung einer größeren Anzahl von Aufsichts- und Wachtbeamten, die entweder freiwillig ins Heer eintreten oder noch militärpflichtig waren. In diesem Falle blieben anfangs Bedenken bezüglich der Disziplin und Sicherheit der Anstalt nicht ganz aus. Doch ohne Grund. In beiderseitiger Hinsicht haben sich vielmehr dank des Pflichtbewußtseins der daheimgebliebenen Beamten einerseits und der verständnisvollen Erfassung der Lage seitens der meisten Gefangenen anderseits die Verhältnisse so gestaltet, daß sie sich ertragen ließen.

Es blieben sogar wohltuende Wahrnehmungen nicht aus, wie nur an einem Beispiele nachgewiesen werden soll. Durch den Eintritt eines der beiden evangelischen Anstaltsgeistlichen machte sich unter anderem auch eine Einschränkung des Unterrichtes für die Gefangenen nötig. Nahmen die letzteren diesen Umstand zunächst stillschweigend hin, so wurden doch bald Stimmen laut, die den Mangel an regelmäßiger religiöser Unterweisung als Einbuße empfanden. Ist das nicht ein recht erfreuliches Zeichen, das uns zu denken gibt? Müssen dem gegenüber nicht diejenigen verstummen, welche diese Einrichtung für die Strafanstalten bisher mehr oder minder für überflüssig erachteten? Der Strafvollzug möchte sich diese Erfahrung merken für die Zukunft!

War es außerdem sehr interessant, durch den Krieg auch die Auffassung näher kennen zu lernen, die die Arbeitsunternehmer von ihrem Verhältnisse zur Anstalt hatten, wenn die meisten von ihnen aus Kriegsfurcht ohne weiteres die Einstellung ihrer Betriebe forderten, unbekümmert darum, wie die Direktion die Gefangenen weiterhin würde beschäftigen können, so soll darüber hier nur soviel gesagt werden, daß diese sich schließlich verständigen ließen und die Sache so ohne Störungen im Guten beigelegt wurde. Etwas ausführlicher möchte aber noch berichtet werden über einen Punkt, in dem auch die Gefangenen nicht mittun wollten. Das betraf die Brotfrage.

Zunächst war trotz aller Aufklärung und Verständigung der größte Teil überhaupt nicht zu überzeugen, daß sich auch für die Strafanstalten eine Beschränkung des Brotverbrauchs nötig mache und hier in eben dem Maße ertragen werden müsse, wie von freien Leuten. Und wenn sich nach und nach die Mehrzahl mit Mühe auch belehren ließ, so gab es doch manche, bei denen diese Maßregel eine Unzufriedenheit auslöste, die sich bis zur Arbeitsverweigerung, ja in einzelnen Fällen sogar bis zum Lebensüberdruß steigerte und bis heute noch nicht wieder völlig ausgeglichen hat.

Was lehrt uns diese Beobachtung? Daß unsere zeitherige Ernährungsweise nicht die rechte war. Wir hingen in den Strafanstalten noch zu sehr an der althergebrachten aber veralteten Einrichtung, daß Brot den Hauptbestandteil der Gefangenennahrung bildete. Haben wir jetzt schon wegen der Brotknappheit vorübergehend in dieser Angelegenheit Wandel schaffen müssen, so muß diese sicherlich für die Zukunft in geeigneter Weise dauernde Änderung erfahren.

So wird die ernste Kriegszeit auch für den Strafvollzug nicht ohne Segnungen sein. Lassen wir diese nur nicht ungenützt vorübergehen! Eine Anregung nach dieser Richtung hin sollten diese kurzen Mitteilungen sein. Wenn der Zweck erfüllt würde, so wäre damit die Absicht des Verfassers erreicht.

Aus Vereinen und Versammlungen.

(Nachtrag.)

Der „Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene" in Hamburg.
(zu vgl. Bd. 47, S. 503)
versendet seinen 11. Jahresbericht für das Jahr 1914.

Die erste Hälfte des Jahres brachte dem Verein reichliche Arbeit auf der Linie seiner satzungsgemäßen Bestrebungen. In der Abteilung A (Erwachsene) waren 525 Fürsorgeanträge eingekommen, von denen 402 durch Übernahme der Fürsorge erledigt wurden, und zwar wurden untergebracht:

im Ausland	14	Schützlinge,
im Inland	55	„
durch Geldmittel unterstützt	123	„
durch sonstige Hilfe unterstützt	20	„
in den Schreibstuben beschäftigt	133	„
freiwillig ausgeschieden oder entlassen	18	„
auf 1915 übernommen	8	„
	402	Schützlinge.

In der Abteilung B (Jugendliche) wurde See-Unterbringung (Handels-Marine, See- und Küstenfischerei) in 123 Fällen möglich gemacht.

In der Übergangs-Station waren 211 Schützlinge mit zusammen 2298 Verpflegungstagen anwesend.

In der Schreibstube konnten 133 Personen (im Alter von 17 bis 60 Jahren) beschäftigt werden; diese Beschäftigung ergab einen Reingewinn von M. 3946,69.

Die Gesamteinnahmen des Hilfsvereins beliefen sich auf	M. 139343,35
Die Gesamtausgaben auf	„ 127257,26
Barsaldo	„ 12086,09
Das Gesamtvermögen des Vereins betrug	„ 46486,76
Das Gesamtvermögen des Vereins hatte 1913 betragen	„ 51936,78
mithin: Vermögensabnahme von	„ 5450,02

die durch Streichung ausstehender Darlehen hervorgerufen ist.

Bei Kriegsausbruch waren in der Übergangsstation 22 Schützlinge anwesend, die ins Heer eintraten oder nach Hause zurückkehrten. Am 10. August wurde die Station geschlossen und die Vereinsarbeit eingestellt. Der Geschäftsleiter des Vereins, Pastor Dr. Seyfarth, hatte mit seiner Gattin am 29. Juli als Gast der Hamburg-Amerika-Linie mit dem Dampfer Cincinatti eine Erholungsreise nach Nordamerika angetreten. Was er auf dieser gefahrvollen Reise erlebte und wie er glücklicher Weise der englicshen Gefangenschaft entging, hat er im Anhang des Jahresberichts packend geschildert. Wir alle beglückwünschen ihn und seine verehrte Gattin zur glücklichen Rückkehr, die Anfangs September erfolgte. Mit der ihm eigenen Schaffensfreudigkeit hat er in der Folge die Übergangsstation in den Dienst des Vaterlandes gestellt, in-

dem er in derselben mit Hilfe der Löwenhelm-Stiftung, der Hamburger Gefängnisverwaltung und persönlicher Freunde die Herstellung warmer Schuhe für unsere kämpfenden und verwundeten Krieger in die Wege leitete; als Arbeiterinnen (zeitweise mehr als 100) wurden in der Hauptsache verschämte Arme besserer Stände, die keine öffentliche Unterstützung erhielten, gleichwohl aber sehr bedürftig waren, eingestellt. An Löhnen und Unterstützungen wurden in den ersten 4 Monaten M. 4715,— ausgegeben; am 1. April 1915 betrugen

die Gesamt-Einnahmen M. 9029
„ „ -Ausgaben „ 9005.

Ungefähr 6000 Paar Schuhe wurden verkauft, ein großer Teil aber als Liebesgaben kostenlos abgegeben. Die sämtlichen Beamten des Hilfs-Vereins beteiligten sich an diesem Liebeswerk; das Vermögen des Vereins aber ist nicht beteiligt.

Wir wünschen von Herzen, daß ein baldiger ehrenvoller Friede dem Verein die Wiederaufnahme seines durch den Krieg zertrümmerten, segensreichen Rettungswerkes möglich machen möge. Die Teilnehmer unserer Hamburger Vereinsversammlung haben ja Gelegenheit gehabt, sich durch eigenen Augenschein davon zu überzeugen, in wie zweckmäßiger Weise die Übergangsstation und die Schreibstube des Vereins eingerichtet sind und mit welcher Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Pflichttreue dort gearbeitet wird.

Wir möchten die Unterstützung des Vereins unsern Lesern aufs Wärmste empfehlen.

Gaben nimmt entgegen: der Schatzmeister des Vereins Herr Gustav Eichholz in Fa. Eichholz u. Löser, Hamburg 11, Trostbrücke 2, Globushof.

Ludwigsburg.

Schwandner.

ders in irgendeiner Form im Heeresdienst Verwendung finden. Wenn man diese kräftigen, meist im besten Mannesalter stehenden Menschen in den Strafanstalten zu Hunderten versammelt sieht und daran denkt, wie die Besten unseres Volkes draußen der Wirkung feindlicher Granaten und giftiger Gase ausgesetzt sind oder monatelang in den Schützengräben Entbehrungen aller Art erleiden müssen, so fragt man sich unwillkürlich, warum diese Fülle von Menschenkraft in dieser Zeit so völlig brach gelegt wird, und warum diese Leute ihre Haut nicht ebenso zu Markte tragen müssen, wie es jeder andere Deutsche zu tun hat. Die Mehrzahl von ihnen würde, wenn es ihnen freigestellt wäre, auch mit Freuden ins Feld gehen, und es wäre das gewiß erziehlicher für sie, als sie hinter Gefängnismauern festzuhalten und das bittere Gefühl in ihnen zu nähren, daß sie durch ihren Rechtsbruch so tief verachtet werden, daß man sie nicht für würdig hält, für das Vaterland mitkämpfen zu können, wo alle andern Blut und Leben in die Schanze schlagen.

Die Begnadigung solcher Leute scheitert meistenteils daran, daß man als Grundlage für sie das Verhalten während der Strafhaft und die Frage der Gemeingefährlichkeit festgelegt hat. Gemeingefährlich ist aber schließlich doch jeder, der einen Rechtsbruch begeht, und gemeingefährlich waren daher auch alle diejenigen, die früher ihre Strafen verbüßt haben und dann trotzdem in das Heer eingereiht worden sind, da sie keinen Ehrverlust hatten. Der Grad der Gemeingefährlichkeit aber beruht in letzter Linie immer mehr oder weniger auf der subjektiven Anschauung dessen, der die Frage zu entscheiden hat. Denn es ist schlechterdings unmöglich, objektiv festzustellen, ob ein Sittenverbrecher oder ein Wechselfälscher, ein Dieb oder ein Affektmensch eine größere Gefahr für die Allgemeinheit bildet, als irgendein anderer Rechtsbrecher.

Was aber das Verhalten in den Gefängnissen anbelangt, so ist dies, wie jeder Sachkundige weiß, für die endgültige Beurteilung eines Gefangenen wenig maßgebend. Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher führen sich fast immer tadellos, weil sie wissen, daß ihnen dies Vorteil bringt, während Leute, die noch Ehrgefühl besitzen und in Strafanstalten noch nicht heimisch sind, sich leicht zu Vergehen gegen die Hausordnung hinreißen lassen, die zu Disziplinarbestrafungen führen. Eine gerechte Auswahl unter denen zu treffen, die für Begnadigungen in Betracht kommen, ist daher ungemein schwer, und man müßte deshalb eben schon als Norm gelten

Veränderungen:

Baden.

Meck, Pfarrer, katholischer Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim, gestorben.

Dr. Nitka, Bezirksarzt, Mannheim, gestorben.

Elsaß-Lothringen.

Maurach, Direktor am Gefängnis in Mülhausen, gestorben.

Preußen.

Geisler, Direktor an der Strafanstalt Lüneburg, gestorben.

Harten, zum Strafanstalts-Oberinspektor in Trier befördert.

Meyer, seither Oberinspektor und Vorstand der Strafanstalt in Dietz, zum Direktor der Strafanstalt Lukau befördert.

Schlosser, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin, zum Geh. Oberregierungsrat ernannt.

Sachsen.

Dr. Arnold, Reg.-Assessor in Waldheim, gestorben.

Kappler, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Hubertusburg, gestorben.

Sachsen-Meiningen.

Deusing, Hauptmann d. L., Direktor des Zuchthauses Untermaßfelden, erhielt Eisernes Kreuz II. und Ritterkreuz I. Kl. mit Schwertern des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

v. Zindel, Ministerialdirektor, mit dem Titel eines Präsidenten in den Ruhestand versetzt.

Österreich-Ungarn.

Marcovich, Anton, Oberdirektor in Graz, gestorben.

Anton Marcovich.

Am 22. Januar 1915 starb in Graz der k. k. Strafanstalts-Oberdirektor Anton Marcovich. Diese unerwartete Trauerbotschaft hat überall bei der großen Verehrung und Achtung, die der Verstorbene genossen, tiefes Mitleid erweckt.

Wenn einer, so verdient er es, daß ihm auch in diesen Blättern einige Worte dankbarer Erinnerung gewidmet werden.

Anton Marcovich wurde am 8. März 1856 als Sohn einer altangesehenen Offiziersfamilie zu Klausenburg in Siebenbürgen geboren, besuchte die k. k. Militärakademie in Wiener-Neustadt und wurde im Jahre 1877 als Leutnant zu dem in Prag garnisonierenden Infanterie-Regiment Nr. 36 ausgemustert. Der schneidige und elegante junge Offizier erwarb sich in kürzester Zeit die Anhänglichkeit seiner Untergebenen, die Achtung und Liebe seiner Kameraden und das uneingeschränkte Vertrauen und Wohlwollen seiner Vorgesetzten. Seiner hervorragenden Tüchtigkeit und seinen glänzenden Eigenschaften verdankte Marcovich nebst zahlreichen besonderen Verwendungen die ehrende Auszeichnung, daß er dem Durchlauchtigsten Kronprinzen weiland Erzherzog Rudolf als Bataillonsadjutant zur Seite gestellt wurde. Dieser mächtige Gönner vermittelte später, als Marcovich infolge eingetretener Kriegsdienstuntauglichkeit den Militärdienst verlassen mußte, dessen Übernahme in den Zivilstaatsdienst. Am 5. Juni 1883 erhielt Marcovich die Adjunktenstelle an der k. k. Männerstrafanstalt in Prag, rückte am 2. September 1884 zum Kontrollor der Männerstrafanstalt in Laibach vor und wurde am 16. August 1886 zum Dirigenten dieser Strafanstalt ernannt.

Gleich in den ersten Jahren seiner neuen Berufstätigkeit trat Marcovich durch sehr bemerkenswerte, von modernem Geiste durchdrungene fachwissenschaftliche Publikationen hervor und geriet dadurch vielfach in heftigen Widerspruch zu den Anschauungen jener Zeit. Wer sich dies vor Augen hält, kann annähernd die Zahl und Heftigkeit der Kämpfe ermessen, die Marcovich mit seinen modernen Ansichten in damaliger Zeit zu bestehen hatte. Nur sein unbesiegbarer Idealismus und seine väterliche Fürsorge für die ihm anvertrauten Unglücklichen vermochte allen Anstürmen standzuhalten. Er hat sich

den demokratischen Gedanken unserer Zeit frühzeitig zu eigen gemacht und hat für die Überzeugung bahnbrechend gewirkt, daß die Armen und Elenden, die bisher als unter der Gesellschaft stehend betrachtet wurden, eigentlich der Kern sind, aus dem die Gesellschaft besteht und daß die Sorge für die Armen auch die Sorge gegen die Überfüllung der Gefängnisse ist. Er ist unermüdlich dafür eingetreten, daß die Haftstätten und die Behandlung der Gefangenen menschenwürdig seien, daß der moderne Strafvollzug nicht allein auf die sittliche Hebung, sondern in richtiger Erkenntnis der Hauptursache der Kriminalität hauptsächlichst auch auf die wirtschaftliche Ausbildung der Gefallenen gefußt und durch ein weitausgreifendes Fürsorgesystem unterstützt werde, daß ferner — insbesondere bei Jugendlichen — mit der Verurteilung sehr vorsichtig vorzugehen und eine Freiheitsstrafe nur dann zu verhängen wäre, wenn vorauszusehen ist, daß eine Besserung durch erziehliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann, daß die Strafe aufzuhören habe, sobald der Besserungszweck erreicht ist, und daß schließlich die Sühne für die an der Gesellschaft begangenen Verfehlungen darin bestehe, daß der Missetäter verhalten werde, der Gesellschaft einen sozialen Wert zurückzugeben.

In letzterer Hinsicht ist es zweifellos sein alleiniges Verdienst, die Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten, die dem Strafvollzug ein weites Feld national-ökonomischer Tätigkeit eröffnet, zum Siege verholfen zu haben. Tatsächlich haben die bisherigen Erfahrungen Marcovichs Erwartungen glänzend gerechtfertigt.

Der außerordentlich günstige Erfolg der Verwendung von Sträflingen zu Wildbachverbauungsarbeiten im Jahre 1887 fand die Allerhöchste Anerkennung, indem Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1887 dem damaligen Dirigenten Anton Marcovich in Anerkennung der von ihm bei der Organisierung der Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten entwickelten sehr ersprießlichen Tätigkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen geruhte.

Am 1. Juli 1889 wurde Marcovich infolge Allerhöchster Ermächtigung — gleich den übrigen Dirigenten — mit dem Titel eines Direktors in die VIII. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht und erhielt am 20. August desselben Jahres seine Ernennung zum Oberdirektor der neuen Strafanstalt in Marburg, woselbst er durch 10 Jahre in hervorragender Weise tätig war. Große Verdienste erwarb er sich hier insbesondere um die

zweckentsprechende Einrichtung des Arbeitsbetriebes und erzielte in der dieser Strafanstalt angegliederten Jugendabteilung, der er all sein Wissen und Können und sein ganzes Herz zuwandte, nennenswerte Erfolge.

Im Jahre 1891 gründete er den überaus segensreich wirkenden „Marburger Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge“, dem er durch acht Jahre als Obmann vorstand. Im Jahre 1898 wurde er mit dem Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens ausgezeichnet und am 9. Juli 1899 zum Oberdirektor der Strafanstalt Graz ernannt. Kurz vorher war sein Buch „Das Gefängniswesen in Österreich“ erschienen, das später unter dem Justizminister Dr. Klein den Anstoß und die Richtlinie für die seither fortschreitende Reformierung des österreichischen Strafvollzuges gab. Diesem seinem Hauptwerke wurde im In- und Auslande in zahlreichen Besprechungen von berufener Seite wärmste Anerkennung gezollt. Justizminister Dr. Klein betraute Marcovich im Jahre 1905 mit der Inspizierung der österreichischen Strafanstalten und Gefängnisse und im folgenden Jahre wurde ihm in neuerlicher Anerkennung seiner Verdienste die Auszeichnung zuteil, daß er mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1906 ad personam in die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht wurde.

Einen hervorragenden Anteil nahm Marcovich an den verschiedenen Fachvereinen. Er war durch viele Jahre Ausschußmitglied des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten, ferner Obmannstellvertreter des österreichischen Vereines für Zwangserziehung. Die gewichtigste Stelle in seiner beruflichen Tätigkeit bildete die von ihm zur Hebung des intellektuellen Niveaus der Strafvollzugsbeamten nach den bewährten Vorbildern des Deutschen Reiches lange schon empfohlene und im Jahre 1908 endlich verwirklichte Gründung eines Vereines der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, dessen Obmann er bis zu seinem Tode war und eines wissenschaftlichen Organes dieser Strafvollzugsbeamten unter Anschluß anderer theoretisch und praktisch an der Reform des Strafvollzuges interessierter Persönlichkeiten.

Mit Stolz durften wir ihn den unseren nennen; rasch gewannen wir ihn lieb, den trefflichen Mann mit dem goldenen, treuen Herzen. Er war ein gewissenhafter, vorzüglicher Strafanstaltsdirektor von vorbildlicher Pflichttreue, Tausenden ein Helfer in der Not.

Neben einer seltenen Herzensgüte bekundete er zu allen Zeiten einen geraden, offenen Sinn. Überzeugungstreu in

seinen Grundsätzen, allezeit bestimmt von großen Gesichtspunkten, haßte er jede Schablone, jede Kleinlichkeit und Nörgelei. Sein Tod riß eine schmerzlich empfundene Lücke in unseren Berufskreis. Er war uns österreichischen Strafvollzugsbeamten ein Vorbild, ein lieber Mitarbeiter, vielen ein Freund.

Allzufrüh hat uns der Tod diesen ausgezeichneten Mann entrissen! Wer sein edles Gemüt, seine reichen Geistesgaben, seinen Sinn für Geselligkeit und Freundschaft, seinen schönen männlichen Charakter gekannt hat, der wird um den Verewigten von ganzem Herzen trauern. Wir werden dem teueren Dahingeschiedenen stets ein treues und dankbares Andenken bewahren. —

Marburg a. Drau.

Direktor Serda.

* * *

Unser Verein hat an Marcovich ein langjähriges, hochverdientes Ausschußmitglied und einen stets dienstbereiten Mitarbeiter verloren, der in Wort und Schrift treu und mannhaft für unsere Sache eintrat. Wir werden ihn in unseren „Blättern“ und auf unseren Versammlungen, die er auch durch seine geselligen Gaben zu beleben wußte, schmerzlich vermissen und ihm, dem treuen Freunde, stets ein dankbares Andenken bewahren!

Schwandner.

Auszug

aus der Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914.

I. Einnahmen.

Pos.	1.	Kassenrest von voriger Rechnung	169,54 Mk.
„	2.	Rückstände und nachbezahlte Beiträge	36,— „
„	3.	Mitgliederbeiträge	3460,— „
„	4.	Kapitalzinsen	116,57 „
„	5.	Rückerhobene Kapitalien	300,— „
„	6.	Absatz von Heften	806,45 „
„	7.	Erlös aus Inseraten	—,— „
„	8.	Sonstige Einnahmen	—,64 „
„	9.	Vorschuß und Ersatz	40,— „
„	10.	Außerordentliche Einnahmen	1490,10 „
			6419,30 Mk.

II. Ausgaben.

Pos.	1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	3754,64 Mk.
„	2.	Porto und Versendungskosten	545,64 „
„	3.	Einrichtungsgegenstände	—,— „
„	4.	Honorare	118,73 „
„	5.	Kapitalanlagen	404,57 „
„	6.	Bürokosten und Kassenführung	661,35 „
„	7.	Literatur	11,80 „
„	8.	Sonstige Ausgaben	104,16 „
„	9.	Vorschuß und Ersatz	—,— „
„	10.	Außerordentliche Ausgaben	726,10 „
			6326,99 Mk.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	6419,30 Mk.
Die Ausgaben betragen	6326,99 „
Die Mehreinnahmen betragen	92,31 Mk.

Vermögensstand-Darstellung.

Das Vermögen des Vereins besteht in

1.	Kassenrest vom 31. Dezember 1914	92,31 Mk.
2.	Kapitalien: in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefe) und Einlage bei der Oberamtssparkasse Ludwigsburg	3304,57 „
3.	Rückständige Mitgliederbeiträge	4,— „
4.	Ersatzkosten	—,— „
5.	Wert des Inventars lt. Vorgang	500,— „
	hiervon sind abzuziehen	—.—.—.—.——
		3900,88 Mk.
	hievon sind abzuziehen die für 1915 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge	40,— „
	verbleibt somit auf 31. Dezember 1914 ein Reinvermögen von	3860,88 Mk.
	Dasselbe hat am 31. Dezember 1913 betragen	3869,54 „
	somit Verminderung	8,66 Mk.

Ludwigsburg im April 1914.

Für den Vereinsausschuß:
Der Vorsitzende
Direktor Dr. Schwandner.

Inhalt.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Neunundvierzigster Band – 2. Heft

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1915

Strafvollzug und Kriegsdienst.

Von Pastor Dr. H. Seyfarth,
Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entl. Gefangene, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Für viele, die sich berufsmäßig mit Gefangenen zu beschäftigen haben, ist im Verlauf dieses Krieges die Frage brennend geworden, ob es nicht im allgemeinen Interesse liegen würde, viel mehr Gefangene für den Dienst fürs Vaterland freizumachen, als dies bis jetzt geschehen ist.

Es ist ein fast unerträglicher Gedanke, daß in dieser Zeit, wo die Kraft jedes einzelnen Deutschen so wertvoll ist, Tausende von gesunden, starken Männern im besten Lebensalter in Zuchthäusern und Gefängnissen festgehalten und mit großen Schwierigkeiten auf Kosten des Staates verpflegt werden.

Weite Kreise unseres Volkes, auch der gebildeten Schichten, empfinden es schwer und haben kein Verständnis dafür, daß die Blüte unserer Nation und die wertvollsten Kräfte derselben draußen im Feindesland verbluten, und daß auch Familienväter in höherem Alter Haus und Geschäft verlassen müssen, um dem Vaterlande zu dienen, während die Rechtsbrecher durch ihr Verweilen in den Strafanstalten vor allen Gefahren und auch vor der Not des Lebens, die der Krieg mit sich bringt, und unter der so viele schwer leiden, völlig geschützt sind.

Die Sache ist auch schon deswegen so bedeutungsvoll, weil nach dem Kriege die unbescholtenen Leute, die im Felde gestanden haben, in ungeheuer dezimierter Anzahl in die Heimat zurückkehren werden, viele von ihnen gewiß auch mit geschwächter Gesundheit, während nach dem jetzigen Verfahren die Zahl der Rechtsbrecher nur unerheblich vermindert sein wird. Der Prozentsatz der Bestraften zu den Unbestraften wird also sehr zu Ungunsten der letzteren steigen, was im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gewiß nicht erwünscht ist.

Die Behörden haben in Erwägung all dieser Umstände daher schon in weitgehendem Maße von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht. Auch sind viele kurzzeitige Freiheitsstrafen unvollstreckt geblieben, wenn es sich um mili-

tärpflichtige Leute handelte. Immerhin aber werden doch ununterbrochen noch Tausende in die Gefängnisse eingeliefert und bevölkern während der Kriegszeit die Strafanstalten, und es dürfte deshalb im allgemeinen Interesse liegen, zu untersuchen, ob innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen nicht vielleicht noch eine umfangreichere Verwendung verurteilter Leute für den Heeresdienst sich ermöglichen ließe.

Die in Betracht kommenden Kategorien verurteilter Leute sind:

1. die Zuchthausgefangenen,
2. diejenigen Gefängnisgefangenen, bei denen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, und
3. alle übrigen Gefangenen.

I. Zunächst also die Zuchthausgefangenen: Nach § 31 des Strafgesetzbuches hat eine Verurteilung zu Zuchthaus die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heer und der Kaiserlichen Marine im Gefolge. An dieser gesetzlichen Bestimmung ist bis jetzt in Deutschland streng festgehalten worden, während z. B. in Österreich die Kerkerstrafe, die unserer Zuchthausstrafe entspricht, nicht vom Militärdienst ausschließt, sondern nur den Verlust der Chargen zur Folge hat. Gewiß gibt es auch, namentlich unter den erstmalig mit Zuchthaus bestraften Leuten eine ganze Reihe relativ noch anständiger Menschen, die den redlichen Willen haben, sich wieder emporzuringen, und die ohne Zweifel vorzügliche und pflichtgetreue Soldaten werden würden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wäre, ihre gute Gesinnung in die Tat umzusetzen. In Deutschland aber ist für sie — wie schon gesagt — jetzt noch jede Hoffnung nach dieser Richtung hin eitel, auch wenn ihre Strafe längst verbüßt ist und weit hinter ihnen liegt.

Einige Beispiele möchte ich hierfür anführen, die ganz besonders charakteristisch sind.

Ein Mann namens S. aus Kiel, geb. 1881, war im Jahre 1902 mit 18 Monaten Zuchthaus bestraft, die er seinerzeit in Rendsburg verbüßt hat, und unter dem Fluch dieser Strafe hat der Mann bis auf den heutigen Tag zu leiden gehabt. Es war ihm einige Zeit nach seiner Entlassung unter Verschweigung seiner Vergangenheit durch ein von der Behörde erhaltenes Sittenattest gelungen, eine lohnende und gute Stellung auf der Kaiserlichen Werft in Kiel zu erhalten, die er 6½ Jahre zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten innegehabt hat. Um sich zu verbessern, hat er dann in Hamburg eine Stellung

bei einer Schiffahrtsgesellschaft angenommen; dort wurde aber durch einen Arbeitsgenossen seine Bestrafung bekannt, seine feste Anstellung wurde dadurch vereitelt, und er mußte den Posten wieder aufgeben, ohne natürlich in seine frühere Stellung zurückkehren zu können. Wir haben uns dann im Deutschen Hilfsverein um ihn viel bemüht und ihn zeitweise sogar in unserem Sekretariat beschäftigt, um ihn über Wasser zu halten, da er infolge der verbüßten Zuchthausstrafe nirgends festen Fuß fassen konnte. Als nun der Krieg ausbrach, hatte er als gedienter Soldat keinen höheren Wunsch als den, im Heer einzutreten und durch Treue und Tapferkeit den Flecken in seiner Vergangenheit auszutilgen. Natürlich war ihm die verbüßte Zuchthausstrafe auch hier wieder hinderlich, und ich versuchte deshalb auf seine dringende Bitte, die Löschung seiner Strafe zu erlangen, da er ja 12 Jahre lang treu und gewissenhaft gestrebt hatte und mit dem Strafgesetzbuch in keinerlei Weise mehr in Berührung gekommen war. Obwohl ich sein Gesuch aufs wärmste befürwortete, hatte es doch keinen Erfolg. Die Rehabilitierung des Mannes wurde nicht genehmigt, und er war darüber so verzweifelt, daß er in Trübsinn verfiel und jetzt als geisteskrank in der Irrenanstalt Friedrichsberg sich befindet.

Fast gleichartig liegen die Verhältnisse bei einem gewissen R. aus Naumburg, der im Jahre 1903 eine Zuchthausstrafe erlitten hatte, seitdem nie wieder mit dem Strafgesetzbuch in Berührung gekommen war, und nun hoffte, auf dem Gnadenwege rehabilitiert zu werden, um dadurch die Möglichkeit zu erlangen, als Kriegsfreiwilliger einzutreten. Auch in diesem Falle waren alle Bemühungen erfolglos.

Ein anderer Fall betrifft einen unserer früheren Schützlinge, der im Jahre 1903 als 21jähriger Mensch, verleitet von einer 20 Jahre älteren Frau in einer Liebesgeschichte einen Meineid geleistet und dafür 1906 eine Zuchthausstrafe erlitten hat. Durch unsere Vermittlung ist er vor 7 Jahren zunächst mit 1200 Mark Gehalt in ein großes Unternehmen hineingekommen und hat sich dort so tüchtig erwiesen und so ausgezeichnet geführt, daß er jetzt 5200 Mark Gehalt bezieht. Infolge seiner tadellosen Führung ist ihm im Jahre 1913 das Recht, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen werden zu können, wieder zuerkannt, seine Strafe aber ist nicht gelöscht worden. Jetzt möchte er nun brennend gern seinem Vaterlande dienen, sei es als Soldat oder beim Roten Kreuz, alle Versuche aber scheitern auf Grund seiner 7 Jahre zurückliegenden Bestrafung mit Zuchthaus. Er ist darüber tiefun-

glücklich und dem Verzagen nahe, weil es ihm trotz aller Treue und Gewissenhaftigkeit nicht gelingt, die Folgen seiner längst gesühnten Tat aus der Geschichte seines Lebens zu tilgen.

Ähnliche Fälle habe ich im Laufe des letzten Jahres noch mehrere zu bearbeiten gehabt, und es ist mir immer ein schmerzliches Gefühl gewesen, daß die Kräfte solcher, vom allerbesten Willen beseelten Leute, die gewiß wie die Löwen kämpfen würden, wenn sie vor den Feind kämen, nicht durch Rehabilitierung oder einen außerordentlichen Gnadenakt für das Vaterland nutzbar gemacht werden. Wenn man Bedenken trägt, sie ohne weiteres in die Front einzureihen, so könnten sie doch mit größtem Nutzen hinter der Front Verwendung finden, sei es als Arbeitssoldaten für Schanzarbeiten, als Krankenträger oder in irgendeiner anderen Eigenschaft. Oder man könnte auch aus ihnen **besondere Kolonnen** bilden, in denen sie auf ihre Gesinnung hin beobachtet und je nach ihrem Verhalten dann für den Frontdienst in Vorschlag gebracht würden.

Jedenfalls sind unter den erstmalig mit Zuchthaus Bestraften eine große Anzahl, die tüchtige Soldaten abgeben und hinter ihren Kameraden nach keiner Richtung hin zurückbleiben würden, während sie jetzt verbitterte Menschen werden, weil sie sich mehr als je aus der bürgerlichen Gemeinschaft für alle Zeiten ausgeschlossen fühlen.

Freilich befinden sich ja aber unter den Zuchthausgefangenen auch die großen Scharen der gewerbsmäßigen und Gewohnheitsverbrecher, die geistig und moralisch Minderwertigen, die in der Freiheit eine ständige Gefahr für die Menschheit darstellen, und die Aschaffenburg auf 75 % aller Zuchthausgefangenen veranschlagt. Um zu verhüten, daß solche Elemente den Soldatenstand vergiften, ist es vielleicht richtig, an der Bestimmung, daß die mit Zuchthaus Bestraften dauernd vom Heeresdienst ausgeschlossen bleiben, generell nichts zu ändern. Das würde aber natürlich nicht ausschließen, daß in besonderen Fällen auf dem Gnadenwege in der vorher angedeuteten Weise Ausnahmen gemacht werden könnten, und im Interesse der in Betracht kommenden Leute sowohl wie der Allgemeinheit würde ich es mit Freuden begrüßen, wenn dies gegebenenfalls geschähe.

II. Was die zweite Kategorie betrifft, die Gefängnisgefangenen, die zugleich mit Ehrverlust bestraft sind, so fallen diese unter § 34 des Strafgesetzbuches, der bestimmt, daß während der im Urteil festgesetzten Zeit ihr Eintritt ins

deutsche Heer oder die Kaiserliche Marine unmöglich ist. Durch diese Bestimmung werden jetzt während des Krieges sehr viele Kräfte dem militärischen Dienst entzogen. Ich habe z. B. vor kurzem auf die warme Empfehlung seiner Vorgesetzten hin einen jungen Kaufmann in die Übergangsstation des Deutschen Hilfsvereins aufgenommen, der sich wegen Unterschlagung eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr zugezogen hatte. Er ist ein kräftiger, gesunder und intelligenter Mensch, der aus Abenteurerlust (er wollte nach Amerika auswandern) zu seiner Tat gekommen ist und schon während seiner Strafverbüßung ein Gnadengesuch eingereicht hatte, um in den Krieg ziehen zu können. Diesem Gesuch ist jedoch nicht stattgegeben worden, weil er zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre verurteilt war. Nun kann er auch jetzt wegen seines Ehrverlustes seinen Wunsch nicht erfüllt sehen. Unser Hausvater schrieb nach seinem Eintritt in die Übergangsstation in seinem wöchentlichen Berichte:

> „B. ist in der Station eingetroffen. Der 27jährige, junge Mann hat zwei Jahre Ehrverlust und ist demzufolge nicht militärpflichtig. Der Schützling würde einen tüchtigen Soldaten abgeben, leider genießt er aber auf Grund seines Ehrverlustes den Vorzug, zu Hause bleiben zu dürfen."

Solcher Fälle gibt es außerordentlich viele, und die in der jetzigen Zeit unter diesem Fluche stehenden Leute empfinden diese Nebenstrafe, die in Friedenszeiten meist nicht allzu viel für sie bedeutet, als ungemein hart. Der erwähnte junge Mann z. B. ist dadurch grenzenlos verbittert, und es wird schwer sein, ihn mit seinem Schicksal einigermaßen auszusöhnen.

Es sollte daher zweierlei in Erwägung gezogen werden: Erstens, ob nicht während der Kriegszeit von der Verurteilung zu Strafen, die mit Ehrverlust verbunden sind, gegenüber militärpflichtigen Personen ein möglichst geringer Gebrauch gemacht werden könnte.

Ich kann mich nach dieser Richtung nur durchaus den Ausführungen des bekannten Berliner Staatsanwaltes Dr. Rosenfeld anschließen, die er in dem letzten Heft der deutschen Strafrechtszeitung (Okt. 1915) in einem Artikel über den Einfluß des Krieges auf die Entlassenen-Fürsorge niedergelegt hat. Er schreibt: „Während die Fürsorgevereine wohl durch-

weg im Rahmen des Ansehens und der Integrität unserer nationalen Verteidigung die Berechtigung, ja den Wert der Bestimmungen anerkennen, daß mit Zuchthaus bestrafte Personen niemals mehr Soldat werden können, wird ihnen bei vielen jüngeren mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Männern das Herz schwer, ihnen die Aussichtslosigkeit ihres Begehens klar machen zu müssen. Sie auf den Weg der Gnade zu verweisen, erscheint in den meisten Fällen sowohl sachlich aussichtlos, wie angesichts der langen Dauer des Weges der Gnade zwecklos. — Die Gerichte erkennen vielfach, wenn der Angeklagte z. B. seinen Berufskollegen und Schlafkameraden nächtlicherweise bestohlen hat, wo also die Handlung an sich sicherlich eine Ehrlosigkeit darstellt, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ohne die ganze Tragweite dieser Nebenstrafe für den Verurteilten, zumal wenn er noch militärpflichtig ist, im Auge zu behalten.

Der Wunsch erscheint daher angebracht, militärpflichtigen Personen gegenüber nur in den schwersten Fällen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen."

Wenn während der Kriegszeit nach diesem Grundsatz allgemein verfahren würde, so würden damit jetzt, wo jede Kraft dringend gebraucht wird, nach Ablauf ihrer Strafe viele Leute für den Heeresdienst frei.

Für diejenigen aber, die noch unter der Wirkung eines früher erkannten Ehrverlustes stehen, müßte zweitens bestimmt werden, daß, sofern die Betreffenden militärpflichtig und felddienstfähig sind, diese Wirkung für die Kriegszeit aufgehoben wird.

Auch sie sollten aber dann zunächst noch nicht als Frontsoldaten verwendet, sondern den Arbeitskolonnen zugeteilt werden, in denen sie erst zu beweisen hätten, ob sie würdig sind, den unbescholtenen Soldaten völlig gleichgestellt zu werden.

III. Was nun die dritte Kategorie Verurteilter anbelangt, nämlich die, die zu Gefängnis- oder Haftstrafen ohne Ehrverlust verurteilt werden, so müßte meines Erachtens hier als Regel gelten, daß diese Strafen während der Kriegszeit überhaupt nicht vollstreckt werden, sondern daß die Kraft aller hierbei in Betracht kommenden Leute ohne Ausnahme für den Dienst fürs Vaterland freigehalten wird. Diese Leute, die den Hauptbestandteil aller Gefangenen bilden, müßten samt und son-

ders in irgendeiner Form im Heeresdienst Verwendung finden. Wenn man diese kräftigen, meist im besten Mannesalter stehenden Menschen in den Strafanstalten zu Hunderten versammelt sieht und daran denkt, wie die Besten unseres Volkes draußen der Wirkung feindlicher Granaten und giftiger Gase ausgesetzt sind oder monatelang in den Schützengräben Entbehrungen aller Art erleiden müssen, so fragt man sich unwillkürlich, warum diese Fülle von Menschenkraft in dieser Zeit so völlig brach gelegt wird, und warum diese Leute ihre Haut nicht ebenso zu Markte tragen müssen, wie es jeder andere Deutsche zu tun hat. Die Mehrzahl von ihnen würde, wenn es ihnen freigestellt wäre, auch mit Freuden ins Feld gehen, und es wäre das gewiß erziehlicher für sie, als sie hinter Gefängnismauern festzuhalten und das bittere Gefühl in ihnen zu nähren, daß sie durch ihren Rechtsbruch so tief verachtet werden, daß man sie nicht für würdig hält, für das Vaterland mitkämpfen zu können, wo alle andern Blut und Leben in die Schanze schlagen.

Die Begnadigung solcher Leute scheitert meistenteils daran, daß man als Grundlage für sie das Verhalten während der Strafhaft und die Frage der Gemeingefährlichkeit festgelegt hat. Gemeingefährlich ist aber schließlich doch jeder, der einen Rechtsbruch begeht, und gemeingefährlich waren daher auch alle diejenigen, die früher ihre Strafen verbüßt haben und dann trotzdem in das Heer eingereiht worden sind, da sie keinen Ehrverlust hatten. Der Grad der Gemeingefährlichkeit aber beruht in letzter Linie immer mehr oder weniger auf der subjektiven Anschauung dessen, der die Frage zu entscheiden hat. Denn es ist schlechterdings unmöglich, objektiv festzustellen, ob ein Sittenverbrecher oder ein Wechselfälscher, ein Dieb oder ein Affektmensch eine größere Gefahr für die Allgemeinheit bildet, als irgendein anderer Rechtsbrecher.

Was aber das Verhalten in den Gefängnissen anbelangt, so ist dies, wie jeder Sachkundige weiß, für die endgültige Beurteilung eines Gefangenen wenig maßgebend. Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher führen sich fast immer tadellos, weil sie wissen, daß ihnen dies Vorteil bringt, während Leute, die noch Ehrgefühl besitzen und in Strafanstalten noch nicht heimisch sind, sich leicht zu Vergehen gegen die Hausordnung hinreißen lassen, die zu Disziplinarbestrafungen führen. Eine gerechte Auswahl unter denen zu treffen, die für Begnadigungen in Betracht kommen, ist daher ungemein schwer, und man müßte deshalb eben schon als Norm gelten

lassen, daß alle Strafen, bei deren Verhängung Ehrverlust nicht vorgesehen ist, während der Kriegszeit unvollstreckt bleiben, sofern die Verurteilten körperlich für irgendeine Form des Kriegsdienstes tauglich sind.

Der Anfang dazu ist ja bereits gemacht, wenigstens hier in Hamburg, wo die Vollstreckung vieler kurzzeitiger Freiheitsstrafen hinausgeschoben wird, sofern es sich um militärpflichtige Leute handelt, und in den übrigen Bundesstaaten wird wahrscheinlich in gleicher Weise verfahren werden.

Ich kann daher nicht einsehen, warum man nicht ganz generell während der Kriegszeit alle Strafen hinausschiebt, die nicht mit Ehrverlust verbunden sind. Denn die Sache liegt doch so, daß diese Kategorie Gefangener, wenn ihre Strafe verbüßt ist, ohne weiteres ihrer Militärpflicht genügen muß. Sie werden dann mitten in die Front unter andere unbescholtene Soldaten gestellt, ohne daß nach ihrer Vergangenheit weiter gefragt wird. Und die Erfahrung lehrt, daß sie sich zum Teil ganz ausgezeichnet führen und durch tapferes Verhalten die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten in vollstem Maße erwerben. Als Beweis hierfür kann ich auf die Erfahrungen hinweisen, die ich mit denjenigen Entlassenen gemacht habe, die sich bei Ausbruch des Krieges nach Verbüßung ihrer Strafe in der Fürsorge des deutschen Hilfsvereins befanden und deren Schicksal ich zu verfolgen Gelegenheit hatte. Es waren dies allerdings nur 15 Personen, aber dieses Beispiel kann ohne weiteres verallgemeinert werden, da alle andern Vereinigungen, die sich mit der Fürsorge für Entlassene beschäftigen, ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Ohne Ausnahme haben die 15 damals alle Hebel in Bewegung gesetzt, um ihre Kraft dem Vaterlande weihen zu können. Es waren unter ihnen Familienväter in bereits vorgerücktem Alter, Leute, die durch unsere Vermittlung wieder in durchaus geordnete Lebensverhältnisse hineingekommen waren, die aber unbedenklich alles hinter sich ließen, um ins Feld zu eilen. Offenbar nicht aus Abenteurerlust, sondern lediglich aus dem Drang heraus, diese Gelegenheit zu ergreifen, um durch tapferes Verhalten den letzten Rest ihrer Schuld und Schande von sich abzuwischen.

Daß sie diesen Vorsatz getreulich erfüllt haben, geht daraus hervor, daß 8 von den 15 sich bereits das Eiserne Kreuz erworben haben, und daß fast alle wegen tadellosen Verhaltens in höhere Dienstgrade aufgerückt sind. Typisch für dieses Verlangen, sich auszuzeichnen und dadurch wieder emporzuringen, ist die Art, wie einer von ihnen sich das Eiserne

Kreuz erworben hat. Er war früher Offizier gewesen und zwar Hauptmann, und war wegen eines schweren Vergehens zur Dienstentlassung und 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Mit vieler Mühe war es uns gelungen, den verheirateten Mann, der zwei Kinder hatte, in einem hiesigen kaufmännischen Betriebe unterzubringen. Sein Chef mußte natürlich zunächst Nachsicht mit ihm haben, aber im Laufe der Zeit erwies der Mann sich als so eifrig, gewissenhaft und anstellig, daß er bald ein brauchbarer und nützlicher Mitarbeiter für ihn wurde. Nach Ausbruch des Krieges machte er sofort die größten Anstrengungen, als Kriegsfreiwilliger irgendwo unterzukommen. Sein Alter von 42 Jahren aber und nicht zum wenigsten seine Vergangenheit schienen alle seine Bemühungen zunichte machen zu wollen. Schließlich gelang es mir durch persönliches Eintreten für ihn und warme Empfehlung an die Militärbehörde, seine Einstellung als Gemeiner zu erwirken. Er war glückselig darüber, obwohl es für ihn doch keine leichte Aufgabe war, nachdem er jahrelang selbst eine Kompagnie geführt hatte, nun als Gemeiner in der großen Masse unterzutauchen. Bald zeichnete er sich durch Diensteifer und Umsicht unter seinen Kameraden aus, und schon in den ersten Monaten arbeitete er sich wieder bis zum Feldwebel empor. Und nun die Schilderung, wie er sich das Eiserne Kreuz erwarb, mit dem er am Sedantage 1915 geschmückt wurde. Er schrieb mir darüber:

> „Die Engländer hatten gestern ein Plakat an zwei Holzstangen vor ihrer Stellung angebracht, auf dem mit großen schwarzen Buchstaben in deutscher Sprache zu lesen stand:
>
> > „Bei uns gibt es Gutes zu essen, kommen Sie zu uns, hier haben Sie gute Behandlung, werden gut aufgenommen und nicht erschossen!“
>
> Also eine Aufforderung zum Überlaufen. Die Engländer hatten dieses Plakat in der Nacht angebracht, und ich habe es heute um 3½ Uhr nachmittags mit einem Gefreiten heruntergeholt! Wir haben uns im Grase wie Schlangen auf allen Vieren herangeschlichen und dann den Moment benutzt, als unsere schwere Artillerie den englischen Graben beschoß und deshalb kein Engländer über die Brustwehr sah. Da haben wir das Plakat heruntergerissen. Es ist sofort photographiert und dem Bataillon übergeben worden, und der Bataillonsführer hat mich dafür zum Eisernen Kreuz ein-

gegeben. Die Sache hat mir Spaß gemacht, zumal wir beide unversehrt davon kamen, und jedenfalls haben die Engländer gesehen, daß wir noch mehr wagen, als sie.

Deutschland über alles!"

Eine ähnliche Bravour bewiesen zwei andere unserer Schützlinge, von denen der eine 18 Monate und der andere 1 Jahr Gefängnis verbüßt hatte, und die auch beide, da sie durch ihre Bestrafung ihrer Qualifikation zum Reserve-Offizier verlustig gegangen waren, als Gemeine eintraten.

Wie gesagt, ist das ja nur ein geringer Bruchteil, aber das Verhalten dieser Leute ist typisch und entspringt aus dem Verlangen, diese Gelegenheit, sich bürgerlich zu rehabilitieren, keinesfalls vorübergehen zu lassen, und aus der Vaterlandsliebe, die auch in vielen Verbrechern noch lebendig ist.

Die Gesellschaft hat sich überhaupt viel zu sehr daran gewöhnt, sich unter Rechtsbrechern und Entlassenen Menschen vorzustellen, die jedes guten Gefühls bar sind. Es kommt dies auf das Konto der zahlreichen Gewohnheitsverbrecher und minderwertigen Rückfallsdiebe. Über diesen Menschen, die die Crux des ganzen Gefängniswesens bilden, vergißt man, daß es bessere Elemente gibt, und diese haben dann für ihre unverbesserlichen Schicksalsgenossen mit zu leiden.

Wie aber gesagt, sind selbst unter denen, die längere Strafen erdulden, eine große Anzahl, die im Felde ihre Pflicht voll und ganz tun würden, wenn man ihnen nur auf irgendeine Weise Gelegenheit geben würde, ihren guten Willen zu bewähren. Ihre Verwendung im Felde, sei es unter welchen Umständen auch immer, würde sicherlich auf sie erziehlicher wirken, als wenn sie jetzt in dieser großen Zeit um eines begangenen Rechtsbruches willen von der höchsten Pflicht eines deutschen Mannes ausgeschlossen werden. Sollten sich aber wirklich unter ihnen manche befinden, die sich im Felde nicht bewähren, so hat die Kriegsgesetzgebung Mittel genug, um sie schnell und gründlich unschädlich zu machen.

Freilich ist es aus den früher dargelegten Gründen sehr schwer, eine gerechte Auswahl unter denen zu treffen, die für Begnadigungen in Betracht kommen. Es würde sich daher empfehlen und wäre auch rechtlich einwandfrei, als Norm gelten zu lassen, daß Strafen, bei deren Verhängung Ehrverlust nicht vorgesehen ist, während der Kriegszeit unvollstreckt bleiben, sofern die Verurteilten körperlich für irgendeine Form des Kriegsdienstes tauglich sind, und daß die Verurteil-

ten statt dessen sofort ins Heer eingereiht werden. Aber selbst wenn diese körperliche Tauglichkeit für den Felddienst nicht vorliegt, sollte man die Arbeitskraft der Gefangenen während der Kriegszeit nicht in den Strafanstalten brach liegen lassen, sondern sie im Dienste des Vaterlandes verwenden. Zwar kommt ja jetzt die Arbeitsleistung der Gefangenen zum großen Teil auch dem Heeresdienst zugute. Es werden allerhand Uniformstücke hergestellt, Strümpfe und Wollwaren gestrickt und andere Arbeiten ausgeführt, die den Bedürfnissen der Heeresverwaltung Rechnung tragen.

Immerhin aber gibt es doch noch viel und bedeutungsvollere Beschäftigungen, zu denen die Kräfte der Gefangenen mit größerem Nutzen herangezogen werden könnten. Namentlich kommen da die Werften und Munitionsfabriken in Frage, deren Erzeugnisse von so unermeßlichem Werte sind, und die doch fast alle kaum oder doch nur mit den größten Schwierigkeiten imstande sind, ihre so notwendigen Lieferungen fertigzustellen, weil es ihnen an Arbeitern fehlt.

Wäre es nun nicht angebracht, wenn man die Gefangenen, die sich körperlich nicht für den Felddienst eignen, die Lücken ausfüllen ließe, die in all diesen großen Betrieben vorhanden sind? Die gesetzliche Möglichkeit dazu besteht ja nach § 15 des Strafgesetzbuches sogar für Zuchthausgefangene, denn es heißt da von ihnen, „daß sie auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden können.“ In dem Thüringischen Zuchthaus, in dem ich früher tätig war, wurden z. B. die Züchtlinge zum größten Teil mit Landarbeit beschäftigt und sogar für Arbeitsleistungen an die benachbarten Gutsbezirke vermietet.

Es würde bei einer solchen Verwendung nicht felddienstfähiger Verurteilter nach den verschiedensten Richtungen Wertvolles erreicht werden: Der Sache des Vaterlandes würde gedient werden, weil wichtige Kriegsartikel in größerer Menge fertiggestellt werden könnten, als dies jetzt der Fall ist. Den einzelnen Bundesstaaten würde die Schwierigkeit verringert, in diesen teuren Zeiten die Rechtsbrecher auf Staatskosten zu erhalten. Die Gefängnisverwaltungen aber, deren Aufsichtspersonal ja zum größten Teil im Felde steht, könnten die Zahl ihrer meist ungeeigneten Hilfskräfte einschränken; und die Verurteilten selbst hätten das Bewußtsein, dem Vaterlande, wenn auch nicht an der Front, so doch in der Heimat nützliche Dienste zu leisten.

Personalnachrichten.

Eingetreten:

Vereinsmitglieder.

Hamburg.

Eichholz, G., Kaufmann in Hamburg.

Preußen.

Reitz, kath. Gefängnispfarrer in Koblenz.

Sachsen.

Bachmann, Kurt, Anstaltsinspektor an der Strafanstalt Zwickau.
Hagen, Horst, Reg.-Assessor, Anstaltsassistent an der Strafanstalt Zwickau.
Wittig, Kurt, Lehrer, Jugendabteilung in Bautzen.

Ausgetreten:

Baden.

Baumeister, Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.
Hottinger, Landgerichtsrat in Karlsruhe.

Bayern.

v. Heinzelmann, Oberlandesgerichtspräsident in München.

Hamburg.

Levsen, Lehrerein am Gefängnis I, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Hessen.

v. Hessert, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.

Preußen.

Gebhardt, Seminarpräfekt in Speyer.
Grofebert, Landrichter in Graudenz.
Dr. Hoffmann, Geheimer Medizinalrat, Berlin.
Köppen, Strafanstaltssekretär in Koblenz.
Lamprecht, Gefängnispfarrer in Berlin.
Niewert, Strafanstaltspfarrer in Halle a. S.
Dr. Pfeiffer, Anstaltsgeistlicher a. D. in Köln.
Wolff, Anstaltsdirektor, Fraustadt.
Hirschberg, Staatsanwaltschaft.

Württemberg.

Böß, Strafanstaltsbuchhalter, Gotteszell.
Kälber, Rechtsanwalt, Stuttgart.

Österreich-Ungarn.

Gabriel, Strafanstaltsgeistlicher, Karthaus.
Nesvara, Dr., Hausarzt an der Männerstrafanstalt Karthaus.
Schimm, Dr., Strafanstaltsarzt in Marburg.

Ich fasse meine Vorschläge kurz noch einmal zusammen:

1. Während der Kriegszeit dürfen nur Zuchthausstrafen und Gefängnisstrafen vollstreckt werden, sofern sie mit Ehrverlust verbunden sind.
2. Die Wirkungen des Ehrverlustes können bei erstmalig mit Zuchthaus Bestraften und sollen generell bei allen zu entehrenden Gefängnisstrafen Verurteilten, sofern es sich um militärpflichtige Leute handelt, für die Kriegszeit aufgehoben werden.
3. Beide Kategorien, also sowohl erstmalig bestrafte Zuchthausgefangene, als auch mit entehrender Gefängnisstrafte belegte Leute, die von den Wirkungen des Ehrverlustes für die Kriegszeit befreit sind, sollen ihrer Militärpflicht zunächst nicht als Frontsoldaten genügen, sondern in besondere Arbeitskolonnen eingereiht werden, aus denen allerdings bei tadellos guter Führung eine Versetzung an die Front zulässig und möglich sein müßte.
4. Die Kräfte aller zu Gefängnis ohne Ehrverlust verurteilten Leute müssen ohne Ausnahme dem Heeresdienst nutzbar gemacht werden, sei es an der Front, hinter der Front oder in der Heimat.
5. Auf entlassene Zuchthausgefangene und entlassene Gefängnisgefangene, die noch unter der Wirkung des Ehrverlustes stehen, finden die Bestimmungen unter a und b sinngemäße Anwendung.

Wenn diese Vorschläge, die ich den maßgebenden Militär- und Zivilbehörden (dem Herrn Reichskanzler, Präsidenten des Reichstags, Kriegsminister und preußischen Justizminister) zur Beurteilung vorgelegt habe, Berücksichtigung fänden, so würden dadurch während des Krieges die Kräfte vieler Tausende gesunder und wehrfähiger Männer für das Vaterland nutzbar gemacht werden, die jetzt so gut wie brach liegen. Es würde dadurch aber auch dem Übelstande abgeholfen werden, daß die Gefangenen und ebenso die unter der Wirkung des Ehrverlustes stehenden Entlassenen vor jeder Not und Gefahr geschützt werden und in der Heimat sicher dahinleben, während die unbescholtenen Leute draußen den größten Entbehrungen und Gefahren ausgesetzt sind und durch die Wirkung feindlicher Granaten furchtbar dezimiert werden.

Durch die Bestimmung, daß alle mit Zuchthaus vorbestraften Leute nach wie vor vom Militärdienst

Heeresdienst und Strafvollzug mit besonderer Berücksichtigung der Zuchthausstrafe.

Von Direktor Dr. Schwandner, Ludwigsburg.

Den Ausführungen von Dr. Seyfarth möchte ich noch einige Bemerkungen über die Zuchthausgefangenen und einige Wünsche im Hinblick auf die künftige Strafgesetzgebung beifügen.

Auch in anderen Zuchthäusern wird es bei Beginn des Krieges und im Verlauf desselben gegangen sein, wie hier: die Mehrzahl der im heerespflichtigen Alter stehenden Gefangenen hat es schmerzlich empfunden, nicht in die Reihen der Kämpfenden eintreten zu dürfen. Manch hartes Urteil war zu hören über die deutsche, die unbedingte Militärunwürdigkeit des Zuchthausgefangenen festlegende Gesetzgebung gegenüber der österreichischen, die den mit schwerem Kerker Bestraften wohl seiner etwaigen militärischen Charge verlustig, nicht aber für militärunwürdig erklärt. Die zur Entlassung kommenden Österreicher wurden allgemein beneidet.

Ich möchte nun keineswegs wünschen, daß alle mit Zuchthaus Bestraften sollten wieder ins Heer eingereiht werden können; von den sogenannten Unverbesserlichen, den gewerbsmäßigen und wiederholt mit Zuchthaus Bestraften, ebenso den zahlreichen geistig Minderwertigen, die den Hauptbestandteil der Zuchthaus-Rückfälligen bilden, muß das Heer unberührt bleiben. Aber es ist eben ein großer Unterschied zwischen den einzelnen Arten von Zuchthausgefangenen und viele Berufsgenossen werden mir beistimmen, wenn ich auf Grund meiner Beobachtungen und Erfahrungen sage, daß unter den erstmals mit Zuchthaus Bestraften eine erhebliche Anzahl solcher sich befinden, die dem Heere nützliche Dienste leisten könnten, ohne eine Gefahr für das Heer und die Allgemeinheit zu bilden, und die mit Begeisterung sich diesen Diensten unterziehen würden. Ich denke dabei auch an die Arbeits-Abteilungen für Befestigungsanlagen, Straßen-, Brücken- und Eisenbahnbauten.

Ich habe die zurzeit in der hiesigen Strafanstalt befindlichen 377 mit zeitlichen Zuchthausstrafen belegten Gefangenen nach Persönlichkeit und Vorleben einer genauen Prüfung unterzogen; ebenso die 30 zurzeit vorläufig entlassenen aber noch unter unserer Aufsicht stehenden Gefangenen. Unter den ersteren sind 116 und unter den vorläufig Entlassenen 30 (d. h. alle), zusammen also 146, die noch nicht mit Zuchthaus vorbestraft sind. Von den noch in der Anstalt Befindlichen würden sich m. E. 94 und von den vorläufig entlassenen Gefangenen 14, zusammen **108** = 26 Proz. des Gesamtstandes (ohne die Lebenslänglichen) sehr wohl zum Heeresdienst eignen, ohne daß sie irgend welche Gefahr bilden würden. Wenn ich nun rechne, daß in Preußen 1912 die Zahl der männlichen Zuchthausgefangenen 10600 war (z. vgl. d. Bl. Bd. 49 S. 138) und daß dort die Verhältnisse ähnlich liegen, so würden sich in Preußen allein rund 2700 Mann für den Heeres-Arbeitsdienst ergeben. Für ganz Deutschland könnten etwa 4000 Mann im Wege der bedingten Begnadigung diesem Dienste zugeführt werden und so der Allgemeinheit viel nützlichere Dienste leisten, als in der Strafanstalt. Dazu käme aber noch die gewiß beträchtliche Anzahl von entlassenen, im heerespflichtigen Alter stehenden Zuchthausgefangenen, die herangezogen werden könnten, wenn die Militärunwürdigkeit der Zuchthausgefangenen aufgehoben würde, während sie jetzt vielfach darüber klagen, daß sie der Frage: warum bist du nicht Soldat? beschämt aus dem Wege gehen müssen.

Ich bin überzeugt, daß man mit diesen Leuten — bedingt-Begnadigten und Entlassenen —, wenn sie unter die richtige Führung kämen, gute Erfahrungen machen würde, jedenfalls nicht die Erfahrung, welche die Begründung des Vorentwurfs zu § 44 (S. 164) befürchtet: daß „sie das Heer nur unnötig belasten."

Diese günstigen Erfahrungen hätten dann gewiß zur Folge, daß, wie ich wünschen möchte, § 44 des Vor-Entw., den die Strafrechts-Kommission unverändert übernommen hat, entweder ganz gestrichen, oder daß er doch wenigstens die Militärunwürdigkeit erst an wiederholte Bestrafung mit Zuchthaus binden und was die Folgen des Ehrverlustes betrifft, in § 46 V.E. die Ziffer 2, welche Militärunwürdigkeit über die Dauer des Ehrverlustes (unter Zustimmung der Strafrechts-Kommission) festlegt, gestrichen würde. Diese Forderung stellt auch Köhler in Hirths Annalen Bd. 43 S. 208. Auch v. Liszt (Aufsätze I S. 403) will entlassene Zucht-

haussträflinge „zur Militärpflicht als Arbeiter im Bereich der Militärökonomie" heranziehen. Medem in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechts-Wissenschaft Bd. VII, S. 143 und Köhne ebendort Bd. 8 S. 463 weisen ebenso wie v. Liszt a. a. O. und Goldschmidt, Vergl. Darst. IV S. 418 darauf hin, daß die Festlegung der Militärunwürdigkeit im Strafgesetzbuch kriminalpolitisch insofern eine verkehrte Maßregel sei, als sie für den schlimm Gesinnten zugleich eine Erleichterung bringe und so namentlich die Zuchthausstrafe, die die schwerere sein soll, günstiger stelle. Dem besser Gesinnten aber nimmt sie nach meiner Ansicht eine gute Gelegenheit, durch tüchtige Heeres- und Kriegsdienste wieder gut zu machen, was er gefehlt hat. Aus diesen Gründen gehören diese Bestimmungen, wie Köhne am angeführten Ort mit Recht ausführt, jedenfalls nicht ins Strafgesetzbuch, vielmehr in die die Heeresdienstpflicht regelnden Gesetze. „Dann wäre den militärischen Anforderungen ohne die Notwendigkeit einer kriminalpolitischen Konzession genügt." (Ebenso: Goldschmidt a. angef. Ort.)

Ob unsere Wünsche in Erfüllung gehen, hängt in erster Linie von der Stellungnahme der Heeresleitung zu denselben ab; verhält sich diese auch nach den Erfahrungen des Krieges, der so viele Unterschiede aufgehoben und so manche Vorurteile beseitigt hat, ablehnend, dann müssen wir uns damit begnügen, das Problem einmal zur Erörterung herausgestellt zu haben, und ich wäre dankbar, wenn auch andere Berufsgenossen sich in diesen Blättern zu demselben äußern würden.

Forderungen für ein Strafvollzugsgesetz.

Ein nicht gehaltener Vortrag[1] von Dr. Gennat.

Ist es ein Spiel des Zufalles oder wohlerwogene Berechnung Ihres Vorstandes, daß ich, der zurückgetretene Leiter des hamburgischen Gefängniswesens, berufen worden bin, vor Ihnen über die an ein Strafvollzugsgesetz zu stellenden Forderungen und damit über die Gestaltung des zukünftigen Strafvollzuges zu sprechen, während mein Nachfolger, auf dem an seinem Teile diese Zukunft beruht, Ihnen in einem Lehrgange[2] den Stand der Vergangenheit und der Gegenwart vor Augen führen will[3]. Ich lasse dahingestellt, ob und inwieweit etwa das Umgekehrte hätte geschehen sollen.

Meine Aufgabe geht also dahin, die Forderungen für ein Strafvollzugsgesetz vor Ihnen zu erörtern. Die Fassung des Themas ist bemerkenswert. Sie drückt nämlich in nuce die Meinung Ihres Vorstandes, daß ein Gesetz über den Strafvollzug zu fordern, folglich mit der jetzigen Regelung fast nur auf dem Verwaltungswege und überwiegend durch die Bundesstaaten zu brechen sei, aus.

Diese Forderung ist älter als das Reichsstrafgesetzbuch. Denn sie hat bereits im März 1870 zu einem entsprechenden Beschlusse des Reichstages des Norddeutschen Bundes geführt. Seitdem nicht bloß von den Praktikern des Strafvoll-

[1] Vor etwa fünf Jahren hat sich wie vorher in Bremen in Hamburg aus Juristen und Ärzten eine „Forensisch-psychologische Gesellschaft" mit dem Zwecke gebildet, auf dem Gebiete des Rechtes diese Kreise einander näher zu bringen, gegenseitiges Verständnis zu erzielen und zu erhalten, das Zusammenarbeiten zu fördern. Ich habe bis zum Ausscheiden aus meinem dortigen Amte dem Vorstand angehört und im Frühjahre 1914 die Aufforderung erhalten, im Laufe des Spätherbstes v. J. vor einer Versammlung der Gesellschaft den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand in einem Vortrage zu behandeln. Er war einige Zeit vor dem Ausbruche des Krieges fertiggestellt, hat aber der bewegten Zeiten wegen nicht gehalten werden können. Daran wird sich wohl so bald nichts ändern. Ich betrachte die Arbeit um deswillen nicht als verloren und möchte sie nicht verloren geben. Daß ich sie hiermit dem Kreise der Fachgenossen vorlege, geschieht in der Hoffnung, selbst bei ihnen an Einigem Interesse zu finden.

[2] Wegen der von mir seinerzeit gehaltenen siehe Bd. 38 S. 505 ff. dieser Zeitschrift.

[3] Dazu ist es, wie ich gehört habe, infolge des Krieges bisher ebenfalls nicht gekommen.

zuges fort und fort erhoben, hat sie 1879 einen unter Heranziehung von acht namhaften Gefängnisbeamten ausgearbeiteten, freilich schon im Bundesrate gescheiterten Entwurf[1] gezeitigt. Der hauptsächliche Grund für dieses Ergebnis waren die Kosten. Die Durchführung der als Regel in Aussicht genommenen Einzelhaft sollte Aufwendungen in Höhe von rund 100 Millionen Mark erfordern. Insbesondere der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat dessenungeachtet stets von neuem auf ein Strafvollzugsgesetz hingedrängt. Als eine Abschlagszahlung auf dieses Verlangen wurde die als „Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen" bezeichnete Vereinbarung der Bundesstaaten vom 28. Oktober 1897 am 6. November desselben Jahres im Zentralblatt für das Deutsche Reich verkündet. Noch die Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuche glaubt, daß es ohne ein Strafvollzugsgesetz gehe, wenn die wichtigsten Punkte des Vollzuges durch das Strafgesetzbuch geregelt würden. Dagegen ist gerade von den Gefängnispraktikern[2] Stellung genommen worden und der genannte Verein hat in einer Versammlung, die Ende Mai d. J. in diesen Mauern getagt hat, Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze, die dem Reichsjustizamt eingereicht worden sind, gemacht. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges scheint bei der Reichsregierung nicht mehr auf Widerstand zu stoßen, denn es verlautet, daß ohne den Eintritt des Krieges eine Kommission von Sachkennern zur Beratung der Angelegenheit eingesetzt worden wäre.

Es handelt sich nun zunächst um Beantwortung der Vorfrage, ob das Bedürfnis nach einem Strafvollzugsgesetze besteht. Dabei verstehe ich unter diesem Gesetze weder ein solches über den Vollzug aller Strafen, also auch des Verweises, der Geld- und der Todesstrafe, sondern nur der in der Einsperrung in eine Strafanstalt bestehenden Strafen, noch ein Gesetz über das Gefängniswesen[3], das sich außer mit

[1] Private Entwürfe sind aufgestellt worden 1877 von dem Strafanstaltsdirektor d'Alinge in Zwickau, 1885 von dem Landgerichtsrate und Professor Dr. Medem in Greifswald, 1892 von dem Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg. d'Alinge war einer der oben erwähnten acht.

[2] Auch von mir — vgl. Bd. 44 S. 540, 567 dieser Zeitschrift —, der ich von je der Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes das Wort geredet habe.

[3] Die im Verordnungswege erlassene Militärstrafvollstreckungvorschrift behandelt im I. Teile (Strafvollstreckungsordnung [MStrVO] vom 19. März 1908) die Vollstreckung aller Strafen und giebt zugleich im II. Teile vom 1. Dezember 1910 eine Verwaltungsordnung für die — hauptsächlich in Betracht kommenden — Festungsgefängnisse.

dem Strafvollzuge in dieser Beschränkung mit der Organisation der Behörden und Beamten, mit der Festsetzung und Abgrenzung ihrer Befugnisse und Pflichten und mit der Technik des Betriebes, namentlich nach der wirtschaftlichen und rechnerischen Seite, zu befassen hat. In einem Strafvollzugsgesetze mit lediglich dieser Benennung, also ohne Erwähnung der sichernden Maßnahmen in der Überschrift, haben solche selbst dann keinen Platz, wenn sie, wie Arbeitshaus und Sicherungshaft, in Freiheitsentziehung bestehen. Denn sie sind dem Namen nach nicht Strafe und sollen es auch der Sache nach nicht sein. Da mir die Aufgabe gestellt ist, lediglich über ein Strafvollzugsgesetz zu reden, lasse ich die sichernden Maßnahmen außer Betracht. Das Strafvollzugsgesetz in dem so festgelegten Sinne verstanden, bejahe ich die Vorfrage.

Der Vollzug der Todesstrafe und der Vermögensstrafen ist in § 13 StrGB. und in § 486 bezw. § 495 StrPrO. geregelt[1]. Über den Vollzug der häufigsten und wichtigsten Strafe der Freiheitsentziehung aber bestehen an reichsgesetzlichen Bestimmungen nur die §§ 15, 16 Abs. 2, 3, § 17 Abs. 4, § 18 Abs, 2, §§ 22, 23, 362 Abs. 1 und etwa § 19 Abs. 1 StrGB. und die allenfalls einschlägigen §§ 487, 488, 490 StrPrO. Das StrGB. bleibt in unserer Sache hinter den bescheidensten Ansprüchen zurück. Seine Festsetzungen sind nebelhaft und lediglich auf eine unterschiedliche Behandlung in bezug auf die Arbeit gegründet, deren Wesen und Wert obenein schwer verkannt ist. Mithin ist es eine Forderung der Logik, den Vollzug der Freiheitsstrafen gesetzlicher Ordnung zu unterwerfen, braucht sich aber das Verlangen nach einem Strafvollzugsgesetze sachlich eben nur auf ein Gesetz über den Vollzug dieser Strafen zu richten. Eine andere logische Forderung ist die, daß die Einheitlichkeit des Strafrechtes in der Einheitlichkeit seiner Verwirklichung sich ausdrücke,

[1] Die Erteilung des Verweises ist landesgesetzlich geordnet in Art. XII Abs. 4 des elsäßisch-lothringischen Einführungsgesetzes zum StrGB (mündlich oder schriftlich), für das Heer im Verwaltungswege geregelt durch die MStrVO. (§ 141 Abs. 2 Satz 1: in der Regel mündlich, Satz 2: ausnahmsweise schriftlich). Das geht den § 57 Abs. 1 Ziff. 4 StrGB. an, da das MStrGB. diese Strafmittel nicht kennt.

Die Einziehung, die stets Strafe, wenn schon nicht immer Vermögensstrafe, und nicht schon Neben-, sondern unter Umständen Hauptstrafe ist, wird zwar in der StrPrO. behandelt, aber statt in Buch VII Abschnitt 1 (Strafvollstreckung und Kosten) in Abschnitt 5 des vorhergehenden Buches VI. Anders und richtiger § 139 MStrVO., in dem Einziehung und Vollstreckung der Geldstrafen neben einanderstehen.

mit anderen Worten, daß überall in Deutschland dieselbe Freiheitsstrafe dasselbe bedeute, also mindestens in allem, was wesentlich, auf dieselbe Weise vollzogen werde, nicht aber wie jetzt z. B. das Zuchthaus etwas anderes in Hamburg sei als in Anhalt. Denn zurzeit ist den Freiheitsstrafen innerhalb des Reiches noch nicht viel mehr gemeinsam als der Name.

Weiter: Die Freiheitsstrafen sind eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes, folglich tritt der Gefangene vermöge des Vollzuges in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Staate, nimmt er eine staatsrechtliche Stellung ein. Das hat zuerst Freudenthal wiederholt des Näheren ausgeführt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit gesetzlicher Festlegung der belangreichen Rechte und Pflichten der Gefangenen. Diese unterstehen so tiefgreifenden Eingriffen — es sei namentlich an die Disziplinarstrafen erinnert —, daß bloße Verwaltungsanordnungen, für die überdies in den Einzelstaaten sehr verschiedene Behörden in sehr verschiedener Art zuständig sind, nicht am Platz erscheinen, und zwar um so weniger, als von manchen Dingen, wie den Bestimmungen über Besuche und Briefwechsel, auch Außenstehende betroffen werden. Der Gefangene bleibt Rechtspersönlichkeit und Staatsbürger und damit im Besitz aller derjenigen Befugnisse, die seine Verurteilung nicht kraft Gesetzes oder Richterspruches oder der Natur der Freiheitsstrafe wegen, z. B. in Ansehung des Wahlrechtes und des Briefgeheimnisses aufhebt.

Der Strafvollzug als ein öffentlich-rechtliches Verhältnis schafft vielfältige Beziehungen zwischen dem Staate und dem Gefangenen in dieser seiner Eigenschaft. Aus ihr erwachsen ihm nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte und deswegen muß ihm grundsätzlich über jede ihn wirklich oder vermeintlich beeinträchtigende Maßregel des Strafvollzuges die Beschwerde zustehen, vorbehältlich dessen, daß durch Verbot und Strafandrohung gegen Auswüchse und Mißbräuche des Beschwerderechtes wie Leichtfertigkeit, Mutwilligkeit, Wahrheitswidrigkeit Vorkehrung zu treffen ist, da die Beamten bis zum Aufseher herunter Vorgesetzte des Gefangenen sind und sein und bleiben müssen und mißbräuchliches Vorgehen gegen Vorgesetzte mittels Beschwerde Autorität und Disziplin schwer gefährdet. Die neuerdings vorgeschlagene Einsetzung der Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden, teils wegen einiger nicht disziplinarer Maßregeln (Vorentwurf), teils wegen schwerer Disziplinarstrafen (Goldschmidt), teils wegen solcher und wegen der Ungesetzmäßig-

keit der Art und Weise des Strafvollzuges (Gegenentwurf), teils wegen einiger nicht disziplinarer Maßregeln und aller Disziplinarstrafen (Kriegsmann), ist schlankweg abzulehnen. Sie ist, soweit ich sehe, richterlicherseits noch nicht verlangt worden. Auch handelt es sich um bloße Verwaltungsangelegenheiten, obenein meist kleinlicher, wenn nicht kleinlichster Art. Außerdem fehlt es den Gerichten naturgemäß an der gerade für eine Beschwerdeinstanz unentbehrlichen eingehenden Kenntnis des Ganzen wie des für die richtige Würdigung des Falles unumgänglichen Einblickes in die Einzelheiten.

Steht somit die Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes, die als meines Erachtens selbstverständlich und notwendig, überdies aber für Reichsgesetze verfassungsmäßig die vorgesehene Beaufsichtigung des Strafvollzuges durch das Reich nach sich zieht[1], fest, so wäre es, weil eine Belastung des Strafgesetzbuches mit Einzelheiten der Ausführung bedeutend, unzweckmäßig, jenes in dieses hineinzuarbeiten. Es ist daher vom Strafgesetzbuche gesondert aufzustellen.

Seine Daseinsberechtigung leitet sich vom Strafgesetze her. Es führt freilich kein selbständiges Leben, sondern es ist denkbar und möglich nur als Ausführungsgesetz, hat daher die Benennungen, die Begriffserklärungen, die formalen und sachlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Grundlage zu nehmen und darf sich Abweichungen davon nicht gestatten. Neben jenem, aber nicht gegen jenes haben seine Anordnungen Kraft. Auch in seiner Gesamtrichtung ist es von den Grundgedanken, insbesondere von dem Strafzwecke, denen das Strafgesetzbuch folgt, abhängig. Es geht nicht an, daß dieses etwa zur Vergeltung sich bekennt, jenes die Besserung sich zum Ziele setzt. Hiermit endet aber seine Bedingtheit. Denn im übrigen ist es das Strafvollzugsgesetz, das den Namen und Kategorien des Strafgesetzbuches Inhalt gibt. Hier sind die Freiheitsstrafen zu benennen, nach ihren zeitlichen Grenzen zu bemessen, nach ihrem gegenseitigen Wertverhältnisse zu berechnen, nach ihren Nebenfolgen an der Ehre usw. zu bestimmen, dort aber erfährt man, was z. B. Zuchthaus nicht bloß heißt, sondern ist und wodurch es sich von den anderen Freiheitsstrafen nicht nur der Bezeichnung, sondern der Ausgestaltung nach abhebt. Daraus ergibt sich, daß, wie es kein Strafvollzugsgesetz ohne Straf-

[1] Ich habe diesen wichtigen Punkt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 36 S. 19 ff. ausführlich dar- und klargelegt.

gesetzbuch, kein Strafgesetzbuch ohne Strafvollzugsgesetz oder das, was bisher an dessen Stelle steht, gibt.

Freilich kann ein Strafgesetzbuch das, was ein Strafvollzugsgesetz enthalten soll, in sich aufnehmen. Dann ist es aber insofern sachlich Strafvollzugsgesetz und nur unter Verzicht auf ein besonderes Gesetz eine andere Form gewählt. Diesen Weg hat, wie bemerkt, der Vorentwurf beschritten. Er ist deswegen verfehlt, weil nur das Nötigste Regelung gefunden hat, das Meiste also wie seither Verwaltungsanordnungen vorbehalten werden soll. Der Gegenentwurf folgt dem Gedanken des Vorentwurfes, ist aber weit ausführlicher, allerdings vornehmlich zugunsten des von ihm in den Mittelpunkt gestellten Progressivsystemes, das bis in unwesentliche Einzelheiten hinein aufgenommen worden ist.

Nun muß sich aber ein Gesetz über den Strafvollzug davor hüten, zu ausführlich sein zu wollen. Es soll nicht alles bis in das Kleinste ordnen, sondern sich auf das Wesentliche und Bedeutsame beschränken und in Nebensächlichkeiten der Verwaltung Spielraum lassen. Wo die Grenze zu ziehen, ist schwer zu sagen und läßt sich nicht mathematisch ermitteln. Jedenfalls müssen die Bedürfnisse des Lebens im und mit dem Gefängnisse mehr den Ausschlag geben als doktrinäre Erwägungen, was dazu führen wird, die Bewegungsfreiheit der Verwaltung lieber weiter als enger zu bemessen. Das Strafvollzugsgesetz kann aber auch nicht alles bis in das Kleinste ordnen, weil die Verhältnisse zu mannigfach, zu wechselnd und in den Anstalten sogar desselben größeren Landes, selbst abgesehen von Preußen, Bayern und Sachsen, zu verschieden sind. Auch sollen Gesetze weder leichthin, noch fort und fort geändert werden, eine Folge, die bei zu weitgehender gesetzlicher Bindung des Strafvollzuges unfehlbar einträte. Denn seinen Gegenstand bildet der Mensch und dieser nicht mehr wie in früheren Zeiten als Masse, sondern als Einzelperson. Es ist eine bare Unmöglichkeit, jeden Schritt im voraus vorschreiben zu wollen. Was unter gestrigen Verhältnissen richtig war, kann unter heutigen falsch und unter morgigen wieder richtig sein. Gerade die mit Recht immer anhaltende und vernehmlicher erhobene Forderung nach Individualisierung im Strafvollzuge verlangt ein nicht unerhebliches Maß von Ellenbogenfreiheit sowohl für den Gefangenen als die Beamten, weil sie sonst nicht ausführbar ist. Freilich darf die Individualisierung nicht ausarten, wenn es nicht zur Auflösung kommen soll. Sie darf niemals Zucht und Ordnung gefährden. Wer — und es sind ihrer übergenug — um diese

draußen sich nicht gekümmert hat, soll sie im Gefängnisse kennen lernen und erfahren, daß Ordnung die Welt regiert und die Allgemeinheit nur dann bestehen kann, wenn jeder ihr einen Teil von sich zum Opfer bringt. Ein Strafvollzugsgesetz hat also die individuelle Behandlung zu gewährleisten, aber scharf aufzupassen, daß der an sich richtige Grundsatz sich nicht überschlägt. Die Individualisierung findet übrigens von selbst eine Schranke an der Zeitdauer der urteilsmäßigen Strafen, deren größter Teil bekanntlich noch nicht drei Monate erreicht. Individualisieren heißt: das Individuum nach seiner Eigenart behandeln, was deren Kenntnis voraussetzt, die in einigen Tagen nicht, in einigen Wochen kaum, in einigen Monaten nur zur Not gewonnen werden kann.

Jene Schranke stellt sich auch der gleichmäßigen Durchführung einer zweiten durch das Gesetz zu verwirklichenden Grundforderung des heutigen Strafvollzuges, nämlich daß er Erziehung sei, entgegen, Erziehung in dem Sinne, daß er den Gefangenen für die Staats- und Gesellschaftsordnung tauglich mache. Richtige Erziehung ist nur möglich bei richtiger Kenntnis des zu Erziehenden. Zwischen Individualisierung und Erziehung besteht also ein enger Zusammenhang. Ein Verderb für die Erziehung sind stets Weichheit und Weichlichkeit, manchmal Strenge und Härte. Niemals darf der Ernst, niemals die Gerechtigkeit fehlen. Je nach Person und Umständen ist bald mit Strafen, bald mit Belohnungen, besser Vergünstigungen, vorzugehen. Diese wie jene müssen daher in genügender Zahl, zweckmäßiger Auswahl und wohlüberlegter Abstufung, die Strafen von der Entziehung von Vergünstigungen und dem Verweise bis zum mehrwöchigen Dunkelarrest ansteigend, zur Verfügung stehen.

Der Gefangene hat sich zu schicken und zu fügen und soll dahin gebracht werden, daß er später ein gesetzmäßiges Leben führt, wenn möglich nicht aus Furcht vor erneuter Strafe, sondern in der Erkenntnis seines bisherigen Unrechtes und in der Hinwendung zum Rechten aus Überzeugung. Erzwingen läßt sich freilich die innere Umwandlung noch weniger als die äußere Gesetzlichkeit, anzustreben ist aber diese unter allen Umständen, jene nach Möglichkeit. Der Staat verlangt die Einhaltung seiner Gesetze. Daß sie aus Überzeugung geschieht, kann er nur wünschen.

Der Anpassung an ein zukünftiges Leben der Ordnung dienen Disziplin und Arbeit. Die Arbeit soll vielseitig, anregend und sowohl für den Staat als auch für den Gefangenen nutzbringend sein, und zwar für den Gefangenen nutzbrin-

gend nicht lediglich nach ihrem Geldes-, sondern mehr noch nach ihrem zugleich ideellen und praktischen Werte als Mittel zu seinem späteren Fortkommen. Für jede Arbeit ist, wenn es irgend angeht, eine Tagesleistung festzusetzen, deren Erreichung einerseits mit Entschiedenheit zu fordern, falls nötig, im Disziplinarwege zu erzwingen ist, anderseits von der Weiterarbeit nicht entbindet. Abwegig ist die Behauptung, Zwangsarbeit erziehe nicht zur Arbeitsfreudigkeit und zu freiwilliger Arbeit. Zweckmäßige Beschäftigung ist zugleich ein vorzügliches Mittel zur Aufrechterhaltung guter Ordnung. Aus diesen Gründen verdienen die[1] — obenein meist engherzigen Gesichtspunkten entspringenden Klagen[1] — über den Wettbewerb der Gefängnisarbeit bei weitem nicht das von ihnen so häufig gemachte Aufheben. Der Staat stellt aber die Arbeitskraft der Gefangenen in den Dienst des Interesses nicht bloß der Gefangenen, sondern auch seiner selbst. Der Gefangene behält zwar das Recht der Persönlichkeit, aber nicht der Selbstbestimmung. Insofern ähnelt der Strafvollzug der Vormundschaft. Die Arbeitskraft der Gefangenen gehört grundsätzlich dem Staate. Das liegt, sofern überhaupt der Arbeitszwang anerkannt wird, im Wesen der Strafe. Der Arbeitszwang ist aber gerechtfertigt, weil arbeitsfähige Kräfte brach liegen zu lassen unwirtschaftlich, sie damit dem Müßiggange zu überantworten unsittlich ist, abgesehen davon, daß der Staat die Gefangenen mindestens unterzubringen, zu ernähren, unter Umständen zu kleiden und zu heilen hat. Der Aufenthalt im Gefängnis ist in der Regel unfreiwillig, seine Ursache stets freiwillig. Der Gefangene kann also nicht die Freiheit der Wahl haben, ob, was, wann, wielange, wieviel wofür und für wen er arbeiten will. Der Gefangene, dessen Arbeitskraft im staatlichen Interesse verwandt wird, bietet damit eine Gegenleistung für die Leistungen des Staates zu seiner Unterbringung und Unterhaltung, Leistungen, zu denen der Staat durch die Existenz des Gefangenen als solchen gezwungen wird. Soweit daher der Staat einem Gefangenen, dessen Arbeitskraft überläßt, ohne für seine Aufwendungen gedeckt zu sein, macht er ihm ein Geschenk. Dazu hat er grundsätzlich keine Veranlassung und den Steuerzahlern gegenüber vielleicht nicht einmal das moralische Recht. Der Ertrag der Arbeit gehört daher dem Staate, nicht dem Gefangenen, dem nur aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen

---

[1] So auch, um nur einen Beurteiler aus neuester Zeit zu nennen, Leonhard.

(Ansporn, Möglichkeit, sich damit kleine Erleichterungen oder Annehmlichkeiten zu verschaffen oder den Angehörigen etwas zuzuwenden, Beihilfe zum Fortkommen) ein bescheidener Anteil als Geschenk zu gewähren ist, das um der angeführten Gründe willen vor Pfändung gesetzlich geschützt sein muß. v. Wahlberg bestreitet zwar das Recht des Staates auf „Konfiskation“ der Arbeitskraft der Gefangenen, weil der heutige Staat die Sklaverei nicht mehr anerkenne. Nun besteht aber die Sklaverei weder bloß, noch auch nur der Hauptsache nach in der Verpflichtung zur Arbeit und sie ist wegen dieser nicht in erster Reihe, geschweige allein abgeschafft worden. Der springende Punkt ist vielmehr, daß der Sklave als Sache gilt, während der Gefangene seine Persönlichkeitsrechte behält und nicht dadurch verliert, daß er zur Arbeit angehalten wird. Da außerdem der Staat vermittelst der Todesstrafe unmittelbar und vermittelst der lebenslänglichen Freiheitsstrafen mittelbar sogar das Leben des Verbrechers fordert, darf er erst recht auf dessen Arbeitskraft Anspruch erheben. Nun will freilich v. Wahlberg diese Strafarten beseitigt wissen. Aber auch wenn das geschähe, wäre der Rechtsgrund nicht aus der Welt geschafft, daß der Staat für seine Leistung eine Gegenleistung nicht bloß verlangen kann, sondern verlangen muß. Das verkennt auch Freudenthal, der den Gefangenen den Ertrag ihrer Arbeit überlassen will. Nebenbei bemerkt deckt dieser im Gesamtdurchschnitte nicht einmal die Hälfte dessen, was der Staat für die Gefangenen im Ganzen ausgibt.

Das Reichsversicherungsamt hat in mehrfachen Entscheidungen verneint, daß die Gewerbeordnung und demzufolge das Gesetz über die Gewerbeunfallversicherung auf Gefangene Anwendung finden könne. Es handle sich nicht um einen Arbeitsvertrag, weil das Merkmal der Freiwilligkeit auf Seiten der Gefangenen fehle, weil sie und der Staat nicht Gleichberechtigte seien, weil die Arbeit im Gefängisse nicht allein oder vorzugsweise Zwecken des Gewerbes diene. Es ist daher ein Unfallfürsorgegesetz auf besonderer Grundlage und in besonderer Gestaltung geschaffen worden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind nicht berechtigt, die Anstaltsbetriebe ohne weiteres nachzusehen und die für einzelne Gewerbe wie Zigarrenmacher, Buchdrucker, Maler und Lackierer, Bäcker erlassenen Verordnungen finden nicht von selbst auf als solche beschäftigte Gefangene Anwendung. Das Strafvollzugsgesetz hat den vorentwickelten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Aber mit den Zwangsmitteln der Disziplin und der Arbeit ist es namentlich dann nicht getan, wenn eine Umwandlung nicht bloß der Handlungs-, sondern auch der Denkweise der Gefangenen erzielt werden soll. Drill muß sein und wird bei Vielen das allein Erreichbare sein, aber mehr ist es wert, wenn der in die Freiheit Zurückgekehrte aus innerer Achtung vor dem Gesetze dessen weitere Verletzung unterläßt. Diese Achtung durch Pflege des Geistigen, insonderheit des Sittlichen, zu erwecken, ist die Aufgabe der Unterredungen der oberen Beamten mit den Gefangenen, der Seelsorge, namentlich des Gottesdienstes, dessen Besuch die Regel sein muß, von der nur ausnahmsweise entbunden werden kann, des religiösen und weltlichen Pflichtunterrichtes, des Lektüre. Für alles das hat daher das Strafvollzugsgesetz Vorsorge zu treffen. Erziehung zu sozialem Verhalten setzt natürlich voraus, daß der Gefangene nichtsozial gehandelt, also nicht lediglich ein sogenanntes Formaldelikt begangen, etwa eine bloße Ordnungsvorschrift übertreten hat. Sie erfordert ebenso wie jede andere Erziehung und wie die Individualisierung einige Zeitdauer jener Einwirkung, also mit anderen Worten eine mindestens mehrmonatige Strafe.

Gewissenhafte Durchführung der Individualisierung und der Erziehung zu künftigem sozialem Verhalten wird mit Sicherheit nur in mittelgroßen, etwa bis zu 500, bei vorwiegender Gemeinschaftshaft höchstens 600 Köpfe zählenden Anstalten gewährleistet. Nur durch solche ziffernmäßige Begrenzung wird, was dringend erforderlich, auch der Vorsteher einigermaßen in den Stand gesetzt, selbst sich um jeden Gefangenen zu kümmern und auf ihn einzuwirken. Füge ich hinzu, daß bei Anstalten jenseits dieser Grenze der Vorsteher nicht in der Lage ist, auch nur den Überblick zu behalten, geschweige überall nach dem Rechten zu sehen, dann habe ich die Forderung an das Strafvollzugsgesetz begründet, daß es der bis noch in die letzten Jahre beliebten Erbauung von Riesenanstalten einen Riegel vorschiebt. Zwar stellen sich Betriebe im allgemeinen um so billiger, je größer sie sind, aber in unserm Falle wird die Ersparnis durch Schädigung wichtigerer Interessen, als es diejenigen des Staatssäckels sind, erkauft. Dieser Preis ist zu teuer und deshalb lohnt sich das Geschäft schlecht. Nach obiger Richtung lagen zu meiner Zeit die Dinge in Hamburg so unbefriedigend wie sonst nirgends. Daß sie sich seitdem zum Besseren verändert hätten, ist mir nicht bekannt geworden.

Damit, daß der Gefangene zu einem gesetzlichen Leben tauglich gemacht wird, ist aber nicht genug geschehen. Der gute Vorsatz, ernste Entschluß und feste Wille, ein besseres Leben zu beginnen und zu führen, sind meistens eitel, wenn der Gefangene ohne Rat und Hilfe in die Freiheit zurücktritt. Die dringendst benötigte und dabei schwierigst zu beschaffende Hilfe ist die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit. Weil er keine Arbeit hatte, wird ein großer Teil straffällig. Wer sie hatte, verliert sie infolge der Bestrafung und erlangt sie nach der Entlassung selten wieder. Eine neue zu gewinnen oder zu behalten, ist bei der Abneigung der Arbeitgeber und der Mitarbeiter gegen Bestrafte nur schwer möglich. Die Schwierigkeiten werden öfters zu schwarz geschildert, sind aber in der Tat groß, merkwürdiger, aber erklärlicher Weise gerade für Erstbestrafte, die sich anzuklopfen kaum getrauen und zaghaft und schüchtern auftreten, weil sie die Vorstellung bedrückt, die Bestrafung werde ihnen gleichsam vom Gesichte abgelesen. So gilt es denn, schon während der Strafverbüßung da, wo es nötig ist, auf Mittel und Wege zu sinnen und Schritte einzuleiten, um den sofortigen Eintritt in geordnete Erwerbsverhältnisse herbeizuführen. Das ist Sache der Beamten, insonderheit der Geistlichen, aber auch der Fürsorgevereine. Auch daran und an die Regelung der Schutzfürsorge oder Schutzaufsicht für die der einen oder der anderen Bedürftigen oder aus Vorsorglichkeit, beispielshalber bei der vorläufigen Entlassung, zu Unterstellenden hat das Strafvollzugsgesetz zu denken.

Individualisierung und Erziehung zu sozialer Brauchbarkeit sind Forderungen, die der Strafvollzug selbst an sich stellt. Eine andere, von der Strafgesetzgebung zwar nicht ausdrücklich erhobene, sich aber als Selbstfolge aus ihr ergebende ist die, daß der Strafvollzug die Verwirklichung des Übels sei, das die Strafe sein will, ist und sein muß. v. Liszt sieht den Zweck der Strafe in Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung. Daß aber die Verletzung welches Rechtsgutes immer ein Übel darstellt, kann füglich keinem Zweifel unterliegen. Sie bleibt solches objektiv, auch wenn sie subjektiv so nicht empfunden werden sollte. Wenn und soweit das der Fall, bestätigt es den ja nicht gerade neuen Erfahrungssatz, daß jede menschliche Einrichtung Stückwerk ist und darum Lücken aufweist. Als Beispiel für das Versagen der Übelsnatur der Strafe nach der subjektiven Seite wird wohl angeführt, daß mancher im Zuchthause seine Heimat finde und froh sei, wenn er sein vielfach umhergeworfenes Leben

hinter Mauern friedlich beschließen könne. Nicht ganz Wenige mögen so denken, aber nicht Viele sprechen es aus und auch sie haben Zeiten, in denen ihnen die Strafe anders denn als Wohltat erscheint. Es ereignen sich ferner Fälle, daß Straftaten begangen werden, um in das Gefängnis zu kommen. Ihrer sind weniger als gemeinhin angenommen, aber mehr, als oft von Sachkundigen zugegeben wird. Hier liegt die Sache so, daß von zwei Übeln das nach Ansicht der Verurteilten kleinere gewählt worden ist, als welches die Einsperrung dem wirklichen oder vermeintlichen Elende des Lebens in der Freiheit gegenüber erscheint. Ich habe niemals gelesen oder gehört oder gar erlebt, daß ein mit lebenslänglicher Strafe bedrohtes Verbrechen verübt worden wäre, um eingesperrt zu werden. Vergnügen, Wohltat oder Glück der Gefangenschaft werden mithin mindestens auf die Dauer so nicht eingeschätzt. In Betracht kommen drittens diejenigen, die durch die Bestrafung von Schuld und Gewissensdruck sich befreit und erlöst fühlen. Ihre Zahl ist nicht ganz klein, aber auch, wie die Menge der ungeständigen und derer, die für ihre Straftat die Verhältnisse hauptsächlich oder ausschließlich verantwortlich machen, nur mäßig groß. Das Bewußtsein, gerechte Strafe zu erleiden, erleichtert ihnen die Verbüßung, im übrigen pflegt sie auch ihnen sauer anzukommen.

Und das soll sie. Der Strafvollzug darf nicht grausam, sondern muß menschlich und der Gefängnisbeamte eingedenk sein, daß der Verbrecher sein Mitmensch ist. Dem Gefangenen aber muß stets sinnlich vor Augen stehen und geistig gegenwärtig gehalten werden, daß er seine Freiheit auf Zeit verwirkt hat, der Strafe, d. h. des Ausgleiches des Rechtsbruches, wegen an diesem Orte sich befindet, die Strafe aber Beschränkungen und Entbehrungen über die bloße Freiheitsentziehung hinaus nach sich ziehen muß. Darauf hat das Strafvollzugsgesetz in Grundlage, Aufbau und Ausführung klar und zielbewußt, fest und sicher hinzuarbeiten und das muß die für die Gefangenen zu erlassende, durch Anschlag zugängig zu machende Hausordnung mit unzweideutigen Worten zum Ausdrucke bringen. Rührseligkeit, Schwächlichkeit oder Schwäche nützen nichts und verderben alles. Die Strafe als Übel empfinden zu lassen, ist die wichtigste und deshalb von mir an letzter Stelle behandelte Aufgabe des Strafvollzugsgesetzes. Sie läßt sich überdies wenigstens zu einiger Zufriedenheit auch bei kürzeren als mehrmonatigen Strafen lösen.

Das Recht des Staates zu strafen und vermöge dessen ein Übel zuzufügen, enthält nun aber nicht das Recht, aus diesem

Übel einen Schaden für Körper oder Geist des Gefangenen zu machen und es wäre ein Widerspruch, wenn der Strafvollzug darauf ausginge, die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit desjenigen zu vermindern, den er für die Freiheit geeigneter machen will, als er es bisher gewesen ist. Freilich treten bei langdauernden Strafen nicht selten leibliche oder seelische Beeinträchtigungen oder beides ein, das ist aber die naturgesetzliche und deshalb unabwendbare Folge der Freiheitsentziehung. Daß alles Erdenkliche zu geschehen hat, den Mißstand wenigstens auf ein möglichst geringes Maß herunterzudrücken, bedarf keines Wortes. Körperliche oder geistige Schädigung zu verhüten, dazu dienen auf der einen Seite Unterbringung in geeigneten Räumen mit genügendem Luftinhalte, guten Lüftungsanlagen und hinreichender Belichtung, zweckmäßige Beköstigung, Bekleidung und Lagerung, nach Zeitdauer und Art sachdienlich eingerichtete Bewegung im Freien, Arbeit, allgemeine ärztliche Fürsorge in sanitärer und hygienischer Hinsicht und besondere für die Kranken, auf der anderen Seite Unterredungen mit den Beamten, namentlich Zellenbesuche, Seelsorge, Unterricht, Lektüre, Briefwechsel und Besuche Außenstehender. Der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Außenwelt hat noch den weiteren Zweck, die Interessen der Gefangenen zu wahren und Bande zwischen ihnen und ihnen Nahestehenden aufrecht zu erhalten, zu festigen oder neu zu knüpfen. Im Sinne des Strafvollzuges gehört dieser Verkehr wie die Arbeitsbelohnung und die Selbstbeschäftigung zu den Vergünstigungen. Ihnen, von denen bereits die Rede war, gesellen sich hinzu Selbstbeköstigung, Bezug von Zusatznahrungsmitteln, Benutzung eigener Kleidung, Wäsche, Bettstücke, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen und etwa sonst noch zuzulassende Erleichterungen. Über alle diese Dinge, insbesondere auch, ob und inwieweit, unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Zeit alle oder einzelne Vergünstigungen allen oder einzelnen Kategorien von Gefangenen zu gewähren sind, gewährt werden können oder nicht gewährt oder eingeschränkt oder auf Zeit oder dauernd entzogen werden dürfen, hat das Strafvollzugsgesetz Bestimmung zu treffen.

Es fragt sich nun, unter welchen Bedingungen der Strafvollzug die Individualisierung, die soziale Brauchbarmachung und die Übelszufügung am besten erreicht. Damit kommen wir zu den Haftsystemen. Sie bewegen sich zwischen unbeschränkter Gemeinschaftshaft bei Tage und bei Nacht bis zur Einzelhaft mit Trennung auch in Spazierhof, Kirche und

Schule und mit Nummern- und Markenzwang und von der gleichmäßigen und unterschiedslosen Durchführung der einen oder anderen Form zum stufenweisen Vollzuge[1]. Für Nummern und Masken erwärmt sich kaum noch jemand. Die Einzelspazierhöfe zählen vielleicht einige Anhänger. Auch die abgeschlossenen Sitze in Kirche und Schule finden nur wenige Fürsprecher mehr. Dagegen ist die Trennung bei der Bewegung im Freien durch Abstandhalten von gewöhnlich fünf Schritten bei beiden Haftformen üblich und wird die Trennung während der Nachtzeit aus Gründen der Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit allgemein gefordert. Auf solche Weise vollzieht sich eine Annäherung der Gemeinschafts- an die Einzelhaft, die inniger wird, wenn die Trennung in Kirche und Schule bei der Einzelhaft als nicht mehr erforderlich, bei der Gemeinschaftshaft als zulässig bezeichnet wird. Daß die Einzelhaft mehr Vorzüge besitzt als die Gemeinschaftshaft, liegt auf der Hand. Sie bietet nicht die Unterhaltungen und Zerstreuungen dieser, nötigt den Gefangenen weit mehr bei sich Einkehr zu halten und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu überdenken, und schützt vor schlechten Einflüssen Mitgefangener. Man läßt sie also eintreten nicht bloß bei denjenigen, die davor bewahrt werden, sondern auch bei denjenigen, die solche nicht ausüben sollen. Es ist das einer der bekannten Fälle, in denen die Gegensätze sich berühren. Gesundheitliche Schädigungen sind selbst nach einer lange dauernden, aber verständig gehandhabten Einzelhaft bei Gesunden nicht zu befürchten. Wohl aber macht die Jahre hindurch fortgesetzte strenge Abschließung noch unselbständiger, als dies durch die Gefangenschaft von selbst geschieht und — vermöge der Massenanhäufung — wegen Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im besonderen bedingt wird. Wie soll, wer vor jedem Luftzuge des Lebens ängstlich behütet wird, bestehen, wenn ihn Winde rauh umwittern? Der Einzelhaft sind daher zeitliche Grenzen gesetzt. Sie ist ferner einerseits für Geist oder Körper mancher Gefangenen, anderseits für gewisse notwendige Beschäftigungen wie Kochen, Backen, Waschen nicht geeignet. Unter Berücksichtigung alles dessen wird grundsätzlich jede Strafe mit Einzelhaft zu beginnen haben und mindestens jede kurzzeitige, d. h. nicht mehr als drei Monate betragende Strafe während der vollen Dauer in Einzelhaft zu vollziehen sein.

---

[1] Bekannter unter dem Namen „Progressivsystem" und, wie auch oben bei Erwähnung seiner im Gegenentwurfe, gemeinhin so genannt.

Die Gefangenschaft bedeutet, wie bemerkt, strenge Gebundenheit und der unvermittelte Übergang in die an sich schrankenlose Freiheit wird nicht wenigen zum Verhängnisse. Dem will der Vollzug in Stufen vorbeugen. Wenn das Wort „Progressivsystem" fällt, denkt jeder unwillkürlich an England, das auf Einzelhaft Gemeinschaftshaft, auf diese die vorläufige Entlassung folgen läßt, während Irland vor letztere die Zwischenanstalt (intermediate prison) einschiebt. Dazu tritt für die erste und zweite Stufe die Einteilung in drei Klassen. Einerseits besteht die Möglichkeit der Zurückversetzung in eine niedrigere Klasse und auf eine frühere Stufe, anderseits ist die höhere Klasse und die folgende Stufe nur nach gewissen Zeiträumen erreichbar, während deren der Gefangene Monat für Monat eine bestimmte Anzahl Striche für Betragen, Fleiß und Fortschritte[1] erworben haben muß. Mit jeder späteren Klasse und Stufe sind mehr Erleichterungen verbunden. In den Zwischenanstalten bewegen sich die Gefangenen fast wie Freie. Sie stehen unter leichter und geringer Aufsicht und werden meist und in mannigfacher Art außerhalb der Anstalt beschäftigt, in der sie gleichsam nur Kost- und Schlafgänger sind und die durch Einfriedigung, Fenstergitter usw. nicht gesichert ist. Wer sich bewährt, wird vorläufig entlassen, wer nicht, verscherzt sich die Aussicht darauf und wird in die Gemeinschaftshaft zurückversetzt, in der er verbleibt. So gesund der Grundgedanke der allmählichen Gewöhnung an die Freiheit und so wohldurchdacht der Aufbau ist, so muß doch geltend gemacht werden, daß das System mehrjährige Strafen, die allerdings dem englischen Recht als Mindestmaße recht geläufig sind, z. B. bei der penal servitude, von der der stufenweise Vollzug den Ausgang nahm, früher sieben und meines Wissens noch jetzt fünf Jahre, zur Voraussetzung hat und daß es zu sehr Schema ist und deshalb die Gefahr der Erstarrung in sich birgt. Auch ist es nicht richtig, daß die Einzelhaft ein für allemal, also selbst bei vieljährigen Strafen, auf nur neun Monate bemessen ist. So ungemein außerdem diese Form des Strafvollzuges durch ihre Folgerichtigkeit auf den ersten Blick besticht, so ist letztere doch nicht die Frucht eines von vornherein in seiner Gesamtheit durchgedachten und ausgeführten Planes, nicht wie Athena dem Haupte des Zeus fertig dem Hirne eines Mannes entsprungen, sondern das Ergebnis einer Entwicklung. England machte sich für seinen europäischen Strafvollzug die aus der Depor-

[1] Auch im Unterrichte.

tation nach Australien entstandene Einrichtung der ticket-of-leave-men zu Nutze und führte auf Vorschlag Maconochies das Marken- mit dem Strichsysteme ein und auf Vorschlag Croftons fügte Irland die Zwischenanstalt[1] hinzu. Wir haben Einzelhaft und Gemeinschaftshaft und wollen bei längeren Strafen — und nur solche kommen, um es zu wiederholen, der Natur der Sache nach für den Strafvollzug nach englisch-irischem Vorbilde in Betracht — grundsätzlich mit jener beginnen und regelmäßig diese folgen lassen, kennen die vorläufige Entlassung und können unter Umständen Außenarbeiten als ungefähren Ersatz für die Zwischenanstalt eintreten lassen. Aber auch ohne sie und beim Vollzuge der Strafe ausschließlich in Einzel- oder in Gemeinschaftshaft ist eine allmähliche Entspannung und damit einige schrittweise Annäherung an den Zustand der Freiheit möglich. Sie geschieht auf dem Wege reichlicherer oder in besonderen Fällen früherer als der gewöhnlichen Gewährung von Vergünstigungen hinsichtlich Art, Maß, Zeit und Belohnung der Arbeit, Dauer der Bewegung im Freien, Art und Maß des Lesestoffes, Maß und Kreis des schriftlichen oder (und) mündlichen Verkehres und der Zusatznahrungsmittel, sowie etwaiger sonstiger Vergünstigungen (Selbstbekleidung, Selbstbeköstigung, Selbstbeschäftigung usw.). Für den Vollzug in Stufen scheiden Einschließung und Haft ihrem Wesen nach, letztere auch wegen der meist kurzen Dauer, aus.

Das Strafvollzugsgesetz hat den Namen Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft Inhalt nicht bloß an sich, sondern ebenso sehr und noch mehr nach der Seite der Differenzierung zu geben. Von der Einschließung als der leichtesten geht der Weg über Haft und Gefängnis zur schwersten Strafe, dem Zuchthause. Dementsprechend, d. h. also in aufsteigender Linie, ist das Strafübel zu gestalten.

Innerhalb der durch die notwendige Rücksichtnahme auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Zweck der Anstalt als einer Stätte des Leidens gezogenen sachgemäßen Grenzen ist daher den Einschließungsgefangenen das Recht auf Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung und Benutzung eigener Kleidung, Wäsche, Bettstücke, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, eine ausgiebige Bemessung der Zeit für die Bewegung im Freien und ziemlicher Spielraum im Bezuge der Zusatznahrungsmittel zu gewähren, ein beträchtliches Maß von Freiheit

[1] Die meisten derartigen Anstalten hat man freilich nach und nach eingehen lassen, so daß dies Verbindungsglied zwischen Festhaltung und bedingter Freilassung fast verschwunden ist.

im mündlichen und schriftlichen Verkehre einzuräumen, auch die Disziplinarstrafgewalt etwa auf Entziehung dieser Rechte — einzeln, zu mehreren oder insgesamt[1], zeitweilig oder dauernd — Verweis, Entziehung der Arbeit[1] und vielleicht des Bettlagers zu beschränken.

Mit den Haftgefangenen ist in der Hauptsache ebenso zu verfahren. Die unterschiedliche Behandlung wird namentlich die Anwendung weiterer und schärferer Disziplinarmittel zu betreffen haben. Daß tiefergreifende Unterscheidungsmerkmale nicht zu finden sind, liegt an dem meines Erachtens Zuviel der vier Arten der Freiheitsstrafe, das zur Folge hat, daß die beiden nach Entstehungsursache und Zweckgedanken verschiedenen Strafen der Einschließung und der Haft in der Ausgestaltung so ziemlich auf dasselbe hinauslaufen.

Da es Gefängnisstrafe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gibt und geben soll, ist es geboten, diese Nebenfolge nicht erst nach Wiedererlangung der Freiheit, sondern schon während der Strafverbüßung Wirkung äußern zu lassen. Den im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefängnissträflingen ist der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke als Anrecht und sind Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung und Benutzung eigener Bücher, Zeitschriften und Zeitungen als Vergünstigung zu gestatten. Sie sollen zu Außenarbeiten nur mit ihrer Zustimmung verwandt werden dürfen, die anderen Gefängnissträflinge nach ihr nicht gefragt werden und weder jenes Anrecht, noch diese Vergünstigungen genießen, weitere Unterschiede aber nicht bestehen. Besuchs- und Schriftverkehr, Freistunde und Zusatznahrungsmittel sind mehr zu beschränken, Arbeitszeit und darum Arbeitsmaß höher, die Arbeitsbelohnung niedriger zu bemessen als bei den Haftgefangenen.

Die Züchtlinge sind zunächst nach denselben Grundsätzen wie die zu Ehrverlust verurteilten Gefängnissträflinge zu behandeln und ferner weit hinsichtlich der Art, Dauer und Belohnung der Arbeit, der Besuche, des Briefwechsels und der Disziplinarstrafen schlechter als sie zu stellen. Der Züchtlinge, gegen die nicht auf Ehrverlust erkannt ist, werden stets nur wenige sein. Sie einer besonderen Behandlungsweise zu unterwerfen, ist daher nicht möglich, vielmehr muß es genügen, wenn sie von der Masse der übrigen nach Tunlichkeit

[1] Nämlich der Zugewiesenen, wenn oder soweit ein Einschließungsgefangener nicht sich selbst beschäftigt. Auch die Selbstbeschäftigung soll ja entzogen werden können.

räumlich abgesondert werden. Solcherart sind auch die Gefängnissträflinge ohne Ehrverlust von denjenigen mit Ehrverlust zu scheiden.

Das Strafvollzugsgesetz hat endlich dafür Sorge zu tragen, daß die Geschlechter auf das Strengste getrennt werden. Das geschieht auf das Zuverlässigste durch eigene Anstalten für Frauen, die alsdann unter weibliche Leitung zu stellen und, abgesehen vom Geistlichen und allenfalls vom Arzte, nur mit weiblichen Beamten zu besetzen sind. Das Mindeste für weibliche Gefangene sind Abteilungen mit solchen Vorkehrungen, daß der Verkehr mit männlichen ausgeschlossen wird, und mit weiblichem Personale wenigstens für den Aufsichtsdienst, sei es auch nur in kündbarer Stellung oder im Nebenamte. Zu dem Ende sind äußerstenfalls zwischen kleinen Staaten Zweckverbände zu bilden. Die nämliche Maßregel wird vielleicht, ja — wegen der kleinen Zahlen — noch eher für die Jugendlichen notwendig werden. Ihre Trennung von den Erwachsenen ist nicht minder und in derselben Art wie die Absonderung der Frauen von den Männern geboten.

Schließlich sind die Gefangenen noch nach der Strafart räumlich zu trennen. Während im übrigen Abteilungen genügen, müssen für den Vollzug des Zuchthauses Anstalten verlangt werden. Diese Freiheitsstrafe weicht nach ihrer Behandlung im Gesetz und nach ihrer Beurteilung durch das Volk, von den anderen dermaßen ab, daß sie sich, auch äußerlich für jeden kenntlich, abzuheben hat. Die Volksmeinung in dieser Beziehung ist eine jener Unwägbarkeiten, die Anspruch auf Berücksichtigung haben, weil sie der Ausdruck eines Empfindens sind, das in vollem Maße Billigung verdient.

Wenige Worte noch über die Jugendlichen. Man sagt: wer die Schule hat, hat die Jugend. Ich füge hinzu: wer die straffällig gewordene Jugend hat, hat das Verbrechertum im ganzen. Denn aus der Jugendkriminalität erwächst der gereifte Verbrecher. Ist früher für den straffälligen Jugendlichen zu wenig geschehen, so droht jetzt der Umschlag in das Gegenteil. Auch wer als Jugendlicher das Gesetz verletzt, hat, wenn zu Strafe verurteilt, Strafe zu verbüßen. Mag daher der Strafvollzug an den Jugendlichen noch so sehr Erziehung sein wollen und sein sollen, so darf er doch nie vergessen, daß er an erster Stelle Strafe ist und darum ein Übel zu verwirklichen hat. Das Jugendgefängnis zu nichts anderem als zu einer Erziehungsanstalt zu machen, kann keinen Segen bringen, weil der notwendige Unterschied zwischen dieser und

jenem verwischt wird. In den Jugendlichen hat es also der Strafvollzug mit werdenden Menschen zu tun, auf deren Unreife er schon des Individualisierungsgrundes des Alters wegen Rücksicht zu nehmen hat. Darüber hinaus hat er, soweit er das im Rahmen seiner vornehmlichen Aufgabe der Übelszufügung vermag, Erziehung im allgemeinen, nicht bloß zu sozialer Brauchbarkeit, zu üben. Denn die Jugendlichen befinden sich im erziehungsbedürftigen Alter und haben zum großen Teil — sei es ohne Schuld, sei es durch Schuld der Eltern oder eines Elternteiles — keine oder schlechte oder mangelhafte Erziehung genossen. Im Gefängnisse ist daher nach Tunlichkeit die gute Erziehung fortzuführen, die minder gute durch eine bessere zu ersetzen, die bis dahin fehlende zu beginnen. Zu dem Zwecke sind die ethischen Werte des Strafvollzuges in besonderem Maße nutzbar zu machen und hat das Zwangsmäßige weniger hervorzutreten als bei Erwachsenen. Umgangsformen und Umgangston der Beamten haben dem jugendlichen Alter Rechnung zu tragen. Daneben sind besondere Maßnahmen zu bedenken wie z. B. auf der einen Seite der möglichste Ausschluß bloß mechanischer Arbeiten, soweit angängig die Fortbildung in einem zu erlernen begonnenen Handwerke oder Gewerbe, die Pflege des Handfertigkeitsunterrichtes, bei Mädchen namentlich in der Form weiblicher Handarbeiten, der Gesang-, Leibesübungen, auf der anderen Seite das dem jugendlichen Alter besser angepaßte, es weniger als längere Hunger- und Arreststrafen schädigende und dabei wirksamere Disziplinarmittel der körperlichen Züchtigung.

Die zivilrechtliche Mündigkeit beginnt mit dem vollendeten 21., die volle strafrechtliche schon mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Junge Leute im Alter zwischen 18 und 21 Jahren stehen in der Regel den Jugendlichen noch so nahe und den Erwachsenen noch so fern, daß der Strafvollzug dazu greifen soll, sie, wenn und solange dazu geeignet, in den Jugendgefängnissen unter Trennung von den Jugendlichen, aber nach den für diese geltenden Vorschriften ihre Strafe verbüßen zu lassen. Das ist eine Nachbildung des namentlich von Kriegsmann behandelten Botstal-Systemes Englands.

Die dem Strafvollzuge an Jugendlichen und wenig Älteren gestellte besonders schwierige, aber auch besonders lohnende Aufgabe ist, wie leicht ersichtlich, noch weniger als die des Strafvollzuges im allgemeinen zu lösen oder doch der Lösung nahe zu bringen, wenn die Strafen so kurz bemessen sind, daß die Zeit nicht einmal ausreicht, den Boden soweit vorzu-

bereiten, um auch nur Keime zu säen. Gut Ding will Weile haben und Erziehung nach einigen Tagen und Wochen dosieren zu wollen, ist ein Unding.

An Gesetzgebung und Rechtsprechung muß daher die Aufforderung gerichtet werden: so wenig Freiheitsstrafe als möglich, wenn es aber ohne Freiheitsstrafe nicht abgeht, die fernere: Strafmaße, die auf den Straffälligen Eindruck machen und es dem Strafvollzug ermöglichen, von seinen nicht geringen Mitteln wenigstens einigermaßen zulänglichen Gebrauch zu machen. Das Ergebnis wird dann befriedigender ausfallen, als es derzeit ausfallen kann, und das Wort vom Bankerott des Strafvollzuges seine scheinbare Schlagkraft einbüßen.

Ich habe eingangs die nach meiner Auffassung dem Vortragsgegenstande zu gebenden Grenzen abgesteckt. Aber selbst so mußte ich mir Beschränkung auferlegen, weil für die Vertiefung in Einzelheiten teils die Zeit nicht ausreichte, teils von den meisten Hörern das notwendige sachkundige Interesse billiger Weise nicht zu erwarten, teils bei den Fachmännern Ermüdung zu befürchten war.

Lassen Sie mich schließen mit der weder neuen, noch überraschenden Wahrheit und Weisheit: Das beste Strafgesetzbuch bleibt unvollkommen ohne ein gutes Strafvollzugsgesetz und das beste Strafvollzugsgesetz ohne gute Strafvollzugsbeamte. Wenn es irgendwo auf die Person ankommt, dann unter den eigenartigen Verhältnissen des Strafvollzuges. Das des Näheren auszuführen, bedürfte es eines eigenen Vortrages. Nur soviel, daß einmal von berufenster Seite das Wort von den schlechten Gesetzen und den guten Richtern für den Strafvollzug dahin umgeprägt worden ist: Das System bedeutet nichts, die Persönlichkeit alles. Das geht zwar zu weit, gemahnt aber doch, mindestens den Leiter als die für den Strafvollzug wichtigste, für seine Anstalt richtunggebende Person nicht über Gebühr zu beengen.

Mögen dem deutschen Volke ein gutes Strafgesetzbuch und ein gutes Strafvollzugsgesetz und gute Strafrichter und gute Strafvollzugsbeamte dazu beschieden sein.

Der Segen des Krieges für die Strafgefangenen.

Von Rudolf Franz, Pfarrer an der Weiber-Straf- und Korrektions-Anstalt zu Voigtsberg i. V.

Oliver Goldsmith schreibt in seinem „Landprediger von Wakefield“ die schönen Worte über die Arbeit an Gefangenen: „Wie tief auch diese Leute gefallen sein mögen, so bleiben sie immer Menschen. Und das gibt ihnen einen großen Anspruch auf meine Teilnahme ...... Vielleicht gelingt es mir, wenigstens einen vom Abgrunde zu erretten. Und das wäre schon ein großer Gewinn. Denn gibt es auf Erden ein Kleinod, das so kostbar ist wie die menschliche Seele?“ — Diese Worte sind uns Strafanstaltsgeistlichen aus dem Herzen gesprochen. Denn auch wir erblicken in den verworfensten und verkommensten Elementen, wie sie uns bei unsrer Arbeit entgegentreten, immer noch Menschen, Geschöpfe Gottes wie wir mit einer unsterblichen Seele, Menschen, die unseres Mitleids wert sind, Menschen, denen unsere helfende Hand zu bieten wir die Pflicht haben, Menschen, die gerettet und auf die rechte Bahn wieder gebracht werden können, sofern sie nur den ernstlichen Willen dazu haben und nicht der angebotenen Hilfe freventlich sich verschließen. Ist unsere Arbeit auch an Enttäuschungen reich und mit viel vergeblichen Mühen und Opfern verknüpft, so sind es doch, Gott sei Dank, ihrer immer noch genug, denen die Strafzeit mit ihrer seitens des Geistlichen ausgeübten Seelenpflege zum Segen geworden ist. Und das freudige Bekenntnis, das uns aus dem Munde der Strafentlassenen, aus den Briefen der wieder in der Heimat Befindlichen, aus den über sie abgegebenen Urteilen von Vertrauenspersonen immer erneut kund wird, beweist, daß die Strafe nicht vergeblich war.

Vor allem aber ist der Krieg mit all seinen Begleiterscheinungen nicht ohne besonderen Eindruck auf das Seelenleben der Gefangenen geblieben. Selbst die Gleichgültigen und gänzlich Abgestumpften unter ihnen haben infolge des bisherigen Kriegsverlaufes sich durchgerungen zu der Erkenntnis, daß jetzt etwas Großes, noch nie Dagewesenes draußen in der Welt vorgeht, vor dem man staunend und erschüttert stehen muß, vor dem niemand, wenn er auch wollte, die

Augen verschließen kann, mit dem alle zu rechnen haben, die in und mit und von der Welt leben. — Bei Beginn des Krieges war, wie das bei weiblichen Gefangenen leicht erklärlich ist, eine gewisse Unklarheit und Verwirrung, zumal in den ängstlichen und schwachen Gemütern, entstanden. Da hat denn der Geistliche kein ihm geeignet erscheinendes Mittel unversucht gelassen, um aufklärend, beruhigend, belehrend ratend, tröstend, helfend einzuwirken. Er hat dies getan nicht nur in der Predigt und der sonstigen Gotteswortverkündigung, in Reden und Ansprachen, sondern auch in seinen erbaulichen und belehrenden, über die wichtigsten Vorgänge auf den Kriegsschauplätzen und über die Verhältnisse in der Heimat unterrichtenden Vorträgen, die, soweit er das zu beurteilen vermag, mit großem Interesse und immer mehr zunehmendem Verlangen entgegengenommen wurden. Vor allem aber gab ihm die seelsorgerische Zwiesprache in seinem Amtszimmer oftmalige und willkommene Möglichkeit, auf die infolge der Kriegswirren sich beunruhigt fühlenden Gefangenen günstig einzuwirken. Bei solcher Einwirkung und Belehrung hat der Geistliche immer wieder hingewiesen darauf, daß unsere Sache eine durchaus gerechte ist, daß sie in des großen Gottes Hand liege, daß sie da am allerbesten aufgehoben sei, daß die im 1. Kriegsbußtagsgottesdienst ausgegebene Parole: „Gott verläßt die Seinen nicht!“ sich immer aufs neue bewahrheitet, daß seine gnädige Durchhilfe vor allem aus unseren ununterbrochenen, zum Teil ganz wunderbaren Siegen gegen die schier erdrückende Übermacht der Feinde zu erkennen sei, daß ein völliger Endsieg und ein dauernder Friede als schönster Gotteslohn für unser treues Ausharren und Durchhalten erwartet werden könne. So ist denn der anfängliche Sorgen- und Trauergeist in den Gemütern der Gefangenen, von denen ja die meisten Angehörige draußen im Felde stehen, zum Teil auch schon deren Verlust zu beklagen haben, allmählich geschwunden und hat einem Geist demütig-geduldiger Ergebung in Gottes Willen und gläubig-freudiger Zuversicht betreffs der Zukunft Platz gemacht.

Auch auf den großen Segen, den dieser Krieg trotz alles aus ihm erwachsenden Jammers, trotz all der für uns unausbleiblichen Verluste unserem ganzen Volke wie jedem Einzelnen, nicht zum letzten auch den Gefangenen, in vieler Hinsicht bringe, hat der Geistliche in Predigt, Seelsorge und Unterricht immer wieder hingewiesen.

Viele Gefangene haben ihm gegenüber persönlich und auch in ihren an die Angehörigen draußen gerichteten Briefen offen

und unaufgefordert bekannt, daß sie im Verlaufe des Krieges ihr Gottvertrauen und ihre Gebetsfreudigkeit wiedererlangt hätten, daß sie nicht ablassen würden, alles, was für unser Volk und für sie selbst noch kommen möge, als aus Gottes Hand kommend anzusehen, sich darein zu ergeben und Gott dafür zu danken, daß sie der Zukunft nach ihrer Entlassung aus der Anstalt mit ganz anderer Hoffnung und Zuversicht entgegensähen, als sonst, daß sie sich nunmehr getrauten, mit Gottes Hilfe, auch wenn die infolge des Krieges draußen eingetretene Schwierigkeit in der Beschaffung geeigneter Unterkunft und Arbeit noch bestehe, wieder hochzukommen und zum Wollen das Vollbringen zu finden.

Ein weiterer, wenn auch nur mittelbarer, so doch nicht minder beachtlicher Segen des Krieges für die Gefangenen ist der gewesen, daß sie, infolge der zeitweilig eingetretenen Knappheit der Arbeitsversorgung und der zum Glück nur während kürzerer Zeiträume sich nötig machenden gänzlichen Beschäftigungslosigkeit, den hohen sittlichen, erzieherischen und natürlichen Wert einer geregelten, ununterbrochenen Arbeit erkannt und schätzen gelernt haben. Selbst solche, die in der Freiheit als Arbeitsscheue und Tagediebe bekannt waren und als solche sich hinreißen ließen zu den Straftaten, für die sie jetzt büßen müssen, haben freiwillig und unbeeinflußt, zumal bei den Besuchen des Geistlichen in ihrer Einzelzelle, zugestanden, sie könnten heute gar nicht mehr begreifen, wie sie früher draußen ein Leben in ständigem Herumlungern und Weltgenießen auf längere Zeit hätten aushalten können, jetzt werde ihnen die Zeit schon zu lang, wenn sie einmal einen halben oder einen ganzen Tag lang gar nichts zu tun hätten. Sie sähen ein, daß die stetige und gern getane Arbeit über manche Sorge und seelische Last, über manch versucherischen Gedanken und schwermütig machendes Grübeln hinweghelfe, daß man nach fleißiger und vorschriftsgemäß vollendeter Arbeit, die ja auch anerkannt werde und nicht unbelohnt bleibe, eine freudige Genugtuung empfinde, daß nach getaner Arbeit die Ruhe und der Feiertag um so köstlicher und erquickender sei. Solche Urteile aus dem Munde Gefangener sind dem Geistlichen ein deutlicher Beweis gewesen dafür, daß stete Arbeit und geeignete Beschäftigung die körperlich und seelisch an sich schon genug drückende Strafhaft erträglicher und humaner zu gestalten vermag, daß aber völlige Arbeitsentziehung eine ziemliche Verschärfung des Strafvollzugs bedeutet, ausgenommen natürlich für die, die bei ihrer unüberwindlichen Arbeitsscheu durchaus nicht

arbeiten wollen, denen ein Nichtbeschäftigtwerden nur angenehm ist, die, wie es einmal eine Korrektionärin dem Geistlichen gegenüber auf seinen ernsten Vorhalt wegen ihrer mit immer erneuter Disziplinarstrafe belegten Trägheit rückhaltlos zugab, sie habe nie arbeiten gelernt, die also nur durch scharfe Zwangsmaßregeln zum Arbeiten und zur Erfüllung des ihnen vorgeschriebenen Arbeitspensums zu bewegen sind.

Einen weiteren mittelbaren Segen des Krieges für die Gefangenen erblickt der Geistliche darin, daß diese infolge der im Reiche schließlich eingetretenen Nahrungsmittelknappheit und Teuerung sich an eine gewisse Kostminderung und Entbehrung haben gewöhnen müssen, die sie im allgemeinen auch gern und ohne Murren ertragen. Bedeutet die Anstaltskost, die auch der Geistliche nach seiner oftmaligen persönlichen Prüfung als einwandfrei und völlig ausreichend bezeichnen muß, schon an sich eine heilsame und erzieherische Maßregel für die Gefangenen, zumal für die unter ihnen, die in der Freiheit „ein besseres Leben gewöhnt waren“ und ihre Tage in leichtfertigem Genießen hingebracht haben, so ist die im Verlaufe des Krieges nötig gewordene Kostminderung erst recht geeignet, die Gefangenen auf kommende, noch größere Entbehrungen vorzubereiten und sie betreffs ihrer Zukunft außerhalb der Anstalt zu einem möglichst genügsamen Leben zu erziehen. Wenn auch Stimmen einiger Unvernünftiger laut geworden sind, dahin gehend, man werde jetzt nicht mehr satt, man sei doch nicht da, um zu hungern, die Soldaten draußen im Felde hätten es golden dagegen, wenn das noch schlimmer werde, müßten wir alle miteinander verhungern, — so sind solche Stimmen doch vereinzelt geblieben und infolge der zweckmäßigen Belehrung und Ermahnung seitens der Anstaltsdirektion und des Anstaltsgeistlichen immer mehr geschwunden. Gerade in dieser Beziehung hat es sich der Geistliche angelegen sein lassen, aufklärend und beruhigend auf die Gefangenen einzuwirken. Sein Hinweis auf unsere tapferen Kämpfer draußen vor dem Feinde, die noch viel größere Entbehrungen und Strapazen erdulden müßten, als wir, und das ohne Zagen, gern und freudig täten, die sogar Leib und Leben hingeben, um unser Vaterland und unser Leben und Eigentum zu schützen, — sein Hinweis darauf, wie es bei uns aussehen und was aus uns allen werden würde, wenn wir besiegt wären und feindliche Horden unsere Heimat brennend, raubend und mordend überfluteten, — seine Mahnung, daß wir da also unter den jetzigen Verhältnissen recht sehr zufrieden sein, nicht klagen und anklagen

sollten und Gott nicht genug danken könnten, daß er uns vor größerer Teuerung und vor einer wirklichen Hungersnot bisher gnädig beschützt habe und gewiß auch fernerhin bewahren werde, dieser Hinweis und diese Mahnung hat dann meist genügt, Unzufriedene zufrieden zu machen und von der Torheit und Ungehörigkeit ihrer Urteile zu überzeugen.

Wie bei der seitens der Gefangenen jetzt wiedererlangten religiösen Erneuerung und Sinnesänderung und bei der gewonnenen Hochschätzung regelmäßiger Arbeit, so betont der Geistliche auch bei dieser zu ertragenden Ernährungsminderung, man solle und müsse all das nun auch draußen nach wiedererlangter Freiheit und nach dem errungenen Frieden und dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse, wie sie vor dem Kriege waren, beibehalten und weiter üben. Der neugewonnene Glaube mit seiner Gebetsübung, die rechte Arbeitsfreudigkeit, die auch dann sich nicht vermindert und schwindet, wenn der Lohn nicht von der erwarteten Höhe ist, und die wahre Bescheidenheit und Zufriedenheit mit dem von der Vorsehung jedem einzelnen zugeteilten Lose dürfe nimmer aus den Herzen schwinden. Das sei der Segen, den wir an unserem Teil aus dem Kriege davontragen können und sollen.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Erfahrung gemacht worden ist, daß die Strafe, gerade jetzt während des Krieges und vollends die in der Einzelhaft verbüßte, bedeutend eindrucksvoller und durchgreifender auf die Gefangenen und, Gott gebe es, auch nachhaltiger wirkt, als sonst in der Friedenszeit, — auch ein nicht zu unterschätzender Segen des Krieges für unsere Gefangenen. Beteuerungen, zumal auch Rückfälliger, wie: „So schwer wie diese ist mir noch keine Strafe geworden!" „Die Sorgen um meine Angehörigen daheim, die mich gerade jetzt schmerzlich vermissen, um meinen Mann, meinen Bruder, meinen Sohn, meinen Vater, die mit im Felde stehen, lassen mich nicht schlafen!" „Man erfährt hier so wenig von zu Hause, man schreibt mir so selten; wenn doch dieser schreckliche Krieg bald zu Ende wäre!" „Ich will mir's aber fürderhin zur Warnung dienen lassen! Eher tue ich mir was an, als daß ich mich noch einmal einsperren lasse!" — solche und ähnliche Beteuerungen hat der Geistliche oft zu hören bekommen. Selbstredend hat er auch hier nicht unterlassen, die betreffenden Gefangenen eindringlich zu ermahnen, bei solchen Vorsätzen und Urteilen auch zu bleiben und sie in der wiedererlangten Freiheit dauernd zu betätigen.

Außenarbeiten[1].

Von Dr. Gennat.

Der plötzlich drohende Ausbruch des Krieges ließ auch Mangel an Arbeitskräften, namentlich bei Einbringung der Ernte, befürchten und hieß deshalb auf Mittel zur Bekämpfung der Gefahr sinnen. Als ein solches bot sich unter anderen die Verwendung von Gefangenen dar. Der preußische Justizminister hat daher unter Hintenansetzung des sonstigen Bestrebens, Gefangene tunlichst nicht für Private zu beschäftigen, durch Verfügung vom 29. Juli v. J. die Verabfolgung von Insassen der ihm[2] unterstehenden Strafgefängnisse zu Erntearbeiten in weitgehendem Maße zugelassen. In gewissem Zusammenhange damit steht, daß nach derselben Verfügung von der Beurlaubung aus landwirtschaftlichen Berufen stammender Gefangenen umfassender Gebrauch zu machen ist.

Die fehlenden Kräfte wurden auf den verschiedensten Wegen schnellstens und über die Nachfrage hinaus ersetzt. Die Ernte war bald beendet und geborgen und statt über Arbeitermangel in diesem besonderen Falle wurde über allgemeinen Arbeitsmangel geklagt. Jetzt, ein Jahr nach Kriegsbeginn, stehen die Dinge so: gegen damals eine größere Fülle von Arbeitsgelegenheit und ein noch gewaltigerer Ausfall an Arbeitskräften, der freilich durch ausgedehnte Verwendung Kriegsgefangener und umfangreiche Beurlaubungen von Soldaten zum guten Teile gedeckt wird. Beide Maßnahmen kommen hauptsächlich der Landwirtschaft zugute.

---

[1] Ursprüngliche, d. h. ungekürzte Fassung des Aufsatzes in der Deutschen Strafrechtszeitung Bd. 1 Spalte 520 ff. Außerdem ist Veränderungen in der Zwischenzeit Rechnung getragen.

Vgl. Schwandners mir erst nachträglich bekannt gewordene Arbeit über den Gegenstand in der Deutschen Strafrechtszeitung Bd. 2 Spalte 147 ff., die sich zwar ein anderes Ziel gesteckt hat als die meinige, aber einige der von mir bekannten Punkte berührt und darin obigen Ausführungen beitritt.

Das Buch von Vietsch „Die Stellung der Aussenarbeit im Strafvollzuge" verfolgt andre Zwecke, bespricht indessen ebenfalls mehrere der eben erörterten Dinge und kommt dabei zu ähnlichen Ergebnissen wie ich.

[2] Von einem entsprechenden Erlasse des Ministers des Innern für die Anstalten seines Bereiches (alle Zuchthäuser, alle Arbeitshäuser, eine beträchtliche Zahl größerer und doppelt so viele kleine Gefängnisse) ist mir nichts bekannt geworden.

Wenn und soweit diese, sei es nunmehr, sei es überhaupt, z. B. während des Winters, der Gefängnisinsassen entraten kann, läßt sich vielleicht an deren den Zeitverhältnissen angepaßte anderweitige Beschäftigung außerhalb der Anstalt, vornehmlich zu militärischen Zwecken[1], denken[2].

In dem Falle ist nun aber vorab festzustellen, was unter „Arbeiten außerhalb der Anstalt" zu verstehen ist. Die Gesetze (preußisches vom 11. April 1854 betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt [lex Wentzel] §§ 1, 3, 5, 6, StrGB. § 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 3, § 362 Abs. 1 Halbsatz 2, MStrGB. § 15 Abs. 2 Satz 1) und die Ausführungsvorschriften (z. B. MStrVO. § 17 Ziff. 1 Abs. 2, § 58 Ziff. 3 Abs. 1, 3 Satz 2, § 67 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1, Ziff. 2 Satz 1) schweigen. Immerhin bietet die MStrVO. Fingerzeige. Denn sie behandelt einerseits die Beschäftigung in einem am Orte des Militärgefängnisses befindlichen Artilleriedepot, also in einem Gebäude, als Außenarbeit[3] (§ 60 Ziff. 4 Abs. 1) und spricht anderseits von Arbeiten im Freien[4] (§ 51

[1] Die Militärgefangenen arbeiten ausschließlich für militärische Zwecke (§ 15 Abs. 2 Satz 1 MStrGB., § 17 Ziff. 1 Abs. 1, § 58 Ziff. 1. Satz 2, Ziff. 2c, 3 Abs. 3 Satz 2, § 59 Ziff. 1, § 60 Ziff. 4 der Militärstrafvollstreckungsordnung [MStrVO.] vom 19. März 1908). An sich geringfügige und nur Unteroffiziere betreffende Ausnahme in § 62 Satz 3 MStrVO.

[2] Ob und wie etwa davon Gebrauch gemacht worden ist oder wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

[3] Diese allgemein übliche Bezeichnung der Arbeiten außerhalb der Anstalt findet sich nicht in den Gesetzen, wohl aber als formale Begriffsbestimmung in § 58 Ziff. 3 Abs. 1 MStrVO., und wird in dieser von da an öfter gebraucht.

[4] Ebenso unterscheiden die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze von 1911 (Blätter für Gefängniskunde Bd. 45 Sommerheft) Arbeiten außerhalb der Anstalt (§ 33 Ziff. 1, § 34 Ziff. 2) und Beschäftigung im Freien (§ 39 Ziff. 1). Die Vorschläge von 1913 (das. Bd. 47 Sonderheft A) kennen diese (§ 35 Ziff. 1) und jene (§ 27 Ziff. 1 Satz 2, Ziff. 2) und erwähnen in § 34 Ziff. 3 Halbsatz 2, § 60 Ziff. 2 Satz 1 Außenarbeit neben der Innenarbeit. Die Begründung (Bd. 47 Sonderheft B) bezeichnet als Außenarbeit ländliche Kulturarbeiten (S. 45), redet dann aber von Außenarbeiten als Arbeiten im Freien, zu denen sie beispielshalber Kanal- und Erdarbeiten rechnet (S. 52 zu § 34), und handelt endlich von Feldarbeit, Kulturarbeiten und anderen Arbeiten im Freien, zu denen Gefängnissträflinge nur mit ihrer Zustimmung sollen verwandt werden dürfen, während Arbeitshäusler zu Außenarbeiten verpflichtet sein sollen (S. 72 zu § 60). Der Zusammenhang zeigt, daß hier wie dort dieselben Arbeiten gemeint sind. § 27 Ziff. 2 Satz 2 lehrt, daß sie als Arbeiten außerhalb der Anstalt gedacht sind. Von § 35 Ziff. 1, der den Aufenthalt im Freien regelt, läßt sich das Gleiche nicht annehmen.

Diese Auseinandersetzung beweist die Notwendigkeit obiger Klarstellung, eine Notwendigkeit, die auch Plaschke betont (Blätter für Gefängniskunde Bd. 48 S. 486).

Ziff. 1 Abs. 1, § 61 Ziff. 2 Satz 1, 3, § 67 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2, Ziff. 5 Abs. 2, § 98 Ziff. 5). Im Zusammenhalte damit, daß sie den Gefangenen Aufenthalt (§ 51 Ziff. 1 Abs. 1), d. h. Bewegung (Ziff. 2 das. und an noch acht Stellen) in freier Luft gewährt, die bald ausschließlich auf gut eingefriedigten und abgesperrten Hofräumen (§ 51 Ziff. 1 Abs. 1), bald, sei es auf einem umschlossenen Hofraume oder an einer anderen Stelle (§ 98 Ziff. 5), sei es auf einem sicher gelegenen Platze innerhalb oder außerhalb der Umwallung des die Anstalt umschließenden Forts oder Festungswerkes (§ 78 Abs. 1 Satz 3, 4), sei es innerhalb des diese umschließenden engern Festungswerkes (§ 102 Abs. 1 Satz 1) stattzufinden hat, ergibt sich, daß als Arbeit außerhalb der Anstalt eine solche jenseits der Umschließung[1] (Ringmauer, Gitter, Planke, Zaun, Staket usw.) zu gelten hat, so daß weder jede Arbeit im Freien Außenarbeit, noch jede Arbeit in einem Gebäude Innenarbeit ist, letzteres selbst dann nicht, wenn das Gebäude zwar auf dem befriedeten Besitztum (§ 123 Abs. 1 StrGB.), aber außerhalb der Umfriedigung der Anstalt liegt.

Wer in Deutschland verurteilt ist, hat hier die Strafe zu verbüßen. Verbringung der Gefangenen an einen Ort außerhalb des Reiches bedeutet Deportation. Es wäre daher unzulässig, Gefangene nach Belgien, Frankreich oder Rußland zu schaffen, um an der Wiederherstellung von uns eroberter Festungen im Interesse unserer Heere zu arbeiten, ist dagegen zulässig, sie in inländischen Werkstätten und Fabriken der Militärverwaltung oder der für diese arbeitenden Unternehmer[2] zu beschäftigen. Innerhalb der Anstalten findet eine derartige Beschäftigung bereits seit Jahren in stetig sich steigerndem Umfange statt.

Verrichtung von Außenarbeiten seitens der zu Festungshaft oder zu einfacher Haft (§ 18 Abs. 2 StrGB.) Verurteilten halte ich selbst in dem Falle, daß diese Gefangenen darum bitten, für unzulässig, weil das StrGB. in § 17 Abs. 4 und in § 18 Abs. 2 der Außenarbeiten nicht gedenkt und weil sie dem Wesen beider Strafarten widersprechen. Dagegen können dazu verwendet werden Züchtlinge schlechthin (§ 15 Abs. 2 Satz 1

---

[1] Übereinstimmend Schwandner, der als Außenarbeit die Arbeit außerhalb der Ringmauer ansieht (a. a. O. Spalte 147). Er bezieht sich dieserhalb auf meinen gleichlautenden Ausspruch von mir in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 48 S. 489. Auch Vietsch versteht unter Außenarbeit eine solche jenseits der Umfassungsmauern (a. a. O. S. 1).

[2] Militärgefangene sollen freilich nicht für Private arbeiten (§ 64 Ziff. 4 MStrVO.).

das.), Gefangene mit geschärfter Haft (§ 361 Ziff. 3 bis 8 das.), wenn sie ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind (§ 362 Abs. 1 das.), Gefängnissträflinge unter derselben und der ferneren Voraussetzung, daß sie ihre Zustimmung[1] geben (§ 16 Abs. 2, 3 das.). Arbeitshäusler sind in diesem Punkte den Gefangenen mit geschärfter Haft gleichzustellen. Denn das StrGB. enthält sich jeder Andeutung über den Vollzug der Strafe[2] des Arbeitshauses und die der Landespolizeibehörde Überwiesenen dürfen, statt in dieses eingesperrt, zu gemeinnützigen Arbeiten[3], die Außenarbeiten zwar nicht zu sein brauchen, aber sein können und in der Regel sein werden, herangezogen werden.

Nach dem auf das Arbeitshaus sinngemäß anzuwendenden § 18 der Grundsätze des Bundesrates über den Strafvollzug vom 28. Oktober 1897 ist ferner auf den Gesundheitszustand und das künftige Fortkommen bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht

---

[1] Die obenein von manchen — meines Erachtens zu Unrecht — als beliebig widerruflich angesehen wird und bei Militärgefangenen einschließlich der Unteroffiziere, die freilich in der Regel mit Innenarbeiten beschäftigt werden sollen (§ 62 Satz 1 MStrVO.), nicht erforderlich ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 MStrGB.)

Nachdem ich dafür eingetreten war, daß die Zustimmung unwiderruflich sein müsse (Blätter für Gefängniskunde Bd. 48 S. 139, 484), hat unser Verein auf der vorjährigen Tagung in Hamburg beschlossen, daß die Zustimmung zu der Arbeit, zu der sie erteilt ist, nicht widerrufen werden darf (das. S. 343, 495), wie das schon im Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 20. November 1899 Ziff. 16 besagt. Allerdings ist die Zustimmung zu Protokoll festzustellen und sollen besondere Umstände eine Änderung rech fertigen. Dagegen wurde mein gleichzeitiger Antrag, das Erfordernis der Zustimmung seitens zu Ehrverlust verurteilter Gefängnissträflinge zu beseitigen (das. S. 139, 483 bis 484) abgelehnt (das. S. 343, 490).

[2] Ich sage, auch gestützt auf die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Strafrechtswissenschaft: Strafe. Denn das ist die ursprünglich polizeiliche Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshause im Wege geschichtlicher Entwicklung geworden. An den einstigen Zweck der Einsperrung correctionis causa erinnert die noch heute nicht selten z. B. in Hamburg, vorkommende Benennung „Korrektionsanstalt". Mit dem Vorentwurfe anhebend, gehen die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum neuen StrGB. darauf aus, aus dem Arbeitshause wieder eine sichernde Maßnahme zu machen.

[3] Diese Art der Nutzbarmachung dem Staate zur Verfügung stehender Arbeitskräfte findet zu wenig Beachtung und ist vielleicht gerade für die hier in das Auge gefaßten Fälle geeignet. Vgl. dazu § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum StrGB. in Verbindung mit den preußischen Gesetzen vom 11. April 1854 der lex Wenzel § 7 Abs. 1, 2 und vom 15. April 1878 betreffend den Forstdiebstahl § 14 und mit dem hamburgischen Gesetze vom 11. September 1907 über das Armenwesen § 21 Abs. 1 Satz 1.

zu nehmen, bei den Jugendlichen besonderes Gewicht auf die Erziehung zu legen.

Mit Außenarbeiten beschäftigte Gefangene sind von freien Arbeitern zu trennen (§ 4 des angeführten Gesetzes vom 11. April 1854, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 362 Abs. 1 Halbsatz 2 StrGB.)[1]. Außerdem finden die für die Trennung der Gefangenen voneinander bestehenden Vorschriften Anwendung, daß nämlich jeder Verkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen, zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Züchtlingen und Gefangenen anderer Art verhütet wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 bezw. § 4 Abs. 1 bezw. § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Grundsätze des Bundesrates), daß im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Gefängnissträflinge, die weder mit Zuchthaus, noch wiederholt mit Gefängnis oder mit mehr als zwei Wochen Gefängnis, noch mit geschärfter Haft vorbestraft sind, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abzusondern (§ 16 Halbsatz 2 das.), daß Militärgefangene des Unteroffizierstandes von den übrigen Gefangenen stets zu trennen (§ 51 Ziff. 1 Abs. 2 Halbsatz 1, § 62 Satz 1, 2 MStrVO.) sind und daß die sittlich schlechteren von den sittlich besseren Gefangenen des Gemeinenstandes getrennt gehalten werden (§ 46 Ziff. 1, 3 Halbsatz 2 das.).

Außenarbeiten in Einzelhaft dürften kaum vorkommen und schon im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 (Raumverhältnisse), § 14 (Zellenbesuche) der Grundsätze des Bundesrates und auf § 74 Ziff. 6, 7 verb. mit Ziff. 4 Satz 2 (Zellenbesuche) MStrVO. so gut als undurchführbar sein. In Einzelhaft sind der Regel nach vorzugsweise zu halten diejenigen Züchtlinge und Gefängnissträflinge, die nicht mehr als drei Monate zu verbüßen haben, oder noch nicht 25 Jahre alt sind oder Zuchthaus, Gefängnis oder geschärfte Haft noch nicht verbüßt haben (§ 11 der Grundsätze des Bundesrates), und, soweit möglich, die sittlich schlechteren Militärgefangenen (§ 46 Ziff 3 Halbsatz 1, § 73 Ziff. 1 b Satz 1 MStrVO.). Letztere kommen übrigens wohl nie in Frage, da nur die Zuverlässigeren zu Außenarbeiten zugelassen werden dürfen (§ 60 Ziff. 1 Satz 1 das.).

Sonach ist die Beschäftigung der Gefangenen mit Außenarbeiten an mancherlei allgemeine Bedingungen[2] geknüpft.

---

[1] Hat von den Arbeitshäuslern sinngemäß zu gelten und scheint mir für die Militärgefangenen aus § 60 Ziff. 1, 2 MStrVO. zu folgen.

[2] Nach § 58 Ziff. 3 Abs. 3 MStrVO. auch an die, daß für die Einrichtung des Arbeitsbetriebes die Innenarbeit zur Grundlage zu nehmen

Von besonderen im Falle der gleichzeitigen Unterbringung außerhalb der Anstalt wird noch die Rede sein. Andere Dinge ergeben noch andere Beschränkungen. So werden — der Fluchtgefahr wegen — Gefangene mit mehr als sechsmonatigen Strafen erst nach Verbüßung eines entsprechenden Teiles, zweckmäßig ungefähr der Hälfte, Gefangene mit Strafen über einem Jahre nicht vor Verbüßung eines höheren, im Verhältnisse zur Strafdauer ansteigenden Bruchteiles, Gefangene mit Strafresten von mehr als zwei Jahren überhaupt nicht, weibliche schon um der leicht ersichtlichen Unzuträglichkeiten willen wenig, Jugendliche aus Rücksicht auf die Gestaltung des Strafvollzuges gerade an ihnen[1] nur ausnahmsweise zur Außenarbeit heranzuziehen sein. Die Beschäftigung muß ferner in größeren Trupps stattfinden, so daß die Beaufsichtigung nicht unverhältnismäßig viel Personal in Anspruch nimmt[2]. Die Mindestzahl der an derselben Stelle Arbeitenden darf daher keinesfalls geringer als 12 sein[3]. Die Überwachung kann durch andere als beamtete Personen erfolgen (StrGB. § 121 vergl. mit § 120 einer-, § 348 anderseits, MStrGB. § 144 vgl. mit § 145, MStrVO. § 67 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 vgl. mit Satz 1, § 33 Ziff. 1 Abs. 1).

Werden Außenarbeiter außerhalb der Anstalt untergebracht, so muß die Baulichkeit hinreichenden Schutz gegen Entweichungen gewähren. Unter dieser Voraussetzung genügen Baracken[4]. Jedem Gefangenen sind in gemeinschaftlichen Räumen[5] zu gewähren für den Aufenthalt bei Tag und

und die Außenarbeit nur insoweit zulässig ist, als der geregelte Fortgang jener durch diese nicht in Frage gestellt wird.

[1] Vgl. z. B. § 29 Abs. 1 der Grundsätze des Bundesrates wegen des Schulunterrichtes. Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze von 1913 schließen Außenarbeiten der Jugendlichen vermöge § 26 Satz 1 (Religions-), § 41 Satz 1 (Schul-), § 46 Ziff. 1 Satz 2 (Gesangs-, Turn-, Handfertigkeitsunterricht) nahezu aus. Daß Reich sie anscheinend überhaupt nicht zulassen will, kann ich nicht billigen (Blätter für Gefängniskunde Bd. 48 S. 74).

[2] So § 60 Ziff. 3 MStrVO. Die eingangs angezogene Verfügung vom 29. Juli 1914 spricht von „Kolonnen".

[3] Nach der Hausordnung für die sächsichen Landesstraf- und Korrektionsanstalten Beilage A I 5 müssen auf einen zur Aufsicht und Bewachung beigegebenen Beamten mindestens 10 Gefangene kommen.

[4] Deren Zulassung nur für Landeskulturarbeiten — § 10 Ziff. 5 der Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetz von 1913 — mir zu eng erscheint.

[5] Einzelzellen werden dem Obigen zufolge nicht in Frage kommen. Sie müßten 22 cbm groß sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundsätze des Bundesrates) und die Fenster mindestens 1 qm Lichtfläche besitzen und so eingerichtet sein, daß sie zur Hälfte geöffnet werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 2 das.).

bei Nacht 16, nur bei Tage mindestens 8, nur bei Nacht mindestens 10 cbm Luftraum (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Grundsätze des Bundesrates). Im übrigen soll nachtsüber tunlichste Trennung stattfinden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz).

Ein Einrücken zur Einnahme der Mahlzeiten ist nur dann am Platze, wenn die Arbeitsstelle in unmittelbarer Nähe der Anstalt liegt, weil sonst zuviel an der Arbeitszeit verloren geht. Die Zuführung der warmen Speisen in diesem Zustande läßt sich ohne hohen Kosten mittelst geeigneter Gefäße bis auf etwa eine Wegstunde Entfernung bewirken. Bei weiterer ist dem Aufwärmen die Zubereitung auf oder bei der Arbeitsstelle vorzuziehen. Sie erfolgt durch Gefangene oder durch den Arbeitgeber, der entweder die Zutaten empfängt und nach Vorschrift der Kostordnung zu verwenden oder selbst die Gerichte gemäß der Kostordnung herzustellen hat.

Auf die geistliche Versorgung der Außenarbeiter ist nach den für die Anstalt gegebenen Bestimmungen (§ 28 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 das.) Bedacht zu nehmen. Sind sie außerhalb der Anstalt untergebracht, so empfiehlt es sich, sie, wenn angängig, zu den Gottesdiensten oder Andachtsübungen in die Anstalt zurückzuführen. Zeitweise, möglichst in längstens vierwöchigen Zwischenräumen sich wiederholende Rückkehr ist aus noch anderen Gründen (Nachsehen der Kleider und Wäsche und der von der Anstalt gestellten Gebrauchsgegenstände [Eßgerätschaften, Trinkgeschirre, Reinigungsgegenstände u. dergl.] und Arbeitsgeräte und -geschirre, Baden, Haarschneiden, Rasieren usw.) erwünscht.

Bei der Gelegenheit lassen sich auch diejenigen Disziplinarfälle erledigen, die nicht entweder durch den — falls mit Strafbefugnis beliehenen — Leiter der Arbeitsstelle oder — bei schwereren Vergehen — nach zuvoriger Zurückschaffung des oder der Beschuldigten durch den Anstaltsvorstand abgeurteilt worden sind.

Erkrankte sind innerhalb der Anstalt zu behandeln (§ 27 Abs. 1 Halbsatz 1 das.), daher dorthin zu überführen.

Die Dinge liegen also keineswegs einfach und der Kriegszustand als solcher läßt sie unberührt. Soweit nämlich reglementarische Anordnungen eingeschränkt oder aufgehoben werden sollen, ist das auch unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit möglich und zulässig. Soweit es sich aber um für das Reich oder für Preußen erlassene gesetzliche Bestimmungen über den Strafvollzug handelt, dürfen solche nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert oder abgeschafft werden. Denn in dem durch Art. 68 Abs. 2

der Reichsverfassung bis auf weiteres für anwendbar erklärten preußischen Gesetze vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand ist nur vom Übergange der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber die Rede (§ 4 Abs. 1 Satz 1). In Preußen können zwar ferner gewisse Artikel der Verfassungsurkunde einzeln oder sämtlich zeit- und bezirksweise außer Kraft gesetzt werden (§§ 5, 10, 16 das.), der von der gesetzgebenden Gewalt handelnde Art. 62 Abs. 1 aber befindet sich nicht unter ihnen.

Die Richtigkeit des Vorstehenden[1] wird durch Nachstehendes bestätigt:

Das Erfordernis der Zustimmung der Gefängnissträflinge zur Verwendung bei Außenarbeiten ist während der Dauer des Krieges für das Reichsgebiet, nicht bezirksweise, durch einen Beschluß, nicht durch Einzelverfügungen, vom Bundesrate, nicht von den kommandierenden Generalen, auf Grund des Gesetzes vom 4. August v. J. (§ 3) betreffend Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen im Falle kriegerischer Ereignisse, nicht auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand, auch hinsichtlich der vor diesem, mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getretenen Beschlusse Verurteilten beseitigt worden. Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1915. Durch jenen § 3 wird der Bundesrat ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen (Abs. 1). Gemäß Abs. 2 ist der Beschluß dem Reichstage bei dessen erstem Zusammentritt nach dem 4. März d. J. zur Kenntnis gebracht worden, ohne daß der Reichstag die Aufhebung verlangt hätte. Er gilt mithin, bis das Gesetz, auf dem er beruht, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrates außer Kraft gesetzt wird (§ 4 das.). Ob, in welchem Umfange, zu welchen Zwecken und mit welchem Erfolge eine nunmehr ermöglichte vermehrte Verwendung von Gefängnissträflingen zu Außenarbeiten seit der Verkündigung des Bundesratsbeschlusses bis heute (2. September) stattgefunden hat oder noch stattfindet, ist mir nicht bekannt.

---

[1] Vgl. auch Siebers in der Deutschen Strafrechtszeitung Bd. 2 Spalte 101: Unberührt von der Erklärung des Kriegszustandes bleiben sowohl Rechtssprechung wie Gesetzgebung in den Händen derjenigen Organe, die diese beiden „Gewalten“ auch im Frieden ausüben. Der Militärbefehlshaber erhält keinerlei Befugnisse zu Abänderungen oder Eingriffen.

Die kommunale Arbeits-Anstalt

in ihren Beziehungen zu den Aufgaben und Zielen des Strafvollzuges.

Die weitaus wichtigste und durchgreifendste Maßnahme, die das Strafgesetz im Kampfe gegen Bettelei, Landstreicherei, Müßiggang, Prostitution und Mißbrauch der Armenpflege kennt, ist die Einschickung in das Arbeitshaus. Die den Voraussetzungen des § 361, 3—8 entsprechenden Verurteilungen, wozu auch noch § 181a (Zuhälterei) kommt, können mit einer Nebenstrafe verbunden werden, die in der Überweisung an die Landespolizeibehörde besteht. Letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person, abgesehen von denen unter 18 Jahren, auf die Dauer bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Man nennt diese Nebenstrafe „die korrektionelle Nachhaft", sie geht ihres Charakters als Strafe nicht verlustig, obwohl sie grundsätzlich nur eine sichernde Maßnahme darstellt, eine Besserung und Behebung der Zustände herbeizuführen, durch die gewisse strafbare Handlungen begünstigt und herbeigeführt werden. Man ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß gewisse in bezug auf Tat- und Schuldfrage nur geringere Bedeutung habenden Handlungen zwar auch nur eine kurze bezw. leichte Freiheitsstrafe nach sich ziehen, diese aber auf den Verurteilten ohne nachhaltigen Einfluß bleiben müsse, so daß man in einer der eigentlichen Strafhaft nachfolgenden zwangsweisen Anhaltung zur Ordnung, regelmäßigen Arbeit und geordnetem Lebenswandel innerhalb besonderer Anstalten einen Ausgleich schuf.

Diese Anstalt ist das Arbeitshaus. Es lehnt sich, der Vollstreckung und dem Vollzuge einer Nebenstrafe dienend, völlig an die Strafanstalten an, ihre Ziele und Aufgaben sind die gleichen; während jedoch die Strafgefängnisse eine grundsätzliche Einheitlichkeit aufweisen, entbehren die Arbeitshäuser einer solchen. In Sachsen, wie in den meisten übrigen deutschen Staaten, sind die der korrektionellen Nachhaft dienenden Arbeitshäuser staatliche Anstalten (die sächs. Korrektionsanstalten dienen lediglich diesem einen Zweck und haben, abgesehen von einigen Abweichungen, die gleiche Hausord-

nung, Verwaltung und Aufgaben wie die Strafanstalten), in Preußen aber sind diese Arbeitshäuser als Provinzialanstalten in kommunaler Verwaltung bei gleichzeitiger Oberaufsicht seitens des zuständigen Oberpräsidenten, sie dienen neben dem Vollzuge der korrektionellen Nachhaft auch noch der Armenpflege und gehen somit ihres rein strafrechtlichen Charakters verlustig, anderseits aber sind Zuchthaus, Gefängnis und Arbeitshaus sogar in teilweiser Verbindung, wie dies z. B. in der großen Anstalt Fuhlsbüttel der Fall ist.

Eine ganz andere Bedeutung aber haben im Gegensatze zu diesen Arbeitshäusern die nur kommunalen Zwecken dienenden Arbeitsanstalten größerer Stadtgemeinden, sie dienen weder der korrektionellen Nachhaft, noch sind sie von einem richterlichen Urteil abhängig, die Unterbringung in das städtische Arbeitshaus ist ebensowenig eine Nebenstrafe, als eine Hauptstrafe. Grund und Anlaß zur Unterbringung in diese Anstalten sind in der Hauptsache auf dem Gebiete der Armen- und Wohlfahrtspflege zu suchen, der Charakter einer sichernden und vorbeugenden Maßnahme auf der Grundlage des Selbstverwaltungsrechtes ist durchgängig zu erkennen. Wenn auch gewisse mit Arbeitszwang verbundene Haftstrafen (Polizeistrafen) aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenfalls im selben Hause verbüßt werden können, so ist dies doch nicht die Hauptbestimmung dieser Anstalt, sie dient in erster Linie der Unterbringung und angemessenen Beschäftigung arbeitsscheuer, trunksüchtiger und liederlicher Personen, die in irgend einer Weise die Gewährung öffentlicher Armenunterstützung notwendig machen, ferner der Unterbringung und Beschäftigung sittlich verwahrloster und verrohter Personen unter 18 Jahren, auch obdachlose Personen, deren Unterbringung anderwärts nicht angängig erscheint, und solche sittlich gefährdeten Kinder, die bis zur Einlieferung in eine Erziehungsanstalt im Waisenhause oder anderswo Aufnahme nicht finden können oder sollen, werden aufgenommen. Die städtische Arbeitsanstalt ist also mit der des Strafgesetzbuches nicht zu vergleichen, und dennoch verfolgt sie an der Mehrzahl ihrer Insassen die gleichen Ziele wie die Korrektions- und die Strafanstalten: Gewöhnung an Arbeit, Besserung zu geordnetem, rechtlichem Lebenswandel, erzieherische Einwirkung auf Sitte, Moral und Charakter. Die wertvollsten, aber auch die schwersten Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges sind ihr also in gleichem Maße eigen, es fragt sich nur, ob diese Ziele innerhalb einer so verschiedenen Zwecken dienenden Anstalt durchführbar und erreichbar sind.

Voraussetzung ist von vornherein eine streng durchzuführende Scheidung der Insassen nach der Art ihres Einlieferungsgrundes in objektiver und subjektiver Weise, wobei Haftgefangene und Korrektionäre die eine, die zur vorübergehenden Unterkunft und zur vorläufigen Verwahrung Eingebrachten die andere Hauptgruppe bilden, diese haben mit einem dem Strafvollzuge verwandten Wirken so gut wie nichts oder nur sehr wenig gemein, jene aber um so mehr. Die ersten Schwierigkeiten zur Erreichung der Ziele, die der Strafvollzug kennt, liegen also in der Unterschiedlichkeit der einzelnen Aufenthaltszwecke, die einen einheitlichen „Aufenthalts-Vollzug" von vornherein ausgeschlossen sein lassen muß, an die Anstaltsverwaltung mithin mit ihren mannigfachen Aufgaben erhöhte Anforderungen stellt, während das Strafhaus nur einem einzigen Zwecke dient. Soweit nun für die Arbeitsanstalt eine Anlehnungsmöglichkeit an den Strafvollzug besteht, handelt es sich um ein Menschenmaterial, dessen vorherrschende Charaktereigenschaften Arbeitscheu, Leichtsinn, Energielosigkeit, sowie das Fehlen jeglichen Interesses und moralischen Haltes sind, dem Trunke ergeben sind viele für alles Höhere abgestumpft, körperlich geschwächt und in ihrer Arbeitsfähigkeit stark herabgesetzt. Abgesehen von dem Gewohnheitsverbrecher und dem schweren, verkommenen Übeltäter kann man den Arbeitshäusler hinsichtlich seiner Besserungsfähigkeit mit dem Sträfling lange nicht auf eine Stufe stellen, dieser ist in vielen Fällen noch zugänglich für Einfluß und Belehrung, er zeigt Reue, Einsicht und gute Vorsätze, jener aber hat das Recht auf die „Freiheit" wegen eines zur Gewohnheit gewordenen, jeglicher Zucht und Ordnung Hohn sprechenden Lebenswandels verwirkt, an Stelle einer erziehenden Strafe tritt für ihn die strafweise Erziehung. Die Strafanstalt beherbergt Verbrecher aus Gewohnheit und Gelegenheit, Erstmalig-Bestrafte und Rückfällige, Besserungswillige, -fähige und Unverbesserliche, Hochgebildete und Minderwertige, die Arbeitsanstalt aber ist ein Sammelort für herabgekommene, halt- und energielose Individuen, die den Voraussetzungen des § 361, 3—8 RStrGB. entsprechen und als physisch- und psychisch-minderwertig gelten können.

Wer mag leichter auf den rechten Weg zurückgeführt werden können, der aus Leichtsinn zum Urkundenfälscher gewordene Sträfling, oder der fuselduftende Pennbruder, der sich womöglich noch brüstet, zeit seines Lebens keine oder nur Haft-, nie aber Gefängnisstrafen verbüßt zu haben, der Mann, den die Not oder Verführung ins Gefängnis brachte oder

der arbeitsscheue Tagedieb, der Frau und Kinder für den Lebensunterhalt sorgen läßt? Das Gefängnis kennt sie alle, die Arbeitsanstalt aber nur die „Antisozialen", die überdies noch schwerer zu bewerten sind, sobald sie „nebenbei" noch Rechtsbrecher sind oder waren.

Diese Einseitigkeit des Menschenmaterials ist ein weiterer Faktor, die Durchführung gewisser Strafvollzugsaufgaben zu erschweren.

Anderseits bieten sich aber auch gewisse Vorteile. Die Strafanstalt empfängt den Verbrecher nach vollendeter Handlung, die Arbeitsanstalt verschließt dem Verbrecher als solchen die Tür und nimmt z. T. auch ihre Insassen auf, noch ehe es überhaupt zu einer Straftat bezw. Übertretung gekommen ist; während das Gefängnis den dem Richterspruche Entgangenen überhaupt nicht kennen lernt und auf ihn einwirken kann, bleibt die Arbeitsanstalt eine auch an Voraussetzungen allgemeiner Art gebundene vorbeugende Maßnahme — sie beugt vor und steht damit dem Ziele des Strafvollzuges von vornherein ein wenig näher.

Bietet die Minderwertigkeit des Häuslings an sich schon genügend Schwierigkeit, so steht dieser noch die Kürze der Haftstrafen mit Arbeitszwang zur Seite, ein nachhaltiges erzieherisches Einwirken ist so gut wie ausgeschlossen, und selbst der Arbeitszwang kann nur noch als Strafschärfung, nicht aber als Erziehungsmittel gelten, ganz abgesehen von den technischen und wirtschaftlichen Nachteilen, die eine kurze Haftstrafe dem Arbeitswesen auferlegt. Die Verhältnisse sind etwa die gleichen, wie bei solchen jugendlichen Gefangenen, deren Strafzeit nur wenige Wochen beträgt; ehe man den Charakter und die Fähigkeiten, Erziehung, Veranlagung und andere gewichtige für den Strafvollzug wertvolle Vorbedingungen so kennen lernen und prüfen kann, um dann auf dieser Grundlage die weitere Behandlung aufzubauen, naht schon der Entlaßtag, und mit ihm wird die Tätigkeit der Beamten zum Nachteil des Sträflings jäh unterbrochen und abgeschnitten, und manche auf an sich fruchtbaren Boden gefallene Saat geht nicht auf mangels geeigneter Weiterpflege. Je länger aber eine Erziehung im Strafvollzugsrahmen durchgeführt werden kann, je länger der Mensch unter dauerndem, gleichem Einfluß steht, um so eher kann ein Erfolg erhofft und erkannt werden, dann braucht man sich nicht auf die leider zu oft trügende Hoffnung zu stützen, daß das Strafübel allein eine Besserung herbeigeführt habe.

Das Gleiche gilt für die Arbeitsanstalt, ihr Zweck ist ja in allererster Linie die „Sozialmachung" ihrer Insassen, denn abgesehen von jenen Haftstrafen, die jedoch in ihren Vorbedingungen den sonstigen Einlieferungsgründen entsprechen, also sozusagen die gleichen Ursachen und Ziele wie die übrigen Anstaltszuführungen haben, entbehrt die Arbeitsanstalt der Bedeutung des reinen Strafzweckes, dessen Erfüllung die Gefängnisse in erster Linie dienen und vor dem alle anderen Fragen und Rücksichten zurücktreten müssen.

Hierin liegt ein großer Vorteil auf Seiten des Arbeitshauses, der einen noch größeren Wert durch die unbestimmte Einlieferungsdauer erhält.

Die Freiheitsentziehung als Kriminalstrafe wird vom Richter nach Art und Schwere des Rechtsbruches, zwischen Höchst- und Mindestmaß schwankend, genau festgelegt, der Erfolg innerhalb des Gefängnisses bleibt ohne Einfluß auf ihre Dehnung oder Kürzung, soweit nicht im StrGB. ein Beurlaubungsfall vorgesehen ist; die Dauer der korrektionellen Nachhaft richtet sich schon mehr nach dem beabsichtigten Erfolge, sie beträgt im allgemeinen erstmalig 6 Monate, wird von Fall zu Fall gesteigert und gegebenenfalls auch gekürzt, die Arbeitsanstalt aber fußt meistens auf dem amerikanischen Prinzip der unbestimmten Verurteilung, die Einlieferungsdauer ist eine zeitlich unbegrenzte und richtet sich lediglich nach dem Grade der erreichten oder wahrnehmbaren Besserung.

Die Arbeitsanstalt erfreut sich demnach der weitgehendsten Voraussetzungen für eine nachhaltige, bessernde, nicht nur strafende Unterbringung, sie kann jederzeit die Entlassung von dem Erfolgsstande abhängig machen und ist betr. erzieherischer Beeinflussung und Bearbeitung zeitlich unabhängig.

Die Rückkehr eines beurlaubten Sträflings oder Korrektionärs in die Anstalt bringt dem Betreffenden nur den Nachteil, den Rest seiner Haft verbüßen zu müssen, der Häusling aber geht bei verschuldetem Urlaubsverlust einer weiteren unbestimmten Einlieferung entgegen, zum Vorteil einer wohltätigen Selbstzucht wird ihm die Beurlaubung zum zweischneidigen Schwert, die Unterbringung an sich aber zu einem Wegweiser ohne Entfernungsangabe.

Mit nur wenigen Ausnahmen ist die Unterbringungsart des Häuslings die Gemeinschaftshaft, obwohl gerade in einer Arbeitsanstalt die Notwendigkeit einer strengen Trennung des Einzelnen von seinen Mitinsassen, Pennbrüdern, Gleichgesinnten, von Freunden und Bekannten, die in weit größerer

Zahl als im Gefängnis zusammenkommen, in Erscheinung tritt. Die Hausordnung und das Sprechverbot allein vermögen einen gegenseitigen Verkehr und mißgünstigen Einfluß des einen auf den andern nicht aufzuhalten, zeigt sich doch selbst im Strafhause der Nachteil der Gemeinschaftshaft von einer nur zu bemerkenswerten Seite. Der moralische Wert der Einzelunterbringung, selbst wenn diese auch nur nachts über durchgeführt wird, ist nicht zu unterschätzen, die Zerstreuung und Abwechslung, die eine gemeinsame Unterbringung bietet, gefährden den Erfolg. Über die sonstigen Vorzüge und Nachteile beider Haftarten kann hierbei nicht näher eingegangen werden. Das Bestreben, die Arbeitshäuser mit einer größeren Zellenzahl zu versehen (die rheinische Provinzialverwaltung beabsichtigte schon 1910 den Bau eines für 200 Korrektionäre berechneten Zellengebäudes), beweist jedoch, daß die Einzelhaft auch für die Arbeitsanstalt von großer Bedeutung ist, allerdings sprechen im Gefängnis und in der Korrektionsanstalt noch andere Fragen mit, als in einem städtischen Arbeitshaus, wo die Einzelhaft lediglich disziplinelle und erzieherische Bedeutung haben wird.

Die Anlage und Einrichtung von Strafanstalten ist an sich durch das Strafgesetzbuch und den in seinen Grundsätzen einheitlichen Strafvollzug gegeben. Diesen Forderungen muß sich die Gefängnisbaukunst fügen, die Gemeindeverwaltung genießt, eigenen Zwecken nachgehend, hierbei größere Bewegungsfreiheit; dem Wesen ihrer Arbeitsanstalt entspricht weder der Charakter eines Zellengefängnisses, noch die unbedingt gemeinsame Unterbringung, beide Arten erschweren den Vollzug gleicherweise. Dabei sprechen noch bauliche Anlagemöglichkeit, Geldfragen, Erwägung grundsätzlicher Natur, insbesondere der Unterschied zwischen Einlieferungsgrund und der strafenden Schärfe der Einzelhaft, Bestand an Personal, Verwaltungsfragen und Arbeitswesen ein gewichtiges Wort mit. Im allgemeinen wird sich die Arbeitsanstalt darauf beschränken müssen, die Einzelhaft für Rohlinge, Zank- und Streitsüchtige, solche geschlechtskranke Männer und Frauen, die sonstiger Voraussetzungen halber nicht in öffentl. Krankenhäuser gehören dürfen, für gewisse von einer Krankenhausbehandlung weniger abhängige Leiden (Stinknase, jauchende Geschwüre, Lungenkrankheit) und als Disziplinarmittel zu wählen, die Mehrzahl der Insassen aber innerhalb kleinster Gruppen unterzubringen, auf die sonstigen Vorteile der Einzelhaft wird sie hingegen wohl verzichten müssen. Das Prinzip der „Wechsel-Haft“, den Häusling mittels Einzelhaft der Ge-

meinschaftshaft zuzuführen, sobald er hierzu geeignet erscheint, stößt auf zu große Schwierigkeiten, die selbst eine Groß-Strafanstalt nicht völlig überwinden kann, geschweige denn ein Arbeitshaus. Das Fehlen der Isolierung muß die Hausordnung und der Beamtenkörper ausgleichen, auch hierin wird sich die Hausordnung an die Strafanstalt anlehnen müssen; Disziplinarstrafen, Einschränkung jeglichen Verkehres, Briefwechsel, Schärfungen und Vergünstigungen, sowie Arbeitswesen lassen sich in zweckentsprechender Weise ohne Bedenken auf das Arbeitshaus übertragen, die erzieherische Tätigkeit der Beamten ist hier ebensogut wie dort möglich.

Weit schwerer ist es jedoch, den Aufgaben und Zielen des Strafvollzuges betr. der Beschäftigung gerecht werden zu können. Die Arbeitsanstalt soll den Insassen für sein späteres Fortkommen nicht wertloser, sondern wertvoller machen, er soll so beschäftigt werden, daß die zugewiesene Beschäftigung in einigem Zusammenhang mit der bisher geübten oder erlernten steht, gleiche und verwandte Arbeitszweige geben Aussicht, daß persönliche Fähigkeiten vervollkommnet und der wirtschaftliche Wert der Person gehoben werden können. Theoretisch ist die Wahl einzuführender Arbeiten leichter als im Strafhaus. Die Schwierigkeiten, für Angehörige gebildeter Stände, für Kaufleute, Professionisten und Beamte eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Beschäftigung zu finden, kennt die Arbeitsanstalt, deren Insassen fast ausnahmslos dem „werktätigen Volke" entstammen, nicht. Um so mehr aber zeigen sich die Übelstände der verschiedenen Einlieferungsgründe, der unbestimmten Haftdauer einerseits, der kurzen Haftstrafen anderseits, der oft stark herabgesetzten Arbeitsfähigkeiten, der psychischen Minderwertigkeit und der Aufnahme arbeitswilliger Arbeitsloser. Für den Korrektionär und Häftling soll die Arbeit eine Beschwerung sein, für andere ein Erziehungsmittel, wieder für andere ein Vorteil; für jede Einzelklasse eine unterschiedliche Beschäftigung einzuführen, steht mit dem an sich geringen Bestande eines Arbeitshauses und mit wirtschaftlichen Erwägungen im Widerspruch.

Weit mehr als dem Gefängnis liegt der Arbeitsanstalt die Pflicht ob, den Häusling zur Arbeit zu erziehen, denn dies ist ihr Endzweck. Die stumpfe Gleichgültigkeit und Arbeitsunlust soll nicht durch Zuweisung einer persönlich interesselosen Zwangsarbeit erhärtet werden, es soll im Gegenteil die Freude an der Arbeit, das Vertrauen auf eigenes Können und Wollen, das Interesse an einem bestimmten Arbeitszweige erweckt und gestärkt werden. Das Arbeitshaus kann weder

des objektiven (Zuchthaus), noch des individualisierten (Gefängnis), Arbeitszwanges entbehren und muß beide verschmelzen zu einem „Fürsorge-Arbeitszwange“.

Deshalb ist in erster Linie für Anstalts- und kommunalen Bedarf zu arbeiten auf allen Gebieten der Haus- und handgewerblichen Arbeit, wo Schuhmacherei, Schneiderei, Hof-, Garten- und Bauarbeiten, Buchbinderei, Tischlerei und Schlosserwerkstatt, Küche und Waschhaus genügend Gelegenheit bieten, den richtigen Arbeitsplatz auszusuchen. Die Strafanstalt hat im Gegensatz hierzu mit so viel Faktoren zu rechnen, daß manche dieser Beschäftigungen überhaupt ausgeschlossen bleiben müssen, andere aber nur einer ganz beschränkten Zahl zugewiesen werden können, weil Arbeitsart, Straftat und Strafzweck sich entgegenstehen. (Fluchtbegünstigung, Werkzeug-Mißbrauch, Einzelhaft, Sicherheit, Strafhärte usw.)

Für den übrigen Teil ihrer Insassen hat die Arbeitsanstalt Beschäftigung zu versorgen, die sich nach den Forderungen einer gewissen Dreiteilung richten muß. Arbeit für kurze und solche für längere Aufenthaltsdauer, sowie Arbeit für vorübergehende Zwecke, wenn Betriebs- oder persönliche Verhältnisse einen einstweiligen Arbeitswechsel bedingen; in sich müssen diese Arbeitszweige individuell in leichte, mittlere und schwere Arbeit getrennt werden können.

Je weniger Einzelbetriebe hierbei herangezogen zu werden brauchen, um so vorteilhafter für die Anstalt, denn mit der Zahl der Einzelbetriebe steigen die mannigfachen Schwierigkeiten, die Betriebe werden unverhältnismäßig klein und unwirtschaftlich, sie sind meist auf eine Mindestarbeitszahl, die sich täglich ändern kann, angewiesen, um zweckentsprechend aufrecht erhalten werden zu können, Verwaltung, Rechnungsführung und Arbeitskontrolle werden schwülstig, ganz abgesehen davon, ob sich solche Arbeiten überhaupt lohnen.

Je mehr sich aber eine beschränkte Zahl von Betrieben nach diesem Dreiklassensystem teilen läßt, um so mehr Vorteile treten hervor. Solche Arbeiten auszuwählen und einzuführen, ist die große Schwierigkeit, doch die Erfahrung hat gelehrt, daß es deren welche gibt. (Holzspalterei, Besenfabrikation, Mattenflechten, Wäscherei.)

Fabrikmäßige Betriebe, wie sie in Strafhäusern zu finden sind als: Blech- und Knopf-Stanzarbeit, Tuchschuhmacherei Blumenfabrikation, Kartonnagen- und Papparbeiten, Zigarrenfabrikation, lassen sich nur dann durchführen, wenn sie einem Unternehmer zugeteilt sind und diesem, sowie seinen

Angestellten die kaufmännische Führung, sowie die technische Leitung und Aufsicht überwiesen bleibt. Auf keinen Fall aber dürften die mit solchem Unternehmerbetriebe, der für die Straf- (und Korrektions-) Häuser aus anderen Gründen unumgänglich bleiben muß, trotz aller Vorzüge verbundenen Nachteile auf die Arbeitsanstalt übertragen werden. Die Arbeitsanstalt muß unbedingt allen nicht zum Bestande an Beamten und Insassen gehörigen Personen ein Mitwirken im Arbeitsbetriebe innerhalb des Hauses versagen, die Unterschiedlichkeiten der einzelnen Insassen betr. des Einlieferungsgrundes stehen dem unzweifelhaft klaren Einheitsbegriffe „Sträfling“ entgegen, die gleichmäßig strenge Zucht des Strafhauses den Wechselfällen einer auf mehrere Klassen verteilten Hausordnung — aus beiden allein schon lassen sich unüberbrückbare Gegensätze schaffen, wenn die Arbeitsanstalt dem Unternehmer die Tür öffnen würde. Für sie gilt in erster Linie eigene und kommunale Arbeit unter Mitwirkung sachverständiger Beamten oder eigens städtischer Angestellten, in zweiter Linie erst Lohnarbeit auf Rechnung dritter Auftraggeber. Die Großstadt, denn für diese kommt ein Arbeitshaus zumeist in Frage, bietet eine Fülle solcher Beschäftigungen, die dem Wesen des Hauses entsprechen und die Erreichung seines Zieles begünstigen.

Die Hauptschwierigkeit liegt immer wieder darin, daß die Arbeitsanstalt ein zumeist einseitig-minderwertiges Menschenmaterial zu Arbeitslustigen und Arbeitsfähigen heranbilden soll, dies ist zweifellos — aber nicht hoffnungslos, wenn auch die Fragen und Folgerungen der mit Arbeit verschärften Haft und der Beschäftigung Obdach- und Arbeitsloser die Erfüllung jener Aufgabe nicht gerade günstig beeinflussen.

Hand in Hand mit der erzieherischen Arbeit geht die persönliche Erziehung. Im allgemeinen ist beim Laien die Ansicht vertreten, daß am Arbeitshäusler Hopfen und Malz verloren sei und jegliche Mühe vergebens aufgewendet werde. Die Ansicht läßt sich nicht ohne weiteres widerlegen, denn wer einmal für das Arbeitshaus reif ist, zeigt gewöhnlich einen solchen Grad von Gesunkensein und moralischem Tiefstand, daß eben nur noch das Arbeitshaus als ultima ratio in Frage kommen kann. Der Arbeitshäusler entstammt meistens jener Volksschicht, der von Jugend an jeglicher Sinn für ideale und höhere Ziele fehlt, deren stumpfer Gleichgültigkeit das Leben nichts weiter zu bieten vermag, als die Stillung des Bedürfnisses nach Genuß, Essen, Trinken und Obdach, denen von Kindheit an ein Haß gegen alle Gebildeten oder Bessergestellten

eingeimpft worden ist, — oder aber völlige Charakterschwäche und Gleichgültigkeit sind die Ursache zu einer Entsittlichung, zur Trunksucht oder Verkommenheit gewesen. Bildungsstufe und moralischer Standpunkt sind so tiefe, daß mit einer sittlichen Besserung auf dem Wege moralischer Beeinflussung kaum mehr zu rechnen ist. Die Arbeitsanstalt kann hierin mit dem Strafhause nie verglichen werden, denn dieses zählt jene Elemente schon zu denen, die für Gemeinschaftshaft gerade noch gut und schlecht genug sind, die ins Strafhaus kommen, um ihre Strafe abzusitzen, irgend welchen höheren Regungen aber unzugänglich bleiben, — die sogenannten „guten Gefangenen", die sich fügsam, gehorsam und fleißig zeigen, solange die Zucht der Strafe und die Strenge des Gesetzes auf ihnen lastet, die aber nach Verlassen des Gefängnisses so gut wie sicher auf das altgewohnte Geleis zurückkehren. Mit ihnen läßt sich nicht viel beginnen — diese Aufgabe bleibt der Arbeitsanstalt überlassen, sie ist hierfür sozusagen Spezialistin.

Wie aber kann das Arbeitshaus dieser Aufgabe nähertreten? Durch Hebung des Erziehungs- und Bildungsgrades. Was dem Gefängnis versagt bleibt, kann die Arbeitsanstalt durchführen: die Mitarbeit geeigneter Organe, die durch Vorträge und Unterredungen oder Diskussion Interesse erwecken, die Bildung heben und Pädagogik in volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht treiben können. Was die Strafanstalt einer nur sehr beschränkten Zahl von Gefangenen im „Unterricht" und in „Sonntagsbesprechungen" bieten kann, hängt zum großen Teil von dem Wesen der Freiheitsstrafe ab, die nicht allein in einer räumlich streng durchgeführten Absonderung von der Mit- und Außenwelt besteht, alles andere liegt in der Einzelarbeit und dem Ermessen des Geistlichen, des Lehrers und anderer Oberbeamten. Die Arbeitsanstalt hingegen kann eine objektive und subjektive Verbindung mit der Außenwelt zu einem Faktor heranbilden, der die Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges nur fördert und hebt, was dem Einzelnen nicht geboten werden kann aus Mangel an Zeit, Gelegenheit und Kräften, das kann der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die großzügig angelegte und auf mannigfache Vereine und Institute verzweigte Volkswohlfahrt und Volkshilfe einer Großstadt (Blaukreuzvereine, Weißes Kreuz, Arbeiterfürsorge, Arbeitslosenhilfe, Asylvereine, Strafentlassenenfürsorge, Gesellschaften für Volksbildung usw.) bieten der Arbeitsanstalt eine Hilfe, deren sich die Strafhäuser nicht erfreuen können, zumal da nur die wenigsten Insassen

eines Gefängnisses dessen Ort als Heimat haben, dieser aber auch nur selten eine Großstadt ist.

Noch größer ist dieser Vorteil in Ansehung der Entlassenenfürsorge. Es ist der Arbeitsanstalt ein Leichtes, den sozial- und kommunalpolitischen Verhältnissen ihrer Insassen nachzugehen, die Kenntnis örtlicher Zustände macht die Beamten nicht von mehr oder weniger glaubwürdigen Angaben des Häuslings abhängig, stets kann sie mit den in Frage kommenden Anstalten und Verwaltungsabteilungen der Gemeinde in dauernder Verbindung bleiben, während die Strafanstalt sich hauptsächlich auf die kärglichen Angaben der aktenmäßigen Notiz der Einlieferungsbehörde, auf Strafregisterauszug, Straftatschilderung und den umständlichen und dennoch unvollkommenen Schriftverkehr mit Fürsorgeorganen beschränken muß, vermag sich die Arbeitsanstalt schon hierdurch eine bessere Grundlage zu schaffen, auf der sie die Behandlung während der Unterbringungszeit aufbauen kann, so gilt dies auch für die nahende Entlassung, für die wohl nur in den seltensten Fällen ein anderer Ort als der des Arbeitshauses in Frage kommt. Gerade die Zeit nach der Entlassung ist es, die dem Sträfling oder dem Häusling zum Verderben gereichen kann, der jähe Wechsel zwischen Zucht und Ordnung einerseits, Freiheit und Selbständigkeit anderseits birgt die große Gefahr, daß Leichtsinn, Oberflächlichkeit und Gleichgültigkeit die Oberhand gewinnen, daß die Gelegenheit, die goldene Freiheit in vollen Zügen genießen zu können, alle guten Vorsätze und alle bisherigen Erfolge guter Beeinflussung über Bord fallen läßt.

Haltlosigkeit und Mangel an Sinn für wahre Ideale sind eben zu tief eingewurzelt, als daß ohne dauernde Fürsorge auf eine selbständig-nachhaltige Besserung gehofft werden kann.

Die Entlassenenfürsorge könnte sich hierbei besonders segensreich betätigen und zwar in Gestalt einer wenn auch äußerst schwierigen, so doch nicht unerreichbaren „Schutzpflege an entlassenen Anstaltsinsassen“. Wie die Jugendfürsorge-Gesetzgebung den Jugendlichen Rettung, Beratung und Hilfe bietet, so dürfte sich auch für das Mannesalter ein ähnlicher Mittelweg finden lassen. Eine solche Schutzpflege müßte auf dem Boden der allgemeinen Entlassenen-Fürsorge aufgebaut werden, doch ehe diese selbst nicht eine vollkommene und sichergestellte ist, kann eine so wesentliche Vergrößerung ihres Arbeitsfeldes kaum in Erwägung gezogen werden, Anstaltsbeamte und Geistliche wissen, wie schwer es schon heut-

zutage ist, die Fürsorge an Strafentlassenen in dem gewollten Maße durchzuführen.

Die wichtigsten Voraussetzungen zur Erreichung der dem Strafvollzuge nahe verwandten Ziele und Aufgaben sind also der Arbeitsanstalt auch gegeben, daß sie mit Schwierigkeiten mancher Art zu kämpfen hat und dem Strafhaus gegenüber im Nachteil bleibt, liegt in ihren verschiedenen Bestimmungsarten, keineswegs aber wird sie nur dem Zwecke dienen sollen, der ihr ehedem den Namen gab — der Zwangsarbeit, diese kann und soll nur Mittel zum Zweck sein, denn auch das Arbeitshaus dient nicht augenblicklichen, sondern zukünftigen Zwecken.

Daß das Arbeitshaus eine beträchtliche Bedeutung genießt und in seinen Bestimmungen nicht zu gering bewertet werden darf, zeigt der Vorentwurf zum RStrGB., der den Standpunkt vertritt, daß die strafrechtliche Mitwirkung des Arbeitshauses wegen seiner nicht zu verkennenden Vorzüge einer Erwägung wert ist. Der Vorentwurf hält zwar das Arbeitshaus noch als Nebenstrafe fest, verleiht ihm aber gleichzeitig den Charakter einer Haupt- und Kriminalstrafe, indem nämlich an Stelle einer bis zu 3 Monaten ausgesprochenen Haft oder Gefängnisstrafe die Unterbringung in ein Arbeitshaus eintreten kann. Dies läßt sich aber nur dahin deuten, daß man sich von der Unterbringung in ein Arbeitshaus mehr verspricht als von der (selbstverständlich kurzfristigen) Haft- oder Gefängnisstrafe, daß jene den Vorbedingungen der den Urteilsspruch herbeigeführt habenden strafbaren Handlung eher zu entsprechen vermag, als die in Haft oder Gefängnis bestehende kurze Freiheitsstrafe.

Abseits von all diesen Erwägungen steht noch die städtischen Zwecken dienende Arbeitsanstalt, sie wird als Arbeitshaus im Sinne des RStrG. nicht in Frage kommen, obwohl sie die gleichen Aufgabe und Ziele hat und vielleicht auch für den Haft-Ersatz (Polizeistrafen) später noch in Frage kommen könnte. Ob sie nun neben den Stadt-Korrektionären und Häftlingen auch noch Obdachlose und Arbeitslose aufnimmt oder irgendwelchen sonstigen Verwahrungszwecken dient, sie ist und bleibt in ihrer Bestimmung dem Strafvollzuge selbst nahestehend, ihr Zweck und Ziel heißt im weitesten Sinne „soziale Fürsorge“ und mit dieser nimmt auch sie an der indirekten Bekämpfung des Verbrechens und der Behebung antisozialer Zustände teil.

Leipzig. R. Winkler, Wohlfahrts-Polizeikommissar.

† J. V. Hürbin

Direktor der Strafanstalt Lenzburg, Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (seit 1894).

Ein stiller Verehrer des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Direktor Hürbin, weilt nicht mehr unter uns. Er starb den 22. Juni 1915 im 84. Lebensjahre, nachdem er sich kurz vorher eines Augenleidens wegen von der Arbeit zurückgezogen hatte.

Der Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht verlor in ihm eine Hauptstütze. Neben Hrn. Dr. Guillaume hatte er dem Vorstand über 30 Jahre lang als Präsident angehört. Seiner Initiative ist eine lange Reihe von Verbesserungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens zu verdanken, wie er auch durch seine Vorträge, durch schriftstellerische Tätigkeit und die Leitung des Vereinsheftes bahnbrechend gewirkt hat.

J. V. Hürbin studierte an den Hochschulen von Tübingen und Freiburg i. B. katholische Theologie, ging dann aber nach Absolvierung der Prüfungen zum Lehrerberuf über. Er unterrichtete in Latein, deutscher Sprache und Geschichte an der Bezirksschule in Muri, der er bald als Rektor vorgesetzt wurde. Im Jahre 1872 übertrug ihm die Regierung des Kantons Aargau die Direktion der Strafanstalt Lenzburg. Sein Vorgänger war Pfarrer Müller, einer der Gründer unseres Vereins und Ehrenmitglied des deutschen Vereins.

Die Anstalt Lenzburg ist gleichzeitig mit der Strafanstalt Basel anfangs der 60er Jahre vom nämlichen Baumeister (Hrn. Moser) erstellt worden. Sie ist ein modernes Zellengefängnis, das unter der vortrefflichen Leitung Hürbins bald von sich reden machte und als Mustergefängnis gilt, nun allerdings durch den Neubau der Zürcher Strafanstalt in Regensdorf überholt worden ist. (Indessen ist nicht die Bauart des Gefängnisses die Hauptsache, sondern der Geist, der darin herrscht.)

Hürbin hatte bei aller Strenge und großen Energie im Strafvollzug viel Gemüt und Idealismus in sich. Er gönnte den Gefangenen oft eine Freude, wandte sich bei verschiedenen Gelegenheiten in heitern und ernsten Ansprachen an

sie, ging auf ihre kleinen Anliegen ein und nahm sich auch um ihre Angehörigen an. Für die bedingt Entlassenen sorgte er in anerkennenswerter Weise, indem er sie plazierte und unter Aufsicht behielt, sie aber auch wieder einbringen ließ, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkamen. Er bewies dadurch am besten, daß er als Endziel des Strafvollzuges die Besserung des Verurteilten im Auge hatte. Seinem psychologischen Scharfblick entging es nicht, wo er einzusetzen hatte und wie er selbst die Hartgesottenen dahin bringen konnte, daß sie ihm ihr Innerstes offenbarten. Er hat darüber interessante Einzelheiten in seinen zahlreichen Referaten und Jahresberichten veröffentlicht.

Direktor Hürbin war kein einseitiger Anstaltsmensch. Auch außerhalb der hohen Mauer stellte er seinen Mann, den trefflichen Bürger und unermüdlichen Arbeiter. So betätigte er sich 24 Jahre lang als aargauischer Erziehungsrat, 27 Jahre als Präsident der Schulpflege Lenzburg und war daneben Mitglied und gewöhnlich auch Vorsitzender zahlreicher anderer staatlicher Kommissionen, so daß man sich nur fragen muß, wie er die enorme Arbeitslast überhaupt bewältigen konnte. Und trotzdem fand er noch Zeit, der Muse zu dienen und sich bei festlichen Gelegenheiten in warm empfundenen Gedichten an das Schweizer-Volk zu wenden. Auch seine Jahresberichte waren zumeist offene Reden an das Volk, die den ehemaligen Theologen verrieten. Auf Grund seiner reichen Erfahrung und Beobachtungen sprach er darin von den Ursachen und der Bekämpfung des Verbrechens, von der Jugenderziehung, vom Festschwindel und Alkoholteufel und dergl. Dingen. Die Zeitungen druckten diese „Stimmen aus der Strafanstalt“ mit Vorliebe ab, und so kamen sie unter das Volk, für das sie bestimmt waren.

Hürbin war eine Kraftnatur mit hoher Intelligenz, ein Original im guten Sinne des Wortes. Wer einmal mit ihm verkehrt hatte, vergaß sein typisches Bild nicht mehr. Jüngern Kollegen war er ein aufrichtiger Berater und allen ein treuer Freund. Im Namen derselben sei ihm auch hier herzlich gedankt und das letzte „Lebewohl“ nachgerufen.

D. Widmer.

Korrespondenz.

Aus Strafanstalten.

Württemb. Gefängnis-Statistik 1914.
(Zu vergl. Bd. 48 S. 554.)

Am 1. April 1914 befanden sich in den 5 württemb. Strafanstalten 1551 Gefangene.

Zugang bis 31. März 1915:	4388	(5652 i. Vorjahr)
Abgang	3239	
bleiben am 31. März 1915 . . .	1149	

Täglicher Durchschnittsbestand	1350,6	(1576 i. V.)
Höchster Stand	1639	(1733 i. V.)
niederster „	1064	(1426 i. V.)

Auf die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs mit 2 437 547 Einwohnern entfallen 0,055 Proz. Gefangene (0,064 i. V.)

Der in diesen Zahlen zum Ausdruck kommende Rückgang des Gefangenenstandes hängt mit der großen Zahl von amnestierten und begnadigten Gefangenen zusammen. Außer den aus Anlaß der Mobilmachung am 1. 8. 14 amnestierten Gefangenen wurden seit Kriegsausbruch in Württemberg 130 Insassen der höheren Strafanstalten teils Strafunterbrechung mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit unter der Voraussetzung ihrer Verwendung im Heere erteilt, teils der zur Zeit der Einstellung in das Heer noch nicht verbüßte Teil der Strafe endgültig nachgelassen oder der unbedingte Nachlaß des Strafrestes behufs der Einstellung in das Heer gewährt. Bei diesen Gnadenerweisungen wurden in erster Linie solche Gefangene berücksichtigt, deren Straftaten auf Leichtsinn, Erregung, Trunkenheit usw. zurückzuführen waren; doch wurde an diesen Gefangenen nicht Halt gemacht, sondern ohne Rücksicht auf die Art der Tat und etwaige auch größere Vorstrafen in weitherzigster Weise und unter Voranstellung der militärischen Bedürfnisse Begnadigung verfügt, wenn nur der Gefangene den Wunsch hatte, durch den Heeresdienst seine Verfehlungen wieder gut zu machen. So sind unter den oben angeführten 3239 abgegangenen Gefangenen 717 begnadigte oder beurlaubte.

Unter den im Berichtsjahre Neueingelieferten 2218 Gefangenen betrug die Zahl der Rückfälligen 60,32 Proz. (gegen 55,33 Proz. im Vorj.).

Der Gesamtaufwand auf die Strafanstalten betrug im Jahre 1914 1 641 979 Mk., hiervon gedeckt durch einm. Einnahme 985 707 Mk. Mehrausgabe (Staatszuschuß): 656 272 Mk., der Voranschlag betrug 678 731 Mk., somit Ersparnis 22 459 Mk.

Für die einzelnen Strafanstalten betrug der Durchschnittsaufwand des Staates auf 1 Gefangenen:

Gotteszell (weibl. Gefangene . . .	751	Mk.	67	Pfg.
Zellengefängnis Heilbronn	518	„	32	„
Ludwigsburg mit Hoh. Asperg .	498	„	76	„
Landesgef. Hall	410	„	98	„
Landesgef. Rottenburg	354	„	70	„
Durchschnittsaufwand f. 1 Gef. .	472	„	70	„

Durchschnittlicher Verpflegungsaufwand (Nahrung, Kleidung Lagerstätte, körperl. Reinlichkeit, Krankenpflege): 216 Mk. 04 Pfg. (gegen 248,53 Mk. im Vorjahr).

Bei den einzelnen Strafanstalten betrug der durchschnittliche Verpflegungsaufwand auf 1 Gefangenen:

Rottenburg	273 Mk.	69 Pfg.
Hall	247 „	19 „
Gotteszell	225 „	65 „
Heilbronn	205 „	12 „
Ludwigsburg	153 „	96 „

Von durchschnittlich vorhandenen 1350,6 Gefangenen waren durchschnittlich täglich beschäftigt: 996; wegen Krankheit, Alter, Gebrechlichkeit, Arrest, blieben 138,3 und an Sonn- und Feiertagen 216,3 Gefangene unbeschäftigt:

Reinertrag der Gefangenenarbeit:

I. aus Lohnarbeit:

a) für auswärtige Bestellungen bei 33 786 Arbeitstagen	57 464 Mk.
b) für eigene Regie bei 67 646 Arbeitstagen	30 843 „
II. im Gewerbebetrieb bei 264 963 Arbeitstagen	360 828 „
zusammen bei 366 395 Arbeitstagen	449 135 Mk.

Sonach fällt auf 1 beschäftigten Gefangenen ein Arbeitsertrag von **367 Mk. 80 Pfg. für das Jahr** und **1 Mk. 22,6 Pfg. für den Tag.**

Der bei dieser Berechnung bereits in Abzug gebrachte Nebenverdienst der Gefangenen betrug 53 730 Mk., im Durchschnitt für 1 Gef. 39 Mk. 49 Pfg.

Für erlaubte Kostzulagen wurden im ganzen verwendet: 18 500 Mk., im Durchschnitt an 1 Gefangenen 13 Mk. 59 Pfg.; die sämtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schluß des Rechnungsjahres betragen 35 110 Mk. 39 Pfg.; davon 31 241 Mk. 25 Pfg. verzinslich angelegt waren.

Die Zahl der erkannten Disziplinarstrafen betrug 774; es entfielen auf 100 Gefangene 57,3 (gegen 56,3 im Vorj.) und zwar Verweis mit Entziehung von Vergünstigungen 56, Anlegung von Fesseln 2, Dunkelarrest 362, einsame Einsperrung 277, schmale Kost (in Abstufungen) 195.

In der 1. Sittenklasse befanden sich	32,2 Proz.	
2. „ „ „	43,3 „	
3. „ „ „	24,5 „	der Zuchthausgefang.

Von den Gefängnis-Gefangenen waren 18,3 Proz. in der 1. und 81,7 Proz. in der 2. Sittenklasse.

Todesfälle: 8 = 0,21 Proz. (gegen 0,19 Proz. i. V.).

Die Todesursache war 3mal Lungentuberkulose, 2mal Lungenentzündung und je 1mal Rose, Hirnblutung und Herzklappenfehler.

An Krankheiten wurden von 3786 Gefangenen in den Krankenabteilungen 723 und ambulant 1180 behandelt, während 1883 keiner ärztlichen Hilfe bedurften. Die Irrenabteilung auf Hohenasperg ist am 13. August 1914 über Kriegsdauer aufgehoben worden (zu vergl. oben S. 154).

Vorläufige Entlassungen 109.

Aufsichtspersonal: 4 Hausmeister, 17 Oberaufseher, 174 Aufseher, 6 Irrenwärter, 1 erste Aufseherin, 23 Aufseherinnen.

In den amtsgerichtlichen Gefängnissen wurden eingeliefert 9314 Untersuchungsgefangene, 7043 Strafgefangene, zusammen 16 357 Gefangene.

Darunter befanden sich 2316 Untersuchungsgefangene und 1055 jugendliche Gefangene.

Höchster Tagesstand an Untersuchungsgefangenen 643, niederster Tagesstand an Untersuchungsgefangenen 132; an Strafgefangenen höchster Tagesstand: 321; niederster Stand: 24.

Der Reinertrag der Gefangenenbeschäftigung in diesen Gefängnissen belief sich auf 9030 Mk. *Schw.*

Jahresbericht der Strafanstalt in Basel-Stadt (Vorstand: Direktor Widmer (z. vgl. Bd. 46 S. 545).

Gesamtzahl der in der Anstalt (einschließlich Weiberabteilung im Lohnhof) untergebrachten Gefangenen (Zuchthaus, Gefängnis, Polizeihaft und administrativ Versorgte) 471 (Vorjahr 475) mit 45 806 Verpflegungstagen; Tagesdurchschnitt: 125,49 (gegen 47 194 Verpflegungstagen und 129,29 Durchschnittsstand im Vorjahr).

Unter den Zuchthaus-Gefangenen waren 75,85 % rückfällig, unter den Gefängnis-Gefangenen 59,78 %, beide Strafarten zusammen: 61,92 % (wie im Vorjahre). Polizeistrafen sind dabei nicht in Berücksichtigung gezogen.

Disziplinarstrafen:

Verwarnung	45 Männer,	3 Weiber
einmal bestraft	38 „	2 „
mehrmals bestraft	13 „	1 „
schwere Renitenz	0 „	0 „
zus. .	96 Männer	6 Weiber

Unter 45 806 Verpflegungstagen waren 37 161 = 81,13 % Arbeitstage, 15,97 % Sonn- und Feiertage, 1,63 % Krankheitstage, 0,72 % Ein- und Austrittstage, 0,41 % Unterrichtstage und 0,14 % Arresttage.

Die 37 161 Arbeitstage betrafen zu 85,67 % Kundenarbeiten, 14,33 % Hausarbeiten; erstere verteilen sich auf 20 Beschäftigungsarten.

Die Hausarbeiten wurden mit 50 Cts. für den Tag berechnet.

Brutto-Ertrag der Gefangenenarbeit	241 075	Fr.
verrechnete Hausarbeiten	22 662	„
zus. .	243 737	Fr.
ab Auslagen für Rohmaterial, Werkzeug usw.	137 514	„
bleibt netto	106 223	Fr.

Durchschnittlich wurden auf den Arbeitstag verdient: 2 Fr. 85 Cts.

Verdienstanteil der Gefangenen 6010 Fr. = 16,17 Cts. i. Tag. Es verbleiben zugunsten des Staates 100 213 Fr.

Der Verdienstanteil ist zur Erleichterung des Fortkommens der Entlassenen bestimmt; er darf während der Strafzeit nur für Unterstützung notleidender Angehöriger oder für Anschaffung von Kleidern auf den Zeitpunkt des Austrittes verwendet werden.

Bruttoausgaben	138 461	Fr.
ab Einnahmen	106 036	„
Staatszuschuß	32 424	Fr.

Es kostet somit 1 Gefangener den Staat netto 70,6 Cts. im Tag (65,5 im Vorjahre) und 257,69 Fr. im Jahr (239,07 Fr. im Vorjahre). Die Ernährung eines Gefangenen kostete 57,72 Cts. im Tag.

Zahl der Krankentage: 747 = 1,63 %. Gestorben: 1 Mann durch Selbstmord.

Die im Jahre 1864 erbaute Anstalt kann in ihrem Jahresbericht auf 50 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Gesamtzahl der Zellen: 154. Gänzlich abgesondert werden gehalten die gefährlichen oder auf Mitgefangene schlecht einwirkenden Sträflinge, ferner jugendliche und solche mit ganz kurzer Strafzeit; die übrigen werden bei Nacht und in der freien Zeit einzeln gehalten, während sie in gemeinschaftlichen Werkstätten arbeiten. Der Bericht des evang. Hausgeistlichen hebt hervor, daß die Gefangenen durch den Ernst der Kriegszeit ernster gestimmt waren, was man in der regen Teilnahme und Aufmerksamkeit im Gottesdienst habe beobachten können. Durch Vorträge des Vorstandes wurden die Gefangenen mit den Kriegsereignissen auf dem Laufenden gehalten.

18 Deutsche, darunter 3 frühere Fahnenflüchtige, sind unmittelbar aus dem Gefängnis zur Truppe gekommen, die meisten mit freudiger Begeisterung. Ein 22jähriger Deutscher, der schon 3mal fahnenflüchtig geworden war, wurde begnadigt und wurde wieder fahnenflüchtig. Die militärpflichtigen Schweizer empfanden es schmerzlich, daß sie nicht zum Heere eingezogen wurden.

Schw.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Kriegstagung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, 7. bis 9. Oktober 1915.

Vom 7. bis 9. Oktober 1915 hielt die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge zu Frankfurt a. M. eine außerordentliche Kriegstagung ab, um zu den infolge des Krieges besonders brennend gewordenen Fragen der Jugendfürsorge Stellung zu nehmen.

Auf der Tagesordnung stand für den Abend des 7. Oktober ein öffentlicher Vortrag über die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege vom Standpunkt der Volkserziehung. Die Verhandlungen des 8. Oktober waren ausschließlich der Kleinkinderfürsorge gewidmet. Für den 9. Oktober waren Besichtigungen der vortrefflichen Frankfurter Einrichtungen für Kinderfürsorge, sowie der Besuch einer vom Ortsausschuß veranstalteten Ausstellung über Kleinkinderfürsorge vorgesehen. Außerdem war für den Nachmittag des 9. Oktober eine Sonderberatung über praktische Maßnahmen für die abwandernden Jugendlichen angesetzt.

Die Verhandlungen, zu denen die preußische und hessische Regierung eigene Vertreter entsandt hatten, fanden im Bürgersaal des Römer statt und wiesen einen erfreulich starken Besuch auf aus dem Kreise der Ärzte, Geistlichen, Pädagogen, ferner von Vertretern und Mitarbeitern in Kommunen, Vereinen Verbänden und Anstalten aus dem weiten Gebiet der Jugendfürsorge und Kleinkinderpflege. Es mögen über 500 Teilnehmer anwesend gewesen sein, als Amtsgerichtsrat Dr. Köhne-Berlin, der Vorsitzende der Abteilung Deutsches Reich der Zentrale, die Tagung eröffnete. Universitätsprofessor und Stadtrat Dr. Ziehen-Frankfurt sprach als erster Redner über die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege vom Standpunkt der Volkserziehung. In einem geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung der Jugend- und insbesondere der Kleinkinderfürsorge würdigte er die Verdienste der beiden christlichen Kirchen und der namhaftesten Einzelvorkämpfer auf diesem Gebiet, zeichnete die beginnende „Politisierung des Kleinkinderwesens“ durch die Mitarbeit der Kommunen und endlich nach Auftauchen der Fabrikbetriebe mit ihren gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen das erwachende staatliche Interesse, welches geweckt zu haben vornehmlich ein Verdienst der deutschen Sozialdemokratie sei, wenn diese auch in ihren Forderungen die wirtschaftlichen Momente auf Kosten der sittlich-ethischen Momente vielleicht etwas zu stark betont habe. Pflicht des Staates sei es, dem Volke bessere Lebensformen zu sichern, die Jugendfürsorge durch Errichtung von Lehrstühlen für Sozialpädagogik auf volkserziehungswissenschaftliche Grundlage zu stellen und einer obersten Reichsbehörde, einem „Reichsamt für Volkserziehung“ zu unterstellen. Pflicht der Parteien sei es, das Kaiserwort: Ich kenne keine Parteien mehr! in der sozialen Arbeit auch in Friedenszeiten wahr zu machen durch gegenseitige Anerkennung, Streben nach Gerechtigkeit und Behandlung aller sozialen Fragen auf gemeinsamem Boden. Nächste Aufgabe der Organe der Jugendfürsorge sei die Einrichtung eines „freien Jugendparlaments“, zusammengesetzt aus Vertretern der Organisationen aus allen Zweigen der Jugendfürsorge

und bestimmt, durch Abhaltung regelmäßiger Tagungen die gegenseitigen Beziehungen zu festigen, das soziale Empfinden und wissenschaftliche Verständnis für die Fragen zu vertiefen und so die große Bewegung in lebendigem Fluß zu halten.

Auch der zweite Berichterstatter zu dem Thema, Pastor Dr. Sigmund-Schultze-Berlin, äußerte den Wunch nach einem engeren Zusammenhang der einzelnen Organisationen, namentlich hinsichtlich der Fürsorge für die Kleinkinder, welchen im Gegensatz zu den Säuglingen und Schulpflichtigen leider nicht das wünschenswerte Maß von Aufmerksamkeit zugewendet werde. Jugendpflege, Jugendfürsorge und Familienfürsorge seien untrennbare Gebiete. Die Wohltätigkeitsorganisationen dieser Gebiete seien deshalb zu „Nachbarschaftsorganisationen" auszubauen, in denen die Beziehungen zwischen ihnen und den unterstützten Familien durch regelmäßige Zusammenkünfte aufrecht zu erhalten seien. Auch müßten sie mehr Anlehnung suchen an die Organisationen der Volkswohlfahrt, namentlich der Wohnungs- und Arbeitslosenfürsorge. Der Zuzug Jugendlicher nach den großen Städten bedürfe dringend der Einschränkung durch staatliche Zwangsmittel. Das durch den Krieg am meisten geschädigte Alter der 12- und 14-Jährigen sei namentlich in großen Städten zu schützen durch Errichtung besonderer Jungen- und Mädchenklubs mit einer gewissen Selbstverwaltung und unter der Leitung staatlich geprüfter Erzieher. Unerläßlich sei ferner die Bildung von Prüfungsstellen über die Lage der Kriegshinterbliebenen und die Zuwendung der Fürsorge an die Kriegswitwen, Kriegswaisen und unehelichen Kriegskinder. Soweit hinsichtlich der Kinder Belassung bei den Müttern nicht zu ermöglichen sei, sei Unterbringung in einer geeigneten Familie und wo auch solche nicht durchführbar, Aufnahme in eine Anstalt mit einem der Familienerziehung möglichst angepaßten Betrieb zu erstreben.

Eine Erörterung schloß sich den beiden Vorträgen nicht an.

Über die Not der Kleinkinder in und nach dem Kriege sprach am 2. Verhandlungstage zunächst Frl. Dr. Duensing-Berlin. Auch von ihr wurde der Mangel einer auch nur annähernd hinreichenden Fürsorge für dieses Kindesalter und die daraus folgende schwere Beeinträchtigung der guten Resultate der Säuglingsfürsorge und Brusternährung lebhaft beklagt. Wenn auch die Sterblichkeit der Kleinkinder nicht größer sei als die der Säuglinge, so würden doch im Kleinkindesalter durch falsche Ernährung, schlechte Pflege und Mangel an Licht und Luft die meisten Siechtumskrankheiten, insbesondere Rachitis und Tuberkulose erworben. Die Folge sei u. a. die beklagenswerte Tatsache, daß von etwa 15 000 Krüppeln in Deutschland nur $^1/_5$ mit angeborenen Gebrechen behaftet und daß ebenfalls etwa nur $^1/_5$ aller „Schulrekruten" in Preußen als körperlich nicht voll tauglich anzusehen sei. Die Wohnungsnot und Teuerung der Großstädte habe infolge des Krieges vielfach den Grad von Wohnungselend, Miet- und Lebensmittelwucher erreicht. Unverstand, Leichtsinn, rohe Veranlagung und Alkoholismus der Eltern trage das übrige zu der schlimmen Lage der Kleinkinder bei. Auf das schärfste zu verurteilen sei eine jüngst ergangene Entscheidung des obersten Kammergerichts, wonach Kinder im Alter von $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Jahren erzieherischen Einflüssen unzugänglich seien und demnach für die Fürsorgeerziehung nicht in Betracht kämen. Gerade die auf das 1. Lebensjahr folgenden 4 Jahre seien für die Entwicklung des Seelenlebens und Charakters des Kindes ausschlaggebend, sie seien die „Geburtsjahre des Geistes", während das 1. Lebensjahr als Geburtsjahr des Körpers anzusprechen sei.

Zur Sicherung der geistigen, sittlichen und körperlichen Entwicklung der Kleinkinder und zur Ermöglichung der Rückgabe der Mütter an ihre Familien empfiehlt Rednerin Vermehrung und Ausbau der vorhandenen Einrichtungen (Kinderhorte, -gärten und -heime), erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Staates und der Kommunen, staatliche Kontrolle über alle Einrichtungen, namentlich in hygienischer Beziehung, rückhaltslose Bekämpfung der Wohnungsnot und des Lebensmittelwuchers durch Staat und Gemeinden.

Das nächste Thema: Wie sollen und können Tagesheime dem Erziehungsnotstand von Kleinkindern abhelfen? wurde von Frl. Lili Droescher-Berlin behandelt. Ihr Vortrag baute sich etwa auf folgenden Grundgedanken auf:

1. Die Grundlage zur körperlichen Entwicklung, Übung der Sinne und Glieder; Bildung der Sprache und Erkenntnis der sittlichen und religiösen Gefühle wird beim Kinde in den ersten Lebensjahren gelegt.

2. Der Erziehungsnotstand der Kleinkinder beruht meist auf Unzulänglichkeit der Häuslichkeit (Erwerbsarbeit beider Eltern, Außerhäuslichkeit der Mutter, geistige und körperliche Erziehungsunfähigkeit der Mutter, namentlich gegenüber zahlreichen oder schwererziehbaren Kindern).

3. Bei der Kleinkinderfürsorge handelt es sich nicht nur um Erfassung der ärmsten Bevölkerungsschichten, auch Kinder aus dem Mittelstand bedürfen vielfach der Fürsorge.

4. Wo die Familie ihren Erziehungspflichten nicht nachkommen kann, ist in dringenden Fällen für Unterbringung in geeigneten Erziehungsstätten zu sorgen.

5. Die außerhäusliche Erziehungshilfe darf das Familienleben nicht zerstören, soll vielmehr an seiner Erhaltung und Stärkung mitwirken.

6. Dazu ist erforderlich, daß die Tages- und Halbtagesheime (Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Volkskindergärten) sich der häuslichen Erziehung anpassen und in Einrichtung und Betrieb ein familienhaftes, kein schulmäßiges Gepräge tragen (höchstens 30—40 Kinder auf eine Erzieherin, gemütliche Ausstattung der Räume, Einführung von Beschäftigungen des Familienlebens, sachgemäße Sorge für Pflegebedürftige durch Bäder, Speisung, Gelegenheit zur Ruhe und ärztliche Überwachung).

7. Die Tagesheime sollen die Mütter durch Rat und Tat bei Hausbesuchen und in Sprechstunden, sowie auf Mütterabenden unterstützen, ermutigen und für ihre Pflichten besser ausrüsten, um so die ursprünglich dem Familienleben entnommenen Erziehungsmittel in einer geeigneten Familienfürsorge auf das Elternhaus zurückwirken zu lassen.

8. Die Leiterinnen und Helferinnen der Heime müssen über die nötige pädagogische und soziale Einsicht verfügen und das für den verantwortlichen pflegerischen und erzieherischen Beruf erforderliche Wissen und Können erworben und nachgewiesen haben.

Aus der Erörterung über die beiden Vorträge möge hier erwähnt sein, daß der anwesende Vertreter des preuß. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten Veranlassung nahm, die von seiner Regierung auf dem Gebiete der Kleinkinderfürsorge bisher getroffenen und für die nächste Zukunft in Aussicht genommenen Maßnahmen bekannt zu geben (Einrichtung von Kindergärten und Kindergartenunterweisung, staatl. Prüfungsgelegenheit für Kindergärtnerinnen an den meisten Seminarien, Bearbeitung einer alle bestehenden Einrichtungen umfassenden Statistik, Errichtung des Zentralinstituts

für Erziehung und Unterricht bei obengenanntem Ministerium). Auch die Notwendigkeit der Schulreform und die Heranbildung der jungen Mädchen für den Mütterberuf durch Einführung eines diesem Zwecke gewidmeten obligatorischen Dienstjahres sei als bemerkenswerte Anregung aus der Erörterung hier erwähnt.

Über die Bedeutung der Mütterberatungsstellen für die Kleinkinder sprach im folgenden Vortrag Prof. Dr. Langstein-Charlottenburg. Nach seinen Ausführungen ist die Krankheitsbedrohung im Kleinkinderalter am größten, und zwar sind es insbesondere die schwächlich geborenen oder mangelhaft ernährten und gepflegten Kinder, die außer der englischen Krankheit den verschiedensten Infektionskrankheiten verfallen, namentlich der Drüsen-, Lungen- und Knochentuberkulose. Häufig werden diese Krankheiten beim Spiel als Folge von Schmier- und Schmutzinfektion erworben. Schuld daran sind außer den wirtschaftlichen Nöten unserer Zeit vielfach Unverstand, Leichtsinn und mangelnde Erziehungsfähigkeit aufseiten der Mütter. Als notwendige Ergänzung der Reformbestrebungen auf wirtschaftlichem Gebiet müssen daher Mütterberatungsstellen eingreifen, die den vorhandenen Fürsorgeeinrichtungen anzugliedern sind. Durch sie wird in vielen Fällen die Möglichkeit zur Verhütung von Krankheiten geschaffen und eine allgemeine Hebung des Gesundheitszustandes des Volkes erzielt.

Anschließend an diese Frage wurde von Frl. Dr. Baum-Düsseldorf über die Bedeutung der offenen Fürsorge für die Kleinkinder unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse gesprochen.

Rednerin kann in der Unterbringung in geschlossenen Anstalten keinen Ersatz der Familienerziehung erblicken und will daher die Anstalten regelmäßig nur zur Behebung vorübergehender Notstände herangezogen wissen. Für die dauernde Verwahrung des seiner Familie verlorenen Kindes sollte nur Verpflanzung in eine geeignete andere Familie in Frage kommen, nötigenfalls unter Zuschuß oder auf Kosten öffentlicher Mittel. Vielfach werde sich die Unterbringung bei geeigneten Kriegerwitwen ermöglichen lassen, wie auch solchen Witwen durch Verwendung zur Aufsicht bei Spiel, Beschäftigung und Spaziergang von Hortkindern deren Verdienstmöglichkeit geschaffen werden könne.

Bei der offenen Fürsorge müsse das Hauptgewicht auf Aufrechterhaltung des Zusammenhanges zwischen Fürsorgestelle und Familie gelegt werden. Auf dem Lande könne dieser Zusammenhang in geschlossenen Ortschaften durch Einführung von Mütterberatungsstunden und wöchentlichen Mütterabenden mit sozial-pädagogischer Unterweisung aufrecht erhalten werden, während bei zerstreuten Gehöften regelmäßig nur Hausbesuche in Frage kommen könnten. Alle Fürsorgeeinrichtungen sollten auf diese Weise zur Belehrung und Erziehung der Mütter nutzbar gemacht werden; doch dürfe neben dieser „Politisierung der Mütter" die systematische Überwachung der Kinder nicht vernachlässigt werden. Erstrebenswert sei auch ein besseres Zusammenarbeiten zwischen offener und geschlossener Fürsorge und namentlich in hygienischer Hinsicht die Unterstellung aller Anstalten unter staatliche Aufsicht.

Die den beiden Berichten folgende Erörterung brachte eine Fülle von Anregungen, so die Verwendung der Krankenkassenorganisationen zu den besprochenen Aufgaben, den Hinweis der Krankenschwesternverbände auf sozialpolitische Fragen, die Verwendung besonders ausgebildeter Krankenschwestern in den Mütterberatungsstellen, die Frage der Einführung des Unterrichts über Säuglingsfürsorge und Kleinkin-

derpflege in den obersten Klassen der Mädchenschulen, die Ausbildung der Helferinnen in geeigneten Familien, bezw. bei tüchtigen Müttern u. a. m.

Nach kurzer Mittagspause folgte die Beratung des nächsten Verhandlungsgegenstandes: Inwieweit können in der Kleinkinderpflege freie Liebestätigkeit, städtische und staatliche Behörden an der Erhaltung der Familie mitwirken und die Ersatzerziehung beeinflussen?

Von den 3 Berichterstattern bezeichnete Pastor Alberts-Halberstadt den Schutz und die Erhaltung der Ehe als die allerwichtigste Aufgabe von Kirche, Staat und freier Liebestätigkeit. Dabei obliege es vornehmlich der Kirche, der naturalistischen Auffassung der Ehe entgegen zu treten und in der Familie das religiöse Leben zu pflegen und die Pietät sowie das Gefühl für Autorität wach zu halten. Die Minderung der Wohnungsnot und Teuerung als der Hauptursachen so vieler unglücklicher Ehen müßten sich Staat und Kommunen angelegen sein lassen. Die Organe der freien Liebestätigkeit fänden ein reiches Feld der Betätigung in der Unterstützung der Familien auf dem Gebiete der Kinderpflege und Erziehung, sei es durch Heimbesuche, Einrichtung von Mütter- und Elternabenden, sei es durch Aufnahme der Kinder in Krippen, Horten und Heimen.

Auch Prälat Dr. Werthmann-Freiburg, der zweite Berichterstatter, fordert die Mitwirkung aller Faktoren des öffentlichen Lebens und der freiwilligen Caritas zur Hebung der durch den Krieg dem Familienleben zugefügten Schäden. Geistliche, Pfarrgemeinden, Müttervereine, Frauenbund und Arbeitervereine seien zu gemeinsamer Arbeit verpflichtet, um die sittliche und soziale Bedeutung der Familie allüberall wieder in den Vordergrund zu stellen und die elterliche Erziehungstätigkeit durch Bereitstellung der vorhandenen caritativen Anstalten und sonstigen Einrichtungen zu unterstützen. Auch die Vereine für die schulentlassene Jugend sollten als Erziehungsvereine tätig sein und mit den Eltern in nahe Berührung treten; doch dürften sie weder durch Versammlungen, noch durch sonstige Vergnügungen die Jugendlichen nicht zu oft und lange der Familie entziehen. Endlich seien auch die Krankenpflege-, Wöchnerinnen- und Frauenvereine, sowie die barmherzigen Schwestern berufen, an der Kindererziehung und Erhaltung eines geordneten Familienlebens segensreich mitzuarbeiten.

In den Fällen, in denen das Kind durch die staatlichen Autoritäten oder durch Vermittlung der caritativen Vereine in einer anderen Familie oder in einer Anstalt Ersatzerziehung erhalten muß, sollen die genannten Vereine auf diese Erziehung Einfluß behalten oder zu erlangen suchen durch Mitwirkung bei der Auswahl der Familie oder Anstalt, Abstellung von Fürsorgern, Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen zu dem Schützling und Fortsetzung dieses Vertrauensverhältnisses nach der Entlassung. Eine schöne Aufgabe der Fürsorgevereine sei endlich die Herbeiführung der Versöhnung zwischen der Familie und dem infolge Fehltritts mit ihr in Zwiespalt geratenen Kinde.

Bürgermeister Luppe-Frankfurt, der 3. Berichterstatter, warnte davor, sich durch die Schilderungen einzelner besonders krasser Zustände der untersten Großstadtschichten zu einer zu pessimistischen Auffassung der Lage der Kleinkinder bestimmen zu lassen. Namentlich von den großen Kommunen sei schon viel zur Abhilfe getan worden und werde noch getan. Bei der Verkommenheit einzelner Individuen seien einzelne krasse Vorkommnisse trotz aller Fürsorgeeinrichtungen nie zu vermeiden. Zuzugeben sei indessen, daß an Unterbringungsmög-

lichkeiten für defekte und besonders gefährdete Kleinkinder noch Mangel herrsche. Bei den ungeheuren Geldopfern, die der Krieg dem deutschen Volke auferlege, werden bei Eintritt des Friedens dem Staat, den Kommunen und der Caritas voraussichtlich nur Geldmittel für das unbedingt Notwendige und Nützliche zur Verfügung stehen. Man werde sich daher darauf beschränken müssen, auf den bestehenden Einrichtungen weiter zu bauen. Dabei sei es Pflicht der Gemeinden, mit gutem Beispiel voranzugehen. Die Unterstellung der Tagesheime unter staatliche Aufsicht und die Erlangung staatlicher Beihilfen zu ihrem Betrieb und zur Ausbildung der Leiterinnen, endlich die Einrichtung von Spielplätzen durch die Gemeinden seien die zunächst zu lösenden Aufgaben.

Nach einer kurzen Erörterung, für welche bei der ausführlichen Berichterstattung der 3 Redner nur wenig Stoff verblieben war, faßte Dr. Polligkeit-Frankfurt das Ergebnis der Verhandlungen etwa in folgende Programmpunkte zusammen:

1. Die Jugendfürsorge ist unter Voranstellung des Problems der Erziehung der Kleinkinder dem Gesamtprogramm der Volkserziehung einzugliedern.

2. Die Grundlagen der Jugendfürsorge müssen wissenschaftlich erforscht, ihre Einrichtungen müssen zwecks Herstellung eines Zusammenhanges organisiert werden.

3. Zur Lösung der nächsten Aufgaben der Fürsorgearbeit sind die vorhandenen Einrichtungen planmäßig auszubauen.

4. Das Interesse und Verständnis für die Jugendfürsorge ist durch eine aufklärende Propaganda in alle Kreise des Volkes zu tragen, um aus allen Volkskreisen Mitarbeiter zu gewinnen.

5. Der künftigen Sozialpolitik darf die Forderung kultureller Werte nicht weniger wichtig sein als die der wirtschaftlichen Werte.

Die anschließende Beratung und Beschlußfassung über die Möglichkeit engeren Zusammenschlusses der in der Kleinkinderpflege beteiligten Kreise hatte zum Ergebnis, daß eine engere Verbindung dieser Kreise, ferner die Katastrierung der vorhandenen Einrichtungen und die Sammlung des literarischen Materials gleich wünschenswert sei. Doch verkannte man nicht, daß die Schaffung einer umfassenden neuen Organisation mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft wäre und so der eigentlichen Arbeit leicht Abbruch tun könnte. Man einigte sich deshalb auf die Bildung eines ständigen „Deutschen Arbeitsausschusses", in welchen von der Versammlung außer Dr. Polligkeit als Vorsitzendem 13 Mitglieder gewählt wurden. Dem Ausschuß, dem als Geschäftsstelle vorläufig das Büro der Zentrale zur Verfügung gestellt wurde, verlieh die Versammlung das Recht der Zuwahl von weiteren, zur Mitarbeit besonders geeigneten Mitgliedern.

Der Nachmittag des 9. Oktober brachte als Schluß der Tagung eine Sonderberatung über „Praktische Maßnahmen nach dem Kriege für die abwandernden Jugendlichen".

Davon ausgehend, daß der nach dem Kriege zu erwartende wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands eine starke Vermehrung der Fluktuation Jugendlicher und damit die Notwendigkeit besonderer Fürsorge für dieselben zum Gefolge haben werde, unterbreitete und erläuterte der Berichterstatter Dr. Polligkeit der Versammlung die nachfolgenden Leitsätze:

1. Das Obdachlosenwesen ist den Grundsätzen der Jugendfürsorge zu unterstellen, darf sich also nicht in Beköstigung und Beherbergung erschöpfen. Wo immer tunlich sind Asyle und Herbergen für Jugendliche einzurichten, womöglich unter Ausbau der Herbergen zur

Heimat und stets unter Anlehnung an die nächste Stelle des Arbeitsnachweises und der Jugendfürsorge. Es empfiehlt sich, mit der Gelegenheit zur Beherbergung eine solche zur Beschäftigung (Arbeitsstätte) zu schaffen. Wo die Errichtung von Herbergen nicht möglich ist oder die bestehenden Herbergen sich als unzureichend erweisen, ist die Vermittlung geeigneter Schlafstellen unter Überwachung durch die Fürsorgestellen vorzusehen.

Den Mängeln polizeilicher und strafrechtlicher Behandlung kann am besten durch persönliche Fürsorge entgegen gearbeitet werden.

2. Ein geregeltes Wandern arbeitsuchender Jugendlicher ist nur möglich, aufgrund eines gut ausgebauten zwischenörtlichen Arbeitsnachweises, der sich für Stadt und Land eigene Einrichtungen beschaffen muß. In die Organisation des zwischenörtlichen Arbeitsnachweises sind auch die kleinstädtischen und ländlichen Gebiete einzubeziehen, in denen Jugendpflegeausschüsse durch Berufsberatung und Stellenvermittlung der planlosen Abwanderung wirksam entgegen treten können. Zur Verringerung des Wanderns muß ferner durch jedmögliche Schaffung von Verdienstgelegenheit auf dem Lande beigetragen werden. Um die Jugendlichen vor den Gefahren der Landstraße und des Asylwesens zu schützen, empfiehlt sich endlich die Aufnahme von Sonderbestimmungen für Jugendliche in die bestehenden Wanderordnungen. Zur möglichst raschen Ausscheidung der Jugendlichen aus dem Wanderstrom ist zwischen Jugendfürsorgestellen, Herbergen und Wanderarbeitsstätten eine lebendige Arbeitsgemeinschaft herzustellen. Mit den bestehenden Gewerkschaften aller Richtung ist darauf gerichtete Fühlung zu nehmen, daß auch sie dem Wander- und Reiseunterstützungswesen der Jugendlichen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

3. Im Melde- und Fahndungswesen sollte die rechtzeitige Anmeldung Jugendlicher verschärften Bestimmungen unterworfen werden, um die Gemeldeten beizeiten durch die Organe der Jugendpflege und Jugendfürsorge erfassen zu können.

Das Prinzip der Anonymität ist für Jugendherbergen unanwendbar.

Zur Vervollkommnung des Fahndungswesens für vermißte Jugendliche empfiehlt es sich, die amtlichen Fahndungsblätter den Leitern von Herbergen und Asylen, sowie den sonst in der Obdachlosenfürsorge arbeitenden Organisationen zugänglich zu machen.

4. Die erste Hilfeleistung ist seitens der öffentlichen und privaten Stellen ohne Rücksicht auf Zuständigkeit bis zu dem Augenblick zu gewähren, zu welchem die berufenen Heimatstellen eingreifen oder die erbetene Hilfe begründet ablehnen.

Die Justizverwaltungen sind zu einem Hinweis an die Vormundschaftsgerichte anzugehen, daß sie von der Möglichkeit der fürsorglichen Unterbringung zur Zwangserziehung tunlichst ausgiebigen Gebrauch machen gegenüber ortsfremden Jugendlichen, die sich in dringlicher Gefahr der Verwahrlosung befinden. Bei Nichteingreifen der öffentlichen Behörden ist es eine vornehme Pflicht der freiwilligen Jugendfürsorge, ortsfremden Jugendlichen die erste Hilfeleistung zu gewähren.

5. Für die Heimbeförderung ist bei den Eisenbahnverwaltungen um Einräumung von Fahrpreisermäßigung nachzusuchen bezüglich der ortsfremden Jugendlichen, denen am Zuwanderungsort keine Arbeit vermittelt werden kann oder welche aus sonstigen Gründen heimbefördert werden müssen. Anstelle der bisher teilweise üblichen polizeilichen Abschiebung ist Heimbeförderung im Wohlfahrtswege vorzusehen.

In der anschließenden Erörterung wurde von verschiedenen Rednern eine Aufhebung der Freizügigkeit gegenüber Jugendlichen ange-

regt. Doch versprach sich die Mehrheit der Versammlung davon keinen praktischen Erfolg. Dagegen wurde die Einrichtung guter Berufsberatung und Stellenvermittlung auf dem Lande als wirksamstes Mittel gegen die im übrigen verhältnismäßig seltene Abwanderung von Jugendlichen vom Lande in die Stadt anerkannt. Erwähnt sei noch der Wunsch eines anwesenden Gewerkschaftssekretärs, daß die öffentlichen Stellen sowohl als die freiwilligen Fürsorgeorganisationen sich mehr wie bisher der Vermittlung und des Rates der Gewerkschaften bedienen möchten.

Alle Redner hielten im übrigen die von Dr. Polligkeit aufgestellten Vorschläge für ausreichend und geeignet, und es nahm die Versammlung diese Vorschläge im ganzen an. Auf Antrag des Verhandlungsleiters wurde hierauf ein ständiger Arbeitsausschuß für wandernde Jugendliche gewählt, dem hinsichtlich der Fürsorge für die wandernden Jugendlichen die gleichen Aufgaben zugeteilt wurden, wie sie der tags zuvor gewählte Ausschuß bezüglich der Kleinkinderpflege übernommen hat. Der Ausschuß besteht aus Generalsekretär Weichmann als Vorsitzendem und 18 Mitgliedern.

Freiburg i. B. *Direktor Koelblin.*

Aus dem Jahresbericht des Bezirksvereins zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen zu Leipzig, für 1914.

Im ganzen meldeten sich bei dem Verein 1730 Strafentlassene (gegen 1851 im Vorjahre). Die Zahl aller vorsprechenden Personen betrug 2230. 135 Gesuchsteller verzichteten auf die Unterstützung, teils weil diese nicht ihren Wünschen entsprach, teils weil sie die anzustellenden Erörterungen nicht abwarteten. 130 verzichteten auf die ihnen angewiesene Stellung. 285 erhoben lediglich ihre Arbeitsbelohnung, die in der Gesamthöhe von 2930 Mk. an den Verein von den Strafanstalten bezahlt wurden. 15 konnten, weil sie nicht bedürftig waren, nicht berücksichtigt werden; 122 wurden nach der Werkstätte für Arbeitslose gewiesen; 475 erhielten Verpflegung durch Gewährung von Brot-, Milch-, Fleisch- oder Kohlenmarken. 568 wurden in Stellung oder Arbeit gebracht, bezw. erhielten die erbetene Unterstützung. Die vom Verein auf den Staatsbahnen gelösten Fahrkarten wurden mit dem Vereinsstempel versehen, um Mißbräuche zu verhindern.

Die Übernahme der Polizeiaufsicht, desgleichen die Überwachung der vorläufig entlassenen und beurlaubten Strafgefangenen, sowie die Jugendfürsorge erfordert steigende Arbeit. Die Zahl der dem Verein auf diese Weise anvertrauten Personen betrug am Schlusse des Berichtsjahres 20.

Zu Unterstützungszwecken wurden im Laufe des Jahres 2757 Mk. (i. V. 2623 Mk.) verausgabt. Die Ausgaben für Brot-, Milch-, Speise-, Fleisch- und Kohlenmarken betrugen 280 Mk.

Die Verhältnisse der Zeit brachten es mit sich, daß eine Anzahl von Gesuchstellern mehrmals unterstützt und daß häufig Unterstützungen an Familienmitglieder noch in Strafhaft befindlicher Personen gewährt worden sind. —

Von 170 Mitgliedern gingen 1346 Mk. an Beiträgen ein; das kgl. Ministerium des Innern leistete 1000 Mk., die Leipziger Stadtkasse 300 Mk. Beitrag. Vorsitzender des Bezirksvereins ist Kreishauptmann v. Bergsdorff. *Schw.*

Die **„Kolonie Schutzhaus“** ist nun zur Ruhe gekommen. Wie aus Leipzig mitgeteilt wird, ist das Vereinsgeschäftszimmer geschlossen, alles Personal entlassen und Inventar, Schreib- und Drucksachen sind in Kisten verpackt worden. Die Sendungen an den Verein werden von der Post als unbestellbar an die Absender zurückgegeben. Vereinsvermögen ist nicht vorhanden. Der Verein wird wohl in Bälde als nicht mehr bestehend im Vereinsregister gelöscht werden. Der Geschäftsführer des Vereins ist auf Grund besonderer, amtlich bekannt gewordener Tatsachen aus Leipzig und dem Korpsbezirk des 19. Armeekorps ausgewiesen worden. *Schw.*

Aus der Schweiz.

Der **Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht** leidet, wie andere Vereine, stark unter den Folgen des Weltkrieges. So mußte die für das Jahr 1914 vorgesehene Generalversammlung in Luzern zweimal verschoben werden und soll nun erst im Jahre 1917 stattfinden, in welchem Jahre der Verein seinen fünfzigjährigen Bestand feiert. Die eigentliche Vereinstätigkeit wurde durch die Verschiebung der Generalversammlung nicht gestört, da diese vorzugsweise durch die statutarischen Delegiertenversammlungen geregelt wird.

In den Jahren 1914 und 1915 hat der Verein außer dem eigentlichen Vereinsheft separat zwei Publikationen erscheinen lassen, von denen eine über den derzeitigen Stand des Gefängniswesens in der Schweiz und die andere über die Fürsorgetätigkeit für Entlassene orientiert.

Aus der ersteren geht hervor, daß die Schweiz heute 23 Strafanstalten für den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, 11 Zwangsarbeitsanstalten für Liederliche und Arbeitsscheue und 4 Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche besitzt.

Die Strafanstalten weisen Raum für 2964 Gefangene auf und sind mit 2294 Zellen versehen. Gemeinsame Schlafsäle sind nur noch 35 vorhanden.

Die Zwangsarbeitsanstalten, welche durchgehend größere Landwirtschaftsbetriebe haben, bieten Platz für 1073 und die Zwangserziehungsanstalten für 187 Personen. Erstere haben 91, die letzteren 115 Zellen.

Da viele Strafanstalten klein und unzweckmäßig sind, wird angestrebt, daß einzelne Kantone die ihrigen aufheben und die Sträflinge in anderen Kantonen verkostgelden. Gleichzeitig soll die strenge Trennung der einzelnen Strafkategorien durchgeführt werden. Als Zuchthäuser sind die rationell eingerichteten Strafanstalten in Basel, Lenzburg (Aargau) und Regensdorf (Zürich) in Aussicht genommen; überdies sind Neubauten in St. Gallen und Witzwil (Bern) projektiert. Alle zusammen würden 1238 Zellen enthalten.

Für den Vollzug der Gefängnisstrafen sind 16 passende Anstalten ausgewählt worden, die zusammen 946 Zellen enthalten würden.

Falls diese Vorschläge angenommen werden, so erfährt dadurch der Strafvollzug in der Schweiz eine befriedigende Regelung.

In der großen Mehrzahl werden zurzeit die Strafgefangenen der Schweiz mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt. Die Landwirtschaft spielt, außer in der Domäne Witzwil eine verschwindende Rolle. Unternehmer gibt es nicht, überall ist der Regiebetrieb eingeführt. Dank der Kleinheit der Anstaltsbetriebe ist die Klage über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit selten zu hören.

Dem Berichte über die Fürsorgetätigkeit für entlassene Sträflinge in der Schweiz in den Jahren 1913 und 1914, erstattet vom Zentralsekretär des Vereins, Herrn Pfarrer Jenny in Liestal, entnehmen wir, daß fast in allen Kantonen Sektionen des Vereins bestehen, zusammen 20, die sich mit der Unterstützung der Entlassenen befassen. Der Gesamtverein zählt etwa 16 000 Mitglieder.

Die Tätigkeit für die Entlassenen besteht zumeist darin, daß man ihnen durch Anschaffung von Kleidern und Werkzeug, durch Unterstützung der Angehörigen oder durch Verabfolgung von Reisegeldern an die Hand geht. Die wichtigste und nötigste Hilfe ist aber die Arbeitsanweisung. Da sie mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, haben 11 Sektionen dafür 7 bezahlte Agenten angestellt, welche nach der Plazierung die Entlassenen auch zu beaufsichtigen haben.

Im Jahre 1914 wurden 545 Entlassene in Arbeitsstellen gebracht; 29 Jugendliche kamen in Lehren oder Erziehungsanstalten; für 10 wurden die Auswanderungskosten bezahlt und 1395 wurden mit Kleidern, Werkzeug, Reisegeld usw. versehen. Im ganzen hat der Verein 2080 Personen seine Fürsorge zuteil werden lassen.

Unter Schutzaufsicht standen Ende 1914 total noch 273 bedingt entlassene Personen und 159 bedingt Verurteilte.

Aus dem Rechnungsbericht geht hervor, daß die Kantone pro 1914 den Sektionen an Staatsbeiträgen zusammen 16 139 Fr. zur Verfügung gestellt haben. An Mitgliederbeiträgen gingen Fr. 16 902, 33 und an Gaben, Legaten und Zinsen Fr. 24 519 ein. Das Vermögen aller Sektionen betrug Fr. 351 122,45.

Der Berichterstatter konstatiert, daß die Vereinstätigkeit in den letzten Jahren sehr stark zugenommen habe. Er freut sich darüber und schließt mit den Worten:

„Wer auch nur einmal in die Seele eines entlassenen Familienvaters hinein geblickt hat, der trotz aller nur möglichen Versuche, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stelle zu finden, überall kalte Abweisung erfährt, wer die schweren Kämpfe und Versuchungen, denen ein solcher ausgesetzt ist, auch nur von ferne nachzuempfinden imstande ist, der wird nicht rasten und ruhen, bis das Werk der Entlassenenfürsorge seine Aufgabe wirklich erfüllt.“

Der Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1867 in hervorragender Weise auch mit der Reform und Vereinheitlichung des Strafrechtes befaßt. Ein Hauptförderer dieser Bestrebungen war J. V. Hürbin, Direktor der Strafanstalt Lenzburg, welcher nach 42jähriger Tätigkeit den 22. Juni 1915 im Alter von 84 Jahren entschlafen ist. (Ein Nachruf ist an anderer Stelle dieses Heftes enthalten). Leider konnte Hürbin die sichtbaren Erfolge seiner und der Vereinsarbeit nicht mehr erleben, die heute darin bestehen, daß die Vereinheitlichung des Strafrechtes, dank den energischen Bemühungen des Herrn Bundesrat Müller, vor der Vollendung steht. Die Vorarbeiten sind bis jetzt trotz des Krieges ununterbrochen gefördert worden, und nächstens können sich die obersten Behörden und nachher das Volk mit der definitiven Vorlage befassen.

Basel. *F. Widmer.*

Das **Archiv Deutscher Berufsvormünder E. V.** beabsichtigt, folgende Eingabe an den Reichstag zu richten und bittet, ihm Zustimmungserklärungen nach Frankfurt a. M., Stiftsstraße 30, zugehen zu lassen:

An den hohen Reichstag richten die unterzeichneten Behörden, Vereine und Einzelpersonen die ergebene Bitte, bei der Änderung des Militär-Hinterbliebenengesetzes überall wo von den ehelichen oder legitimierten Kindern die Rede ist, den Zusatz „ehelichen oder legitimierten" zu streichen.

In der denkwürdigen Sitzung des Reichstages vom 4. August 1914 wurde auf Anregung des Archivs deutscher Berufsvormünder beschlossen, den unehelichen Kindern, deren Väter vor dem Feind stehen, dieselbe Kriegsunterstützung wie den ehelichen Kindern zu gewähren. Man beabsichtigte dabei keineswegs, an der Rechtsstellung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen etwas zu ändern — davon ist nie die Rede gewesen —; man wollte nur auch ihnen gegenüber die Pflicht des Vaterlandes erfüllen, das die Angehörigen der Krieger vor Not und Elend zu schützen entschlossen war. Dazu lag bei den unehelichen besonderer Anlaß vor, weil sie nach Sterblichkeit, körperlicher und geistiger Entwicklung wie Verwahrlosung und Gefährdung den ehelichen gegenüber stark im Nachteile sind und der Schutz für sie bei uns im Deutschen Reiche noch ungenügend entwickelt ist.

Nachdem viele der unehelichen Väter bereits gefallen sind, und noch mehr fallen werden, erscheint es geboten, die weitere Frage zu regeln, ob man nach dem Krieg diese Kinder, die bisher die Kriegsunterstützung beziehen, sich wieder selbst überlassen soll. Die Pflicht der Dankbarkeit und Gerechtigkeit gebietet es, ihnen wie den Familienangehörigen verheirateter Gefallener weiterhin behülflich zu sein und ihnen auch die Kriegswaisenrente zu gewähren. Vertreter verschiedener Parteien wie der beteiligten Abteilungen der Reichsregierung haben bereits ihr Einverständnis damit erklärt. Bei der hohen Wichtigkeit indessen, die eine zweckmäßige Regelung der Angelegenheit für das Gedeihen tausender von schutzbedürftigen Kindern hat und bei der Bedeutung, die einer einfachen und übersichtlichen gesetzlichen Regelung zukommt, schlagen wir vor, in den Gesetzen über die Witwen- und Waisenversorgung

statt des Wortes „ehelicher oder legitimierter Kinder" zu setzen „Kinder" und in den Verhandlungen klar zu legen, daß damit die unehelichen Kinder, soweit sie eben gesetzlich als Kinder des Betreffenden anzusehen sind, also im Rahmen der Bestimmung über die Kriegsunterstützung berücksichtigt werden sollen.

Damit würde auch am einfachsten dargelegt, daß an keine Änderung der Bestimmung des BGB. über die unehelichen Kinder gedacht ist und keinerlei Bedenken nach dieser Richtung erhoben werden können.

Das uneheliche Kind hat nach dem Tode seines Vaters nicht denselben Schutz wie das eheliche, das seinen Vater verlor, denn ihm fehlt dann auch eine feste, gesellschaftlich anerkannte und gesicherte Familie, die es schützen würde. Selbst wo ihm zufällig wie so vielen ehelichen aus dem Erbe des Vaters einiges Geld zufallen sollte, bliebe es immer viel schlechter gestellt als das eheliche; stets ist es viel größeren Gefahren ausgesetzt und wird leichter zugrunde gehen und verwahrlosen. Es wäre daher im Interesse des Staates und der Gesellschaft höchst verderblich, ihm eine geringere Rente als dem ehelichen Kinde auszusetzen. Abweichende Bestimmungen für uneheliche zu treffen, würde nicht nur unnötige Schwierigkeiten ins Gesetz und seine Anwendung

hineintragen, sondern auch dazu führen, daß die Unehelichkeit des Kindes durch diese Abweichungen ihrer Rente von der der ehelichen bei jeder Gelegenheit besonders betont und so die Entwicklung des Kindes häufig gefährdet und oft geschädigt würde. Hat doch die Regierung aus diesem Grunde schon lange Vorkehrungen getroffen, die Geburtsurkunden der unehelichen denen der ehelichen anzugleichen, weil allein schon die Erinnerung an die Unehelichkeit seiner Geburt dem Kinde schaden kann.

Ein Grund dazu könnte doch höchstens darin liegen, daß man das uneheliche Kind für den Fehltritt seiner Mutter strafen wollte. Das wäre aber nicht nur im höchsten Maße ungerecht, wo es sich um einen Fehler der Mutter nicht des Kindes handelte, sondern es wäre auch Unrecht gegen den Vater. Hat dieser doch in derselben Weise sein Leben für sein Volk gelassen wie der eheliche Vater, so sollte die Gesellschaft nicht noch nachträglich bestrebt sein, statt seiner, den sie doch nicht mehr erreicht, sein Kind zu strafen und zurückzusetzen.

Im Interesse der Gesellschaft, des ganzen Volkes, für das auch ihre Väter in den Tod gingen, kann man den unehelichen Kindern um so eher diese Hülfe gewähren, als der bisherige Rechtszustand bereits Vorkehrungen getroffen hat, daß die Rente nur dem Kinde, nicht aber der Mutter zugute kommt. Die Verwaltung dieser Gelder steht nach dem Gesetz nicht der Mutter, sondern dem Vormunde des Kindes zu; dadurch besteht eine starke Gewähr, daß diese Gelder wirklich allein dem Ziel dienen, dem Vaterland ein tüchtiges Glied zu erziehen.

Wir sind gewiß, daß die vaterländische Gesinnung und gerechte Menschlichkeit, von der der Hohe Reichstag bei der ersten Bestimmung über die Kriegsunterstützung sich leiten ließ, ihn zu der gleichartigen Anwendung der Bestimmung über die Kriegswaisenrente in dieser Hinsicht bestimmen werden.

Unterschriften und Zustimmungserklärungen baldigst erbeten an Archiv Deutscher Berufsvormünder Frankfurt a. M.

Literatur.

Die **Österreichische Zeitschrift für Strafrecht** (herausgegeben von Prof. Dr. Löffler-Wien, Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung) bringt im 3. Heft ihres VI. Jahrganges (1915) die akademische Antrittsrede des von Prag nach Wien berufenen Professors Grafen v. Gleispach über Krieg und Strafrechtsreform, die, insofern sie auch für unsere deutsche Reform sehr beachtenswerte Gesichtspunkte herausstellt, in diesen Blättern besondere Hervorhebung verdient.

Der Krieg bedeute, führte der Redner aus, zunächst einen Aufschub der Strafrechtsreform, der aber nicht bloß Nachteil, sondern insofern auch Vorteil bringe, als man Zeit zur Überlegung finde, ob das, was man vor dem Kriege an den Reformvorschlägen gutgeheißen habe, auch noch nach den gemachten Erfahrungen und Nachwirkungen des Krieges als das richtige Strafrecht der Zukunft gelten könne.

Zunächst wird das Bestreben, die Schwachen künftighin stärker zu stützen, das — und das gilt auch für die deutsche Reform — auf dem Gebiete der Vermögens- und Sittlichkeits-Verbrechen und der strafbaren Handlungen gegen die wirtschaftliche Ordnung deutlich hervortrete, verbunden mit den Vorkehrungen des Entwurfes, die für eine gerechtere Bemessung der Geldstrafen Gewähr leisten und ihren Ersatz durch Freiheitsstrafen bei Besitzlosen hintanhalten, als ein sozialpolitischer Zug hervorgehoben, der sicherlich nach dem Kriege noch an Bedeutung gewinne.

Das Wertverhältnis von Leben und Gesundheit zu Eigentum und Vermögen werde nach dem Kriege wohl eine bedeutende Verschiebung zugunsten der ersteren erfahren; denn gerade, weil im Kriege das Leben des Einzelnen nichts gilt, wird im Frieden Leben und Gesundheit des Einzelnen und die Volksgesundheit als Ganzes höher eingeschätzt werden.

Die schärfere Abgrenzung der Tatbestände und damit die schärfere Scheidung zwischen Verbrechen und straffreiem Verhalten, wobei die neue Grenze für die Strafdrohung nicht weiter, sondern enger gezogen wird, bildet eine bessere Sicherung der bürgerlichen Freiheit, namentlich bei den politischen und den gegen die militärischen Interessen gerichteten Verbrechen. Zur Aburteilung dieser wird, da die österreichische Reform sich ja auch auf Gerichtsverfassung und Prozeß-Ordnung erstreckt, ein Gericht verlangt, dessen Besetzung volle Gewähr für das Schutzbedürfnis des Staates und für volle Unabhängigkeit auch von politischer Parteinahme biete. Das Geschworenengericht ist nach der Ansicht des Redners ein solches Gericht nicht; er verlangt zwar auch ausgedehnte Teilnahme des Laien-Elementes an der Strafrechtspflege, aber in der Form des Schöffengerichtes, bei dem, wenn es sich um Verbrechen gegen den Staat handelt, das Laienelement durch Offiziere vertreten sein solle. Die Schranken zwischen Zivil und Militär seien gefallen; die demokratische Einrichtung des Volksheeres sei in vollstem Maße verwirklicht; Männer aus dem Kreise derer, die mit ihrem Leben für die Sicherheit des Staates gegen äußere Feinde eingetreten seien, sollen auch mitwirken bei der Entscheidung über Verbrechen

gegen den Staat. Der Krieg habe den engen Zusammenhang der politischen Verbrechen mit den äußeren Gefahren zur Genüge erwiesen. —

Der Redner zeigt dann in geistreichen Ausführungen, die auch auf unsere Reform passen, wie durch die Verengerung des Kreises der strafbaren Personen in Absicht auf die Jugendlichen und auf die Regelung der Zurechnungsfähigkeit und Einführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit, ferner durch Übergang von der Erfolgshaftung auf die Schuldhaftung, wobei das Verschulden auf seine Ursachen geprüft und demgemäß gewertet werden muß, durch stärkere Hervorhebung der Person des Täters gegenüber der Wertung der Tat, durch Einführung des bedingten Straferlasses und der Sicherungsmittel als Ersatz oder Verstärkung der Strafe die Strafrechtsreform eine ethische Vertiefung und eine Kräftigung der Strafrechtsordnung im Sinne der Unterwerfung des Einzelnen unter die Bedürfnisse der Gesamtheit bedeute.

Diese Grundzüge sind durch den Krieg vollauf gerechtfertigt worden, da er ungeahnte Schätze von ethischen Kräften und von Gemeinsinn im Volke geoffenbart hat.

Wenn ein Staat, so schloß der Redner, einen so furchtbaren, aber eben darum auch herrlichen Kampf besteht, so muß und wird er auch die Kraft finden, seine innern Schwierigkeiten zu überwinden und in dem neu zu schaffenden Rahmen wird sich die Strafrechtsreform harmonisch und wirksam einfügen! *Schw.*

Großstadtheimat. Beobachtungen zur Naturgeschichte des Großstadtvolkes, von Walther Classen, Hamburg, C. Boysen, 1915. Preis Mk. 3.—. Hamburg.

Wer an Gefangenen und namentlich an Zuchthausgefangenen arbeitet, der wird immer wieder die Erfahrung machen, wie unendlich schwierig es ist, erwachsene Menschen, die sich nach einer bestimmten Richtung entwickelt und eine bestimmte Lebensauffassung sich angeeignet haben, in der Weise zu beeinflussen, daß sie ihre Sinnesart ändern. Die immer steigende Ziffer der rückfälligen Verbrecher liefert den Beweis dafür, daß trotz aller Sorgfalt, die in unserer Zeit auf den Strafvollzug und die individuelle Beeinflussung des Rechtsbrechers verwandt wird, die Besserung und Sozialmachung von Leuten, die seit längerer Zeit alle moralischen und ethischen Begriffe aus ihrem Leben ausgeschaltet haben, fast ein Ding der Unmöglichkeit ist. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Zuchthausgefangenen bildet, wie jeder Sachkundige weiß, die vorübergehende Unschädlichkeitsmachung des verbrecherischen Individuums nahezu den einzigen Zweck, der durch die Strafe erreicht wird. Um so mehr wissen daher auch gerade diejenigen Persönlichkeiten, die berufsmäßig in den Gefängnissen tätig sind, alle Maßnahmen zu würdigen, die prophylaktischer Natur sind, und durch die junge Menschen, deren Charakter noch biegsam ist, zum Guten beeinflußt werden sollen.

Einen Blick in solche prophylaktische Arbeit bietet das vorliegende Buch Walther Classens. Der Verfasser, der aus der Schule des weitbekannten warmherzigen Philanthropen, Pastor Clemens Schulz, Hamburg, hervorgegangen ist, steht unter den Männern, die bestrebt sind, die heranwachsende Jugend des Arbeiterstandes an sich zu ziehen, heutzutage wohl an erster Stelle, und ist ein vorzüglicher Kenner der seelischen Nöte des Großstadtvolkes. Es ist ein ernstes und ausgezeichnetes Buch, das er jetzt zum zweitenmal in die Welt gehen läßt, ein Buch, das jeder, der sich für soziale Fragen interessiert, und das namentlich jeder Strafanstaltsbeamte unbedingt gelesen haben muß.

Walther Classen hat seine reichen Gaben und seine ganze Persönlichkeit in den Dienst der Jugendpflege gestellt, und da er mit liebeglühender Seele arbeitet, erzielt er auch große bedeutungsvolle Erfolge. — Ich habe ihn mehr als einmal beobachtet, wenn er Sonntag abends im Kreise seiner Schützlinge von Ausflügen kommend an mir vorüberging und habe, wenn ich ihn so väterlich und freundschaftlich mit den Jungen sprechen und verkehren sah, immer dabei das Gefühl gehabt, daß dieser Mann mit seiner selbstlosen Liebe gewiß Tausenden ein Führer und Retter in dem versuchungsreichen Leben der Großstadt ist. Es täte unserem Vaterlande wohl kaum etwas anderes so not, als daß man überall Männer seiner Art zur Beeinflussung des heranwachsenden Geschlechtes zur Verfügung hätte! Classen gibt hierfür in seinem Buche allerhand beherzigenswerte Anregungen, die ich in einer kurzen Besprechung natürlich nicht anführen kann, und von denen ich nur die folgende herausgreife, „daß die ganze Jugend bis zum 18. Jahre unter eine Autorität gehöre, daß sie Freunde haben müsse, die ihre Nöte und Bedürfnisse besonders studieren, und die ihr eigenes Leben mit dem der Jungen zusammenschmieden müßten, um ihnen zu helfen."

Alles, was das Großstadtleben betrifft, finden wir in diesem Buche zusammengefaßt, zu dessen Lektüre ich jeden, dem diese Zeilen zu Gesicht kommen, dringend rate. Freilich wird wohl mancher Leser nicht in allen Fragen mit dem Verfasser übereinstimmen, namentlich was kirchliche und religiöse Dinge anbelangt. Der Hauptinhalt des Buches aber, der die Organisation der Jugendpflege zum Gegenstande hat, dürfte wohl allseitiger Zustimmung gewiß sein. Denn gerade in unserer ernsten Zeit, wo so viele Tausende blühender Männer dahingerafft werden, ist es notwendig, das heranwachsende Geschlecht, namentlich der Großstädte, in Zucht und Sitte zu erziehen und zu einem wertvollen Bestandteil des Vaterlandes heranzubilden, und Fingerzeige, wie dies zu geschehen hat, gibt uns Classens Buch. Wie bei allen großen Dingen aber ist natürlich die Hauptsache, daß man Persönlichkeiten gewinnt, die die Führung übernehmen, die in den Bahnen eines Clemens Schulz und eines Walther Classen wandeln und mit solchem Idealismus und solcher Menschenliebe ihre Arbeit betreiben, wie diese beiden Pioniere auf dem Gebiete der Jugendpflege. Clemens Schulz ist ja leider nun heimgegangen, Walther Classen aber, der mit einem ungewöhnlich praktischen Sinn ein großes organisatorisches Talent verbindet, wird gewiß überall, wo seine Hilfe begehrt wird, ratend zur Seite treten und dazu beitragen, daß das große Werk, dem er seine Lebenskraft gewidmet hat, überall im deutschen Volke emporblüht und zum Segen des Vaterlandes Früchte zeitigt.

Hamburg-Fuhlsbüttel. Pastor Dr. H. *Seyfarth.*

Personal-Nachrichten.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:
Ernst Borell, Justizsekretär beim Landesgefängnis Bruchsal.

Eingetreten:

Bayern.

Pöschel, A., Stadtpfarrer in Donauwörth, Anstaltsgeistlicher an der Gefangenenanstalt Niederschönenfeld.

Preußen.

Berlin, Verein zur Besserung der Strafgefangenen.

Ausgetreten:

Baden.

Scheurer, Dr., Strafanstalts-Direktor a. D. in Freiburg i. Br.

Bayern.

Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenen-Anstalt Laufen.

Preußen.

Lenkeit, evg. Pfarrer an der Strafanstalt Insterburg.

Veränderungen:

Ehrenmitglieder:

Hübsch, Dr., Staatsrat in Karlsruhe, zum Großh. bad. Staatsminister des Kultus und des Unterrichts ernannt.

Scheffer, Pastor in Marburg, wurde wegen seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Mission zum Ehrendoktor der theologischen Fakultät der Universität Marburg ernannt.

Baden.

Schad, Strafanstaltsgeistlicher, früher in Bruchsal, an das Landesgefängnis in Mannheim versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Stoll, Direktor, zum Gefängnis-Direktor in Mülhausen ernannt.

Hamburg.

Seyfarth, Dr., Pfarrer, Gefängnisgeistlicher am Gefängnis I Hamburg, erhielt das österr. Ehrenkreuz II. Kl. für Verdienste um das Rote Kreuz.

Preußen.

Göbel, Direktor, zum Gefängnis-Direktor in Alt-Moabit-Berlin ernannt.

Trautmann, Direktor, zum Strafanstalts-Direktor in Rheinbach b. Bonn ernannt.

Inhalt.





Nachruf Seite 75.

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Fünfzigster Band.

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1916





Nachruf Seite **75**.

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von

Direktor Schwandner

Dr. jur. h. c.

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg

Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Fünfzigster Band.

HEIDELBERG

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

1916

Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung.

Abteilung für Recht und Rechtspflege. Gruppe Strafvollzug.

Von Direktor Dr. Schwandner-Ludwigsburg.

I.

„Deutsch - österreichisch - ungarische Juristen vereinigt Euch!" — so begrüßt die Deutsche Juristen-Zeitung im Februar 1916 das 50jährige Bestehen der Ungarischen Juristen-Zeitung (Herausgeber: Professor Dr. Vámbéry), und diese erwidert den Gruß, aus dem sie das Gefühl der brüderlichen Zusammengehörigkeit entnimmt, mit dem Wunsche, daß die Berührung des deutschen und ungarischen Rechtslebens eine noch innigere werde, sich jedoch gleichzeitig anders gestalte: bisher sei die Verbindung nur etwas einseitig gewesen. Vieles habe Ungarn von Deutschland empfangen, aber so gut wie nichts gegeben. Nicht als ob Ungarn nichts zu geben gehabt hätte, man hätte nur nicht die richtige Art und Weise getroffen, um die wertvollen Schöpfungen der ungar. Literatur, der wichtigeren Entscheidungen des obersten Gerichtshofs, der selbständigen Leistungen der Kodifikation auf den Weltmarkt der deutschen Rechtswissenschaft zu bringen. Was bisher geschehen sei, sei teils Ergebnis des Privatfleißes gewesen, teils habe es den Reklamezwecken der Regierung gedient. Die zweckentsprechende Form des systematischen Gedankenaustausches auf juristischem Gebiet sei bisher nicht gefunden worden. „Wie und wann auch der Weltkrieg ende, eines steht fest, daß uns im eigenen wohlverstandenen Interesse engere wirtschaftliche und politische Bande an das deutsche Reich knüpfen müssen", so klingt der ungarische Juristen-Gruß in Übereinstimmung mit Naumanns Mitteleuropa aus. (D. J. Z. 21, S. 208.)

Diese Grüße, Gedanken und Wünsche, die gewissermaßen in der Luft der durch Waffenbrüderschaft geeinigten Reiche lagen, fanden so freudigen Anklang, daß sie sehr rasch zu einer Tat führten: zu der am 28. März 1916 erfolgten Gründung eines Ausschusses für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, die auf den verschiedensten Gebieten die Vertiefung und Ausdehnung der

herzlichen Beziehungen zwischen der deutschen und österreichisch-ungarischen Monarchie anstrebt. Der Rechtsausschuß hat diese schöne Aufgabe für die Juristen der drei Länder übernommen. Diese Gründung führte zu der eindrucksvollen Veranstaltung im preuß. Abgeordnetenhaus in Berlin vom 9. April 1916 in Gegenwart des österr.-ungar. Botschafters Prinzen von Hohenlohe, des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes und des preuß. Justizministers unter Vorsitz des Oberverwaltungsgerichtsrats Schiffer, M. d. R., und des Pr. A. H. Unter den Rednern: für Österreich der frühere Justizminister Exzellenz Dr. Klein und Exzellenz Dr. Pattai, für Ungarn Exzellenz von Nagy, Professor Vámbéry und Ministerialrat Szladits, für Deutschland die Professoren Geh. Rat von Gierke, Kipp und Heymann, Ministerialdirektor Dr. Freund, der Vorsitzende des deutschen Anwaltsvereins Geh. Justizrat Dr. Haber u. a., herrschte Übereinstimmung über die außerordentliche politische und wirtschaftliche Bedeutung des Rechtszusammenschlusses, der nicht zur Rechtsvereinheitlichung zu führen bestimmt ist, sondern vor allem auch das gegenseitige Verständnis für Recht und Rechtsleben der beteiligten Nationen anregen und fördern soll. Im Namen des deutschen Juristentags konnte Exzellenz Dr. von Olshausen die Bereitwilligkeit zur Mitarbeit, zunächst mit Beschränkung auf Handels- und Verkehrsrecht, aussprechen. (D. St. R. Zeitg. III, 171 ff.)

Gleichzeitig veröffentlicht die D. St. R. Z. (III S. 107) eine vortreffliche Abhandlung von Professor Dr. Graf Gleispach-Wien über „Strafrechtsvereinheitlichung in Deutschland und Österreich-Ungarn", die aus der Überzeugung heraus geschrieben ist, daß wir nur durch eine Vereinigung aller Kräfte im Frieden festhalten können, was unsere glorreichen Krieger erkämpft. Anknüpfend an die Darlegung des Gangs der Strafrechtsreform in Deutschland und Österreich hebt der Verfasser hervor, wie weit die Übereinstimmung in den beiden Entwürfen in vielen Fragen vorliegt und wie aus gemeinschaftlicher Weiterbehandlung der Entwürfe Fehler des einzelnen ausgemerzt und Vorzüge zusammengeschweißt werden können, so daß, wenn auch nicht eine völlige Rechtsgleichheit, doch eine weitgehende Übereinstimmung erzielt werden könnte. Er zählt die praktischen Vorteile solcher Rechtsgemeinschaft auf (Erleichterung der Auslieferungsverträge, Erleichterung der Strafverfolgung und Verurteilung, die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums), stellt aber die ideellen Vorteile über die praktischen: gleiches Recht fördert die Gefühle des Zu-

sammenhalts und kann sie selbst erzeugen, wenn anders die vom Recht geregelten tatsächlichen Verhältnisse nicht solche Verschiedenheit aufweisen, daß die Rechtsgleichheit zur Vergewaltigung würde. — Von diesem Zusammenschluß der deutschen und österreichischen Strafrechts-Reformarbeit eröffnet Graf Gleispach einen Ausblick auf den Einfluß derselben auf den in Vorbereitung begriffenen ungarischen Strafgesetz-Entwurf. Die Arbeiten sind dort später in Angriff genommen worden; es sei zu hoffen, daß sich Ungarn als Dritter mit seinem Entwurf an dem Ausgleich des deutschen und österr. Entwurfs beteiligen und dann auch seinerseits das gemeinschaftliche deutsch-österreichische Strafrecht für sich annehmen könnte, dadurch werde auch die so notwendige Reform des österr.-ungarischen Militär-Strafrechts gefördert. Ein gewaltiger Block im großen Bau übereinstimmenden Rechts wäre so im Mittelpunkt Europas geschaffen, der seinen Eindruck auf die verbündete Türkei und Bulgarien nicht verfehlen würde. Mögen andere Vorteile der Rechtsgleichheit auf anderen Gebieten unmittelbarer zur Geltung kommen und von dem Gedanken der wirtschaftlichen Annäherung dringender gefordert sein: auf keinem andern Gebiet sei die Lage aller Umstände so günstig, wie auf dem des Strafrechts, auf dem alles reif zu einer Vereinheitlichung sei, so daß es nur des ernsten Willens bedürfe, um die Frucht zu pflücken. „Die Strafreform, so schließt Graf Gleispach, könnte so gleichsam der Sturmbock sein, in die bisher bestehenden Schranken der Rechtsgleichheit die erste große Bresche zu schlagen. Ein neues Band umschlänge die treu verbündeten Staaten und Völker. Schon der Gedanke an die Belebung und Stärkung unserer Wissenschaft, an das geistige Hin- und Herfluten und seine Wirkungen ergibt ein Bild, das wahrlich würdig ist unserer großen Zeit und hinzugehört zu der sonnigen Zukunft, die wir uns zu erkämpfen hoffen. Auf zur Vereinheitlichung des Strafrechts!“

Dieser Aufruf fand Zustimmung aus Ungarn in einem Aufsatz: „Zur Vereinheitlichung des Strafrechts“, vom Universitätsdozenten Dr. R. Vámbéry, Budapest, in St. R. Z. III, Heft 5/6, S. 195 ff., der des Näheren auf die Schwierigkeiten der Vereinheitlichung des Strafrechts eingeht, und zu dem Ergebnis kommt, daß im allgemeinen Teil des Strafrechts nur einzelne Teile zur Vereinheitlichung herangezogen werden können, und zwar nur solche, die auch bei der peinlichst genauen Abwägung nichts mit der völkischen und wirtschaftlichen Eigenart des Rechts zu tun haben. Als hierher gehörig bezeichnet Vámbéry die

Bestimmungen des sogenannten internationalen Strafrechts im einleitenden Abschnitt der Strafgesetze, an die sich ein gemeinsamer Auslieferungsvertrag anschließen müßte. Auch die Begriffsbestimmungen, die mehr Lehrsätze als Rechtsnormen sind, wie jene der Zurechnungsfähigkeit, des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit usw. werden sich einheitlich fassen lassen. Schwierigkeiten bereiten schon die Feststellung der Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit oder die Rechtswidrigkeit ausschließen. Zwar würden auch hier, soweit es sich um die Verwertung naturwissenschaftlicher Tatsachen handelt, z. B. die Wirkung der Geistesstörung, der verminderten Zurechnungsfähigkeit, einer einheitlichen Fassung nicht im Wege stehen. Wenn aber die Rasseneigenart ins Spiel kommt, z. B. die Frühreife südlicher Völker bei Bestimmung der Strafmündigkeitsgrenzen, oder wenn es sich um die Verschiedenheit der verfassungsmäßigen Freiheit handelt, wie z. B. im Notwehr-Paragraphen, werde ein billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen nicht so leicht möglich sein. Als aussichtsreicher werden bezeichnet die Bestimmungen über die Erscheinungsformen des Verbrechens (Versuch, Vorbereitung, Anstiftung und Beihilfe).

Was die Strafen betrifft, so werde bezüglich des Strafinhalts, insbesondere was die vorherrschende Freiheitsstrafe betreffe, eine Rechtsausgleichung ebenso an der Verschiedenheit der Volksart, wie an den bestehenden Einrichtungen des Gefängniswesens sich stoßen; man werde sich, wenn von einer Verwirklichung und nicht bloß von Zukunftsmusik die Rede sein solle, wohl mit der annähernden Entwicklungsrichtung bescheiden müssen. Leichter aber sei eine Übereinstimmung zu erzielen auf dem Gebiete der ethisch farblosen Sicherungsmaßnahmen gegen gemeingefährliche Geisteskranke oder Trunkenbolde und Zustandsverbrecher. Diesen zwischenstaatlichen Gesellschaftsschädlingen gegenüber bedarf es eines einheitlichen Vorgehens, schon um die kühle Abwägung der verschiedentlich drohenden Folgen zu verreiteln, die der Hochstapler oder der berufsmäßige Einbrecher bei Ausübung seines Gewerbes in Rechnung ziehe.

Nachdem sich Vámbéry auch über die Vereinheitlichungsaussichten im besonderen Teil des Strafrechts des näheren ausgesprochen hat, wünscht er, daß Ungarn, wenn es auch mit den Vorarbeiten eines neuen St.G.B. noch nicht so weit vorgeschritten sei, wie Deutschland und Österreich, doch aus der Vorbereitungsarbeit nicht ausgeschlossen werde; zwischen dreien werde ein Ausgleich leichter sein als zwischen zweien,

da Ungarn, dessen Strafrecht sich sowohl auf der Grundlage des deutschen St.G.B. wie unter dem Einfluß früherer österr. Entwürfe entwickelt habe, eine natürliche Vermittlerrolle zu spielen berufen sei. Vámbéry schlägt vor, durch Bestellung der Vertreter der drei Regierungen sofort in medias res einzutreten. Der Anstoß hierzu müßte von den Rechtsausschüssen der W. V. ausgehen, je eher desto besser. Er schließt mit dem Aufruf:

„Was den Mittelmächten und insbesondere dem deutschen Wesen auf den Schlachtfeldern überwältigendes Ansehen verlieh: die Worte der Feinde durch eigene Taten zu ersetzen, das soll sich auch in dem friedlichen Aufbau der Rechtsgemeinschaft bewahrheiten. Auf denn zur Tat, die den Rechtsordnungen der verbündeten Staaten auch im Frieden eine gemeinsame eherne Wehr schaffen soll!"

Die Rechtsabteilung der R. W. V. ist denn auch alsbald zur Tat geschritten. Schon am 4. Juni 1916 trat der Ausschuß zu seiner ersten ordentlichen Sitzung im Kammergerichtsgebäude in Berlin zusammen, zu der eine große Anzahl von Vertretern des Rechts in Wissenschaft und Praxis, der Verwaltung und des Wirtschaftslebens aus dem ganzen Deutschen Reich eingeladen worden war; es waren mehr als 70 der Geladenen erschienen. Auch der Vorsitzende im Ausschuß unseres Vereins war geladen und erschienen. Zunächst wurde ein Vorstand gewählt; er besteht aus: Oberverwaltungsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags und Abg. H. Schiffer als 1.; Exzellenz Prof. D. Dr. Wach-Leipzig als 1. stellvertretender, Senats-Präsident beim Reichsgericht Dr. von Tischendorf als 2. stellvertretender Vorstand, Dr. Otto Liebmann-Berlin als 1. Schriftführer. Daneben wurde ein Beirat von 20 Beisitzern gebildet. Zur Vorbereitung der sachlichen Arbeiten wurden 22 Gruppen gebildet, deren Leiter in kurzen Berichten die Gesichtspunkte darlegten, nach denen in Deutschland auf den einzelnen Rechtsgebieten die Annäherung an die gleichartigen Bestrebungen der österreichischen und ungarischen Juristen erfolgen soll. Die Gruppenleiter erhielten die Ermächtigung zu selbständiger Zusammensetzung ihrer Arbeitsgruppen, die sich wiederum mit den in Österreich und in Ungarn zu bildenden Gruppen in Verbindung setzen sollen zum Zweck gemeinsamer praktischer Arbeit. Von den strafrechtlich bedeutsamen Gruppen seien genannt: Rechtshilfe und Auslieferung, Strafvollzug, Militärrecht, Verwaltung, Polizei, Jugendrecht. Zu Leitern der Gruppe Strafvollzug wurden bestellt: der Vorsitzende im Ausschuß unseres Vereins, Direktor

Dr. Schwandner-Ludwigsburg und Oberstaatsanwalt Klein-Naumburg, Ausschußmitglied unseres Vereins. Der Verein als Ganzes ist der Gruppe beigetreten. In der Folge sind unserer Gruppe beigetreten: Exzellenz Dr. von Olshausen, Senats-Präsident beim Reichsgericht a. D., Exzellenz Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. von Jagemann-Heidelberg, Oberlandesgerichts-Präsident Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff-Düsseldorf, Senator Dr. Schäfer-Hamburg, Generalstaatsanwalt Geh. Oberjustizrat Plaschke-Berlin, Generalstaatsanwalt Geh. Rat Dr. Preetorius-Darmstadt, Vorsitzender des Verbands der deutschen Schutzvereine, welcher den Beitritt des Verbandes als Ganzen erklärt hat, Ministerial-Direktor Röcker beim K. Justizministerium in Stuttgart, Oberregierungsrat Michal, Direktor des K. Zellengefängnisses Nürnberg und Vorsitzender des Bayerischen Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene; Direktor Kölblin, Vorstand des Gr. bad. Landesgefängnisses Freiburg, Pastor Dr. Seyfarth, Strafanstalts-Geistlicher in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Inzwischen hat nun auch Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl, der Vorsitzende der Strafrechts-Kommission, in der deutschen St. R. Z. III S. 275 das Wort zur „Strafrechtseinheit in Österreich-Ungarn und im Deutschen Reich" ergriffen. Auch er stimmt zwar sachlich darin überein, daß eine Erweiterung und Vertiefung deutsch-österreichisch-ungarischer Rechtsgemeinschaft eine Fülle von Vorteilen mit sich bringen würde; ja er geht sogar so weit, als seine innerste Überzeugung auszusprechen, daß sie in gewissen Maßen als ein notwendiger Ausdruck der Bundestreue auf den Schlachtfeldern, als ein Stück des Siegespreises vom beiderseitigen Bewußtsein der Völker gefordert wird. Er ist aber der Überzeugung, daß man in den Bestrebungen nach Rechtseinheit nicht wesentlich über das Wirtschafts- und Verkehrswesen hinausschreiten könne; auch damit wäre eine gewisse Summe strafrechtlich einheitlicher Normen von selbst gegeben. Ein anderes aber sei es um die grundsätzliche Einheit des strafrechtlichen Systems. Gerade das Strafrecht trage am wenigsten internationale Art und Züge an sich. Bezüglich des besonderen Teils des Strafrechts fürchtet Kahl, daß die Summe der Tatbestände, die sich auf einheitliche Nenner bringen lassen, weit hinter den Erwartungen von Gleispach und Vámbéry zurückbleiben werden. Im allgemeinen Teil sei eine Vereinigung im Strafmittel-System ausgeschlossen, im Gebiete der Sicherungsmaßregeln sei sie möglich. Am meisten Aussichten bieten die Bestimmungen über zeitliches und räumliches Geltungsgebiet der

Strafgesetze, über Versuch, Zusammentreffen und Strafantrag. Eine unüberbrückbare Kluft aber klaffe in der Frage nach den Grenzen des richterlichen Ermessens zwischen dem deutschen System der besonders schweren und besonders leichten Fälle und dem freien richterlichen Ermessen im Spielraum der mildernden Umstände gegenüber dem fest umschriebenen Milderungsrecht des österr. Entwurfs mit seiner Kasuistik. Hier heiße es hüben und drüben: Unannehmbar! Der deutsche Entwurf stehe und falle mit der Freiheit des richterlichen Ermessens. Kahl fürchtet deshalb, gerade dieser eine Punkt werde ein trennendes Hindernis der Strafrechtseinheit bleiben. Weiter befürchtet Kahl, daß die Vorarbeiten für ein neues Strafgesetz in beiden Reichen schon zu weit vorgeschritten sei, als daß ein rasches „Umlernen" nach dem Krieg sich erhoffen lasse. Kahl will aber mit seinen Bedenken einen ernsthaften Versuch der Verständigung nicht widerraten oder hindern. Nur hält er es für Pflicht der Klugheit und der Bundestreue, alle Bedenken aus wissenschaftlicher Erwägung oder praktischer Erfahrung offen auszutauschen, ehe man sich ins Konferenzzimmer verschließe. Darin stimmt er Vámbéry bei, daß im weiteren nicht ein Ausgleich zwischen Österreich und dem Deutschen Reich allein herbeizuführen sei, Ungarn also nur der Beitritt freizugeben wäre, daß vielmehr gleich von Anfang an Gemeinschaftsarbeit einzutreten hätte; drei werden sich leichter einigen als zwei. —

Noch ist hervorzuheben, daß der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Juristentages in seiner Sitzung vom 21. Mai 1916 der von Exzellenz Klein-Wien ausgegangenen Anregung, auch das Strafrecht in das Arbeitsgebiet der Einheitsbestrebungen aufzunehmen, grundsätzlich zugestimmt und sich entsprechenden Antrag an die ständige Deputation vorbehalten hat.

II.

Wir Strafvollzugsbeamte und alle Mitglieder unseres Vereins haben allen Grund, uns über die oben geschilderte Entwicklung der Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafvollzugs aufrichtig zu freuen.

Zunächst auf dem Gebiete des Strafrechts: weil ein gutes, möglichst vollkommenes Strafgesetz ja die Grundlage und der Grundstein ist, auf dem sich unsere Tätigkeit aufbaut. Wir haben also das größte Interesse daran, daß durch gemeinschaftliche Arbeit von Strafrechtswissenschaft, Straf-

rechtspraxis und Gesetzgebung in Österreich-Ungarn und Deutschland den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßte Strafgesetzbücher in den drei Staatengebieten unter Zusammenfassung der Vorzüge der einzelnen Entwürfe und unter Ausscheidung des im einzelnen weniger Gelungenen zustande kommen. Wir haben in unserem Verein in der Mannheimer Tagung von 1911 Stellung zu einzelnen, uns besonders am Herzen liegenden Fragen (Freiheitsstrafen, sichernde Maßnahmen, bedingte Strafaussetzung, Behandlung der Jugendlichen) genommen (Blätter für Gefängniskunde 45, S. 384ff.) und auch in diesen Blättern sind wertvolle Bausteine für die Strafrechtsreform zusammengebracht worden (zu vergl. Reichardt, Bd. 44, S. 5ff.; Gennat, Reich, Dr. Jacob, Lenhard, Pollitz, Leonhard, du Roi, Clement v. Michaëlis, Dr. Scheurer, Glauning, Bd. 44, S. 527ff.; Gennat, Bd. 45, S. 591 und 46, S. 24).

Für eine Rechtsannäherung in den verbündeten Reichen scheinen mir die Aussichten auf den gerade uns am nächsten liegenden Gebieten, wie System der Freiheitsstrafen, sichernde Maßnahmen, Rückfall, Rehabilitation und bedingte Strafaussetzung besonders günstig zu sein, weil schon jetzt in den Entwürfen weitgehende Übereinstimmung herrscht. Ich möchte dies an einzelnen Beispielen zeigen:

1. System der Freiheitsstrafe:

Deutscher Vor-Entwurf: Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Einschließung als custodia honesta,
Österr. Entwurf: Kerker = Zuchthaus, Gefängnis, Haft-, Hausarrest = c. h.;
Ungarn, geltendes Recht: St.G.B. von 1878: Zuchthaus, Kerker = Gefängnis; Gefängnishaft und Staatsgefängnis = c. h.;
Ungarn, Entwurf: Zuchthaus, Gefängnis (Minimum = 7 Tage) und Staatsgefängnis.

2. Sichernde Maßnahmen:

a) Geistig Minderwertige:

Deutscher Vor-Entwurf (§ 65): milderer Strafvollzug, Verwahrung nach Strafverbüßung und Schutzaufsicht;
Österr. Entwurf (§ 48): angepaßter Strafvollzug;
(§ 37): Sicherungsverwahrung nach dem Strafvollzug;
Ungar. Entwurf: geringere Strafe, besonderer Strafvollzug.

b) Trinker:

Deutscher Vor-Entwurf: Trinkerheilanstalt neben Freiheitsstrafe bis zur Heilung, höchstens aber 2 Jahre;

Österr. Entwurf: besondere Abteilung in den Anstalten für verbrecherische Irre für gemeingefährliche Trunksüchtige, die wegen Begehung einer strafbaren Handlung im Zustand der Trunkenheit verurteilt wurden;

Ungar. Entwurf: Einweisung in eine Trinkerheilanstalt nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, sofern das Gericht auf Grund der Individualität und der Lebensverhältnisse die Gemeingefährlichkeit des Täters feststellt.

c) Gemeingefährliche Verbrecher:

Deutscher Vor-Entwurf nach den Beschlüssen der Strafrechts-Kommission: bei mindestens 5 verbüßten erheblichen Freiheitsstrafen wegen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen, darunter 1 Zuchthausstrafe, ist, wenn innerhalb 3 Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe ein neues Verbrechen oder Vergehen begangen wird, das den Täter in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewohnheitsmäßigen oder gewerbsmäßigen, für die öffentliche Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher erscheinen läßt, neben Zuchthaus bis zu 5 Jahren (bei Vergehen) oder nicht unter 2 Jahren (bei Verbrechen) Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit, mit der Möglichkeit der vorläufigen Entlassung, zulässig. Ausländische Strafen sind zu berücksichtigen.

Der Österr. Entwurf beschränkt die Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre; Voraussetzung: mindestens 2 Kerkerstrafen: Rückfall innerhalb 5 Jahren;

Der Ungarische Entwurf läßt gegen gemeingefährliche Verbrecher, welche nach Verbüßung von 3 Zuchthausstrafen innerhalb 3 Jahren rückfällig werden, nach Verbüßung der neuen Strafe verschärftes Arbeitshaus in der Dauer von 3—10 Jahren zu.

d) Arbeitshaus:

Deutscher Vor-Entwurf: Voraussetzung: Liederlichkeit und Arbeitsscheu; von 1 Monat bis 1 Jahr bei Bettel, Landstreicherei, gewerbsmäßiger Unzucht usw., aber auch gegen Diebe, Hehler und Betrüger neben Gefängnisstrafe von 1 Monat bis 1 Jahr und Haftstrafen von 2 Wochen;

Das Ungarische Gesetz über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen von 1913 (zu vergl. Hacker in Bl. f. Gef. Kde. 48, S. 238ff.) setzt ebenfalls Arbeitshaus fest bei qualifizierter Arbeitsscheu neben oder an Stelle von Gefängnis;

Im Ungarischen Entwurf ist Arbeitshaus von 1—5 Jahren neben Zuchthaus oder wenigstens 3monatlicher Gefängnisstrafe zulässig bei Verbrechen gegen Leib, Leben oder Gut dritter oder gegen Sittlichkeit, wenn arbeitsscheue Lebensweise festgestellt ist; verschärftes Arbeitshaus von 3—10 Jahren gegen gemeingefährliche Verbrecher, wie schon angeführt;

Der Österreichische Entwurf kennt das Arbeitshaus nicht; er verhängt bei Bettel und Landstreicherei Gefängnis.

In Österreich bestehen Zwangs-Arbeits- und Besserungsanstalten für arbeitscheue Landstreicher, geregelt durch das sogenannte Landstreicher-Gesetz vom 10. V. 1873 und 24. V. 1885 (Hoegel, Freiheitsstrafe und Gefängnisse in Österreich, S. 95).

Diese Vergleichungen mögen genügen, um zu zeigen, wieviel Annäherung in den Strafgesetz-Entwürfen auf wichtigen Gebieten schon besteht; gehen die Entwürfe auch in Einzelheiten noch auseinander, so ist doch von einer Zusammenarbeit weitere Annäherung zu erhoffen, was besonders bezüglich des Arbeitshauses, als eines wichtigen Mittels zur Bekämpfung des keine Landesgrenzen kennenden Landstreichertums und der Arbeitsscheu sehr zu wünschen wäre. Näher darauf einzugehen, würde zu weit führen.

Von ganz besonderem Interesse ist nun aber für uns Strafvollzugs-Beamte die geplante Rechtsannäherung im Strafvollzug; wir begrüßen deshalb die Bildung der Gruppe „Strafvollzug" der Rechtsabteilung der R. W. V. mit großer Freude und Befriedigung, weil wir uns von ihr eine Förderung der Lösung der verschiedenen Probleme des Strafvollzugs versprechen. Auch hier denken wir nicht an eine zu erstrebende Rechtsgleichheit im Rahmen eines gemeinschaftlichen Strafvollzugsgesetzes; das wird nie zu erreichen sein, wäre auch gar nicht erwünscht. Aber gemeinschaftliche Richtlinien werden sich festlegen lassen, die den Inhalt der Freiheitsstrafe in den verbündeten Reichen zu einem möglichst einheitlichen gestalten würden. Das wäre schon insofern von besonders praktischer Bedeutung, als dadurch dem gewerbsmäßigen Verbrechertum schwer gemacht würde, dasjenige Land zum Schauplatz seiner Tätigkeit auszuwählen, in dem der mildeste Strafvollzug herrscht.

Es will mir scheinen, daß gerade im Strafvollzug die Aussichten für eine Rechtsannäherung besonders günstige seien, und ich freue mich, daß Hoegel in seinem kürzlich erschienenen Buch „Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich" derselben Ansicht ist, wenn er am Schlusse (S. 152) schreibt: „Die Gefängnis-Reform gehört zu jenen inneren Reformen, bei denen sich ohne erheblichen Schwierigkeiten eine Annäherung der österreichischen an die deutschen Einrichtungen bewerkstelligen läßt." Ich bin auch der guten Zuversicht, daß auch der ungarische Strafvollzug, der uns, wie ich zeigen werde, in manchen Fragen näher steht, als der österreichische, sich an die weitere Annäherung angliedern lassen werde. Vor allem erleichtert die Annäherung im Strafvollzug die in den drei Reichen im Fluß befindliche Strafrechtsreform, auf die ich schon hingewiesen habe. Damit muß notwendig auch eine Neuordnung im Vollzug der Hauptstrafe, der Freiheitsstrafe, verbunden sein, wenn sie nicht in der Luft hängen soll. Ich möchte an die trefflichen Worte aus der Tischrede des österr. Ministerialrats Schober bei unserer Mannheimer Tagung 1911 erinnern:

„Täuschen wir uns nicht! Selbst ein theoretisch mangelhaftes Gesetz kann gut wirken, wenn die Einrichtungen des Vollzugs der Strafen zweckmäßig sind; das theoretisch best gedachte Gesetz wird aber versagen, wenn der Gesetzgeber sich in diesen Fragen geirrt oder getäuscht hat." (Bl. f. Gef. Kde. Bd. 45, S. 362).

Dann liegen aber für den Vollzug um deswillen die Aussichten einer Rechtsannäherung günstiger, weil die Vorarbeiten in den beteiligten Staaten gerade auf diesem Gebiet noch nicht so weit vorgeschritten sind, wie im Strafrecht. Man hat sich nirgends schon so festgelegt; man muß nicht so viel „umlernen", wie Kahl treffend sagt. Das gilt namentlich für Deutschland und Ungarn.

Die Wege, die in den verbündeten Staaten zur Regelung der Freiheitsstrafe eingeschlagen bezw. in Aussicht genommen worden sind, sind ja verschieden.

In Deutschland enthält der V. E. zum St.G.B., auch in der Fassung der Strafrechts-Kommission, nur dürftige Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe; die Begründung verweist auf ein später zu erlassendes Strafvollzugsgesetz.

Unser Verein hat sich redlich bemüht, in den Vorschlägen zu einem Reichsstrafvollzugsgesetz (Sonderheft zu Bd. 47 der Bl. f. Gef. Kde.) zu zeigen, wie sich die Strafvollzugs-Praktiker ein solches denken und unsere Hamburger Vereinstagung hat

über die wichtigsten Teile der Vorschläge eine erfreuliche Übereinstimmung der in unserem Verein zusammengefaßten Praktiker des Strafvollzugs und des Strafrechts zutage gefördert (zu vergl. Bd. 48 Bl. f. Gef. Kde.).

In Österreich ist die Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen in die Beilage zum Entwurf des Gesetzes betr. Abänderung der Strafprozeß-Ordnung aufgenommen und zwar in Abschnitt 29: „Von dem Vollzug der Freiheitsstrafen und der Verwahrung wegen Gemeingefährlichkeit“ und in Abschnitt 28: „Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Sicherungsmittel“.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs und dieser Vollzugs-Entwurf haben schon die Zustimmung des Reichsrats gefunden, während bei uns bekanntlich der V. E. dem Bundesrat und der Volksvertretung noch gar nicht vorgelegt worden ist. Ein amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes liegt überhaupt noch nicht vor.

Das ungarische Strafgesetzbuch (Gesetzes-Artikel V vom Jahre 1878, abgedruckt in Mitt. der J. K. V. Bd. XVI), dessen Verfasser (Csemegi) auch den österr. Entwurf von 1870, die italienischen, französischen und belgischen Gesetzbücher, vor allem aber das deutsche St.G.B neben dem alten ungarischen Recht benützte (zu vergl. Angyal und Vámbéry in der „Festschrift des Rechtsstaats“ S. 106 und 121 ff.), enthält ausführliche Strafvollzugs-Bestimmungen in seinem III. Abschnitt.

Besonders hervorzuheben ist, daß das ungarische St.G.B. das erste ist, das (in § 42) das Stufen-System mit Zwischen-Anstalten für Zuchthaus- und Kerkersträflinge mit mindestens 3jähriger Strafzeit einführte. Dieses ungarische Strafgesetzbuch wurde in neuester Zeit durch organische Einfügungen mit dem Bestreben, durch die Mittel der Vorbeugung und des Strafvollzugs das Begehen und die Zunahme der Verbrechen zu verhindern, erheblich verbessert. Hierher gehören der Gesetzes-Artikel XXXVI vom Jahr 1908 über die bedingte Aussetzung der Strafe; ferner der Gesetzes-Artikel VII von 1913 über das Jugendstrafrecht und der Gesetzes-Artikel XXI von 1913, welcher strenge Bestimmungen gegen gemeingefährliche und arbeitsscheue Verbrecher enthält (zu vergl. Hacker, Bl. f. Gef. Kde. Bd. 48, S. 238 ff.).

Der neueste Entwurf zu einem neuen ungarischen St.G.B. ist 1916 von v. Angyal, Finkey und von Degrè fertig gestellt worden. „Es ist zu hoffen,“ sagt Professor von Angyal in der Festschrift des „Rechtsstaat“ S. 120, „daß, wenn

dieser Entwurf Gesetzeskraft erhält, Ungarn mit dieser Tat in die Reihe jener führenden Staaten gestellt wird, in die es nicht nur infolge des verbündeten Kameradschaftsverhältnisses, sondern auch kraft der zweifellosen Kulturgemeinschaft gehört."

Bei dieser Lage der Gesetzgebung und der Reform derselben sollte es nicht allzu schwer sein, bei gutem Willen eine Übereinstimmung wenigstens in den Richtlinien des Strafvollzugs zu erreichen; von einem gemeinschaftlichen Strafvollzugsgesetz kann, wie oben ausgeführt, nicht die Rede sein. Es wird schwierig genug sein, ein Vollzugsgesetz für ganz Deutschland zu erreichen; das haben wir bei der Herausarbeitung unserer „Vorschläge" empfunden.

Ich möchte einige wichtige Probleme anführen, bei deren Lösung uns Strafvollzugsbeamten eine möglichste Annäherung der in Frage kommenden Staaten ganz besonders am Herzen liegt:

1. Anwendung und Gestaltung der Einzelhaft.

Hier ist als besonders erfreulich voranzustellen, daß Österreich in seinem Entwurf den m. E. gänzlich verfehlten Grundsatz der Strafkürzung durch Einzelhaft (2 Tage Einzelhaft = 3 Tage), von dem das noch in Geltung stehende österr. Einzelhaftgesetz vom 1. April 1872 (in § 4) beherrscht ist, aufgegeben hat. Weder das deutsche noch das ungarische Recht kennt eine solche Strafkürzung. Wir sind der Ansicht, daß die Einzelhaft keine Strafschärfung, vielmehr eine Erleichterung (für die besseren Sträflinge) sei, und daß die Erschwerung bei besonders gefährlichen Verbrechern nicht durch eine Strafkürzung aufgewogen werden dürfe, durch welche sie eine Vergünstigung wird. Es ist zu hoffen, daß der Einfluß der deutschen und ungarischen Bestimmungen und die damit gemachten Erfahrungen dem österreichischen Gesetzgeber die Annahme des Entwurfs erleichtern werden.

In Deutschland wollen die Beschlüsse der Strafrechtskommission eine obligatorische, mindestens 3monatliche Anwendung der Einzelhaft für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge; bei längeren Strafen während der ganzen Strafdauer; doch kann das Strafvollzugsgesetz Ausnahmen gestatten. Bei Einschließungsgefangenen, Haftgefangenen, Bettlern und Landstreichern usw. ist die Anwendung der Einzelhaft ins Ermessen der Anstaltsbehörde gestellt. Höchste Dauer der Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen: 3 Jahre; darüber hinaus nur bei gefährlichen und den Mitgefangenen schäd-

lichen Gefangenen; Ausschließung der Einzelhaft bei Gefahr für Körper und Geist.

Unsere Vereinsvorschläge in § 20 wollen regelmäßigen Beginn des Vollzugs mit Einzelhaft. Strafen bis zu 3 Monaten sollen ganz in Einzelhaft vollzogen werden. Die Hamburger Versammlung hat sich zwar entschieden für Ausdehnung der Anwendung der Einzelhaft ausgesprochen, will aber keine formalen Mußvorschriften, die nur zur Einschränkung des Individualisierungs-Prinzips und der dazu erforderlichen Befugnisse der Anstaltsleitung führen. Sie hat aus diesem Grund auch die vorgeschlagene Bestimmung (§ 20 Ziff. 2) abgelehnt, daß den Anträgen der Gefangenen, in Einzelhaft gehalten zu werden, stattgegeben werden müsse. (Bl. f. Gef. Kde., Bd. 48, S. 341.)

Der Österreichische Entwurf (§ 559ff.) schreibt Einzelhaft vor gegen Sträflinge bis zu 20 Jahren bei Strafen bis zu 3 Wochen; bei längeren Strafen: Wahl zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft, je nachdem die eine oder andere Art der körperlichen Entwicklung, dem Besserungszweck und dem späteren Fortkommen des Gefangenen mehr entspricht; also: Ermessen der Anstaltsbehörde. Gefangene, die einen verderblichen Einfluß ausüben können, dürfen nicht in Gemeinschaftshaft mit andern Sträflingen dieses Alters gehalten werden. Für ältere Sträflinge ist Einzelhaft obligatorisch bei Strafen bis zu 3 Monaten; bei längeren Freiheitsstrafen müssen die Erstmalsbestraften oder solche, die nur eine Haftstrafe von nicht über 6 Monate oder eine Gefängnisstrafe von nicht über 3 Monate verbüßt haben, also die Anfänger in Verbrechen, bis zu 2 Jahren in Einzelhaft verbleiben, bei den anderen kann sie angewendet werden. Verlangen nach Einzelhaft muß nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Wenn der Besserungszweck es verlangt, kann ein Sträfling der Einzelhaft nach Ablauf des 1. Monats ausnahmsweise zu Feldarbeiten oder ähnlichen Arbeiten verwendet werden.

Also auch hier: Mußvorschriften, durchlöchert durch zahlreiche Ausnahmen nach dem Ermessen der Anstaltsbehörden.

Das ungarische Strafgesetzbuch (§ 30 und 37) schreibt Einzelhaft als Regel zu Beginn der Zuchthaus- und Kerkerstrafe vor. Bei Strafen von 3 Jahren und darüber müssen die Gefangenen 1 Jahr lang, bei längeren Strafen ein Drittel derselben in Einzelhaft gehalten werden; lebenslängliche Gefangene 10 Jahre lang; über die erste Hälfte der Strafzeit darf die Einzelhaft nicht zur Anwendung kommen. Gefängnis-Gefangene (= unsere Haft-Gefangene) sind nur bei Strafen von über 1 Jahr der Einzelhaft zu unterwerfen.

Der ungarische Entwurf: bei Zuchthaus verbringt der Verurteilte die ersten 6 Monate in Einzelhaft, das Gericht kann verfügen, daß der Verurteilte ein Drittel der Strafe in Einzelhaft zu verbüßen hat, aber nicht mehr als 3 Jahre; nach Ablauf der Einzelhaft bleibt der Verurteilte während der Nacht auch wieder in Einzelhaft. — Bei Gefängnis (Mindestbetrag: 7 Tage) kann das Gericht anordnen, daß die höchstens 3 Monate betragende Strafe in Einzelhaft zu vollstrecken sei. Auf Verlangen kann das Gericht, oder auf Antrag des Staatsanwalts der Justizminister gestatten, daß der Verurteilte die volle Strafe in Einzelhaft zu verbleiben hat.

Die Form der Einzelhaft ist in Österreich und Ungarn dieselbe, wie in § 19 unserer Vorschläge vorgesehen.

Es wäre zu wünschen, daß in allen drei Staaten die Einzelhaft als regelmäßige Vollzugsart für den Beginn der Freiheitsstrafe vorgeschrieben würde; den Strafanstaltsleitungen sollte aber möglichst viel Freiheit gelassen, als Richtlinien ihnen aber vorgeschrieben werden: die Anfänger im Verbrechen und die besonders gefährlichen Gefangenen und solche, die einen besonders verderblichen Einfluß auf Mitgefangene befürchten lassen, möglichst lange in Einzelhaft zu halten; die Höchstdauer könnte überall ohne Gefahr auf 3 Jahre bestimmt werden.

Die Hauptsache aber ist, daß in allen Staaten eine genügende Anzahl von Zellen bereit gestellt wird.

In Preußen können in der Verwaltung des Ministeriums des Innern 29% der Gefängnis-Gefangenen und 41,6% der Zuchthaus-Gefangenen, bei der Justizverwaltung 83,3% in Einzelhaft untergebracht werden.

Nach Hoegel (a. a. O. S. 117) sind in Österreich von 15 Strafanstalten für Männer mit einer Gesamtbelegung von 7304 (im Jahre 1912) 6 Anstalten für Einzelhaft eingerichtet. Ungarn hat nach Vámbéry (a. a. O. S. 128) bei 4000 Gefangenen 2676 Einzelzellen.

2. Strafvollzug in Stufen.

Hier ist Ungarn am weitesten fortgeschritten. Das ungarische geltende St.G.B. bestimmt in § 44ff., daß bei Zuchthaus- und Kerkerstrafen von mindestens 3 Jahren, nach Verbüßung von $^2/_3$, bei lebenslänglichen Gefangenen nach 10 Jahren, die Verurteilten bei guter Führung in eine Zwischen-Anstalt verbracht werden können, in der sie eine mildere Behandlung genießen und von der aus sie nach $^3/_4$ der Strafzeit (die lebenslänglichen nach 15 Jahren) auf Widerruf entlassen oder wegen

schlechter Führung wieder in die ordentliche Strafanstalt zurückversetzt werden können.

Der ungarische Entwurf überweist bei Zuchthausstrafe den Gefangenen nach Ablauf der Einzelhaft (siehe oben) in die Mitteklasse; dort bleibt er solange, bis ihn die Aufsichtsbehörde auf Grund seines Betragens und seines Fleißes entweder in die Klasse der Besseren oder der Schlechteren übersetzt. Diese Klassen sind nach Arbeitszeit, Behandlungsweise und Arbeitsbelohnung unterschieden. Die Gefangenen der oberen Klasse, die zu mindestens 3 Jahren verurteilt sind und $^{2}/_{3}$ der Strafe überstanden haben, werden, wenn auf Grund ihres Betragens für ihre Besserung eine begründete Hoffnung vorhanden ist, in die Zwischenanstalt verbracht. (Die lebenslänglichen nach 15 Jahren.) Von dort aus entweder: Rückversetzung bei schlechter oder bedingte Entlassung bei guter Führung nach Verbüßung von $^{3}/_{4}$ der Strafzeit, bei lebenslänglichen Gefangenen nach 20 Jahren.

Für Gefängnis- und Staatsgefangene gibt es keine Zwischenanstalt, aber ebenfalls bedingte Entlassung nach Verbüßung von $^{3}/_{4}$, wengistens aber von 9 Monaten.

Der österreichische Entwurf des Gesetzes über Abänderung der St.P.O. sieht in § 564 beim Vollzug der Kerker- und Gefängnisstrafen, deren Dauer 1 Jahr erreicht, drei Klassen im Sinne einer stufenweisen Milderung des Strafzwangs vor, die sich durch die Höhe der Arbeitsprämie und des Teils, über die der Sträfling verfügen darf, sowie durch das Ausmaß der Besuche, des brieflichen Verkehrs, der Lektüre und der Nebengenüsse voneinander unterscheiden. Die Justizverwaltung kann ferner für Gefängnis- und Kerkersträflinge, die mindestens die Hälfte ihrer 3 Jahre und mehr betragenden Strafe verbüßt haben und in die I. Klasse aufgestiegen sind, landwirtschaftliche Zwischenanstalten errichten, in denen beide Sträflingsarten vereinigt werden können. Außerdem kennt der Entwurf St.G.B. (§ 23) die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Drittel einer mindestens 1 Jahr währenden Freiheitsstrafe, bei lebenslänglichen Gefangenen nach 15 Jahren, bei Jugendlichen nach zwei Drittel einer mindestens 6monatlichen Freiheitsstrafe. Bedingung: Vorrückung in die I. Klasse. Probezeit gleich dem Strafrest, aber nie kürzer als 1 Jahr; bei lebenslänglichem Kerker: 7 Jahre; Schutzaufsicht.

Der deutsche V. E., wie er aus den Beschlüssen der Strafrechts-Kommission hervorgegangen ist, kennt nur die vorläufige Entlassung, bei Zuchthaus: nach $^{3}/_{4}$, minde-

stens aber nach 1 Jahr; bei Gefängnis, Einschließung und Haft nach zwei Drittel, mindestens aber nach 6 Monaten, mit Stellung unter Schutzaufsicht. Vollzug in Stufen lehnt der V. E. ab. Unsere Vereinsvorschläge sehen in § 23 eine allmähliche Milderung des Vollzugs der Zuchthausstrafe nach 1 Jahr, der Gefängnisstrafe nach 6 Monaten vor. Einteilung in Klassen, wie sie z. B. in Sachsen und Württemberg besteht, ist dabei wohl möglich. Ein eigentliches Progressiv-System mit allgemein festgelegten Stufen meinen die „Vorschläge" zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungs-Prinzips nicht empfehlen zu können, und zwar aus den in der Begründung zum V. E. I S. 78 ff. und anderweit (zu vergl. von Jagemann in Z. f. Str. R. W. Bd. 34, S. 384 ff.) dargelegten Gründen.

Die Ansichten über das Progressiv-System gehen ja bekanntlich weit auseinander: während es Vámbéry a. a. O. als „Rückgrat des Strafvollzugs" bezeichnet, erklärt Högel a. a. O. S. 97 das fremden Vorbildern nachgeahmte System für vollkommen verfehlt. Die Wahrheit liegt wohl auch hier in der Mitte, und es wäre zu wünschen, daß in dieser wichtigen Frage eine Einigung in den beteiligten Staaten auf einen nach unsern Vorschlägen abgestuften, in vorläufige Entlassung ausmündenden Strafvollzug zustande käme, wobei die Einzelheiten der Regelung dem einzelnen Staate zu überlassen wären. Zwischen-Anstalten sind m. E. überflüssig, da jede gut eingerichtete und geleitete Strafanstalt in der Lage sein sollte, die Abstufungen im eigenen Haus durchzuführen, und eine Vermehrung der ohnehin zahlreichen Straf- und Verwahranstalten vermieden werden sollte.

3. Strafvollzug an Jugendlichen.

Deutscher Vor-Entwurf: Strafmündigkeit: 14. Lebensjahr. Bei Jugendlichen bis 18 Jahre: lebenslängliche Freiheitsstrafe, Zuchthaus, Ehrenstrafe, Arbeitshaus nicht zulässig. Sowohl bei Freisprechung wie bei Verurteilung können vom Gericht Erziehungsmaßregeln angeordnet werden zur Gewöhnung der Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben; wenn diese ausreichend erscheinen, kann von Strafe abgesehen werden. Bei Verurteilung und Freisprechung Schutzaufsicht zulässig bis zu 3 Jahren und nicht über das 21. Jahr hinaus. Freiheitsstrafen gegen Jugendliche von 1 Monat und mehr sind in besonderen Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken; dort können sie nach vollendetem 18. Lebensjahr belassen werden, jedoch nur bis zur Volljährigkeit.

Unsere Hamburger Vereinsbeschlüsse zu § 4 der Vorschläge wollen Jugendabteilungen in Verbindung mit Strafanstalten für Erwachsene ausgeschlossen wissen: Freiheitsstrafen gegen Jugendliche bis 18 Jahren von mindestens 1 Monat sind in ausschließlich dazu bestimmten Anstalten zu vollziehen. Beim Vollzug sind Erziehung und Fortbildung besonders zu berücksichtigen, namentlich Gesangs-, Turn- und Handfertigkeits-Unterricht einzuführen; Erlernung eines Handwerks oder einer technischen Fertigkeit ist anzustreben. Kein Anspruch auf Selbstbeschäftigung. Bei der Arbeitsdauer ist auf die geistige und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen, längere Erholungspausen (§ 46 und 47 der Vorschläge).

Nach den Hamburger Beschlüssen zu § 4 der Vorschläge können an den Gefangenen, die zur Zeit des Strafantritts das 18., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, Freiheitsstrafen (auch solche über 1 Jahr) mit Ausschluß der Zuchthausstrafe in besonderen, ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder Abteilungen nach den für die Jugendlichen geltenden Vorschriften vollzogen werden, solange die Gefangenen sich als geeignet für solchen Vollzug erweisen, also auch über die Volljährigkeit hinaus. (Jugendstrafanstalten im Sinne und nach Muster von Wittlich.)

Österreichischer Entwurf zum St.G.B.: Strafmündigkeit: 14. Lebensjahr. Bei Freisprechung und mangelnder Einsicht: Fürsorge-Erziehung. Absehen von Strafe zulässig (§ 54): Zuchthaus, Ehrverlust, Arbeitshaus unzulässig. Fürsorge-Erziehung an Stelle von Strafe und neben der Strafe. Schutzaufsicht.

Zwischen 18. und 20. Lebensjahr statt Todes- und lebenslänglicher Kerkerstrafe: 5—20 Jahre Kerker.

Strafvollzug (§ 558): Strafen bis zu 3 Monate gegen Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr können in den Anstalten des Landes, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder eines Vereins vollzogen werden, wenn diese Anstalten hierfür eingerichtet sind und sich staatlicher Überwachung unterstellen.

§ 557: Sträflinge, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von erwachsenen Sträflingen so zu trennen, daß jeder Verkehr ausgeschlossen ist. Bei Strafen von mehr als 3 Wochen werden sie in der Regel in besonderen Anstalten oder Abteilungen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr angehalten, in denen auch Strafreste bis zu 6 Monaten auch nach der Zurücklegung des 20. Lebensjahres vollstreckt werden. Die Anhaltung in besonderen Anstalten kann unterbleiben, wenn

die Nähe des 20. Lebensjahres und die Länge der Strafe dafür sprechen.

Ungarisches geltendes Recht: Strafmündigkeit: 12. Lebensjahr. Jugendgrenze: 18. Lebensjahr. Strafmittel: Verweis, Entlassung zur Probe (bedingte Begnadigung), Fürsorge-Erziehung, Gefängnis oder Staatsgefängnis (§ 16 der Strafges.-Novelle 1908). Das Gefängnis ist in besonderen, für Jugendliche errichteten Gefängnissen zu vollziehen; Strafen unter 1 Monat auch in Einzelzellen anderer Strafanstalten; das Gericht kann anordnen, daß Strafen gegen 18—21-Jährige ebenfalls in Jugendstrafanstalten vollzogen werden (§ 27). Vorläufige Entlassung mit Schutzaufsicht nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe; nachträgliche Fürsorge-Erziehung zulässig.

Im ungarischen Entwurf sind gegen Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) anwendbar: häusliche und Schulzüchtigung gung, gerichtliche Verwahrung; Stellung unter Bewährung; Besserungs-Erziehung, Verweis, Geldstrafe, Gefängnis und Staatsgefängnis. Gegen Rechtsbrecher im Alter von 18—21 Jahren tritt an Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus zeitliches von 10—15 Jahre. (Hacker, Bl. f. Gef. Kde., Bd. 49, S. 71.) —

Also auch in dieser wichtigen Frage schon jetzt weitgehende Ähnlichkeit der geltenden oder vorgeschlagenen Maßregeln, so daß man meinen sollte, eine noch weitergehende Annäherung dürfte nicht schwer zu erzielen sein in der Richtung: möglichst lange Bewahrung der Jugend vor dem Gefängnis; wenn aber Freiheitsstrafe, dann sorgfältiger Vollzug unter strenger Trennung von Erwachsenen und Jugendstrafvollzug auch gegen 18—21-Jährige, ebenfalls mit sorgfältiger Trennung von anderen Gefangenen; vorläufige Entlassung mit Schutzaufsicht.

Es wäre verlockend, noch weitere Vergleichungen in Fragen des Strafvollzugs, z. B. in Absicht auf Disziplinarstrafen, Arbeitsbetrieb usw. durchzuführen; es mag aber an diesen Beispielen genügen, um zu zeigen, wie weit jetzt schon die Rechtsannäherung auf diesen Gebieten gediehen, wie wichtig eine solche und wie naheliegend es ist, die bestehenden Unterschiede anläßlich der im Fluß befindlichen Reform möglichst auszugleichen.

III.

Es erübrigt noch, die wichtige Frage nach dem Wie? der weiteren Rechtsannäherung im Strafvollzug in den verbündeten Staaten zu erörtern.

Vor allem ist nötig, ein engerer Zusammenschluß aller der amtlichen Stellen, die mit der Reform des Strafrechts und Strafvollzugs betraut sind; Zusammensetzung der mit Fertigung der Entwürfe beauftragten Kommissionen aus Vertretern der drei verbündeten Staaten, Zuziehung von Praktikern und Sachverständigen. Ferner: regelmäßiger Austausch von amtlichen Mitteilungen, Statistiken unter Schaffung einer einheitlichen Gefängnis-Statistik, Jahresberichten, Beschreibungen und Plänen neuer Strafanstalten, aber nicht bloß so, daß diese Mitteilungen nur wertvollen Bestand der amtlichen Büchereien und Aktensammlungen bilden, vielmehr durch Veröffentlichung und Besprechung in der Fachpresse, damit sie Gemeingut aller am Strafvollzug Beteiligten werden.

Weiterhin soll ein regerer Austausch schriftstellerischer Arbeiten in der Fachpresse der Rechtsannäherung dienen. Schon bisher durften wir uns ja in unsern Blättern für Gefängnis-Kunde der Mitarbeit hochgeschätzter österreichischer und ungarischer Fachmänner erfreuen: ich darf aus letzter Zeit nur Namen wie Hoegel, Marcovich, Nadastiny, Hacker nennen.

Sehr wichtig ferner erscheint mir, daß alle Kräfte, die am Strafvollzug mitarbeiten, sich überall enger zusammenschließen und sich immer mehr und besser verstehen lernen. Ich meine den mir sehr am Herzen liegenden Zusammenschluß von Rechtslehrern, Ministerialbeamten, Richtern und Staatsanwälten einerseits und den eigentlichen Strafvollzugsbeamten: Vorständen, Ärzten, Geistlichen, Lehrern und Verwaltungsbeamten der Strafanstalten andererseits; aber auch der eigentlichen Strafanstaltsbeamten unter sich. Hier sind noch so manche Vorurteile auf allen Seiten zu beseitigen. Statt sich zu bekämpfen, sollte einmütig gearbeitet werden. Wenn die juristische, im besonderen die strafrechtliche Schulung des Rechtslehrers, des Richters und Staatsanwalts mit der reichen Erfahrung des für seinen Beruf begeisterten Strafvollzugsbeamten, aus welchem Stand immer er sich diesen Lebensberuf gewählt hat, gepaart werden, dann sollte etwas Ersprießliches für die Sache, der wir dienen wollen, herauskommen. Die Zeiten, sich am Wege zu streiten auch über die Frage, wer sich am besten zum Strafanstaltsbeamten eignet: der Jurist oder der Offizier, der Mediziner oder der Theologe, sollten vorüber sein. Der ist's der umfassende Geistes- und Herzensbildung, mit guten Kenntnissen in Recht und Verwaltung, mit reicher Menschen- und Seelenkenntnis, mit guter Veranlagung zu Organisation und Gewandtheit in kaufmännischen und gewerb-

lichen Dingen zu vereinigen weiß, ein warmes Herz für die Nöte des Volkes und des einzelnen und freudige Begeisterung für die Ideale des Berufs mitbringt, die auch bei den vielen unausbleiblichen Mißerfolgen nicht erlahmt und nicht müde wird, sich auch wissenschaftlich weiterzubilden. Der Beruf darf nicht Handwerk werden. Wer so kommt und arbeitet, der ist der rechte Mann; er mag vorher Richter, Staatsanwalt, Offizier, Arzt, Geistlicher oder Lehrer gewesen sein! —

Unser Verein hat sich von Anfang an des Zusammenschlusses aller am Strafvollzug beteiligten Kräfte zu erfreuen gehabt; in ihm sind Strafvollzugsbeamte, Richter und Staatsanwälte, Rechtslehrer und Ministerialbeamte zusammengeschlossen. Er ist ein Vorläufer der R. Waff. Ver. insofern gewesen, als er seit seinem Bestehen deutsche, österreichische und ungarische Strafvollzugsbeamte, Richter, Staatsanwälte, Rechtslehrer und Ministerialbeamte als gleichberechtigte und willkommene Mitarbeiter zusammenfaßte.

Es dürfte für die Weiterbildung dieses Zusammenschlusses ersprießlich sein, seine Entstehung und Entwicklung näher ins Auge zu fassen. Schairer hat in der Geschichte unseres Vereins (Bl. f. Gef. Kde., Bd. 48, S. 3ff.) hervorgehoben, daß man, wenn es bei Gründung unseres Vereins im Jahre 1864 hieß: „das ganze Deutschland soll es sein", unter „Deutschland" das große Deutschland, wie es im Deutschen Bund geeint war, also mit dem selbstverständlichen Einschluß der österreichischen Länder, verstanden habe. So finden wir schon im ersten Mitglieder-Verzeichnis (a. a. O. I S. Vff.) den Verwalter, Hausarzt, den Hausgeistlichen und den Kontrollor der österreichischen Strafanstalt in Gradiska, ferner den Inspektor in Garsten, den Verwalter des Arbeitshauses in Laibach und den Verwalter der Strafanstalt in Graz. Im Jahre 1865 waren weitere 26 Mitglieder aus Österreich beigetreten, darunter der Justizminister Lindenbach, ferner der damalige Sektionschef im k. k. Justizministerium von Hye-Gluneck, der spätere (1865/67) hochverdiente, erste und letzte Generalinspektor des österreichischen Gefängniswesens; der Oberstaatsanwalt in Wien und 13 weitere Staatsanwälte, der Landgerichtspräsident von Linz, als Vertreter der juristischen Gesellschaft daselbst, und die Oberin der Strafanstalt in Neudorf.

Dieser Zusammenschluß mit den österreichischen Vereinsgenossen überdauerte das Jahr 1866, so daß der Rechenschaftsbericht in der Dresdener Versammlung im Jahre 1867 hervorheben konnte: „Die politischen Ereignisse haben auf den

Verein keineswegs einen schlimmen Einfluß geübt. Man war allerseits der Ansicht, daß darin ein Anlaß zu Trennung und Spaltung durchaus nicht liegt.“ Unser Vereinsgeschichtsschreiber bezeichnet es als eines der erhebendsten Ereignisse in der Vereinsgeschichte, daß gerade in der Zeit der weltgeschichtlichen Auseinandersetzung, gewissermaßen „unter den Kanonen von Sadowa“ es den Bemühungen unseres, inzwischen zum Justizminister beförderten Vereinsmitgliedes von Hye-Gluneck gelang, annähernd 200 Mitglieder dem Verein aus Österreich zuzuführen (a. a. O. Bd. III S. Vff.) bei einer Gesamtzahl von 500 Vereinsmitgliedern! — Wir finden in Band II unserer Blätter, S. 28, nun auch das erste Verzeichnis der österreichischen Strafanstalten und in Band III eine Abhandlung v. Wahlbergs über „die Gebrechen und die Reform der Gefängnisse in Österreich“, auch Mitteilungen über die österreichische Strafanstalt Suben, ferner über den Unterricht und über die Aufhebung der Strafschärfungen in den österreichischen Strafanstalten. Bei der schon erwähnten Dresdener Versammlung wurde bei Beratung der Vereinsstatuten vom Referenten, Reg.-Rat d'Alinge, besonders hervorgehoben, daß wir alle Kollegen als Mitglieder begrüßen, „ob sie vor oder hinter dem Main oder an der Donau wohnen.“ In dieser Versammlung wurden zum ersten Male zwei Österreicher, die Vorstände der Strafanstalten Suben und Prag, in den Ausschuß gewählt; auch wurde Professor Dr. v. Wahlberg-Wien zum Ehrenmitglied ernannt. Dieses enge, wie in Vorahnung des künftigen, durch Blut und Eisen geschlossenen Bundes geknüpfte Band der Zusammengehörigkeit wurde im Verlauf der Geschichte unseres Vereins sorgfältig gepflegt und unsere Vereinsschrift erfreute sich fortlaufend der dankenswertesten Mitarbeit hervorragender österreichischer und ungarischer Fachgenossen. Es entsprach denn auch ganz den beiderseitigen Gefühlen und Stimmungen, als 1883 unsere 7. Vereinsversammlung auf ergangene Einladung in Wien abgehalten wurde. Die Versammlung wurde damals in ehrenvoller Weise begrüßt durch den k. k. Justizminister Freiherrn von Prazak. Der Vereinsvorstand wurde vom Kaiser empfangen und ausgezeichnet. Wirth gab eine Übersicht über die Entwicklung des Gefängniswesens in Deutschland und Österreich und bezeichnete dabei als erstrebenswerte Ziele: immer größere Ausdehnung und Anwendung der Einzelhaft und Pflege der vorläufigen Entlassung; gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, einheitliche Leitung des gesamten Gefängniswesens in der Hand der Justizverwaltung, Herstellung einer gründlichen, einheit-

lichen Gefängnis-Statistik, Förderung der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen.

Unsere späteren, in Deutschland abgehaltenen Versammlungen durften sich stets des Besuches von Vertretern des österreichischen, zweimal auch des ungarischen Justizministeriums, des Landesausschusses des Erzherzogtums Österreich unter der Ens, auch der kroatisch-slavonischen Landesregierung erfreuen.

Im Laufe der Jahre ist jedoch die Zahl unserer österreichischen und ungarischen Mitglieder erheblich zurückgegangen; bei Ausbruch des Krieges betrug sie nur noch 98. Dieses Nachlassen der Beteiligung an unsern deutschen Vereinsbestrebungen mag wohl auch im Zusammenhang stehen mit der Gründung eines eigenen „Vereins der Verwaltungs-Beamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse", welche unter Führung des Grazer Oberdirektors Marcowich, unseres hochverdienten, erst kürzlich verstorbenen Ausschußmitglieds, im Jahre 1908 stattfand. Es ist ja begreiflich, daß nun die österreichischen Berufsgenossen ihr Hauptaugenmerk dieser ihrer neuen Schöpfung und deren Zeitschrift: „Blätter für Gefängniswesen" zuwandten, zumal diese in ihren Statuten als Hauptvereinszweck die Wahrung und Förderung der Standesinteressen in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung bezeichnete. Es handelt sich für die österreichischen Berufsgenossen, wie dies bei der ersten Vereinstagung im November 1908 mehrfach zum Ausdruck kam, hauptsächlich um den Kampf gegen die staatsanwaltschaftliche und bezw. richterliche Oberaufsicht über die österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse, in dem auch schon früher in unseren Vereinsblättern Marcowich und Hoegel die Klingen gekreuzt hatten (zu vergl. Bl. f. Gef. Kde., Bd. 40, S. 319 und Bd. 41, S. 20 und ebendort S. 171). Angestrebt wird das Wiederaufleben des österr. Gefängnis-Generalinspektorrats unter Loslösung des Gefängniswesens vom Justizministerium und Angliederung an das Arbeitsministerium (zu vergl. die österr. Bl. f. Gefängniswesen, Bd. I, S. 50). Erst in zweiter Linie wird als Zweck des österr. Vereins bezeichnet: gemeinschaftliche Verfolgung der Fortschritte auf dem Gebiet des Gefängniswesens, des Strafrechts, des Fürsorge- und Schutzwesens; gegenseitige Orientierung über die Verhältnisse des Strafvollzugs in den einzelnen Kronländern, Anregung zu notwendigen und zeitgemäßen Verbesserungen auf allen einschlägigen Gebieten.

Mit dieser zweiten Zwecksetzung kommt der österr. Verein, wieder auf daselbe Geleise mit dem unsrigen, der sich als Zweck gestellt hat:

1. lebendigen Meinungsaustausch in persönlichem Verkehr der Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander, als mit den Personen, welche auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, zu ermöglichen;
2. die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmäßigen Strafvollzugs im Zusammenhang mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern;
3. an der Auffindung und Handhabung geeigneter Maßregeln zur Fürsorge für entlassene Gefangene und gefährdete und verwahrloste Jugendliche mitzuwirken.

Im deutschen Verein war dagegen niemals das Absehen auf das Persönliche der Strafanstaltsbeamten, auf die Standesinteressen gerichtet. Daß gerade hierin der österr. Verein vom deutschen abweicht, erklärt sich wohl aus der Eigentümlichkeit der Entwicklung des österr. Gefängniswesens, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Mit dieser Verschiedenheit in der Zweckbestimmung der beiden Vereine hängt auch der Unterschied in der satzungsmäßigen Regelung der Mitgliedschaft der Vereine zusammen. Der österr. Verein kennt (außer Ehrenmitgliedern) ordentliche und außerordentliche Mitglieder, welch letzteren bei Beratungen und Abstimmungen in Angelegenheiten der Standesinteressen keinerlei Rechte eingeräumt sind. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die Verwaltungsbeamten der österr. Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, zu den außerordentlichen die für das Gefängniswesen sich interessierenden Persönlichkeiten, wenn sie sich erklären, für den Verein tätig sein zu wollen.

Unser deutscher Verein läßt vermöge seiner einheitlichen Zweckbestimmung als gleichberechtigte Mitglieder zu:

1. die Oberbeamten der deutschen und österr.-ungarischen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser und Erziehungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts;
2. die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten;
3. die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österr.-ungarischen Universitäten;
4. höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, sowie im Staatsdienst stehende Juristen, welche die II. Staatsprüfung bestanden haben;

5. die Vorstandsmitglieder der Landes- und Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen;
6. Strafanstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen;
7. solche Personen, welche auf dem Gebiet des Strafvollzugs, der Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben.

Im ersten österreichischen Mitglieder-Verzeichnis (Bl. f. Gef.-Wesen I, S. 230ff.) sind 98 ordentliche und 43 außerordentliche Mitglieder aufgeführt; unter letzteren sind 4 Richter, 2 Oberstaatsanwaltschaften, 1 Staatsanwalt, 4 Universitäts-Professoren, 1 Landesrat, 6 Reichsrats- bezw. Landtags-Abgeordnete, 11 Rechtsanwälte, 5 Gerichts- und Gefängnis-Ärzte, je 1 Gefängnisseelsorger, Lehrer, Direktor einer Zwangsarbeitsanstalt, und der derzeitige Vorsitzende im Ausschuß unseres deutschen Vereins.

Daß aber bei aller Entschiedenheit und Gründlichkeit des Eintretens für die Standesinteressen der zweite, sachliche Zweck des österr. Vereins: die Förderung des Strafvollzugs, des Strafrechts und des Fürsorge- und Schutzwesens bei der Vereinstätigkeit nicht zu kurz gekommen ist, zeigt ein Blick in die vier vorliegenden Hefte der vom † Marcovich herausgegebenen Blätter für Gefängniswesen und in die Tagesordnungen der beiden im Jahre 1908 und 1911 in Wien abgehaltenen Vereinsversammlungen. So wurden in der 1. Versammlung behandelt: das Jugendstrafrecht, mit Referaten von Marcovich, Nadastiny und Kulvus; die kriminalpolitische Bedeutung der Arbeit und ihre zweckmäßige Ausgestaltung im Strafvollzug (Reuschel); die Reform der Freiheitsstrafe (Wenedikter); Tuberkulose in den Strafanstalten (Dr. Mrha); Alkoholgenuß in den Strafanstalten (Neumann).

In der 2. Versammlung war Verhandlungsgegenstand: Strafvollzug an Jugendlichen (Marcovich); die nächsten Ziele der Jugendfürsorge in Österreich (Hueber); Jugendgerichtsarbeit (Lohsing); Bemerkungen zu den Vorentwürfen des neuen Strafgesetzes und Strafprozeßgesetzes (Strafvollzug) (Peschnek); Verbrechensrückfall und seine Gründe (Neumann).

In der Vereinszeitschrift finden wir treffliche Arbeiten über Strafvollzug an Jugendlichen, Minderwertigen und Geisteskranken; über „Jurisprudenz, Psychologie und Sozialwissenschaft“; über die Vorentwürfe zum neuen Straf- und Strafprozeß-Recht; über die Rechtsstellung der Gefangenen, Gefängnisarbeit, Nebengenüsse der Gefangenen, Zahnpflege,

Reform der Besserungsanstalten, korrektionelle Nachhaft, Verwahrung gemeingefährlicher Verbrecher u. a. m. — Fragen und Probleme, wie sie auch bei uns Gegenstand der Erörterung sind. Wie rege das wissenschaftliche Interesse unter den österreichischen Berufsgenossen ist und wie gründlich in ihren Versammlungen verhandelt wird, davon konnte ich mich anläßlich meiner Anwesenheit bei der 2. Vereinsversammlung im Jahre 1911 persönlich überzeugen. Zugleich war ich aber auch erfreut, wahrzunehmen, daß die alte Liebe der Österreicher zu unserem Verein noch nicht erkaltet ist. Das zeigte mir die große Herzlichkeit und Liebenswürdigkeit, mit der ich im österreichischen Brudervereín aufgenommen worden bin; auch von einem Empfang beim k. k. Justizminister, Exzellenz Dr. von Hochenburger, den wir seit unserer Hamburger Jubiläums-Versammlung zu unseren Ehrenmitgliedern zählen dürfen, erhielt ich denselben Eindruck.

So bestehen dank der Pionierarbeit unseres Vereins die besten Aussichten für einen engeren Zusammenschluß der deutschen und österr.-ungarischen Strafvollzugsbeamten im Sinne der R.W.V. Meine an den dermaligen Vorsitzenden des österreichischen Vereins, Oberdirektor Serda in Marburg a. Dr., gerichtete Bitte um Anschluß an die Bestrebungen der neuen Vereinigung hat zu unserer Genugtuung freudigen Widerhall gefunden.

„Ich bin überzeugt,“ heißt es in dem Antwortschreiben, „daß es nach eingetretenem Frieden zu einem engeren Gedankenaustausch zwischen uns auch auf dem Gebiete des Strafvollzugs kommen wird. Wir alle wissen und fühlen es, daß auch über die Tage des blutigen Kampfes hinaus ein treuer Bund unsere Völker auf allen Gebieten vereinen muß, wenn wir die großen Aufgaben, die uns nach den schweren Tagen der Sorge und des Kampfes bevorstehen, zum Nutzen und Segen der Kultur durchführen wollen.“

Zu wünschen wäre, daß auch die deutschen und österr.-ungarischen Schutzvereine, die sich die Fürsorge für die Entlassenen, bedingt Begnadigten und vorläufig Entlassenen zur Aufgabe gestellt haben, in möglichst enge Fühlung treten möchten. Schutzfürsorge und Schutzaufsicht werden, wie oben gezeigt wurde, im künftigen Strafrecht eine viel bedeutendere Rolle spielen als jetzt. Da würde es von großem Wert sein, wenn ein zusammenhängendes Netz von Vereinen sich in den verbündeten Staaten ausbreitete, so daß der Entlassene des einen Staates auch im andern sofort Anschluß, Hilfe und Aufsicht fände. Der Beitritt des Verbands der deutschen Schutzvereine zu unserer Gruppe eröffnet auch hierfür gute Aussicht.

Eine Zusammenfassung der Strafanstaltsbeamten und der Schutzvereine unter der R. W. V. wird dann auch eine regere Beteiligung an denVereinsversammlungen hinüber und herüber zur Folge haben, was im Interesse der persönlichen Fühlungnahme sehr zu wünschen wäre. Ich teile die Anschauung Deetjens (D. Strf. R. Z. III S. 49) nicht, wenn er schreibt, „daß bei den gelegentlichen Fachversammlungen nichts Positives für die Praxis geschaffen werde; daß meist nur alle möglichen Doktrinen in äußerst gelehrter Weise verfochten werden, so daß der Strafvollzugs-Praktiker wenig mehr als Schall und Rauch davontrage.“ Im Gegenteil: gründliche Aussprache über die wichtigsten Fragen der Praxis, fürs ganze Leben wertvolle persönliche Beziehungen zu den Berufsgenossen, belehrende Besichtigungen von Anstalten waren noch immer die Früchte unserer Versammlungen, von denen keiner, der hören und sehen wollte, ohne Bereicherung nach Hause kam. So soll's auch in Zukunft sein und wird es in erhöhtem Maße werden, wenn deutsche, österreichische und ungarische Fachgenossen sich gegenseitig aufsuchen. Man kennt sich noch zu wenig und man weiß noch zu wenig voneinander. Möge ein allseitiger, möglichst zahlreicher Beitritt zur Gruppe Strafvollzug der Rechtsabteilung der R. W. V. auch darin Wandel schaffen!

Dr. Lengyel schließt seine Ausführungen über die Reform des ungarischen Strafrechts in der mehrfach angeführten Festschrift des „Rechtsstaat“ (S. 144) mit dem Hinweis auf die in den Stürmen des Weltkriegs gewonnenen Erkenntnis: „daß die Vereinigung der Kräfte im Kampfe ihre Entfaltung machtvoll vervielfältige. Aus dieser Erkenntnis müssen wir die Lehre schöpfen, daß wir uns mit unseren Verbündeten zum Schutze gemeinsamer Kulturgüter auch in dem uns vom Verbrechertum aufgezwungenen Kampfe zu vereinigen haben!“ Das gilt ebenso vom Strafvollzug. Wir Strafvollzugsbeamte stehen mit den Richtern und Staatsanwälten im Vordertreffen dieses Kampfes. Auch für uns gilt es:

viribus unitis!

Die Differenzierung der Freiheitsstrafen.

Von Dr. Erwin Hacker,
Senatsnotär an der kgl. Tafel in Pozsony (Ungarn).

I.

Die Freiheitsstrafe nimmt in dem Strafensystem der heutigen Strafgesetzgebungen eine dominierende Stellung ein. Die Rechtsbrüche sind schwerer oder leichter Natur, dem müssen sich die Strafen anpassen; deshalb hat man nach ihrer Schärfe verschiedene Arten der Freiheitsstrafen unterschieden.

Die heutige Abstufung der Freiheitsstrafen ist das Ergebnis eines langen Entwicklungsganges. Mittels der uns zur Verfügung stehenden geschichtlichen Daten können wir nur soviel feststellen, daß man fast überall und immer verschiedene Arten der Freiheitsstrafen unterschieden hat, bezüglich der Unterschiede stehen uns aber nur wenige Angaben zur Verfügung.

Im alten China, zu Zeiten Khan Balighs, waren zweierlei Gefängnisse, das eine Scin-pu, das andere Kim-pu genannt; im letzteren wurden die Gefangenen mit äußerster Härte behandelt und mit schweren Ketten beladen; selten gingen sie lebendig daraus. Im Scin-pu ist die Strenge nicht so groß, die Fesseln leichter; der größte Teil der Insassen kommt lebendig davon, mit heiler Haut und gesundem Leibe[1].

Bei den alten Indiern wurden, laut der Gesetzbücher des Manu, die Freiheitsstrafen in den an der Heerestraße errichteten Gefängnissen vollstreckt. Die Gefängnisse waren eine Art Käfig aus Holz und Stein. Die darin verwahrten Gefangenen, mit Ketten beladen, halbtot vor Hunger und Durst, dem glühenden Sonnenbrande ausgesetzt, sollten ein abschreckendes Beispiel bieten für alle Vorübergehenden. Außer diesen Gefängnissen war gegen die säumigen Schuldner eine Freiheitsentziehung am Platz[2].

Plato erwähnt in seinen „Gesetzen" drei athenische Gefängnisse; eines zur Verwahrung, eines zur Besserung und ein eigentliches Strafgefängnis. Das an zweiter Stelle genannte war für

---

[1] Krauß, Im Kerker vor und nach Christus, Freiburg 1895, S. 7.
[2] Krauß, a. a. O. S. 24.

ausgelassene Nachtschwärmer und sonstige Zuchtlose bestimmt, die gefesselt wurden, um zur Besinnung zu kommen; weshalb man diesen Kerker Sophronisterium, Besserungshaus, nennt. Der dritte, in der mittleren Stadtgegend, an einem sehr einsamen und unfreundlichen Ort gelegen, ist das eigentliche Strafgefängnis[1].

In Rom hatte zur Zeit des M. Manilius Capitolinus (384 v. Chr.) der Carcer mehrere, wahrscheinlich drei, übereinander gelegene Abteilungen. Der obere Teil hieß Atrium oder Vestibulum, wo Luft und Licht hineinkommen konnten; dies war das mildere Gefängnis. In der zweiten, mittleren Abteilung befanden sich Zellen, Arcae oder Conclavia genannt, kleine kastenähnliche Behältnisse zur Isolierung der Gefangenen. Diese kleinen Zellen waren mit starken Brettern aus Eichenholz verkleidet, daher: Arcae robustae, eichene Kästen genannt. Manche meinen, diese Zellen dienten zur Verwahrung der zu Tode Verurteilten[2]. 190 v. Chr. war der Carcer der strengere Kerker für schwere Verbrecher, die Latumniae hingegen ein leichteres Gefängnis; sie unterschieden sich durch die Verschiedenheit der Lage[3]. Überdies kannte man noch den Privatkerker für die Schuldner[4], und gegenüber den Haussklaven den Sklavenkerker, Ergastulum genannt[5].

Die italienischen Gefängnisse im Mittelalter dienten zur vorläufigen Verhaftung (Sicherungshaft), zur Schuldhaft, zur Abbüßung von an Stelle der Geldstrafen im Falle der Insolvenz gesetzten Freiheitsstrafen, und zur eigentlichen Bestrafung von Verbrechern. Es gab lebenslängliche und zeitliche Kerkerstrafen. Die Adeligen wurden mancherorts anstatt im Kerker in einer Festung inhaftiert. Lebenslänglicher Kerker kam häufig vor und wurde dieser nicht selten durch Ketten oder wöchentliche Geißelung verschärft[6]. Einer der berüchtigsten Kerker waren die sogenannten Backöfen von Monza (forni di Monza) für politische Verbrecher; es waren übereinander liegende, wie Backöfen gewölbte enge Räume, wo man weder aufrecht stehen, noch bequem liegen, ja kaum atmen konnte[7].

Howard, da er mit den Zuständen der Gefängnisse nicht zufrieden war, anderseits aber es für unerläßlich hielt, daß die

[1] Krauß, a. a. O. S. 50.
[2] Krauß, a. a. O. S. 59.
[3] Krauß, a. a. O. S. 63.
[4] Krauß, a. a. O. S. 74.
[5] Krauß, a. a. O. S. 78.
[6] Krauß, a. a. O. S. 135.
[7] Krauß, a. a. O. S. 138.

Gefängnisse eine abschreckende Wirkung machen, empfiehlt die durch gänzliche Ausschließung des Tageslichtes hervorzubringen. In einigen Kerkern wurde dies durch die unterirdische Lage des Ortes erreicht. Allein dadurch wird auch die frische Luft ausgeschlossen, wodurch die Gesundheit der Gefangenen gefährdet wird; Howard empfiehlt die Gefängnisse durch Anbringung schwarzer Sommerläden vor den Fenstern zu verfinstern, die Bretter der Sommerläden müßten in einem „schicklichen" Winkel stehen. So würde der Zug der Luft genügend stark sein[1]. Howard erwähnt die Erfahrung, daß das Fürchterliche eines Kerkers einigermaßen von dem Umstand abhängt, daß der Kerker unter der Erde liegt; die in unterirdischen Gewölben herrschende Stille erklärt diese Wirkung. Trotzdem empfiehlt Howard von der Unterbringung der Gefangenen in unterirdischen Gefängnissen abzusehen, da dadurch die Gesundheit derselben gefährdet wird. Hingegen möchte er zur Vollstreckung der schwersten Freiheitsstrafe einige Zellen in einer gewissen Entfernung vom Gefängnis anlegen, um dadurch die Wirkung der Stille zu sichern. Diese Art der Freiheitsstrafe möchte er, gegenüber dem Gefängnis, Kerker nennen. Howard erwähnt, daß die Verschärfung der Freiheitsstrafen in der bezeichneten Art durch die Gewoh heit ihre Kraft verliert. Deshalb hat man zur Verschärfung der Freiheitsstrafen andere Mittel und andere Arten des Ungemachs und Übels ersonnen, wie z. B. schlechtere Speisen.

Aus dem Werke Howards erfahren wir[2], daß man in den Schlesischen Zucht- und Arbeitshäusern zu Brieg und Jauer einen sehr genauen Unterschied zwischen ehrlosen und solchen Züchtlingen gemacht hat, die mit Vorbehalt ihrer Ehre zur Zuchthausstrafe verurteilt wurden. Laut den Vorschriften sollen sie in Ansehung des täglichen Gebetes, der Sonn- und Festtagsandachten, der Arbeit und Behältnisse nicht miteinander vermengt werden, auch soll selbst in Ansehung der Kleidung ein kenntlicher Unterschied gemacht werden.

In Hanau (Deutschland) werden die Gefangenen in ehrliche u d unehrliche (honnêtes et deshonnêtes) eingeteilt. Die ersteren si d auf mehrere oder wenigere Jahre verurteilt, oft wird ihre Zeit in Rücksicht ihres Wohlverhaltens, abgekürzt. Sie tragen eine braune Uniform und eine kleine Kette vom Gürtel bis an den einen Fuß. Die letzteren sind größten-

[1] Howard, The State of the Prisons in England and Wales, übersetzt von Köster, Leipzig, 1780, S. 151.
[2] Howard, a. a. O. S. 124.

teils solche, die Kapitalverbrechen begangen haben. Diese sind mit einem weißen Kittel, mit einem schwarzen Ärmel bekleidet, und tragen zwei, vom Gürtel an jedes Bein gehende Ketten, sie arbeiten nie außerhalb der Stadt, und werden zu den allerunangenehmsten Arbeiten gebraucht. Beide Arten der Gefangenen erhalten das gleiche Arbeitsgeschenk, ihre Arbeitszeit ist auch die gleiche[1].

Frankreich führte mit dem Code von 1791 neue Freiheitsstrafen ein, darunter „la gêne", die mit Arbeit bei Wasser und Brot verschärfte einsame Einsperrung[2].

II.

Damit, wie wir schon bemerkt haben, die Rechtsbrüche eine ihrer leichteren oder schwereren Natur entsprechende Ahndung finden, werden unter den Freiheitsstrafen verschiedene Arten unterschieden. Nur auf diese Art kann die praktische Durchführung der Individualisierung gesichert werden.

Die Unterscheidung zu vieler Freiheitsstrafarten ist unzweckmäßig, da dies den Nachteil hat, daß die Differenzierung keine erfolgreiche ist, und die Strafarten voneinander kaum abweichen. Damit die Differenzierung eine erfolgreiche sei, und damit die Strafarten voneinander abstechen, ist die Tendenz heute die, daß das System der Freiheitsstrafen ein möglichst einfaches sei, und daß es über höchstens drei oder vier Freiheitsstrafarten verfüge. Je geringer die Zahl der Freiheitsstrafarten ist, um so erfolgreicher kann sich die Differenzierung der Strafarten gestalten[3]. Dieser Meinung hat auch die im Jahre 1889 in Freiburg gehaltene Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Ausdruck gegeben[4]. Aber auch die Gerechtigkeit und das Rechtsbewußtsein des Volkes fordert, daß der Unterschied zwischen den Freiheitsstrafarten scharf durchgeführt werde[5].

Die Ursache dessen, daß die Differenzierung der Freiheitsstrafarten keine erfolgreiche ist, kann, wie wir schon erwähnt haben, darin bestehen, daß das System der Freiheitsstrafen zuviele Arten der Freiheitsstrafen kennt und, da die Zahl der zur Differenzierung der Freiheitsstrafen dienenden Um-

---

1 Howard, a. a. O. S. 233.

2 Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Hamburg, 1888, Bd. I. Seite 87.

3 Hafter, Zuchthaus usw. nach dem schweizerischen Vorentwurf, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 28. Bd., 292.

4 Blätter für Gefängniskunde, Bd. 25, Sonderheft S. 200.

5 Baumgärtl, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 25, Sonderheft S. 160.

stände nur eine geringe ist, so ist es unmöglich, die einzelnen Strafarten so zu gestalten, daß der Unterschied ein wesentlicher und auffallender sei. Doch kann der Grund auch darin liegen, daß im System der Freiheitsstrafen bei geringer Zahl der Freiheitsstrafarten zur Bestrafung der gleichschweren Verbrechen mehrere Strafarten festgesetzt sind, wie z. B. das ungarische Strafgesetzbuch zur Bestrafung der Verbrechen (im engeren Sinne) zwei Strafarten: das Zuchthaus und den Kerker kennt.

Die Differenzierung der Freiheitsstrafen kann erfolgreich nur durch solche Umstände geschehen, die auf das Los und auf die Lebensweise der Verurteilten eine fühlbare und offenbare Wirkung ausüben, anderseits muß die Differenzierung leicht durchzuführen sein. Es ist unrichtig, wenn die Freiheitsstrafarten nur bezüglich belangloser Umstände voneinander abweichen. Daher ist zum Beispiel eine mittels des Briefwechsels und der Benützung der Bibliothek zu treffende Unterscheidung der Freiheitsstrafen zu verwerfen. Die soeben erwähnten Umstände können neben anderen Unterscheidungsmitteln sehr erfolgreich zur Differenzierung der Freiheitsstrafen angewendet werden, doch alleinstehend üben sie auf die Verurteilten keine genügende Wirkung.

In manchen Strafgesetzgebungen fehlt die custodia honesta im System der Freiheitsstrafen. Dort dient zur Bestrafung der nicht aus einem gemeinen Motiv begangenen Verbrechen eine der leichteren Freiheitsstrafen und genießen die wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten gegenüber den wegen eines aus einem gemeinen Motiv begangenen Verbrechens zu derselben Strafart Verurteilten gewisse Begünstigungen. Wo wir in unseren Erörterungen die custodia honesta berühren, schließen wir in deren Begriff die soeben genannte begünstigte Strafart ein.

III.

Die zur Differenzierung der Freiheitsstrafarten dienenden Umstände können wir in drei Gruppen teilen, je nachdem deren Wirkung vor, während, oder nach Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Geltung kommt.

Im überwiegenden Teil gelangen die zur Differenzierung der Freiheitsstrafarten berufenen Umstände während der Vollstreckung der Strafe zur Geltung.

Vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafen gelangen folgende Umstände zur Geltung:

Die Dauer der Freiheitsstrafen. Sowohl bezüglich des Maximums, als auch des Minimums können wir zwischen den schwereren und leichteren Strafarten einen Unterschied bemerken. Das Minimum der schwereren Freiheitsstrafen ist bedeutend länger, als das der leichteren. Und während das Maximum der schwereren Freiheitsstrafarten in lebenslänglicher, unbestimmter, oder langjähriger Dauer festgesetzt ist, beträgt das Maximum der leichteren Strafarten höchstens einige Jahre.

Nur bezüglich der custodia honesta besteht eine Ausnahme. Wenn auch die custodia honesta nur eine einfache Freiheitsentziehung ist, so ist doch deren Maximum so hoch als das der schwersten Freiheitsstrafen. Dies wird dadurch erklärt, daß die custodia honesta zwar nur zur Bestrafung politischer oder solcher Verbrechen dient, die keine gemeine Gesinnung bekunden, aber oft doch zur Bestrafung sehr schwerer Verbrechen angewendet wird.

Die Art der Bemessung der Freiheitsstrafen dient in manchen Gesetzgebungen auch zur Unterscheidung der Strafarten. Insofern als die schwereren Strafarten nur nach vollen Monaten, die leichteren aber nach Tagen bemessen werden. So verfügt zum Beispiel das deutsche Strafgesetzbuch (§ 19).

Berechnung der Freiheitsstrafarten bei Umwandlung. Der zwischen den Freiheitsstrafarten bestehende Unterschied ist auch bei der Umwandlung einer Strafart in eine andere in Betracht zu nehmen. Die Umwandlung kann aus verschiedenen Gründen notwendig werden, so zum Beispiel bei Erkennung einer Gesamtstrafe. Manche Strafgesetzgebungen stellen den Maßstab der Umrechnung fest. Als Beispiel kann uns der § 21 des deutschen Strafgesetzbuches dienen, demzufolge bei der Umwandlung eine achtmonatliche Zuchthausstrafe einer einjährigen Gefängnisstrafe, eine achtmonatliche Gefängnisstrafe aber einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten ist.

IV.

Während der Vollstreckung der Freiheitsstrafen gelangen folgende Differenzierungs-Momente zur Geltung:

Arbeitszwang, Selbstbeschäftigung. Die Strafgesetzgebungen unterscheiden in erster Reihe mit Hilfe des Arbeitszwanges die Arten der Freiheitsstrafen. Die schwereren Strafarten sind mit Arbeitszwang verbunden, hingegen stehen die zu einer leichteren Freiheitsstrafe Verurteilten nicht unter Arbeitszwang.

Die Strafarten werden auch mittels der Abstufung des Arbeitszwanges voneinander unterschieden.

Die zur schwersten Freiheitsstrafe Verurteilten stehen unter unbedingtem Arbeitszwang. Bei Auswahl ihrer Arbeit ist die Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, ihrer Vorbildung, ihres früheren Berufes und ihres späteren Fortkommens nicht obligatorisch. Es ist daher eine charakteristische Eigenschaft der schwersten Freiheitsstrafe, daß die dazu Verurteilten zu jeder Arbeit verhalten werden können.

Es ist schon eine Abstufung des Arbeitszwanges, wenn die Verurteilten nur zu solch einer Arbeit verhalten werden können, die ihren Fähigkeiten, ihrer Vorbildung, ihrem früheren Berufe ihrem späteren Fortkommen und ihren Lebensverhältnissen entspricht. Die neueren Entwürfe, so zum Beispiel der Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1908 (§ 30), bringen den Grundsatz zur Geltung, daß selbst der zur schwersten Freiheitsstrafe Verurteilte womöglich mit solch einer Arbeit zu beschäftigen ist, die seinen Fähigkeiten entspricht und ihn in den Stand setzt, nach Wiedererlangen der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Zur Unterstützung dieses Standpunktes kann man anführen, daß sofern der Verurteilte während der Freiheitsstrafe zu einer seine körperlichen Fähigkeiten übersteigende Arbeit angehalten wird, dadurch seine Gesundheit gefährdet und somit auch seine Arbeitsfähigkeit vermindert wird, was sein späteres Fortkommen hindert. Nehmen wir nur den Fall an, daß der Verurteilte sich vor seiner Verurteilung mit feinen Mechanikerarbeiten das tägliche Brot erworben hat; wird er nun in der Anstalt mit schweren Schmiedearbeiten beschäftigt, so wird sein künftiges Fortkommen sehr in Frage gestellt. Die Tendenz soll die sein, den Verurteilten mit so einer Arbeit zu beschäftigen, die seinen Lebensverhältnissen am besten entspricht: der Arbeitszwang soll individualisiert werden[1].

Eine weitere Abstufung bedeutet es, wenn der Verurteilte zwar unter Arbeitszwang steht, aber bei Zuweisung der Arbeit seine Wünsche zu berücksichtigen sind. So verfügt zum Beispiel der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche von 1909 (§ 17). — Wir finden auch noch ein neueres Unterscheidungsmittel! Dem Verurteilten steht entweder nur das Recht zu, zwischen den in der Anstalt eingeführten Arbeitszweigen zu wählen, oder aber kann es ihm gestattet sein, irgend

[1] Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, 1912. — Seite 126.

eine Selbstbeschäftigung zu wählen. Für den ersteren Fall empfiehlt man — zur weiteren Unterscheidung der Strafarten — in den zur Vollstreckung der schwereren Strafarten dienenden Anstalten schwerere, ermüdendere Arbeitszweige einzuführen, hingegen in den zur Vollstreckung einer leichteren Strafart dienenden Anstalt leichtere Arbeitszweige einzuführen. Dieser Wunsch kann kaum zur Ausführung gelangen, da es unmöglich ist, die Arbeitszweige in den Strafanstalten entsprechend zu verteilen, abgesehen davon, daß die Ansichten bezüglich der „Schwere" eines Arbeitszweiges verschieden sind und daß viele zu einer leichteren Strafart Verurteilten einen schweren Arbeitszweig bevorzugen.

Der Arbeitszwang kann auch derart gemildert werden, daß der Verurteilte von den Hausarbeiten enthoben wird. Dieser Bevorzugung können eventuell nur diejenigen Verurteilten teilhaft werden, die über eine höhere Bildung und Schulung verfügen.

Eine bedeutende Milderung des Arbeitszwanges ist es, wenn die Verurteilten nur unter Beschäftigungszwang stehen, und überdies ihnen das Recht der Selbstbeschäftigung zusteht. Dieser Bevorzugung werden nur die zur leichtesten Freiheitsstrafe Verurteilten teilhaft.

Zur Selbstbeschäftigung dürfen die Verurteilten nur so eine Arbeit wählen, die mit der Ordnung der Anstalt verträglich ist, und die die Kontrolle der Arbeit möglich macht, da ja doch der Verurteilte auch bei der Selbstbeschäftigung bezüglich seiner Arbeit unter Aufsicht steht. Die Selbstbeschäftigung des Verurteilten bedingt gewöhnlich, daß der Verurteilte in einer Einzelzelle untergebracht ist. Der Verurteilte kann zur Selbstbeschäftigung auch irgend eine in der Anstalt eingeführte Arbeit wählen. Sofern der unter Beschäftigungszwang stehende, doch zur Selbstbeschäftigung berechtigte Verurteilte sich keine oder keine gehörige Selbstbeschäftigung wählt, so hat dies zur Folge, daß der Verurteilte zur durch die Vorstehung der Anstalt bestimmten Arbeit verhalten wird.

Sofern im Strafsystem zwei derartige Freiheitsstrafen sind, bei welchen die Verurteilten sich eine Selbstbeschäftigung wählen können, so kann bei der schwereren dieser beiden Strafen diese Begünstigung auch davon abhängig gemacht werden, daß der Verurteilte die Strafvollzugskosten aus dem Eigenen bestreite. Unsere Ansicht geht dahin, dieses Unterscheidungsmittel zu beseitigen, da durch dieses die vermögenden Verurteilten einer unbilligen Bevorzugung teilhaftig werden.

Milderung des Arbeitszwanges. Die Strafarten können auch noch derart differenziert werden, daß während die zu der schwersten Strafart Verurteilten vom Arbeitszwang nicht enthoben werden können, und der Arbeitszwang ihnen gegenüber auch nicht gemildert werden kann, — können die zu einer leichteren Strafart Verurteilten vom Arbeitszwang enthoben und ihnen Selbstbeschäftigung gestattet werden. Mit anderen Worten, während bei der schwersten Strafart von einer Milderung des Arbeitszwanges keine Rede sein kann, kann gegenüber den zu einer leichteren Strafart Verurteilten, wenn dies im gegebenen Fall die Umstände befürworten, eine Milderung oder Enthebung vom Arbeitszwang Platz greifen.

Die Arbeitsdauer und das Arbeitspensum. Sofern eine Freiheitsstrafe nicht mit Arbeitszwang verbunden ist, so ist gegenüber den zu dieser Strafart Verurteilten weder eine Arbeitsdauer, noch ein Arbeitspensum festzustellen.

Bezüglich der unter Arbeitszwang stehenden Verurteilten ist gegenüber den zu einer schweren Strafart Verurteilten eine längere Arbeitsdauer, und demzufolge auch ein größeres Arbeitspenzum festzustellen, als gegenüber den zu einer leichteren Strafart Verurteilten.

Ebenso sind die Essens- und Erholungspausen der zu einer schwereren Strafart Verurteilten kürzer zu bemessen, als gegenüber den zu einer leichteren Strafart Verurteilten.

Die Arbeitsbelohnung gilt in den Gesetzgebungen als bedeutungsvolles Unterscheidungsmittel.

Hinsichtlich der Arbeitsbelohnung können die Verurteilten verschieden behandelt werden, je nachdem sie einer Arbeitsbelohnung überhaupt teilhaft werden, dann bezüglich der rechtlichen Natur der Arbeitsbelohnung, dann auch hinsichtlich der Größe der Arbeitsbelohnung, als auch in der Hinsicht, ob und in welchem Maße, und zu welchem Zwecke der Verurteilte über seine gutgeschriebene Arbeitsbelohnung während der Dauer der Freiheitsstrafe verfügen kann.

Während die zu einer schweren Strafart Verurteilten bezüglich der Arbeitsbelohnung auch leer ausgehen können, erhalten die zu einer leichteren Freiheitsstrafe Verurteilten zumeist eine Arbeitsbelohnung. Es ist zu bemerken, daß bezüglich der rechtlichen Natur der Arbeitsbelohnung die Gesetzgebungen beinahe ohne Ausnahme den Standpunkt vertreten, daß selbst die zur leichtesten Strafart Verurteilten, vorausgesetzt, daß sie unter Arbeitszwang stehen, auf die Arbeitsbelohnung eine Forderung nicht erheben können.

Mittels der Arbeitsbelohnung können die Freiheitsstrafarten auch derartig unterschieden werden, daß die zu einer leichteren Strafart Verurteilten einer größeren Arbeitsbelohnung teilhaft werden, als die zu einer schwereren Strafart Verurteilten.

Endlich können wir die Strafarten mittels der Arbeitsbelohnung auch in der Hinsicht unterscheiden, ob die Verurteilten über ihre Arbeitsbelohnung verfügen dürfen, im bejahenden Falle: zu welchem Zweck und über welchem Teil ihrer Arbeitsbelohnung. Während den zu einer schweren Strafart Verurteilten das Recht, während der Dauer der Strafe über die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung verfügen zu können, eventuell vollkommen entzogen werden oder in größerem Maße beschränkt werden kann, kann man den zu einer leichteren Strafart Verurteilten diesbezüglich eher Freiheit gewähren. Doch den Kauf von Genußmitteln möchten wir auch den zu der leichtesten Strafart Verurteilten auch verwehren, da dies mit dem Ernst der Freiheitsstrafe nicht im Einklang steht.

Falls die zu einer schweren Freiheitsstrafe Verurteilten auch einer Arbeitsbelohnung teilhaft werden, kann man die zur schwersten Strafart Verurteilten dazu verhalten, daß sie aus der Arbeitsbelohnung den Geschädigten entschädigen.

Genußmittel. Manche Strafvollzugsverordnungen gestatten den zu einer leichteren Strafart Verurteilten den Genuß von Rauch- und Schnupftabak. Aus den soeben erwähnten Gründen würden wir den Genuß von Tabak und anderer Genußmittel aus den Strafanstalten ausschließen[1].

Außenarbeit. Die zu einer schweren Strafarbeit Verurteilten dürfen zumeist auch ohne ihre Zustimmung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden, hingegen dürfen die zu einer leichteren Strafart Verurteilten nur mit ihrer Zustimmung zu einer Außenarbeit verwendet werden. Dieses Unterscheidungsmittel hat unserer Ansicht nach keinen großen praktischen Wert, da die zu einer schweren Strafe Verurteilten es zumeist für eine Begünstigung betrachten, wenn sie außerhalb der Anstalt eine Beschäftigung erhalten; wenn aber einer unter ihnen die Enthebung von der Außenarbeit bittet, so wird dieser Bitte beinahe ohne Ausnahme stattgegeben.

Kost. Ob hinsichtlich der Kost eine verschiedene Behandlung Platz greifen kann, ist eine Streitfrage[2].

---

[1] Spira, Die Zucht- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetz, München, 1905, Seite 150.

[2] Pro: Spira, a. a. O. S. 97. — Contra: Goldschmidt, Straf- und verwandte Maßregeln (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil, Bd. IV, S. 389).

Unsere Ansicht geht dahin, daß die Kost als Unterscheidungsmittel nicht taugt, da allen Verurteilten in den Strafanstalten eine derartige Nahrung geboten werden soll, die zur Wahrung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft genügt. Deshalb ist allen Verurteilten, ohne Betracht auf die Schwere ihrer Strafe, eine qualitativ tadellose und quantitativ genügende Kost zu bieten. Anderseits steht es aber auch mit dem Zweck der Freiheitsstrafe im Widerspruch, wenn die Verurteilten eine das jetzt erwähnte Maß übersteigende Kost erhalten; entstammt doch der überwiegende Teil der Verurteilten aus der ärmeren Bevölkerung; wenn nun die Verurteilten in der Strafanstalt eine das erwähnte Maß übersteigende Kost erhielten, so würden sie in der Strafanstalt einer besseren Verköstigung teilhaft werden, als vor ihrer Verurteilung. Aus dem gleichen Grunde steht es mit unserer Auffassung und mit den Verhältnissen in Europa im Widerspruch, daß die Verurteilten, so wie es im Reformatory in Elmira geschieht[1], derart untereinander unterschieden werden, daß ein Teil von ihnen bei Tischen mit Tischtüchern und Porzellangeschirr ihren Appetit stillt.

Von der Regel, daß die Verurteilten einer gleichen Kost teilhaft werden, möchten wir nur in dem Falle eine Ausnahme machen: wenn dies wegen Wahrung ihrer Gesundheit infolge ärztlicher Verordnung notwendig scheint.

Mittels der Kost können aber die Freiheitsstrafarten auf eine andere Weise differenziert werden. Während nämlich bei den zur schwersten Strafart Verurteilten eine Selbstbeköstigung vollkommen ausgeschlossen werden kann, kann den zu einer leichteren Freiheitsstrafe Verurteilten im Krankheitsfalle ausnahmsweise die Selbstbeköstigung gestattet werden, hingegen kann den zur leichtesten Strafart oder zur custodia honesta Verurteilten ohne Betracht auf ihre Gesundheit gestattet werden, daß sie sich unter gehöriger Kontrolle ihre Kost von außen beschaffen.

Aufenthalt im Freien. Die Freiheitsstrafarten können auch hinsichtlich der Dauer des täglichen Aufenthaltes im Freien unterschieden werden. Die zu einer leichteren Strafart Verurteilten dürfen eine längere Zeit täglich im Freien zubringen, als die zu einer schweren Strafart Verurteilten.

Unsere Ansicht ist, daß der Aufenthalt im Freien zur Unterscheidung der Freiheitsstrafen nicht taugt; denn die Ver-

[1] Winter, Die New-Yorker Staatliche Besserungsanstalt zu Elmira, 1890, S. 43.

urteilten sollen sich, abgesehen davon, ob sie zu einer leichteren oder schwereren Strafart verurteilt sind, täglich wenigstens solange im Freien aufhalten, als dies die Erhaltung ihrer Gesundheit bedingt. Anderseits aber steht es auch mit dem Zweck der Freiheitsstrafe im Gegensatz, wenn den Verurteilten zum Aufenthalt im Freien ein das jetzt erwähnte Maß übersteigender Zeitraum gelassen wird. Selbst gegenüber den zur custodia honesta Verurteilten ist in dieser Hinsicht eine Ausnahme unbegründet.

Lagerung und eigene Gebrauchsgegenstände. Die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten erhalten die nötigen Gebrauchsgegenstände und die Lagerung von der Anstalt. Im allgemeinen ist eine Ausnahme nur gegenüber den zur custodia honesta Verurteilten am Platze, gegenüber den zur leichtesten Freiheitsstrafe Verurteilten kann in einzelnen Fällen, wo eine besondere Nachsicht am Platze ist, die Benützung der eigenen Lagerung, — vorausgesetzt daß diese entsprechend ist, — und jener Gegenstände statthaft sein, deren sich die einem ähnlichen Stande Angehörigen bedienen zu pflegen[1].

Bekleidung. Die zu einer schweren Strafart Verurteilten haben die in der Anstalt erhaltene Bekleidung und Wäschzeug zu tragen. Die zu einer leichteren Strafart Verurteilten dürfen zumeist ihre eigene Bekleidung und Wäsche benützen, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese entsprechend ist.

Sobald die Verurteilten mehrerer Strafarten die Anstaltskleidung tragen, können die zu schwererer Strafart Verurteilten ein Abzeichen oder eine von der der anderen Verurteilten abweichende Bekleidung erhalten, welche die durch ihnen zu verbüßende Strafart bezeichnet.

Bemerkenswert ist, daß im Reformatory zu Elmira die einzelnen Klassen der Verurteilten Uniformen mit verschiedenen Farben, bezw. bürgerliche Kleidung tragen[2].

Nur die zur custodia honesta Verurteilten genießen ohne Ausnahme die Begünstigung, ihre eigene Kleidung tragen zu dürfen.

Haar- und Barttracht. Das Haar der zu einer schweren Strafart verurteilten Männer wird bei ihrer Aufnahme zumeist kurz geschnitten, und es wird ihnen erst 6—8 Wochen vor ihrer Entlassung gestattet, eine längere Haartracht anzulegen. Den zu einer leichteren Strafart Verurteilten bleibt diese Maßregel erspart und wird ihre Haartracht nur in dem Falle geändert, wenn dies Schicklichkeitsgründe erheischen.

[1] Fliegenschmidt, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 39, Seite 152.
[2] Winter, a. a. O. S. 43.

Besuche. Den zu einer schweren Strafart Verurteilten ist der Besuch von Angehörigen seltener gestattet, als den zu einer leichteren Strafart Verurteilten. Die Dauer der Besuche taugt kaum zur Differenzierung der Strafarten. Ebenso kann man durch verschiedene Feststellung des Kreises der Personen, die den Verurteilten besuchen dürfen, die Strafarten nicht unterscheiden. Dürfen doch die zur leichtesten Strafart Verurteilten auch nur Angehörige oder andere ihnen nahestehende Personen empfangen; und kann höchstens den einer Selbstbeschäftigung unterliegenden Verurteilten der Besuch anderer Personen gestattet werden, doch nur ein Besuch, der mit ihrer Selbstbeschäftigung im Zusammenhang steht. Auch darf durch den Besuch Verurteilter die Ordnung der Strafanstalt unter keinen Umständen gestört werden. Die zur custodia honesta Verurteilten dürfen während den üblichen Besuchsstunden auch täglich und in unbeschränkter Zahl Besuche empfangen.

Der Besuch der Anstaltsbeamten und der Mitglieder der Patronagevereine. Sofern die Freiheitsstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden, können die Strafarten auch durch die Zahl der Besuche unterschieden werden, die die Verurteilten seitens der Anstaltsbeamten, des Geistlichen, des Lehrers und seitens der Mitglieder der Patronagevereine erhalten. Doch mit Betracht darauf, daß die Zahl dieser Besuche ohnehin kaum größer ist, als es die Erhaltung ihres seelischen Gleichgewichtes erfordert, taugt dieses Mittel nicht zur Unterscheidung der Freiheitsstrafarten.

Briefwechsel. Der Briefwechsel sämtlicher Verurteilten steht unter der Kontrolle der Anstaltsvorstehung, von dieser Regel kann man nur gegenüber den zur custodia honesta Verurteilten absehen, doch sofern man einen Mißbrauch zu befürchten hat, ist auch deren Korrespondenz unter Kontrolle zu nehmen. Die anderen Strafarten können mittels des Briefwechsels derartig voneinander unterschieden werden, daß den zu einer leichteren Strafart Verurteilten das Absenden und Empfangen von Briefen in kürzeren Zwischenräumen gestattet ist, als den zu einer schwereren Strafart Verurteilten.

Bücher. Die zur schwersten Strafart Verurteilten können von der Benützung der Anstaltsbibliothek ganz, oder am Anfang ihrer Strafe für eine Zeit, ausgeschlossen werden. Sofern die Verurteilten aus der Anstaltsbibliothek Bücher erhalten, kann zwischen den Freiheitsstrafen derart unterschieden werden, daß die zu einer leichteren Strafart Verurteilten die Bibliothek in einem größeren Maße benützen dürfen, als die zu einer

schwereren Strafart Verurteilten; daß die ersteren ihre Bücher öfter eintauschen dürfen, daß sie nicht nur Erbauungsschriften, sondern auch Unterhaltungsschriften erhalten.

Die Strafarten können auch derart differenziert werden, daß den zur leichteren Strafart Verurteilten gestattet wird, Bücher auch außerhalb der Anstalt zu beziehen, vorausgesetzt, daß sie über eine höhere Bildung verfügen. Naturgemäß unterstehen die Bücher der Verurteilten auch in diesem Falle der Kontrolle der Anstaltsvorstehung.

Das Abonnieren einer Zeitung ist höchstens den zur custodia honesta Verurteilten statthaft. Die im Reformatory zu Elmira eingebürgerte Sitte, daß den Verurteilten nach Ablauf einer bestimmten Dauer ihrer Strafe, bei gutem Verhalten, die durch den intelligenten Verurteilten redigierte Zeitung zur Verfügung steht, steht mit unseren Verhältnissen nicht im Einklang[1].

Wir müssen bemerken, daß unserer Ansicht nach, das Bücherlesen, die Benützung der Bibliothek, als auch der Briefwechsel der Verurteilten nur in dem Falle zur Unterscheidung der Freiheitsstrafen taugt, wenn wir es mit Verurteilten größerer Intelligenz zu tun haben.

Disziplinarstrafen. Gegenüber den zu einer schweren Strafart Verurteilten sind strengere Disziplinarstrafen anzuwenden, als gegenüber den zu einer leichteren Strafart Verurteilten.

Anrede. Manchen Ortes werden die zur schwersten Strafart Verurteilten mit Du, hingegen die zur leichteren Strafart Verurteilten mit Sie angeredet.

Unsere Ansicht geht dahin, daß die Frage der Anrede nicht nach der Schwere der Freiheitsstrafe zu entscheiden ist, sondern daß beim Entscheiden dieser Frage eher auf das Lebensalter, auf die frühere Stellung und Bildung des Verurteilten, als auch auf die im Lande übliche Anredensweise Rücksicht zu nehmen sei[2].

Strafvollzugssystem. Die Freiheitsstrafarten können auch mittels des zur Vollstreckung dienenden Strafvollzugssystems unterschieden werden. So zum Beispiel können die schwereren (und demzufolge länger bemessenen) Strafarten mittels des Progressivsystems, hingegen die leichteren (und daher auch kürzeren) Freiheitsstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden.

---

[1] Winter, a. a. O. S. 43.
[2] Blätter für Gefängniskunde, Bd. 3, Seite 287ff.

Allmähliche Milderung des Strafzwanges. Der deutsche Strafvollzugsgesetzentwurf[1] bestimmt (im § 22), daß bei dem Vollzug von Zuchthausstrafen, sobald deren Dauer ein Jahr überschritten hat, und von Gefängnisstrafen nach Ablauf von sechs Monaten hinsichtlich der Auswahl der Arbeit, der Höhe der Arbeitsbelohnung, des Ausmaßes von Besuchen und brieflichen Verkehrs, des Lesestoffes, sowie der Gewährung der sonstigen Vergünstigungen eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafzwanges eintreten kann. Gegenüber den zur custodia honesta und zur Haft Verurteilten ist eine Milderung des Strafzwanges nach Ablauf eines Teiles der Strafe nicht statthaft.

Größe der Hafträume. Sofern die Freiheitsstrafen in Einzelhaft vollstreckt werden, werden die zur custodia honesta Verurteilten in größeren und solchen Zellen untergebracht, deren Fenster eine größere Lichtfläche haben.

Der Ort der Strafvollstreckung. Die Erfahrung zeigt, daß der Vollzug verschiedener Freiheitsstrafarten nebeneinander leicht zur Verwischung der Unterschiede führt, und daß die Scheidung der Verurteilten zunächst nach den Arten der Freiheitsstrafe zu bewerkstelligen ist. Der Unterschied zwischen den einzelnen Strafarten kann nur dann vollkommen zur Geltung kommen, wenn die einzelnen Strafarten in verschiedenen Strafanstalten vollstreckt werden.

Die im Jahre 1889 zu Freiburg und im Jahre 1905 zu Dresden gehaltene Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten, als auch der deutsche Entwurf (Vorschläge) zu einem Strafvollzugsgesetz hat auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß die einzelnen Freiheitsstraforten in verschiedenen Anstalten zu vollziehen sind[2].

Für die Trennung ist auch das Bedürfnis ausschlaggebend, daß durch den Kontakt der Gefängnissträflinge mit den ethisch niederen Zuchthäuslern nicht der Besserungszweck beeinträchtigt werde[3]. Überdies muß angenommen werden, daß für die zu einer leichteren Strafart Verurteilten die ihnen aufgedrungene Gemeinschaft mit Niedergesinnten als eine unverdiente Schärfung erscheint.

Auch eine örtliche Absonderung der zur Vollstreckung von verschiedenartigen Freiheitsstrafarten dienenden Strafanstalten

[1] Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen, Heidelberg, 1913.

[2] Blätter für Gefängniskunde, Bd. 25, Sonderheft Seite 201, — Bd. 40, Seite 72.

[3] Spira, a. a. O. S. 34.

erscheint für erwünscht, da erfahrungsgemäß die Volksanschauung den Verbrecher nach der Anstalt beurteilt, in der er die Strafe verbüßt hat. Sollten daher Freiheitsstrafarten verschiedenen Grades in derselben Strafanstalt vollstreckt werden, würde die öffentliche Meinung zwischen den Strafarten keinen Unterschied finden.

Überweisung der Leichen der Verurteilten an wissenschaftliche Anstalten. Die Leichen der zu einer schweren Freiheitsstrafe und in der Strafanstalt verstorbenen Verurteilten können, sofern nicht die Angehörigen die Herausgabe des Leichnams verlangen, zu wissenschaftlichen Zwecken Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Anstalten überwiesen werden. Hingegen dürfen die Leichen der zu einer leichteren Freiheitsstrafe Verurteilten auch in dem Falle nicht zu diesem Zwecke überwiesen werden, wenn die Angehörigen um die Herausgabe des Leichnams nicht angesucht haben.

V.

Nach der Vollstreckung der Freiheitsstrafen kommen die folgenden Unterscheidungsmittel zur Geltung:

Vorläufige Entlassung. Gegenüber den zur custodia honesta oder zur leichtesten Freiheitsstrafart Verurteilten ist eine bedingte Entlassung nicht am Platze. Hingegen können die zu einer schwereren Strafart Verurteilten beim Vorhandensein gewisser Bedingungen bedingungsweise entlassen werden. Daß gegenüber den zu einer leichteren Freiheitsstrafe Verurteilten eine bedingungsweise Entlassung nicht am Platze ist, beruht darauf, daß die bedingungsweise Entlassung nur im Falle einer längeren Strafe statthaft ist; die Dauer der kürzeren Freiheitsstrafen ist hierfür zu kurz.

Die Freiheitsstrafarten, bei welchen eine vorläufige Entlassung statthaft ist, können mittels der vorläufigen Entlassung auch noch anders untereinander differenziert werden. Während bei einer schwereren Strafart die vorläufige Entlassung davon bedingt ist, daß die Verurteilten einen größeren Teil, zum Beispiel drei Vierteile und mindestens zwei Jahre der Strafe verbüßt haben, können die zu einer leichteren Strafart Verurteilten schon nach Verbüßung eines kleineren Teiles, z. B. nach Verbüßung von zwei Drittel und mindestens ein Jahr der Strafe vorläufig entlassen werden.

Endlich ist die Bewährungsfrist bei den schwereren Strafarten eine längere, als bei den leichteren Strafarten.

Polizeiaufsicht ist nur den zu einer schwereren Freiheitsstrafart Verurteilten gegenüber nach ihrer Entlassung anzuwenden.

Ausweisung gegen Ausländer. Bei Ausländern kann zumeist nur im Falle der Verurteilung zu einer schwereren Freiheitsstrafe ihre Ausweisung aus dem Lande ausgesprochen werden.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Amtsverlust. Zumeist hat nur die Verurteilung zu einer schweren Strafart die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und den Amtsverlust zur Folge.

Die Verschiedenheit der Rechtsfolgen der Verurteilung. Die Gesetzgebungen knüpfen an die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auch noch andere Folgen. Die Aufzählung aller dieser Rechtsfolgen ist kaum möglich, wir wollen nur einige erwähnen.

Öffentlicher Beamter, Rechtsanwalt, Mitglied einer legislativen oder autonomen Körperschaft kann nur der sein, zum Vormund oder Kurator kann nur der bestellt werden, manche Begünstigungen, die Erlaubnis zur Ausübung manches Gewerbes, manche Steuerbegünstigungen kann nur der erlangen, der ein makelloses Vorleben hat. Die Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen, die Beeidigung als Zeuge ist von derselben Bedingung abhängig. Ein bestraftes Vorleben verhindert auch die Ausübung des Amtes als Schöffen.

Diese Rechtsfolgen unterscheiden sich nach der Schwere der Freiheitsstrafarten. Während sie mit der Verurteilung zu einer schweren Strafe unbedingt verbunden sind, — zieht die Verurteilung zu einer leichten Strafart, und die Verurteilung zur custodia honesta diese Folgen zumeist nicht nach sich.

Die Rehabilitation. Die Gesetzgebungen unterscheiden die Bedingungen der Rehabilitation nach der Schwere der Freiheitsstrafarten. Die zu einer Strafe schwerer Art Verurteilten können erst nach längerem Zeitraum nach Vollstrekkung der Strafe um ihre Rehabilitierung ansuchen, als die zu einer Strafe leichterer Art Verurteilten.

Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafe. Die Verjährung der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe tritt nach einer gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist ein. Diese Verjährungsfrist ändert sich nicht nur nach der Dauer, sondern auch nach der Art der erkannten Freiheitsstrafe.

* * *

Die Differenzierung der Freiheitsstrafarten durch die soeben aufgezählten Unterscheidungsmittel geschieht in den Strafgesetzbüchern nur in großen Zügen. In den Details werden die Strafarten durch die Verfügungen der Strafvollzugsgesetze, oder durch die der Strafanstaltsordnungen differenziert. Die richtige und präzise Differenzierung der Strafarten in den Details ist von großer Wichtigkeit. Einmal deshalb, weil erst im Strafvollzug die gesetzlich festgelegten Strafmittel ihre eigentliche Ausprägung erhalten, die Freiheitsstrafe ist nämlich so elastisch, daß sie je nach ihrem Vollzuge ein ganz verschiedenes Gesicht gewinnt. Sodann aber auch deshalb, da die Freiheitsstrafe einen tiefen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre des Betroffenen bedeutet; es ist also eine Anomalie, wenn das Maß und die Art dieses Eingriffes im wesentlichen nicht festgestellt, sondern von dem Ermessen der Strafanstaltsverwaltungen abhängt.

Zur Frage des Unternehmerbetriebs in den Gefängnissen.

Von Dr. Gennat.

Aus Anlaß des in Bd. 49 S. 82ff. dieser Zeitschrift von mir veröffentlichten Aufsatzes hat der Werkmeister Book des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin eine vom 9. Februar d. J. datierte Zuschrift an mich gerichtet, die ich der Wahrung des Grundsatzes: daß auch der andere Teil zu hören sei, wegen, unter Fortlassung der Anrede und der in Briefen üblichen Schlußwendungen hier im Wortlaute wiedergebe:

„Im 1. Hefte des 49. Bandes der Blätter für Gefängniskunde sind Euer ... in dem Artikel „Gefangenenarbeit als Unternehmerbetrieb“ hinsichtlich des großen Prozentsatzes Unbeschäftigter im Stadtvoigteigefängnisse zu der Folgerung gekommen, daß aus Unlust zur Arbeit ein Zwölftel gleich 8,33% Gefangener stillsitzen.

Aus Interesse zur Sache — ich mache jährlich die statistischen Berechnungen, soweit der Arbeitsbetrieb in Frage kommt — und in der Annahme, daß möglicherweise von keiner anderen Seite dazu das Wort genommen ist, gestatte ich mir, Euer ... mit folgendem zu dienen:

Im Stadtvoigteigefängnisse sind Arbeitsunlustige so gut wie unbekannt. Die große Zahl Unbeschäftigter ergiebt sich neben den Eintägigen und Transportgefangenen aus dem großen Zu- und Abgange und den vielen Terminern. Für das Rechnungsjahr 1912 beträgt die tägliche Durchschnittszahl der Zugänger 57 Mann, im Sommerhalbjahre weniger, im Winterhalbjahre mehr. Die Gefangenen, welche sich weigern zu arbeiten, können im allerhöchsten Falle auf $^1/_2$% veranschlagt werden und sind dies vorwiegend anormal veranlagte. Die Bevölkerung des Stadtvoigteigefängnisses setzt sich in der Hauptsache aus moralisch Verkommenen, dem Trunke ergebenen, die zum Teile wegen Unfuges, zum Teile wegen Bettelns eingeliefert werden, zusammen, mit andern Worten aus solchen, welche die Stadtvoigtei als ihr Heim betrachten. Hinzu kommen wegen Übertretung noch einige Straßenhändler und Kutscher.

Sie arbeiten, wie schon gesagt, alle, sind aber wegen Gebrechlichkeit in der Mehrzahl nicht fähig, nennenswerte Leistungen zu vollbringen.

Den größten Wechsel hatte das Stadtvoigteigefängnis in den Monaten Januar bis März 1905 aufzuweisen, täglich 120 bis 150 Mann zu und desgleichen ab. Termin hatten in dieser Zeit an 3 Wochentagen je ungefähr 40 und an den übrigen 3 Wochentagen je ungefähr 80 Gefangene. Am Tage der Höchstbelegung — 1208 Gefangene — waren 1154 Untersuchungsgefangene interniert. Haftgefangene mit 3 Tagen mußten während dieser Zeit abgeschoben werden."

Die Mitteilung ist an sich schätzenswert und nicht ohne Interesse.

Da ich nach S. 93 Anm. 3 das Jahr 1912 behandelt habe, lasse ich den über das Jahr 1915 sich verbreitenden letzten Absatz unberücksichtigt. Ebenso gehe ich, als für mich außerhalb der Betrachtung liegend, auf die Schilderung der Stadtvoigteibevölkerung nicht ein.

Im übrigen hat es mir fern gelegen, diese ungünstiger, als sie es verdient, beurteilen oder etwa gar gegen die Verwaltung Vorwürfe erheben zu wollen. Wer nicht arbeiten will, weil er zu arbeiten nicht nötig hat, ist vom formalen Standpunkte aus dem Tadel nicht ausgesetzt. Soweit solcher gleichwohl in meiner einen mäßigen Teil der Stadtvoigteiinsassen angehenden Bemerkung gefunden werden sollte, steht er weit hinter dem zurück, was Herr Book von ihnen im großen ganzen zu sagen weiß.

Ich bin auf S. 94 von den Verhältnissen in Hamburg zu meiner Zeit ausgegangen und habe ähnliche für die Stadtvoigtei vorausgesetzt. Hinsichtlich dieser habe ich nicht eine Tatsache behauptet, sondern einen Schluß gezogen, der natürlich hinfällig ist, wenn die Unterlage nicht zutrifft. Man muß der Stadtvoigtei glückwünschen, wenn unter ihren zur Arbeit nicht verpflichteten Haftgefangenen höchstens $^1/_2$% Arbeitsunlustige sich befindet und dieser verschwindende Bruchteil überdies vorwiegend geistig minderwertig ist. Ich habe von der — leider gesetzlich berechtigten — Ablehnung der Arbeit seitens zu solcher nicht verbindlicher Haftgefangener nicht oder nicht auch von der ungesetzlichen Arbeitsverweigerung durch arbeitspflichtige Gefangene gesprochen, während der Einsender gerade sie im Auge zu haben scheint.

Den Ursachen der Beschäftigungslosigkeit nachgehend, bin ich auf das vom Gesetze zugelassene Müssigsein gekommen. Die

Sache hat daher nur in diesem Zusammenhange, nicht als etwas Selbständiges, Bedeutung. Was ich feststellen wollte, war, daß schon gegenwärtig, trotz noch erheblichen Unternehmerbetriebes Arbeitsmangel selbst in großen Anstalten eine ständige Erscheinung ist (S. 90), die nach Einführung von Arbeiten ausschließlich für den Staat werde noch größeren Umfang annehmen (S. 92).

Der Beschäftigungslosigkeit wegen Vorführung, Transportes, Zu- und Abganges und Kürze der Strafen habe ich ausdrücklich (S. 90, 92), wegen Kürze der Strafen außerdem im besonderen Hinblicke auf das Stadtvoigteigefängnis (S. 94) gedacht und sie in nachdrücklichen Gegensatz zu der vorliegenden Falls allein interessierenden Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsmangels gebracht (S. 90, 94).

Wie hoch der Prozentsatz der aus diesem Grunde stillsitzenden Insassen des Stadtvoigteigefängnisses ist, sagt die Zuschrift nicht. Gerade das aber wäre mir von Wichtigkeit gewesen. Oder soll ich aus den Worten „sie arbeiten ... alle" schließen, daß der Arbeitsmangel in der Stadtvoigtei unbekannt ist und sie somit besser steht als jedes andere Gefängnis, selbst Plötzensee und Tegel (S. 93), und sogar das eine oder andere Zuchthaus (S. 90)? Das wären ja geradezu ideale Zustände: keine Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsmangels und nur $^1/_2$ %, zudem großenteils geistig Minderwertiger, die Arbeit Verweigernder einschließlich der dazu Berechtigten.

So ist die Sache aber wohl nicht gemeint, sondern der Sinn eher: niemand oder richtiger fast niemand verweigert die Arbeit, wobei mir freilich, wie bemerkt, zweifelhaft ist, ob das auch von denjenigen gilt, denen der Müßigang als Recht zusteht. Derer, die unberechtigter Weise faulenzen, habe ich an anderer Stelle und in anderem Zusammenhange gedacht (S. 90). Wenn das höchstens ein halbes Prozent von ihnen gibt, so glaube ich diese Zahl auch für die hamburgischen Gefängnisse während der Jahre meiner Amtszeit (1892—1912) unterstellen zu können. Das beruhe indessen auf sich. Inwieweit für alle stets Beschäftigung vorhanden ist, ob und wieviele also etwa gegen ihren Willen wegen Arbeitsmangel zum Nichtstun verurteilt sind, bleibt bei dieser Auslegung eine offene Frage.

Geringe Arbeitsleistungen sind natürlich etwas anderes als Nichtarbeit.

Ich überlasse dem Urteile der Leser, ob und inwieweit der Einspruch zur sachlichen Klärung oder Widerlegung meiner auf Beweise gestützten Behauptung, daß trotz in noch erheblichem Umfange bestehenden Unternehmerbetriebes selbst in

großen Gefängnissen Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsmangels eine ständige Erscheinung ist, beiträgt. Ich wiederhole, um ihn dick zu unterstreichen, diesen kurz vorher ausgesprochenen Satz, weil er für die Frage der Beschäftigung von entscheidender, von nebensächlicher Bedeutung aber ist, daß Gefangene vermöge gesetzlicher Ermächtigung die Hände in den Schoß legen oder aus andern Ursachen als wegen Arbeitsmangels in den Schoß zu legen haben. Im übrigen und nebenbei wäre es ein für mich unlösbares Rätsel, wenn vor und während des Vergleichsjahres 1912 in Hamburg 25% nur der nichtarbeitspflichtigen Haftgefangenen, in der Stadtvoigtei dagegen höchstens ½% aller Gefangenen, dort also eine über fünfzigmal höhere Zahl als hier, der Arbeit sich enthalten hätten. Mag sein, daß ich die Verhältnisse in der Stadtvoigtei wegen mancher nach meiner — übrigens nicht ganz ohne selbstgewonnene Kenntnis der dortigen Zustände entstandenen — Vorstellung vorhandenen Ähnlichkeit mit denjenigen in Hamburg nicht zutreffend eingeschätzt habe. Für einen solchen Gegensatz fehlt mir nichts desto weniger aber jegliche Erklärung. — Ich benutze den mir durch die Zuschrift gebotenen Anlaß, um noch Dreierlei zur Sprache zu bringen.

1. Anm. 4 auf S. 87 bedarf der Vervollständigung, indem im dritten Satze hinter „Außenarbeiten" die Worte einzuschalten sind: ohne ihre Zustimmung. Sie sind bei der endgültigenDrucklegung ausgefallen, standen aber in der Urschrift und waren von mir im Korrekturabzuge, wo sie schon fehlten, hinzugefügt.

2. Aus Bd. 49 S. 124 dieser Zeitschrift ist zu ersehen, daß nach amerikanischer Darstellung erstens die Folge der gesetzlichen Einführung der Beschäftigung der Gefangenen nur für Staatsbehörden mindestens im Bundesstaate New-York die ist, daß jetzt viele Gefangene wegen Arbeitsmangels unbeschäftigt sind, wodurch die auf S. 92 und in der dortigen Anm. 1 ausgesprochene Vermutung zur Gewißheit wird, zweitens, daß in den Vereinigten Staaten von den 48% im Unternehmerbetriebe beschäftigten Gefangenen 67%, dagegen von den 52% durch den Staat beschäftigten Gefangenen nur 33% des Gesamtertrages aufgebracht worden sind. Mit andern Worten: im Durchschnitte ist mit jedem für einen Unternehmer arbeitenden Gefangenen das Zweieinhalbfache derjenigen Einnahme erzielt worden, die aus jedem im Staatsbetriebe beschäftigten Gefangenen herausgewirtschaftet worden ist. Die Gefängnisarbeit dient nun zwar nicht allein oder haupt-

sächlich, aber doch auch Erwerbszwecken und ich weiß nicht, wie es gerechtfertigt werden kann, um eines, wie ich an diesem Orte wiederhole (vgl. S. 86, 87), nicht völlig einwandfreien Grundsatzes willen nicht nur große Einnahmeverluste in den Kauf zu nehmen, sondern dazu obendrein Arbeitsmangel in erheblichem Maße einzuhandeln.

Übrigens scheinen mir hiernach, was die Vereinigten Staaten angeht, die Klagen über den Wettbewerb der Gefängnisarbeit soweit sie die freie durch Unterbietung schädigen soll, gerade in Ansehung des Unternehmerbetriebes am wenigsten berechtigt zu sein.

3. In Bd. 49 S. 144—161 dieser Zeitschrift wird der Einfluß des Krieges auf einzelne Strafanstalten geschildert.

Im Jugendgefängnisse Wittlich mit ausschließlichem Staatsbetriebe mußte ein Arbeitszweig — für Heereszwecke — stark vermehrt, dafür aber ein anderer stark eingeschränkt, noch ein anderer aufgegeben werden (S. 148). Dagegen war in Bautzen, wo auch Unternehmerbetrieb im Gange ist, nach nicht langer Zeit kein Mangel an Arbeit, wohl aber an Arbeitskräften zu spüren (S. 147).

In Butzbach wurde Abhilfe gegen vorübergehende Stokkungen in einzelnen Betrieben — also doch wohl nicht bloß privaten — unmittelbar nach Ausbruch des Krieges dadurch geschaffen, daß eine größere Zahl von Züchtlingen und Gefängnissträflingen zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten an Landwirte von Butzbach und Umgegend abgegeben wurden (S. 153).

Auch in Ludwigsburg wurden der Landwirtschaft Gefangene als Arbeitskräfte überlassen (S. 154).

Damit ist also bewiesen, daß es mindestens unter besonderen Umständen mit dem Staatsbetriebe allein nicht geht, mithin der Unternehmerbetrieb nicht entbehrt werden und daran nimmermehr schlechthin anstößig oder verwerflich oder eines Kulturstaates unwürdig (S. 87) sein kann.

Daß in Freiburg die für die Schwarzwaldindustrie arbeitende Schnitzerei stillgelegt ist (S. 157) und in Zwickau die meisten Unternehmer aus Kriegsfurcht ohne weiteres die Einstellung ihrer Betriebe forderten, sich aber schließlich verständigen ließen (S. 171), bildet keinen Gegenbeweis.

Die Wanderfreiheit der Jugendlichen.

Auf der Kriegstagung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge vom 7.—9. Oktober 1915 zu Frankfurt a. M. wurde auch über „Praktische Maßnahmen nach dem Krieg für die abwandernden Jugendlichen" verhandelt. Berichterstatter Dr. Polligkeit-Frankfurt. (Mitteilungen der D. Z. f. J. X. Jahrgang Nr. 6 S. 1—3.)

Auch auf der Tagung der Wanderfürsorgeverbände am 14. Okt. 1915 zu Berlin stand die Frage „Was hat jetzt und nach dem Kriege für die jugendlichen Wanderer zu geschehen?" zur Verhandlung. Berichterstatter Stadtpfarrer Wüterich-Stuttgart. (Der Wanderer, 32. Jahrg. Heft 11/12 S. 213—219 und 225—229.)

Diese Frage ist für die Bewahrung und Rettung von ungezählten Jugendlichen von der größten Wichtigkeit; daher kann wohl gar nicht genug Material zu einer gründlichen und ersprießlichen Lösung zusammengetragen werden. Dies allein ist der Grund zu vorliegenden Zeilen. Der Ausweis für meine Berechtigung hierzu ist jahrzehntelange Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, insbesondere für die gefährdete schulentlassene Jugend.

Darüber, daß das freie Wandern für jugendliche Personen außerordentlich verderblich sein kann, ja sein muß, besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit, sodaß ich darauf nicht näher einzugehen brauche.

So lange man es als eine unvermeidbare Tatsache, als eine Notwendigkeit ansieht, daß Jugendliche wandern, so lange wird man sich auch nur bemühen, die Auswüchse dieses Wandertriebes zu bekämpfen; so lange ist es anscheinend genügende Fürsorge, wenn man für geeignete Unterkunft obdachloser Jugendlicher, für zwischenörtlichen Arbeitsnachweis, für ein gut geregeltes Meldewesen usw. sorgt.

Wäre es aber nicht möglich, anstatt so die einzelnen Begleiterscheinungen zu treffen, die Axt an die Wurzel dieses Giftbaumes anzulegen, von dem sich jährlich viele tausend gesunder, vielversprechender, unternehmungs- und tatenlustiger junger Volksgenossen den Tod essen? Ich möchte deshalb die Frage, was für die wandernde Jugend geschehen könne, abändern in die Frage

Wie ist das freie Wandern der Jugend zu verhüten?

Die Ursachen für die Abwanderung vieler Jugendlicher sind dieselben wie die für deren Gefährdung im allgemeinen; sie liegen entweder bei den Eltern oder bei den Jugendlichen selbst.

Vielleicht findet die nahe Zukunft Mittel und Wege, Eltern, die durch ihre Roheit, Trunksucht und Gewissenlosigkeit die kaum der Volksschule entlassenen Kinder aus dem Hause treiben, damit sie nur vom Tisch wegkommen, oder die ihnen das Haus zur Hölle machen, ihnen jeden verdienten Pfennig abnehmen, für sich verbrauchen und dabei das Kind darben lassen, durch gesetzliche Maßnahmen zu ihrer Pflicht zu zwingen. Gibt es doch sicherlich eine kaum für die Gesellschaft schädlichere Handlungsweise als das Hinausstoßen von unfertigen Menschen in den Kampf des Lebens, in dem sie mit neun Zehntel Wahrscheinlichkeit Schiffbruch leiden müssen und anstatt sozial nützliche Glieder Schädlinge des Staates werden.

Nicht immer ist es die Schuld der Eltern, wenn der Strom des Lebens junge Menschenkinder verschlingt, die sich vorzeitig und leichtsinnig hineinstürzen; so manchen locken Abenteuerlust oder schlechte Triebe gegen den Willen seiner Angehörigen aus dem Elternhaus. Hier ist es laut zu beklagen, daß es unsere staatlichen Einrichtungen und Gesetze möglich machen, daß ein solcher Durchbrenner verschwindet und monate-, ja jahrelang nicht mehr aufgefunden werden kann.

Besonders bezeichnend ist folgendes Beispiel:

Ein zehnjähriger Knabe entläuft — angeblich wegen Mißhandlung durch den Stiefvater — seinen Eltern und treibt sich bettelnd, zwischenhinein auch als Hirtenbube bei Bauern im Schwarzwald umher. Er kehrt dann wieder zu seinen Eltern zurück. Nun wurde das Zwangserziehungsverfahren eingeleitet. Infolgedessen verschwand der inzwischen $11^1/_2$ Jahre alt gewordene Knabe wieder aus dem Elternhaus und konnte trotz polizeilicher Fahndung über vier Jahre nicht mehr aufgefunden werden! — — Dabei war er stets in Baden, Württemberg und Hohenzollern gewesen, hatte bei Bauern als Hirten- und Dienstbube gearbeitet, war in einem hohenzollernschen Dorfe längere Zeit in die Schule gegangen und vom dortigen Pfarrer, obgleich er evangelischer Herkunft war, zur ersten Kommunion vorbereitet und zugelassen worden. Sein Aufenthalt wäre wohl noch lange nicht ermittelt worden, wenn er nicht eines Tages heimgeschrieben hätte, er sei jetzt bei einem

Wagner in P. und könne da das Handwerk lernen. Jetzt hatte der Stiefvater nichts Eiligeres zu tun, als den fast Sechzehnjährigen heimzuholen und in die Fabrik zu schicken, um seinen Arbeitslohn einzustecken. Später kam er ins Krankenhaus, und nun erhielt die Behörde wieder Kenntnis von seinem Dasein, und die Zwangserziehung wurde wieder aufgenommen. —

Ähnliche, wenn auch nicht immer so krasse Beispiele könnten noch mehr angeführt werden.

Wer hätte es für möglich gehalten, daß in unserem wohlgeordneten Staatswesen schulpflichtige Kinder förmlich verschwinden können und trotz polizeilicher Fahndung jahrelang verschollen bleiben?

In 90% der vielen tausend Fälle aber wird gar nicht nach den Kindern gesucht. Der schulentlassene Knabe „kriegt zu Hause Krach" und verschwindet. Der erzürnte Vater läßt ihn laufen und denkt, er solle sich die Hörner abstoßen. Erst wenn der Knabe eines Tages wegen Bettelns oder eines schwereren Vergehens von der Polizei aufgegriffen wird, erhält der Vater durch amtliche Benachrichtigung wieder ein Lebenszeichen von ihm. In manchen Fällen kommt er oder die Mutter, um den Jungen heimzuholen, in andern schickt er wenigstens Fahrgeld, in den meisten aber schreibt er, er habe keine Mittel dazu oder gibt gar keine Antwort.

Ein Jugendschutzverein gibt dem Jungen dann vielleicht eine Fahrkarte in die Heimat. Wenn er nicht heim *will*, so steigt er eben unterwegs aus und verschwindet wieder; wird er aber heimbegleitet, so geht er in den nächsten Tagen wieder durch. Meistens überläßt ihn dann der Vater als unverbesserlich seinem Schicksal. Wie folgenschwer ist dies aber meistens für ihn und für die Gesellschaft!

Damit finden wir uns bis jetzt einfach ab und betrachten solch schwere Schäden am Volkskörper fast als Notwendigkeit. Was kann man da machen? Wenn der Junge durchaus nicht anders will, muß man ihn eben in sein Verderben rennen lassen; *er* muß ja sein Schicksal selbst tragen. Wer so redet, dem fehlt es an *Einsicht* und *Liebe*. —

Man hat schon versucht auszurechnen, welche Unsummen ein einziger Mensch, der dem Verbrechen verfällt, die Allgemeinheit kostet. Nur für das Vorbeugungsmittel der Zwangserziehung wendet das kleine Baden allein aus der Staatskasse jährlich über 200000 Mk. auf. Wie groß die Kosten für Polizei, Untersuchungsrichter, Gerichtsverhandlungen, Sachverständige, Haft, Krankenhaus usw. für einen einzigen Gewohnheitsverbrecher sind, läßt sich nicht genau ausrechnen. Wenn dieser

dann heiratet, seine Familie nicht unterhält und, weil er meistens im Gefängnis sitzt, nicht unterhalten kann, so kommen dazu die Armenunterstüszungen, die Unterbringung der Kinder in Anstalten usw. Wenn man diese Rechnung nur durch drei Geschlechter fortsetzen würde, so käme man zu ungeheuerlichen Zahlen, so daß auch der Gleichgültigste einsehen würde, welch eine Pestbeule hier am Gesellschaftskörper frißt. Und die auf der Wanderschaft verkommenden Jugendlichen liefern einen starken Zufluß zu dieser Flut von Elend, Armut, Krankheit, Verkommenheit und Verbrechen. Nicht alle Zuflüsse, die diese Flut speisen, lassen sich verstopfen, sonst hätte der Kampf gegen das Verbrechen schon größere Erfolge erzielt, aber gerade der Zufluß, von dem hier die Rede ist, das Wandern der Jugend, läßt sich vielleicht abstellen.

Es müssen sich Mittel und Wege finden, das freie Wandern Jugendlicher völlig zu unterbinden.

Eine ganze Reihe von bürgerlichen „Freiheiten" bleiben dem Menschen bis zur Volljährigkeit versagt; die Freiheit des Aufenthalts, die Freiheit ganz selbständig zu handeln nimmt ihm leider kein Gesetz, wenn unvernünftige Eltern sie ihm gewähren wollen oder wenn er sich der Macht der Eltern entzieht.

Der noch ganz unfertige Fünfzehnjährige kann in einer fremden Stadt in Arbeit treten, kann wohnen, wo er will, kann sich in der schlimmsten Gesellschaft herumtreiben, kann seinen Lohn vergeuden, kann körperlich und sittlich verkommen: der Staat kümmert sich nicht um ihn, wenn er nicht durch irgendeinen Zufall mit der Polizei in Berührung kommt. Und was geschieht dann? Er wird festgenommen, man schreibt vielleicht in seine Heimat; der Vater erwidert, er könne ihn nicht zu Hause brauchen; man überweist ihn dann wahrscheinlich einem Fürsorgeverein, dieser bringt ihn in eine Stelle und — am nächsten Tag ist der junge Herumtreiber verschwunden! Nun kann das Spiel in einer andern Stadt neu beginnen. — Mittlerweile wird er immer geriebener, verkommt immer mehr und wird immer sicherer ein gesellschaftlicher Schädling.

Und diesen unberechenbaren Verlusten will die Gesellschaft untätig zusehen? Durch freie charitative Arbeit läßt sich das Übel nicht aus der Welt schaffen; hier kann nur die Macht des Gesetzes helfen.

Das Gesetz soll und kann natürlich nicht etwa verbieten, daß Jugendliche die Heimat verlassen und an fremdem Orte in Arbeit treten. Das wäre bei unsern heutigen Erwerbs-

verhältnissen und bei der sozialen Lage vieler, besonders kinderreicher Familien eine Unmöglichkeit. Aber das Gesetz soll es den Jugendlichen unmöglich machen, sich jeder Leitung und Erziehung zu entziehen und völlig unabhängig in der Welt zu stehen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Ziel erreicht würde, wenn man lediglich dem Jugendlichen unter Strafe verbieten würde, frei in die Welt zu gehen und da ein ganz unbeaufsichtigtes Leben zu führen. Die nächste sichtbare Folge wäre wohl eine starke Zunahme der Bestrafungen Jugendlicher, während doch das Gesetz das Gegenteil bewirken soll. Man muß es dem Jugendlichen durch gesetzliche Vorschriften unmöglich machen, irgendwo Unterkommen oder Verdienst zu finden, wenn er nicht den gesetzlichen Bestimmungen genügt. Nicht ihn muß die Strafe treffen, sondern diejenigen, die ihm widerrechtlich Unterkommen oder Arbeit geben, und die Strafe muß so kräftig sein, daß das Gesetz strenge Beachtung findet.

Dazu wäre nicht nur die Einschränkung der Freizügigkeit, sondern auch eine völlige Neu- und starke Ausgestaltung der staatlichen Jugendfürsorge nötig.

Herr Wüterich meint in seinem Bericht auch, eine vorgeschlagene Einschränkung der Freizügigkeit werde kaum Aussicht auf Erfolg haben. Wenn diese Gesetzesänderung für das Wohl der Jugend nötig ist, dann muß sie kommen. Sie ist ja dann keine Parteisache und muß die Zustimmung jedes Volksvertreters finden, der eine gesunde und ungefährdete Entwicklung der Jugend unseres Volkes wünscht.

Es würde genügen die Bestimmung, daß die Freizügigkeit erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre erworben werde. Auf dieser gesetzlichen Grundlage könnten dann die staatlichen Vorschriften über Wohnungsveränderungen Jugendlicher aufgebaut werden.

Der Entzug des Rechtes auf Freizügigkeit allein genügt aber nicht, sondern der Jugendliche muß bis zum 18. Jahre unter staatlicher Kontrolle bleiben. Gerade die Zeit vom 14. bis zum 18. Lebensjahre ist die gefährlichste. Das erwachende Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl muß in vernünftigen Schranken gehalten werden, wenn nicht in kurzer Zeit zerstört werden soll, was achtjährige schwere Schularbeit aufgebaut hat.

Die Jugend ist unser größtes Volksgut. Sie zu bewachen und vor Schaden zu bewahren, sie auf gute Wege zu leiten und zu möglichst tüchtigen Lebensgenossen heranzuziehen, ist

doch eine selbstverständliche Forderung. Vom 6. bis zum 14. Lebensjahr läßt der Staat das Kind nicht aus den Händen; die Schulbehörde wacht sorgfältig darüber, daß die Schulpflicht nicht verletzt wird. Ja sogar den Eltern, die ihre Kinder durch besondere Lehrer unterrichten lassen und bei denen doch genügendes Verständnis und guter Wille für eine möglichst gute Schulung angenommen werden dürfen, überläßt der Staat die Kinder nicht schlechthin; er kontrolliert wenigstens von Zeit zu Zeit, ob auch das durch die Volksschule vermittelte Mindestmaß der Kenntnisse erreicht ist. Auch die Schulzucht sucht über das Schulhaus hinauszuwirken.

Auch den Schulentlassenen will der Staat weiter fördern durch Fortbildungs-, Koch-, Haushaltungs-, Näh-, Gewerbe-, Winter-, Handelsschulen usw. Man muß zugeben, daß das Menschenmögliche geschieht, um die geistige Ausbildung der Jugend möglichst umfassend und praktisch zu gestalten; dagegen ist es umso lauter zu beklagen, daß der Staat so gut wie keinen Einfluß auf die Zucht der Schulentlassenen ausübt. Mit dem Verbot des Wirtshaus- und Tanzbodenbesuchens der Fortbildungsschüler ist sein erziehlicher Einfluß außerhalb der Schule ziemlich erschöpft. — Daß dieses Verbot — besonders in Städten — nicht beachtet wird, ist allbekannt.

Was nützt es aber den Lehrling, gut zeichnen und kalkulieren zu können, wenn ihn niemand davon abhält, schon frühzeitig ein Trinker zu werden? Was den jungen Kaufmann die trefflichste Handelsschule, wenn er schon in jungen Jahren lernt, über seine Verhältnisse zu leben und das Geld im Spiel und für Weiber zu verschwenden? Auch die angehende Verkäuferin wird durch den erfolgreichsten Schulbesuch kein tüchtiger Mensch, wenn sie sich als grünes Ding schon abends vor dem Geschäft abholen und ins Kino usw. führen läßt.

Dafür sei der Staat nicht da, wird man einwerfen, das sei Aufgabe der Eltern! Zugegeben. Und doch läßt dieser Einwurf die Folgerichtigkeit des Schlusses für die Fälle vermissen, in denen die Eltern dieser Aufgabe nicht nachkommen oder nicht nachkommen können.

Wenn Geistes- und Charakterbildung erst den ganzen, brauchbaren Menschen machen, dann tut der Staat nur halbe und deshalb häufig erfolglose Arbeit, wenn er die schulentlassene Jugend wohl zwingt (auch gegen den Willen der Eltern), sich bestimmte Kenntnisse zu erwerben, sie aber in ihrer sittlichen Führung sich selbst überläßt.

Weitaus die große Mehrzahl der Schulentlassenen hat ja diese Hilfe des Staates G. s. D. gar nicht nötig, weil brave

Eltern oder gewissenhafte Lehrmeister und Dienstherrschaften sie in guter Zucht halten; für den kleineren Teil aber, der dieser Stütze und Führung entbehrt, ist der staatliche Zwang in ein geordnetes Hauswesen eine Notwendigkeit, und — hier versagt der Staat bis jetzt völlig zu seinem eigenen großen Schaden.

Die Maßregel der Fürsorgeerziehung, die durch die schreiende Not der gefährdeten und verwahrlosten Jugend ins Leben gerufen wurde, ist auch nur Teilhilfe; sie tritt erst ein, wenn die Gefahr des sittlichen Verderbens den Jugendlichen schon halb oder ganz verschlungen hat. Tausende von Fürsorgezöglingen wären es erst gar nicht geworden, wenn man sich rechtzeitig um ihre Erziehung gekümmert hätte. Man darf gar nicht warten, bis die Not und Gefahr eines einzelnen Jugendlichen um Hilfe schreit, sondern muß diesen Notstand von vornherein zu verhüten suchen.

Wenn dieses Ziel aber erreicht werden soll, so darf der Staat keinen Schulentlassenen aus den Augen verlieren, sondern muß über seinen weiteren Lebensgang geradeso wachen wie über den bisherigen Schulbesuch. Er muß die Erfüllung der Erziehungspflicht ebenso überwachen wie zuvor die Schulpflicht und hernach die der Militärpflicht. Bei dieser verläßt er sich nicht darauf, daß wohl jeder freiwillig seine Pflicht tun und sich zum Dienst stellen werde, und daß etwaige Pflichtvergessene von Gemeinde- und anderen Behörden ihm schon angezeigt würden, damit er sie zu ihrer Pflicht zwinge; er geht sicher und führt genaue Kontrolle über Willige und Unwillige. Dasselbe muß der Staat tun, wenn er die menschenmögliche Sicherheit haben will, daß der Schulentlassene ein brauchbares Glied der Gesellschaft werde. Er darf ihn nicht erst aus den Augen verlieren und dann zufällig halb oder ganz verdorben wieder finden, sondern er muß ihn vom Tage der Schulentlassung an in Kontrolle behalten.

An geordnete Erziehungsverhältnisse wird der Staat nicht rühren, aber er muß irgendwie die Sicherheit haben, daß sie geordnet sind.

Dazu ist aber eine besondere Behörde nötig: das Jugendamt. Dieses muß von jedem Schulentlassenen wissen, wo er ist, was er treibt, wer ihn überwacht. Einzelheiten hierüber an anderer Stelle.

Die Frage der geeigneten Fürsorge für die schulentlassene Jugend hat ja noch nie so sehr wie heute die Öffentlichkeit beschäftigt. Man will die Fortbildungsschulen umgestalten und die Pflicht zu ihrem Besuche bis zum 17. Jahre ausdehnen;

man will die männliche Jugend durch die Jugendwehr und ähnliche Einrichtungen körperlich und sittlich tüchtig und für den Heeresdienst brauchbarer machen; man will ein Dienstjahr für die weibliche Jugend einführen u. a. m. Der Boden ist also jetzt sicherlich auch für die vorwürfige Frage gelockert und man darf solche Vorschläge machen, ohne für einen Reaktionär oder Phantasten gehalten zu werden.

Anstatt langer Erklärungen will ich die etwa nötigen Bestimmungen zunächst kurz skizzieren:

1. Kein Jugendlicher, d. h. keine Person unter 18 Jahren, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des elterlichen Gewalthabers und ohne Zustimmung des zuständigen Jugendamts Arbeitsstelle oder Aufenthaltsort wechseln.

Wenn ein Jugendlicher wiederholt gegen diese Vorschrift verstößt, so ist die Notwendigkeit der Zwangserziehung zu prüfen.

2. Wer einem Jugendlichen ohne die in Z. 1 erwähnte Erlaubnis Unterkommen oder Arbeit, wenn auch nur vorübergehend gewährt, ist mit einer Geldstrafe von 5—100 Mk. zu belegen, es sei denn, daß dem Jugendlichen nur Unterkommen für eine Nacht gewährt und alsbald Anzeige an das Jugendamt erstattet wurde.

Im Wiederholungsfalle kann dem Arbeitgeber das Recht entzogen werden, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen.

3. Jeder Jugendliche, der mit Erlaubnis des elterlichen Gewalthabers die Heimat verlassen will, ist zuvor durch das heimatliche Jugendamt demjenigen des neuen Aufenthaltsorts zu überweisen. Dieses wird seine Zureise anordnen, sobald Arbeit für ihn gefunden oder seine Aufnahme in ein Jugendheim gesichert ist; dasselbe Verfahren ist bei jedem künftigen Wechsel zu beobachten.

4. Das Jugendamt bestellt in der Regel in Verbindung mit den freien charitativen Jugendfürsorgeeinrichtungen für jeden Überwiesenen einen Fürsorger. Dieser zieht — wo es vom Jugendamt für nötig erachtet wird — den Lohn ein, verwaltet den Überschuß, überwacht die Lebensführung des Jugendlichen usw.

5. Jugendliche, die Kost und Wohnung nicht beim Arbeitgeber haben, dürfen nur mit Genehmigung des Fürsorgers in solchen Familien Kost und Wohnung nehmen, die hierzu die Erlaubnis des Jugendamts im allgemeinen haben.

An möglichst vielen Orten sind mit Staatszuschuß Jugendheime einzurichten, die Jugendliche vorübergehend und für Dauer in Kost und Wohnung nehmen.

Diese oder ähnliche Vorschriften erscheinen als das einzige Mittel, den Krebsschaden des Umherziehens jugendlicher Personen zu beseitigen. Sobald aber diese Überzeugung vorhanden ist, darf weder der Umstand, daß durch solche Bestimmungen angewöhnte Freiheiten beschnitten, noch der, daß dadurch erhebliche Arbeit und Kosten erwachsen, ins Gewicht fallen. Wir müssen uns ja mit vielen Kontrollvorschriften abfinden, z. B. Anzeige- und Absperrungsbestimmungen bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Haustieren, mit vielen militärischen Kontrollvorschriften u. v. a. Und wie hat uns erst der große Krieg gelehrt, ungezählte an sich recht unangenehme Vorschriften und Einschränkungen willig hinzunehmen, weil wir von ihrer Notwendigkeit überzeugt sind.

Es ist in diesen Zeilen oft vom Jugendamt die Rede. Mindestens in jedem Amtsbezirk muß ein solches errichtet werden, das die Zentrale für alle Maßnahmen zur Erziehung der Jugend wird. Bis jetz sind die staatlichen Einflüsse auf die Erziehung der Jugend während und nach der Schulzeit, sowie auf die Maßnahmen für die gefährdete und verwahrloste Jugend unter verschiedene Behörden verteilt, sicher nicht zum Segen für die Sache. Diese schöne und wichtige Aufgabe sollte nicht zersplittert, sondern als Lebensberuf in die Hand des Jugendbeamten gelegt werden. Dieser muß persönliche Beziehungen zu allen einschlägigen Behörden, Vereinen usw. pflegen und ein Vertrauensmann auf diesem schwierigen Gebiete werden. In wie vielen Fällen könnte so durch rechtzeitige Aussprache von Eltern, Vormündern, Pfarrern, Lehrern, Bürgermeistern, Waisenräten usw. die Gefährdung eines Kindes in den ersten Anfängen schon bekämpft und spätere Zwangserziehung vermieden werden. Durch fortgesetzte Belehrung in der Presse und an anderm Orte muß die Bevölkerung über das Bestehen des Jugendamtes und seine wichtigen Aufgaben unterrichtet werden, sodaß auch Väter und Mütter, die mit der Erziehung eines Kindes Schwierigkeiten haben, kurz alle, die in bezug auf Jugenderziehung Rat, Belehrung oder Hilfe brauchen, vertrauensvoll zu ihm kommen.

Kontrollbeamte des Jugendamtes müssen häufig hinaus in die Gemeinden, die dort untergebrachten Jugendlichen (Waisen, Zwangszöglinge u. dgl.) besuchen, mit der Ortsschulbehörde Rücksprache nehmen, sowie Familien und Lehrmeister, die sich zur Aufnahme und Erziehung von Jugendlichen melden, besuchen, um ein eigenes Urteil über die angebotene Stelle zu erlangen.

Alle offenen Stellen müssen beim Jugendamt angemeldet werden; dieses wird dann bald in der Lage sein, die guten von den schlechten zu scheiden und erzieherisch auf die Arbeitgeber einzuwirken oder unbelehrbare dauernd auszuschließen.

Ob zur Leitung des Jugendamts ein Verwaltungsbeamter oder der Vormundschaftsrichter berufen sei, erscheint viel weniger wichtig als der Umstand, daß alle einschlägigen Maßnahmen in der Hand einer Behörde vereinigt werden und daß man zu Beamten dieser Behörde nur Männer mit Lebenserfahrung und reicher Menschenliebe bestellt.

Das Jugendamt wird sich teils direkt, teils im Benehmen mit den verschiedenen freiwilligen Jugendfürsorgeeinrichtungen in jeder Gemeinde eine Anzahl von Helfern oder Fürsorgern beiderlei Geschlechts sichern, mit denen es regen persönlichen Verkehr unterhält, und durch die es jederzeit in der Lage ist, zuverlässige Auskunft über angebotene oder gesuchte Stellen zu erhalten. Bürgermeister, Waisenräte, Geistliche und Lehrer sind von ihren vorgesetzten Behörden anzuhalten, daß sie sich dem Jugendamt als Helfer zur Verfügung stellen; es ist aber sehr empfehlenswert, auch Helfer aus allen Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen. Selbstverständlich sind bare Auslagen derselben für Porto, für Beförderung von Schützlingen, für besondere Reisen an den Sitz des Jugendamts usw. ebenso zu ersetzen wie Gebühren für gerichtliche Zeugen. Diese Gebühren im Dienste und zur Bewahrung der Jugend vor ernsten Fehltritten sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nützlicher angewendet als die gerichtlichen Zeugengebühren.

Das Jugendamt und seine Helfer müssen auch darauf sehen, daß der Jugendliche die Christenlehre besucht, daß er einer guten Jugendvereinigung angehört usw.; alle Einrichtungen, die der sittlichen Ertüchtigung der Jugend dienen können, muß es fördern.

Zum Schlusse nur noch einige Bemerkungen zu dem Entwurf von Vorschriften über den Aufenthaltswechsel Jugendlicher.

Zu Z. 1 Abs. 1. Darin ist auch enthalten, daß kein elterlicher Gewalthaber den Jugendlichen einfach fortschicken kann. Viele Jugendliche sind mir schon bekannt geworden, zu denen der Vater nach der Schulentlassung sagte: Gehe jetzt in die Stadt, such' dir Arbeit und verdiene nun dein Brot selbst. Jeder derartige gewissenlose Vater würde künftig dem Jugendamt sofort bekannt und könnte zu seiner Pflicht angehalten werden.

Abs. 2. Damit sind alle die Durchgänger getroffen, die nirgends aushalten. Sie entlaufen dem Elternhaus und brennen ebenso aus Lehr- und Arbeitsstellen durch. Niemand kümmert sich seither um sie, wenn nicht die Eltern selbst es tun oder sie sich nicht offenkundig gegen die Gesetze vergehen. Der Junge kann die Stelle xmal verlassen, kann allmählich verlumpen und verliedern, das 15- oder 16jährige Dienstmädchen kann ebenso oft die Stelle wechseln, kann zwischen hinein mit Bekanntschaften herum ziehen, es ist frei und unbehindert, wenn es nicht zufällig von der Sittenpolizei erwischt wird. Beide können, wenn sie schwache Eltern haben, wochen- und monatelang zu Hause herumlungern, niemand kümmert sich darum. Künftig würden sie dem Jugendamt nicht erst bekannt, wenn dieses Treiben schon lange Zeit gedauert hat und der sittliche Verfall vielleicht schon unheilbar geworden ist.

Zu Z. 2. Hat denn die Gesellschaft wirklich so wenig Interesse daran, ob aus diesen Tausenden Jugendlicher brauchbare Glieder oder asoziale Elemente werden? Würde ein rechtdenkender Vater seinem eigenen Kinde solche Freiheiten zugestehen oder sich nicht vielmehr entsetzen, wenn sein junger Sohn oder gar die Tochter sie sich nehmen wollte? Vom volkswirtschaftlichen und menschlichen Standpunkt aus sind aber alle jungen Glieder des Volkes gleich wertvoll und das Interesse an ihrer gesunden Entwicklung ist gleich groß. Wenn also die nächsten Erzieher versagen, so muß vernünftigerweise die Gesellschaft eingreifen, um sich selbst vor schwerer Schädigung zu bewahren. Die oft gehörte pharisäische Redensart: es ist schade um den gut beanlagten jungen Menschen, aber er wird bei solchen Eltern, in solcher Gesellschaft verkommen, muß verschwinden; jedermann muß es als selbstverständliche Pflicht erkennen, daß die Öffentlichkeit eingreifen muß und jeder verpflichtet ist, sie dabei zu unterstützen. Wer diese Pflicht also nicht auf Grund eigener Einsicht erfüllt, der muß dazu gezwungen werden. Ebenso gut wie man gestraft wird, wenn man einen Verbrecher versteckt, um ihn der Gerechtigkeit zu entziehen, ebenso macht man sich strafbar, wenn man einen Jugendlichen unterstützt, sich den gesetzlichen Erziehungsvorschriften zu entziehen. Die Strafe muß aber strenge genug sein, um sicheren Erfolg zu haben. Einen flüchtigen Verbrecher kann man auch später wieder fassen und der Gerechtigkeit genugtun, einen jugendlichen Durchbrenner muß man möglichst schnell wieder fassen, damit er in der unrechtmäßigen Freiheit nicht Schaden leide, der nie wieder gut zu machen ist.

Zu Z. 3. So wie jeder Zu- und Wegziehende beim polizeilichen Meldeamt, bei verschiedenen Kassen, beim Bezirkskommando usw. an- und abzumelden ist und da in den Listen geführt wird, so ist dies eine Meldung für zu- oder wegziehende Jugendliche beim Jugendamt, nur mit dem Unterschied, daß der Jugendliche sie nicht eigenmächtig erstatten kann und daß sie schon vor der Ortsveränderung erfolgen muß. Z. B.

I. Der 14 Jahre alte A. soll auf Wunsch seiner Eltern nach der Schulentlassung bei Sattlermeister S. in der benachbarten Stadt F. als Lehrling eintreten. Der Vater muß dies rechtzeitig bei der Hilfsstelle des Jugendamtes melden, wo ein Fragebogen ausgefüllt und ans Jugendamt F. geschickt wird. Dieses nimmt Rücksprache mit dem Meister und gibt, wenn alles in Ordnung befunden ist, seine Zustimmung. Der Junge hat sich beim Eintritt in die Lehre beim Jugendamt zu melden, wird ermahnt und erhält einen Fürsorger, der sich in den nächsten Tagen beim Meister vorstellen wird usw. Dabei ist vorausgeseszt, daß der Lehrling Kost und Wohnung vom Meister erhält. Andernfalls ist zuerst geeignete Unterkunft in einer Familie oder in einem Heim zu ermitteln und die Deckung der Kosten sicherzustellen. Selbstverständlich ist dabei auf die Konfession des Schützlings stets Rücksicht zu nehmen.

II. Die zwölfjährige B. soll auf dem Lande in eine Pflegefamilie gegeben werden. Auf Anzeige beim Jugendamt sendet dieses den ausgefüllten Fragebogen oder eine Abschrift an die ihm geeignet scheinende Jugendhilfsstelle, die eine passende Familie bezeichnet, die näheren Verhältnisse und Bedingungen dem Jugendamt mitteilt, zugleich eine Fürsorgerin vorschlägt usw.

III. Ein siebzehnjähriger Fabrikarbeiter aus Bayern, der bisher in N. arbeitete, möchte Stelle in F. haben. Er meldet sich beim Jugendamt in N. unter Angabe der Gründe. Dieses sendet — wenn die Gründe als stichhaltig erkannt werden — den Fragebogen ans Jugendamt F., das einen Fürsorger mit der Erledigung betraut. Da alle offenen Stellen für Jugendliche beim Jugendamt und seinen Hilfsstellen anzumelden sind, ermittelt der Fürsorger leicht passende Arbeit und sichert Unterkommen in einem Heim oder einer zugelassenen Familie. Dann erst erhält der Jugendliche Zureiseerlaubnis. Das heimatliche Jugendamt wird benachrichtigt.

Auch Wechsel der Stelle am Orte selbst bedarf natürlich der Genehmigung des Jugendamts. Arbeitgeber, die Jugendliche beschäftigen, müssen sich zu mindestens 14tägiger Kündigung verpflichten. Alle Schulentlassenen sind dem Jugendamt

frühzeitig von der Schulbehörde anzuzeigen; die Eltern bedürfen zur Unterbringung in irgendeine Dienst- oder Lehrstelle dessen Zustimmung. Wird diese in bestimmter Zeit nicht nachgesucht, so stellt das Jugendamt fest, was aus dem Schulentlassenen geworden ist. So entkommt keiner der Kontrolle und Leitung.

Auch schulpflichtige Kinder, die außerhalb des Elternhauses als Hütejungen, Kindsmädchen u. dgl. untergebracht werden sollen, müssen zuvor beim Jugendamt angemeldet werden, damit sich dieses über den Arbeitgeber verlässigt und einen Fürsorger bestellt.

Zu Z. 4. Der Jugendliche bekommt den Lohn in der Regel nicht in die Hand; entweder bekommen ihn die Eltern, wenn sie am Ort wohnen, oder es erhält ihn der Fürsorger, oder der Arbeitgeber bewahrt ihn auf dessen Antrag auf, verrechnet die nötigen Ausgaben vierteljährlich und legt den Rest zinstragend auf den Namen des Jugendlichen an. Auch Unterstützungen bedürftiger, auswärts wohnender Eltern aus dem Lohn gehen durch die Hand des Fürsorgers. Die vom Jugendamt in einzelnen Fällen ausdrücklich untersagte Aushändigung des Lohnes an den Jugendlichen darf gesetzlich nicht als Zahlung anerkannt werden. Selbstverständlich erhalten heranwachsende Jugendliche ein angemessenes Taschengeld.

Man sieht an den praktischen Beispielen und Vorschlägen, daß die empfohlene Einrichtung weder unüberwindliche Schwierigkeiten noch übergroße Arbeit verursachen wird; wenn sie aber einmal das ganze Deutsche Reich umspannte, so müßte sie nach menschlichem Ermessen ein dauernder Segen für unsere Jugend und damit für unser liebes Vaterland werden. Auch die Frage der abwandernden Jugendlichen wäre damit gründlich erledigt.

Freiheit ist ein kostbares Gut, aber nur für den, der davon einen vernünftigen Gebrauch zu machen weiß.

G. Behringer-Freiburg i. Brg.

Zur Berechnung der Strafzeit bei Anrechnung von Untersuchungshaft.

Mit der vorher vielfach geübten Gepflogenheit, bei Berechnung der Strafzeit die nach dem Urteil anzurechnende Untersuchungshaft als vorwegzunehmnede Strafhaft zu behandeln und demgemäß den Beginn der Strafzeit vor den Tag der Rechtskraft des Urteils soweit zurückzuverlegen, als Untersuchungshaft anzurechnen ist, hat die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1896 (Bd. 29, S. 75) aufgeräumt. Von Strafhaft kann vernünftigerweise erst mit dem Augenblick der Rechtskraft des Urteils die Rede sein. Man hat daher nach der Anleitung jener Entscheidung in den gedachten Fällen von der Rechtskraft des Urteils an zunächst das Strafende lediglich nach Maßgabe der erkannten Strafe ohne Beachtung der aufzurechnenden Untersuchungshaft zu ermitteln und sodann von dem auf diese Weise errechneten Zeitpunkt ab den Zeitbetrag zurückzurechnen, der nach dem Urteile für erlittene Untersuchungshaft abzuziehen ist.

Es mag hier eingeschaltet werden, daß die eingangs erwähnte rechtsirrige Übung dadurch begünstigt wurde, daß im entscheidenden Teile des Urteils nicht selten schlechthin angeordnet wird: „Die erlittene Untersuchungshaft ist ganz auf die erkannte Strafe anzurechnen“ oder gar (wie in dem der Reichsgerichtsentscheidung zugrunde liegenden Falle) die Ausdrucksweise gewählt ist: „Auf die erkannte Strafe ist die seit .... erlittene Untersuchungshaft aufzurechnen.“ Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Gerichte stets die aufzurechnende Untersuchungshaft im Urteile nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmen wollten, und zwar auch schon aus dem Grunde, weil dann den Strafvollzugsbeamten die Mühe erspart wird, eine Berechnung bis in Stunden und Minuten vorzunehmen.

Nach Lage des Falles, der den Gegenstand der mehrerwähnten Reichsgerichtsentscheidung bildete, handelte es sich hier um die Anrechnung der Untersuchungshaft nach Tagen. Die Entscheidung gibt daher keinen Fingerzeig zur Beantwortung der Frage, ob dann, wenn nach dem Urteile verschiedene Zeiteinheiten (Monate, Wochen, Tage) für die erlittene Unter-

suchungshaft anzurechnen sind, bei der Zurückrechnung von dem zunächst ohne Beachtung der aufzurechnenden Untersuchungshaft ermittelten Strafende zuerst die größeren oder die kleineren Zeiteinheiten zu nehmen sind — einer Frage, die um deswillen von Bedeutung ist, weil sich, je nachdem man nach der einen oder der anderen Art verfährt, ein verschiedener Entlassungstermin ergeben kann.

Ein hier einschlagender Fall hat kürzlich das Gr. hessische Oberlandesgericht beschäftigt. Da oberstrichterliche Entscheidungen zu dieser Frage, soweit mir bekannt, noch nicht ergangen sind, dürfte es von Interesse sein, die Entscheidung ihrem wesentlichen Inhalte nach an dieser Stelle zu veröffentlichen:

X. war am 7. April 1916 rechtskräftig von der Strafkammer zu einem Jahre Gefängnis unter Anrechnung von 4 Monaten und 3 Wochen Untersuchungshaft verurteilt worden. Bei Berechnung der Strafzeit verfuhr die Strafvollzugsbehörde in der Weise, daß sie vom 7. April 1917 — dem bei Nichtbeachtung der Untersuchungshaft sich ergebenden Strafende — zuerst die 3 Wochen und dann die 4 Monate zurückrechnete. Als Entlassungstermin wurde demnach der 17. November 1916 festgesetzt. Diese Berechnungsweise beanstandete X. und begehrte gerichtliche Entscheidung (§ 490 StPO.). Nach seiner Ansicht war er schon am 16. Nov. 1917 zu entlassen und gelangte zu diesem Strafende, indem er vom 17. April 1917 zuerst die 4 Monate und dann die 3 Wochen zurückrechnete. Die Strafkammer entschied in diesem Sinn; es entspreche sowohl dem Wortlaute des Urteils als auch dem natürlichen Empfinden, daß man bei der Abrechnung der Untersuchungshaft zuerst die größeren und dann die kleineren Zeitabschnitte berücksichtige.

Durch Beschluß vom 7. Juli 1916 (St. W. 23/16) hob das Oberlandesgericht auf sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft den Strafkammerbeschluß auf und stellte die Strafberechnung der Strafanstalt wieder her, indem es von folgenden Erwägungen ausging:

Die Wortfassung des Urteils gibt keinen sicheren Anhalt für die Art der Anrechnung, die in dreifacher Weise möglich ist: entweder indem man bei der Zurückrechnung zuerst die kleineren, dann die größeren Zeiteinheiten nimmt, oder, wie dies die Strafkammer getan, die umgekehrte Reihenfolge beachtet, oder endlich diejenige Berechnungsweise wählt, die im Einzelfalle für den Verurteilten die günstigere ist. Die letzterwähnte Berechnungsweise hat auszuscheiden. Die durch

§ 19 StGB. vorgeschriebene Berechnung der Strafzeit darf, wie dies auch die angezogene Reichsgerichtsentscheidung betont, keine Rücksicht darauf nehmen, daß je nach dem zufälligen Beginn einer Strafe die Bemessung der Monate nach der Kalenderzeit dem Verurteilten im einen Falle günstiger, im andern ungünstiger ist. Man wird deshalb auch bei Anrechnung der Untersuchungshaft einen von Schwankungen freien, sicheren Maßstab zugrunde legen und sich für eine der beiden zuerst erwähnten Berechnungsarten entscheiden müssen, wenn das Urteil selbst keine klare und eindeutige Anweisung gibt.

Nun ist eine nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen erkannte Strafe unzweifelhaft so zu berechnen, daß zuerst die größeren, dann die kleineren Zeitabschnitte zum Ansatz kommen. Ist aber nach der reichsgerichtlichen Entscheidung zuerst die ganze Strafzeit ohne Rücksicht auf die anzurechnende Untersuchungshaft zu berechnen und dann erst rückwärts die Untersuchungshaft abzurechenn, so ist dies ein Fingerzeig dafür, daß bei Anrechnung von Untersuchungshaft die Strafe dann beendet sein soll, wenn der Verurteilte noch soviel, als die anzurechnende Untersuchungshaft beträgt, X. also im vorliegenden Fall ohne die anzurechnende Untersuchungshaft noch 4 Monate 3 Wochen zu verbüßen hätte. Es ist auch nicht einzusehen, warum man, wenn man bei der Strafberechnung vom Strafantritt an zuerst die größeren Zeitabschnitte und dann die kleineren ansetzt, in dem Augenblicke, wo man die anzurechnende Untersuchungshaft als verbüßt abstreicht, die Zeitabschnitte in der umgekehrten Reihenfolge einsetzen sollte. Die Berechnung der Strafanstalt, die vom 17. April 1917 ab rückwärts zuerst die 3 Wochen, dann die 4 Monate abzog, war demnach zu billigen.

Dr. Preetorius.

Anmerkung: Ein ähnlicher Fall ist hier in Ludwigsburg anhängig: N. wurde durch die Strafkammer St. zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr verurteilt, auf welche 1 Monat 15 Tage der erlittenen Untersnchungshaft in Anrechnung zu kommen haben. Tag des Strafbeginns: 7. März 1916.

Wir berechneten: 1 Jahr = 7. März 1917; davon ab: 1 Monat und 15 Tage, und zwar zunächst ab: 15 Tage = 20. Februar 1917; weiter ab: 1 Monat = 20. Januar 1917 (zu vergl. Hasse in D. St. R. Z. III S. 60).

Die Staatsanwaltschaft erhob hiergegen Widerspruch; sie wollte zuerst 1 Monat abgezogen haben, = 7. Februar 1917, und dann 15 Tage = 23. Januar 1917, indem sie sich dabei auf den von der Berechnung von Fristen handelnden § 189 B. G. B. berief („ist eine Frist auf 1 oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen“). Der Verurteilte trat der Berechnung der

Strafanstalt als der für ihn günstigeren bei; die Strafkammer ebenfalls, indem sie dabei ausführte: beide Berechnungsarten seien sowohl nach dem Gesetz (der angeführte § 189 BGB. könne hier nicht in Betracht gezogen werden) als nach den Regeln der Rechenkunst möglich; es bleibe daher nichts anderes übrig, als auch in dieser Frage den das Strafrecht beherrschenden Grundsatz: „in dubio pro reo" anzuwenden.

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben. Der Strafsenat des K. Oberlandesgerichts Stuttgart hat der Beschwerde stattgegeben und dabei u. a. ausgeführt:

„Die Berechnung der Zuchthausdirektion ist nur bei der konkreten Sachlage für den Angeklagten günstiger, weil die Strafzeit zufällig am 7. März begann; hätte sie innerhalb eines anderen Monats, z. B. am 7. April begonnen, so wäre diese Berechnungsweise die für den Angeklagten ungünstigere. Sie muß aber vernünftigerweise eine einheitliche sein, und es geht nicht an, je nach dem Zeitpunkt des Strafbeginns die eine oder andere anzuwenden. Auf diesem Standpunkt steht auch die erwähnte Einsendung in der Deutschen Strafrechts-Zeitung. Aber deren weitere Ausführung, „tatsächlich sei die Zurückrechnung nichts anderes als ein Subtraktionsexempel, und es folge aus den Elementarregeln der Rechenkunst, zuerst die Tage, dann die Wochen, und zuletzt die Monate abzuziehen", ist verfehlt; denn nach der zugrunde liegenden Berechnungsweise von RGStr. Bd. 29 S. 75 handelt es sich rechnerisch gerade nicht um eine Subtraktion, sondern um Zurückrechnung einer Frist von einem Endtermin.

Die Berechnungsweise der Zuchthausdirektion mag vielleicht dann berechtigt sein, wenn zugleich auf Tage erkannt ist, die dann bei Berechnung der erkannten Strafzeit an das Ende zu stehen kommen — wenigstens im Betrag dieser Tage, auf die erkannt ist. — Lautet aber eine erkannte Strafe nur auf Monate oder, wie hier, einen mehrere Monate umfassenden Zeitraum, so erscheint das umgekehrte Verfahren als das richtige. Denn da die Strafzeit dann in Anwendung des § 19 StGB. nach dem Kalender berechnet wird, so ergibt sich zunächst ein Zeitraum von bestimmten kalendermäßigen Monatsfristen von verschiedener Tageszahl. Soll nun nach dem Urteil neben Tagen ein Monat Untersuchungshaft anzunehmen sein, der wiederum gemäß § 19 StGB. nach dem Kalender zurückzurechnen ist, so erscheint es als das Nächstliegende und Natürliche, daß von jenen Monatsfristen der zunächst berechneten Strafzeit eine in Wegfall kommt, nicht aber, daß infolge zuerst vorgenommener Zurückrechnung von Tagen ganz andere kalendermäßige Monatsfristen eröffnet werden, und von diesen eine wegfällt.

Dr. Schwandner.

Militärische Achtungsbezeugungen von Strafgefangenen im Verkehr mit den Gefängnisbehörden.

In den meisten deutschen Strafanstalten und Gefängnissen werden die Gefangenen dazu angehalten, im Verkehr mit den Strafanstaltsbeamten die Formen zu beobachten, die zwischen militärischen Vorgesetzten und ihren Untergebenen vorgeschrieben sind. So ist es üblich, daß bei Meldungen, beim Vortragen von Bitten usf. der Strafgefangene mit zusammengestellten Absätzen und Händen an der Hosennaht stehen muß. Eine derartige Dressur der Sträflinge entbehrt jeder gesetzlichen Begründung. Zunächst besteht in der Gefängnisordnung für die Preuß. Justizverwaltung vom 21. Dez. 1898 im § 18 die Bestimmung: Die Behandlung der Gefangenen soll unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihres bürgerlichen Standes erfolgen. Ähnliche Anordnungen finden sich auch in den außerpreußischen Gefängnisordnungen. Wie läßt es sich nun mit diesen Bestimmungen vereinigen, daß man von jedem Gefangenen die Beobachtung militärischer Achtungsformen gegen Strafanstaltsbeamte fordert. Dies ist um so weniger zulässig, als auch Art. 5 der Reichsverfassung eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nur unter gesetzlich bestimmten Formen erfolgen darf. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß die hier beanstandete Behandlung der Strafgefangenen einen erheblichen Eingriff in deren persönliche Freiheit mit sich bringt. Denn das muß festgestellt werden: Der Gefangene ist zwar zum Gehorsam verpflichtet und muß sich eines anständigen Benehmens befleißigen (§ 50 der angezogenen Scf. Ordnung). Nicht aber ist er dazu verpflichtet, der Gefängnisbehörde gegenüber ein Maß von Achtung an den Tag zu legen, das über das sonst im Verkehr zwischen Behörden und Staatsbürgern übliche hinausgeht.

Für den Soldaten sind besondere Achtungsformen vorgeschrieben, die er beobachten muß. Der Strafgefangene kann aber, solange eine einschlägige Bestimmung nicht besteht, nicht zu solchen angehalten werden.

Dr. jur. Herbert Herrmann.

Aus den Akten des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene Hamburg.

Von Pastor Dr. H. Seyfarth, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Schon seit Ausbruch des Krieges bin ich wiederhlot in Wort und Schrift dafür eingetreten, die Kräfte der Entlassenen und Gefangenen in möglichst weitgehendem Maße für den Kriegsdienst nutzbar zu machen. Es ist ja durch Gnadenerlasse nach dieser Richtung hin vieles geschehen, immerhin aber liegen auch heute noch die physischen Kräfte von Hunderttausenden körperlich kräftiger, gesunder Menschen in den Gefängnissen brach, die sehr wohl, sei es in der Front oder hinter der Front im Dienste des Vaterlandes Verwendung finden könnten. Die Gefahr, daß solche Elemente demoralisierend auf ihre Umgebung wirken könnten, ist natürlich nicht zu bestreiten. Ebenso ist der Einwand, daß man ehrlichen Soldaten nicht zumuten könne, Schulter an Schulter mit Rechtsbrechern zu kämpfen, gewiß beachtenswert. Beide Einwände, aber, die hauptsächlich gegen die Einstellung Bestrafter in den Heeresdienst geltend gemacht werden, würden hinfällig werden, wenn man aus den Bestraften und Entlassenen besondere Arbeitskolonnen bildete, die hinter der Front mit Erd- oder Schanzarbeiten aller Art beschäftigt würden. Man sollte meines Erachtens während der Kriegszeit überhaupt den ganzen Strafvollzug hinter die Front verlegen und die Gefängnisse nur für körperlich untaugliche Gefangene offen halten. Zur Bewachung dieser Arbeitskolonnen, die natürlich unter militärische Gewalt gestellt werden müßten, würden sich die vielen im Felde und im Etappendienst stehenden Gefängnisaufseher in erster Linie eignen. Auf diese Weise würden auch die verlorenen Glieder unseres Volkes in dieser ernsten Zeit ihrem Vaterland etwas nützen können, und mancher von ihnen würde imstande sein, die Schuld zu sühnen, die er in einer dunklen Stunde seines Lebens auf sich geladen hat. Daß eine solche Verwendung der Gefangenen außerdem wirtschaftlich höchst bedeutungsvoll wäre, liegt auf der Hand.

Daß auch unter den vielfach vorbestraften Leuten solche sind, die den heißen Wunsch haben, jetzt im Kriege sich zu rehabilitieren, und daß solche Leute im Felde Vorzügliches

leisten können, möchte ich durch ein Beispiel belegen, das ich aus vielen ähnlichen herausgreife.

Unter den Schützlingen des Deutschen Hilfsvereins befindet sich ein Mann namens Hugo B., der in Hamburg am 10. 3. 1887 geboren ist. B. hat bis zu seiner Konfirmation eine Hamburger Volksschule besucht, ist dann zu einem Klempner in die Lehre gekommen und bald verbummelt, weil ihm die strenge Zucht des Elternhauses gefehlt hat. Schon frühzeitig ist er mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, und neben ungezählten Bettelstrafen, die er sich während eines jahrelangen Wanderlebens zugezogen hat, hat er auch wegen Unterschlagung, Diebstahl und Körperverletzung mehrere nicht unerhebliche Gefängnisstrafen verbüßt. Dieses haltlose Leben hat er bis zum Jahre 1910 fortgesetzt. Dann ist er in geordnete Arbeitsverhältnisse eingetreten, hat sich sehr gute Zeugnisse erworben, ist aber infolge seiner dunklen Vergangenheit immer wieder in Schwierigkeiten geraten, so daß er seine Stellungen oftmals hat wechseln müssen. Kriminell ist er seit dieser Zeit nicht wieder geworden. Wegen eines körperlichen Fehlers war sein Wunsch, Soldat zu werden, nicht in Erfüllung gegangen. Als aber der Krieg ausbrach, hat er sich gleich am 8. August 1914 unter Verschweigung seiner Vorstrafen bei einem Bayrischen Regiment als Kriegsfreiwilliger gemeldet und hat das Glück gehabt, sofort anzukommen. Nach erfolgter Ausbildung ist er sodann ins Feld gekommen und hat nun rastlos danach gestrebt, sich eine geachtete Stellung zu erringen. Dreimal ist er nicht unerheblich verwundet worden. Ein Eisensplitter ist ihm ins Auge gedrungen, und mehrfach ist er durch feindliche Kugeln kampfunfähig geworden. Sobald er aber einigermaßen wieder hergestellt war, ist er sofort wieder zu seinem Regiment zurückgekehrt. Infolge seines schneidigen Auftretens hat er als Erster von seinen zu gleicher Zeit mit ihm eingetretenen Kameraden das Eiserne Kreuz II. Klasse erhalten. Sein Hauptmann hat dies persönlich seiner alten in Hamburg lebenden Mutter mitgeteilt. Der Brief lautet wörtlich:

Im Felde, den 6. Juni 1915.

„Ihr Sohn Hugo, welcher in meiner Kompagnie seit Mitte Februar als Kriegsfreiwilliger steht, hat während der 4 Monate sich als ausgezeichneter Patrouillenführer bewährt. Die Überlegung, der Mut und die Unerschrokkenheit Ihres Sohnes geben der Kompagnie fortgesetzt ein nachahmenswertes Beispiel. Für seine schneidig

durchgeführten Patrouillengänge ist ihm heute das Eiserne Kreuz II. Kl. verliehen, außerdem ist er zum Gefreiten ernannt worden. Ich spreche Ihnen als Mutter meine herzlichsten Glückwünsche aus und hoffe, daß Sie Ihren Sohn gesund und wohlbehalten wiedersehen."

Kurze Zeit darauf wurde dem B. das Bayrische Verdienstkreuz mit Krone und Schwertern verliehen, und er wurde zum Unteroffizier befördert. Auch diese Tatsache teilte sein Hauptmann persönlich der Mutter mit:

„Zu meiner großen Freude kann ich Ihnen mitteilen, daß Ihr Sohn wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde zum Unteroffizier befördert ist. Meinen herzlichsten Glückwunsch hierzu! Mit freundlichem Gruß W. B.
Hauptmann und Kompagnieführer.

Darauf erlitt B. eine schwere Verwundung, die ihn bis zum Februar 1916 in einem Lazarett zurückhielt. Sobald er einigermaßen hergestellt war, kehrte er zu seinem Regiment zurück und verrichtete weiter derartige mutige Taten, daß ihm eine der höchsten Bayrischen Auszeichungen, nämlich die goldene Militär-Verdienst-Medaille vom König verliehen wurde. Die Tagesblätter brachten damals über sein Verhalten folgende Nachrichten:

„Im ganzen 17. Infanterie-Regiment war der nach schwerer Verwundung seit Februar wieder zur Truppe zurückgekehrte Kriegsfreiwillige Unteroffizier Hugo B., Maschinenarbeiter aus Hamburg, als einer der schneidigsten Soldaten bekannt, da er von seinen ungezählten Patrouillengängen niemals ohne Ergebnis heimkam, mochte er auch gelegentlich zwei volle Nächte und den dazwischen liegenden Tag unterwegs sein. Als der Kompagnieführer einmal Zweifel dareinsetzte, ob er wirklich den feindlichen Graben erreicht habe, stellte er zum Beweise in der folgenden Nacht eine der unmittelbar vor dem feindlichen Schützengraben liegenden Drahtwalzen senkrecht, um demnächst unter Beseitigung der Verankerungen mit der Drahtschere eine andere Walze ganz herüberzuholen. Oftmals warf er Handgranaten in die feindliche Stellung oder richtete Flatterminen ein, indem er ein Wurfgeschoß durch Zündleitung so mit einem von ihm am feindlichen Schützengraben eingesteckten weißblauen Fähnchen verband, das bei dessen

> Wegnahme die Entladung erfolgen mußte. Um die beim Gegner unter Tags herrschenden Sorglosigkeit zu beweisen, begab er sich am hellen Tage hinüber und nahm der unmittelbar vor dem Drahthindernis liegenden Leiche eines französischen Sergeanten die ganze Kompagniepost, etwa hundert Briefe und Drahtmeldungen, ab. Ein ander Mal holte er gleichfalls bei Tage aus einem gerade vom Feinde unbesetzten Horchpostenloch ein Fernglas weg und stellte dafür weithin sichtbar einen deutschen Helm auf. Bei einer gewaltsamen Erkundung in den ersten Tagen des Juni stürmte er allein in den französischen Graben voraus und zog sich erst zurück, als ihm die zu anderen Kompagnien gehörigen Mannschaften nicht folgten. Auch am 15. brach er bei einer größeren Unternehmung als erster in die ihm wohlbekannte feindliche Stellung ein und riß seine vor den Handgranaten sich zu Boden werfenden Leute wieder mit sich fort. Als reich-verdienter Lohn wurde ihm die Goldene Militär-Verdienst-Medaille zuteil."

Kurze Zeit darauf wurde B. zum Vizefeldwebel befördert. Er erkrankte dann infolge der Explosion einer Wurfmine, durch die er mehrere Meter zur Seite geschleudert wurde, an einem Nervenschock und wurde in ein Feldlazarett gebracht. Zu seiner Erholung kam er dann vor einigen Wochen auf Urlaub in die Heimat und ist jetzt soweit wieder hergestellt, daß er in nächster Zeit ins Feld zurückkehren wird, wo ihm für seine tapferen Taten das Eiserne Kreuz I. Kl. winkt, für das er bereits dreimal eingegeben worden ist.

B. war heute bei mir, um sich zu verabschieden, und bei dieser Gelegenheit brachte er mir seine sämtlichen Papiere sowie die Besitzurkunden für seine Orden mit, sodaß ich imstande war, seinen Bericht genau nachzuprüfen. Sein Beispiel beweist, daß auch schwer bestrafte Leute im Felde Vorzügliches leisten und dem Vaterlande wertvolle Dineste tun können. Ähnliche Beispiele von soldatischer Tüchtigkeit habe ich in meiner Eigenschaft als Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins zahlreich zu beobachten Gelegenheit gehabt, und sie befestigen mich in meiner Überzeugung, daß eine weitgehende Verwendung Gefangener und Entlassener im Kriegsdienste, wenn auch vielleicht unter den von mir vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln, für sehr viele der gegebene Weg zu ihrer bürgerlichen Rehabilitierung werden könnte.

Dr. jur. Georg Gennat.

Wieder ist ein treues Mitglied unseres Vereins, Ausschußmitglied seit 1908, durch den Tod uns entrissen worden: Direktor a. D. Dr. Georg Gennat.

Wer unsere grünen Blätter aufschlägt, findet, besonders in den letzten 10 Jahren, immer wieder Arbeiten aus Gennats Feder, die von erstaunlichem Fleiß, gründlichster Sachkenntnis und glühendem Eifer für die Sache des Strafvollzugs zeugen. Gehört auch der Stil Gennats gerade nicht zu den flüssigen, so legte doch niemand seine Arbeiten aus der Hand, ohne Förderung und Anregung aus ihnen empfangen zu haben. Besonders verdient hat er sich um die Ausarbeitung unserer Vorschläge für ein Strafvollzugsgesetz, dessen Zustandekommen ihm ein brennendes Anliegen war, gemacht. In Band 46 und 48 hat er unsere Kommissionsvorschläge erster und zweiter Lesung einer peinlich genauen Beurteilung unterzogen und damit die ganze Arbeit und die Vorbereitung der Hamburger Versammlung wesentlich gefördert. In dieser Versammlung hat er seine Ansichten aufs Tatkräftigste vertreten, ohne daß seine Tapferkeit in der Sache die Freundlichkeit und Gefälligkeit in der Form hätte vermissen lassen. Hatte er in früheren Jahren in der Hitze des Gefechts manches Mal die Grenzen der Sachlichkeit überschritten, so freuten wir uns alle in Hamburg über die abgeklärte Ruhe und Sachlichkeit, mit der Gennat seine von dem Kommissionsvorschlage abweichenden Ansichten vertrat. In wichtigen Punkten, z. B. mit seinen Anträgen auf volle Selbständigkeit der Zuchthäuser und der Jugendanstalten blieb er Sieger, und wenn er in anderen, nicht weniger wichtigen Fragen mit seiner Ansicht nicht durchdrang, so nahm er das nicht persönlich. Es war ihm offensichtlich eine Erleichterung, daß er seine Anschauungen in voller Öffentlichkeit und mit allem Nachdruck hatte vertreten dürfen. Darüber war auch in der Versammlung nur eine Stimme, daß Gennat an dem befriedigenden Verlauf der Erörterungen

über die Kommissionsvorschläge zum Strafvollzugsgesetz großes Verdienst habe, und wir sind ihm dafür über das Grab hinaus dankbar.

Von größeren Arbeiten aus Gennats Feder seien noch hervorgehoben seine „Streifzüge durch den Vorentwurf und Gegenentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch“ (Band 45 u. 46), seine „Gedanken über die Todesstrafe“ (Band 47) und über „Gefangenenarbeit und Unternehmerbetrieb“ (Band 49); zu der letztgenannten Arbeit übersandte er mir noch einige Tage vor seinem Tod einen Nachtrag, der in dem vorliegenden Heft abgedruckt ist.

Über den Lebens- und Werdegang und den Tod Gennats sei folgendes mitgeteilt[1]:

Am 5. Juli 1856 in Berlin als Sohn des Gefängnis-Oberinspektors Gennat in Plötzensee geboren, besuchte der Verstorbene das Köllnische Gymnasium, um sich demnächst dem Studium der Rechte an der Berliner Universität zu widmen. Im Dezember 1877 wurde er zum Kammergerichts-Referendar, im Juli 1883 zum Gerichts-Assessor ernannt. Als solcher wurde er im Mai 1884 der Staatsanwaltschaft Stettin, am 1. März 1885 derjenigen in Beuthen zur Beschäftigung überwiesen; dort wurde er am 1. Februar 1887 zum Staatsanwalt ernannt. Am 1. Dezember 1892 wurde er als Gefängnisdirektor nach Hamburg berufen, ein Tätigkeitsgebiet, mit dem er durch die Stellung seines Vaters und durch eigene praktische Tätigkeit im Gefängnisdienst schon längst vertraut war. Das verantwortungsvolle und schwierige Amt eines hamburgischen Gefängnis-Direktors hat Gennat 20 Jahre — bis zum 31. Dezember 1912 — inne gehabt.

„Wenn das Hamburger Gefängniswesen, das zur Zeit seines Amtsantrittes noch in den Anfängen seiner Entwicklung stand, sich zu seiner jetzigen vorbildlichen Höhe entwickelt hat, so ist das nicht zum geringsten das Ergebnis der von reichen praktischen Erfahrungen getragenen, unermüdlichen und uneigennützigen Tätigkeit des Dr. Gennat. Sein Name wird mit der Geschichte des Hamburgischen Gefängniswesens untrennbar verbunden sein,“ so schrieb der Präses der Hamburgischen Gefängnis-Deputation an Gennat anläßlich seines Abschieds. Vom 1. Januar 1913 lebte Gennat in Charlottenburg im Ruhestand, fand aber auch dort Zeit, sich literarisch mit fachwissenschaftlichen Fragen zu befassen.

---

[1] Ich verdanke diesen Lebenslauf der Mitteilung des Bruders des Verstorbenen, des Herrn Kriminal-Kommissar Gennat in Berlin.

Als ich mich am Schluß unserer Hamburger Tagung, um deren Zustandekommen und guten Verlauf er sich so große Verdienste erworben hatte, von Gennat verabschiedete, war er sehr bewegt; es war, als ob er geahnt hätte, daß wir uns nicht wiedersehen werden! Bald darauf brach der Weltkrieg aus, der auch ihm zum Schicksal wurde. Von jeher mit Begeisterung Soldat, litt es ihn bei Kriegsausbruch nicht mehr zu Hause: er stellte sich als Hauptmann der Militärbehörde zur Verfügung und wurde mit der Führung eines Rekruten-Depots des Ersatzbataillons des Lehrinfanterie-Regiments betraut. Nachdem er über ein Jahr lang dieser Aufgabe gerecht geworden war, erwachte trotz seiner 59 Jahre und trotz mancherlei körperlicher Beschwerden mehr und mehr der Wunsch in ihm, ein Tätigkeitsgebiet zu erhalten, das ihm gestattete, den weltgeschichtlichen Begebenheiten näher zu sein. Sein Wunsch wurde erfüllt und er erhielt ein Kommando nach Pinsk, woselbst er bei der Kommandantur ein reiches Arbeitsfeld fand. Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse jedoch, die für sein Alter doch immerhin erheblichen dienstlichen Anstrengungen veranlaßten ihn, auf ärztlichen Rat im Februar 1916 nach Berlin zurückzukehren.

Von der Krankenabteilung der Kaiser-Wilhelm-Akademie, in der er wegen rheumatischer Beschwerden und eines rechtseitigen Ohrenleidens aufgenommen worden war, schrieb er mir noch unterm 18. Februar — unter Beischluß der Handschrift seiner letzten literarischen Arbeit —: „Das Gehör rechts wird wohl hin sein. Bin ich sonst wiederhergestellt, soll ich eine nach Verlegung des Bataillons nach Pankow und Nieder-Schönhausen allein in Berlin zurückgebliebene Genesenen-Kompagnie von 1000 Mann übernehmen. Zugleich bin ich aber für eine Verwendung im Westen als Bahnhofskommandant oder dergl. in Aussicht genommen. Vor kurzem habe ich das eiserne Kreuz erhalten, zum hamburgischen Hanseatenkreuz bin ich vor drei Monaten, zum Major vor $^3/_4$ Jahren eingegeben. Gott gebe uns doch endlich den ersehnten dauernden und ehrenvollen Frieden.“ Wenige Tage darauf — am 25. Februar 1916 — erlag der Kranke, ohne die Gefahr seiner Lage zu ahnen, einer septischen Halsentzündung, geistig frisch beinahe bis zum letzten Augenblick. Am 1. März wurde er auf dem Friedhof der Gemeinde Plötzensee an der Seite seines Vaters zur letzten Ruhe bestattet.

Gennat war eine Kampf- und Kraftnatur mit all den Vorzügen und Fehlern einer solchen. Was er für recht und richtig hielt, verfocht er mit rücksichtsloser Strenge, wodurch ihm

manche Gegnerschaft erwuchs. Aber auch seine Gegner mußten seine Überzeugungstreue, seine hervorragende Arbeitskraft und seine geistige Begabung anerkennen. Auf dem Gebiete des Strafvollzugs hat er Großes geleistet, und unserer Vereinssache war er allezeit ein arbeitsfreudiger und selbstloser Freund und Förderer, dessen Wort und Feder wir schmerzlich vermissen werden.

Wir werden ihm stets ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Schwandner.

Aus Strafanstalten.

Aus der Statistik der dem K. Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1914

(1. April 1914 bis 31. März 1915).

(Zu vergl. Bd. 49 S. 139ff.)

30 Strafanstalten für Zuchthausgefangene; 23 größere Gefängnisse, davon 8 mit Abteilungen für jugendliche Gefangene.

Am 1. April 1914 ist die für die aufgegebene Anstalt Siegburg-Michaelsberg neu errichtete Strafanstalt bei der Stadt Rheinbach an der Bonn-Euskirchener Bahn fertig gestellt und bezogen worden; sie ist für 567 Gefangene berechnet und enthält eine Abteilung für geistig Minderwertige. Die Baukosten sind unter der veranschlagten Summe von 1260000 Mk. geblieben; mit dem Bau wurde am 15. April 1910 begonnen.

Die Tages-Durchschnittszahl der Gefangenen betrug 25773 Köpfe. Der Minister des Innern führt außerdem die Aufsicht über die in der Verwaltung der Kommunalverbände stehenden 21 Arbeitshäuser. Die Zahl der Korrigenden betrug am 31. März 1915: 6502.

Die Gesamtzahl der an diesem Tag in den Strafanstalten, Gefängnissen und Arbeitshäusern des Ministeriums des Innern untergebrachten Personen betrug 26931.

Im einzelnen betrug der tägliche Durchschnittsbestand:

a) in den Strafanstalten: 11145 Männer, 694 Weiber;
b) „ „ Gefängnissen: 8646 „ , 959 „ .

Die Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen ist 1914 auf 19772 (gegen 19431 im Jahre 1913) gestiegen; der tägliche Durchschnittsstand von 11361 auf 11839; der Zugang von 4614 auf 4292 zurückgegangen.

Auf die Gesamtzahl der über 18 Jahre alten Bevölkerung bezogen ist die Zahl der Zuchthausgefangenen jedoch abermals zurückgegangen: auf 10000 kommen 1,71 Zuchthausgefangene; das ist die niederste Verhältniszahl seit 1869. Höchste im Jahre 1881/82 = 6,01; stetiges Sinken seit 1905 (= 2,28).

Ursache: Abnahme der Zahl der schweren Straftaten und mildere Auffassung der Richter. Tatsache ist, daß die Richter, abgesehen von den Fällen, in denen auf Zuchthaus erkannt werden muß, diese Strafe erst verhängen, wenn der Rechtsbrecher vorher schon überhaupt oder wiederholt mit Freiheitsstrafen belegt ist. Beweis: 1914 waren 68,11% der männlichen und 53,43% der weiblichen Zuchthausgefangenen mehr als 3mal vorbestraft; mit mehr als 1 Jahr vorbestraft: 57,32 Männer und 29,85 Weiber. Die jüngeren Elemente werden von den Richtern möglichst vor der Zuchthausstrafe bewahrt:

1914 kamen auf 10000 Köpfe der freien Bevölkerung:

0,69	Zuchthausgefangene	im	Alter	von	18—21	Jahren
0,98	,,	,,	,,	,,	21—25	,,
2,78	,,	,,	,,	,,	25—30	,,
2,24	,,	,,	,,	,,	30—40	,,
1,81	,,	,,	,,	,,	40—50	,,
1,34	,,	,,	,,	,,	50—60	,,
0,55	,,	,,	,,	,,	60—70	,,
0,11	,,	,,	,,	,,	über 70	,, .

Die Zahl der geistig Minderwertigen unter den Gefangenen steigert sich mit jedem Jahre; sie sind aber eine ganz besondere Gefahr für die Gesellschaft, hier versagt die heutige strafrechtliche Behandlung vollständig, zumal wenn die geistige Minderwertigkeit als strafmildernd anerkannt wird. Es gilt hier neue Wege zu gehen, um die Gesellschaft gegen diese Rechtsbrecher gefährlichster Art zu schützen.

Dasselbe gilt für die Alkoholiker. Unter den eingelieferten männlichen Gefangenen befanden sich 584 Gewohnheitstrinker und 796 hatten ihre Straftat in der Trunkenheit begangen. Die Statistik hebt hervor, daß mit diesen Zahlen bei weitem nicht die ganze verwüstende Arbeit des Alkohols auf dem Gebiete der Kriminalität dargestellt sei.

Daß die Reichsregierung gewillt ist, gegen diese neuen Wege die genannten Schädlinge der Gesellschaft zu gehen, zeigt der Vorentwurf zum StGB.

Die bei den Strafanstalten Brandenburg, Insterburg und Rheinbach gemachten Versuche, die geistig Minderwertigen in einer besonderen Abteilung unterzubringen, um sie bis zum Ablauf der Strafe sicher zu verwahren und sie von den öffentlichen Irren-Anstalten ferne zu halten, haben sich bewährt.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist sehr viel geringer an Verbrechen beteiligt, als die industrielle. Von 4292 neueingelieferten Zuchthausgefangenen gehörten dem landwirtschaftlichen Beruf an 516, dem industriellen 2577. Auf dem Lande erzogen, in Städten und Industrieorten verbrecherisch geworden waren 359 Gefangene, davon 326 männlich und 33 weiblich.

Bei dem bunten Gemisch der in den Gefängnissen untergebrachten Gefangenen ist die gebotene Individualisierung nur möglich durch ausgedehnte Anwendung der Einzelhaft. Das Bestreben der Verwaltung ist daher seit Jahren darauf gerichtet, alle Gefängnisneubauten nach dem System der Einzelhaft einzurichten und in den älteren Gefängnissen durch Umbauten die Zahl der Zellen zu vermehren; so wurde es möglich, im Berichtsjahr von den Insassen der Gefängnisse im ganzen rund 79%, von den im Alter unter 25 Jahren rund 93% in Einzelhaft unterzubringen (im Zuchthaus 41,6%).

Die Gesamtzahl der in den Gefängnissen Verwahrten betrug am Anfang des Berichtjahrs 10452 männliche und 1114 weibliche Gefangene, am Schlusse 7497 männliche und 1002 weibliche Gefangene; die Verminderung der ersteren um 2955 hängt wohl mit den durch den Krieg veränderten Verhältnissen zusammen. Von den am Schluß des Jahres vorhandenen Gefangenen waren 6100 männliche und 607 weibliche mit Gefängnis bestraft.

Eine eingehende Statistik über die persönlichen Verhältnisse der Gefängnisgefangenen fehlt in Preußen. Der Bericht macht den Versuch mit einer auf die mit einem Monat Gefängnis und darüber bestraften Gefangenen der Rheinprovinz beschränkten Statistik.

Die Gesamtzahl der Zugänge betrug 5975, davon waren männlich 5244, weiblich 731, die Zahl der weiblichen betrug demnach nur 12,2%, während sie bei der Gesamtkriminalität 16,1% beträgt. Dem Berufe nach verteilen sich die Gefangenen:

Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei . .	203	männlich	7	weiblich
Industrie, Bergbau	1742	,,	77	,,
Handel und Verkehr	1247	,,	99	,,
Häusliche Dienste und wechselnde Lohnarbeiten	1728	,,	38	,,
Dienstboten	38	,,	166	,,

Von den männlichen Gefangenen haben 3167 = 60,4% vorher schon eine Freiheitsstrafe erlitten, darunter 2026 3—5mal und mehr. Das weist auf die Wirkungslosigkeit der kurzen Freiheitsstrafen hin. 766 = 14,6% hatten ihre Freiheitsstrafe vor dem 18. Lebensjahre erlitten, ein Beweis für die Nutzlosigkeit der Freiheitsstrafe gegen Jugendliche. Erfreulich ist, daß nur 92 = 1,8% ehemalige Fürsorgezöglinge waren, ein gutes Zeugnis für die Wirkung des öfter hart angefochtenen Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Von den männlichen Gefangenen standen 957 im Alter von 18—21 Jahren und 867 im Alter von 21—25 Jahren (von den weiblichen: 126 und 130).

Von der Sorgfalt, mit der von der Einzelzelle Gebrauch gemacht wird, geben folgende Zahlen Zeugnis:

In den Strafanstalten waren im ganzen 63,8% der Gefangenen in Einzelhaft, und zwar 98% im Alter unter 25 Jahren; von den älteren waren 75,3% nicht, 59,7% mehrfach vorbestraft.

In den Gefängnissen waren im ganzen 78,8% in Einzelhaft, und zwar 92,9% im Alter unter 25 Jahren; von den älteren waren 82,9% nicht vorbestraft, 67,4% mehrfach vorbestraft.

Von den männlichen Zuchthausgefangenen wurden 16,7% mit Disziplinarstrafen belegt; 5 Fälle von tätlicher Widersetzlichkeit sind vorgekommen; von der körperlichen Züchtigung ist 2mal Gebrauch gemacht worden; strenger Arrest von 7—14 Tagen ist 578mal, von 14 Tagen bis 4 Wochen 28mal verhängt worden. Von den weiblichen Zuchthausgefangenen mußten 11,3% bestraft werden; strenger Arrest 12mal.

Entwichen: aus der geschlossenen Anstalt 13; von der Außenarbeit 20.

Von den männlichen Gefängnis- und Haftgefangenen wurden 4,4% bestraft; strenger Arrest wurde 141mal verhängt.

Vorläufige Entlassung: Von 563 Anträgen von Zuchthausgefangenen wurden 195 von der Konferenz befürwortet; 101 = 51,8% wurden genehmigt; von Militärsträflingen wurden 7 Anträge gestellt, 5 befürwortet, 2 = 40% genehmigt. Auf 4329 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 103 vorläufige Entlassungen = 2,4%. (In Baden und Württemberg: 12 bezw. 13%!)

Von Gefängnisgefangenen, die von Zivilgerichten verurteilt waren, wurden 366 Anträge gestellt, davon von der Konferenz befürwortet 164, genehmigt 112 = 86,3%; von Militärsträflingen wurden 4 Anträge gestellt und genehmigt.

Die Kosten der Verpflegung sind von 43,6 auf 48,7 Pfg. gestiegen (in Württemberg: 59 Pfg.).

Der Unterhaltungszuschuß aus Staatsfonds betrug im ganzen 9739567 Mk. 45 Pfg. = 1 Mk. 25,7 Pfg. pro Kopf und Tag (in Württemberg: 1 Mk. 29 Pfg). Der Staatszuschuß für den Kopf und Hafttag ist gegen das Vorjahr gestiegen: in den Strafanstalten um 7,4 Pfg., in Gefängnissen um 26,6 Pfg. (Kriegszeit).

Mit Landeskulturarbeiten waren am 1. Juli 1914 1386 Gefangene beschäftigt. Diese Zahl wurde nach Ausbruch des Krieges wesentlich verringert, da die Abteilungen im Osten und auf der Halbinsel Hela ganz aufgelöst werden mußten. Vom Frühjahr 1915 ab wurde dagegen die Zahl der mit Moorkulturarbeiten beschäftigten Gefangenen vermehrt, so daß im Sommer 1915 insgesamt 955 Mann mit Landeskulturarbeiten beschäftigt waren. Die Zahl der für Unternehmer Beschäftigten, durchschnittlich 2932, betrug nur noch 15,2%, gegen 73% im Jahre 1868. Von der Erlaubnis, sich selbst zu beschäftigen, haben nur 2 Gefangene Gebrauch gemacht. Den Gefangenen sind im Berichtsjahr für fleißige und gute Arbeit Belohnungen im Gesamtbetrag von 356599 Mk. gutgeschrieben worden. Der Gesamtbetrag der Gutschriften beträgt 377618 Mk. 53 Pfg.

Von der Gesamtzahl der männlichen Zuchthausgefangenen mit 18657 erkrankten 1115 = 19,9%; vom Durchschnittsstand mit 11145: 694 = 33,2% (bei den weiblichen Gefangenen 28,9 bezw. 46,4%).

Von den erkrankten Gefangenen wurden 12,9% bezw. 21,5% im Lazarett behandelt (Weiber: 18,4% bezw. 29,5%).

In den Gefängnissen erkrankten nach der Gesamtzahl 4,9% Männer, 3,1% Weiber; nach dem Durchschnittsstand: 31,2 bezw. 50,9%; 2,8% bezw. 17,7% davon wurden im Lazarett behandelt (bei den Weibern 1,5% bezw. 24,4%).

An Tuberkulose wurden in den Strafanstalten (Zuchthäusern) 160 Männer und 12 Weiber, in den Gefängnissen 224 Männer 19 Weiber; an Geisteskrankheiten 222 Männer und 3 Weiber, bezw. 192 Männer, 18 Weiber behandelt.

Die Zahl der Gestorbenen in den Strafanstalten betrug 122 Männer, 8 Weiber = 0,7%; in den Gefängnissen: 60 Männer, 4 Weiber = 0,2%. Die Sterblichkeitsziffer in den Strafanstalten und Gefängnissen ist sowohl nach der Gesamtzahl, als nach der Durchschnittszahl geringer als in der freien Bevölkerung. Die Tuberkulose-Sterblichkeit ist in den Strafanstalten und Gefängnissen erheblich geringer als draußen.

Zahl der Selbstmorde: im Zuchthaus: 4; im Gefängnis: 17 = 0,21%, bezw. 0,39% (in der freien Bevölkerung: 0,42%).

Unfallrenten wurden in 3 Fällen, Unterstützungen in 2 Fällen bewilligt. Die im Berichtsjahr gezahlten Unterstützungen beliefen sich auf 2805 Mk. Zahl der Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene: 477, welche im Berichtsjahr 339524 Mk. verausgabten (gegenüber dem Vorjahr weniger: 27968 Mk.). Das Gesamtvermögen der Vereine beträgt 711825 Mk. (Abnahme: 15201 Mk.).

Die evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen berichten übereinstimmend, wie bei Ausbruch des Kriegs die vaterländische Begeisterung unter den Gefangenen aufgeflammt sei, und wie der Krieg im allgemeinen bessernd und veredelnd auf sie eingewirkt habe. Die Zuchthaus- und ehrverlustigen Gefängnisgefangenen empfanden es schmerzlich, daß sie „als zu schlecht zum Heeresdienst" behandelt werden; das hat vielfach verbitternd eingewirkt.

„Laßt doch Gnade an mir walten!
Laßt mich ziehen in den Krieg!
Laßt doch Gott den Herren schalten,
Ob ich sterbe oder sieg!
Laßt mit meinem Blute tilgen,
Was ich hier verbrochen hab!"

schrieb ein Gefangener.

Für Zwecke des Roten Kreuzes wurde gerne und reichlich gegeben. In vielen Familien erwies sich der Krieg als Friedensstifter zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen. Der Mangel an Arbeitskräften erleichterte die Fürsorge für die Entlassenen. Besonders lesenswert sind die Schilderungen des evangelischen Hausgeistlichen von Insterburg über die Flucht vor den Russen nach Rawitsch.

Auf dem Felde der Ehre ist als Oberleutnant in den Kämpfen um Souchez der evangelische Gefängnis-Geistliche Pfarrer Schmitt von Koblenz gefallen, nachdem er zuvor mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden war.

Aus den Berichten der Ärzte ist hervorzuheben, daß die Herabsetzung des Brotverzehrs ein vermehrtes Hungergefühl bei den Gefangenen und in vielen Fällen eine Abnahme des Körpergewichts zur Folge gehabt habe, wie diesem Übelstand aber durch Vermehrung der Mittagsmahlzeit, durch Zugabe von Fett in verschiedenen Formen und von Zucker gesteuert worden sei. In Einzelfällen wurde der Mehrbedarf durch ärztliche Zulagen nach Maßgabe der Kostordnung gedeckt. Schon im Berichtsjahr glichen sich daher die Gewichtsverluste größtenteils aus. Nur vereinzelte Berichte verzeichnen Verdauungsstörungen infolge des Kriegsbrots, woran wohl die anfänglich unzulängliche Zubereitung schuld war. Die Sojabohne hat sich als Nährmittel bewährt. Auf das seelische Verhalten der Gefangenen hat der Krieg nirgends ungünstig gewirkt. Im Gegenteil: „die Wirkung des Krieges zeigte sich zunächst einmal in der Weise, daß die Zahl der täglichen Krankmeldungen auffällig herunter ging. Die kleinen Beschwerden und die Neigung zu Selbstbeobachtung traten ganz deutlich zurück gegenüber der Anteilnahme der Gefangenen an dem großen Weltereignis," heißt es in einem Bericht. Die größte Gefahr war die Einschleppung von Seuchen und Ungeziefer durch Ausländer aus dem westlichen und östlichen Kriegsgebiet. Durch energische Reinigung der Eingelieferten und durch entsprechende Beobachtung ihres Gesundheitszustandes gelang es jedoch, auch die kleinste Epidemie zu verhüten, so daß, wie gezeigt, Krankheits- und Sterblichkeitsziffer kaum von den Erfahrungen früherer Jahre abweicht.

Das der Statistik beigegebene Tabellenwerk enthält eine Fülle von Stoff zu Einzeluntersuchungen und Forschungen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1914.

(Vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.)

(Zu vergl. Bd. 49 S. 139ff.)

Dem Justizministerium waren unterstellt 1061 Gefängnisse, darunter 911 mit weniger als 50 Gefangenen, 3 mit 1000 und mehr Gefangenen, 19 mit 300—1000, 20 mit 200—300, 42 mit 100—200, und 66 mit 50—100 Gefangenen.

Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 25773 Köpfe, darunter 7121 Untersuchungsgefangene (Rückgang infolge des Kriegs), und 302,27 Jugendliche.

Die Gesamtzahl der Gefangenen in Preußen, einschließlich der unter dem Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten und Gefängnisse betrug 1914: 47222 Köpfe; auf 100000 Einwohner entfallen in Preußen 117,57 Gefangene. (Korrigenden nicht mitgerechnet.)

Die Statistik teilt die Gefängnisse der Justizverwaltung nach ihrer Belegfähigkeit in drei Gruppen: die sogenannten „Besonderen Gefängnisse" 19 Anstalten, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen wie bei den größeren Gefängnissen der inneren Verwaltung. Als zweite Gruppe werden diejenigen Gefängnisse behandelt, welche eine Belegungsfähigkeit von mindestens 100 Köpfen haben; die übrigen Gefängnisse sind wieder in zwei Unterabteilungen behandelt: 50—100 Köpfe und unter 50 Köpfe. Demgemäß sind in der Statistik behandelt: 911 Gefängnisse mit einer täglichen Durchschnittsbelegung von 3703,53 Köpfen (Gefängnisse mit weniger als 50 Köpfen) und 150 Gefängnisse mit einer täglichen Durchschnittsbelegung von 22069,60 Köpfen in drei Gruppen.

Strafausstand mit Aussicht auf Begnadigung wurde gewährt 14588 Personen, davon waren 10013 jugendliche. Der Rückgang der Zahlen in den Jahren 1913 (17568) und 1914 gegenüber dem Jahr 1912 mit 19799 ist auf die zahlreichen Gnadenerweise aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungs-Jubiläums im Jahre 1913 und der Gnadenerlasse vom 1. und 4. August 1914 (Beginn des Kriegs) zurückzuführen.

Vom täglichen Durchschnittsbestand der Gefangenen konnten untergebracht werden: in Einzelzellen für Tag und Nacht: 83,33%, in gemauerten Isolierschlafzellen: 18,82%; in Schlafkojen: 14,08%, zusammen: 111,23%. —

In den 19 besonderen Gefängnissen waren 87,4% der Gefangenen beschäftigt; dabei ist das Untersuchungsgefängnis Moabit eingerechnet; bei den übrigen 18 besonderen Gefängnissen waren 89,62% beschäftigt, während im Untersuchungsgefängnis Moabit nur 62,59% beschäftigt gewesen sind. Von der Gesamt-Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen waren 80,05% beschäftigt. Die Gesamteinnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen betrugen: 7806375 Mk. Von dem reinen Arbeistverdienst entfallen auf jeden gegen Lohn beschäftigten Gefangenen 182 Mk. 64 Pfg. im Jahr = $68^1/_2$ Pfg. auf den Tag. In den „besonderen Gefängnissen" 70,7 Pfg. In den mit Bearbeitung von Altmaterial beschäftigten Anstalten: 74 Pfg. (in Württemberg beträgt der Reinertrag der Gefangenenarbeit 1 Mk. 23 Pfg.).

Die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden wurde fortgesetzt; namentlich wurden für die Heeresverwaltung Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in größerem Umfang, sowie für die Eisenbahnverwaltung, die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und die Postverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt. Mit der Verarbeitung des Altmaterials aus dem Gebiet der Heeres-, Marine-, Justiz-, Post- und Eisenbahnverwaltung und der Kriegsbeute waren in 10 Gefängnissen durchschnittlich 664 Gefangene täglich beschäftigt. Die Gewichtsmenge des verarbeiteten Materials betrug 2 219 846 kg. Der Betrieb als Ganzes hat sich bewährt und sich lebensfähig, sowie für die Staatskasse vorteilhaft erwiesen. Die Gefängnisarbeit hat durch ihn eine materielle Bereicherung erfahren. Die Beamten arbeiten überwiegend gerne und mit lebhaftem eigenen Interesse darin, weil er für jeden, der Lust und Liebe mitbringt, ein Feld reicher eigener Betätigung ermögliche und schlummernde Kräfte und Fähigkeiten zu wecken vermag. — Mit Außenarbeit kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden: Untersuchungsgefangene sind dabei gänzlich ausgeschlossen. Gesuche von Landwirten um Überweisung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen, insbesondere Erntearbeiten in Gegenden, wo Mangel an Landarbeitern herrscht, wurden berücksichtigt. Die angefangenen Landeskulturarbeiten sind zum größten Teil auch nach Ausbruch des Kriegs fortgesetzt worden. Im Kreise Wiedenbrück wurden

rund 186 Gefangene mit Munitionsarbeiten beschäftigt. Im Landkreise Hagen leisteten 17 Gefangene 5226 Tagewerke mit Kulturarbeiten; in der Provinz Schleswig-Holstein 57 Gefangene 16828 Tagewerke; in der Provinz Pommern wurden 23252 Tagewerke geleistet.

Die Verpflegungskosten bewegten sich in den kleineren Gefängnissen zwischen 32,44 Pfg. und 53,26 Pfg., in den mittleren zwischen 32,80 und 50,70 Pfg.; in den 19 besonderen Gefängnissen zwischen 32,80 und 48,56 Pfg.

Bei den Gefängnissen mit einer Belegungsfähigkeit für 50 und mehr Gefangene betrug nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen die tägliche Durchschnittszahl derErkrankungen 0,98‰, nach der Gesamtzahl der im Laufe des Jahres untergebrachten Gefangenen die Zahl der erkrankten Gefangenen 21,81 %. Von den erkrankten Gefangenen wurden 97,76 % in der Anstalt behandelt, 1,46 % einer besonderen Krankenanstalt überwiesen, 0,78 % aus der Haft entlassen.

Von den Krankheitsfällen entfielen:

0,83 % auf Tuberkulose, 2,91 % auf akute Infektionskrankheiten,
3,08 % auf Geschlechtskrankheiten, 5.07 % auf äußere Verletzungen,
0,49 % auf Geistesstörungen.

Von den Todesfällen entfielen 14,05 % auf Tuberkulose, 7,44 % auf akute Infektionskrankheisen, 47,93 % auf Selbstmord (58 Fälle). Die Todesfälle umfaßten 0,05 % der Gesamtzahl und 0,55 % der Durchschnittszahl der Gefangenen.

Vorläufige Entlassung: Gesamtzahl der zur Entscheidung des Justizministeriums gebrachten Anträge: 503; bewilligt 294 = 58,45 %; abgelehnt: 209 = 41,55 %. Davon entfallen auf die Verwaltung des Innern: 69,18 %; davon bewilligt: 55,17 %; abgelehnt: 44,83 %; auf die Justizverwaltung: 30,82 %; davon bewilligt: 65,81 %; abgelehnt: 34,19 %. Widerruf: in 5 Fällen.

Seit dem 1. Januar 1914 werden die Fälle gezählt, in denen unter Ablehnung der vorläufigen Entlassung und unter Unterbrechung der Strafvollstreckung bezüglich des Strafrests Strafausstand gewährt worden ist. Dies ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1914 in 20 Fällen und im Rechnungsjahr 1914 in 63 Fällen geschehen. Von den 63 Fällen entfallen 42 auf die Verwaltung des Innern, 21 auf die Justizverwaltung.

An der Fürsorge für Entlassene beteiligten sich 11 Zentralstellen und 477 Vereine. Bei 334 dieser Vereine waren Beamte der Justizverwaltung Vorsitzende.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus dem Jahresbericht der Gefängnisverwaltung in Hamburg für 1914.
(Zu vergl. Bd. 49 S. 141.)

Der Gefangenenbestand, der während des ersten und größeren Teiles des Berichtsjahrs höher als im Vorjahr gewesen ist, wurde aus Anlaß des Kriegsausbruchs durch zahlreiche Entlassungen und Strafvollstreckungsaussetzungen infolge besonderer Gnadenakte erheblich herabgemindert, so daß er am Jahresschluß in allen Gefängnissen zusammen (einschließlich der Untersuchungsgefangenen) um 480 Personen niedriger war, als am Schlusse des Vorjahres.

Die Vorarbeiten für die Urbarmachung der Elbinsel Hahnöfersand wurden auch in diesem Jahr fortgesetzt durch ein Korrigendenkommando

von durchschnittlich 20 Mann. Mit der Herstellung der Bauten für die ständige Unterbringung des dorthin zu verlegenden Teils der Insassen der Korrektionsanstalt Fuhlsbüttel wurde begonnen.

Zum Kriegsdienst sind bis Ende des Jahres zusammen 114 Beamte aller Gefängnisse eingestellt worden, darunter 6 Oberbeamte, das ist mehr als ein Drittel des ganzen Bestandes: 4 sind fürs Vaterland gefallen. Als Ersatz für die Einberufenen haben unausgebildete Hilfskräfte aus allen Erwerbsständen, namentlich im Aufsichtsdienst verwendet werden müssen.

I. Strafgefängnisse in Fuhlsbüttel.

Der Gefangenenbestand stieg im täglichen Durchschnitt von 1710,13 im Jahre 1913 auf 1951,54. Höchster Bestand: 2120 am 23. VII. 1914; niedrigster: 1633 am 27. XII. 1914.

Die Zahl der Züchtlinge stieg von . . . . . . 527 auf 626,
„ „ „ Gefängnissträflinge fiel von . . . . 1052 „ 739,
„ „ „ Haftgef. und Korrigenden fiel von 313 „ 310.

Unter 5341 zu Zuchthaus und Gefängnis Verurteilten waren 471 = 8,82% Frauen (im Jahre 1913 6,55%); 422 = 7,9% waren mit Zuchthaus vorbestraft, darunter 96 Männer = 1,80% und 1 Frau = 0,02%, welche früher bereits 3 und mehr Zuchthausstrafen erstanden hatten.

Die Zahl der jugendlichen Gefängnis-Sträflinge betrug 147 = 2,43% (im Vorjahr: 247 = 3,48%).

Es kamen Haftstrafen zum Vollzug 3866, darunter auf Grund § 361 Ziff. 3—8 StGB. 2674. 710 Haftstrafen waren von der Polizeibehörde verhängt worden.

Mit Korrektionshaft waren 154 Männer und 58 Frauen bestraft worden, darunter 74 in der Dauer von 1—2 Jahren. 2 Korrigenden starben natürlichen Todes, 4 entwichen, 5 wurden in die Irrenanstalt versetzt, 4 probeweise entlassen.

33 = 15,7% waren Hamburger; 170 = 80,19% Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 9 = 4,24% Ausländer.

Die Grundsätze betr. Behandlung der Rückfälligen (cfr. Bd. 48 S. 250) kamen auf 1331 Personen in Anwendung; von diesen waren 1046 = 78,59% zum ersten Male und 285 = 21,41% zum zweiten und öfteren Male rückfällig.

Der Zuschuß der Staatskasse zu den Kosten der Gefängnisse I und II und der Korrektionsanstalt betrug 1000780 Mk. (gegen 836831 Mk. im Vorjahr).

Gesundheitszustand: In den Lazaretten der Gefängnisse I und II und in der Krankenstation des Frauengefängnisses wurden behandelt: 1261 Gefangene. Gestorben: 10 und 1 Selbstmord. Die Zahl der Todesfälle (11) betrug 0,10% des Gesamtbestandes und 0,56% des täglichen Durchschnittstandes.

Wegen Geisteskrankheit waren in Behandlung 84 Gefangene = 0,27% des Durchschnittsbestandes der Gefängnisse und der Korrektionsanstalt. Geheilt oder gebessert wurden entlassen: 57; in Irren- oder Siechenanstalt versetzt: 25.

Gottesdienst und Schule: 811 evang. und 144 kath. Gefangene beteiligten sich an den Abendmahlsfeiern.

Am Schulunterricht nahmen teil 1076 Gefangene, darunter 93 jugendliche. 367 Gefangene erhielten Gesangsunterricht; am englischen Unterricht im Gefängnis I beteiligten sich 65 Gefangene. Die Anstaltsbüchereien wiesen einen Bestand von 17661 Büchern auf.

Zahl der Disziplinarstrafen: 2437, und zwar mußten bestraft werden 12,56% des Gesamtbestandes (Gefängnis I 16,49%; II 10,96%; Korrektionsanstalt 10,23%).

Arbeitsbetrieb: Zahl der Arbeitstage: 530494,7; Zahl der im täglichen Durchschnitt Beschäftigten: 1739,32.

Die Beschäftigung fand statt:
für den eigenen Betrieb der Anstalt bei 48,23% der Beschäftigten;
für Dritte gegen Lohn . . . . 51,77%.

Reinertrag für die Staatskasse: 259884 Mk. = 14,46% der Gesamtausg.
Reinertrag auf den Arbeitstag: 0,48 Mk.

Verdienstanteil der Gefangenen in I und II und Korrektionsanstalt: 60374 Mk. 55 Pfg.; davon flossen in den Unterstützungsfond für Gefangene: 5785 Mk. 16 Pfg.

Kassenverwaltung und wirtschaftliche Ergebnisse:
Gesamtausgaben: 1796817 Mk. 99 Pfg.

Der tägliche Aufwand für die persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen (Beköstigung, Kleidung, Betten, Feuerung, Beleuchtung, Haushaltungs- und Reinigungsgegenstände, Arznei und Beerdigungskosten) belief sich
im Gefängnis I und Korrektionsanstalt auf 0,96 Pfg. } (Württb. 59 Pfg.).
„ „ II „ „ „ 0,68 „ }

Von den Einnahmen der mit der Korrektionsanstalt verbundenen Landwirtschaft entfielen auf

Feld- und Gartennutzung.	69773 Mk.	88 Pfg.
Milch- und Viehwirtschaft .	74697 „	07 „
Schlachterei	65797 „	37 „
	210268 Mk.	32 Pfg.
Davon ab: Ausgaben	155231 „	25 „
Rein-Ertrag	55037 Mk.	07 Pfg.

In der Bäckerei des Gefängnisses II wurden 688368 kg Sichtbrot, 232905 kg Feinbrot und 34808,250 kg Weißbrot gebacken. Die Kosten berechnen sich

für 1 kg Sichtbrot auf 17,3 Pfg.
Feinbrot „ 20,2 „
Weißbrot „ 26,1 „

II. Untersuchungsgefängnis Hamburg.

Täglicher Durchschnittsstand	576,80	Gefangene
höchster Stand am 20. III. 1914 . .	815	„
niederster Stand am 4. IX. 1914 . .	358	„

Der Gefangenenbestand an Untersuchungsgefangenen betrug 6711,
„ Strafgefangenen . . . . 219.

Zur Leistung des Offenbarungseids wurden vorgeführt 1696 Personen. Von den im Untersuchungsgefängnis untergebrachten Strafgefangenen wurden durchschnittlich 74 als Hausarbeiter beschäftigt und von Fuhlsbüttel ins Untersuchungsgefängnis versetzt. Es kamen 20 Haftstrafen zum Vollzug.

Der Zuschuß der Staatskasse betrug 359504 Mk. 69 Pfg.; ein Gefangener kostete demnach durchschnittlich täglich 1 Mk. 70 Pfg., jährlich 623 Mk. 27 Pfg. Tägliche Verpflegungskosten: 68,6 Pfg. Arbeitsertrag täglich: 0,06 Mk. Reinertrag für die Staatskasse: 6808 Mk. 22 Pfg.

In der Krankenanstalt wurden behandelt: 409 Gefangene; 4 Untersuchungsgefangene begingen Selbstmord; 1 zum Tode Verurteilter wurde hingerichtet.

Die Zahl der Disziplinarstrafen betrug 257; diese kamen auf 218 bestrafte Gefangene = 2,53% des Gesamtstandes.

Der bei der Finanzdeputation hinterlegte Unterstützungsfond
für Fuhlsbüttel betrug am 31. XII. 1914 24885 Mk. 58 Pfg.,
für das Untersuchungsgefängnis . . . . 10774 „ 85 „

Zahl der Gottesdienste: 176; an 9 Abendmahlsfeiern beteiligten sich 52 Gefangene. Es fand 1 Trauung statt. 15 Unterrichtsstunden wurden erteilt; am Schulunterricht beteiligten sich 168 jugendliche Gefangene.

Die Anstaltsbücherei wies einen Bestand von 2076 Büchern auf.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Badische Gefängnis-Statistik für das Jahr 1914.

(Zu vergl. Bd. 49 S. 143.)

Belegungsfähigkeit der Badischen Zentralstrafanstalten: 1902; der Amtsgefängnisse 2244, der 4 Kreisgefängnisse: 223 Plätze. Die Amts- und Kreisgefängnis-Sträflinge sind in 1258 Einzelzellen und in 375 Gemeinschaftszellen untergebracht, die Zentralstrafanstalten verfügen über 1449 Zellen.

Gesamtzahl der Gefangenen: 3424; tägliche Durchschnittszahl: 1413, so daß auf die Gesamtbevölkerung 0,065 % Gefangene entfallen. (Preußen: 0,117.)

Vorläufige Entlassung: Von den 490 in Frage kommenden Gefangenen wurden 96 Anträge gestellt, von denen 90 genehmigt wurden. Widerrufe erfolgten 4 bei Zuchthaussträflingen und 1 bei einem erwachsenen Gefängnissträfling.

Beurlaubung auf Wohlverhalten: (bei Gefängnisstrafen über 4 Monaten bis zu 1 Jahr nach Verbüßung von $^3/_4$): Von den 471 in Frage kommenden Gefangenen wurden 150 Anträge auf Beurlaubung gestellt, von denen 140 genehmigt wurden; Widerruf: 19. Der Widerruf bei Jugendlichen beträgt 5,3%, beim Landgefängnis Freiburg 1,4%, Landesgefängnis Mannheim 3,7%, bei den erwachsenen Gefangenen der Weiberstrafanstalt Bruchsal 4,4%, bei den erwachsenen Gefangenen des Landesgefängnisses Bruchsal wurden keine Beurlaubungen widerrufen.

Zahl der Ordnungsstrafen in den Zentralstrafanstalten: 1566 = 0,4 auf 1 Gefangenen; von 3424 Gefangenen wurden 793 = 23,1% bestraft; auf Dunkelarrest wurde 118mal erkannt; der „Strafstuhl" wurde nicht in Anwendung gebracht.

Von 3424 Gefangenen haben 2605 = 76,1% Briefe geschrieben, und zwar im ganzen Briefe 9119; davon wurden 615 = 6,7% beanstandet, Briefe haben erhalten 2138 = 62,1% Gefangene; im ganzen sind eingekommen: 8048 Briefe, davon wurden 336 = 4,2% beanstandet. 820 Gefangene (= 23,9%) haben von im ganzen 1767 Personen Besuche erhalten.

Zahl der Verwaltungsbeamten in den Zentralstrafanstalten 60,
„ „ Aufsichts- und technischen Beamten . . . . . . 271.

Täglicher Verköstigungsaufwand in den Zentralstrafanstalten: 56,3 Pfg.

Täglicher Verpflegungsaufwand in den Zentralssrafanstalten: 73,7 Pfg., täglicher Verköstigungsaufwand in den Kreis- und größeren Amtsgefängnissen: 42,3 Pfg.; in den übrigen Amtsgefängnissen: 67,4 Pfg.

Arbeitsbetrieb: durchschnittlicher Arbeitsertrag eines beschäftigten Gefangenen für den Tag:

in den Strafanstalten . . . . 1 Mk. 35 Pfg.
„ „ Kreis- und Amtsgefängnissen. . . — „ 41,9 Pfg.

61,1% der Gefangenen wurden für Zwecke der Anstalt, des Staates und der Gemeinden beschäftigt. Verwendung Gefangener von Arbeitgebern ist ausgeschlossen; jedoch ist die Verarbeitung fremder Stoffe gegen Stück- oder Taglohn in der Anstalt und mit Ausschluß jeder Beziehung des Bestellers oder seiner Angestellten zu den Gefangenen gestattet.

Gesamtbetrag der bewilligten Arbeitsbelohnungen: 29523 Mk. = 9 Mk. 85 Pfg. für einen belohnten Gefangenen. Außerdem erhielten 296 Gefangene zusammen 924 Mk. als Belohnung für hervorragende Arbeit.

1 Betriebsunfall, für dessen Folgen eine Entschädigung zu leisten war. Auf Grund früherer Bewilligungen werden an Renten zusammen 1197 Mk. und an guttatweisen Zuwendungen 502 Mk. ausbezahlt.

Gesamtstaatszuschuß (für die Strafanstalten): 671640 Mk.; für einen Gefangenen für das Jahr: 475 Mk. 37 Pfg.; für 1 Tag 1 Mk. 30 Pfg.

Erkrankt: 330 = 9,6% der Gesamtzahl der Gefangenen; am Jahresschluß befanden sich 39 Tuberkulose in den Strafanstalten; davon waren 29 schon vor Strafantritt erkrankt; 10 erkrankten während des gegenwärtigen Strafvollzugs an Tuberkulose. Im ganzen 8 Todesfälle, darunter 1 Selbstmord; 4 Leichen wurden unseziert an die Anatomie abgeliefert.

Die Irrenabteilung am Landesgefängnis Bruchsal hat eine Belegfähigkeit von 34 Köpfen; tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen 20,7. Gesamtzahl der verpflegten Zuchthausgefangenen: 20 mit 4216 Verpflegungstagen, Gefängnisgefangenen: 30 mit 3353 Verpflegungstagen; höchster Gefangenenstand: 24; niederster: 18; Krankenaufsichts-Beamte: 10. Entlassen wurden mit Strafende oder Strafunterbrechung 6 unmittelbar in die Freiheit; davon 3 genesen, 3 gebessert; in Irrenanstalten: 10, davon 1 gebessert, 9 ungebessert; in Strafanstalten zurück (ohne Strafunterbrechung): 14, davon genesen 8, gebessert 6.

Seelsorge und Unterricht: Von 1454 evang. Gefangenen wurden je 17, von 1908 kath. Gefangenen 15 bezw. 50 aus polizeilichen, bezw. aus Gesundheitsrücksichten vom Gottesdienst ausgeschlossen. 658 Abendmahlsreichungen, und 1229 Spendungen des Altar-Sakramentes.

Gesamtzahl der Schüler: 1472, darunter 234 Jugendliche. Weder lesen noch schreiben konnten 16 Gefangene, darunter 5 Inländer; 51 Schüler nahmen am Zeichenunterricht teil.

Schwandner.

Aus der Geschichte des ersten sächsischen Zucht-, Armen- und Waisenhauses zu Waldheim in Sachsen.

Vor 200 Jahren, am 3. April 1716, wurde unter der Regierung Friedrich August des Starken die Anstalt Waldheim als Zucht-, Armen- und Waisenhaus in Gegenwart der Mitglieder der zu seiner oberen Verwaltung eingesetzten Kommission eröffnet.

Diese Tat bildete einen wichtigen Markstein in der Geschichte Sachsens, denn die erste Landesanstalt war gegründet.

Ihre Aufgabe war eine recht vielseitige, sie lag auf polizeilichem und charitativem Gebiete. Sie war bestimmt zur Aufnahme unheilbarer geisteskranker, auch bresthafter Personen, verwaister und verwahrloster Kinder, und nicht zuletzt auch von arbeitsscheuen, verkommenen Bett-

lern und Landstreichern beiderlei Geschlechts, welch letztere zu einer Landplage geworden waren, die keinerlei strenge Mandate zu bannen vermocht hatten. Waldheim erlangte bald einen gewissen Ruf als Musteranstalt weit über Sachsens Grenzen hinaus und fand Nachahmung in anderen Ländern.

In Sachsen selbst spalteten sich im Laufe der Jahre von dieser Anstalt, dem Fortschritte der Zeit und dem von der Regierung wohl erkannten Bedüfrnisse entsprechend, andere Anstalten ab, und so wurde Waldheim zur Mutteranstalt der Königlich Sächsischen Straf-, Korrektions-, Erziehungs- und Irrenanstalten.

19 Landesanstalten dienen jetzt den Zwecken, für die einst die Anstalt Waldheim gegründet wurde.

Manche Wandlung hat Waldheim durchgemacht; seit Mitte der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts etwa dient sie mit gewissen Schwankungen ihren jetzigen Zwecken. (Sie umfaßt gegenwärtig ein Männer- und ein Weiberzuchthaus, sowie eine mit ihr organisch verbundene Irrenanstalt für männliche und eine Sonderabteilung für weibliche irre Verbrecher bezw. verbrecherische Irre.)

Im Eröffnungsjahr war der Bestand: 39 Züchtlinge (20 männliche, 19 weibliche), 98 Arme auch geistesarm (54 männliche, 44 weibliche), 45 verwahrloste Kinder und Waisen.

Den Höchstbestand von über 2000 Züchtlingen erreichte sie in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, jetzt ist ihr Gefangenenbestand wesentlich zurückgegangen, ein gutes Zeugnis für den Geist des modernen Strafvollzugs und die sittliche Gesundung des Volkes.

Im übrigen kann auf den Aufsatz: Die Einrichtung des ersten sächsischen Zucht- und Waisenhauses zu Waldheim in diesen Blättern, 49. Band 1. Heft, Seite 72ff. verwiesen werden. *Vogel.*

Jahres-Bericht der Strafanstalt Basel-Stadt 1915.

(Direktor Widmer.)

Gesamtzahl der Gefangenen (einschließlich der Weiberabteilung im Lohnhof) 356 (Vorjahr: 471) mit 36627 Verpflegungstagen; Tagesdurchschnitt: 100,34 (Vorjahr: 45806; Durchschnitt: 125,49); im Voranschlag waren 48000 Tage vorgesehen. Höchster Stand am 26. III.: 117; niederster am 1. X.: 84.

50% der Zuchthaus- und 59,25% der Gefängnissträflinge waren rückfällig. Die 39 Polizeisträflinge und die 19 administrativ Versorgten sind beinahe alle rückfällig, jedoch zumeist nur polizeilich vorbestraft worden.

Nur 5% der Gefangenen hatten mehr als 1 Jahr abzusitzen, dagegen sind bis zu 3 Monate 58,15% verurteilt worden. Von den Gefängnissträflingen hatten 87,1% Strafen von 3 Wochen bis zu 6 Monaten zu bestehen, mehr als 6 Monate bis 1 Jahr: 19,23%.

Von den 238 Neueingelieferten sind 80,75% Schweizer. 34 Gefangene = 14,23% hatten Verbrechen und Vergehen gegen das Kriegsstrafgesetz begangen.

Disziplin: Verwarnt wurden: 49, einmal bestraft: 26, mehrmals 5 Gefangene; Fälle schwerer Renitenz kamen nicht vor.

Beschäftigung: Bei 36627 Verpflegungstagen 29813 Arbeitstage = 81,40%, davon 84,29% Kundenarbeit, 15,71% Hausarbeiten, die mit 50 Centimes durchlaufend verrechnet wurden.

Netto-Ertrag der Gefangenenarbeit: 99352 Fr. 81 Cts.

Durchschnitts-Reinertrag auf den Kopf und Tag: 3 Fr. 33 Cts., gegenüber 2 Fr. 85 Cts. im Vorjahr; davon entfallen 5272 Fr. 35 Cts. auf den Verdienstanteil der Gefangenen, d. i. 17,68 Cts. auf den Arbeitstag.

Gesamt-Staatszuschuß: 30655 Fr. 70 Cts. (gegen 32424 Fr. 82 Cts. im Vorjahr); im Voranschlag waren 69384 Fr. berechnet.

Es kostete ein Gefangener den Staat im Tag: 83,3 Cts. (70,6 Cts. im Vorjahr); im Jahr 304 Fr. 4 Cts. (257,69 Fr. im Vorjahr).

Die Anstalt erlitt durch den Tod des Justizdirektors Dr. Burkhardt-Schazmann einen schweren Verlust.

Wie im Vorjahr, so auch im Berichtsjahr hatte die Strafanstalt unter den Folgen der Kriegswirren stark gelitten, besonders durch die zunehmende Teuerung der Nahrungsmittel. Während im Jahre 1900 der Verpflegungstag noch auf 45 Cts. kam, betragen 1915 die Kosten 72 Cts. Eine andere Folge des Krieges war die sehr schwache Besetzung der Anstalt; seit 1863 war die Zahl der Gefangenen noch nie so tief gesunken gewesen; sie hatte ohne die Militärgefangenen nur 83,83 im Tag erreicht. Die Folge des niederen Gefangenenstandes ist, daß die Gesamtbetriebskosten dem Vorjahr gegenüber nur unerheblich zurückgegangen sind; denn die Hauptposten, die Besoldungen, bleiben sich gleich. Mit der gleichen Anzahl von Aufsehern hätten beinahe doppelt so viele Gefangene bewacht werden können, während bei der bestehenden Einrichtung auch bei schwacher Bevölkerung der Anstalt mit weniger Personen nicht auszukommen wäre. So kostete im Berichtsjahr, wie oben aufgeführt 1 Gefangener 83,83 Cts, während er im Jahre 1913 bei höherer Gefangenenzahl nur 65,3 Cts. gekostet hatte.

Der Bericht klagt zum Schluß über viele Mißerfolge bei Unterbringung von Entlassenen und wünscht, daß die Strafanstalten bei der Auswahl der Entlassenen zur Übergabe an die Schutzaufsichtsbeamten mit größerer Sorgfalt vorgehen sollten; es handle sich nicht darum, dem Agenten, der für die Kantone Basel-Stadt und -Land, Luzern, Solothurn, Zug und neuestens auch Aargau angestellt ist, möglichst viele Entlassene zur Unterbringung übergeben werden, sondern es sei wichtiger, daß die Arbeit für solche getan werde, welche zu Hoffnungen berechtigen. Der Berichterstatter schließt mit dem Wunsche: man sollte sich eben entschließen können, Entlassene, welche nicht mehr Willenskraft genug besitzen, um in ordentlicher Stelle auszuhalten, zur Entlastung der Strafgerichte dauernd zu versorgen. Also auch in der Schweiz derselbe Ruf nach dauernder Verwahrung der vielfach Rückfälligen, Unverbesserlichen, geistig und körperlich Minderwertigen und Alkoholiker, wie in Deutschland!

Der Bericht des protest. Anstaltsgeistlichen hebt hervor, daß zu den 4 Kategorien der Gefangenen: Zuchthaus-, Gefängnis-, Polizeigefangene und administrativ Versorgte, seit 1914 eine fünfte gekommen sei: die durch die Divisions- und Territorialgerichte verurteilten Militärpersonen. Die Vereinigung dieser fünf verschiedenen Arten von Gefangenen unter einem Dache könnte als ein „Stachel des Unrechtes" empfunden werden, sei aber nur ein Gebot der Not, weil keine anderen passenden Räume zur Verfügung stehen. In absehbarer Zeit soll Abhilfe geschaffen werden, zunächst für die Militärgefangenen durch die Kasernierung in Witzwil und für die übrigen Kategorien durch das in Vorbereitung stehende schweizerische Strafgesetzbuch. So verschieden übrigens die Straftaten der fünf Gefangenen-Kategorien sind, so haben sie doch sehr häufig dieselbe Wurzel, den Alkoholmißbrauch; das gelte be-

sonders auch bei den Militärgefangenen, die sich sonst von den übrigen Gefangenen durch ein geschärftes erGewissen und einen ausgeprägteren Wahrheitssinn unterschieden. Die Gewohnheitsverbrecher und „Unverbesserlichen" fehlen unter ihnen. Der Strafvollzug an den Militärgefangenen sei wirksamer als der an jener autoritätslosen Schar der Verbrecherwelt, wie sie besonders das Ausland vor dem Krieg der Schweiz geliefert habe; man könne also in diesem einen Punkt auch einmal einen Vorteil feststellen, den der Krieg gebracht habe und der den schweizerischen Strafverhältnissen zugute komme.

Die Fürsorgearbeit des Hausgeistlichen erstreckte sich auf 513 Fälle; 40 Männer konnten untergebracht werden, 13 durch das Pfarramt, 27 durch den Agenten. 15 früher Entlassenen konnte auf Grund geordneter Ausweise und sicherer Arbeitsgelegenheit die Reise nach Deutschland ermöglicht werden. Im ganzen wurden 32 Familienunterstützungen mit 610 Fr. bewilligt. Von aus der Strafanstalt Ausgetretenen verpflichteten sich 25 zur Abstinenz, von früher Entlassenen: 2.

Aus dem hausärztlichen Bericht: Zahl der Krankentage: 495 = 1,35% der gesamten Verpflegungstage. Ausgaben für Krankenpflege: 866 Fr. 33 Cts. 2 Gefangene wurden in die Irrenanstalt versetzt. 1 Todesfall.

163 Gefangene nahmen an Gewicht zu, 64 ab, der Rest war gleich geblieben. 7 tuberkulöse Erkrankungen: alle Personen traten krank in in die Anstalt ein.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus Vereinen und Versammlungen.

12. Jahresbericht des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg, für das Jahr 1915,

erstattet von Pastor Dr. phil. **Seyfarth,** Fuhlsbüttel.

(Zu vergl. Bd. 49 S. 172.)

Die Arbeit des Vereins stand völlig unter dem Zeichen des Krieges. Die Verpflanzung geeigneter Entlassener in das Ausland und die Unterbringung gefährdeter Jugendlicher im seemännischen Beruf war so gut wie unmöglich. Von den 19 Jugendlichen, die gerne zur See wollten, konnten nur 2 untergebracht werden, und zwar auf Dampfern, die von Hamburg nach Stockholm liefen; die übrigen mußten abgewiesen werden.

In der Fürsorge-Abteilung für Erwachsene waren 214 Fälle zu erledigen. Erledigt wurden:

durch Übernahme in Fürsorge	181	Fälle
„ Überweisung aus der Lokalfürsorge . .	5	„
„ Abweisung	17	„
„ Verzicht des Antragstellers	11	„

Von den übernommenen 181 Schützlingen wurden untergebracht:
im Inland in Stellungen 25,
„ Schiffsdienst 2,

unterstützt	128	Schützlinge
beschäftigt in der Schreibstube	21	,,
nach eingeleiteter Fürsorge ausgeschieden	1	,,
auf 1916 übernommen	4	,,
Gesamt-Kostenaufwand hiefür	3956 Mk.	65 Pfg.
erstattet von Überwachungsstellen und Schützlingen	2413 ,,	16 ,,
Vereinszuschuß	1543 Mk.	49 Pfg.

Die Übergangsstation in Barmbeck passierten 44 Schützlinge (41 Erwachsene, 3 Jugendliche); verpflegt wurden 10 Personen mit 450 Verpflegungstagen.

Die Schreibstube hatte eine Einnahme von	15031 Mk.	04 Pfg.
Ausgabe ,,	13940 ,,	24 ,,
der Überschuß mit	1090 Mk.	80 Pfg.

ist aber kein Reingewinn, da die Verwaltungskosten für die Schreibstube etwa 2500 Mk. betragen und durch Zuschuß aus Vereinsmitteln gedeckt werden müssen. Nach Beendigung des Krieges soll für die Schreibstube in bester Geschäftsgegend Hamburgs ein passendes Lokal gemietet werden, das als Annahmestelle dienen und in dem dringende Arbeiten sofort erledigt werden sollen, da die Schreibstube in Barmbeck zu abgelegen ist. Weiter soll die Schreibstube, wenn auch völlig im Rahmen des Deutschen Hilfsvereins stehend, finanziell selbständig gemacht werden.

Die Leitung der Übergangsstation sucht hauptsächlich auf die Beseitigung der Nebenstrafen ihrer Schützlinge hinzuwirken und konnte so in einer ganzen Reihe von Fällen deren Eintritt ins Heer ermöglichen. Von den 12 Schützlingen, die 1914 an die Front gingen, stehen heute noch 10 vor dem Feind; verwundet wurden 6, von denen 4 wieder Frontdienst tun. Einer, ein früherer Postassistent, Inhaber des Eisernen Kreuzes, steht wegen einer Fußamputation vor seiner Entlassung aus dem Heeresdienst und hat bereits Stellung in Hamburg gefunden. Vor dem Feinde gefallen ist ein in Vereinsfürsorge gewesener früherer aktiver Hauptmann, der als Gemeiner eingetreten war und es schon wieder bis zum Feldwebel gebracht und sich durch eine hervorragend tapfere Tat das Eiserne Kreuz erworben hatte. Von den 12 Schützlingen erhielten 6 das Eiserne Kreuz, einer ist heute Oberleutnant, 1 Offizierstellvertreter, 2 Vizefeldwebel und 2 sind Unteroffiziere geworden.

Aus der Abteilung „Schreibstube" gingen gleichfalls 12 Schützlinge an die Front ab; von diesen nimmt einer als Unteroffizier an einem Offizierskursus teil, 3 weitere sind Unteroffiziere und 1 ist Feldwebel, 2 waren verwundet und 2 sind als felddienstuntauglich zur Entlassung gekommen, 1 ist vor dem Feind gefallen. Die „Jugendlichen" stehen in der Nord- und Ostsee dem Feind gegenüber: 5 befinden sich in englischer Gefangenschaft und 3 in neutralen Häfen. Auf diese Weise lohnt sich die Mühe, die sich der Geschäftsleiter, Pastor Dr. Seyfarth gibt, Bestraften den Eintritt ins Heer zu ermöglichen; er gibt davon im Vereinsbericht eine anschauliche Schilderung, ebenso von seinen Bemühungen um die Entlarvung und Unschädlichmachung der Kolonie „Schutzhaus", von der auch in unseren Blättern mehrfach berichtet wurde.

Die leerstehenden Räume der Übergangsstation dienten auch im Berichtsjahr in nützlichster Weise der von Pastor Dr. Seyfarth eingerichteten Kriegsheimarbeit. Es handelt sich dabei um Anfertigung warmer Schuhe für unsere Soldaten, die durch Heimarbeiterinnen hergestellt und an die Front oder in die heimischen Lazarette versandt werden.

Bis Ende des Jahres 1915 wurden 15000 Paar Schuhe für unsere Soldaten geliefert. Die Betriebs-Überschüsse kommen dem Roten Kreuz und der Kriegshilfe zugute, das Vereinsvermögen ist an dieser Liebestätigkeit nicht beteiligt.

Die Gesamt-Einnahmen des Vereins betrugen	63795 Mk.	33 Pfg.
,, ,, -Ausgaben	47063 ,,	46 ,,
Barsaldo	16731 Mk.	87 Pfg.
An Beiträgen und Zuwendungen gingen ein .	15178 Mk.	— Pfg.
das Gesamtvermögen des Vereins betrug am Ende des Berichtsjahres	46346 Mk.	43 Pfg.
19114 hatte es betragen	46486 ,,	76 ,,
mithin Vermögensabnahme	140 Mk.	33 Pfg.

Schwandner.

---

88. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1. April 1914 bis 31. März 1915.

(Zu vergl. Bd. 49 S. 114.)

Am 12. Oktober 1915 wurde die 86. Jahresversammlung des Vereins abgehalten, nachdem im Vorjahr des Krieges wegen die Versammlung ausgefallen war. Von Vorträgen und Erörterungen wurde aber auch n diesem Jahre Abstand genommen: es wurden nur die satzungsgemäß notwendigen geschäftlichen Angelegenheiten erledigt. Der Geschäftsführer des Vereins, Pastor Just in Düsseldorf, erstattete den Jahresbericht, aus welchem hervorzuheben ist:

Der Weltkrieg blieb nicht ohne Einfluß auf die Vereinstätigkeit. Während der ersten vier Friedensmonate nahm die Fürsorgearbeit ihren gewohnten Verlauf. In der Ausschußsitzung vom 23. VI. 1914 konnte der Geschäftsführer über das Wachsen der Zahl der Hilfsvereine berichten: war sie doch durch Beitritt der kath. Fürsorgevereine für Mädchen und Frauen in Gelsenkirchen und Werl auf 134 gestiegen. Die Eröffnung der Schreibstuben für Stellenlose in Bochum und Hagen und die Begründung von Vereinen in Buer, Bottrop usw. stand bevor. Nach Ausbruch des Kriegs galt es Sorge zu tragen, daß die Fürsorgearbeit nicht abgebrochen werde und die Fürsorgeeinrichtungen möglichst erhalten bleiben. Zunächst hatte der allgemeine Gnadenerlaß und der damit verbundene Rückgang der Zahl der Gefangenen auch eine Verminderung der Vereinstätigkeit zur Folge. Mit der Zeit sind aber die Belegziffern der Gefängnisse wieder gestiegen. Die Fürsorgearbeit ist nicht unnötig geworden, wohl aber fehlen infolge der zahlreichen Einberufungen zur Fahne die Träger der Arbeit. Treue Mitglieder sind gefallen, andere befinden sich in Kriegsgefangenschaft, wichtige Einrichtungen mußten ihren Betrieb einstellen, u. a. die Schreibstube für Stellenlose in Saarbrücken und das Asyl des Vereins für Heimatlose in Düsseldorf. Letzteres tat seine Pforten wieder auf für verlassene Kinder, deren Väter im Felde und deren Mütter im Krankenhause liegen.

Im Rheinland beträgt die Zahl der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine wie im Vorjahr 94. Die Zahl der Mitglieder ist von 22153 auf 20888 gesunken, die Einnahmen aber von 98663 Mk. auf 101926 Mk. gestiegen, die Ausgaben von 99663 Mk. auf 97089 Mk. gesunken. — Die Fürsorgeeinrichtungen an der holländischen und belgischen Grenze haben sich als sehr nützlich erwiesen. Im Vorasyl in Emmerich fanden 73 hilflose Frauen und Mädchen, welche aus Holland ausgewiesen worden waren,

Obdach und weitere Hilfe. Das Arbeitsasyl in Herbestal gewährte vor Kriegsausbruch einer beständig steigenden Zahl von Obdachlosen Verpflegung und Arbeit. Die Räumlichkeiten waren zu eng geworden. Seit Kriegsausbruch stellten sich nur noch wenige Wanderer ein. Dafür erwuchs dem Asyl die neue gewaltige Aufgabe, viele Tausende von Soldaten zu verpflegen: 21 128 Halb- und Ganztagesverpflegungen wurden geleistet, bis am Ort eine Kriegsküche eingerichtet werden konnte.

In Westfalen ist die Zahl der Hilfsvereine von 38 auf 40 gestiegen; hinzugekommen sind die kath. Fürsorgevereine für Mädchen, Frauen und Kinder in Gelsenkirchen und Werl. Die Gesamteinnahme beträgt: 22411 Mk. 69 Pfg. (gegen 19030 Mk. 94 Pfg. im Vorjahr); und die Gesamtausgabe: 23099 Mk. 41 Pfg. (gegen 19047 Mk. 27 Pfg. im Vorjahr). Die Zahl der in Fürsorge genommenen Personen ist von 2846 im Vorjahr auf 3457 gestiegen. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt 8860 (gegen 8884 i. V.). Infolge der Preissteigerung der Lebensmittel mußten die Unterstützungen für Familien der Gefangenen wesentlich erhöht werden.

Die Arbeitsvermittlung hatte keine nennenswerten Schwierigkeiten gemacht. Der Jugendfürsorge wurde seitens einer Reihe von Hilfsvereinen möglichste Berücksichtigung zuteil. Die Berichte der Vereine über den Erfolg ihrer Fürsorgetätigkeit lauten im allgemeinen nicht ungünstig. Als segensreich erweist sich die Erlaubnis des Ministers des Innern, Abgesandte in die Strafanstalten zwecks Vorbereitung der Fürsorge zu senden. Die Zahl der mit dieser Arbeit betrauten Pfleger und Pflegerinnen beträgt 49. — Sehr erfreulich waren die Erfahrungen, die mit vielen zur Fahne einberufenen Schützlingen gemacht wurden. 6 Schützlinge des Vereins in Münster im Alter von 20—22 Jahren traten alsbald nach Ausbruch des Kriegs beim Heere ein. 3 davon starben den Heldentod fürs Vaterland. Einer schreibt: „Jetzt habe ich das Eiserne Kreuz und die Tapferkeitsmedaille erworben: ich liege im Lazarett; nun ist mein Vergehen gesühnt!“. —

Die Zentralstelle in Düsseldorf hatte 78 Fälle zu behandeln. Es handelte sich durchweg um Leute, die aus auswärtigen Strafanstalten nach Düsseldorf gekommen und nun obdachlos und mittellos der Not und dem Rückfall preisgegeben waren; darunter waren 19 Männer mit höherer Schulbildung, von diesen haben 13 durch die Schreibstube und 6 durch eigene Bemühung Arbeit erhalten. Die übrigen 59 Fälle wurden durch Unterbringung der Hilfesuchenden in Arbeiter-Kolonien und Asylen, durch Stellenvermittlung, durch Gewährung von Fahrkarten zur Heimreise und freie Unterkunft in der Wandererherberge erledigt. —

Gesamteinnahme des Vereins	:	41540 Mk. 25 Pfg.
Gesamtausgabe „ „	:	25529 „ 96 „
Bestand am 1. April 1915	:	16010 Mk. 29 Pfg.

Verzinslich angelegte Reservefonds im Gesamtwert von 41441 Mk. 55 Pfg.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

---

35. Jahresbericht des Lokalvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden zu Rawitsch für 1915.

(Zu vergl. Bd. 49 S. 116.)

Es wurden 10 ordentliche Monatssitzungen abgehalten. Die infolge des Krieges noch immer fortdauernde Anwesenheit der Insterburger Zuchthausgefangenen in der Strafanstalt Rawitsch hatte eine erhebliche Vermehrung der Vereinsarbeit zur Folge.

Stellenvermittlungsgesuche waren 72 zu erledigen, davon wurden 4 abgelehnt; untergebracht wurden 36 Schützlinge. Die Gelegenheit, wieder in ein geordnetes Leben hineinzukommen, ist jetzt günstiger als jemals. Trotzdem wurden oft recht trübe Erfahrungen gemacht: 4 Schützlinge sind gar nicht auf den ihnen besorgten Stellen eingetroffen, 3 alsbald wieder verschwunden; 1 benahm sich so schlecht, daß er wieder entlassen werden mußte.

An Unterstützungen wurden 451 Mk. 24 Pfg. bewilligt; 15 Unterstützungsgesuche wurden abgelehnt.

Einnahmen	873 Mk. 94 Pfg.
Ausgaben	579 ,, 47 ,,
Bestand	294 Mk. 47 Pfg.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

hat ihr 32. Jahrbuch, zum drittenmal in verkürzter Form als Kriegs-Jahrbuch, hinausgegeben, wie auch die am 20. Juni 1916 in Halle abgehaltene Jahresversammlung eine ,,Kriegstagung mit Geschäfts-Charakter" war. Außer dem Geschäfts- und Kassenbericht bringt das Jahrbuch zwei treffliche Arbeiten des nunmehrigen, an Stelle des auf dem Felde der Ehre gefallenen Pastors von Wodke getretenen Vereinsagenten, Pastor Hahn.

Die eine behandelt die ,,Forderungen für die Arbeit unserer Gesellschaft": äußere Ausdehnung und innere Vertiefung; erstere nicht etwa in Form neuer Vereinsgründungen, vielmehr durch Errichtung von Kreisfürsorgestellen in den 26 Kreisen der Provinz, in denen noch keine Gefängnisvereine bestehen, ähnlich den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte, zusammengesetzt aus Vertretern der Landratsämter oder Kreisausschüsse, der Gerichte und der kirchlichen Kreissynoden. An diese Fürsorgestellen sollen sämtliche Verurteilungen und Entlassungen mitgeteilt werden; dorthin wären auch die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen abzugeben. So könnten diejenigen Entlassenen, denen es Ernst ist mit ihren guten Vorsätzen, geschieden werden von denen, die sich nicht helfen lassen wollen. Über diesen Kreisstellen soll stehen als gemeinsamer Kopf die Gefängnis-Gesellschaft der Provinz, indem sie wiederum für jene die Zentral- und Auskunftsstelle bildet. Auf diese Weise werde sich ein Hand- in Hand-Arbeiten aller beteiligten Stellen, auch mit der Schreibstube und der zu errichtenden Übergangsstation, und damit die größtmögliche Gewähr für Unterbringung der Entlassenen erreichen lassen. —

Innere Vertiefung erhofft Pastor Hahn von der Aufstellung von Pflegern und Pflegerinnen nach dem Vorbild der Rheinisch.-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft; von der engeren Verbindung mit den Strafanstalten, in denen Plakate und Belehrungen über die Arbeit der Gesellschaft zu verbreiten wären; ferner von der geplanten Übergangsstation und von weitgehender Fühlungnahme mit verwandten Bestrebungen, wie ,,Verein für Jugendhilfe" und ,,Ausschuß für Fragen der geschlechtlichen Gesundung unseres Volkslebens".

In der zweiten Abhandlung begründet Pastor Hahn des Näheren die Notwendigkeit der Gründung einer Übergangsstation, die schon seit 1893 die Gesellschaft beschäftigt: wie die Schreibstube in Halle für die

Gebildeten den Übergang bildet, so sollte auch für die handarbeitenden Entlassenen eine Gelegenheit geboten werden, wo die Probe für den guten Willen abzulegen wäre und wo jeder, der nicht gleich nach Entlassung Arbeit erhielt, Aufnahme und Beschäftigung fände.

In seinen Ausführungen beruft sich Hahn auf die Referate von v. Jagemann und Kriegsmann bei der Hamburger Versammlung des Verbands der Schutzvereine im Jahre 1913 und des R. A. Scharlach bei der Mannheimer Tagung von 1907. —

Die Jahresversammlung des Vereins erkannte auf die mündliche Berichterstattung des Vereinsagenten die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus ihrer Organisation an und hielt die Errichtung von Kreisfürsorgestellen für den gegebenen Weg, möglichst im Anschluß an die Landratsämter; es wurde die Einsetzung einer Kommission, die die Frage nach der Gestaltung der Kreisstellen näher zu prüfen und zur Lösung zu bringen hat.

Weiter beschloß die Versammlung auf eingehende Berichterstattung von Landrat Hennicke-Merseburg die Errichtung einer Übergangsstation für etwa 30 Strafentlassene der handarbeitenden Stände in Form einer 15 Morgen umfassenden Gärtnerei in Reideburg nach den vorgelegten Plänen und Überschlägen mit einem Gesamtvoranschlag von 107000 Mk., woran 12000 Mk. von der Gesellschaft, 12000 Mk. vom Staat bezw. der Provinz und der Landesversicherungsanstalt, 12000 Mk. durch eine zu veranstaltende Hauskollekte, 71000 Mk. aber durch Anleihen aufzubringen wären. —

Die vom Schatzmeister, Strafanstalts-Direktor a. D. Langebartels gestellte Vereinsrechnung schließt ab mit einer

Einnahme	von	23249 Mk.	50 Pfg.
und Ausgabe	,,	11869 ,,	38 ,,
Bestand. . . .		11380 Mk.	12 Pfg.

Für Gefängnisverein, Schreibstube, Frauenasyl und verwandte Vereine und für die Trinkerheilstätte in Merseburg wurden insgesamt 1300 Mk. bewilligt. Direktor Langebartels, der wegen hohen Alters sein Amt als Schatzmeister niederlegte, wurde in dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste um die Gesellschaft zum Ehrenmitglied ernannt.

Bei der Wahl zum Vorstand wurde je ein Vertreter der Stadt, der Kaufmannschaft und der Landwirtschaft beigewählt. Vorsitzender des Vorstands ist Professor D. theol. von Dobschütz.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

---

31. Bericht über die Tätigkeit der Badischen Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, für die Jahre 1913 und 1914.

(Vorsitzender: Senatspräsident von Woldeck, Ministerialkommissär: Ministerialrat Kärcher.)

(Zu vergl. Bd. 47 S. 268.)

Auch der Geschäftsbetrieb der Zentralleitung blieb von der Rückwirkung des Krieges nicht unverschont, daher vereinfachte und zwei Jahre umfassende Berichterstattung.

Die Gesamtzahl der Mitglieder der 60 Bezirksvereine, die 1913 auf 13912 gestiegen war, hatte zu Ende des Jahres 1914 mit 13042 eine nicht unbedeutende Abnahme erlitten. Dagegen ist das Gesamtvermögen der Vereine nicht herabgegangen. Während es sich Ende 1912 auf

138531 Mk. 34 Pfg. belaufen hatte, war es Ende 1913 auf 148333 Mk. 32 Pfg. gestiegen und erhöhte sich 1914 auf 149329 Mk. 54 Pfg.

Die Zahl der Schützlinge der Vereine zeigt im 1. Kriegsjahr eine kleine Abnahme, übersteigt aber immer noch die des Jahres 1912; sie stieg 1913 von 4715 auf 4972 — 1420 Jugendliche und 3552 Erwachsene — und belief sich 1914 auf 4904 — 1118 Jugendliche und 3786 Erwachsene.

Die Zentralleitung durfte sich in den beiden Berichtsjahren wiederum eines auf je 12200 Mk. erhöhten Staatszuschusses erfreuen; lediglich so war es möglich, den Vermögensstand in annähernd gleicher Höhe zu erhalten. Der Abschluß vom 31. XII. 1913 wies mit 168205 Mk. 31 Pfg. eine kleine Erhöhung von 1162 Mk. 83 Pfg. auf, am Ende des ersten Kriegsjahrs war das Vermögen wieder auf 167665 Mk. 28 Pfg. gesunken.

Ihre Einzelfürsorge hatte sie 1913 wie im Vorjahr 152 Schützlingen — 57 Jugendlichen und 95 Erwachsenen — zuzuwenden. Im Jahre 1914 sank deren Zahl auf 127 — 28 Jugendliche und 99 Erwachsene — herab. Dagegen ist der dadurch bedingte Aufwand, der 1912 nur 2436 Mk. 82 Pfg. betragen hatte, auf 3226 Mk. 16 Pfg. gestiegen und 1914 mit 3228 Mk. 86 Pfg. auf der gleichen Höhe geblieben.

Beträchtlicher war die durch die Erhöhung des Staatszuschusses ermöglichte Steigerung der Verwendungen für allgemeine Vereinszwecke, welche von 2584 Mk. 65 Pfg. im Jahre 1912 im ersten Berichtsjahr auf 7867 Mk. 20 Pfg., und 1914 auf 7726 Mk. 50 Pfg. anstiegen. Hiervon entfielen auf Betriebszuschüsse an die Bezirksvereine Bruchsal, Freiburg Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim für 1913: 3750 Mk., für 1914: 5250 Mk.; Anstalten, deren Tätigkeit sich auf dem Gebiete des Jugendschutzes bewegt, konnten 1913 Zuschüsse im Gesamtbetrag von 2200 Mk., 1914 solche in Höhe von 1700 Mk. zugewendet werden.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge Mannheim für das Jahr 1915.

(Vorsitzender: Gerichts-Assessor Tritschler.)
(Zu vergl. Bd. 48 S. 260.)

Das Bedürfnis, der straffällig Gewordenen, insbesondere der gefährdeten Jugend sich anzunehmen, ist in dem Berichts- als erstem vollen Kriegsjahr in bedauerlich erhöhtem Maße ein noch dringenderes geworden.

Die Einberufungen zum Heere, sowie die polizeilichen Maßnahmen gegen die Obdachlosen hatten zwar einen erheblichen Rückgang der „Erwachsenen-"Fälle zur Folge, die Jugend dagegen hat den Verein um so mehr beschäftigt. Nach kurzem Stillstand, bezw. Rückgang der Anzeigen gegen Jugendliche unmittelbar nach Kriegsausbruch setzte eine Zunahme ein, die trotz energischer Maßnahmen auch während des Berichtsjahrs anhielt.

Der Verein befaßte sich mit 527 Jugendlichen und 311 Erwachsenen, zusammen mit 838 Personen (1914: 465 Jugendliche und 769 Erwachsene; 1913: 475 Jugendliche und 608 Erwachsene). Die Lehre haben mit Erfolg beendet: 15. Beim Heere befinden sich 65, darunter 38 als Kriegsfreiwillige und 15 als Unteroffizierschüler. Ausgezeichnet: 4 mit dem Eisernen Kreuz und 4 mit Verdienstmedaillen. Befördert zum Unteroffizier: 1, Gefreiten: 3. Verwundet: 8, vermißt: 1, gefallen: 3; in Gefangenschaft gestorben: 1; russ. Gefangenschaft: 1; begnadigt: 24; Widerruf des be-

dingten Strafaufschubs: 3. In Zwangserziehungsanstalten verbracht: 19, auf Wohlverhalten aus dieser entlassen: 2.

Die Verbindung mit den Heeresangehörigen wird durchweg aufrechterhalten.

Die Unterbringung in Lehrstellen wird durch den Krieg sehr ungünstig beeinflußt: Mangel an geeigneten Meistern infolge der Einberufungen zum Heere. Weigerung der Eltern in Fällen, in denen der Vater zur Fahne abgegangen und die Familie auf den Verdienst der schulentlassenen Kinder angewiesen ist. Der hohe Lohn auch ungelernter Arbeiter läßt schlimmen Rückschlag befürchten, weil der Junge sich in Verhältnisse hineinlebt, denen er nach Wiederkehr normaler Entlohnungen wird entsagen müssen. —

Über die Tätigkeit des dem Verein angegliederten Jugendfürsorge-Ausschusses berichtet dessen Vorsitzende, Frau Alice Bensheimer: Auch hier vor allem die betrübende allgemeine Erfahrung, daß während des Kriegs die Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zunimmt. Die Zahl der Neuzugänge steigerte sich auf 394 (1912: 346; 1913: 346; 1914: 265). Hinzu kommen die zu Anfang des Jahres herübergenommenen 263 Fälle; von diesen alten Fällen wurden 115 erledigt. Von den 394 neuen Fällen wurden 267 vom Jugendgericht und 59 vom Bezirksamt übergeben; 37 Jugendliche waren vorbestraft. Strafaufschub wurde in 63 Fällen beantragt und bewilligt; Zwangserziehung in 70 Fällen beantragt, in 55 Fällen ausgesprochen. In 199 Fällen wurden Vorerhebungen für das Jugendgericht gemacht. Der Vater steht im Felde in 86 Fällen.

Am Schlusse gedenkt der Bericht noch des herben Verlustes, den der Verein durch den Heldentod seines früheren hochverdienten Vorsitzenden, des Herrn Gerichtsassessors Ritter, Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim, erlitten hat und widmet dem Verblichenen Worte dankbaren und ehrenden Gedenkens.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Das Stuttgarter Fürsorgeheim (1914 und 1915).

Über das in diesen Blättern schon mehrfach, letztmals in Band 47 S. 505 Bericht erstattet worden ist, hatte bald nach Ausbruch des Krieges seine Tätigkeit eingestellt und wurde in ein Lazarett verwandelt. Immerhin hatte es bis zum Kriegsbeginn seine ursprüngliche Aufgabe erfüllt und war vielen jungen Leuten zum Segen geworden; 157 durften sich in 8 Monaten seiner Fürsorge erfreuen. 9 Schützlinge hatten sich als Kriegsfreiwillige gestellt, dazu eine ansehnliche Zahl solcher, die früher im Heim gewesen waren. In dem Entschluß, das Leben dem Schutz des Vaterlandes zu weihen, haben viele sich selbst wieder gefunden und das Bewußtsein, als vollkommene und vollwertige Glieder der Gesellschaft neben den anderen zu stehen, hat sie über sich selbst hinausgehoben. Es mag manchen gerettet haben. Die Anhänglichkeit an das Heim fand ihren Ausdruck in vielen Karten und Briefen vom Feld, und das Heim seinerseits erwies den Ausmarschierten heimatliche Teilnahme und Aufmunterung durch Blätter, Briefe und Päckchen. Einer hat dem Vaterlande die Treue mit dem Tod besiegelt, 2 erhielten das Eiserne Kreuz.

Nach Umwandlung des Heims in ein Lazarett leistete das Lehrlingsheim III des Stuttgarter Jugendvereins Aushilfsdienste. Je länger aber der Krieg und der Zwischenzustand dieser Einrichtung dauerte, umso mehr zeigte sich die Unzulänglichkeit dieser Vorkehrungen. In den ersten Monaten des Jahres 1915 begann die Kriminalität der Jugendlichen

wieder zu steigen. Die Abwesenheit der Väter, wirtschaftliche Inanspruchnahme der Mütter, nicht selten auch mangelnde Strenge von ihrer Seite, Störungen im Schulbetrieb, dazu die ganze Aufregung des Kriegs haben mitgewirkt. Die Folge waren Unbotmäßigkeiten aller Art, vermehrtes Gassenleben, Schulschwänzereien, Durchgängereien, auch vermehrte Diebstähle, nicht selten in Form von Bandendiebstählen. Gegenmaßregeln wurden notwendig: so mußten vermehrte Fürsorgeerziehungsanträge gestellt und durchgeführt werden. Wenn offenbar nur die Abwesenheit des Vaters an dem Vorfall Schuld war, wurde meist die leichtere Form einer Unterbringung über Kriegszeit mit Stiftungsmitteln gewählt, damit der heimkehrende Vater nicht seines Rechtes über das Kind beraubt sein sollte. Wo die Fälle noch hoffnungsvoller lagen, wurden aus dem Kreise der Jugendgerichtshilfe Abwesenheitspfleger und Beistände für die Mütter aufgestellt. Allmählich setzte aber auch eine Steigerung der Fürsorgebedürftigkeit bei der konfirmierten Jugend ein. Für dieses Alter kam das Ausmarschieren vieler Meister, die Auflösung zahlreicher Lehrverhältnisse, in wirtschaftlicher Beziehung manche Notlage in einzelnen Berufsarten und auf der anderen Seite sehr reichlicher Verdienst in Kriegsindustrien in Betracht. Nicht alle stark beschäftigten und gut verdienenden Jugendlichen sind dadurch männlicher und stetiger geworden; manche hat der reichliche Verdienst kecker und schwieriger gemacht und dazu verleitet, den reichlichen Verdienst sinnlos zu verschleudern oder mit einer rasch verdienten Tasche voll Geld die Arbeit zu verlassen. Die patriotische Erregung, die viele Wehrfähige zu Kriegsfreiwilligen werden ließ, hat anderen, die noch nicht reif dazu waren, die einfache pflichtmäßige Arbeit entleidet. Die Folge war, daß sich die fürsorgebedürftigen Fälle rasch vermehrten. Polizeihilfe und Jugendgerichtshilfe bekamen sehr viel zu tun. Das Aushilfsheim genügte nicht mehr; besonders peinlich hat sich das Fehlen einer Arbeitsstätte fühlbar gemacht. Ohne die Zucht und angemessene Zeitausfüllung einer Arbeitsstätte versagt die beste Fürsorge. Auch bei Jugendlichen, die durch Untersuchungshaft, Bestrafung, polizeiliches Aufgegriffenwerden, Not und Hunger zunächst stark erschüttert sind, verfliegt der erste Eindruck bald, wenn sie nicht beschäftigt werden, sondern tatenlos harren müssen, vollends, wenn sie in Gesellschaft sind. So war die Wiedereröffnung des Fürsorgeheims (am 15. I. 1916) eine Notwendigkeit. Das Rote Kreuz gab das Lazarett in entgegenkommender Weise frei. Das Heim bekam sofort zu tun und hat seine Fürsorge im ersten halben Monat schon 18 jungen Männern angedeihen lassen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg.

Aus dem Rechenschaftsbericht über das 5. und 6. Betriebsjahr 1. Oktober 1913 bis 30. September 1915.

In den 40 Wanderarbeitsstätten waren 1913/14 der Verkehr ein sehr starker: 235153 Gäste mit einem Verpflegungsaufwand von 243570 Mk. (gegen 175454 Gäste mit 180981 Mk. Aufwand im Vorjahr), eine Folge der ungünstigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vor Ausbruch des Krieges. Der stärkste Verkehr war im Januar 1914. Die Wirkung des Ausbruchs des Krieges machte sich sofort fühlbar: im Juli noch 11958 Gäste, im September nur noch 8946!

Zu dem Verpflegungsaufwand sind noch die Eisenbahnfahrtkosten im Betrage von 10735 Mk. zu rechnen, so daß die Kosten der Verpflegung

und Beförderung der Wanderer zusammen 254485 Mk. ausmachten (ein Wanderer kommt auf 1 Mk. 08 Pfg. zu stehen). Wegen Verfehlung gegen die Wander- und Arbeitsordnung mußte der Wanderschein in 2354 Fällen wieder entzogen oder die Ausstellung eines solchen versagt werden; 505 Fälle kamen auf Arbeitsverweigerung oder Nichtannahme der vermittelten Arbeitsstelle, in 311 Fällen handelte es sich um dreimalige Inanspruchnahme einer und derselben Wanderarbeitsstätte innerhalb 3 Monaten, in 273 Fällen um freches Benehmen, in 207 um Mißbrauch der Wanderarbeitsstätten, in 188 um heimliches Verlassen der Wanderarbeitsstätte, in 160 um Bettel, in 56 um Ungehorsam, in 50 um Betrunkenheit usw.

Von den 40 Arbeitsstätten haben 23 eigene Arbeitsnachweise. Bei diesen sind 5300 nicht bloß vorübergehend zu besetzende Arbeitsstellen angemeldet worden; davon konnten 4320 = 81,5 % besetzt werden. Von den Arbeitsuchenden sind 33,1 % in Arbeit gebracht worden.

Von den neben den 40 Wanderarbeitsstätten bestehenden 40 Obdachlosen-Einrichtungen sind 66182 Obdachlose an 105209 Verpflegungstagen beherbergt worden, also etwa der vierte Teil der Gäste der Wanderarbeitsstätten.

Die Einwirkung der beiden Einrichtungen, Wanderarbeitsstätten und Obdachlosen-Einrichtung, auf die Strafrechtspflege ist eine sehr günstige. Die Strafanzeigen wegen Bettels und Landstreicherei sind in den Bezirken mit Wanderarbeitsstätten von 20766 im Jahre 1908/09, zu einer Zeit, wo in Württemberg noch keine Wanderarbeitsstätten bestanden, auf 5056, also um 15700 = 75,65 % zurückgegangen. Die Haftvollstreckungskosten sind von 164774 Mk. auf 67995 Mk., d. h. um 96779 Mk. = 58,73 % gesunken. Die Gefangenentransportkosten haben sich von 49631 Mk. auf 17150 Mk., somit um 32481 Mk. = 65,44 % verringert.

Im ersten vollen Kriegsjahr (1914/15) betrug die Zahl der Gäste der W. A. nur 71916 (gegen 235153 des Vorjahres); Verpflegungsaufwand: 76368 Mk. (gegen 243750 Mk.). Der stärkste Verkehr war im Dezember 1914, der geringste im Juni 1915. Zahl der ausgestellten Wanderscheine 4286 (im Vorjahr 12753). Die Eisenbahntransportkosten betrugen 2641 Mk. gegen (10735 Mk. im Vorjahr), so daß die Kosten der Verpflegung und Beförderung der Wanderer zusammen 79010 Mk. 40 Pfg. ausmachten (= 1 Mk. 9 Pfg. auf den Wanderer).

In 1176 Fällen mußte der Wanderschein wieder entzogen werden, davon in 488 Fällen wegen Arbeitsverweigerung und Nichtannahme der vermittelten Arbeitsstelle = 1,64 %; im Vorjahr: 1 %; es ist also eine verhältnismäßig erhebliche Steigerung solcher Fälle eingetreten. Die Zahl der Fälle der Arbeitsverweigerung und grundlosen Verlassens der vermittelten Arbeitsstelle macht zwei Drittel der Fälle der Verweigerung und Entziehung des Wanderscheins aus. Es wäre sehr wünschenswert, daß gegen derartige Personen, die in jetziger Zeit großen Mangels an Arbeitskräften nicht arbeiten wollen, obwohl sie arbeitsfähig sind, mit besonderen Maßnahmen vorgegangen würde, wie es z. B. in der Provinz Westfalen geschehen ist, wo das stellvertretende Generalkommando Maßnahmen gegen arbeitsscheue Wanderer, insbesondere die Anwendung der polizeilichen Sicherheitshaft und nachfolgende Überweisung an eine Arbeiterkolonie oder Einweisung in das Arbeitshaus verfügt hat. Der Westfälische Herbergsverband äußert sich über diese Verfügungen in seinem Bericht über das Jahr 1915 (im „Wanderer“ 1916, Heft 7) wie folgt: „Jedenfalls haben wir schon jetzt unter dem altbewährten Gesichtspunkte, daß ein wichtiges Ziel unserer Arbeit die Herbeischaffung einer Scheidung zwischen ordentlichen und unordentlichen Wanderern ist,

alle Ursache, dem Herrn Landeshauptmann und dem stellv. Generalkommando dafür dankbar zu sein, daß sie die von uns gegebene Anregung so überaus verständnisvoll aufgenommen und so entschlossen zur Tat haben werden lassen; und zu bitten, daß auf dem beschrittenen Wege ungeachtet mancher gewiß vorhandener Schwierigkeiten unbeirrt und unbeirrbar fortgeschritten werde."

Bei den 23 Wanderarbeitsstätten mit Arbeitsnachweis sind in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 2409 (im Vorjahr 5300) nicht bloß vorübergehend zu besetzende Stellen angemeldet worden. Von diesen konnten 1598 oder 66,93% gegen 81,5% im Vorjahr besetzt werden. Von den bei den Arbeitsnachweisen als arbeitssuchend eingetragenen 5140 (im Vorjahr 11718) Wanderern und sonstigen Arbeitsuchenden sind 2182 oder 42,45 % gegen 31,1 % im Vorjahr in Arbeit gebracht worden. Die Zahl der Stellenangebote war sonach bei diesen 23 Arbeitsnachweisen wesentlich geringer als im Vorjahr, aber auch die Zahl der Stellensuchenden war gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte gesunken. Dies ist nicht besonders auffallend, da ähnliche Wahrnehmungen auch bei den öffentlichen Arbeitsämtern gemacht worden und in der allgemeinen Arbeitsmarktlage begründet sind. Insbesondere ist auch die Zahl der von Landwirten gegen Bezahlung verlangten Arbeitskräfte erheblich zurückgegangen.

Von den 40 Obdachlosen-Einrichtungen sind in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 33332 Obdachlose in 53321 Verpflegungstagen beherbergt worden. Gegenüber dem Vorjahr mit 66182 Obdachlosen ist somit eine Verminderung um 32850 eingetreten. Allein trotzdem ist die Zahl der Obdachlosen im Verhältnis zu der Zahl der Gäste der Wanderarbeitsstätten (auf 100: 46,35 gegen 28,15 im Vorjahr) eine sehr hohe und zeigt wiederum aufs deutlichste, wie notwendig die Einleitung besonderer Maßnahmen gegen Wanderer wäre, die die Arbeit verweigern oder sich zugewiesener Arbeit entziehen, und denen deshalb die Wanderarbeitsstätten verschlossen bleiben.

Die statistischen Ergebnisse über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 wegen Bettels und Landstreicherei bei den beteiligten 39 Oberämtern angebrachten Anzeigen sind folgende: die Anzeigen sind von 5056 im Vorjahr auf 4179, also um 877 weiter zurückgegangen, gegenüber dem Jahr 1908/09 mit 20766 Anzeigen um 16587 oder 79,87 %.

Die Haftvollstreckungskosten sind von 67995 Mk. im Vorjahr auf 59054 Mk., d. h. um 8941 Mk. und gegenüber dem Jahr 1908/09 mit 164774 Mk. um 105720 Mk. oder 64,16 % gesunken. Die Gefangenentransportkosten haben sich von 17150 M. im Vorjahr auf 16520 Mk., somit um 630 Mk. und gegenüber dem Jahr 1908/09 mit 49631 Mk. um 33111 Mk. oder 66,71 % verringert. Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist somit nicht eingetreten.

Was die Beziehungen zu den Nachbarstaaten anlangt, so hat der Krieg eine hemmende Wirkung ausgeübt. Es ist auch durchaus begreiflich, daß, da zur Zeit andere Interessen im Vordergrund stehen, die weitere Ausgestaltung dieser Beziehungen der kommenden Friedenszeit überlassen bleiben muß. Hervorzuheben ist die vom Kreis Konstanz mitten in der Kriegszeit am 1. Oktober 1915 zunächst versuchsweise erfolgte Gründung einer Wanderarbeitsstätte in Engen, der ersten in Baden. Die Kreisverwaltung Konstanz ist nach ihrem Bericht über das Jahr 1915 mit aller Vorsicht an diese versuchsweise Errichtung einer Wanderarbeitsstätte herangetreten. Bemerkenswert ist der nach vierteljährigem Betrieb der Wanderarbeitsstätte vom Bürgermeisteramt Engen

erstattete Bericht, der am Schlusse ausführt: „Die Erfahrungen, die wir hier mit der Wanderarbeitsstätte machen können, zeigen, daß dieselbe wohl von allen Beteiligten — mit Ausnahme derjenigen Wanderer, deren Heimat die Landstraße ist — als eine segensreiche Einrichtung betrachtet wird, und wenn sie jetzt auch nur ein Versuch ist, so wird und muß sich die Überzeugung Bahn brechen, daß sie als eine Einrichtung, die nur Gutes bringt, erhalten werden muß." Es ist sehr erfreulich, daß auch in Engen dieselben Erfahrungen gemacht worden sind, wie bei der Einrichtung unserer württembergischen Wanderarbeitsstätten, und es ist nur zu wünschen, daß der ersten badischen Wanderarbeitsstätte bald eine weitere nachfolgen möge. Die schon längst bestehenden Bestrebungen nach Herbeiführung einer einheitlichen Wander- und Arbeitsordnung für ganz Deutschland haben im Jahre 1914 zu einer Einigung der nachstehenden preußischen Provinzen und Bundesstaaten geführt: Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Lippe, Oldenburg, Sachsen (Provinz) und Westfalen. Diese Wander- und Arbeitsordnung enthält von unserer württembergischen in wichtigen Punkten abweichende, teilweise erheblich schärfere Bestimmungen, worüber erst noch eine Verständigung herbeigeführt werden muß.

Die Vorarbeiten für ein Reichswandererfürsorgegesetz sind durch den Krieg zu völligem Stillstand gekommen. Möge uns nach Friedensschluß ein solches beschieden werden.

Ludwigsburg. *Schw.*

Verschiedenes.

Verfügung des k. württ. Justizministeriums vom 31. März 1916, betreffend die Fürsorge für Jugendliche während des Krieges.

I.

Mit der längeren Dauer des gegenwärtigen Krieges macht sich immer nachdrücklicher das Bedürfnis amtlicher Fürsorge für die daheim gebliebene Jugend geltend. In dieser Richtung haben schon die K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens durch Bekanntmachungen vom 24. November v. Js. entsprechende Anordnungen für Polizei, Gemeindeverwaltung und Schule getroffen.

Im Geschäftskreis der Justizverwaltung war das Augenmerk von Anfang an vornehmlich auf die Erfahrungen über die **Straffälligkeit** der Jugendlichen zu richten. Wie bekannt, hat sich diese in letzter Zeit erheblich gesteigert. Daraus ist eine ernste Sorge allen zur Mitarbeit an dem Wohl und Gedeihen des Volksnachwuchses berufenen Behörden erwachsen. Zu ihnen gehören nicht an letzter Stelle die Justizbehörden, denen die Leitung des Vormundschaftswesens und die Strafrechtspflege obliegt. Auch ihnen ist die Aufgabe gestellt, im Rahmen ihres Dienstkreises zu tun, was möglich ist, um einer Straffälligkeit der Jugend vorzubeugen und die Schäden der einmal eingetretenen Straffälligkeit zu beseitigen oder zu mildern.

Neu ist diese Aufgabe nicht. Auf das gleiche Ziel waren die Bestrebungen der Justizverwaltung, wie sie in einer Reihe älterer und neuerer Verfügungen niedergelegt sind, sowie die Bemühungen der Vormundschafts- und Jugendgerichtsbehörden schon seit langer Zeit gerichtet. Neu sind auch nicht die Mittel, die zur Anwendung kommen sollen. Nur die alterprobten, die durch das Gesetz und die Einrichtungen der Jugendfürsorge an die Hand gegeben sind, sollen mit besonderem Nachdruck und in einer Auswahl verwertet werden, die der Eigenart und den Bedürfnissen der Zeitlage sich anpaßt.

In letzterer Hinsicht darf nicht außer acht gelassen werden, daß die gegenwärtige Steigerung der Straffälligkeit der Jugend lediglich eine Folge des Kriegs und seiner langen Dauer ist. Darüber lassen auch die Feststellungen, die das Justizministerium auf Grund einer umfassenden Aktendurchsicht getroffen hat, keinen Zweifel: auf den Mangel an genügender Aufsicht als mittelbare oder unmittelbare Nachwirkung der Kriegsverhältnisse ist eine ganz überwiegende Zahl der Verfehlungen der Jugendlichen zurückzuführen. Aus dieser Tatsache läßt sich die bestimmte Hoffnung ableiten, daß die Erscheinung vorübergehend und nicht der Ausfluß einer tieferliegenden allgemeinen Verrohung der Jugend sei. Dies soll den Ernst, mit dem die Bekämpfung des Übels ins Auge zu fassen ist, in keiner Weise abschwächen, aber doch zugleich einen Fingerzeig dafür bieten, daß es andererseits verfehlt wäre, als einzige Richtschnur für die Wahl der Maßnahmen die Anwendung rücksichtsloser Strenge

aufzustellen und ohne sorgfältiges Eingehen auf die Natur des Einzelfalls, wie auf die Eigenart des Seelenlebens der Jugend überhaupt.

Namentlich gilt dieser Hinweis für die Frage, inwieweit kurze Freiheitsstrafen an Jugendlichen vollstreckt werden sollen. Nach der Auffassung und seither auch während des Kriegs, wenngleich mit Auswahl, festgehaltenen Übung des Justizministeriums darf die Steigerung der Straffälligkeit der Jugendlichen grundsätzlich unbeschadet einer Verschärfung der Verfahrensvorschriften nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der bewährten Einrichtung der bedingten Begnadigung führen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß der Wert und Erfolg dieser Einrichtung durch die Zeitverhältnisse auf eine schwere Probe gestellt sein mag, so bleibt doch nach wie vor der allgemeine Satz bestehen, daß auch gegenüber dem straffälligen Jugendlichen im Vordergrund aller Maßnahmen die erzieherische Einwirkung steht: wirksamer, als durch die Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen, wird der erzieherische Einfluß auf das jugendliche Gemüt dadurch gefördert, daß mittels der Bestimmung einer Probefrist für künftiges Wohlverhalten eine längere Beaufsichtigung des Verurteilten ermöglicht wird. Allerdings ist hierbei vorausgesetzt, daß für eine wirksame und sachgemäße Aufsicht eine ausreichende Gewähr besteht. Dies darf aber bei richtiger Erfassung der Aufgabe der Vormundschaftsbehörden und im Blick auf das segensreiche Wirken der bestehenden und gerade in neuester Zeit durch fortschreitende Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe wesentlich verstärkten Vereinsfürsorge zuversichtlich gehofft werden.

II.

Das wirksamste Heilmittel gegen eine Steigerung der Straffälligkeit der Jugendlichen sind **vorbeugende** Maßnahmen. Im Geschäftskreis der Justizverwaltung liegen sie vorzugsweise auf dem Gebiet der vormundschaftlichen Fürsorge. Hierzu mögen folgende Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

1. Die Ursachen der Steigerung der Straffälligkeit sind, abgesehen von den hier nicht näher zu erörternden inneren Einwirkungen des Kriegs auf das seelische Gleichgewicht der Jugendlichen, nach den angestellten Ermittlungen hauptsächlich darin zu finden, daß der Vater und andere männliche Angehörige reiferen Alters zufolge des Herresdienstes abwesend sind, die Mutter durch die Notwendigkeit eigener Erwerbstätigkeit den häuslichen Aufgaben mehr als sonst entzogen ist und infolge hievon die Jugendlichen (insbesondere die dem Kindesalter noch nahe stehenden, die einen verhältnismäßig großen Anteil an der Steigerung der Straffälligkeit tragen), des Einflusses eines geordneten Familienlebens und einer wirsamen Aufsicht entbehren; ferner daß sie zufolge der militärischen Einberufung ihres Lehrmeisters oder Geschäftsherrn die bisherige Arbeitsstelle verlassen mußten und dafür keine andere oder nur eine unregelmäßige oder eine für ihr Alter und ihre Veranlagung ungeeignete Beschäftigung gefunden haben.

Solchen Mißständen und Unzulänglichkeiten muß dadurch begegnet werden, daß jede Gelegenheit zur Stärkung des Einflusses der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft benützt, im Notfall aber auf vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zur Beschränkung der elterlichen Gewalt zurückgegriffen wird. Abgesehen von der besonders einschneidenden Maßregel der Fürsorgeerziehung, worüber auf die bestehenden Verfügungen des Justizministeriums verwiesen werden kann, bietet das Gesetz folgende Handhaben.

a) Solange der Vater durch Kriegsabwesenheit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, steht ihre Ausübung der Mutter zu. Reicht ihr Einfluß nicht aus, so hat auf ihren Antrag das Vormundschaftsgericht sie durch geeignete Zuchtmittel gegenüber den minderjährigen Kindern zu unterstützen (§ 1631 Abs. 2 BGB.). Solche Zuchtmittel können sein: Mahnung und Verwarnung, Inanspruchnahme polizeilichen Beistands behufs Rückbringung in das Elternhaus oder Verbringen an einen andern Ort oder in eine von der Mutter bestimmte Anstalt. Auf ihren Antrag muß aus besonderen Gründen und kann auch gegen ihren Willen das Vormundschaftsgericht ihr einen Beistand bestellen. Der Beistand ist, wenn sie gegen seinen Rat unsachgemäße Erziehungsmaßnahmen trifft, verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen, das alsdann die etwa erforderlichen Maßregeln nach § 1666 BGB. anzuordnen und durchzuführen hat (§ 1687 ff.).

b) Ist die Mutter an der Ausübung der elterlichen Gewalt gleichfalls verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1665). Als solche kommt die Bestellung eines Pflegers (§ 1909), aber auch die Unterbringung in einer Familie oder Anstalt auf Kosten des Vaters, nötigenfalls zu Lasten der Armenpflege, in Betracht.

c) Ist der Vormund durch Kriegsabwesenheit an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat wiederum das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1846), unter denen in erster Linie die Pflegschaftsanordnung in Betracht kommt.

2. Tritt das Bedürfnis einer Fürsorge im Sinne der §§ 1665, 1846 BGB. ein, so ist je nach der Sachlage besonders viel daran gelegen, daß die Maßregeln des Vormundschaftsgerichts möglichst frühzeitig eingeleitet werden. Um dies zu erreichen, ist zu ihrer Anordnung in § 44 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Vormundschaftsgericht auch das Vormundschaftsgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Bedürfnis hervortritt. Unter den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit gewinnt diese Bestimmung eine erhöhte praktische Bedeutung. Von ihr zweckentsprechenden Gebrauch zu machen, ist Pflicht der Vormundschaftsbehörden.

3. Auch über den Kreis dieser vom Gesetz dargebotenen Mittel hinaus werden die Vormundschaftsbehörden den Kriegerfrauen oder sonst an dem Wohle der Kinder beteiligten Personen bei ihrer teilweise schwierigen Erziehungsaufgabe, wo es not tut, mit Ratschlägen und Vorstellungen zur Seite stehen. In Ergänzung der hierüber schon ergangenen Anordnungen, wird auf Grund gemachter Wahrnehmungen noch besonders darauf hingewiesen, wie bei der nicht mehr schulpflichtigen Jugend einen häufigen Anlaß zu ungünstigen Beeinflussungen die Mängel in der Art der Beschäftigung bieten. In solchen Fällen wird den Behörden empfohlen, eine Vermittlung der Abhilfe durch die bestehenden, der Jugendfürsorge gewidmeten Wohlfahrtseinrichtungen in die Wege zu leiten.

Überhaupt werden neben den Vormündern, Pflegern und Beiständen auch die Gemeindewaisenräte, ordentlichen Vormundschaftsgerichte und Amtsgerichte bei liebevollem Verständnis für die mit der längeren Dauer des Krieges wachsenden Bedürfnisse der Zeit überall ein segensreiches

Arbeitsfeld finden. Dabei ist namentlich auf ein Zusammenwirken der Behörden untereinander Bedacht zu nehmen, damit die Erreichung des Ziels nicht durch formale, aus der Abgrenzung der Dienstaufgaben entnommene Bedenken gefährdet wird. Nach den bisherigen Erfahrungen zweifelt das Justizministerium nicht, daß alle zur Führung des Vormundschaftswesens berufenen Behörden entsprechend dem Ernst der Zeit, wie er ihnen durch die Steigerung der Straffälligkeit der Jugendlichen von neuem entgegentritt, sich die Jugendfürsorge gerne angelegen sein lassen.

Stuttgart, den 31. März 1916. Schmidlin.

Verfügung des k. württ. Justizministeriums vom 31. März 1916, betreffend die bedingte Begnadigung.

Nicht bloß die Erfahrungen, die über die bedingte Begnadigung schon vor Kriegsausbruch in dem mehrjährigen Zeitraum seit der Verfügung vom 29. April 1911 und ihren Neuerungen gemacht wurden, sondern auch die Kriegszeit und ihre längere Dauer haben die Aufmerksamkeit der Justizverwaltung auf eine neuerliche Ausgestaltung dieser Einrichtung gelenkt.

Hinsichtlich der Jugendlichen ist die grundsätzliche Stellungnahme zu der Handhabung der bedingten Begnadigung gegenüber der durch den Krieg verursachten Steigerung der Straffälligkeit schon in der Verfügung vom heutigen Tag, betreffend die Fürsorge für Jugendliche während des Kriegs (oben S. 53), niedergelegt. Insoweit ist Zweck der gegenwärtigen Verfügung, durch einzelne Ausführungsvorschriften die erzieherische Einwirkung des bedingten Strafaufschubs auf die Jugend noch nutzbarer zu machen und die Bedingungen, soweit erforderlich, zu verschärfen.

Was den Kreis der erwachsenen Verurteilten betrifft, auf welche die Wohltat des bedingten Strafaufschubs im Laufe der Zeit immer mehr (bis zu 47% aller Bewilligungen im Jahre 1914) ausgedehnt wurde, so scheint die gegenwärtige Kriegszeit mit ihrem naturgemäßen Gebot nachdrücklicher Handhabung der Rechtspflege gegen solche, die in der Heimat die Strafgesetze verletzen, ohne ihre Verfehlungen durch Heeresdienst zu sühnen, an sich wenig geeignet zu einer weiteren Entwicklung einer auf Milde abzielenden Einrichtung. Und doch zeitigt andererseits gerade der Krieg gewisse Erscheinungen, die dazu führen, daß mit dem Vollzug der Freiheitsstrafen besondere Nachteile für den einzelnen oder für weitere Kreise verknüpft sind, und die daher den Gedanken an einen Ersatz hiefür nahelegen, wodurch die Nachteile gemildert werden, ohne daß dem Ernst der Strafrechtspflege Eintrag geschieht. Bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen oder nach Verbüßung eines entsprechenden Teils längerer Freiheitsstrafen kann, wenn es sich darum handelt, daß der Familie oder der Allgemeinheit durch Entziehung der Freiheit eine dringend notwendige Arbeits- und Erwerbskraft verloren geht, die Rücksicht auf volkswirtschaftliche Bedürfnisse außergewöhnlicher Art in dieser Zeit äußerster Kräfteanspannung so sehr überwiegen, daß das Bedürfnis nach bedingtem Strafaufschub als Ersatz für den Strafvollzug auch in Fällen sich durchsetzt, wo unter gewöhnlichen Verhältnissen eine so weitgehende Ausdehnung vielleicht bedenklich wäre.

Wenn nun dieser und andere Gesichtspunkte, wie die Erfahrung gezeigt hat, von selbst zu einer Vermehrung der Zahl der Bewilligungen bedingten Strafaufschubs während des Krieges führen, so erscheint es trotz der Besonderheit der gegenwärtigen Verhältnisse doch zeitgemäß,

die allgemeine Ausgestaltung dieser Einrichtung, zugleich im Sinne eines Gegengewichts gegen ihre Ausdehnung, neuerdings in das Auge zu fassen und zwar in der Weise, daß sie in der Hauptsache auch über die Kriegszeit hinaus fortwirken kann.

Die vorstehenden Erwägungen, im Zusammenhalt mit dem aus der Praxis hervorgegangenen Bedürfnis einiger Änderungen der seitherigen Anordnungen über die geschäftliche Behandlung, geben dem Justizministerium Anlaß, die an der Handhabung der bedingten Begnadigung beteiligten Behörden im Anschluß an die Verfügung vom 28. April 1911 noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen.

I.

Der erzieherische Zweck der bedingten Begnadigung kann dadurch gefördert werden, daß dem (erwachsenen oder jugendlichen) Verurteilten neben dem künftigen Wohlverhalten noch besondere Auflagen gemacht werden, durch deren Erfüllung er sich die endgültige Begnadigung verdienen muß. Auf diesem Wege ist eine Einwirkung auf ihn oder seinen gesetzlichen Vertreter nach mehrfacher Richtung möglich, namentlich

1. daß der Verurteilte verderblichen Einflüssen, auf die vielleicht die Begehung der Straftat zurückzuführen war, aus dem Wege geht (Wirtshausverbot u. dergl.), daß er ständige Arbeit aufsucht, eine ungeeignete Beschäftigungsart aufgibt oder bei einer geeigneten verbleibt, eine bestimmte Arbeitsstelle nicht oder (bei Jugendlichen) nicht ohne Genehmigung eines Fürsorgers verläßt.

Die Strafvollstreckungsbehörden haben bei der Berichterstattung an das Justizministerium über etwaige Erteilung bedingten Strafaufschubs Gelegenheit, nach ihrer und nach der Kenntnis der beteiligten Organe der Jugendgerichtshilfe auf das Bedürfnis solcher Auflagen hinzuweisen.

2. In Fällen, in denen die Straftat zu einer Vermögensschädigung geführt hat, kann die Bewilligung bedingten Strafaufschubs ein geeignetes Mittel bieten, dem Verletzten zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen. Ist einmal die Strafe vollzogen, so pflegt erfahrungsgemäß der Verurteilte nicht mehr den guten Willen zu betätigen, ohne welchen die Erlangung eines Schadenersatzes häufig mißlingt. Andererseits ist die in dem bedingt drohenden Strafvollzug gelegene sittliche Einwirkung auf den Verurteilten, daß er den durch die Straftat angerichteten Schaden wieder gut mache, nach Umständen von ähnlichem erzieherischen Wert, wie der Vollzug einer Strafe. Auch dem Sühneanspruch des Verletzten wird hiedurch wirksam Rechnung getragen. In solchen Fällen kann es im gleichmäßigen Interesse des Verletzten und des Verurteilten liegen, wenn diesem durch eine Aussetzung der Strafvollstreckung mit der Aussicht auf einen künftigen Gnadenakt die Gelegenheit gegeben wird, daß er den Verletzten vorher entschädigt oder wenigstens die Probezeit dazu benützt, auf eine Schadloshaltung ernstlich Bedacht zu nehmen. In Betracht kommen hiefür vorzugsweise solche Fälle, in denen dem Verletzten, etwa wegen eigener Bedürftigkeit, eine Erstattung seines Schadens besonders zu gönnen und dem Verurteilten eine Erstattung bei einigem guten Willen wohl möglich wäre.

Das Justizministerium hat in den ihm wegen eines etwaigen Gnadenakts vorgelegenen Strafsachen schon bisher nicht selten die Aussicht auf künftige endgültige Begnadigung an die ausdrückliche Erwartung geknüpft, daß der Verurteilte sich innerhalb der Probezeit nach Kräften bemühen werde, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Den Gerichten und Strafvollstreckungsbehörden wird anheimgegeben, jeweils

auch von sich aus die Frage, ob in solcher Weise bedingter Strafaufschub angezeigt sein möchte, zu prüfen und in den geeigneten Fällen einen entsprechenden Antrag an das Justizministerium zu stellen. Je nach Lage des Falles könnte auch schon in der Hauptverhandlung Anlaß gegeben sein, zu diesem Zweck die Frage der Schadloshaltung des Verletzten durch den Angeklagten zu erörtern.

II.

Das Justizministerium hat schon seit längerer Zeit in weiterem Ausbau des § 8 Abs. 3 der Verfügung vom 29. April 1911 auch die bedingte Strafunterbrechung in die Praxis eingeführt, in der Weise, daß nach teilweiser Verbüßung der Strafe die Entlassung mit der Aussicht auf künftigen gnadenweisen Nachlaß des Strafrests für den Fall des Wohlverhaltens erfolgt. Ähnliche Gesichtspunkte, wie sie der gesetzlichen Einrichtung der vorläufigen Entlassung (§ 23 StGB.) zugrunde liegen, können auch bei Strafen von weniger als einjähriger Dauer, gute Führung in der Strafanstalt vorausgesetzt, dazu führen, eine Kürzung der Strafe im Gnadenweg unter der Bedingung der Bewährung innerhalb einer Probefrist eintreten zu lassen. Hiezu werden sich Fälle eignen, in denen das öffentliche Interesse und das Sühneinteresse des Verletzten schon nach Verbüßung eines Teils der Strafe zurücktritt, andererseits aber die Beschaffenheit der Straftat und der Persönlichkeit einer unbedingten Begnadigung mindestens in diesem Zeitpunkt entgegensteht und vielmehr auf das Bedürfnis einer Probezeit mit ihrer erzieherischen, dem Rückfall vorbeugenden Wirkung hinweist. Als künftiger Gnadenakt kann auch die bloße Umwandlung des Strafrests in eine Geldstrafe in Aussicht gestellt werden. Desgleichen kann hieran eine Einschärfung der Pflicht zur Schadloshaltung des Verletzten oder zur Erfüllung einer anderen Auflage geknüpft werden (vergl. Ziff. I). In Betracht kommen sowohl erwachsene, als jugendliche Verurteilte. Letztere übrigens nur bei Strafen von längerer Dauer; denn nachdem gegen einen Jugendlichen einmal der Vollzug einer Freiheitsstrafe ausnahmsweise angeordnet ist, weil einem bedingten Strafaufschub überwiegende Gründe entgegenstunden, so widerspricht es erfahrungsgemäß dem in erster Linie maßgebenden erzieherischen Interesse, wenn die Durchführung der Zucht der Jugendabteilung der höheren Strafanstalt einen frühzeitigen Abbruch erleidet.

Nach Umständen wird schon das erkennende Gericht bei der Urteilsfällung in der Lage sein, die Anregung einer solchen Maßnahme für die Zukunft von sich aus vorsorglich in Erwägung zu ziehen. Im übrigen wird den beteiligten Justizbehörden anheimgegeben, aus Anlaß von Gnadengesuchen in den geeigneten Fällen entsprechende Anträge an das Justizministerium zu stellen.

III.

Je weiter der Kreis der Personen gezogen wird, die der Wohltat des bedingten Strafaufschubs teilhaftig werden, um so mehr besteht die Gefahr, daß mit der Erlangung der Wohltat das erforderliche Bewußtsein von dem Ernst der Strafrechtspflege schwindet und die Meinung sich festsetzt, als ob die fragliche Verfehlung gering zu achten sei. In der Tat begegnet man bei Jugendlichen vielfach der Anschauung, als ob sie für erstmalige Verfehlungen überhaupt Straffreiheit genießen. Wie gefährlich eine solche Anschauung in jugendlichen Gemütern für das sittliche Gebot der Achtung vor dem Strafgesetz und für die Wider-

standskraft gegen Gesetzesübertretungen werden kann, braucht nicht dargelegt zu werden, und aus dieser Besorgnis mag es sich erklären, daß da und dort, und zwar von besonders wohlmeinenden Seiten, Widerspruch gegen eine weitere Ausdehnung der bedingten Begnadigung erhoben wird, weil die darin bekundete Milde ungünstig auf die allgemeine Straffälligkeit der Jugendlichen einwirke und in solchem Umfang vom Rechtsempfinden des Volkes nicht getragen sei. Wenn aber auch dieser Standpunkt im Ergebnis nicht oder nur mit Einschränkung geteilt wird, so muß es doch im Anschluß an derartige Erfahrungen als eine ernste Aufgabe der Justizbehörden betrachtet werden, bei der Ausführung der für die bedingte Begnadigung bestehenden Vorschriften ihren erzieherischen Zweck unverrückt im Auge zu behalten und namentlich dem vorzubeugen, daß von den Beteiligten die Wohltat lediglich als eine schematisch eintretende und ohne jede weitere Selbstbeschränkungspflicht verlaufende Folge der einmal bestehenden Einrichtung empfunden wird.

In der Richtung dieser Aufgabe liegt u. a. die Vorschrift des § 21 Abs. 1 der Verfügung vom 29. April 1911, wonach an jugendliche Verurteilte die Eröffnung der Bewilligung des Strafaufschubs mit den in § 20 angeführten Hinweisen wo möglich mündlich unter entsprechender Belehrung und Ermahnung sowie regelmäßig unter Zuziehung des gesetzlichen Vertreters vorzunehmen sei. Das Bedürfnis dieser Regelvorschrift tritt besonders hervor, nachdem sich auf Grund manchfacher Wahrnehmungen der Fürsorgeorgane gezeigt hat, daß über die Bedeutung des bedingten Strafaufschubs nicht selten irrige Vorstellungen bei Jugendlichen bestehen, die zum Teil glauben, in der ihnen gewährten Vergünstigung eine nachträgliche Freisprechung oder eine im Gnadenweg schon endgültig eingetretene Befreiung von der Strafe erblicken zu dürfen. Im Zusammenhang hiermit steht wohl auch die Erfahrungstatsache, daß die zur Durchführung des erzieherischen Zwecks unerläßliche Verpflichtung, während der Probezeit den etwaigen Wechsel des Wohnsitzes an die Strafvollstreckungsbehörde anzuzeigen, häufig mißachtet und dies nachträglich mit Unkenntnis entschuldigt wird. Die Unterlassung der Anzeige erschwert den von den Fürsorgeorganen aufgestellten Vertrauenspersonen die Aufsicht und Fürsorge, sowie den Strafvollstreckungsbehörden die spätere Ermittlung über die Führung während der Probezeit.

Um solchen Unzuträglichkeiten zu begegnen und zugleich die dankenswerten Bemühungen der Fürsorgevereine um eine erfolgreiche Durchführung ihrer freiwillig übernommenen Aufgabe im Interesse des Jugendschutzes tunlichst zu unterstützen, wird zu den Vorschriften der Verfügung vom 29. April 1911 nachstehendes angeordnet.

1. Zu den §§ 20, 21.

Die in § 21 Abs. 1 Satz 3 neben der mündlichen Eröffnung nur ausnahmsweise vorgesehene Aushändigung einer schriftlichen Belehrung über die Bedeutung des bedingten Strafaufschubs und über die damit verbundenen Verpflichtungen soll künftighin die Regel bilden. Hierfür ist ein Formular zu benützen, das in der Anlage abgedruckt ist. Die Formulare werden bis auf weiteres in der erforderlichen Anzahl jeweils dem Erlaß des Justizministeriums beigefügt werden, durch den ein bedingter Strafaufschub bewilligt wird. Die Strafvollstreckungsbehörden haben zugleich mit der mündlichen Eröffnung der Bewilligung dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter jeweils ein Stück gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt auch an erwachsene Verurteilte (§ 21 Abs. 2).

2. Zu § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1.

Wird anstatt eines Widerrufs eines bedingten Strafaufschubs oder anstatt endgültiger Begnadigung die Verlängerung der Probezeit verfügt, so erfolgt die Eröffnung an die Beteiligten in entsprechender Anwendung des § 21. Dabei ist der Verurteilte unter Hinweis auf die Gründe, welche die Verlängerung der Probezeit veranlaßt haben, besonders zu verwarnen.

Anlage.

Belehrung für bedingt Begnadigte.

1. Bedingte Begnadigung bedeutet die Gewährung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit. Wer solchen Strafaufschub erhält, wird damit noch nicht von der Strafe befreit; vielmehr wird ihm durch die Bewilligung einer Probezeit erst die Gelegenheit gegeben, sich einer künftigen Begnadigung würdig zu zeigen. Um die Begnadigung zu erlangen, hat er sich somit in der Probezeit vor Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu hüten und sich auch sonst (in Schule, Haus, Beruf usw.) einwandfrei zu verhalten.

2. Während der Probezeit hat er jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder seines nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts der Strafvollstreckungsbehörde (Amtsgericht oder Staatsanwaltschaft) und, falls von einem Fürsorgeverein für ihn ein Fürsorger bestellt ist, auch diesem schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Außerhalb Deutschlands darf er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nur mit Erlaubnis des Justizministeriums verlegen.

3. Dem für ihn bestellten Fürsorger hat er mit Achtung zu begegnen und seinen Aufforderungen pünktlich nachzukommen.

4. Befolgt er diese und etwaige weitere ihm noch besonders erteilten Vorschriften nicht, so hat er den Widerruf des Strafaufschubs und die nachträgliche Vollstreckung der Strafe zu erwarten.

IV.

Darüber, inwieweit die Verlegung oder die Absicht der Verlegung des Wohnsitzes oder längeren Aufenthalts in das Ausland von Einfluß auf die bedingte Begnadigung ist, haben sich in der Praxis mehrfache Zweifel ergeben. Das Justizministerium behält sich eine entsprechende Anweisung bis nach Wiedereintritt regelmäßiger Zeitverhältnisse vor. Soweit die Frage unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt praktisch werden kann, wird hiermit angeordnet, daß ein Verurteilter, dem bedingter Strafaufschub bewilligt ist, vor Ablauf der Probezeit den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nur mit Erlaubnis des Justizministeriums außerhalb Deutschlands verlegen darf (vergl. auch oben Ziff. 2 der Anlage zu III).

V.

Zu den Vorschriften der Verfügung vom 29. April 1911 über die geschäftliche Behandlung haben sich in der Praxis folgende Ergänzungen als Bedürfnis ergeben.

1. Zu § 11.

Ist der Strafvollstreckungsbehörde bekannt, daß gegen den Verurteilten ein anderes Strafverfahren anhängig ist, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Entschließung über die Bewilligung bedingten Strafaufschubs sein kann, so hat sie, unbeschadet der vorläufigen Bericht-

erstattung hierüber, mit einem Antrag an das Justizministerium bis nach Erledigung des anderen Verfahrens zuzuwarten. Je nach der Sachlage wird sie sich mit der für das andere Verfahren zuständigen Behörde behufs gleichmäßigen Vorgehens in Verbindung setzen, auch zutreffendenfalls vor der Antragstellung die Zurückführung etwaiger mehrerer Strafen auf eine Gesamtstrafe (§ 492 StPO.) in die Wege leiten.

2. Zu §§ 19 bis 21.

In Fällen der bedingten Strafunterbrechung (vergl. oben II) geschieht die Eröffnung der Bewilligung durch den Vorstand der Strafanstalt. Die Vorschriften der §§ 20 und 21, einschließlich der Ergänzung oben III Ziff. 1, finden entsprechende Anwendung.

3. Zu §§ 23 bis 26.

Von den Fällen, in denen an sich die Voraussetzungen für einen Widerruf des Strafaufschubs zutreffen, sind erfahrungsgemäß manche von der Art, daß die Einleitung des Fürsorgeverfahrens angebracht ist. Den Strafvollstreckungsbehörden wird anheimgegeben, dies jeweils besonders zu erwägen, bevor sie einen Antrag auf Widerruf stellen (vergl. auch § 12 Abs. 2).

4. Zu § 24. Abs. 1.

Besteht die Verurteilung, die der bedingt Begnadigte sich wegen einer neuerlichen Straftat zugezogen hat, in einer Geldstrafe, so ist in dem Bericht, der über die neue Verurteilung wegen der Frage des Widerrufs des Strafaufschubs erstattet wird, ausdrücklich zu erwähnen, ob die Geldstrafe bezahlt oder ob der Vollzug der an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe in Aussicht zu nehmen ist. Nach Umständen kann es sich empfehlen, den Verurteilten zur Bezahlung der Geldstrafe unter Hinweis auf den andernfalls drohenden Widerruf noch besonders zu veranlassen.

5. Zu §§ 27 und 28.

Waren dem Verurteilten bei Bewilligung des bedingten Strafaufschubs besondere Auflagen gemacht, insbesondere die Auflage, sich um die Schadloshaltung des durch die Straftat Verletzten nach Kräften zu bemühen (vergl. oben I), so ist vor der Berichterstattung an das Justizministerium festzustellen, ob und wie er den Auflagen nachgekommen ist.

Ist im Zeitpunkt des Ablaufs der Probefrist gegen den Verurteilten ein anderes Strafverfahren anhängig, so gilt entsprechend das zu § 11 (s. oben V 1) Bemerkte.

6. Zu § 31.

Ist an die Bewilligung des probeweisen Strafaufschubs eine besondere Auflage oder Erwartung geknüpft, so hat von ihrem Inhalt die Strafvollstreckungsbehörde dem Landesausschuß mit dem Ersuchen um Mitteilung etwaiger Zuwiderhandlungen des Verurteilten Kenntnis zu geben.

Falls im Lauf des Strafverfahrens Vereine oder Personen, die sich der Jugendfürsorge widmen, mit der Persönlichkeit und der Verfehlung eines jugendlichen Verurteilten bekannt geworden sind (vergl. Nr. X der Verfügung des Justizministeriums vom 24. Januar 1911, betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche, Amtsblatt S. 11), so ist dies dem Landesausschuß mitzuteilen, damit ihre schon bestehende Fühlung mit dem Verurteilten tunlichst auch für die Zwecke der Überwachung und Einwirkung während der Probezeit nutzbar gemacht wird.

7. Der § 33 ist durch §§ 11a, 12 der Verordnung des Bundesrats über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Amtsbl. von 1914 S. 117) ersetzt. Hienach erstreckt sich die Pflicht der Strafregisterbehörde, von neuerlichen Bestrafungen eines bedingt Begnadigten die Strafvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen, auf alle während der Probefrist eingehenden Strafnachrichten, somit auch auf solche Bestrafungen, deren Mitteilung gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfügung vom 29. April 1911 der an der neuerlichen Bestrafung beteiligten Strafvollstreckungsbehörde vorgeschrieben ist. Trotzdem soll die letztere Vorschrift, um eine möglichst frühzeitige Kenntnis zu gewährleisten, bis auf weiteres bestehen bleiben.

8. Der § 34 ist durch § 7 der Verfügung vom 25. Juli 1914, betreffend Mitteilungen an die Militärbehörden in gerichtlichen Strafsachen (Amtsbl. S. 217), übrigens ohne sachliche Änderung, ersetzt.

9. Das Verfahren in den Fällen bedingter Begnadigung hinsichtlich einer Gesamtstrafe, bei der die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, richtet sich nach der von den Bundesregierungen hierüber getroffenen Vereinbarung.

Stuttgart, den 31. März 1916. Schmidlin.

Für Vormünder und Pflegeeltern unehelicher Kriegerwaisen.

Die Reichsregierung hat sich mit der erweiterten Reichstagskommission schon im April 1915 dahin geeinigt, daß die unehelichen Kinder bei der Änderung des Militärhinterbliebenengesetzes dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen, und sie hat sogar versprochen, da diese Gesetzesänderung erst in der ersten Friedenssitzung des Reichstags behandelt werden soll, daß bis dahin die unehelichen Kinder eine freiwillige ausreichende Unterstützung erhalten sollen. Es sind daraufhin von den einzelnen Kriegsministerien auch entsprechende Verfügungen ergangen. Indessen ist für die Vormünder und Pflegeeltern unehelicher Kinder bei dieser Frage die allergrößte Vorsicht zu empfehlen. Nach dem Kriegsunterstützungsgesetz steht den unehelichen Kindern, deren Väter vor dem Feind gefallen, die Kriegsunterstützung bis zu dem Tage zu, wo der Truppenteil, dem der Vater angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt ist oder sie eine Waisenrente erhalten. Da das letztere bislang nicht möglich ist, so müssen sie bis nach Friedensschluß die volle Kriegsunterstützung erhalten. Diesen Anspruch dürfen natürlich die Vertreter des unehelichen Kindes auf keinen Fall aufgeben. In einzelnen Verbänden hat man versucht, den unehelichen Kriegerwaisen, wenn sie eine solche freiwillige Unterstützung vom Kriegsministerium erhalten hatten, die Kriegsunterstützung zu entziehen. Das ist nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch höchst bedenklich, denn diese Unterstützungen sind oft sehr niedrig bemessen. In einem Fall wurden 60 Mk. für die gesamte künftige Erziehung gewährt. Bis alle, Reichstag und Regierung, ihr Versprechen für eine Kriegswaisenrente für Uneheliche einlösen, müssen die Vertreter dieser Kinder unbedingt bedacht sein, ihnen die Kriegsunterstützung zu erhalten, die ihnen nicht entzogen werden darf. Da es sich schon heute um mehr als 15000 uneheliche Kriegerwaisen handelt, ist darin ein wesentliches Stück Kinderschutz enthalten. Bei besonderen Schwierigkeiten empfiehlt es sich, nähere Auskunft beim Archiv deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M., einzuholen.

Kriegswaisenrente für uneheliche Kinder.

(Zu vergl. Bd. 49 S. 264.)

Seit dem 4. August 1914 erhalten etwa 300000 uneheliche Kinder, deren Väter vorm Feinde stehen, Kriegsunterstützung. Bereits 15000 von ihnen haben den Vater draußen verloren. Für sie haben im April 1915 die Reichstagskommission und die Reichsregierung sich dahin geeinigt, dem Militärhinterbliebenengesetz einen Zusatz zu geben, nach dem sie dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen. Obwohl eine gesetzliche Festlegung dieses Satzes erst nach dem Friedensschluß erfolgen soll, so haben sich doch zahlreiche uneheliche Kinder, ihre Freunde und Vormünder mit Recht darauf verlassen, da jene Einigung ohne Widerspruch erfolgt ist und ja die gleiche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder bei der Kriegsunterstützung sich durchaus bewährt. Jetzt fühlen sich aber ängstliche Gemüter bewogen, gegen jenen einmütigen Beschluß Sturm zu laufen, um eine solche gründliche Hilfe für diese Kinder zu verhindern. Demgegenüber hat eine Eingabe, die das Archiv deutscher Berufsvormünder an den Reichstag richtet, jetzt besonders hervorgehoben, daß es sich hier um rein praktische Erwägungen handelt; nur wenn man keinen Unterschied in der Versorgung aller Kriegswaisen macht, kann man hoffen, für die Unehelichen gut zu sorgen, da diese „Differenzierung" zwischen ihnen und den anderen, selbst wenn sie dieselbe Geldsumme erhalten würden, ständig ihre Umgebung, ihre Gespielen und Schulkameraden, ihre Pflegeeltern und Erzieher an ihre Unehelichkeit erinnern, und dadurch Mißstimmungen gegen sie wachrufen würde, die zwar ganz unberechtigt, aber doch für die Kinder höchst schädlich sind. Die Eingabe ist von mehr als 530 Vormundschaftsgerichten unterzeichnet, ferner von über 200 Behörden, sowie von ungefähr 400 Vereinen und von weiteren 3000 Einzelpersonen. Unter diesen sind natürlich die Städte und Vereine vertreten, die im letzten Jahrzehnt in Form der Berufsvormundschaft eine gewaltige Schutzarbeit für die Unehelichen geleistet, ohne indessen gegenüber den Vorurteilen, die leider gegen diese Kinder herrschen, ihr Ziel voll erreichen zu können. Es sind darunter eine Menge von Erziehungsvereinen und Lehrervereinigungen, sowohl allgemeiner Art als solche der beiden christlichen Konfessionen, auch rein katholische Vereinigungen sind reichlich darunter, was besonders hervorgehoben zu werden verdient. Unter den Einzelpersonen, die die Eingabe unterschrieben haben, sind die Leiter fast aller deutscher Entbindungsanstalten und die hauptsächlichsten Vertreter des Bürgerlichen Rechts an den Universitäten, sowie hervorragende Namen aus der protestantischen Inneren Mission wie Geheimrat Prof. Seeberg, Senatspräsident v. Strauß und Torney u. a. Die Einzelunterschriften sind um so beachtenswerter, als die meisten von ihnen ohne besondere Werbung einfach auf eine Mitteilung in der Presse hin sich eingestellt haben. Wie unter diesen Eingaben alle politischen und religiösen Gruppen vertreten sind, werden sich hoffentlich auch die verschiedenen Parteien des Reichstags einmütig wie bisher für eine Kriegswaisenrente für alle Kinder gleichmäßig einsetzen, deren Väter für die Verteidigung unseres Landes ihr Leben gelassen haben. War das Opfer, das ihre Väter brachten, das gleiche, so sollte auch ihre Versorgung dieselbe sein.

Literatur.

Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechtes. Lehrbuch. Von Dr. Max Ernst Mayer. Heidelberg 1915. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 522 S. Geheftet 12 Mk., gebunden 13 Mk. 80 Pfg.

Auf Kriegsmanns vorzügliche „Einführung in die Gefängniskunde" ist als Bd. II der von Aschaffenburg und Kriegsmann herausgegebenen „Bibliothek der Kriminalistik" M. E. Mayers Lehrbuch des allgemeinen Teiles des Deutschen Strafrechtes gefolgt. Der Anfänger wird an ihm kaum rechte Freude finden. Auf geschichtliche Darlegungen ist völlig verzichtet; wer sie benötigt, wird deshalb auf die allgemein bekannten Lehrbücher des Strafrechtes zurückgreifen müssen. Die Fülle des Stoffes, die eingehenden dogmatischen Auseinandersetzungen mit den abweichenden Meinungen und eine für den erst Lernenden vielfach vielleicht zu gelehrte Sprache erschweren das ruhige Dahingleiten an der Hand der gesetzlichen Vorschriften, das der noch Ungeübte nicht wissen kann. Dagegen bietet das Buch dem Fortgeschrittenen eine wahre Fundgrube von Anregung und Belehrung. Das Schrifttum ist auf das eingehendste berücksichtigt und auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und die Bestrebungen zur Umgestaltung und Weiterbildung unseres Strafrechtes, insbesondere den Vorentwurf und den Gegenentwurf fortlaufend eingegangen.

Im Aufbau seiner Lehre geht M. seine eigenen von der bisher üblichen Art der Darstellung abweichenden Wege.

In drei Büchern werden das Strafgesetz, das Verbrechen und die Strafe behandelt. Das erste Buch erörtert die Grundbegriffe (Analyse und Funktionen der Strafrechtssätze) und das Geltungsgebiet (Landesstrafrecht, MilitärStr.R., internationales und koloniales StrR.).

In dem Buch vom Verbrechen werden im 1. Abschnitt als Strafvoraussetzungen (positive Verbrechensmerkmale), entsprechend der Begriffsbestimmung des Verbrechens als eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen, zurechenbaren Geschehnisses, die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Zurechenbarkeit untersucht. Der 2. Abschnitt befaßt sich mit den Strafausschließungsgründen (negativen Verbrechensmerkmalen), zu denen gerechnet werden:

1. die die Rechtswidrigkeit ausschließenden Rechtfertigungsgründe: die Bekämpfung des Unrechtes durch die Rechtspflege, die Notwehr, die Selbsthilfe; ferner die Wahrung berechtigter Interessen (Verletzung des Einwilligenden, Heilung des Widerstrebenden, Erziehung) und endlich gewisse Privilegien (z. B. die besondere polizeiliche Erlaubnis beim konzessionierten Bordellbetriebe);
2. die die Schuld ausschließenden Entschuldigungsgründe: die Not (Notstand, Nötigung) und der Irrtum. Besonders interessant sind hier die eingehenden Darlegungen über den rechtswidrigen Befehl des Vorgesetzten. (S. 334 ff.)

Der 3. Abschnitt des 2. Buches erörtert den Versuch und die Teilnahme unter dem neu geprägten Begriff der Strafausdehnungsgründe als Umstände, die die Tatbestandsmäßikeit eines Verhaltens dadurch begründen, daß sie den Merkmalen der einzelnen Delikte eine über ihren begrifflichen Umfang hinausgehende Geltung beilegen.

Buch 3 von der Strafe enthält in dem Kapitel über die Strafzwecke und Strafmittel den für den Strafvollzugsbeamten interessantesten Teil des Werkes. Hier finden sich zunächst eingehende Darlegungen über die Straftheorien, ihren Ideenschatz und die Verteilung der Ideen auf die Aufgaben sowie über den Determinismus. Nach M. wird das juristische Problem der Strafe nur von den absoluten Theorien gelöst und er definiert demgemäß die Strafe als diejenige Rechtsfolge des Deliktes, durch die Vergeltung geübt wird. (S. 425.) Dagegen ist die Vergeltungsidee untauglich als kriminalistisches Prinzip. Brauchbar für die Gestaltung des Strafvollzuges und deshalb auch der Strafzumessung eine Stütze gebend ist allein die Theorie der Spezialprävention im Sinne der v. Lisztschen Forderungen, also die distributive Kombination der Strafzwecke. Inwieweit diese Strafzwecke durchgeführt werden dürfen, ergibt die Idee der Gerechtigkeit: „Gerecht sind allein die dem Stande der nationalen Kultur entsprechenden Strafen," und die Idee der Zweckmäßigkeit. Als kriminalistisches Programm erscheint ein Kompromiß beider Ideen, indem die Verbrechensbekämpfung auf einen Teil der ihr zu Gebote stehenden und Erfolg versprechenden Mittel, nämlich auf die nicht zu rechtfertigenden verzichtet. Eine Durchführung dieses Programmes erfordert in erster Linie ein Strafvollzugsgesetz, „in dem scharf umrissene und stark differenzierte Strafmittel bereit gestellt werden, sowie Strafandrohungen, die den Reichtum des Strafensystems in Beziehung setzen zu der Mannigfaltigkeit der äußeren Tatbestände und zu den typischen Motiven, auf denen die schuldhafte Verwirklichung eines jeden einzelnen Tatbestandes herauswachsen kann." (S. 441.) Dagegen bedarf es hinsichtlich der jugendlichen Delinquenten, der trotz mangelnder oder verminderter Zurechnungsfähigkeit gemeingefährlichen Personen und der gewohnheits- insbesondere der gewerbsmäßigen Verbrecher, denen gegenüber die halb gerechten, halb zweckmäßigen Strafen, die sich dem Vergeltungsgedanken fügen, entweder kultur- oder zweckwidrig oder beides sind, der Ergänzung der Strafen durch zweckmäßige Maßnahmen ohne Strafcharakter, sichernder Maßnahmen. Bei der sich anschließenden Darstellung des geltenden Rechtes werden dessen Strafzwecke erörtert, ferner die Beschaffenheit der einzelnen Strafmittel und die Ergänzung der Strafmittel durch Sicherunsgmittel (Polizeiaufsicht, korrektl. Nachhaft, Unfähigkeitserklärung, Einziehung und Unbrauchbarmachung) und durch Genugtuungsmittel (Buße, Veröffentlichungsbefugnis), endlich die Verwendung der Strafmittel (das gesetzliche Strafmaß, die richterliche Strafzumessung). In Übereinstimmung mit dem Schrifttum wird als Strafzweck des St.G.B. der der Verbrechensvergeltung bezeichnet. Ergänzend tritt hinzu die auf die Verbrechensbekämpfung gerichtete vom positiven Recht in dieser Hinsicht nicht eingeschränkte Tätigkeit der Strafvollzugsorgane, die zentralen wie die einzelnen Strafanstaltsverwaltungen, die durch Entfaltung einer segensreichen Spezialprävention den Willen des Gesetzes nach gerechter Vergeltung zur Geltung bringen, indem sie nach Maßgabe der zugelassenen Mittel für Erziehung, Besserung und Abschreckung sorgen. Das bedeutendste Beispiel findet M. in der Errichtung des Jugendgefängnisses in Wittlich: „Unsere Gesetze stehen der Errichtung eines die Erziehung durchführenden Jugend-

gefängnisses indifferent gegenüber, sie fordern es nicht und weisen es nicht ab, — und so ist es errichtet worden." (S. 454.)

Bei der Erörterung über die Beschaffenheit der Strafmittel ist darauf hingewiesen, daß der Charakter der Freiheitsstrafe mehr durch den Geist, der in einem Ministerium und in der Leitung der einzelnen Anstalten herrscht, als durch das Gesetz bestimmt wird. Auffallend ist die Ansicht, daß die — einfache — Haft die Ehre nicht völlig unberührt lasse, während die Gefängnisstrafe ganz charakterlos sei (S. 461). Mir scheint das Umgekehrte zutreffend zu sein. Bei der Besprechung der Außenarbeit (S. 462) ist die Außerkraftsetzung des § 16 Abs. 3 St.G.B. für die Dauer des Krieges durch die Bekanntmachung des stellvertretenden Reichskanzlers über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit vom 4. März 1915 (RGBl. S. 130) nicht erwähnt. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird im Anschluß an Kriegsmann einer vernichtenden Kritik unterzogen, hingegen dem Arbeitshause sowohl spezial- wie generalprävenierende Wirkung zuerkannt. In dem Abschnitt über die Verwendung der Strafmittel sind von besonderem Interesse die eingehenden Ausführungen über die richterliche Strafzumessung. Die spärlichen gesetzlichen Strafzumessungsregeln ergänzt M. durch wissenschaftliche Beurteilungsregeln. Der Gedankengang ist hier etwa folgender (S. 492—499): Da die Straftheorie des St.G.B. die Frage, wie gestraft werden soll, offen läßt, insbesondere der Strafzumessung die Möglichkeit nimmt, sich an dem in allen Farben schillernden Strafvollzug zu orientieren, der Richter vielmehr nur auf das zu bestrafende Verhalten blicken darf, das möglichst gerecht vergolten werden soll, ist die Proportionalität von Schuld (nicht Delikt) und Strafe die grundsätzliche Forderung. Die Schuld wiegt um so schwerer, je schädlicher der Erfolg und je größer die Pflichtwidrigkeit ist; die Strafe muß also im Verhältnis zu diesen Faktoren innerhalb des Strafrahmens steigen. Die ergiebigste Zumessungsquelle ist die Stellungnahme des Täters zu seiner Pflicht. Hier ist alles psychologisch Faßbare und alles juristisch Wesentliche in den Motiven des Verhaltens ausgedrückt, die im wesentlichen zwei Beurteilungsregeln unterliegen: Je berechtigter das Motiv ist und je stärker es ist, desto mehr sinken Schuld und Strafe. Beide Beurteilungen müssen stets zusammen vorgenommen und dürfen nicht aus dem Zusammenhange mit den anderen Zumessungsgründen gerissen werden. Die Berechtigung des Motives ist hierbei vom Standpunkt der in unseren Gesetzen anerkannten Kultur zu würdigen. Daß mit diesen Leitsätzen nicht viel gewonnen ist, gibt M. selbst zu: „Nur in einem instinktiven Wählen unter Zeitgrößen, nur in Taxierungen, die in typischen Fällen zu Taxen werden, nur in der Bewährung des richterlichen Taktes, die unvermeidlich in Routine übergeht, kann das Gericht die gewonnene Einsicht verwerten." Eine Änderung und Verbesserung könne nur darin eintreten, „wenn ein Strafvollzugsgesetz die Strafarten und Strafgrößen differenziert und individualisiert; dann werden die Gerichte in der Lage sein, unter verschiedenen Behandlungsarten eine begründete Wahl zu treffen" (S. 499). Ob die Wirkungen eines solchen Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der gerichtlichen Strafzumessung nicht etwas überschätzt werden? Was übrigens unter Differenzierung und Individualisierung der Strafgrößen verstanden wird, hätte zur Vermeidung von Mißverständnissen vielleicht kurz dargelegt werden können. Auch wäre hier ein Hinweis auf die Vorschläge des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu einem Reichsgesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen (Fassung der II. Lesung von 1913, Gesetzesvorschläge und Begründung, Sonderhefte A u. B zu Bd. 47 der Bl. f. Gef.kunde) am Platze gewesen.

Im letzten Kapitel werden als allgemeine Strafaufhebungsgründe die Verjährung und die Begnadigung behandelt. Daß die Praxis stark dazu neige, aus dem Mittel der Verjährungsunterbrechung einen Zweck zu machen, daß sie immer wieder unterbreche, um zu unterbrechen und die Frist ad infinitum zu verlängern (S. 527), ist nach meinen Erfahrungen für Preußen, insbesondere seit der Allg. Verf. Pr. Just.-Min. v. 27. 12. 1911 [IMBl. 451], wohl nicht mehr ganz zutreffend. Unbedingt beizutreten ist dem Verlangen, daß eine Unterbrechung nur vorgenommen werden sollte, wenn die Verwirklichung des Strafanspruches gefördert werde. Daß hierzu aber in erster Linie gehöre, daß die Unterbrechungshandlung Erfolg verspreche (S. 527) geht wohl zu weit. Jene Verwirklichung kann auch mittelbar dadurch gefördert werden, daß durch die Unterbrechung die sonst entfallende Ermöglichung der Bestrafung wahrscheinlich gemacht wird. Die Ermittlung eines Verfolgten in angemessener Zeit, unabhängig von der Unterbrechungshandlung, die ohne Erwartung eines durch sie erhoffenden Erfolges angeordnet ist, ist z. B. in der Praxis keineswegs selten. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Bemängelung der einschlägigen Bestimmungen des Vorentwurfes und der Kommissionsbeschlüsse nicht durchgreifend. Der Gnadenakt wird mit der herrschenden Ansicht als Verzicht auf die Strafvollstreckung definiert. Soll aber der Erlaß einer bereits vollstreckten Strafe begrifflich ausgeschlossen sein? In der preußischen Praxis ist z. B. der Erlaß bereits gezahlter Geldstrafen unter Rückerstattung der gezahlten Beträge nichts ungewöhnliches. Daß für die bedingte Begnadigung nach der Praxis ausschließlich die noch nicht bestraften und die jugendlichen Personen in Frage kommen, trifft für Preußen nicht zu. (§ 1 Abs. 2 der Allg. Verf. v. 11. 11. 1912 — IMBl. 359 — in Verbindung mit dem Allerh. Erlaß v. 23. Oktober 1895.)

Das Werk Mayers, kein Lehrbuch, sondern ein tiefgründiges System des allgemeinen Teiles des Strafrechtes, kann jedem, der seine Kenntnisse erweitern und vertiefen will, auf das Angelegentlichste empfohlen werden.

Charlottenburg. Staatsanwalt beim Kammergericht Bogatsch.

Die Gefängnisarbeit, Studie aus dem Gebiete des Gefängniswesens, von Dr. Ervin Hacker, Senatsnotär an der kgl. Tafel in Pozsony (Ung.). In ungarischer Sprache erschienen im Verlage von Wessely und Horváth. Fünfkirchen 1916. I—XII. und 1—239 Seiten. Preis 5 Kronen.

Inhalt: Einleitung. — I. Kapitel: Beiträge zur Geschichte der Gefängnisarbeit. — II. Kapitel: Die Gefängnisarbeit in der Gegenwart. 1. In Europa. 2. In den Staaten außer Europa. — III. Kapitel: Die Bedeutung der Gefängnisarbeit. — IV. Kapitel: Die Unterscheidung der Arbeitszweige und Arbeitsarten. — V. Kapitel: Die Vorbedingungen der Zulässigkeit einer Arbeitsart. — VI. Kapitel: Die Beschäftigung der Verurteilten außerhalb der Gefängnisse: 1. Die Einwendungen gegen die Beschäftigung der Verurteilten außerhalb der Strafanstalt. 2. Die Gründe, die für die Beschäftigung der Verurteilten im Freien sprechen. 3. Was für eine Arbeit ist zur Beschäftigung der Verurteilten außerhalb der Gefängnisse geeignet? — VII. Kapitel: Der Arbeitszwang: 1. Der Arbeitszwang, beziehungsweise der Grad des Arbeitszwanges als Unterscheidungsmittel der Freiheitsstrafen. 2. Die Grade des Arbeitszwanges: absoluter und relativer Arbeitszwang. 3. Beschäftigungszwang. 4. Selbstbeschäftigung. 5. Die Aufhebung des Arbeitszwanges. 6. Enthebung vom Arbeitszwange, Milderung des Arbeitszwanges. 7. Ist es wün-

schenswert, die Milderung des Arbeitszwanges, bezüglich die Enthebung von der Arbeit davon abhängig zu machen, ob der Verurteilte die Strafvollzugskosten aus Eigenem deckt, bezüglich ob er den durch die Straftat Verletzten Schadenersatz geleistet hat? 8. Der Arbeitszwang und die Beschäftigung der Verurteilten außerhalb der Gefängnisse. — VIII. Kapitel: Arbeitszeit und Arbeitspensum: 1. Die Arbeitszeit. 2. Das Arbeitspensum. 3. Die Ursachen, die die Modifikation der Arbeitszeit und des Arbeitspensums nach sich ziehen. — IX. Kapitel: Die Zuweisung der Arbeitszweige. Die Auswahl der außerhalb der Gefängnisse zu beschäftigenden Verurteilten. — X. Kapitel: Die Arten des Arbeitsbetriebes: 1. Entreprisebetrieb. 2. Akkordbetrieb. 3. Regiebetrieb. — XI. Kapitel: Würdigung der Betriebsformen: 1. Entreprisebetrieb. 2. Akkordbetrieb. 3. Regiebetrieb. — XII. Kapitel: Die Organisation der Gefängnisarbeit. — Die Organisation der Arbeit außerhalb der Gefängnisse. — XIII. Kapitel: Die Organisation des Arbeitsbetriebes mit Betracht der Betriebsform: 1. Entreprise. 2. Akkordsystem. 3. Regiebetrieb. — XIV. Kapitel: Das Verhältnis der Gefängnisarbeit zur freien Produktion: 1. Die Konkurrenz der Gefängnisarbeit infolge billiger Verwertung der Arbeitskraft der Verurteilten. 2. Die durch eine zu große Produktion der Strafanstaltsbetriebe verursachte Konkurrenz. 3. Die Organisation der Strafanstaltsbetriebe mit Rücksicht auf die Interessen des freien Gewerbes. — XV. Kapitel: 1. Die Verwertung des Arbeitsertrages. 2. Ist den Verurteilten eine Arbeitsbelohnung zu gewähren: Die Gründe die dafür, und — die dagegen sprechen. — XVI. Kapitel: Die rechtliche Natur der Arbeitsbelohnung. 1. Den Verurteilten steht auf eine Arbeitsbelohnung kein Recht zu. 2. Das Recht auf eine Arbeitsbelohnung. — XVII. Kapitel: Die Bemessung der Arbeitsbelohnung. 1. Grundsätze. 2. Die Arten der Bemessung: a) Auf Grund der Schwere der Straftat. b) Nach der Höhe des Ertrages der Arbeit. c) Auf Grund der Arbeitszeit. d) Auf Grund des durch den Verurteilten fertiggestellten Arbeitsquantums. e) Mit zugleicher Berücksichtigung des Betragens des Verurteilten, des fertiggestellten Arbeitsquantums und anderer Umstände: Lohnklassensystem, Markensystem. — XVIII. Kapitel: Das Verfügungsrecht des Verurteilten bezüglich der Arbeitsbelohnung. 1. Während der Dauer der Freiheitsstrafe: a) Die Entziehung der Arbeitsbelohnung als Disziplinarstrafe. b) Die Entziehung der Arbeitsbelohnung außer dem Falle einer Disziplinarstrafe. c) Das Verfügungsrecht des Verurteilten. d) Zu welchem Zwecke darf der Verurteilte die Arbeitsbelohnung verwenden? 2. Die Herausgabe der Arbeitsbelohnung bei der Entlassung des Verurteilten. 3. Die Verwendung der Arbeitsbelohnung bei Ableben des Verurteilten. 4. Die Befreiung der Arbeitsbelohnung von der Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung. 5. Die Verwaltung der Arbeitsbelohnungen. — XIX. Kapitel: Die Arbeit in besonderen Anstalten. 1. Im Untersuchungsgefängnis. 2. In den Anstalten für Jugendliche. 3. In anderen Strafanstalten. Ergebnis.

Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart. Von Generalprokurator Dr. Hugo Hoegel, Professor an der k. k. Konsular-Akademie, korrespondierendes Mitglied der Statistischen Zentralkommission. Graz und Wien 1916. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. k. Hofbuchhändler. 152 Seiten. Preis 5 Mk.

Ein verdienstvolles Buch, das gerade zur rechten Zeit kommt, d. h. zu einer Zeit, in der eine Annäherung auf dem Gebiete des Vollzugs

der Freiheitsstrafe in Deutschland und Österreich-Ungarn angestrebt wird und in der deshalb nähere Aufschlüsse und Darstellungen des Gefängniswesens hüben und drüben doppelt willkommen sind. Das Buch ergänzt und vertieft die bekannte Österreichische Gefängniskunde von Leitmaier aus dem Jahre 1889.

Hoegel gibt zunächst in gedrängter Darstellung eine übersichtliche Geschichte der Freiheitsstrafe in Österreich unter Einflechtung der Entstehungsgeschichte einzelner Strafanstalten, aus der wir ersehen, daß erst mit der Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Niederösterreich (1656) die Freiheitsstrafe in Österreich eine Rolle zu spielen beginnt. Um diese Zeit ist auch das erste Zuchthaus in Wien errichtet worden. Weiter entwickelt wird sie durch die Theresiana: 1678, das erste einheitliche Gesetz für Gerichtsbarkeit und Verfahren in Strafsachen und das Strafrecht in allen deutschen Erbländern; ihre Hauptbedeutung aber gewinnt sie mit der Abschaffung der Todesstrafe durch das Strafgesetzbuch Kaiser Josephs II. vom 13. I. 1787; an Stelle der Todesstrafe wurde aber 1788 das „Schiffsziehen“ eingeführt (das für die Mehrzahl der Sträflinge den Tod bedeutete); durch Leopold II. wurde dieses Strafmittel 1790 wieder aufgehoben. Das Strafgesetzbuch von 1803 führte die Todesstrafe unter Einschränkung auf die schwersten Verbrechen wieder ein und erklärt die einfache und verschärfte Kerkerstrafe für die Hauptverbrechensstrafe, daneben einfachen und strengen Arrest für Polizei-Übertretungen und körperliche Züchtigung an Stelle des Arrestes. Das Strafgesetzbuch von 1852 war nur eine erneute Auflage des Gesetzes von 1803; es war damit nur die Schaffung eines einheitlichen Strafrechts für die ganze Monarchie beabsichtigt, nicht eine Reform.

Von dauernder Wirkung war eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860 über die Disziplinargewalt in den Straf- und Besserungsanstalten (mit Fesseln, Krummschließen, Dunkelhaft und körperlicher Züchtigung). Mit dem Jahr 1865 geht die Verwaltung des österr. Gefängniswesens aus dem Ressort des Staatsministeriums in jenes des Justizministers über, der ermächtigt wird, einen Beamten des Ministeriums mit seiner Stellvertretung in bezug auf Oberleitung und Aufsicht über sämtliche Strafanstalten zu betrauen. Diese Stellvertretung wurde von 65/67 von Hye-Gluneck ausgeübt; seitdem werden die Geschäfte von einer Abteilung des Justizministeriums erledigt. 1865 wurden die Oberstaatsanwälte angewiesen, die Leitung der Strafanstalten zu übernehmen und durch Visitationen zu überwachen. 1867: Abschaffung der körperlichen Züchtigung. Mit dem Einzelhaftgesetz von 1872 werden die Wege zum Progressiv-System eingeschlagen; wegen Mangel an Zellen konnte das Gesetz aber nur bei einem verschwindend kleinen Teil der Sträflinge in Anwendung kommen. Die Strafprozeßordnung von 1873 brachte auf dem Gebiet des Vollzugs der Freiheitsstrafe wenig Neues.

Neue Strafanstalten: 1889 Marburg a. D. mit 136 Zellen und 288 Gemeinschaftshaft-Plätzen; Abteilung für 72 Jugendliche;

1889: Prag: 500 Plätze für Gemeinschaftshaft; 332 Zellen, Abteilung für 98 Jugendliche;

Laibach wurde 1895 aufgehoben (Erdbeben);

1902: Göllersdorf in eine Jugendanstalt umgewandelt;

1905: Justizministerial-Verordnung über den Strafvollzug an Jugendlichen.

Eine große Anzahl von Gerichtshofgefängnissen wurde mit Einbauten von Zellen versehen; 1911 in Garsten 99 Zellen errichtet; 1910 Über-

tragung des Gefängnisbauwesens an das Arbeitsministerium („bedeutete Erschwerung baulicher Reformen"); in diese Zeiten fällt auch die Neuregelung der Zwangsarbeits- und Rettungsanstalten (Brünn, Laibach, Weinhaus, Messendorf und Prag).

In dem Abschnitt „Rückblick und Kritik" klagt Hoegel, daß in Österreich die vollkommen verkehrte Auffassung der finanziellen Seite der Reform im Wege gestanden habe: man habe am Anfang ganz ungeeignete Gebäude zu Gefängnissen verwendet und auch beim Übergang zur Einzelhaft ungeeignete Umbauten hergestellt. Dies wird an Beispielen wie Stein, Mürau, Suben und Göllersdorf gezeigt.

Mit Hoegels Wertung der Einzelhaft, die sich von Einseitigkeiten durchaus fern hält, kann man sich ganz einverstanden erklären: Die Einzelhaft gibt zunächst ein Mittel an die Hand, Spreu vom Weizen zu sondern; für harmlose Häftlinge, ebenso für die sogenannten Unverbesserlichen, wenn sie sich im Rahmen der Hausordnung halten, ist sie überflüssig, vorausgesetzt, daß diese beiden Arten von Häftlingen voneinander streng getrennt gehalten werden. — Das Progressiv-System lehnt Hoegel gänzlich ab, da es der Individualisierung widerstrebe; man solle nicht eines Grundsatzes willen Sträflinge in eine Schablone hineinzwängen, in die sie nicht hineinpassen. Der Individualisierung sei bei Anwendung der Einzelhaft der freieste Spielraum zu lassen. Damit teilt Hoegel die Anschauung, die unsere Vereinsvorschläge zum Strafvollzugs-Gesetz in § 20 vertreten und der auch die Hamburger Versammlung beigetreten ist. Was den Strafvollzug in Stufen betrifft, so haben unsere Vorschläge in § 23 einen Mittelweg eingeschlagen, der ebenso von dem englisch-amerikanischen Progressiv-System, wie von einer gänzlichen Ablehnung des Stufen-Systems sich frei hält. Wenn übrigens Hoegel mit seiner Ablehnung des Stufensystems nur das Vorrücken von Einzelhaft zur Gemeinschaftshaft nicht als ein Fortschreiten betrachtet wissen will, so kann ich ihm nur beipflichten; ebenso seinem Verlangen nach nächtlicher Trennung der Gemeinschaftsgefangenen und seiner Ablehnung des gänzlich verfehlten Grundsatzes der Strafkürzung durch Einzelhaft, wie ihn das österr. Einzelhaftgesetz aufgestellt hat. — Die Frage der Jugendlichen sei in Österreich zu theoretisch angefaßt worden, weil zu viele Personen daran gearbeitet haben, denen jede Erfahrung auf dem Gebiet des Gefängniswesens gefehlt habe. Diese Einmischung Unberufener habe der Reform des Gefängniswesens in Österreich überhaupt geschadet. Hoegel wendet sich in diesem Zusammenhang gegen die Auswüchse der Kriminal-Psychologie und gegen die sogenannte Lehre vom Mangel des Einblicks in die Verbrecherseele bei Richtern und Staatsanwälten, deren Erforschung nur Gefängnisbeamten und Theoretikern bis zum frischhabilitierten Privatdozenten vorbehalten sein solle. Wenn Hoegel dabei meint, daß dem Strafvollzug vorausgegangene Strafverfahren sei ein viel besseres Beobachtungsmittel für den Kriminalisten als die Seelenforschung im Gefängnis, so möchte ich dieser Anschauung nicht beipflichten. Im Strafverfahren ist es neben dem Staatsanwalt lediglich nur der Untersuchungsrichter, der den Verbrecher näher kennt; der Untersuchungsrichter ist aber vom erkennenden Gericht ausgeschlossen; das erkennende Gericht aber kann den Angeklagten nur in der mehr oder weniger kurzen Zeit der Hauptverhandlung kennen lernen, während der Strafvollzugsbeamte während der ganzen Dauer des Strafvollzugs wertvolle Blicke ins Innere des Gefangenen tun kann, besonders wenn derselbe in Einzelhaft untergebracht ist. Selbstverständlich muß dazu Kenntnisnahme und Durcharbeitung der gerichtlichen Akten die Grundlage bilden. — Auch gegen die Psychiater wendet sich Hoegel „soweit sie

sich vom Standpunkt der Unverantwortlichkeit mit der Verbrecherseele befassen." Wenn Hoegel damit die Auswüchse der Lombrososchen Lehren vom „geborenen Verbrecher" meint, so trete ich ihm bei, ebenso wenn er sagt: „es sei ein Grundfehler, wenn man von vornherein bei Straffälligen auf Entdeckung der Verbrecherseele ausgehe und damit auf die Menschenseele vergessen habe: Weniger Kriminal-Psychologie und mehr allgemeine Seelenkunde!" —

Aus dem reichhaltigen, mit lehrreichen Tabellen ausgestatteten Abschnitt über „Standesstatistik", der eingehender Durcharbeitung wert ist, soll nur hervorgehoben werden, daß sich ein stetiges Sinken der längeren Strafen im Verhältnis zu den kürzeren auch in Österreich ergibt; seit 1881 haben die Verbrechensverurteilungen und damit auch die Kerkerstrafen, abgesehen von der stetigen Abnahme der Höhe des Ausmaßes, abgenommen. Am bemerkenswertesten ist das stetige Ansteigen des Verhältnisses der Geldstrafen zu den Arreststrafen. Sicher ist, daß die Statistik keine Anhaltspunkte für eine zunehmende Straffälligkeit in Österreich gibt, am wenigsten für eine solche bei schweren Tatbeständen. — Die Belegungsziffer der Strafanstalten ist im Verhältnis zur Bevölkerungszahl erheblich zurückgegangen: 1884: 11,4 auf 10000; 1912: 0,073 (= 0,073%; in Württemberg: 0,06%).

Bei der Schilderung des Arbeitsbetriebs und der Verwaltung der Strafanstalten führt Hoegel die übertriebenen Klagen über Schädigung des freien Gewerbes auf das richtige Maß zurück: „Sieht man die Sache genauer an, so wird man ausnahmslos finden, daß es sich stets nur darum handelt, daß die betreffende Strafhausarbeit einzelnen Gewerbetreibenden dieser Art entgangen ist; also nur ein Gegensatz des Einzelinteresses gegenüber dem Gemeininteresse. Der Regiebetrieb der Strafanstalten kann niemals irgendeinen Einfluß auf die Preisbildung im gleichen Freiheitsbetrieb bilden, weil er viel zu unbedeutend ist." Diese Ausführungen, sowie die Hervorhebung des Vorzugs des Regie- vor dem Pachtbetrieb, der Notwendigkeit der Deckung der staatlichen Bedürfnisse in den vom Staat zu unterhaltenden Strafanstalten, der Höherstellung des erziehlichen Werts der Strafhausarbeit über den Geldpunkt — all dies zeigt den erfahrenen Kenner des Strafvollzugs, dem man nur Beifall geben kann.

Mit der Statistik des Reinertrags der Arbeit und des Verpflegungsaufwands ist der Verfasser nicht einverstanden. Zu seinem Trost kann man versichern, daß auch in Deutschland in dieser Beziehung noch mannigfache Unklarheiten und Ungleichheiten herrschen, so daß es schwer ist, die Strafanstalten der verschiedenen Bundesstaaten in diesen Richtungen miteinander zu vergleichen. Die Reinertragsberechnung scheint in Österreich um deswillen besonders schwer zu sein, weil die für die Zwecke der Anstalt beschäftigten Gefangenen nur mit ihrem Verdienstanteil eingestellt werden, während z. B. bei uns in Württemberg ein Taglohn von 60 Pfg. „durchlaufend" verrechnet wird. Hoegel berechnet nun den Jahres-Staatszuschuß für den einzelnen Gefangenen (wie es auch bei uns gemacht wird) und kommt dabei im Jahre 1910 bei Männern auf 1 K 62 h, und bei Weibern auf 1 K 7 h; 1911 auf 1 K 64 h, bezw. 1 K 7 h. (in Württemberg: 1910: 1 Mk. 10 Pfg. und 1911: 1 Mk. 22 Pfg., Männer und Weiber zusammengerechnet).

Den Reinertrag der Gefangenenarbeit (unter Einsetzung des Gefangenenanteils bei der Hausarbeit) berechnet er 1910 auf : 41,89 h und 1911 auf: 41,33 h (Württemberg: 1 Mk. 10 Pfg., bezw. 1 Mk. 35 Pfg.).

Die sogenannten Landeskulturarbeiten schätzt Hoegel m. E. richtig ein: sie werden stets nur eine bescheidene Rolle spielen können, da sich

die Mehrzahl der Gefangenen nicht dazu eignet. — Den Verpflegungsaufwand (nach Einführung des Regiebetriebes in Österreich) berechnet H. für das Jahr 1911 auf 213 K (Württemberg: 233 Mk.). Auch hier ist schwer zu vergleichen, da man nicht weiß, was alles unter „Verpflegung" inbegriffen ist. Im allgemeinen wird man sagen können: die Verpflegungskosten sind bei uns höher, aber auch die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit, so daß die Höhe des Staatszuschusses ziemlich gleich ist.

Im Abschnitt „Personal-Frage" (Beamte und Bedienstete) stellt H. gegenüber dem Beginn der Gefängnisreform in den 50er Jahren einen sehr bedeutenden Fortschritt fest, klagt aber darüber, daß infolge der unzweckmäßigen baulichen Einrichtungen eine viel zu große Zahl von Aufsehern nötig sei; während in Preußen 16 Gefangene auf einen Aufseher kommen, sind es z. B. in Mürau, Göllersdorf und Suben nur 4 auf einen Aufseher.

Hier wird auch die Frage nach der besten Vorbildung der Verwaltungsbeamten gestreift, deren Stellen in Österreich ausschließlich mit Offizieren besetzt werden. H. läßt dahingestellt, ob nicht eine Mischung von Akademikern und Offizieren das Bessere wäre; er hält den praktischen Kriminal-Juristen für den geeignetsten; es hänge aber sehr viel vom Verwaltungstalent des Einzelnen, von seiner Vorbildung, Anpassungsfähigkeit und nüchternen Beobachtungsgabe und von der Fähigkeit, sich von theoretischen Problemen fernzuhalten, die mit der Wirklichkeit in Widerstreit geraten und zu einem inneren Widerspruch führen, ab. Und damit wird er Recht haben!

Im Abschnitt „Gesundheitspflege "stellt H. als seine Erfahrung fest, daß Einzelhaft gesundheitlich ersprießlicher sei, als Gemeinschaftshaft. Dem trete ich bei: der Zellengefangene genießt seine Nahrung in Ruhe und wird nicht gestört durch das Geschimpfe Unzufriedener, deren es auf jeder Abteilung etliche gibt: die Nahrung schlägt daher bei ihm besser an; die Zellengefangenen nehmen nach Versetzung aus Gemeinschaftshaft regelmäßig an Gewicht zu. — Im allgemeinen legt H. den statistischen Zahlen über Erkrankungen und Todesfälle mit Recht nicht allzuviel Bedeutung bei: es kommt zuviel darauf an, in welcher Verfassung die Gefangenen eingeliefert werden. Soviel ist jedenfalls sicher, daß die Krankheits- und Todeszahlen in den Strafanstalten günstiger sind, als in der Freiheit. Nach meinen Erfahrungen mit einer Tuberkulosen-Abteilung kann ich noch beifügen, daß der Zustand dieser Kranken, wenn er bei der Einlieferung nicht zu weit fortgeschritten war, sich in der Anstalt wesentlich besserte, da die Schädigungen durch Bacchus und Venus ausgeschlossen sind. — Die Zahl der Selbstmorde ist auch in Österreich gering; auch dort, wie bei uns, wird das eigene Leben vom Verbrecher viel höher geschätzt, als manche meinen. — Besondere Anstalten oder Abteilungen für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke gibt es in Österreich nicht; im Falle dauernder Erkrankung des Sträflings erfolgt Abgabe in eine Landes-Irrenanstalt mit Einrechnung in die Strafzeit. — Bei der Schilderung des Geisteslebens der Gefangenen hebt H. den Drang der Gefangenen hervor, das eigene Handeln zu beschönigen und allem andern schuld am Fehltritt beizumessen, nur nicht sich selber, namentlich auch den Behörden. Dabei glaubt H. wahrgenommen zu haben, daß dabei der Staatsanwalt fast immer ausgeschlossen sei aus dem Kreis der Sündenböcke; es erscheine dem Gefangenen selbstverständlich, daß der Staatsanwalt streng einzuschreiten habe. Das möchte ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrung als Staatsanwalt und Strafanstaltsvorstand nicht unter-

schreiben: gegen den Staatsanwalt besteht oft recht erheblicher Haß, der sich gelegentlich in Drohungen Luft macht, die allerdings, wie auch die gegen die Anstaltsbeamten ausgestoßenen, nicht sehr ernst zu nehmen sind. — Wir hatten hier einen Gefangenen, der sich neben anderen Verbrechen auch eines tätlichen Angriffs auf den Staatsanwalt in der Hauptverhandlung schuldig gemacht hatte, und der war zufällig — ein Österreicher!

Auf die Gefangenen-Büchereien und ihre richtige und reichliche Ausstattung mit Unterhaltungslesestoff legt H. großen Wert, klagt aber über große Schwierigkeiten in der Kostenfrage. Das trifft für deutsche Verhältnisse, soweit ich sie kenne, nicht zu. — Im Religions-Unterricht will er das Gewicht auf die innere Seite gelegt wissen; den Kirchenbesuch für die Katholiken: Männer jeden 2. Tag, Weiber täglich, hält er für ein Übermaß. Man sollte sich auch in dieser Richtung keiner Täuschung hingeben und mit Tatsachen rechnen (in Württemberg: Sonntags und einmal in der Woche). In den österreichischen Strafanstalten wird bei Kirche, Schule und Spaziergang der Einzelhäftlinge die strenge Absonderung (durch Stals, Einzelhof usw.) nicht durchgeführt. Das hät H. für richtig; ich auch.

Schließlich kommt er noch auf die Fürsorge-Bestrebungen zu sprechen, die er ganz richtig und nüchtern einschätzt: für viele, namentlich Handarbeiten überflüssig; für Arbeitsscheue und sogenannte Unverbesserliche erfolglos; nicht aufdrängen; sorgfältig auswählen. Im zukünftigen Recht werden sie ja eine viel umfassendere Rolle zu spielen haben. — Den Verdienstanteil der Gefangenen, der zum besseren Fortkommen des Entlassenen bestimmt ist, gibt H. für das Jahr 1911 mit 239218 K. = 12,33 h. für den Arbeitstag an (Württemberg: 10,6 Pfg.).

Der Sträflings-Unterstützungsfond (was wir Armenkasse nennen) betrug 1911 in den österreichischen Strafanstalten 380413 K., aus deren Erträgnis 18422 K. aufgewendet wurden. Außerdem befinden sich in Verwaltung der Wiener Oberstaatsanwaltschaft Stiftungen und Fonds, die sich 1911 auf 134309 K. beliefen und Unterstützungen im Betrage von 3793 K. ermöglichten. — Der erste Sträflingsfürsorgeverein wurde 1838 in Prag gegründet, 1866 entstand der Wiener Verein, 1891 der erste an eine Strafanstalt (Stein) angegliederte Verein in Krems. Ende 1911 bestanden 35 Vereine mit 15843 Mitgliedern. 853032 K. Vermögen, 43605 K. Mitgliedsbeiträgen und 74042 K. Unterstützungsbeiträge und Schenkungen. In diesem Jahr hatten sich 9668 Personen an diesen Verein gewendet, von denen 6854 berücksichtigt wurden. Der Wiener Verein befaßt sich auch mit der Unterstützung der Familien von Gefangenen. —

Disziplinarstrafen erhielten in österreichischen Gefängnissen 1910: 28,9%, 1911: 26,5% der Gefangenen (in Württemberg durchschnittlich 50—60%). Auf die Einrichtung der Disziplinar-Klassen hält Hoegel nicht viel; „nüchern betrachtet, handelt es sich bei der Klassifizierung im Wesen um ein Mittel zur Erzielung guten Verhaltens, der Unterordnung und des Arbeitsfleisses." Ich dächte, das sei auch schon viel wert; für ein Mittel zur sittlichen Hebung halte ich die Klassifizierung, die auch bei uns besteht, auch nicht.

Am Schlusse des Buches hofft der Verfasser auf eine umfassende Reform im Gefängnisbau und Gefängnisverwaltung in Österreich auf Grund der gewonnenen Erfahrungen — ohne Theorie —, nach dem Muster von Preußen, wobei er immer nur an die dem preuß. Ministerium des Innern unterstehenden Gefängnisse denkt und nur sie zum Vergleich heranzieht. Darin ist er zu einseitig; aber darin ist ihm beizupflichten, daß das preußische Muster den Österreichern näher liegt, als das kost-

spielige Trugbild des anglo-amerikanischen Gefängniswesens, dessen pietistische Außenseite nicht über seine innere Unwahrheit täuschen sollte. —

Wenn Hoegel mit den Worten schließt: „Die Gefängnisreform gehört zu jenen inneren Reformen, bei denen sich ohne erhebliche Schwierigkeiten eine Annäherung der österreichischen und der deutschen Einrichtungen bewerkstelligen läßt," so reiche ich ihm dabei in voller Übereinstimmung und froher Zuversicht die Hand und darf dabei auf meine Ausführungen an der Spitze dieses Heftes verweisen. —

Das vorliegende Buch, das durch die eingefügten Pläne an Wert gewinnt, zeigt auf jeder Seite den im Gefängniswesen erfahrenen, warmherzigen, von weichlichem Gefühlswesen ebenso wie von übertriebener Strenge weit entfernten Kriminal-Juristen und gewährt uns einen wertvollen Blick in den Werdegang und den heutigen Stand des österreichischen Gefängniswesens in seinem ganzen äußeren und inneren Umfang.

Ich möchte es daher allen Fachgenossen, unseren Anstalts-Büchereien und allen, die sich für die Gruppe „Strafvollzug" der Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung interessieren, warm empfehlen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (mit dem Abänderungsgesetz vom 11. Dezember 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nebst einem Anhang: Das bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in der Fassung der Gesetze vom 6. August 1914 und 4. Dezember 1915. Herausgegeben von Ernst Conrad, Reichsgerichtsrat, Leipzig. Berlin 1916. Otto Liebmann. 146 S. Gebunden 4 Mk. 50 Pfg.

Mit dieser trefflichen Arbeit kommen der Herausgeber und der Verleger einem vielfach empfundenen Bedürfnis eines Kommentars des so tief einschneidenden Belagerungszustands-Gesetzes, dessen Vorschriften, als sie angewendet werden sollten, nur wenig bekannt waren, entgegen. Erwägt man noch die Veränderungen der politischen Verhältnisse Deutschlands seit der Entstehung des Gesetzes, so kann es nicht wundernehmen daß die Bestimmungen desselben in der Handhabung und Auslegung erheblichen Zweifeln begegneten, und daß, je länger der Krieg dauert, sich desto mehr der Mangel einer besonderen Bearbeitung des Stoffes herausgestellt hat. Die Bearbeitung der insgesamt 130 mitgeteilten Entscheidungen des Reichsgerichts ist derart bewirkt worden, daß die Urteile mit ihrer Begründung gruppenweise, je unter Voranstellung und Hervorhebung der aus ihnen zu entnehmenden Rechtssätze, systematisch geordnet in Form eines Kommentars dargeboten werden.

Die Psychologie des Verbrechers (Kriminalpsychologie) von Dr. med. Paul Pollitz, Kgl. Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf. (248. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt".) 2. Auflage. 128 Seiten. Preis: in Leinwand gebunden 1 Mk. 20 Pfg. Verlag und Druck von G. B. Teubner, Leipzig und Berlin 1916.

In dieser 2. Auflage des in Bd. 44, S. 206 dieser Blätter eingehend besprochenen trefflichen Buches ist die gewaltige Literatur der letzten acht Jahre, die den Niederschlag der bevorstehenden Reform des Straf-

gesetzbuches bildet, verwendet, das statistische Material teilweise neu bearbeitet, auch sind mancherlei Umarbeitungen und Kürzungen, namentlich in der Einleitung und bei der Behandlung der allgemeinen Kriminalstatistik vorgenommen. Den lehrreichen kriminalistischen Ergebnissen kann, wie der Verfasser im Vorwort ausführt, nach den neueren Angaben von Finkelnburg, Hoegel, O. Mayr u. a. nur eine ganz relative Bedeutung zuerkannt werden; um so mehr habe man sich zu hüten, sie einseitig moralstatistisch zu verwerten. Die Kriminal-Pessimisten und übereifrigen Moralisten weist der Verfasser auf die gewaltigen Erlebnisse unserer Tage hin, die uns lehren, daß unser Volk keinesfalls moralisch so verkommen ist, daß ausschließlich mit harten Strafmitteln und Strafgesetzen die soziale Ordnung geschützt werden könne.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Krankheit und Charakter. Wandlung der Persönlichkeit in gesunden und kranken Tagen. Von Dr. med. Heinrich Kreuser. Stuttgart 1916. Strecker und Schröder. 213 Seiten. Preis: Geh. 3 Mk. 20 Pfg.

Der auch über die Grenzen seines württembergischen Vaterlandes bekannte Psychiater, Vorstand der Heilanstalt Winnental, Obermedizinalrat Dr. Kreuser stellt sich in diesem Buche die Aufgabe, den Einfluß der Krankheit auf den Charakter, die Wandlungen der sittlichen Persönlichkeit in gesunden und kranken Tagen zu untersuchen, wobei freilich dann und wann auch der umgekehrte Einfluß des Charakters auf die Krankheit betont wird. In allgemein verständlicher, fesselnder Darstellung, die überall den erfahrenen Arzt, ebenso wie den fein nachfühlenden Menschenkenner verrät, schildert er zunächst das Werden einer Persönlichkeit und dann ihre Störungen und Hemmungen durch die Krankheiten. Er geht der Reihe nach die verschiedenen Erkrankungen aller Arten, einschließlich der Geisteskrankheiten durch, um ihre besonderen Wirkungen auf die sittliche Persönlichkeit zu schildern. Ein letzter Abschnitt zeigt dann noch Abwehr und Abhilfe; hier werden Winke für eine richtige Lebensweise gegeben, werden für Verhütung und Behandlung allgemeine Grundsätze erörtert und auch Erziehungsfragen vom ärztlichen Standpunkt aus gestreift.

Für uns Strafvollzugsbeamte, die wir täglich mit so vielen körperlich und geistig von der Mittellinie abweichenden Menschen zu tun haben, ist das Buch ein wertvolles Hilfsmittel, unsere Fähigkeit zur Einzelbehandlung der unserer Leitung anvertrauten Menschen zu erweitern und zu fördern. Besonders der Abschnitt, in dem der Verfasser die Geisteskrankheiten behandelt und in diesem wieder der den „Entarteten" gewidmete Teil, ist für uns von hervorragender Bedeutung. Ist doch die überwiegende Mehrzahl der Gewohnheits- und Berufsverbrecher mit den Mängeln der Entartung behaftet. Auch auf die eingehende, von aller Einseitigkeit sich fern haltende Behandlung der Alkoholfrage sei hingewiesen.

Das treffliche Buch sei allen Berufsgenossen, aber auch Richtern und Staatsanwälten aufs wärmste empfohlen. Niemand, der sich in die Gedankengänge des Verfassers vertieft, wird es ohne Gewinn aus der Hand legen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Anleitung zur Vergleichung von Fingerabdrücken. Von Dr. Franz Eichberg, k. k. Polizeioberkommissär in Wien. Mit 19 Figuren. Preis: 80 Heller. Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien.

Die vorliegende Broschüre des bekannten Gerichts-Sachverständigen bildet eine Ergänzung seiner im 40. Bande des „Archives" von Professor Groß publizierten Anleitung zur Erstattung daktyloskopischer Gutachten vor Gericht. Während der Verfasser seinerzeit die Daktyloskopie auf dem Tatorte, der heute die Vergleichung von Fingerabdrücken mit auf dem Tatorte eines Verbrechens vorgefundenen Fingerabdrucks-Spuren in den Bereich seiner Untersuchungen gezogen hat, bietet in der jetzigen Abhandlung eine durchaus populär gehaltene Einleitung, die es ermöglichen soll, Fingerabdrücke, die zum Nachweisen der Identität auf Legitimations-Dokumenten, Schecks usw. angebracht werden, zu überprüfen. Die praktische Lösung der in den letzten Jahren wiederholt aufgetauchten Forderung nach einer vollkommeneren Ausstattung der im öffentlichen Leben gebräuchlichen Legitimations-Dokumente wird durch die vorliegende Anleitung wesentlich gefördert werden.

Jogállam (Der Rechtsstaat). Ungar. Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift, herausgegeben von Dr. F. Baumgarten und Dr. S. Gyomai. Festnummer, herausgegeben anläßlich der konstituierenden Versammlung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung. Budapest. Juni 1916. 146 S. T. Braun. Zu beziehen in der Administration des Jogállam, Budapest, Harisbazar 5. Zu vergl. noch oben S. 3 dieses Heftes.)

Am 11. Juni fand in Budapest die Gründung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung statt, aus welchem Anlasse zahlreiche Vertreter der deutschen und österreichischen Juristenwelt in Budapest eintrafen. Daran anschließend hielt auch Dowe, zweiter Präsident des deutschen Reichstags im Juristenverein einen Vortrag. Die ungarische rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift: Jogállam (Schriftleiter Dr. Sigmund Gyomai, Rechtsanwalt, Budapest), welche seit ihrem 15jährigen Bestehen alles, was sich auf juridischem Gebiete im In- und Auslande ereignete, mit Aufmerksamkeit verfolgt und bespricht, veröffentlicht bei dieser Gelegenheit eine Festnummer in deutscher Sprache, welche eine Reihe von Artikeln der bedeutendsten ungarischen Juristen enthält. Der Zweck dieser deutschen Festnummer ist, die österreischischen und deutschen Gäste mit den ungarischen Verhältnissen, unserer Rechtsentwicklung und unseren neuen Rechtsinstitutionen eingehender bekannt zu machen. An erster Stelle steht die Rede, die Staatssekretär Exzellenz Franz v. Nagy in Berlin über die ungarischen Rechtsverhältnisse und über das Zusammenarbeiten der mitteleuropäischen Juristen hielt. Es geschah auf speziellen Wunsch der Mitglieder des deutschen Juristenvereins, daß die Rede auch gedruckt erscheint. Exzellenz Julius v. Wlassics, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und Unterrichtsminister a. D. bespricht und verurteilt in seinem „Der Kriegsgefangene und das internationale Recht" betitelten Artikel das Verhalten der feindlichen Staaten gegen die dort in Gefangenschaft befindlichen Unsrigen und hebt mit großem Nachdruck hervor, daß man auch inmitten der größten Aufregungen des Krieges vom Rechtsstandpunkte nicht abweichen dürfe. Exzellenz Graf Albert Apponyi, Unterrichtsminister a. D., erklärt unser Verhältnis zu Österreich vom rechtlichen Standpunkte. Auf geschichtlicher Basis und die grundlegenden Gesetze

kritisch besprechend, unterzieht er sich der ebenso nützlichen, wie schwierigen Aufgabe der Aufklärung der Ausländer und der Richtigstellung zahlloser falscher Auffassungen. Ministerialrat Dr. Gustav v. Ladik bespricht die Grundprinzipien der ungarischen Verwaltungsreform, zugleich auch das derzeitige System und die gegenwärtigen Aufgaben unserer Verwaltung beleuchtend. Universitätsprofessor Dr. Gustav v. Szászy-Schwarz gibt in seinem „Der ungarische Zivilkodex und der Krieg" betitelten Artikel den Entwurf unseres bürgerlichen Gesetzbuches und die darauf bezüglichen neueren Kritiken und Wünsche bekannt. Kurialrichter Dr. Armin Fodor vergleicht die ungarische Zivilprozeßordnung mit der deutschen und österreichischen mit besonderer Hervorhebung der abweichenden ungarischen Verfügungen, welche sich auch schon in der Praxis bewährten. Dr. Rudolf Schuster, Präsident des ungarischen Patentsenates, bespricht eingehend den von ihm geschaffenen Entwurf des neuen ungarischen Patentgesetzes. Illés Pollak bespricht die Aufgaben und die Möglichkeiten der ungarischen Rechtsanwaltschaft.

Das Heft enthält auch drei strafrechtliche Abhandlungen. Universitätsprofessor Rustem Vámbéry gibt eine geistreiche Gegenüberstellung des ungarischen Strafgesetzbuches und des deutschen Gesetzentwurfes. Universitätsprofessor Paul v. Angyal beschäftigt sich mit der ungarischen strafrechtlichen Gesetzgebung der letzten zehn Jahre und Gerichtsrat Dr. Aurel Lengyel im Rahmen einer eingehenden Studie mit dem neuen ungarischen Strafkodex und dessen Vorbereitung. Privatdozent Dr. Arthur Meszlény bespricht die ungarische Zwangsausgleichsordnung, die auch in Deutschland großen Anklang fand.

Zum Schluß analysiert Dr. Ferdinand Baumgarten, Richter am Verwaltungsgerichtshof, die jüngste Entwicklung und Richtung unserer handelsrechtlichen Judikatur. Die Festnummer dient mit ihrem vielseitigen Inhalt nicht bloß dem gelegentlichen Zwecke, den gerade hier weilenden Fremden Orientierung zu bieten, sondern repräsentiert in der zusammenfassenden Verarbeitung unserer einzelnen Rechtsgebiete einen bleibenden Wert.

Auszug

aus der Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915.

I. Einnahme.

Pos. 1	Kassenrest von voriger Rechnung	92	Mk.	31	Pfg.
„ 2	Rückstände und nachbezahlte Beiträge	32	„	—	„
„ 3	Mitgliederbeiträge	3044	„	—	„
„ 4	Kapitalzinsen	112	„	—	„
„ 5	Rückerhobene Kapitalien	—	„	—	„
„ 6	Absatz von Heften	686	„	96	„
„ 7	Erlös aus Inseraten	—	„	—	„
„ 8	Sonstige Einnahmen	—	„	20	„
„ 9	Vorschuß und Ersatz	44	„	—	„
„ 10	Außerordentliche Einnahmen	31	„	50	„
		4042	Mk.	97	Pfg.

II. Ausgaben.

Pos. 1	Druckkosten und Buchbinderlöhne	1549	Mk.	26	Pfg.
„ 2	Porto und Versendungskosten	260	„	92	„
„ 3	Einrichtungsgegenstände	—	„	—	„
„ 4	Honorare	—	„	—	„
„ 5	Kapitalanlagen	—	„	—	„
„ 6	Bürokosten und Kassenführung	554	„	43	„
„ 7	Literatur	—	„	—	„
„ 8	Sonstige Ausgaben	10	„	50	„
„ 9	Vorschuß und Ersatz	—	„	—	„
„ 10	Außerordentliche Ausgaben	30	„	20	„
		2405	Mk.	31	Pfg.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	4042	Mk.	97	Pfg.
„ Ausgaben „	2405	„	31	„
somit Mehreinnahmen	1637	Mk.	66	Pfg.

Vermögensstand-Darstellung.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

1. Kassenrest vom 31. Dezember 1915		1637 Mk. 66 Pfg.
2. Kapitalien:		
in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefe)	3200 Mk. — Pfg.	
Einlagen bei der Oberamtssparkasse Ludwigsburg . .	109 „ — „ .	3309 „ — „
3. Wert des Inventars lt. Vorgang		500 „ — „
		5446 Mk. 66 Pfg.
hiervon sind abzuziehen:		
die für 1916 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge .		44 „ — „
		5402 Mk. 66 Pfg.
verbleibt somit auf 31. Dezember 1915 ein Reinvermögen von		5402 Mk. 66 Pfg.
Dasselbe hat am 31. Dezember 1914 betragen . . .		3860 „ 88 „
somit Vermögenszunahme		1541 Mk. 78 Pfg.

Ludwigsburg, im April 1916.

Für den Vereinsausschuß:
Der Vorsitzende:
Schwandner.

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:

Becker, Staatsanwalt, Mannheim.
von Bär, Strafanstaltsinspektor in Breslau.
Schmitt, evang. Gefängnisgeistlicher, Coblenz, Inhaber des Eisernen Kreuzes.
Tränkner, Anstaltsoberinspektor, Hoheneck.
Wolpert, Landgerichtsrat, Stuttgart.
Reuschel, Strafanstaltskontrollor, Garsten.
Sighartner, Strafanstaltsverwalter, Mürau.

Ausgetreten:

Baden:

Radbruch, Dr. Professor, Heidelberg.
Schell, Strafanstaltsbuchhalter, Bruchsal.

Bayern:

Fleischmann, Dr., Hausarzt an der Gefangenenanstalt Lichtenau.
Jacob, Fr., Strafanstaltsdirektor a. D., Kaiserslautern.

Elsaß-Lothringen:

Brazis, Dr., Strafanstaltsarzt, Mülhausen i. E.
Gringel, Gefängnisdirektor in Straßburg i. E.
Maurach, Polizeirat, Direktor der Gefängnisse in Mülhausen i. E.
Weiß, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz i. L.

Hamburg:

Bihn, Lehrer am Gefängnis II, Hamburg-Fuhlsbüttel.
Buchholz, Dr. Professor, Oberarzt an der Irrenanstalt Friedrichsberg.
Reuß, Pfarrer, ev. Geistlicher am Gefängnis II, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Preußen:

Hochschultz, Gefängnisinspektor, Görlitz.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor, Cassel-Wehlheiden.
Kunz, Strafanstaltsinspektor, Cassel-Wehlheiden.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher, Gollnow.
Migula, Gefängnisdirektor, Preungesheim.
Schmid, Gefängnispfarrer, Dortmund.
Schniewindt, Staatsanwaltschaftsrat, Cöln.
Sack, Strafanstaltsdirektor, Aachen.

Württemberg:

Bühner, Kriegsgerichtsrat, Ludwigsburg.

Österreich-Ungarn:

Neumann, Oberdirektor der Strafanstalt Mürau.
Öls, Verwalter der Männerstrafanstalt St. Pankratz.

Gestorben:

Anhalt:

Brandt, Strafanstaltsoberinspektor, Vorsteher der Strafanstalt in Coswig.

Baden:

Scheu, Dr. med., Strafanstaltsarzt am Männerzuchthaus, Bruchsal.

Bayern:

Dreyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Amberg.
Hiller, Domkapitular, Würzburg.
Kretzer, Inspektor der Gerichtsgefängnisse Regensburg.

Hamburg:

Huxdorff, Oberinspektor am Gefängnis II, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Preußen:

Büttow, Strafanstaltsdirektor, Münster i. W.
Grünau, Strafanstaltsdirektor am Zellengefängnis Siegburg-Bruckberg.
Minnig, Anstaltslehrer am Zellengefängnis Wronke.

Sachsen:

Runge, Anstaltskatechet, Waldheim.

Württemberg:

Dr. Kautzmann, Amtsrichter in Göppingen.
Süßkind, Dr. med., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt am Landesgefängnis Hall.

Sonstige Veränderungen:

Hamburg:

Seyfarth, Dr. Pastor,
erhielt die rote Halbmondmedaille I. Klasse
und das bulgarische Ehrenzeichen in Gold
für Verdienste um das Rote Kreuz.

Preußen:

Hickmann, Dr. Direktor des Zellengefängnisses Werl, zum Geheimen Justizrat im Justizministerium.

Klein, I. Staatsanwalt und Vertreter des Oberstaatsanwaltes am Kammergericht, zum Oberstaatsanwalt im Naumburgeramt.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor Halle a. S., erhielt aus Anlaß seiner Zuruhesetzung den K. Preuß. roten Adler-Orden 3. Kl. mit Schl. und die Ritterinsignien 1. Kl. des Anhaltischen Hausordens Albrecht des Löwen mit der Krone.

Plaschke, Geheimer Ober-Justizrat, vortrag. Rat im Justizministerium, zum General-Staatsanwalt ernannt.

Pollitz, Dr., Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf, Oberstabsarzt d. L. zum Generalinspektor der türkischen Gefängnisse in Konstantinopel ernannt.

Röder, Dr., Strafanstaltsdirektor in Tegel, zum Dezernenten für das Gefängniswesen im Generalgouvernement Warschau berufen.

Supper, General-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrat in den Ruhestand getreten und zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt.

Sachsen:

Birkigt, Karl, Anstaltsinspektor, Bautzen, zum Ober-Inspektor befördert.

Dreze, Oberinspektor, Zwickau, Hauptmann d. L. und Kompagnieführer, das Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Vogel, Direktor der Strafanstalt Waldheim, der Titel Geheimer Regierungsrat und das K. Sächsische Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Württemberg:

Klein, Landgerichtsdirektor Stuttgart, erhielt b. d. Versetzung in den Ruhestand das Ehrenkreuz des Ordens der Württ. Krone.

Röcker, Ministerialrat, Stuttgart, zum Justizministerialdirektor und zum Vorstand des K. Strafanstalten-Kollegiums ernannt.

Stettner, Buchhalter am Zuchthaus Ludwigsburg, zum Inspektor am Landesgefängnis Rottenburg ernannt.

Das Wilhelmkreuz wurde verliehen an:

Oberinspektor Bertsch, Zellengefängnis Heilbronn.
Dr. Ellwert, Staatsanwalt in Ulm, mit Schwertern.
von Fischer, Landgerichtsdirektor in Stuttgart, mit Schwertern.
Jehle, Ober-Justizrat, Strafanstaltsvorstand in Rottenburg, mit Schwertern.
Dr. Knapp, Sanitätsrat, Hausarzt des Zuchthauses in Ludwigsburg.
Ober-Justizrat Maisch, Strafanstaltsvorstand in Hall.

Ober-Justizrat Dr. Mayer, Vorstand der Strafanstalt Gotteszell.
Pfarrer Mayer, kathol. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Stadtpfarrer Müller, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.
Ministerialdirektor Röcker, Stuttgart.
Direktor Dr. Schwandner, Vorstand des Zuchthauses Ludwigsburg.
Inspektor Scheu, Hall.
Oberlehrer Vogel, Hauslehrer am Zuchthaus Ludwigsburg.
Inspektor Wieland, Ludwigsburg.
Oberstaatsanwalt Yelin, Hall.

Das Charlottenkreuz wurde verliehen an:

Pfarrer Bertsch, Hausgeistlicher am Zuchthaus in Ludwigsburg.
Landrichter Nestle, Stuttgart.

Inhalt.

Bibliothekskommission.

3. Nachtrag zum Bücherverzeichnis.

Blau, Paul: Am Wegsaum. Jahrb. f. d. deutsche Haus. 5. Jahrg. (Rauhes Haus.) 257 S., ungeb. M. 2.—.
Geerke, H. P.: Der Sturz Napoleons. 281 S. ill. (Leipz., Meulenhoff.) geb. M. 1.30.
Hartog, J.: Richard Wagner. (Ebenda.), 308 S. ill., geb. M. 1.50.
Harders, Gustav: Wille wider Wille. (Rauhes Haus.) 270 S., geb. Erw., geb. M. 4.20.
Helmolt, Dr. Hans F.: Bismarck, d. eis. Kanzler. Zugleich Bism. Leben in Bildern u. Dokumenten. (Leipz., Meulenhoff.) 357 ill., geb. M. 1.90.
Krausbauer, Theod.: Auch ein Heimatbuch. (Bilder a. d. Leben unserer Vögel.) (Leipz., Klinkhardt.) 164 S., ungeb. M. 3.20.
Rehm, Herm. Siegfr.: Feldmarschall Hellmuth v. Moltke. Lebensbild f. deutsche Volk. (Hesse u. Becker.) 168 S. ill., ungeb. M. 1.50, geb. M. 2.—.
Runa (Elisabeth Beskow): Eine Tonschöpfung. (Rauhes Haus.) 192 S., geb. M. 3.—.
Schmidthenner, Adolf: Die sieben Wochentage u. a. Erz. (Stuttg., Deutsche Verl.-Anst.) 284 S., geb. Erw., geb. M. 3.50.
— Das deutsche Herz. (Ebenda.) 504 S., geb. Erw., geh. M. 4.—.
— Vergessene Kinder. (Ebenda.) 221 S., geb. Erw., geh. M. 3.—.
Schreckenbach, Paul: Die von Witzingerode. (Staackmann.) geb. Erw., geh. M. 4.—.
— Der deutsche Herzog. (Ebenda.) geb. Erw., geh. M. 4.—.
— Um die Wartburg. (Ebenda.) geb. Erw., geh. M. 4.—.
— Die letzten Rudelsburger. (Ebenda.) geb. Erw., geh. M. 4.—.
— Der Zusammenbruch Preußens 1806. (Jena, Diederichs.) geb. M. 6.—.
— Die Pfarrfrau von Schönbrunn. (Stuttg., Ev. Gesellsch.) ev. Erw., geb. M. 2.50.
Steindorff, Georg: Ägypten in Vergangenheit u. Gegenwart. (Ullstein.) 259 S. u. 1 Karte, geh. M. 1.—.
Gottesbegegnungen im großen Kriege. Feldpostbriefe, Auszüge a. Kriegstagebüchern u. Erfahrungen v. Feldpredigern, gesammelt v. Pf. lic. Neuberg u. P. lic. Stange (Dresden, Ungelenk) 1. Bd. 294 S., ev. Erw. ungeb. M. 3.—. (Wird fortgesetzt.)

Blaue Bücher. (Leipz., K. R. Langewiesche), geh. je M. 1.80.

1. Deutsche Burgen u. feste Schlösser aus allen Ländern deutscher Zunge. 8 S. Text u. 130 Bilder.
2. Deutsche Dome des Mittelalters (Wilh. Pinder.) 16 S. Text u. 96 Bilder.
3. Deutscher Barock. Die großen Baumeister des 18. Jahrh. (Wilh. Pinder.) 24 S. Text u. 100 Bilder.

Deutsche Wanderungen. Landschaft u. Volkstum i. Mitteleuropa. Herausgegeben v. d. freien Lehrervereinigung f. Kunstpflege i. Berlin. (Westermann.) ill. geh. je M. 1.40.
8. Bd.: Kotzde, Wilh.: Bismarckland. An Havel u. Elbe. 102 S.
9. Bd.: Braun, R.: Dresden u. d. sächs. Schweiz. 105 S. u. 1 Karte.

Bücher vom Weltkriege.

Bratler: Im Kriege in Paris. (Berl. Concordia.) geb. Erw., geh. M. 1.—.
Burg, Paul: Vorwärts, feste druff! (Dresden, Reißner.) geh. M. 1.—.
— Deutsche Prinzen, die f. Deutschland starben. (Ebenda.) geh. M. 2.—.
Conring, Fr. v.: Mit der Division „Graf Bredow" unter Hindenburg. (Berl., Concordia.) geb. Erw., geh. M. 1.20.
Dohna-Schlodien, N. Graf: S. M. Sch. „Möve" (F. A. Perthes.) 111 S. ill., geh. M. 1.—.
Engelbrecht, K.: Deutschland, lerne! (Berl., Concordia.) geb. Erw. 66 S., geh. M. 0.75.
Fendrich, Anton: Mit dem Auto an d. Front. (Franckh.) geh. M. 1.—, geb. M. 1.6C.
Franz, Wilh.: Heil'ges Vaterland, vergiß es niemals wieder, niemals! (Berl., Concordia.) geb. Erw., geh. M. 2.—.
Georg, Wilh.: Unser Emmich. Lebensbild. (Scherl.) 79 S. ill., geh. M. 1.—.
Gottberg, Otto v.: Die werdende Macht. (Scherl.) geh. M. 3.—, geb. M. 4.—.
— Als Adjutant durch Frankreich u. Belgien. (Scherl.) geh. M. 1.—.
Grabein Paul: Hinter der eisernen Maske. Blicke ins Antlitz des Krieges. (Grethlein u. Co.) 206 S. ill., geb. Erw. Mk. 2.—, 3.—.
Hedin, Sven: Nach Osten! (Brockhaus.) kl. Ausg. 182 S. ill., geh. M. 1.—, gr. Ausg. 540 S. ill., geh. M. 8.—, geb. M. 10.—.
Helm, Willy: Warum wir siegen müssen. (Berl., Concordia.) 35 S., geb. Erw., geh. M. 0.40.
Helmolt, Dr. Hans F.: Der Weltkrieg in Bildern u. Dokumenten nebst einem Kriegstagebuche. (Leipz., Meulenhoft.) geb. je M. 1.90.
1. Bd. 293 S. ill.
2. Bd. 308 S. ill.
Herzog, Rud.: Ritter, Tod u. Teufel. Kriegsgedichte. (Quelle u. Meyer.) 156 S., geb. M. 2.—.
— Vom Stürmen, Sterben, Auferstehen. Kriegsgedichte. (Ebenda.) 127 S., geb. M. 2.—.
Jonck, G.: Meine Verschickung nach Sibirien. (München, Lehmann.) geb. m. Erw., geh. M. 1.—.
Kersting, Dr. med.: Deutschland fletschere! (Mahnung zum richtigen Kauen und Essen.) (Bachem.) 32 S., geh. M. 0.30. 100 Stück M. 20.—. 500: M. 80.—. 1000: M. 120.—.
Kolshorn, Dr. O.: Unser Mackensen. Lebens- u. Charakterbild. (Mittler u. S.) 112 S. ill., geh. M. 2.—.
Linde, Paul: Der russische Sumpf. (Dresden, Reißner.) geb. Erw., geh. M. 2.—, geb. M. 3.—.
— Gegen Rennenkampf u. Joffre. (Leipz., Xenienverl.) geb. m. Erw., geh. M. 1.—.
Lindenberg, Paul: Das heutige Bulgarien (Bonz u. Co.) 148 S. ill., geh. M. 1.50.
Mahlke, Frz.: Auf Patrouille. (Concordia.) 67 S., geb. Erw., geh. M. 1.—.

Meyer, Edm.: England. Seine staatliche u. polit. Entwicklung u. der Krieg gegen Deutschland. (Cotta.) Volksausg. A. 213 S., geb. M. 1.80.
Niemann, Hans: Die Befreiung Galiziens. (Mittler u. S.) 72 S. u. 9 Karten. geh. M. 1.40.
Renner, Wilh.: Feldmarschall v. Mackensen. (Scherl.) geh. M. 1.—, geb. M. 2.—.
Rogge, Dr.: Franktireurfahrten. (Dresden, Reißner.) geb. m. Erw., geh. M. 2.50.
Rohrbach, Dr. Paul: Rußland u. wir. (Engelhorn.) Gebildete. geh. M. 1.—.
Rosner, Karl: Der graue Ritter. Bilder v. Kriege in Frankreich u. Flandern. (Scherl.) 167 S., geh. M. 1.—.
Scheibe, Korv.-Kapitän: Die Seeschlacht vor dem Skagerrak. Auf Grund amtl. Materials. (Mittler u. S.) 29 S. ill. u. 5 Skizzen. geh. M. 0.50.
Schindler, Herm.: Hindenburg. Lebens- u. Charakterbild in 100 Erz. (Dresden, Apollo.) 85 S., geh. M. 1.—.
Schumann, Harry: Deutschlands Erhebung 1914 (Schuster u. Löffler.) geb. Erw., geh. M. 2.—.
Serman: Mit den Türken an d. Front. (Scherl.) Erw., geh. M. 1.—.
Spiegel, Frh. v.: Kriegstagebuch „U 202". (Scherl.) 138 S., geh. M. 1.—.
Stiehl, O.: Unsere Feinde. 96 Charakterköpfe aus deutschen Kriegsgefangenenlagern. (Stuttg., Jul. Hoffmann.) 32 S. u. 96 Bilder. geh. M. 1.20.
Wegener, Prof. Dr. Georg: Der Wall v. Eisen u. Feuer. Ein Jahr a. d. Westfront. (Brockhaus.) 190 S. ill., geh. M. 1.—.
Weigl, Frz.: Unsere Führer i. Weltkriege. (Kösel.) 284 S. ill., geh. M. 3.—.
Wolzogen, Hans v.: Vom Kriege zum Frieden. (Dresden, Xenienverl.) geb. m. Erw., geh. M. 1.—.

Ohne Verfasser: Im Feuer (Schuster u. Löftler.) geb. m. Erw., 5 Bde., je 208 S., geh. je M. 2.—.

Aus den Tagen des großen Krieges (Velh. u. Klasing.)
Lennhoff, Prof. Dr. Rud.: Mit dem Feldlazarett. Kriegserinnerungen eines Arztes. 154 S., geh. M. 1.20.
Müller, Karl: Von der deutschen Westfront. Kriegsbriefe eines neutr. Offiz. 154 S., geh. M. 1.20.
— An der Kampffront in Südtirol. Kriegsbriefe. 96 S., geh. M. 1.—.
Vogel, Hofprediger Dr.: 3000 Kilometer mit d. Gardekavallerie. 254 S. u. 1 Karte, geh. M. 1.50.
Berlepsch, Karl Frhr. v.: Ein Jahr an beiden Fronten. Kriegstagebuchblätter. 153 S., geh. M. 1.—.
o. V.: Erträumtes u. Erlebtes. Erzn. 151 S. Erw., geh. M. 1.—.

Montanusbücher. (Siegen u. Leipz., H. Montanus.) geh. je M. 2.—.
Belgien sonst und jetzt. 200 Bilder u. eine Einführung v. Tony Kellen. 26 S. Text u. 86 S. Bilder.
Österreich-Ungarn i. Weltkriege. 22 S. Text u. 114 S. Bilder.
Die Kriegsgefangenen in Deutschland. 24 S. T. u. 88 S. B.

Deutschlands Eroberung der Luft. Die Entwicklung des deutschen Flugwesens. 315 Bilder u. Geleitwort v. Hellm. Hirth. 22 S. T. u. 90 S. B.

Deutschlands Taten zur See von ihren Uranfängen bis z. Weltkriege. 241 Bilder mit Erläuterungen v. Kapt. z. S. Wittmer. 21 S. T. u. 91 S. B.

Ullsteinbücher. geh. je M. 1.—.

Grabein, Paul: Im Auto durch Feindesland. 254 S.

Bartsch, Rud. Hans: Das deutsche Volk in schwerer Zeit. 250 S. Gebildete.

Strobl, Karl Hans: Der Krieg im Alpenrot. 234 S.

Gottberg, Otto v.: Die Helden v. Tsingtau. 188 S. ill u. 1 Karte.

Ganghofer, Ludw.: Die Front i. Osten. II. Teil. Der russische Niederbruch. 248 S. u. 2 Karten.

Forstner, Frhr. v.: Als U-Bootskommandant gegen England. 222 S.

König, Paul: Die Fahrt d. „Deutschland". 155 S. ill.

Tovote, Heinz: Aus einer deutschen Festung i. Kriege. 249 S.

Fock, Gust.: Wir Marokko-Deutschen in der Gewalt der Franzosen. 316 S., geb. Erw.

Ohne Verfasser: Skagerrak. Der Ruhmestag der deutschen Flotte. 132 S. ill. u. 3 Pläne.

Schaffsteins blaue u. grüne Bändchen, (Köln, Schaffstein.) ill., geh. je M. 0.40.

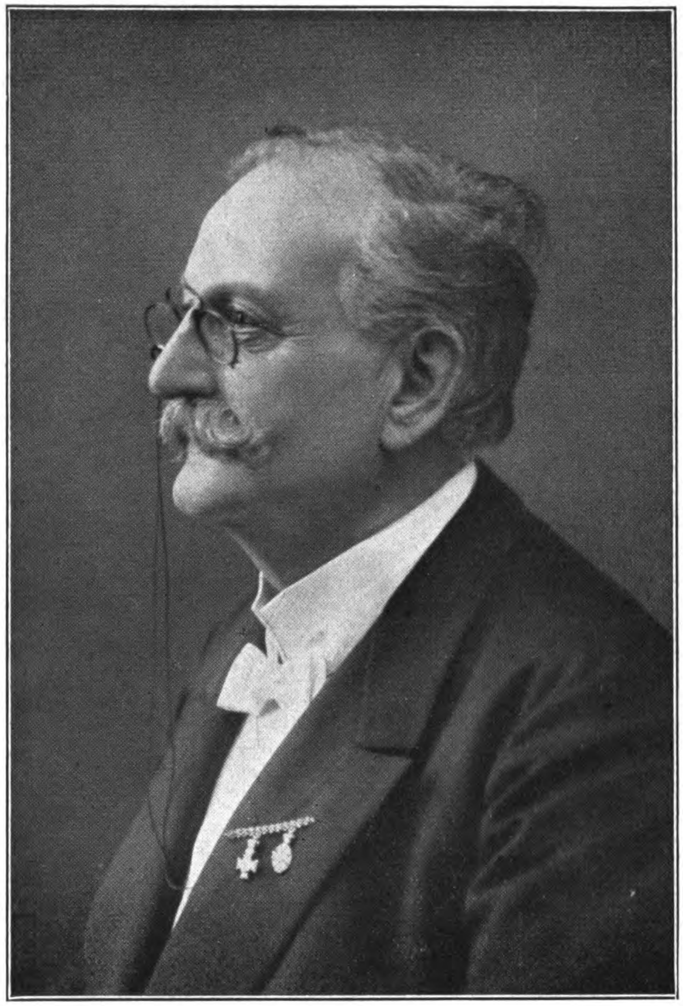
Henningsen, N.: Unserer Auslandskreuzer Ruhm und Ende. 71 S.

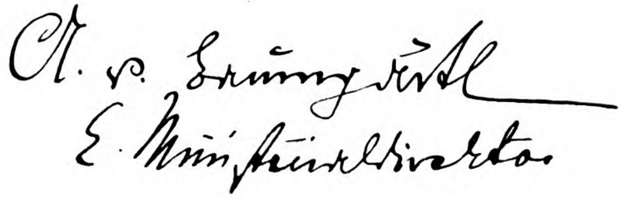
— Deutschlands Flotte im ersten Kampfe. 88 S.

o. V.: Unsere Flieger im Kriege. 30 Berichte a. d. Felde. 75 S.

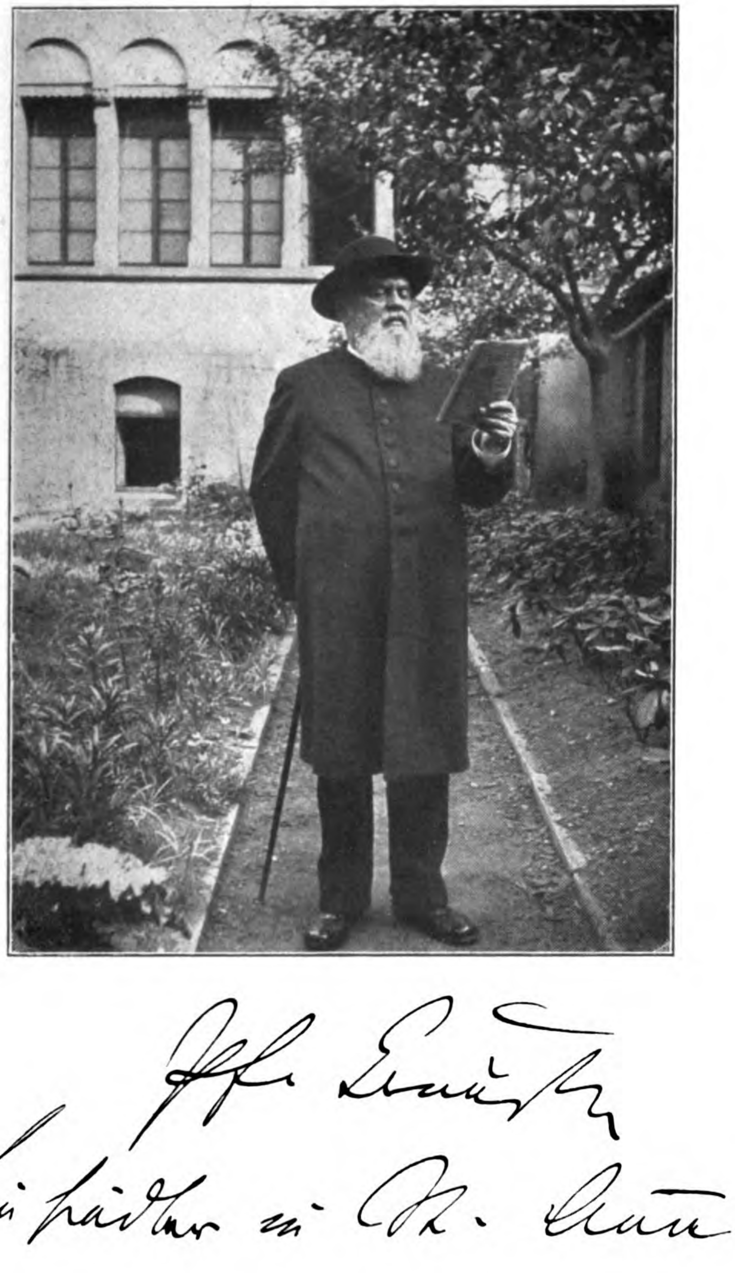
o. V.: Wie Lüttich fiel. Nach Berichten u. Schilderungen v. Augenzeugen u. Mitkämpfern. 78 S.

o. V.: Schwert aus der Scheide! Balladen u. Lieder v. Weltkriege. 76 S.





Nachruf Seite 82.



Nachruf Seite 86.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Einundfünfzigster Band.

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1917

Strafgesetzgebung und Jugendfürsorge.

(Vortrag aus dem Lehrgang zur Einführung in die Jugendfürsorge des badischen Landesvereins für innere Mission — Karlsruhe 1. bis 3. Mai 1917.)

Wohl kein Zeitabschnitt in der Geschichte unseres Volkes war für dessen wirtschaftliche Verhältnisse und gesellschaftliche Schichtung von so einschneidender Bedeutung wie das verflossene Jahrhundert. Die sich überstürzenden Erfindungen, der Aufschwung unserer Verkehrs- und Produktionsverhältnisse und die Ausbreitung des Industrialismus haben nicht nur unsere Arbeitsweise, sondern überhaupt unsere gesamten Lebens- und Arbeitsbedingungen von Grund aus umgestaltet und für den Einzelnen den Kampf ums Dasein immer mehr verschärft. Große Teile der Bevölkerung wurden vom Lande nach den mächtig anwachsenden Großstädten abgezogen, wo sie abgeschnitten von der Natur und vielfach zusammengepfercht in engen, elenden Wohnungen den größten Hemmungen in ihrer Entwickelung unterworfen sind. Anderseits hat sich der von den Großstädten ausstrahlende Anreiz zu Genuß- und Ausschweifung, zu Eleganz und Luxus auch den übrigen Städten und selbst dem Lande mitgeteilt und dem Geist eines leichtlebigen Materialismus allerorts Einlaß verschafft. Auf dem platten Lande endlich hat sich das System der Wanderarbeit entwickelt und das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr und mehr verdrängt. Dies alles führte zu einer bedauerlichen Lockerung der Sitten, zu einer bedenklichen Verwischung der Begriffe von Religion, Ehre und Anstand und namentlich unter der Einwirkung des Fabrikbetriebes zur Untergrabung des Familienverbandes, so daß die Familie für viele Volksgenossen längst aufgehört hat, ein Heim zu sein.

Unter den aus der großen Umwälzung erwachsenen Schäden erfordert das Überhandnehmen des Verbrechertums, insbesondere des jugendlichen Verbrechertums in Stadt und Land die ernsteste Beachtung aller derer, denen die Zukunft unseres Volkes am Herzen liegt, und es bedarf ihrer tatkräftigsten Zusammenarbeit, wenn wir nicht ohne große Sorge in diese Zukunft blicken sollen.

Während auf dem Wege der Vorbeugung die Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums vorwiegend dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege und der staatlichen und privaten Jugendfürsorge zufällt, obliegt sie auf dem Wege der Unterdrückung naturgemäß in erster Linie der staatlichen Strafrechtspflege und stellt das Strafrecht, den Strafprozeß und Strafvollzug vor schwierige Fragen. Aber auch die Strafrechtspflege kann auf vorbeugende Kampfmittel nicht verzichten, so daß beide Kampfgebiete sich berühren und eine gemeinsame Betrachtung über Strafgesetzgebung und Jugendfürsorge wohl rechtfertigen. Da dieser Betrachtung durch die zur Verfügung stehende Zeit enge Grenzen gezogen sind, muß sie sich darauf beschränken, die Stellung der jugendlichen Rechtsbrecher in Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug in großen Umrissen wiederzugeben, die einschlägigen schwebenden Fragen der Strafrechtsreform kurz zu streifen und von den einzelnen Rechtsgebieten aus kurzen Ausblick zu nehmen in das weite Gebiet der Jugendfürsorge.

I.

Was zunächst das Strafrecht betrifft, so ist die erste und bedeutsamste Frage, welche Altersstufen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer jugendlichen Person maßgebend sein sollen.

Bis zu welchem Alter Jugendliche völlig straffrei und von wann ab sie für ihre Straftaten voll verantwortlich sein sollen, wird für verschiedene Länder verschieden zu beantworten sein. In wärmeren Ländern, in denen der Mensch schneller heranreift, werden naturgemäß die Grenzen niedriger gezogen werden können als in den gemäßigten und kalten Zonen, wo sich die Reife später einstellt. Das alte deutsche Recht war der Berücksichtigung des jugendlichen Alters wenig geneigt. Erst mit Einführung des römischen Rechts wurde es im allgemeinen zur Regel, Kinder bis zu 7 Jahren straffrei zu lassen, im Alter von 7 bis 14 Jahren nur bei Vorliegen bösen Vorsatzes zu bestrafen und sie nach vollendetem 14. Jahr wie Erwachsene zu behandeln. Nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sind Personen unter 12 Jahren völlig strafunmündig, vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre sind sie bedingt und nach diesem Zeitpunkt sind sie völlig strafmündig. Demnach kann strafrechtlich nicht verfolgt werden, wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hatte. „Gegen denselben“ — so heißt es

im Strafgesetzbuch — „können aber nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist." Nach badischem Recht ist diese Unterbringung nur zulässig auf Grund der weiteren vormundschaftsgerichtlichen Feststellung, daß die Maßregel zur Verhütung sittlicher Verwahrlosung notwendig ist.

Hatte ein Jugendlicher zwar das zwölfte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet, als er die Straftat beging, so wird er zwar gleich einem Erwachsenen zur Verantwortung gezogen, es wird ihm der Prozeß gemacht, doch ist er vom Gericht freizusprechen, wenn die Hauptverhandlung ergibt, daß er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Das freisprechende Urteil muß Bestimmung darüber treffen, ob der Freigesprochene einer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Es wird also vom Strafgesetzbuch gegenüber den völlig Strafunmündigen und den freigesprochenen bedingt Strafmündigen dem Erziehungsgedanken nach Maßgabe der beiden eben erwähnten Bestimmungen Raum gegeben und auf das Eingreifen der staatlichen Jugendfürsorge verwiesen. Anders bei den Jugendlichen, die verurteilt werden müssen, weil sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Bei ihnen erwähnt das Strafgesetzbuch nichts von Erziehungsmaßregeln, sie verfallen ausnahmslos der Strafe, wenn auch für die Bestrafung der verminderten Verantwortlichkeit entsprechend mildere Bestimmungen gelten als beim erwachsenen Rechtsbrecher. Jugendlichen gegenüber kommen nämlich nicht zur Anwendung: die Todes- und die Zuchthausstrafe, die Aberkennung der Ehrenrechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht. Auch ist ihre Unterbringung in ein Arbeitshaus unzulässig, falls sie zur Zeit der Verurteilung — also nicht z. Zt. der Begehung der Tat! — das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Im übrigen erfolgt Minderung der angedrohten Strafen nach folgenden Gesichtspunkten:

Ist die Straftat im Gesetz mit dem Tode, lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so kann gegen den Jugendlichen nur auf Gefängnis bezw. nur auf Festungshaft von 3 bis 15 Jahren erkannt werden.

Ist die Straftat mit einer bloß zeitlichen Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bedroht, so ist die Strafe gegen den Jugendlichen zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der für die begangene Handlung angedrohten Strafe zu bestimmen; dabei tritt an Stelle von Zuchthaus Gefängnisstrafe von gleicher Dauer. Zum Verständnis dieser Bestimmung sei hier hervorgehoben:

Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, ihr Höchstbetrag, wie auch der Höchstbetrag der Festungshaft, soweit sie nicht lebenslänglich sind, sind 15 Jahre. Der Mindestbetrag von Haft, Gefängnis und Festungshaft ist ein Tag, der Höchstbetrag sind bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis 5 Jahre, bei zeitlicher Festungshaft 15 Jahre. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Übertretungen auf 1 M., bei Vergehen auf 3 M. festgesetzt; von allgemeiner Festsetzung eines Höchstbetrages für die Geldstrafe hat das Stragfesetzbuch abgesehen.

Ist also die vom Jugendlichen begangene Handlung im Gesetz mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht, so kann, da der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe 1 Jahr ist, gegen den Jugendlichen nur auf Gefängnis von einem Jahr bis zu 5 Jahren erkannt werden. Beträgt im Einzelfall die Strafandrohung Gefängnis nicht unter 6 Monaten, so kann, da der gesetzliche Mindestbetrag der Gefängnisstrafe 1 Tag und der gesetzliche Höchstbetrag 5 Jahre beträgt, gegen den Jugendlichen nur auf Gefängnis von einem Tag bis zu $2^1/_2$ Jahren erkannt werden.

Neben diesen Milderungen der Freiheitsstrafen hat das Strafgesetzbuch als besondere Strafe für den Jugendlichen den Verweis eingeführt. Seine Anwendung ist bei Verbrechen ausgeschlossen und auch bei Vergehen und Übertretungen nur in besonders leichten Fällen statthaft. Ein besonders leichter Fall darf aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht lediglich wegen des jugendlichen Alters des Täters angenommen werden.

Ob die Altersstufen des Reichsstrafgesetzbuchs glücklich abgegrenzt und ob die Voraussetzungen zur Verurteilung der 12- bis 18-Jährigen richtig gewählt sind, ist lebhaft umstritten. Die Bestimmung, daß Personen über 18 Jahre strafrechtlich wie Erwachsene zu behandeln sind, wird von den Praktikern in Strafrecht und Strafvollzug nur wenig angefochten, wenn auch Stimmen nicht fehlen, welche die Grenze auf das Großjährigkeitsalter von 21 Jahren oder wenigstens auf das vollendete 20. Jahr hinaufrücken wollen, bis zu welchem Lebensabschnitt die jugendlichen Verurteilten im Gefängnis als jugendliche

Gefangene behandelt werden können und welcher teilweise in den Landesgesetzen als Grenze für die Erstreckung der Zwangserziehung eingeführt ist.

Bezüglich der unteren Altersgrenze kann wohl als herrschende Meinung gelten, daß es den Anschauungen unserer Zeit nicht mehr entspricht, ein Kind im volksschulpflichtigen Alter ins Gefängnis zu stecken, daß vielmehr solche Kinder lediglich der häuslichen, der Schulzucht und äußerstenfalls der staatlichen Zwangserziehung zu überantworten sind. Wie ungünstig muß es doch wirken, wenn das aus dem Gefängnis entlassene Kind in den Schulverband zurückkehrt und dort entweder mit seinen Erlebnissen prahlt oder dem verbitternden Schicksal verfällt, von seinen Mitschülern verfemt und wie ein Aussätziger gemieden zu werden. Und wie traurig ist es doch heute vielfach mit der geistigen und körperlichen Entwickelung unserer Zwölfjährigen bestellt. Die Schulärzte namentlich unserer Industrie- und Großstädte wissen davon zu erzählen!

Was nun die Voraussetzungen für die Strafmündigkeit der 12- bis 18-Jährigen betrifft, so wird wohl allgemein anerkannt, daß die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht als Maßstab für die Strafmündigkeit nicht glücklich gewählt ist. Denn der Jugendliche unterscheidet sich vom Erwachsenen nicht allein durch den Grad seiner Verstandesreife, sondern vielmehr durch die Entwickelung seines Charakters und Empfindungslebens, die Bildung seines Willens und durch die Fähigkeit, den Antrieben zu strafbarem Tun die erforderliche Hemmung entgegenzusetzen. Dies führt zu der Forderung, als Maßstab für die bedingte Strafmündigkeit nicht die Verstandesreife, sondern die allgemeine sittliche Reife und Widerstandsfähigkeit zu wählen. An diese Widerstandsfähigkeit werden aber heute ganz andere Anforderungen gestellt, als zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, welche Zeit die Gestaltung des preußischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1851 und damit das auf diesem beruhende deutsche Strafgesetzbuch von 1871 wesentlich beeinflußt hat. Denn es sind nicht nur die Quellen, sondern auch die äußeren Anreize zum Verbrechen viel zahlreicher und mannigfaltiger geworden als vor hundert Jahren. Ich nenne nur das Wohnungselend und sittenlose Beispiel vieler Eltern, die Heranziehung vieler Kinder zum Erwerb, ihre frühe Selbständigkeit und Freizügigkeit, die Auswüchse des Vereins- und Sportlebens, die verderblichen Einflüsse von Kino, Automat und Schundliteratur, das aufdringliche Treiben der Prostitution, die blendenden Auslagen

der Warenhäuser und die Frivolitäten der von uns Deutschen ja besonders bevorzugten und nachgeahmten ausländischen Kunsterzeugnisse auf der Bühne und in der Malerei. Wie manches Kind ist unter diesen unheilvollen Einflüssen zu Fall gekommen! Wie manches wurde durch Elend, Not, Entbehrung oder gar durch Anleitung oder Zwang verkommener Eltern auf den Weg des Verbrechens getrieben! Für alle diese Kinder, sofern sie nur dem Einsichtserfordernis entsprechen, hat das Strafgesetzbuch nur die Strafe übrig, auch wenn Verschulden und Tat noch so geringfügig sind. Besserung durch Erziehungsmaßregeln kennt es nur für diejenigen Kinder, die der Strafrichter nicht fassen kann! Sein beherrschender Gedanke ist auch den Jugendlichen gegenüber der Vergeltungsgedanke, nach welchem auf jede Rechtsverletzung eben Strafe folgen muß! Diese Härte wird noch dadurch verschärft, daß das Strafgesetzbuch in seinen Strafandrohungen für die einzelnen Handlungen den Grad der verbrecherischen Gesinnung, bezw. der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Täters im allgemeinen zu wenig berücksichtigt. Der Achtzehnjährige, der vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tötet, verfällt der Todesstrafe, auch wenn der Getötete ein noch so verworfenes Subjekt war, das den jungen Täter bis aufs Blut gepeinigt oder ausgesogen hat! Der Achtzehnjährige, der ohne Not stiehlt, verfällt der Gefängnisstrafe, auch wenn die entwendete Sache von noch so geringfügigem Wert ist. Den Begriff von Notdiebstahl, Notunterschlagung und Notbetrug hat erst ein Abänderungsgesetz vom Jahre 1912 in das Strafgesetzbuch hineingetragen, das auch die Entwendung von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs von geringem Wert oder in geringer Menge nicht mehr als Diebstahl behandelt, sondern dem Mundraub, das heißt der Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln gleichstellt. Das Abänderungsgesetz von 1912 hat aber aus dem Strafgesetzbuch nur die für unser Rechtsempfinden unerträglichsten Mängel beseitigt und im übrigen die einseitige Beurteilung jeder Rechtsverletzung nach dem Erfolg bestehen lassen, so daß auch weiterhin der Strafrichter da auf Verhängung von Strafe angewiesen ist, wo die Persönlichkeit des Täters, namentlich des jugendlichen, und die Geringfügigkeit der Tat eine solche nach unserem Rechtsempfinden nicht verdient. Es ist daher nur zu begrüßen, daß die allgemein anerkannte Forderung, den Jugendlichen gegenüber in geeigneten Fällen Straffreiheit, bezw. neben oder an Stelle der Strafe erzieherische Maßregeln zuzulassen, immer nachdrücklicher erhoben wird. Dagegen muß mit aller Ent-

schiedenheit den verweichlichenden Strömungen entgegengetreten werden, welche die Strafe bei Jugendlichen überhaupt ausgeschlossen und lediglich Erziehungsmaßregeln angewendet haben wollen. Auf Strafe kann auch gegen Jugendliche nicht verzichtet werden, nicht nur im Interesse des Ernstes der Rechtsordnung und der Sicherung der Gesellschaft, sondern vielfach auch im Interesse des Verurteilten selbst, der Insassen unserer Erziehungsanstalten und nicht zuletzt mancher Eltern, für welche die Strafe das allein wirksame Mittel ist, das aufweckt und anspannt. Allerdings muß die Strafe gegen Jugendliche erzieherisch ausgestaltet sein, und der Strafvollzug muß Hand in Hand mit der Jugendfürsorge arbeiten, wenn der Erfolg der Strafe gesichert sein soll.

Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch berücksichtigte denn auch die berechtigten Bestrebungen der Reformbewegung des Jugendstrafrechts, indem er die untere Altersgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr erhöhte, den unglücklichen Begriff der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht durch den Begriff der sittlichen Reife ersetzte, an Stelle oder neben der Strafe die Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung vorsah und in besonders leichten Fällen die Möglichkeit der Straffreiheit einräumte. Ob in absehbarer Zeit an die Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Reform des Strafgesetzbuchs herangetreten werden kann, erscheint im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der brennenden Fragen, die nach dem Kriege auf ihre Lösung warten, zweifelhaft. Man wird sich daher weiterhin mit dem bisherigen Zustand abfinden und dessen Milderung durch Anordnungen auf dem Verwaltungswege erstreben müssen, namentlich soweit die Zusammenarbeit zwischen Strafrichter, Vormundschaftsrichter und staatlicher, bezw. freiwilliger Jugendfürsorge in Frage kommt. Eine segensreiche Einrichtung auf diesem Gebiete wurde uns in Baden schon vor 21 Jahren geschaffen, indem der verewigte Großherzog Friedrich I. mit Staatsministerialentschließung vom 12. I. 96 das Justizministerium ermächtigte, den nicht vorbestraften und nicht mit Untersuchungshaft belegt gewesenen Jugendlichen, welche zu nicht mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt wurden, Aufschub der Strafe auf Wohlverhalten zu erteilen, und zwar gegebenenfalls bis zum Ablauf der für die Vollstreckung geltenden gesetzlichen Verjährungsfrist. Die günstigen Erfahrungen, die mit Einführung dieser hochherzigen, dem Besserungsgedanken entstandenen Einrichtung gemacht wurden, bestimmten schon im Jahre 1901 den hohen Stifter sie dahin auszubauen,

daß Strafaufschub auf Wohlverhalten in geeigneten Fällen auch ohne die ursprünglich daran geknüpften Einschränkungen also insbesondere auch an Erwachsene erteilt werden kann. Durch Einführung des Strafaufschubs, der auch in den anderen Bundesstaaten seinen Einzug hielt, wurde in den Fällen unzulänglicher elterlicher Erziehungsgewalt oder sonstiger Gefährdung des jugendlichen Verurteilten der staatlichen und privaten Jugendfürsorge durch Übernahme der Schutzaufsicht, Berufsberatung, bezw. geeignete Unterbringung in Beruf, Familie oder Anstalt ein weites Feld der Tätigkeit geöffnet. Die Erfolge des Strafaufschubs werden um so größer sein, je mehr der Strafrichter mit den Organen der Jugendfürsorge Fühlung nimmt. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß etwa 80% im Reichsdurchschnitt der unter Strafaufschub gestellten Jugendlichen vor dem Gefängnis bewahrt bleiben.

II.

Welches ist nun die Stellung der Jugendlichen im Strafprozeßrecht?

Wenn man den Zweck allen Rechts darin erblickt, daß das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen durch Sicherstellung ihrer Daseins- und Entwickelungsbedingungen zu ermöglichen, so fällt dem Strafrecht die Sicherung der Interessen der Gemeinschaft und ihrer Angehörigen durch das Mittel der Strafe zu, während dem Strafprozeßrecht die Aufgabe erwächst, die versprochene Sicherstellung durch Feststellung des Strafanspruchs zu verwirklichen. Die Durchführung dieser Aufgabe ist in den beiden Hauptquellen des geltenden Strafprozeßrechts, dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung vom Jahre 1877 geregelt. Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt im wesentlichen die innere Einrichtung und Zuständigkeit der Gerichte, enthält aber auch manche Vorschriften prozessualer Natur, die für den Zivil- und Strafprozeß gelten. Die Strafprozeßordnung regelt das Strafverfolgungsrecht, die bei dessen Durchführung dem Staate zustehende Zwangsgewalt und das Verfahren vor den einzelnen Gerichten.

Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält bezüglich der jugendlichen Rechtsbrecher nur eine einzige Bestimmung:

Die von ihnen begangenen Verbrechen sind, auch wenn sie sonst der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterliegen, nicht durch die Schwurgerichte, sondern durch die Strafkammern der Landgerichte abzuurteilen. Allerdings kann auch ein

Jugendlicher vor das Schwurgericht gestellt werden, wenn er nämlich zusammen mit einem Erwachsenen angeklagt wird und für letzteren die Zuständigkeit des Schwurgerichts gegeben ist.

Die Strafprozeßordnung berücksichtigt die Jugendlichen als solche einmal dadurch, daß sie in dem Verfahren vor dem Schwurgericht die Stellung der Nebenfragen an die Geschworenen vorschreibt, ob der Angeklagte bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, zum anderen dadurch, daß in dem vor den Strafkammern in erster Instanz zu verhandelnden Sachen den Jugendlichen ein Verteidiger beigeordnet werden muß, sofern er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Minderjähriger endlich wird der Jugendliche der Wohltat teilhaftig, daß der gesetzliche Vertreter eines Angeklagten auf Verlangen in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und gehört werden muß und daß auch im Vorverfahren diese Beistandschaft zugelassen werden kann. Darüber hinaus wird der jugendliche Übeltäter im Strafprozeß nicht anders behandelt als jeder Erwachsene. Während im Zivilprozeß ein Jugendlicher nur insoweit vor Gericht als Prozeßpartei auftreten kann, als er sich mit bezug auf den Streitgegenstand selbständig durch Verträge verpflichten kann, steht er im Kampfe um Freiheit und Ehre als völlig gleichberechtigte Partei dem Staatsanwalt gegenüber und kann auch unabhängig von seinem etwaigen Verteidiger, ja selbst gegen dessen Willen alle Prozeßhandlungen vornehmen. Die prozessuale Gleichbehandlung der Jugendlichen mit dem Erwachsenen ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Schon die stetige Berührung jugendlicher und erwachsener Angeklagter bei dem oft stundenlangen Herumstehen in den Gängen und Sälen des Gerichtsgebäudes muß dazu führen, daß die Jugendlichen mit der Kenntnis des Verbrecherlebens vertraut gemacht, sowie schlechten Eindrücken und widerlichen Szenen ausgesetzt werden, welche ihre weitere Entwickelung auf das verhängnisvollste beeinflussen können. Eine weitere Gefahr liegt in der bedauerlichen Überlastung mancher Gerichte, namentlich der Großstädte. Sie stellt vielfach solch übergroße Anforderungen an den einzelnen Richter, daß es diesem auch bei bester Vereigenschaftung nicht immer möglich sein wird, sich des jugendlichen Angeklagten mit der Sorgfalt anzunehmen und sich so in seine Psyche zu vertiefen, wie es sowohl vom strafpolitischen als pädagogischen Standpunkt aus wünschenswert wäre.

Bei aller Anerkennung des Gebots der Würde und ernsten Feierlichkeit des Verfahrens kann man sich ferner der Befürch-

tung nicht verschließen, daß diese Feierlichkeit in Verbindung mit der Öffentlichkeit des Verfahrens dazu führen kann, die natürliche Großmannssucht des jugendlichen Angeklagten zu fördern und ihn in den Augen seiner Altersgenossen als interessanten Helden erscheinen zu lassen. Dann steht diese Feierlichkeit doch auch manchmal in keinem Verhältnis zur Bedeutung der abzuurteilenden Sache! Man denke sich nur ein 12jähriges Büblein, das sich Stallhasen hält und eines Tages der lockenden Versuchung unterliegt, aus dem verschlossenen Hasenstall eines Sportskameraden durch Losreißen einer Latte den Vertreter einer besonders begehrten Hasenrasse zu entwenden. Das wird nun wegen Einbruchsdiebstahls vor die Strafkammer gestellt und sieht sich dort einem Aufgebot von 6 Juristen in feierlichem Talar gegenüber. Im Interesse der Würde des Gerichtes ist ein solcher Aufwand hier sicherlich nicht erforderlich.

Daß solche und noch unbedeutendere Bagatellsachen überhaupt vor einem Gerichtshof verhandelt werden müssen, beruht auf dem von der StrPO. aufgestellten Grundsatz des Anklagezwangs, demzufolge der Staatsanwalt verpflichtet ist, wo immer der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung auftritt, einzuschreiten und Anklage zu erheben, falls durch die Ermittelungen der Verdacht hinreichend bestärkt wird. Wenn auch dieser Grundsatz im Interesse einer unparteilichen Handhabung der Strafverfolgung seine Berechtigung haben mag, so führt er doch da, wo die festgestellte Rechtsverletzung ihrer Geringfügigkeit wegen in keinem Verhältnis steht zu den schweren, oft bleibenden Nachteilen der gerichtlichen Aburteilung für den Täter, zu grausamen Härten im Einzelfall und zu einer Überspannung der Strafjustiz im allgemeinen. Er hat uns soweit gebracht, daß vor Ausbruch des Krieges in Deutschland jeder 6. Mann vorbestraft war! Da ist es denn wohl begreiflich, daß die Forderung nach seiner Milderung weiteste Kreise erfaßt hat. Sowohl der im Jahre 1911 dem Reichstag vorgelegene, aber gescheiterte Entwurf zu einer neuen StrPO., als der im Jahre 1914 ebenfalls gescheiterte Entwurf zu einem Gesetz betr. das Verfahren gegen Jugendliche hatten denn auch eine Durchbrechung des vielumstrittenen Anklagezwangs vorgesehen. Nach Zeitungsberichten befindet sich zurzeit im Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, der die Vereinfachung der Rechtspflege zum Gegenstand hat. Es wäre zu begrüßen, wenn darin die Milderung des Anklagezwangs wenigstens zugunsten der Jugendlichen vorgesehen würde. Wenn man aber vom Anklagezwang nicht

abgehen will, so möge man wenigstens dem Gericht die Befugnis einräumen, nach Einkunft der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen der Beschwerde des Staatsanwalts unterliegenden Beschluß die Hauptverhandlung auszusetzen und das Verfahren nach Einräumung einer vom Gericht je nach der Schwere der Tat zu bemessenden Frist niederzuschlagen. Dadurch wäre die unparteiliche Handhabung der Strafverfolgung sichergestellt und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, Bagatellsachen, deren Aburteilung weder im Interesse der Rechtsordnung noch in dem der Würde des Gerichts liegt, von der Tagesordnung der Strafgerichte verschwinden zu lassen und den jugendlichen Täter, von den oft nicht wieder gutzumachenden Nachteilen der gerichtlichen Verurteilung zu bewahren. Der Jugendfürsorge fielen auch in diesem Falle die gleichen Aufgaben zu, wie bei dem oben besprochenen Strafaufschub auf Wohlverhalten.

Im Königreich Sachsen, wo dem Landesherrn verfassungsmäßig das Gnadenrecht nicht nur bezüglich des Erlasses und der Milderung erkannter Strafen, sondern auch bezüglich der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zusteht, wurde schon im Jahre 1895 zusammen mit dem Strafaufschub auf Wohlverhalten auch die gnadenweise Aussetzung der Strafverfolgung auf Wohlverhalten im Verordnungswege eingeführt. Bei uns in Baden ist sie nur auf Grund eines Gesetzes möglich und bezüglich der Kriegsteilnehmer durch das Gesetz vom 29. 2. 1916 erfolgt. Die Einführung eines entsprechenden Gesetzes zugunsten der Jugendlichen wäre erstrebenswert, falls das in Vorbereitung befindliche Reichsgesetz betr. die Abänderung der Rechtspflege, zu einer Besserstellung der Jugendlichen im besprochenen Sinne nicht führen sollte.

Die dem Strafprozeß anhaftenden schweren pädagogischen Mängel haben zur Einführung des Jugendgerichts geführt. In Südaustralien entstanden, nahm diese Einrichtung über Kanada, Nordamerika und England ihren Weg nach dem europäischen Kontinent. Ihre Aufnahme vor nunmehr 12 Jahren in Deutschland angeregt zu haben ist das bleibende Verdienst des um die deutsche Jugendfürsorge hochverdienten, ihr vor wenigen Wochen leider durch allzufrühen Tod entrissenen Geheimen Justizrates Paul Köhne in Berlin, des ersten deutschen Jugendrichters und Begründers der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Die Hauptziele des Jugendgerichts spiegeln sich in folgenden Forderungen wieder:

Gesonderte Aburteilung der Jugendlichen, Ersatz der Untersuchungshaft durch Aufnahme in geeignete Asyle oder

Anstalten, Vereinigung der vormundschaftsgerichtlichen und der Strafgewalt in der Hand des Jugendrichters, ferner Erweiterung der prozessualen Machtbefugnisse des Richters durch Übertragung geeigneter Erziehungsmittel, so der einfachen Entlassung des Jugendlichen gegen das Versprechen des Wohlverhaltens, der Verhängung der Schutzaufsicht, des Aufschubs des Urteilsspruches, des bedingten Strafaufschubs und der Unterbringung in fremden Familien, Erziehungs- oder Besserungsanstalten. Die zweckmäßige Auswahl des im Einzelfall anzuwendenden Erziehungsmittels soll sichergestellt werden durch die schon im Ermittelungsverfahren einsetzende Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafjustiz und der Jugendfürsorge.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, all diese Forderungen im einzelnen zu behandeln, doch kann ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Forderung nach allgemeiner Ausschaltung der Untersuchungshaft sich nur dann verwirklichen ließe, wenn allerorts ihren Einrichtungen nach geeignete Anstalten an Stelle der Untersuchungsgefängnisse zur Verfügung ständen.

Obwohl unsere derzeitige Gesetzgebung Jugendgerichte nicht vorsieht, haben diese dennoch auch bei uns Fuß gefaßt und sind wenigstens im schöffengerichtlichen Verfahren auf dem Wege der Verwaltungsanordnung mit den Haupteigentümlichkeiten des Jugendgerichts ausgestattet worden, so mit der im Vorverfahren einsetzenden Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Jugendfürsorge, mit der Einschränkung der Untersuchungshaft durch Inanspruchnahme der Jugendasyle und sonstigen Anstalten, mit der getrennten Aburteilung der Jugendlichen und mit der Vereinigung der vormundschaftsgerichtlichen und der Strafgewalt des Richters. Auch die Verwendung besonders geschulter Jugendkriminalbeamten, die Aufstellung von Jugendstaatsanwälten und die Auswahl besonders geeigneter Jugendrichter gehört hierher.

Solange an eine gesetzliche Regelung des gesamten Jugendstrafrechts nicht herangetreten werden kann, wird es nächste Ausgabe der Gesetzgebung sein, die Schöffengerichte mit Bezug auf die Jugendlichen mit einer möglichst umfassenden Strafgewalt zu betrauen. Möge diese Aufgabe in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz betr. die Vereinfachung der Rechtspflege eine befriedigende Lösung finden! Die der Jugendfürsorge durch Entstehung der Jugendgerichte erwachsenen reichen Aufgaben liegen auf dem Gebiete der freiwilligen Jugendgerichtshilfe, der Jugendschutzarbeit, der Gefangenenfürsorge, sowie der staatlichen Zwangserziehung.

III.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Ausgestaltung des Strafvollzugs gegen Jugendliche; denn sie beeinflußt im wesentlichen den Erfolg der Strafe, namentlich die Verhütung des Rückfalls als eines Teilzwecks der Strafe.

Wie oben erwähnt, kommen als Strafen gegen Jugendliche in Betracht:

Der Verweis, die Geldstrafe und von den Freiheitsstrafen die Haft- und die Gefängnisstrafe; Festungshaft kommt bei Jugendlichen praktisch kaum zur Anwendung.

Die Wirksamkeit des Verweises wird einerseits von der Form seiner Erteilung und dem pädagogischen Geschick des ihn vollstreckenden Beamten, andererseits von der Empfänglichkeit des Bestraften beeinflußt. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Verweis von den wenigsten Jugendlichen als Strafe empfunden wird und daß daher auch seine Wirksamkeit keine große ist. Frägt man einen mit Verweis bestraften Jugendlichen, was er für eine Strafe bekommen habe, so wird man auch nach Vollzug des Verweises regelmäßig zur Antwort bekommen: „Ich bin freigesprochen worden.“ Man wird aber auf die Strafe des Verweises nicht wohl verzichten können, solange das Strafgesetz an Stelle der Strafe keine Verhängung von Erziehungsmaßregeln kennt und solange die Geldstrafe in so beschränktem Umfange zugelassen ist, wie dies heute noch leider der Fall ist.

Durch die Geldstrafe wird der Jugendliche schon empfindlicher getroffen und erzieherischer beeinflußt. Die Unstimmigkeiten, welche sich daraus ergeben, daß die Geldstrafe im Falle ihrer Unbeibringlichkeit in Haft oder Gefängnis umzuwandeln ist, werden sich nie ganz beseitigen lassen. Denn die irdischen Güter werden wohl immer unter den Menschen ungleich verteilt bleiben. Diese Unstimmigkeiten können aber wesentlich gemildert werden, wenn bei der Festsetzung der Geldstrafe außer dem größeren oder geringeren Grad der Rechtsverletzung auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Verurteilten mehr berücksichtigt werden als dies vielfach noch zu geschehen pflegt. Bei Vollstreckung der Geldstrafe sollte nichts unversucht gelassen werden, um den Jugendlichen vor der stellvertretenden Freiheitsstrafe zu bewahren. Weitgehende Erstreckung der Zahlungsfrist und Bewilligung kleiner und kleinster Ratenzahlungen sollte allgemeine Übung werden. Es wirkt außerordentlich erzieherisch und wird erfreulicherweise von manchen Jugendrichtern schon

angewandt, den jugendlichen Verurteilten allwöchentlich einen Teil seines Taschengeldes oder Lohnes zur Abtragung der Geldstrafe auf der Gerichtskasse abliefern zu lassen! Erweist sich aber die Geldstrafe unter allen Umständen als unbeibringlich, so sollte bei keinem Jugendlichen zur Vollstreckung der stellvertretenden Freiheitsstrafe geschritten werden, ohne daß die Frage ihres gnadenweisen Erlasses oder ihres Aufschubs auf Wohlverhalten sorgfältigster Prüfung unterzogen wurde. Einen Jugendlichen deshalb ins Gefängnis zu stecken, weil er die für geringfügiges Verschulden erlittene Geldstrafe ohne sein Verschulden nicht bezahlen kann, sollte, wo immer tunlich, vermieden werden.

Was nun den Vollzug der Freiheitsstrafen betrifft, so enthält das StrGB. darüber nur ganz wenige Bestimmungen. Im Rahmen dieses Vortrags sind diese nur von Interesse, soweit sie sich auf Haft und Gefängnis beziehen.

Über die Haftstrafe sagt das Gesetz, sie bestehe in einfacher Freiheitsentziehung. Die Pflicht, während dieser Freiheitsentziehung etwas zu arbeiten, kann einem Haftgefangenen landesgesetzlich zwar auferlegt werden, aber nur dann, wenn die Haftstrafe wegen einer auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführenden Übertretung verhängt worden ist. Die Verwahrung in Einzelhaft ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch bei der Haftstrafe gegen den Willen des Bestraften nicht erlaubt. Daß nun eine in Gesellschaft anderer ohne Arbeit verbüßte Strafe auf den Jugendlichen nicht nur keine erzieherische, sondern höchstens eine verderbliche Wirkung ausüben kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Man wird es daher verständlich finden, wenn in der Praxis der jugendliche Gefangene nicht erst gefragt wird, ob er zur Verwahrung in Einzelhaft höchst seine Genehmigung erteilt, sondern daß man mangels eines ausdrücklichen Widerspruches, der übrigens kaum einmal erhoben wird, seine Zustimmung als gegeben ansieht. Ebenso selbstverständlich ist, daß im Gefängnis jedem Jugendlichen unter geeigneter Belehrung die Aufnahme der Arbeit nahegelegt wird, falls er ausnahmsweise die ihm gegebene Möglichkeit zur Beschäftigung von sich weisen sollte.

Über die Gefängnisstrafe sagt das Gesetz, daß die dazu Verurteilten in einer ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessenen Weise beschäftigt werden können, und zwar mit ihrer Zustimmung auch außerhalb des Gefängnisses, ferner, daß sie ohne ihre Zustimmung nicht länger als drei Jahre in

Einzelhaft verwahrt werden können, endlich, daß die zu längerer Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn sie $^3/_4$ der Strafe, mindestens aber 1 Jahr verbüßt und sich gut geführt haben, vorläufig aus dem Gefängnis entlassen werden können mit der Wirkung, daß die Strafe weiterläuft und als verbüßt gilt, wenn nicht vor Eintritt des Strafendes die vorläufige Entlassung wegen schlechter Führung des Entlassenen widerrufen wird. Alles weitere über die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen überläßt das Strafgesetzbuch der Landesgesetzgebung, ohne dabei irgendwelche maßgebenden Grundsätze aufzustellen oder sonstige Direktiven zu geben, es sei denn, daß in der Zulassung der Beschäftigung und Einzelverwahrung und in der Einrichtung der vorläufigen Entlassung Ansätze für den Gedanken zu erblicken sind, daß der Strafvollzug nicht nur auf Sühne und Vergeltung, sondern auch auf Besserung abzielen soll.

Die hieraus entstandenen Rechtsungleichheiten ließen schon bald nach Einführung des RStrGB. den Wunsch aufkommen nach einheitlicher Regelung des Strafvollzugsrechts; doch sind die wiederholten Versuche zu seiner Verwirklichung bis jetzt immer an dem Widerstand der Einzelregierungen wegen der zur Durchführung unvermeidlichen und sehr erheblichen Kosten gescheitert.

Dem Besserungsgedanken, der in der Zulassung der vorläufigen Entlassung bei Strafen von über 1 Jahr zum Ausdruck kommt, hat Baden hinsichtlich der Strafen von 4 Monaten bis zu einem Jahr durch die im Jahre 1890 erfolgte Einführung des Strafurlaubs auf Wohlverhalten zur weiteren Ausbreitung verholfen. Darnach können die zu diesen Strafen verurteilten Gefangenen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe mit der Wirkung aus dem Gefängnis beurlaubt werden, daß der bei Beurlaubung verbleibende Strafrest durch Ablauf der 5jährigen Frist für Verjährung der Strafvollstreckung als verbüßt gilt, wenn nicht zuvor wegen schlechter Führung der Widerruf des Strafurlaubs ausgesprochen wird. Im Anschluß an den Strafurlaub auf Wohlverhalten wurde ferner in Baden dem Justizministerium durch landesherrliche Verordnung allgemein die Befugnis übertragen, bei Gefängnis bis zu einem Jahr nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe Strafurlaub von unbestimmter Dauer zu erteilen. Die Aufgaben, welche der Jugendfürsorge durch Einführung der vorläufigen Entlassung, des Strafurlaubs auf Wohlverhalten und des Strafurlaubs auf unbestimmte Dauer erwachsen sind, sind ähnliche wie die oben bei Strafaufschub

auf Wohlverhalten entwickelten und haben in Baden dem Strafvollzugsbeamten die Betätigung in der Schutzfürsorge längst zum Bestandteil seiner Dienstpflicht gemacht.

Zur Beseitigung der dringendsten Mängel der Rechtsungleichheit im Strafvollzug hat der Bundesrat im Jahre 1897 eine Sammlung von Grundsätzen erlassen, welche bis zur weiteren einheitlichen Regelung jenes Rechtsgebietes in allen Bundesstaaten zur Anwendung zu kommen haben. Sie enthalten im allgemeinen Vorschriften über Aufnahme und Entlassung, Art der Verwahrung, Beköstigung und Kleidung, über den Anspruch der Gefangenen auf Luft, Licht und Bewegung im Freien, über Verkehr mit der Außenwelt, disziplinäre Behandlung, Krankenpflege, Seelsorge und Bildungswesen. Doch sind diese Grundsätze für die Einzelstaaten nur zum Teil bindende und lassen ihnen meist da freie Hand, wo die einzelstaatlichen Einrichtungen des Strafvollzugs für ihre Anwendung nicht ausreichend sind. Bezüglich der Jugendlichen normieren die Grundsätze den obligatorischen Schulunterricht, auch beschränken sie deren Verwahrung in Einzelhaft ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf die Höchstdauer von drei Monaten, endlich schließen sie von den Zuchtmitteln die Fesselung und den Dunkelarrest aus und lassen andererseits die in den Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zu.

Das badische Gefängniswesen war schon Jahrzehnte vor Erlassung der bundesrätlichen Grundsätze dank der ihm vonseiten einer weitausschauenden Regierung stets zugewendeten reichen Förderung überaus hoch entwickelt und in seinen Einrichtungen in mannigfacher Hinsicht nicht nur für die anderen deutschen Staaten, sondern weit über Deutschlands Grenzen hinaus mustergültig. Von welchem Geiste es durchdrungen ist, spiegelt sich am besten in den Grundsätzen wieder, welche in der Dienst- und Hausordnung für Zentralstrafanstalten vom Jahre 1890, sowie in der D.H.O. für Kreis- und Amtsgefängnisse vom Jahre 1885 bezw. 1913 hinsichtlich der Ziele des Strafvollzugs aufgestellt sind. Da heißt es unter anderem:

„Mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht sind sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und wo nötig und tunlich Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden.

Auf diese Ziele ist mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, sowie — ohne willkürliche Bevorzugung — mit Behandlung nach der Eigenart der Sträflinge hinzuarbeiten.

Bei jugendlichen Gefangenen ist der Erziehungszweck in den Vordergrund zu stellen."

Weiterhin wird bestimmt:

„Jugendlichen Gefangenen ist seitens der Gefängnisbeamten durch häufige Besuche, Erfassung ihres Lebensganges und ihrer Verhältnisse, der Ursachen ihrer Schuld und der Bedürfnisse für ihr Fortkommen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um wenn irgend möglich, eine günstige Beeinflussung ihrer Gesinnung zu erzielen. Alle Besserungsmittel, insbesondere Seelsorge und Bildungswesen, Arbeit, Einzelhaft, Besuche, Briefverkehr, Belohnungen und Disziplinarstrafe, Urlaub auf Wohlverhalten, sowie Schutzfürsorge sind hierzu in individueller Behandlung zu verwerten."

Diesem Geiste entsprechend sind die badischen Gefängnisse ausgestattet mit allen Einrichtungen, um dem jugendlichen Rechtsbrecher nicht nur die heilsame Wirkung der Sühne und Vergeltung zu sichern, sondern ihn auch der Gesellschaft als brauchbares und anständiges Glied wiederzugeben.

Die Freiheitsstrafen werden bis zur Dauer von einem Monat in den Amtsgefängnissen und darüber hinaus in der Abteilung für Jugendliche des Landesgefängnisses Bruchsal vollstreckt.

Wenn trotz aller guter Gefängniseinrichtungen so mancher Jugendliche rückfällig wird, so wäre es verkehrt, hieraus dem Strafvollzug als solchem einen Vorwurf zu machen. Tief eingewurzelte schlimme Eigenschaften, mangelhafte Erziehung und Verwahrlosung in frühesten Kinderjahren können innerhalb einer nach Tagen oder Wochen bemessenen Strafe unmöglich ausgerottet werden. Allzukurze Freiheitsstrafen sollten überhaupt, wo immer tunlich vermieden werden. Leichter Sinn und Anpassungsfähigkeit lassen den Jugendlichen leicht sich heimisch fühlen im Gefängnis und ertöten dessen abschrekkende Wirkung; andererseits führen die kurzen Freiheitsstrafen nicht selten zur Verhärtung und Verbitterung, namentlich dann, wenn sie für geringfügiges Verschulden an die Stelle der Geldstrafe treten.

Besonders wichtig für den Erfolg der Strafe ist die Entlassenenfürsorge. Auch auf diesem Gebiete stehen in Baden seit über einem Menschenalter mustergültige Einrichtungen zu Gebote. Über alle Gerichtsbezirke des Landes erstreckt sich das lückenlose Netz der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, die regelmäßig der Leitung des Amtsrichters als des Gefängnisvorstandes, Straf- und Vormundschaftsrichters unterstehen, auf das Zusammenwirken

von Beamtenstellen, Geistlichkeit, Schule und private Wohltätigkeit gegründet und unter dem Protektorat des Landesherrn in einen Landesverband zusammengefaßt sind. Dem Verband sind 60 Vereine mit über 13 000 Mitgliedern angeschlossen, darunter mehr als 1000 Gemeinden des Landes. Der Verband ist interkonfessionell und bezweckt mit Bezug auf die Jugendlichen nicht nur bestrafte, sondern auch verwahrloste Jugendliche durch rechtzeitiges Eingreifen und fortgesetzte Beaufsichtigung dauernder Besserung zuzuführen und den mit Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betrauten Behörden fördernd und unterstützend zur Seite zu stehen. Demnach leiht er seinen Jugendschutz auch da, wo noch keine Verwahrlosung eingetreten ist, sondern wo solche nur zu befürchten ist und verhütet werden soll. Die Durchführung seiner weitausschauenden Verbrechensverhütung wird dem Verband erleichtert durch großzügige Förderung und namhafte geldliche Unterstützung von seiten des Staates, durch das in langjähriger Zusammenarbeit gefestigte gute Verhältnis zu staatlichen Behörden, Gemeinden, Geistlichkeit, Schule, verwandten Vereinen und Anstalten, namentlich auch auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, durch verständnisvolle Unterstützung seitens der Presse und durch die Hilfe und tätige Mitarbeit weitester Kreise der Bevölkerung.

Durch die verhängnisvollen Einwirkungen des Weltkriegs hat die Kriminalität unter den Jugendlichen erschreckend zugenommen; namentlich beklagenswert ist das Überhandnehmen schwerer und schwerster Verbrechen. Die Verbrechensbekämpfung sieht sich daher heute vor schwerere Aufgaben gestellt denn je. Sie zu erfüllen ist nur möglich, wenn Strafjustiz und Jugendfürsorge auch mehr denn je gegenseitige Anlehnung suchen und finden und gemeinsam hinarbeiten auf das hohe Ziel, die gefallene Jugend nicht nur zu strafen, sondern sie auch zu erziehen durch Festigung ihres Willens und Weckung ihres Pflichtbewußtseins und Verantwortlichkeitsgefühls, und sie so heranzubilden zu lebensstarken Menschen. Der Segen aus dieser Arbeit wird nicht nur unserer Jugend, sondern auch für jetzt und die Zukunft unserem ganzen Volke erwachsen; denn er festigt die Grundlagen, auf denen Reich, Staat und Gesellschaft beruhen.

Direktor *Koelblin*-Freiburg.

Kriegserfahrungen und Jugendgesetz im Vorausblick zur nächsten Vereinstagung.

Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. Jagemann, Heidelberg.

Es liegt in der deutschen Wesensart voraus zu sehen und zu sorgen. Unsere Reichsämter haben die Hände voll Arbeit für richtige Gestaltung der Übergangswirtschaft vom Krieg in den Frieden. Wir sichern den Schiffsbau, damit der Handel bei Wiederöffnung der Meere bereit sei. Die reichsdeutsche waffenbrüderliche Vereinigung entwickelt ihr Programm engeren Zusammenschlusses in Recht und Wirtschaft mit dem verbündeten Österreich, dessen Hauptstadt für die nächste Tagung unseres Vereins von langher ausersehen ist. So liegt es denn auch für diesen nahe, schon während des Tosens des Krieges sich zu fragen, was nach Eintritt des allmählich herandämmernden Friedens zu wünschen und daher tunlichst vorzubereiten ist. Unvorgreiflich der Beschlüsse des zur Entscheidung berufenen Ausschusses erlaube ich mir, aus einem von der Schriftleitung gegebenen Anlaß, daher eine Ansicht zu äußern.

Die nächste Tagung wird zu unserer Freude mehr Teilnehmer als sonst aus dem Ostreiche bringen und, solange unser Recht, dessen Umbildung in so großem Rahmen zunächst von den Juristen zu schaffende Grundlagen erheischt, eben nicht vereinheitlicht ist, treten daher für die Erörterungen an der gastlichsten Stelle dort naturgemäß Fachgegenstände allgemeiner Kulturbedeutung besser in den Vordergrund, als Spezialpunkte unserer bestehenden Gesetzgebung. In diesem Gesichtsfelde liegt es, rückblickend auf die dreijährige Prüfungszeit des Krieges, zu allernächst die Erfahrungen derselben auszutauschen, mit Klarheit zu erkennen, was davon einerseits von vorübergehender Natur sein muß und was anderseits zu einer dauernden Verwertung hindrängt. Eine richtig und umsichtig angelegte, die verschiedenen Verwaltungsgebiete des Gefängniswesens, insbesondere auch Ernährung und Arbeit, ergreifende Fragestellung hierüber, hat schon jetzt Wert, denn die verflossene Zeit ist leider lang genug gewesen, um feste Anschauungen und Ergebnisse zu liefern. Auch in diesen Blättern ist schon

manches davon niedergelegt worden. Wir haben sodann in die Psyche der Gefangenen viele, großenteils erfreuliche Einblicke getan, die zur Erziehungsmethode des Vertrauens ermutigen, ohne daß man ein Schema verallgemeinern kann. Man möchte aber fast sagen, manchem, der in der Alltäglichkeit des Lebens und an starren Klippen gescheitert ist, hat gerade die Sturmflut des Großen und Außerordentlichen gefehlt, um sein auf den Strand gelaufenes Schiff zu neuer, besserer Fahrt wieder flott zu machen. In vielen Einzelfällen, auch in allgemeinen Rehabilitationserlässen zur Militärdienstbefähigung hat sich dies bewährt. Aber auch der Seyfahrtsche Gedanke der Bildung besonderer Arbeitskolonnen aus Bestraften und Entlassenen hinter der Front ist mindestens näherer Prüfung wert, nicht nur unter der Herrschaft des Krieges, sondern auch in passender Übertragung auf Friedenswerke in abgelegener Gegend, welche bei dem eintretenden Mangel an Menschen billige Arbeitskräfte unter besonderen Bedingungen nötig haben werden, in dieser Hinsicht übrigens schon seit Krohne in einzelnen Gegenden Preußens benützt sind; jedenfalls ist die Ausschließung vom Friedens-Militärdienst etwas ganz anderes, unter dem Ehrenpunkt und sonst, als die Ausstoßung aus der wehrhaften Volksgemeinschaft im Kriegsfall, und gerade ein Einblick in die österreichische, weitherzigere Praxis und ihre Ergebnisse gewiß von Wert[1]. Das ganze Sachgebiet der Kriegserfahrungen, von welchem diese Beispiele hier genügen können, dürfte nicht nur ein dankbarer Verhandlungsstoff sein, sondern kann auch mit voller Frucht nur unmittelbar nach dem Kriege, solange die Erinnerungen nicht verblaßt sind, behandelt werden.

Nicht minder dankbar und aus anderen Gründen dringend ist die bei uns und in Österreich erörterte Frage eines umfassenden Jugendgesetzes. Die legislativen Arbeiten auf diesem Gebiete sind unterbrochen worden, nicht ganz dagegen der literarische Strom, und bei uns haben die Generalkommandos des Heimgebietes in praktisch zugreifender Weise manche Anordnungen getroffen, welche in das Friedensrecht hinüberzuretten sehr der Mühe wert ist; so gewisse Wirtshaus- und Kinoverbote und solche gegen Rauchen, Waffentragen, Herum-

[1] Die in § 34 RStrGB. über denselben Kamm geschorene Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern, Vormundschaften usw., auch zu Wählerrechten, ist mit der Wehrfähigkeit jedenfalls dann nicht schlechthin ganz auf dieselbe Linie zu stellen, falls für die militärische Verwendung im Strafvollzug Stehender oder Entlassener vorsichtshalber Sonderbestimmungen erlassen werden, wenn auch nur fakultativer Natur.

ziehen, sodann Fernhaltung der Schundliteratur, anderseits auch Gebote zum Sparen, Kontrollmeldungen, Arbeitspflicht usw. Diese Beispiele zeigen, wie leicht eine erschöpfende Zusammenfassung zum italienischen Salat wird, wie die englische Children Act von 1908 ein solcher ist[1]. Und dennoch wird der Wunsch immer wiederkehren, was in den Wirklichkeiten zusammengehört, auch in der Rechtsregelung gemeinsam unter der Herrschaft oberer, leitender Gedanken zu einer Einheit zusammenzugreifen, weil nur so die volle Wirkung zu erzielen ist.

Aus diesem Grundgedanken, welcher Jugendschutz und Strafrecht als einheitlichen Gesamtstoff ergibt, ist auch die neueste Schrift erwachsen des auf dem Sachgebiet verdienten Wirkl. Geh. Admiralitätsrats Dr. Felisch: „Ein deutsches Jugendgesetz“[2], welche ich, um der vorstehenden Zusammenhänge wie ihrer Bedeutung willen, nicht in der Form einer Rezensionsanzeige[3], sondern als eine zu begrüßende Einleitung zu dem bezeichneten programmatischen Ziel hier kurz beleuchten möchte, daß gerade dieser wichtigste, kulturelle, neuerdings auch mit Kriegserfahrungen zusammenhängende Stoff[4] gleichfalls unser nächster Verhandlungsgegenstand werde. Kein anderer übertrifft ihn an Aktualität, und jeden Strafanstaltsbeamten, der auf die Wurzeln sieht, interessiert er, obschon eine Erschöpfung in Versammlung unmöglich ist. Aber das Wesentliche ist hier ein Gesamtbekenntnis zu ganzer Arbeit. Außerdem kann der Verein der Strafanstaltsbeamten sich seiner Bedeutung nach nicht davon ausschliessen und die Sache ist im Gang. Am 18. Juni d. J. hat in Berlin eine Versammlung beteiligter Verbände stattgehabt, welche durch einen Hauptausschuß für Jugendpolitik unter Führung des Geh. Rats Felisch nach hier unten im Auszug abgedruckten Richtlinien[5] weiter strebt.

---

[1] Vgl. meine Abhandlung „Einheitsdenken und Teildenken“, Glosse im Sinn eines kriminalistischen Gesamtkodex, in Kohlers Archiv f. Rechts- und Wirtsch.-Philosophie, 1911, Band IV, Heft 2.

[2] Berlin 1917, bei Mittler und Sohn.

[3] Verwiesen sei auf die anerkennenden Besprechungen des Werkes in der Ztschr. f. Strafrechts-Wissensch. 1917 S. 658 durch Prof. v. Lilienthal und der D. Strafrechts-Ztg. I. J. S. 245 durch Amtsger.-Präs. Becker, denen gegenüber Wiederholung tunlichst vermieden wird.

[4] Die Abschnitte IV (Folgen des Krieges) und V (Erlasse der Militärbehörden) der Schrift befassen sich gerade damit.

[5] I. Zur Erhaltung unserer Volkskraft sind umfassende Maßnahmen für die Jugend nach den Richtlinien eines einheitlichen Jugendrechts zu treffen. Für den Um- und Ausbau der Jugendgesetzgebung im Deutschen Reiche soll gelten als einheitliche Grundlage die Anerken-

Die Schrift selbst, welche zugleich eine Verständigung mit Österreich über das gemeinsame Ziel wünscht, vereinigt Prophylaxe, Erziehung, Verwaltungspunkte in bezug auf Jugendliche mit dem Strafrecht zu einer universellen Frage zusammen, einerlei wieweit die Ausdenkung mehr auf das pädagogische, wirtschaftliche oder Rechtsgebiet führt. Das formelle Ziel für Deutschland ist ein umfassendes Reichsgesetz, unter dem Anerkenntnis jedoch, daß es in vieler Hinsicht nur ein sogenanntes Rahmengesetz sein könne, und schließlich mit dem Bescheiden, wenn die leitenden Kreise ein Gesamtjugendgesetz für alle Altersklassen nicht alsbald bearbeiten wollten, wenigstens für die Schulentlassenen es zu tun, im übrigen die Jugendgerichte einheitlich zu regeln und gewisse als gereift betrachtete Reformforderungen sonst[1] zu erfüllen. Weiter werden insbesondere verlangt Jugendämter nach dem Hamburger Vorbild und als Krönung darüber eine Reichsschulbehörde.

Gerade dieser Zuständigkeitspunkt wird, wie schon von den genannten Kritikern vermerkt, auf Widerstand stoßen und Ministerialrat Dr. Meyer-München hat bei einer Erörterung der „Strafrechtlichen Friedensaufgaben"[2] bereits

---

nung der Eigenart des Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenen, als einheitliches Ziel die Heranbildung des Jugendlichen zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit guter deutscher Art. Besonders dringlich ist dabei die Regelung der Sorge für die schulentlassene Jugend.

Formell ist die Jugendgesetzgebung unter Verwertung der Kriegserfahrungen nach Möglichkeit zusammenzufassen und entsprechend zu gestalten.

II. Die zu diesem Zwecke sofort in Angriff zu nehmenden Vorarbeiten erheischen eine Zusammenstellung der geltenden, zurzeit unübersichtlich verstreuten Bestimmungen und der Abänderungsvorschläge hierzu.

III. Der Hauptausschuß erhält die Aufgabe, sich den zuständigen Militär- und Zivilbehörden schon während des Krieges und für die Übergangszeit zur Verfügung zu stellen, um sie zu entlasten und zu unterstützen und um dadurch planmäßig die Kräfte in den Dienst des Vaterlandes einzureihen, die den gemeinnützigen Organen der bürgerlichen Gesellschaft innewohnen.

Eine Ausdehnung dieser Arbeit auf ganz Deutschland ist vorzubereiten: in dieser Hinsicht begrüßt die Versammlung dankbar die dem gleichen Ziele zugewandten Bestrebungen der Kommission des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und beauftragt den Hauptausschuß, sich insbesondere mit dieser Kommission und mit der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Verbindung zu setzen.

IV. Dem Hauptausschuß gehören alle beteiligten Körperschaften, Verbände und Vereine an, die sich zum Eintritt bei ihm anmelden; sie werden durch die von ihnen abgeordneten Persönlichkeiten darin vertreten.

[1] Näheres s. S. 34. 36. 37 der Schrift.

[2] S. D. Jur.-Ztg. 1917, S. 317.

betont, daß nicht bloß wegen der Schulhoheit der Einzelstaaten, sondern auch der Verschiedenheit von Erziehungs-, Aufsichts- und sozialen Verhältnissen der Weg der Landesgesetzgebung darin vorzuziehen sei. Ich möchte, unbeschadet des sachlich und räumlich einheitlichen Gesamtziels, weitergehend sagen: Nötig ist zu glücklicher Lösung, daß das gesamte Riesenproblem, alle Zweige des Lebens und auch der Rechtssparten umfassend, einheitlich durchdacht werde und man zu klaren Forderungen in jeder Hinsicht, sowohl im ganzen, wie auch im einzelnen[1] gelange, sowie zu sachlich einheitlichem Handeln. Ob das Ergebnis formell in einem Reichs- oder Landesgesetz, in einem Justizvertrag mit Österreich (eine dauernde Vereinheitlichung der zwei Reiche ohne Ausdehnung dieser Vertragsart auf neue Stoffe ist schwer ausdenkbar), wieweit in einem Gesetz überhaupt, oder in bundesrätlicher Vereinbarung über gleiche Administrativgrundsätze bestehe — dies ist Unterfrage, an der nicht der Wert der Sache hängt. Insbesondere aber soll man für die Ausführung, welche in einem Bundesstaate naturgemäß Sache der Gliedstaaten ist, nicht neue unitarische Zuständigkeitsausdehnungen verlangen, namentlich nicht angesichts der Tatsache, daß die Reformfreudigkeit bei den Gliedern zum Teil größer ist als beim Ganzen, und daß eine Rollenverteilung, bei der ein Oberorgan befehlen, der Gliedstaat aber bezahlen würde, durchaus unnatürlich wäre; auch arten gesteigerte Kontrollen nur allzuleicht in ein Schema F aus, während die größere Zahl von Kulturzentren eigener Schaffenskraft gerade einen Hauptlichtpunkt in den deutschen Verhältnissen darstellt. Das scheinbar Bessere ist, ganz abgesehen von prinzipiellen Fragen, hier rein praktisch oft des Guten Feind. Auch wäre bei einer Vereinheitlichung mit Österreich, welche sich in Vertrags- oder Gesetzesform wohl auf Hauptpunkte beschränken würde, nicht angängig, die freiere Fortentwicklung im Staatsverwaltungsweg für Deutschland allein durch — doch schwerer nur abänderliche — Gesetze abzubinden, dort aber im Gange zu lassen. Endlich brauchen manche Lösungen, wo es sich nämlich um Erprobungen handelt, eben dazu den Spielraum möglicher Vervollkommnung.

Allerdings ist vorläufig wenigstens, auch noch auf Hemmnisse anderer Art zu schließen. Nach Preßnach-

[1] Erwähnenswert ist hier u. a. die mit Wärme stets von Ober-Reg.-Rat Lenhard aus Bruchsaler Erfahrung vertretene sympathische Forderung der Abschaffung der Zuchthausstrafe für Minderjährige, wobei übrigens vielleicht die Kapitalfälle auszunehmen wären.

richten[1] erklärte der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, zur Zeit sei ausgereift für ein reichsgesetzliches Rahmengesetz nur die Zusammenfassung von Kinder-Armenpflege, Fürsorge-Erziehung und Unehelichenschutz in Jugendämtern größerer Verbände, dabei aber das Hauptgewicht auf verwaltungsmäßigen Ausbau zu legen. Dies deckt sich zum Teil mit oben Gesagtem. Außerdem aber wird Stellung gegen die neue Gründung überhaupt genommen, mit dem Wunsche gleicher Absage verwandter Organisationen (Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Archiv deutscher Berufsvormünder). Zugleich anderseits freilich mit dem Bekenntnis, die „ganz überflüssige Gründung", von der dortseits „nur schädliche Zersplitterung und Verwirrung" erwartet wird, gebe den bisher für die Frage interessierten Organisationen eine Lehre: Schon seit Jahren habe der Verein für Armenpflege einen besonderen Ausschuß für ein Reichsjugendgesetz und der größte Teil der Vorarbeiten sei erledigt; aber neben solch stiller Arbeit der Fachleute wäre dringend nötig, die Teilnahme aller Kreise des Volkes zu gewinnen, und dies solle nun geschehen.

Solches Geständnis dürfte der neuen, angegriffenen Bestrebung nur wertvoll sein. Ein Monopolstellung in geistigen Fragen kann nur erwarten, wer Alles geleistet hat, und Wettkampf, sowie Beleuchtung der gleichen Dinge von verschiedenen Seiten her, ist manchmal schon nützlich gewesen. Diese inneren Streitigkeiten um ein Arbeitsrecht, welche sich bis zum Tag von Wien in der einen oder anderen Richtung ausgähren werden, können für den Verein der Strafanstaltsbeamten nur nebensächlich sein. Sie berühren nicht das sachliche Prinzip der einheitlichen Lösung, sondern betreffen nur die Organisation der freiwilligen Vorarbeit. Allerdings ist zu wünschen, daß nicht in Kompetenzstreitigkeiten unnötige Kraft vergeudet werde, sondern, womöglich, eine Vereinigung der Gleichstrebenden sich einstelle. Inzwischen wird die Frage selbst durch den Wettkampf nur um so mehr in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses hervortreten.

Möge der Tag von Wien bald kommen und auch ihr förderlich sein!

[1] Vgl. z. B. Frankfurter Zeitung vom 23. November 1917 Abends, sowie vom 25. desselben Morgens. Nach letzterer Nachricht ist bereits jüngst eine Arbeitsgemeinschaft unter Führung des Direktors Abramczyk von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, geschlossen, in Gegnerschaft zu der Felischschen Gründung.

Wanderfreiheit der Jugendlichen.

In Band 50 dieser Blätter S. 53—65 hat G. Behringer-Freiburg i. B. einen Aufsatz veröffentlicht, der sich mit der Wanderfreiheit der Jugendlichen befaßt. Er bezieht sich dabei auf Verhandlungen, die über diesen Gegenstand im Oktober 1915 zu Frankfurt (Berichterstatter Dr. Polligkeit) und noch im selben Monat bei der Versammlung des deutschen Herbergsvereins in Berlin (Berichterstatter der Verfasser dieses Aufsatzes) stattgefunden haben. Behringer selbst steht seit Jahrzehnten in der Arbeit der Jugendfürsorge, insbesondere an der gefährdeten schulentlassenen Jugend, und man merkt es seinen Ausführungen an, daß er aus guter Kenntnis der Verhältnisse und aus warmer Sorge um seine Pflegebefohlenen heraus redet.

Behringer geht bei seinen Ausführungen von einem Einzelfall aus. Gegen einen badischen Jungen war wegen Neigung zum Vagabundieren das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet worden. Er ging aber vor Abschluß desselben mit $11^1/_2$ Jahren wieder durch und trieb sich 4 Jahre in Baden, Württemberg und Hohenzollern herum, ohne daß es möglich gewesen wäre, seiner habhaft zu werden. Erst die Einweisung in ein Krankenhaus brachte die Behörde wieder auf seine Spur. Es wird Behringer zuzustimmen sein, wenn er die Bemerkung daran anknüpft, daß ähnliche, wenn auch nicht so krasse Fälle zahlreich angeführt werden könnten. Jeder, der mit Polizei, Jugendgerichtshilfe, Zuwanderermission, Herbergen, Asylen, Fürsorgeerziehung zu tun hat, könnte seinen Beitrag dazu liefern. In gewisser Beziehung ist der angeführte besondere Fall, so stark er ist, noch nicht einmal der aussichtsloseste. Jede Polizeibehörde hätte den schulpflichtigen Jungen, sobald er nur als solcher erkannt war, an seine Heimat zurückliefern müssen. Bei schulentlassenen Jugendlichen, die sich zuchtlos und arbeitsscheu herumtreiben, fehlt, wenn sie nur nicht gerade betteln und stehlen und von Zeit zu Zeit wieder ein paar Tage arbeiten, jede gesetzliche Grundlage, sie in geordnete Bahnen zu bringen. Daß hier ein schwerer Notstand vorliegt, dem jährlich bedauerlich viel Jugendliche

zum Opfer fallen und dabei an Leib und Seele zugrundegehen, ist unzweifelhaft.

Nun besteht ja die elterliche Gewalt, die dem Inhaber nicht bloß Rechte zuspricht, sondern auch die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (BGB. § 1631), und der Rahmen für diese Pflicht geht noch über das eigentliche jugendliche Alter hinaus. Es ist aber bekannt, einerseits wie gewissenlos sich manche elterlichen Gewalthaber dieser Erziehungspflicht entschlagen, vollends Schulentlassenen gegenüber, anderseits wie schwach viele sind, ihre Rechte geltend zu machen, wenn Jugendliche in bedenklicher Weise sich ihrem Einfluß entziehen. Diese Sachlage ist verschärft, seit die industrielle Entwicklung die Familien-, Arbeits- und Wohnortsgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern weithin aufgehoben und die Jugendlichen zu Empfängern frühzeitigen und oft reichlichen Barlohns gemacht hat. Das hat das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und Kindern vielfach umgekehrt. Gegen diese Mängel der elterlichen Gewalt ist, soviel ich sehe, schwer anzukommen; es geschieht jedenfalls zurzeit kaum etwas, dem unbesonnenen Wandern der Jugendlichen und einer unbeschränkten, die gesunde Lebensführung gefährdenden Verfügung über ihren Verdienst auf dieser Grundlage entgegen zu wirken. So sind in der Tat zahlreiche Jugendliche vollständig herrenlos und darum auch im wahrsten Sinn des Wortes bei der Lebensunerfahrenheit ihres Alters und der Unfertigkeit ihrer Willensentwicklung verlassen und hilflos, preisgegeben allen Gefahren einer unverantwortlichen Umgebung, verwirrender aufdringlicher Großstadtgenüssse und dem kecken dumpfen Triebleben des Entwicklungsalters. Dieser Zustand ist bedauerlich im Interesse einer gesunden Entwicklung des Jugendlichen und im Hinblick auf das Staatswohl. Denn die entscheidungsvollste Zeit im Werden eines Menschen ist die Entwicklungszeit zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre. In dieser Periode formt sich Lebensanschauung und Lebenswille, und was später an guten und schlechten Zügen zum Vorschein kommt, hat meist hier seine Wurzeln geschlagen. Deshalb hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß der jugendliche Mensch in diesen Jahren nicht einfach sich selbst und den Zufälligkeiten seiner Umgebung überlassen bleibt. Ohne Zweifel liegen hier Lücken vor. Man schützt ihn vor körperlicher Überlastung und Ausbeutung, man beurteilt ihn vor dem Jugendgericht als unfertig und unbesonnen, man nimmt ihn in Fürsorgeerziehung, um ihn im letzten Augenblick vor

völligem sittlichen Verderben zu bewahren, aber man tut noch zu wenig, ihn beim Einleben in die Welt zu leiten, sein sittliches Werden zu schützen und ihn vor dem Schuldigwerden zu bewahren. Er ist in der Zeit eintretender Geschlechtsreife nicht der kleine „Erwachsene", für den er häufig angesehen wird, sondern in seinem ganzen Denken, Empfinden und Handeln das „große Kind", das Leitung braucht und dem das Recht auf Erziehung nicht unterschlagen werden darf. Wer diese Sachlage leugnet, setzt sich in Widerspruch mit den Tatsachen der jugendlichen Entwicklung, und wer der Jugend einredet, sie könne mit ihren 14 oder 16 Jahren dieselben Rechte und dieselbe Freiheit beanspruchen wie ein Erwachsener, tut ihr und der Öffentlichkeit einen schlechten Dienst.

Es ist deshalb begreiflich, daß besorgte Jugendfreunde wünschen, es möge künftig die Aufsichts- und Führerlosigkeit der Jugend zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, soweit sie nicht unter unmittelbarer Aufsicht des Elternhauses steht, durch wirksame Einrichtungen abgestellt werden. Es sind dreierlei Vorschläge, die gemacht werden. Die einen denken nur an freiwillige charitative Maßregeln, vermehrte Werbetätigkeit der Gesinnungs- und Berufsvereine, Bereitstellung von allerlei Wohlfahrtseinrichtungen, Berufsberatung, spezialisierte Arbeitsvermittlung, Nachweis geeigneter Wohn- und Kostgelegenheiten, Lehrlings- und Mädchenheime. Andere versprechen sich davon nur dann eine größere Wirkung, wenn sich die charitative Tätigkeit stützen kann auf ein gut ausgebildetes straffes Jugendmeldewesen, durch das alle zu- und abwandernden Jugendlichen auch wirklich und rasch kenntlich und für erziehliche Beeinflussung erreichbar werden. Ein solches Meldewesen soll zugleich die vielfach noch unerkannten Richtungen des Zu- und Abwanderns aufdecken und dadurch die Fürsorgetätigkeit in den Stand setzen, von Stadt zu Stadt und von Land zu Land zusammen zu wirken, auch den Ursachen des Abwanderns auf die Spur zu kommen und unter Umständen heilend eingreifen zu können. Eine dritte Gruppe endlich ist der Meinung, daß die beiden vorgenannten Maßnahmen wohl gut seien und manche Schäden beseitigen können. Gründlich helfen können sie aber nicht, weil sie das Übel nicht an der Wurzel fassen, das Wandern selbst unangetastet lassen. Zu dieser letzten Gruppe gehört Behringer. Er meint, die vorliegende Not könne nur beseitigt werden, wenn es gelinge, das freie Wandern Jugendlicher völlig zu unterbinden und den Jugendlichen bis zum 18. Jahre unter

staatlicher Kontrolle zu halten. Zu diesem Zweck verlangt er folgende gesetzliche Regelung: 1. Kein Jugendlicher unter 18 Jahren soll Arbeitsstelle oder Aufenthaltsort wechseln dürfen ohne ausdrückliche — wohl schriftliche — Erlaubnis des elterlichen Gewalthabers und des zuständigen Jugendamtes, das er überall eingerichtet wünscht. Dieses Verbot betrifft nicht etwa nur das erstmalige Verlassen der Heimat, sondern auch jeden künftigen Wohnorts- und Arbeitsstellenwechsel. Mehrmaliges Übertreten dieses Verbotes wünscht er mit Zwangserziehung bedroht.

2. Um diese Anordnung wirksam zu machen, soll bei Geldstrafe bis zu 100 Mark verboten werden, einem Jugendlichen Unterkommen oder Arbeit zu geben, wenn er nicht diesen Nachweis (Ziff. 1) beibringt.

3. Jeder Jugendliche, der mit Erlaubnis von Vater und Jugendamt den Aufenthaltsort wechseln kann, muß zuerst durch das Jugendamt des bisherigen Aufenthaltsortes dem Jugendamt des neuen Aufenthaltsortes angemeldet werden. Erst wenn dieses Arbeit für ihn gefunden hat oder Aufnahme in ein Jugendheim anweisen kann, gibt es Zureiseerlaubnis.

4. Am neuen Aufenthaltsort erhält der Zugewanderte vom Jugendamt einen Fürsorger aus dem Kreis der Jugendfürsorgeorganisationen bestellt, der die Lebensführung überwacht und wenn nötig, den Lohn einzieht und verwaltet.

5. Wer nicht beim Arbeitgeber Kost und Wohnung hat, darf nur in einer Familie sein, die vom Jugendamt Erlaubnis zur Beherbergung Jugendlicher hat. Jugendheime sind staatlicherseits zu fördern.

Es bedarf wohl keiner besonderen Versicherung, daß ich mit der Absicht Behringers im allgemeinen durchaus einverstanden bin, soweit sie darauf ausgeht, ein unbesonnenes Wandern und einen wilden Stellenwechsel zu verhindern und den Jugendlichen für fürsorgliche Beeinflussung erreichbar zu erhalten. Im einzelnen habe ich aber doch gegen die vorgeschlagene Regelung allerlei Bedenken. Zunächst muß ich noch einmal meinem Zweifel Ausdruck geben, ob die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten für eine so weitgehende Beschränkung der Freizügigkeit Jugendlicher zu haben sein werden. Im übrigen erscheinen mir auch rein sachlich einzelne der Forderungen unzweckmäßig und schwer durchführbar. Ein Bedenken richtet sich gegen die Zuwanderungserlaubnis, die an eine vorgängige Arbeitsausmittlung gebunden sein soll. Vielleicht schwebt Behringer

dabei zu einseitig das Lehrverhältnis vor. Bei einer Lehre wird ja heute schon die Sache so sein, daß die Inhaber der elterlichen Gewalt vor Abgang des Jugendlichen ihre Vorkehrungen treffen. Beim freieren Arbeitsverhältnis aber, bei Hilfsarbeitern, Hausburschen, Ausläufern liegt der Fall nicht so einfach. Vielleicht geht es jetzt im Kriege noch eher, wo die Arbeitskräfte sehr knapp sind; unter normalen Umständen aber ist es schwieriger, einem ortsabwesenden Jugendlichen die richtige Stelle zu vermitteln. Man müßte ganz zuverlässige Angaben haben, ob der Junge oder das Mädchen groß oder klein, kräftig oder schwächlich, gewandt oder unbeholfen, vertrauenerweckend oder abstoßend ist. Ich weiß aus Erfahrung, daß Arbeitgeber einen jungen Menschen erst sehen wollen, ehe sie ihn einstellen. Auch weiß ich, daß vermittelte Stellen, wenn dringender Bedarf von heute auf morgen stattfindet, häufig schon besetzt sind, wenn der vorgesehene Jugendliche nicht sofort eintreten kann, sondern zuvor umständliche Formalitäten zu erledigen sind. So müßte man sich auf zahlreiche Fehlschläge gefaßt machen, die zu kürzerer oder längerer Arbeitslosigkeit führen könnten. Man würde sich nicht wenigen Klagen und Beschwerden aussetzen. Diese pflichtmäßige Arbeitsbeschaffung, die sich auf die Gesamtheit der zuwandernden Jugend erstrecken soll, nicht etwa bloß auf Lehrlinge oder einzelne besonders Gefährdete, würde nicht bloß viel Arbeit und eine genaue Vertrautheit mit den zahlreichen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung bedingen, das könnte ja geleistet und erreicht werden, es würde auch in Zeiten wirtschaftlicher Kämpfe das Jugendamt in schwierige Situationen bringen zwischen den verschiedenen sich gegenüberstehenden Interessen und Parteien.

Auch die Forderung, daß bei jedesmaligem Stellenwechsel zuvor die Einwilligung des Vertreters der elterlichen Gewalt einzuholen ist, erweckt Bedenken. Das würde doch immer einige Zeit in Anspruch nehmen. Inzwischen würde der Jugendliche keine Arbeit bekommen. Könnte man von ihm verlangen, daß er in dieser ihm durch gesetzliche Regelung aufgenötigten Arbeitslosigkeit sich aus seinem oder seiner Eltern Geld unterhält oder müßte in dieser Zeit die Öffentlichkeit für ihn aufkommen und ihm etwa in einem Jugendheim freien Unterhalt darreichen? Behringer empfindet offenbar selbst diese Schwierigkeit. Er möchte deshalb, um die nötige Zeit zu gewinnen, dem Arbeitgeber eines Jugendlichen die Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zur

Auflage machen. Von dem Jugendlichen oder dem Arbeitgeber müßte dann wohl von der Kündigung sofort Anzeige erstattet werden beim Jugendamt, wenn nicht trotzdem die angedeuteten Schwierigkeiten entstehen sollen.

Noch eines. Die geschilderte Regelung setzt den normalen Fall voraus, daß der Jugendliche Arbeit sucht. Wenn er aber keine Arbeit sucht und sich arbeitsscheu herumtreibt, hat dann das Jugendamt das Recht, ihn zur Annahme einer bestimmten Arbeit zu zwingen und ist anzunehmen, daß ein Arbeitgeber einen widerwilligen Arbeiter einstellen wird? Müßte hier auch erst wieder auf die elterliche Gewalt zurückgegriffen werden, die bekanntermaßen in schwierigen Fällen meist versagt? Wenn man Ortsfremden gegenüber mit Arbeitsauflagen und Ausweisung vorgehen kann, so fehlt ortsansässigen Tagdieben gegenüber jegliches durchgreifende Zuchtmittel, wenn es zur Fürsorgeerziehung noch nicht reicht oder wie in Württemberg nach dem 16. Lebensjahr zu spät ist. Selbst wenn gequälte Eltern klagen, ist nichts zu machen. Hier fehlen nun in den Vorschlägen nähere Angaben.

So gehen mir die Gedanken Behringers in einigen Punkten zu weit, in anderen nicht weit genug. Was mir wünschenswert erscheint, möchte ich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Die Einrichtung eines Jugendamts als Zusammenfassung der verschiedenen auf die Jugend bezüglichen Zweige der Polizei (Einwohnermeldeamt, gewerbliche Abteilung, allgemeine Fürsorgeabteilung, jugendliche Kriminalität, Schulabrügekommission usw.) erscheint mir erstrebenswert. Das kann ohne weiteres schon jetzt gemacht werden.

2. Zum erstmaligen Abwandern von der Heimat ist schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Jugendamts notwendig, event. des letzteren allein, wenn unbegründete Verweigerung der anderen Seite vorliegt. Die Erlaubnis ist am neuen Ort bei der polizeilichen Anmeldung mit dem Arbeitsbuch vorzuzeigen. Wenn sie fehlt, erfolgt Rückfrage bei der Heimat.

3. Bei jedem neuen Ortswechsel ist persönliche An- und Abmeldung beim Jugendamt zu verlangen, wobei Gelegenheit gegeben ist, alles Wünschenswerte zu erfragen und aufzuzeichnen: woher, wohin, warum gewandert, wohin in Arbeit usf. Wenn Abmeldebescheinigung fehlt, muß Rückfrage erfolgen.

4. Kenntnisnahme von jedem Wohnungs- und Stellenwechsel durch Austausch mit dem Einwohnermeldeamt und

der Ortskrankenkasse. Den Formularen könnten abtrennbare Teile zum Weitergeben an das Jugendamt angefügt werden. Sollten die Ortskrankenkassen versagen, wäre bei Jugendlichen Anmeldung durch den Arbeitgeber zu erwägen.

5. Die erwerbstätige Jugend des Heimatortes erfährt das Jugendamt jeweils beim Schulaustritt durch die Schulbehörde. Über ihre geordnete oder ungeordnete Arbeit geben die Mitteilungen der Ortskrankenkasse bezw. der Arbeitgeber Auskunft.

6. Ein gutes Zusammenarbeiten des Jugendamts mit der freien Jugend- und Berufsorganisationen ist immer mehr anzustreben. Eine Beiseiteschiebung oder gar Ausschaltung der letzteren wäre ein Schaden und Rückschritt. Nur das Hereinziehen und Nutzbarmachung möglichst vieler Kräfte verspricht ausreichende Wirkung. Die Tätigkeit des Jugendamts wäre im allgemeinen darauf zu beschränken, durch gute Organisation des Meldewesens der Grundlage für die freie Fürsorgetätigkeit die Wege zu ebnen, im übrigen bei schwereren Störungen einzugreifen.

7. Um dem Jugendamt das Zusammenarbeiten mit der Jugendfürsorge zu erleichtern und die Jugendfürsorge für das Jugendamt nutzbar zu machen, sollten sich die Jugendorganisationen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich in einem Jugendsekretariat eine sachkundige Geschäfts- und Verteilungsstelle schaffen. Ihre fürsorgende und pflegende Tätigkeit ist sorgfältig auszubauen. Wo Lehrlingsheime, Mädchenheime und Jugendasyle an größeren Plätzen noch nicht bestehen, wäre ihre Erstellung anzuregen und durch staatliche und gemeindliche Beihilfe zu fördern.

8. Für mangelhaftes An- und Abmelden wären polizeiliche Geldstrafen als Ordnungsstrafen anzusetzen.

Verschwenderischen und gewissenlosen Jugendlichen ist der selbständige Lohnempfang zu entziehen durch Überweisung an die Angehörigen oder einen Fürsorger. Eine künftige Jugendgesetzgebung sollte die Möglichkeit schaffen, wie gegen Bettel, so auch gegen offenkundige Arbeitsscheu einzuschreiten, auch ehe die Maßregel der Fürsorgeerziehung in Betracht kommt.

Stuttgart. Stadtpfarrer *Wüterich*.

Die Rechtsannäherung im Strafvollzug.

Von Dr. Ervin Hacker,
Senatsnotär an der kgl. Tafel in Pozsony (Ungarn).

Sowohl in den Fachzeitschriften Deutschlands, als auch in jenen Ungarns wurde öfters die Frage aufgeworfen[1], ob es wünschenswert und zweckmäßig wäre, eine Rechtsannäherung bezüglich der Rechtssysteme Deutschlands, Österreichs und Ungarns anzubahnen, und wiefern die Rechtsannäherung durchführbar wäre.

Die Erörterung der Frage, ob eine absichtliche Vereinheitlichung der Rechtssysteme nicht die Rechtsentwicklung einzelner Nationen schädige, liegt außerhalb unserer Aufgabe; unsere Ansicht geht jedoch dahin, daß, wenn die Rechtsannäherung auf einem solchen Gebiete geschieht, wo der nationale Charakter nicht zur Geltung gelangen kann, durch die Rechtsannäherung die nationale Rechtsentwicklung nicht gefährdet wird, und daher, wegen der mit der Rechtsannäherung verbundenen praktischen Vorteile, wünschenswert ist.

Die Frage der Rechtsannäherung wurde von mehreren Seiten besprochen. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, die Frage der Rechtsannäherung auf dem Gebiete des Strafvollzuges zu erörtern.

Wir haben diese Frage von zwei Gesichtspunkten aus zu behandeln. In welcher Hinsicht schon heute bezüglich des Strafvollzugsrechtes der Zentralmächte eine Ähnlichkeit wahrnehmbar ist, und inwiefern man eine weitere Rechtsannäherung auf dem Gebiete des Strafvollzuges anbahnen könnte.

Bezüglich der ersten Frage können wir anführen, daß — abgesehen von der ins Strafsystem des ungarischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1878 eingefügten Kerkerstrafe — das Freiheitsstrafensystem der Zentralmächte insoweit eine Ähnlichkeit aufweist, daß sowohl das deutsche Strafgesetz

---

[1] So zum Beispiel: Graf Gleichspach (Deutsche Strafrechtszeitung III, 107), Vámbéry (ebendort III' 195), Kahl (ebendort III, 275), Schwandner (Blätter für Gefängniskunde L. 3), Doleschall (Jogtudományi Közlöny LI, 405, 424, 436), Berinkey (Bünügyi Szemle IV, 325).

vom Jahre 1871, als auch das österreichische Strafgesetzbuch von 1852, und das ungarische Strafgesetz bezüglich der schwersten Freiheitsstrafe feststellt, daß diese entweder eine lebenslängliche, oder zeitige ist, und in letzterem Falle nach dem deutschen Recht 1—15, im österreichischen Recht 6 Monate bis 20 Jahre, im ungarischen Recht aber 2—15 Jahre währen kann. Und auch der mit dieser schwersten Freiheitstrafe, der Zuchthausstrafe verbundene Arbeitszwang ist in Deutschland und Ungarn ein gleicher, insofern die Züchtlinge zu welch' immer schweren, ihnen durch den Vorsteher der Strafanstalt zugewiesenen Arbeit verhalten werden, und außerhalb der Strafanstalt auch ohne ihre Einwilligung beschäftigt werden können.

Sowohl das deutsche, als auch das ungarische Strafgesetzbuch stellt das Minimum der zeitigen Custodia honesta in einem Tage und das Maximum in 15 Jahre fest. Auch stimmen beide Gesetze bezüglich des mit der Custodia honesta verbundenen Strafzwanges überein, nämlich daß die zu dieser Freiheitsstrafart Verurteilten ihrer Freiheit verlustig sind, und daß ihre Lebensweise und ihre Beschäftigung unter Aufsicht und Kontrolle gestellt wird.

Auch die Dauer der Gefängnisstrafe stellt das deutsche und ungarische Gesetz in gleichem Maße, nämlich in 1 Tag bis 5 Jahre fest. Und beide Strafgesetzgebungen stimmen auch darin überein, daß sie die zur Gefängnisstrafe Verurteilten nur einem relativen Arbeitszwang unterwerfen, das heißt, daß die Verurteilten nur zu solchen Arbeiten verhalten werden dürfen, die ihren Fähigkeiten, ihrer Vorbildung, ihrem früheren Beruf, ihrem späteren Fortkommen und ihren Lebensverhältnissen entsprechen. Beide Gesetzgebungen sind auch darin übereinstimmend, daß die Gefängnissträflinge nur mit ihrer Zustimmung außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden dürfen.

Auch bezüglich der bedingungsweisen Entlassung kann man zwischen dem deutschen und ungarischen Recht viel Ähnlichkeit wahrnehmen, wenn auch bezüglich manchen Details eine Verschiedenheit vorhanden ist. Beide Rechte stimmen darin überein, daß die Verurteilten nach Verbüßung des $^3/_4$ Teiles ihrer Strafe entlassen werden können, vorausgesetzt, daß sie durch gute Führung und Fleiß die Hoffnung auf ihre Besserung bestärkt haben. Und auch die Dauer der Bewährungsfrist ist eine gleiche, nämlich die Dauer der noch übrigen Strafzeit.

Der deutsche Vorentwurf von 1909[1], der österreichische Regierungsentwurf von 1912[2], und der ungarische Entwurf von 1914[3] bringt die Ähnlichkeit zwischen den drei Strafgesetzgebungen in mancher Hinsicht noch zur weiteren Entwicklung.

Bezüglich der Zuchthausstrafe stimmen die drei Entwürfe darin überein, daß sie das Minimum der Zuchthausstrafe mit einem Jahre feststellen. Der deutsche und ungarische Entwurf stellen auch das Maximum der zeitigen Zuchthausstrafe in gleicher Weise, nämlich in 15 Jahren fest, und ebenso den mit der Zuchthausstrafe verbundenen Strafzwang, nämlich daß die Zuchthaussträflinge einem absoluten Arbeitszwang unterworfen sind.

Auch bezüglich der Gefängnisstrafe ist viel Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und ungarischen Entwurf. Sofern als beide Entwürfe das Maximum der Gefängnisstrafe in fünf Jahren feststellen, daß die Gefängnissträflinge nur mit einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit beschäftigt werden können, und endlich daß die zur Gefängnisstrafe Verurteilten nur mit ihrer Zustimmung außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden dürfen.

Wenn auch bezüglich des Maximums und Minimums der Custodia honesta der deutsche und ungarische Entwurf miteinander nur darin übereinstimmen, daß beide das Maximum der zeitigen Custodia honesta in 15 Jahren feststellen, — stimmen die eben erwähnten zwei Entwürfe vollkommen bezüglich des mit der Custodia honesta verbundenen Strafzwanges überein; beide Entwürfe verfügen, daß die zur Custodia honesta Verurteilten in der Strafanstalt eine den Verhältnissen entsprechende Selbstbeschäftigung treiben, ihre eigene Kleidung tragen und sich selbst verköstigen dürfen.

Alle drei Entwürfe akzeptieren die bedingungsweise Entlassung, doch bezüglich der Details dieser Institution weichen sie voneinander ab.

Aber nicht nur bei dem Freiheitsstrafensystem der Entwürfe kann man viel Ähnlichkeit wahrnehmen, auch die Regeln des Strafvollzuges gleichen einander in vieler Hinsicht. Der ungarische Entwurf enthält detaillierte Verfügungen be-

---

[1] Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin, 1909.

[2] Regierungsentwurf eines Österreichischen Strafgesetzbuches, 1912.

[3] A büntettekröl és vétségekröl alkotandó magyar büntetötörvénykönyv általános részének tervezete, készitette edvi Illés Károly. Budapest, 1914.

züglich des Vollzuges der Freiheitsstrafen. Und diese Verfügungen sind in vielem jenen ähnlich, die die von dem Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten unter Mitwirkung der hervorragendsten Theoretiker und Praktiker aufgestellten Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen enthalten. Beide stimmen überein bezüglich des Grades des mit den einzelnen Freiheitsstrafarten verbundenen Arbeitszwanges, bezüglich jener Bedingungen, unter welchen die Verurteilten mit Arbeiten außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden und eine Erlaubnis zur Selbstverköstigung erhalten können, und auch bezüglich vieles anderen.

Es erwächst nun die Frage, in welcher Richtung eine absichtliche Vereinheitlichung des Strafvollzugsrechtes der Zentralmächte Platz greifen könnte.

Eine Rechtsannäherung wäre am Platze bei den gegenüber den rückfälligen, gemeingefährlichen Verbrechern und Gewohnheitstrinkern anzuwendenden Sicherungsmaßregeln, da diese Maßregeln völlig der nationalen Eigenart entbehren[1].

Eine Rechtsannäherung wäre auch am Platze bezüglich der Strafvollzugssysteme, insoweit als die Strafgesetzgebungen der Zentralmächte zur Vollstreckung der kurzfristigen Freiheitsstrafen das System der Einzelhaft, zur Vollstreckung der längeren Freiheitsstrafen aber das progressive System annehmen könnten.

Dann könnte eine Vereinheitlichung bezüglich der Regeln der Strafanstaltsbetriebe, der Disziplinarstrafen und anderer Details des Strafvollzuges durchgeführt werden.

Zum Schlusse möchten wir uns mit der Frage befassen, worin sich der praktische Wert der Vereinheitlichung offenbaren würde.

Die geplante Rechtsannäherung hätte in vielen Fällen einen augenscheinlichen Vorteil. So zum Beispiel im Falle des § 7 des ungarischen Strafgesetzes[2], dessen Verfügung dahin

---

[1] Vámbéry, a. a. O. S. 199.

[2] Der § 7 des ungarischen Strafgesetzes lautet wie folgt: Nach diesem Gesetze wird ferner bestraft:

1. Ein ungarischer Staatsangehöriger, der im Auslande eine der in den Abschnitten I, II, III und IV des zweiten Teiles bezeichneten strafbare Handlung oder die im XI. Abschnitte bezeichnete Geldverfälschung verübt, falls den Gegenstand der letzteren bei den ungarischen Staatskassen als Zahlungsmittel angenommene Metall- oder Papiergeld

geht, daß falls ein ungarischer Staatsangehöriger im Auslande eine in diesem Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung verübt, wenn er deshalb außer des ungarischen Staatsgebietes auch verurteilt wurde und die dort zuerkannte Strafe auch verbüßt hat, oder ohne Gegenzeichnung eines königlich ungarischen Ministers begnadigt wurde, im Falle seiner Ergreifung im Inlande neuerdings auf Grund der Regeln des ungarischen Strafgesetzes abzuurteilen ist, doch ist die im Auslande verbüßte Strafe bei Ausmessung der nach dem ungarischen Strafgesetz zuzuerkennenden Strafe nach Möglichkeit in Anrechnung zu bringen. — Ähnlich ist die Situation im Falle des § 7 des deutschen Strafgesetzbuches. — Bei einem einheitlichen Strafsystem wäre die Anrechnung der im Auslande erkannten Strafe überaus erleichtert. — Gleichartig ist die Lage in allen solchen Fällen (zum Beispiel §§ 8, 9, 13 und 14 des ungarischen Strafgesetzes vom Jahre 1878[1], wo eine im

---

oder ein in diesem Gesetze dem Gelde gleichgestelltes ungarisches oder kroatisch-slavonisches Kreditpapier bildet.

2. Ein Ausländer, welcher eines der unter Z. 1 angeführten Verbrechen oder Vergehen, mit Ausnahme der im II. Abschnitte des zweiten Teiles bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, im Auslande begeht.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen ist in den angeführten Fällen auch dann anzuwenden, wenn die betreffende Person außerhalb des ungarischen Staatsgebietes verurteilt wurde und die ihr dort zuerkannte Strafe auch verbüßt hat, oder wenn sie ohne Gegenzeichnung eines königl. ungarischen Ministers begnadigt wurde. Die verbüßte Strafe ist indessen bei Ausmessung der nach diesem Gesetze zuzuerkennenden Strafe nach Möglichkeit in Anrechnung zu bringen.

Begeht jedoch ein Angehöriger des anderen Staates der Monarchie das unter Z. 1 erwähnte Verbrechen oder Vergehen der Geldverfälschung oder ein unter Z. 2 bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen, und wurde derselbe deshalb bereits in seinem Heimatsstaate bestraft oder begnadigt, so ist gegen das Strafverfahren nur über Anordnung des Justizministers einzuleiten.

[1] Die jetzt zitierten Paragraphen des ungarischen Strafgesetzes lauten wie folgt: § 8. Auch außer den im § 7 Z. 1 angeführten Fällen wird ein ungarischer Staatsangehöriger, der ein in diesem Gesetze bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht, nach diesem Gesetze bestraft. — § 9. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird auch ein Ausländer bestraft, der ein im § 7 Z. 2 nicht angeführtes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht, falls dessen Auslieferung nach den Verträgen oder nach der bisherigen Praxis nicht stattfindet und der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet. — § 13. Da den Fällen der §§ 8 und 9 ist der im Auslande verbüßte Teil der Strafe auf die von den ungarischen Gerichten auszumessende Strafe stets in Anrechnung zu bringen. — § 14. Wäre wegen eines außerhalb des ungarischen Staatsgebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens nach einem ausländischen Gesetze eine Strafe anzuwenden, welche dieses Gesetz nicht kennt, so ist dieselbe in die ihr am meisten entsprechende Strafart dieses Gesetzes umzuwandeln.

Auslande verbüßte Freiheitsstrafe auf die von den ungarischen Gerichten auszumessende Freiheitsstrafe in Anrechnung zu bringen ist, — oder wenn wegen einer außerhalb des ungarischen Staatsgebietes begangenen Strafhandlung ein ausländisches Strafgesetz und auf Grund des ausländischen Strafgesetzes eine solche Freiheitsstrafart anzuwenden ist, welche das ungarische Strafgesetz nicht kennt und diese ausländische Freiheitsstrafart in eine am meisten entsprechende ungarische Strafart umzuwandeln ist.

In solchen Straffällen aber, wo die Verurteilung im Ausland wegen eines im heimischen Strafgesetz unbekannten Deliktes erfolgt ist (das im § 298 des deutschen Strafgesetzes pönalisierte Delikt des Vertragsbruches kennt das ungarische Strafgesetzbuch zum Beispiel nicht), — wäre bei einer neuerlichen Aburteilung durch ein heimisches Gericht die Dauer der wegen des im heimischen Rechte unbekannten Deliktes erkannten Freiheitsstrafe, wenn diese in einer im heimischen Freiheitsstrafensystem vorhandenen Freiheitsstrafart bemessen war, geeignet zur Einschätzung des Vorlebens des Angeklagten.

Aus dem Gebiete des Strafvollzuges können wir folgendes Beispiel anführen. Durch Vereinheitlichung der zur Verhütung der Konkurrenz der Gefängnisarbeit gegenüber der freien Produktion dienenden Maßregel könnte auch vielem Übel entgegengesteuert werden. Zur Vermeidung der Konkurrenz empfehlen manche[1] die Herstellung solcher Waren, die außerhalb des Landes, durch Export verwertet werden. Durch dieses Verfahren wird zwar das heimische Gewerbe geschont, doch birgt dies eine andere Gefahr in sich. Die Strafanstaltsprodukte sind nämlich minderwertig und können daher im Auslande sehr leicht das ganze heimische Gewerbe diskreditieren. Auch darf man nicht außer Acht lassen, daß das Ausland von diesem Vorgehen sehr bald Kenntnis erlangt, und dann durch hohe Einfuhrzölle die Einfuhr der minderwertigen Strafanstaltsprodukte verhindert, und daß dann hieraus dem ganzen heimischen Export Schaden erwachsen kann[2]. Wenn jene Maßregeln, die die Vermeidung einer Konkurrenz der Gefängnisarbeit mit der freien Produktion bezwecken, besonders jene die die Verwertung der Strafanstaltsprodukte im Auslande regeln, einheitlich festgestellt wären, wäre die soeben erwähnte Eventualität ausgeschlossen.

---

[1] Zum Beispiel: Roux, Le travail dans les prisons, 2. Ed. Paris, 1902, Seite 158. — Lutz, Die Arbeit in den Strafanstalten und der Verdienstanteil der Sträflinge, Zürich, 1899, Seite 27.

[2] Leuß, Aus dem Zuchthaus, Berlin, 1903, Seite 158.

Auch wäre es wünschenswert, daß die Regeln der bedingten Entlassung einheitlich festgestellt seien. Die Strafgesetzgebungen, so zum Beispiel der § 244 des deutschen Strafgesetzbuches und der § 338 des ungarischen Strafgesetzbuches qualifizieren bei manchen Delikten einen solchen Fall, wo der Täter wegen einer ähnlichen Handlung vorher schon bestraft war, für ein schwerer zu ahndendes Delikt. Die strafbare Handlung ist jedoch nicht für eine qualifizierte zu betrachten, wenn seit der Verbüßung der früheren Strafe ein bestimmter Zeitraum verflossen ist. In jenem Falle, wenn der Verbrecher von der früheren Freiheitsstrafe bedingungsweise entlassen wurde, ist die frühere Freiheitsstrafe in dem Moment für verbüßt zu betrachten, wo die Bewährungsfrist geendet hat. Wenn nun die Bewährungsfrist in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden festgestellt ist (Beispiel: im deutschen Vorentwurf von 1909 ist die Bewährungsfrist im allgemeinen in zwei Jahren festgestellt, im ungarischen gegenwärtig in Kraft stehenden Strafgesetze ist die Bewährungsfrist mit der Dauer der noch übrigen Strafzeit bemessen), kann die Anomalie vorkommen, daß die Freiheitsstrafe des bedingungsweise Entlassenen zu einem verschiedenen Zeitpunkt als verbüßt betrachtet wird, und er im Falle eines Rückfalles auf manchem Rechtsgebiet dem wohlverdienten strengeren Strafsatz entgeht.

In den soeben angeführten und noch in vielen anderen Fällen wären die Vorteile der Vereinheitlichung der Strafvollzugsvorschriften überaus zu verspüren.

Zum 25jährigen Bestande des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene. 1892—1917.

Der regelmäßigen Zeitfolge entsprechend wurde die letzte Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine am 10. Juni 1913 in Hamburg abgehalten. Ihr harmonischer Verlauf und der herrliche äußere Rahmen, den ihr Senat und Bürgerschaft der stolzen Hansestadt gegeben, leben noch frisch in der Erinnerung der Teilnehmer, von welchen keiner ahnen konnte, daß im folgenden Jahr ein Krieg, wie ihn die Weltgeschichte noch nicht gesehen, unseren Erdteil in allen Fugen erschüttern werde. Als damals im Ausschuß des Verbandes über Ort und Zeit der nächsten Tagung gesprochen wurde, ging die überwiegende Meinung dahin, daß es im Hinblick auf den Zeitpunkt der Gründung des Verbandes — 15. Juli 1892 — wohl angemessen sei, eine Versammlung nicht schon nach drei, sondern ausnahmsweise erst nach vier Jahren, also im Jahre 1917, ins Auge zu fassen, um durch solche Veranstaltung zugleich der Tatsache des 25jährigen Bestehens des Verbandes die gebührende feierliche Weihe zu geben.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen an die Berufung einer Verbandsversammlung nicht gedacht werden konnte. Die 25. Wiederkehr des Tages der Gründung des Verbandes soll und darf aber nicht mit Stillschweigen übergangen werden, und so will ich, der dermalige Vorsitzende im Ausschuß des Verbandes, es unternehmen, in kurzen Zügen zu schildern, wie der Verband entstanden ist, welche Entwicklung er genommen hat und welche Aufgaben seiner harren.

A.

Gewissermaßen den Auftakt zur Gründung des Verbandes bildete eine Zusammenkunft von Vertretern deutscher Schutz-

vereine für entlassene Gefangene, welche auf Anregung des Vorsitzenden der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine, Geheimen Rats Fuchs in Karlsruhe, anfangs September 1889 zu Freiburg im Breisgau im Anschluß an die dort tagende Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zusammengetreten war. Der Genannte hatte vorher ein Rundschreiben an die bestehenden deutschen Schutzvereine gerichtet, das u. a. die Fragen stellte:

> Ist das Bedürfnis nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zutage getreten? Welche Aufgaben könnten demselben zugewiesen werden? Welche Organisation wäre zugrunde zu legen?

auch ein Gutachten dazu abgefaßt, welches bereits im wesentlichen die für die Bejahung der Hauptfrage und die Beantwortung der beiden Unterfragen maßgebenden Erwägungen enthielt. Der durch die Antworten auf das Rundschreiben gelieferte weitere Stoff war dann gesichtet, in Referat und Korreferat verarbeitet und auf diese Weise die Freiburger Zusammenkunft, bei welcher 25 Vereine vertreten waren, in den Stand gesetzt worden, wohlvorbereitet Stellung zu nehmen. Als Ergebnis der Zusammenkunft wurde beschlossen, daß das Bedürfnis der Schaffung eines Verbandes deutscher Schutzvereine anerkannt und in der Person der Herren Geh. Rat Fuchs, Ministerialrat (später Wirklicher Geheimerat und badischer Bundesratsbevollmächtigter) Dr. v. Jagemann-Karlsruhe und Staatsanwalt (später Ministerialrat) Stadler-Straßburg i. E. eine Kommission bestellt wurde, deren Aufgabe es sein sollte, einstweilen die gemeinsamen Angelegenheiten der Schutzvereine zu wahren und die Gründung des Verbandes in die Wege zu leiten. Als Zeitpunkt einer wiederholten Zusammenkunft zum Zwecke der endgültigen Gründung des Verbandes wurde die nächste Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten bestimmt.

Der Gedanke, daß eine Verbindung der über ganz Deutschland verbreiteten einschlagenden Vereine erwünscht sei, war schon in den 70er Jahren im Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft aufgetaucht und demnächst von anderen Schutzvereinen aufgenommen, auch bei einer Konferenz von Schutzvereinsvertretern gelegentlich der Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a. M. im September 1886 erörtert worden, als es sich darum

handelte, ein Abkommen mit dem Schutzverein in Basel zugunsten solcher Angehörigen des Deutschen Reiches anzubahnen, die aus schweizerischen Strafanstalten in schutzbedürftigem Zustand entlassen werden und nach ihrer Heimat zurückzugelangen wünschen. Das Abkommen wurde damals von der badischen Zentralleitung mit dem Erfolge zum Abschluß gebracht, daß sich ihm eine Anzahl von anderen deutschen und schweizerischen Schutzvereinen anschlossen. Daß dringlicherer Anlaß für die weit häufigeren Fälle gegeben ist, wenn innerhalb des Deutschen Reiches ein Strafentlassener aus beachtlichen Gründen seiner in einem anderen deutschen Bundesstaate gelegenen Heimat zustrebt, liegt nahe, und schon mit dieser Erkenntnis war der Boden für eine Zentrale bereitet, die allein das Verfahren bei Überweisung solcher Schützlinge von Verein zu Verein und von Land zu Land zweckmäßig und einheitlich zu regeln imstande war. Dazu kam der Wunsch einer näheren Fühlung der Schutzvereine untereinander und der Mangel gemeinsamer Grundsätze bei Ausübung der Schutzfürsorge, — ein Mangel, der sich um so deutlicher geltend machte, als die einzelnen Vereine entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen, zum Teil auch beeinflußt durch die Art ihrer Entstehung, in Einrichtung und Verfassung weit auseinandergehen. Endlich leuchtet es ein, daß die Erörterung wichtiger Fragen der Schutzfürsorge erschöpfend und mit einem für die Gesamtheit wertvollen Ergebnisse nur möglich ist, wenn dabei die Erfahrungen und Auffassungen aller Vereine zutage treten und gewürdigt werden, also in Versammlungen, die von einer Zentralstelle vorbereitet und berufen werden.

Diese Betrachtungen waren es in der Hauptsache, welche die Freiburger Versammlung zu dem oben erwähnten Beschlusse führten.

B.

Geh. Rat Fuchs, der Vater des Verbandes, hatte so umsichtig und gründlich vorgearbeitet, daß die Arbeit der Kommission, deren Vorsitz er führte, wesentlich erleichtert war. Es galt, aus den von ihm vorsorglich bereits zur Freiburger Zusammenkunft angefertigten Vorentwürfen den Entwurf einer Satzung des Verbandes und einer Übereinkunft, welche das Verfahren der Überweisung von Schützlingen von einem Verein an den anderen regelt, in einer Fassung herzustellen, deren Billigung durch die demnächstige Gründungsversammlung gesichert erscheinen konnte. Nach umfänglichem Schriftwechsel

mit den Vereinen, die von Anfang an dem Vorhaben ihr besonderes Interesse zugewandt hatten, gedieh die Angelegenheit soweit, daß eine endgültige Klärung durch mündliche Aussprache bestimmt vorauszusehen war. Da aber die nächste Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten erst für das Jahr 1893 vorgesehen war und eine weitere Verzögerung der nun einmal spruchreif gewordenen förmlichen Gründung des nach dem Beschluß der Freiburger Versammlung sachlich bereits bestehenden Verbandes nicht rätlich schien, einigte man sich auf Veranstaltung einer besonderen Versammlung der Schutzvereine, welche ihren Beitritt zum Verband erklärt hatten. So kam die Zusammenkunft zu Eisenach am 15. Juli 1892 zustande und nahm den erwarteten Verlauf. Einige 20 Vereine waren vertreten. Die wenigen Punkte, worüber nach den schriftlichen Verhandlungen noch Meinungsverschiedenheiten bestanden hatten, fanden unschwer ihre Erledigung. Das Ergebnis war die Feststellung der noch heute geltenden Satzungen des Verbandes und der Beschluß, daß der Verband nunmehr als ins Leben getreten zu betrachten und die oben unter A. erwähnte Kommission beauftragt und ermächtigt sei, die Geschäfte bis zur ersten Verbandsversammlung fortzuführen.

Es entspräche nicht dem Zwecke dieser Betrachtung, wollte ich alle die Vorgänge, Bestrebungen und Errungenschaften, welche seitdem bis in die Gegenwart Gegenstand der Wirksamkeit des Verbandes waren, im einzelnen darlegen oder gar einer kritischen Würdigung unterziehen. Vielmehr wird es genügen, wenn ich im nachstehenden die einzelnen Verbandsversammlungen mit denjenigen Fragen, welche den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildeten und von allgemeiner Bedeutung sind, nebst den Ergebnissen der einschlagenden Verhandlungen aufführe.

C.

Über die Verbandsversammlungen ist jeweils ein gedruckter Bericht erschienen. Von einer Bezifferung der Versammlungen war dabei bis zur Breslauer Versammlung (1910) abgesehen, diese aber als die 6. und demzufolge die Hamburger Versammlung (1913) als die 7. bezeichnet worden. Tatsächlich war, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, bereits die Breslauer Versammlung die 7., die Hamburger also die 8. gewesen. Die 5 ersten Versammlungen standen unter dem Vorsitz des Geheimen Rats Fuchs, der zu Beginn der 6. (Mannheimer) Versammlung mit Rücksicht auf Alter und Gesund-

heit Abschied vom Verbande nahm, nachdem wenige Wochen zuvor der Ausschuß des Verbandes den Geh. Oberregierungsrat Reichardt-Karlsruhe zu seinem Nachfolger bestimmt hatte. Dieser führte dann den Vorsitz in der erwähnten Mannheimer und in der folgenden (Breslauer) Versammlung. Sein unerwarteter Tod (März 1913) stellte den Verbandsausschuß von neuem vor die Notwendigkeit, einen Vorsitzenden zu wählen. Im Einverständnis mit dem Ausschuß unterzogen sich zunächst die Herren Senatspräsident Dr. Woldeck v. Arneburg, der Vorsitzende des Landesverbandes der badischen Schutzvereine, und Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg, beide in Karlsruhe, der Aufgabe, die Vorbereitungen zur achten (Hamburger) Versammlung zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, und erst kurz vor der Versammlung wählte der Ausschuß den Unterzeichneten, Vorsitzenden des hessischen Schutzvereins für entlassene Gefangene, zum Vorsitzenden, dem dann auch der Vorsitz in der Versammlung selbst übertragen wurde. Gemeinsam allen Versammlungen war die gastliche Aufnahme, die ihnen die einzelnen Städte bereiteten, und das rege Interesse, welches die Regierungen der größeren Bundesstaaten durch Entsendung von Vertretern, die staatlichen und kommunalen Behörden, sowie die Geistlichkeit der Versammlungsorte durch Teilnahme an den Tagungen bekundeten.

I. Versammlung in Braunschweig am 16. Mai 1894. Zur Tagesordnung stand die Frage der richtigen Handhabung der Fürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte beiderlei Geschlechts vom schutzvereinlichen Standpunkt und unter besonderer Berücksichtigung der in einigen deutschen Bundesstaaten geltenden Zwangserziehungsgesetze. Die Versammlung einigte sich auf folgende Leitsätze:

1. Die Versammlung erachtet es als eine der wichtigsten Aufgaben der Schutzvereine, alle Bestrebungen zu fördern, die auf die Bekämpfung der Überhandnahme des jugendlichen Verbrechertums gerichtet sind.
2. Sie empfiehlt zu dem Zwecke:
   a) Gesetzgeberische Reformen i. S. der Beschlüsse der am 7. und 8. April 1893 in Berlin stattgehabten Hauptversammlung der internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich), wonach in Zukunft bei der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen die absoluten Strafzwecke gegenüber dem Be-

streben nach Besserung möglichst in den Hintergrund treten, sowie die staatlich überwachte Erziehung als eine für das ganze Deutsche Reich maßgebende Einrichtung anerkannt und die Voraussetzungen für deren Zulässigkeit und die Dauer ihres Vollzuges einheitlich geregelt werden sollen.

b) Die Einleitung einer solchen schutzvereinlichen Fürsorge gegenüber jugendlichen Strafentlassenen, daß immer deren Besserung und Befähigung zum selbständigen Erwerb im Auge behalten wird, sowie die Ausdehnung der Fürsorge auch auf solche verwahrloste, über 14 Jahre alte Jugendliche, die noch nicht bestraft sind, überali da, wo ein Zwangserziehungsgesetz noch nicht besteht.

c) Die Bereitwilligkeit der Schutzvereine, falls staatlicherseits ihre Mitarbeit bei Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die staatlich überwachte Erziehung gewünscht werden sollte, zu diesem Zweck ihre Organisation, ihre Mittel und ihre persönlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wurden praktisch erlebte Fürsorgefälle von besonderem Interesse mitgeteilt und nach § 5 der Satzungen wurde der erste Verbandsausschuß festgesetzt, wodurch die Tätigkeit der oben unter A und B erwähnten Kommission ihr Ende erreichte.

II. Versammlung in Eisenach am 27. und 28. Mai 1896. Gegenstand der Verhandlungen waren nachstehende Fragen, die in den beigefügten Leitsätzen die Beantwortung der Versammlung fanden:

1. Die Bedeutung des organisierten unentgeltlichen Arbeitsnachweises für die Gefangenenschutzfürsorge.

a) Der organisierte unentgeltliche Arbeitsnachweis ist für die Gefangenenschutzfürsorge von wesentlichem Vorteil.

b) Die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisanstalten ist an allen Orten, die vermöge ihrer Bevölkerungszahl, Lage und wirtschaftlichen Bedeutung dazu geeignet erscheinen, durch die Schutzvereine anzuregen und in jeder Weise zu unterstützen.

c) Eine Verbindung zwischen den Schutzvereinsvorständen und der Leitung der nächstgelegenen Arbeitsnachweisanstalten ist anzustreben und zu unterhalten.

d) Bei diesem Verkehr wird der Erfolg der Arbeitsvermittlung für entlassene Gefangene dadurch sichergestellt, daß

α) über die Leistungsfähigkeit der Arbeitsuchenden nur ganz zuverlässige Angaben gemacht,

β) insbesondere auf Verlangen jedem Arbeitgeber über das Vorleben des Betreffenden genaue Kenntnis gegeben wird,

γ) der Termin für den Arbeitsantritt genau eingehalten,

δ) die Frage wegen Aufbringung des Reisegeldes nach dem Arbeitsort rechtzeitig geregelt,

ε) fürsorglich jede sich darbietende Arbeitsgelegenheit angenommen und als Übergang in die eigentliche Berufsarbeit benutzt und

ζ) seitens des Schutzvereins für Unterbringung des Arbeitsuchenden bis zum Stellenantritt möglichst gesorgt wird.

2. Welche Bedeutung haben die Arbeiterkolonien oder ähnliche Zufluchtsstätten für Strafentlassene, die bei der Entlassung hilfsbedürftig und arbeitslos sind?

a) Die Bedeutung der fraglichen Stätten für die Gefangenenschutzfürsorge wird anerkannt. Sie sind von den Schutzvereinen zu unterstützen und die Zusammenarbeit dadurch zu fördern, daß die Schutzvereine nicht bloß die Entlassenen auf ihren Wunsch den Kolonien zuweisen, sondern nach Möglichkeit selbst ins praktische Leben einführen und wenn nötig das Patronat über sie behalten. Dieserhalb sind zuverlässige Mitteilungen der Kolonien über die Arbeitsfähigkeit der Betreffenden erwünscht.

b) Für die weiblichen Strafentlassenen haben solche Zufluchtsstätten höchste Bedeutung und bilden in den meisten Fällen das einzige Rettungsmittel. Zur religiössittlichen Festigung und erwerblichen Erziehung ist ein längerer Aufenthalt dringend zu wünschen. Der Aufenthalt erwachsener Pfleglinge muß ein völlig freiwilliger sein, auch ist die Gewährung einer Arbeitsprämie an länger verweilende Pfleglinge anzuraten. In Industriestädten und in der Nähe großer Städte ist solche Zufluchtsstätte ein Zeitbedürfnis. Die Schutzvereine erachten es als ihre Aufgabe, solche Anstalten, gleichviel ob sie konfessionell geleitet sind oder nicht, zu unterstützen. Eine Vermischung von strafentlassenen Frauens-

personen mit früheren Dirnen in der gleichen Anstalt kann auf Grund der Erfahrung nicht als unzulässig erklärt werden.

3. Welche Persönlichkeiten sind vornehmlich zur Mitarbeit bei Lösung der schutzvereinlichen Aufgaben heranzuziehen?

Hierzu wurde von der Aufstellung von Leitsätzen abgesehen. Die Versammlung nahm die von den Berichterstattern gegebenen Anregungen mit Dank und Interesse entgegen und erörterte sie in lebhafter Diskussion.

III. Versammlung in München am 6. und 7. September 1898. Sie beschäftigte sich mit folgenden Fragen:

1. Die Stellung der Schutzvereine zur Einrichtung des bedingten Strafaufschubs zugunsten von erstmals Bestraften wurde von der Versammlung dahin bestimmt:

   Der Verbandsausschuß möge dahin wirken, daß

   a) von der gewährten Begnadigung im einzelnen Fall im Strafregister entsprechender Vermerk gemacht werde;
   b) die Strafvollstreckungsbehörde von jedem Falle den betreffenden Bezirksverein unter Gewährung der Akteneinsicht in Kenntnis setzt,
   c) die dem Verband angehörigen Vereine in jedem Falle des bedingten Strafaufschubs Fürsorger behufs Durchführung des Erziehungs- und Besserungswerkes aufstellen möchten.

2. Zur Frage der Übernahme der Polizeiaufsicht durch die Schutzvereine stellte die Versammlung folgende Leitsätze auf:

   a) Zur Übernahme der Überwachung von Personen, die der Polizeiaufsicht unterstehen, durch die Organe der Schutzvereine besteht zurzeit keine Veranlassung.
   b) Zur Ausübung der nach dem Strafgesetzbuch über vorläufig Entlassene zu übenden Aufsicht sind die Schutzvereine die berufenen Organe.
   c) In Fällen, wo sich die Schutzvereine der vorläufig Entlassenen annehmen, hat sich, solange die Schutzfürsorge dauert, die Polizei jeglicher kontrollierenden Tätigkeit zu enthalten.

3. Zu der Frage der Ursachen der Mißerfolge der Gefangenenfürsorge wurden Leitsätze nicht aufgestellt, sondern die Vorträge der Berichterstatter der Beachtung der Verbandsvereine empfohlen.

IV. Versammlung in Kassel am 19. und 20. September 1901.

1. Die Verhandlungen über die Aufgaben, welche den Schutzvereinen aus §§ 1666, 1838 BGB. und den einschlagenden landesgesetzlichen Anordnungen erwachsen, führten zur Zusammenstellung derjenigen Anschauungen, welche im wesentlichen zutage getreten waren. Darnach wurde als Pflicht der Schutzvereine anerkannt, die Bestrebungen für Jugendschutz zu fördern und die staatlichen Organe, welchen der Vollzug der Zwangserziehungsgesetze obliegt, zu unterstützen. Auch war man einig darin, daß die Schutzvereine geeignet seien, die mit dem Vollzuge der Zwangserziehung zusammenhängenden Aufgaben zu übernehmen. Was endlich die jugendlichen Strafentlassenen anbelangt, so wurde es als erwünscht bezeichnet, daß die Strafanstaltsdirektionen rechtzeitig die zur Herbeiführung der Zwangserziehung oder einer anderen Art gesetzlicher Jugendfürsorge erforderlichen Schritte tun.

2. Zur Frage der Notwendigkeit der Vereinsfürsorge für unbemittelte Untersuchungsgefangene, die aus der Haft entlassen werden, nahm die Versammlung als Ergebnis der Verhandlungen in folgenden Sätzen Stellung:
   a) Die Fürsorge der Schutzvereine hat sich auch auf Untersuchungsgefangene zu erstrecken, die mangels ausreichender Belastung außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen und aus der Untersuchungshaft entlassen worden sind, und ist nach den gleichen Grundsätzen wie für entlassene Strafgefangene zu betätigen.
   b) In geeigneten Fällen hat sich die Fürsorge auch auf die Familie des Untersuchungsgefangenen während der Untersuchungshaft auszudehnen.

3. Was kann geschehen, um die Härten, welche die Ausweisung Strafentlassener aus den Großstädten im Gefolge hat, zu verhindern oder zu mildern?

   Diese Frage fand ihre Beantwortung in dem Beschluß: an zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, daß, sofern nicht aus polizeilichen Gründen besondere Bedenken entgegenstehen,
   a) die Ausweisung verheirateter Strafentlassener in der Regel unterbleibt, wenn sie redlichen Erwerb nachweisen, für ihre Angehörigen sorgen und sich der Aufsicht eines Schutzvereins unterstellt haben;

b) ledigen ausgewiesenen Strafentlassenen der Aufenthalt am Ausweisungsorte versuchsweise gestattet wird, wenn sie daselbst redlichen Erwerb nachweisen und sich der Aufsicht eines Schutzvereins unterstellt haben.

Maßgebend für diesen Beschluß war die Erwägung, daß die bessernden Erfolge des Strafvollzuges und der Fürsorgetätigkeit durch plötzliche polizeiliche Ausweisung oft erschüttert, ja vernichtet werden.

4. Zur Frage: Welche Fürsorge soll den hilfsbedürftigen Familien Inhaftierter zuteil werden, namentlich wenn der Erziehung oder der beruflichen Ausbildung bedürftige Kinder vorhanden sind? wurden Leitsätze nicht aufgestellt.

V. Versammlung in Halle a. d. S. am 21. und 22. September 1904.

Die Fragen, welche diese Versammlung beschäftigten, eigneten sich zum Teil nicht zu einer bestimmten Antwort in der Form von Leitsätzen.

1. Auf welche Weise können örtliche Schutzvereine gegen mißbräuchliche Ausbeutung durch strafentlassene Müßiggänger geschützt werden? Hier waren von den Berichterstattern Leitsätze aufgestellt worden, die jedoch einer Beschlußfassung der Versammlung nicht unterzogen, sondern als wertvolles Material den Verbandsvereinen zur Kenntnis gebracht wurden.
2. Ähnlich erging es mit der Frage: Welches Verfahren empfiehlt sich, um bei der Entlassung von Gefangenen die von ihnen erbetene Fürsorge zu einer besonders wirksamen zu gestalten?
3. Auch zu der schwierigen Frage, wie durch das in den Jahresberichten der Schutzvereine niederzulegende Urteil über das Verhalten der Schützlinge allmählich eine einheitliche Art von Statistik anzubahnen sei, konnte Einigung in bestimmter Form nicht erzielt werden. Man gewann nur Klarheit darüber, daß solche Statistik möglichst einfach zu gestalten sei und die Noten „gut“ oder „schlecht“ genügen müßten.
4. Zur Frage der Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen Betrieben beschloß die Versammlung:
   a) an zuständiger Stelle dafür vorstellig zu werden, daß die staatlichen und kommunalen Behörden und Betriebsanstalten Bestimmungen treffen, welche die gleichen Grundsätze enthalten, wie die preußischen Ministerialerlasse vom 14. Juli 1903 und 12. August 1904.

b) Um eine übermäßige und unnötige Behelligung der Behörden seitens der arbeitsuchenden Personen zu verhüten, empfiehlt es sich, ihre Gesuche zunächst an die Zentralstellen der Gefangenenfürsorge zu richten, die nach Prüfung die zur Berücksichtigung geeigneten Anträge den Behörden unterbreiten werden.

5. Die am 23. Juni 1902 vollzogene Gründung des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg, die sich vornehmlich die Unterbringung gebildeter Strafentlassener im Auslande zum Ziel gesetzt hat, wurde von der Versammlung aufs wärmste begrüßt und es für förderlich gehalten, daß der junge Verein seine Wirksamkeit zurzeit auf die Auslandstätigkeit beschränkt, auch den Verbandsvereinen tunlichste Unterstützung empfohlen.

VI. Versammlung in Mannheim am 5. und 6. Juni 1907.

1. Der vorerwähnte neue Hamburger Verein, dessen Wirksamkeit eine empfindliche Lücke in der Schutzfürsorge auszufüllen bestimmt ist, spielte eine wichtige Rolle bei der Frage der Unterbringung von Knaben als Schiffsjungen. Die Versammlung beschloß:

   a) Die Unterbringung gefährdeter Jugendlicher auf Segelschiffen der deutschen Handelsmarine ist den Verbandsvereinen zu empfehlen.

   b) Die Unterbringung ist Sache des deutschen Hilfsvereins in Hamburg bezw. der von ihm geschaffenen Organisation.

   c) Die Entscheidung, ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist Sache der Bezirksvereine bezw. der Landesorganisationen, die auch die Kosten tragen.

2. Über die Schutzfürsorge zugunsten hilfsbedürftiger Familien von Strafgefangenen und die Freizügigkeit der Strafentlassenen, welche von einem Schutzverein Unterstützung erbitten wollen, wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

   a) Zur Verhütung des Rückfalles und aus allgemein prophylaktischen Gründen ist es nötig, die Familie Inhaftierter während der Gefangenschaft in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der oder die Gefangene nach der Entlassung in ihr einen Halt findet und ihr nicht neben der Sorge um ihr Fortkommen noch die Aufgabe zufällt, die während der Gefangenschaft völlig verelendete Familie wieder aufzurichten. Zu dem Zweck haben die

Fürsorgevereine, soweit nötig, für Eingreifen der öffentlichen Armenpflege zu sorgen, für die dieser nicht zufallende Aufgaben aber die Hilfe anderer Vereine nachzusuchen oder selbst einzugreifen.

b) Ersuchen von Strafanstaltsdirektionen zur Erhebung, ob der Antrag eines Gefangenen auf Verwendung des Arbeitsanteils zugunsten von Angehörigen nicht etwa zu dem Zweck gestellt wird, eine Überwachung der Verwendung nach der Entlassung durch die Schutzvereine unmöglich zu machen, sind, wo immer tunlich, durch die Schutzvereine, nicht durch die Polizei zu bewerkstelligen.

c) Zur Regelung der Zuständigkeit in Fürsorgefällen werden folgende Grundsätze als zweckmäßig den Schutzvereinen zur Befolgung empfohlen:

α) Die Fürsorge für die Familie übernimmt der Verein des Ortes, wo die Familie zur Zeit des Antrages auf Unterstützung sich dauernd aufhält.

β) Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, wo der Entlassene zur Zeit der Gefangennahme seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

d) Es ist dringend zu wünschen, daß die Strafanstaltsdirektionen vor der Überweisung von Entlassenen an dritte Orte mit dem Schutzverein der letzteren in Verbindung treten, falls dessen Inanspruchnahme beabsichtigt ist.

3. Die Erörterung der Frage der Invalidenversicherung für Strafgefangene führte zur Feststellung folgender Leitsätze:

a) Die Entlassenenfürsorge hat ein großes Interesse daran, daß tunlichst jeder Gefangene die Anstalt mit einer Quittungskarte verlasse, und wünscht daher eine Ausdehnung der jetzt stattfindenden Gefangenenversicherung.

b) Dieselbe hat in der Weise zu erfolgen, daß regelmäßig jeder Gefangene, dessen Versicherung gesetzlich zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, seine Zustimmung vorausgesetzt, versichert wird, sofern er eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verbüßt.

c) Die die Karte ausstellende Behörde hat sich eines jeden auf den Aufenthalt des Versicherten in der Strafanstalt bezüglichen Vermerks zu enthalten.

d) Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklasse zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.

e) Die Versicherung hat, soweit eigenes Geld oder Guthaben des Gefangenen vorhanden ist, in vollem Umfang d. h. durch wöchentliches Kleben der unter d) erwähnten Marken zu erfolgen.

VII. Versammlung in Breslau am 26. und 27. Oktober 1910.

Außer Vorträgen über „Die Gefängnisvereine und das neue deutsche Strafrecht" und über „Die staatliche Hauptstelle für Gefangenenobsorge in Bayern" wurden nach der Tagesordnung folgende Fragen erörtert:

1. Welche neue Aufgaben erwachsen den Fürsorgevereinen durch die Einrichtung der Jugendgerichte und wie sind diese Aufgaben zu lösen? Hierzu beschloß die Versammlung: es ist wünschenswert, daß die Gefangenenschutzvereine sich an der Arbeit an den sittlich gefährdeten oder bereits strafbar gewordenen Jugendlichen, soweit es ihren eigentlichen Zweck nicht beeinträchtigt, beteiligen, sei es durch Übernahme dieser Arbeit, sei es durch Mitwirkung an der Arbeit der Jugendschutzvereine, sei es durch Begründung solcher Vereine.

2. Wie können die Erfolge oder Mißerfolge der Schutzvereinstätigkeit festgestellt und statistisch dargestellt werden? Die Verhandlungen hierüber schlossen mit der Annahme folgender Sätze:

   a) Feststellungen über die Erfolge oder Mißerfolge der im Einzelfall entwickelten Tätigkeit eines Schutzvereins als Kontrolle über die Richtigkeit oder die Mängel der getroffenen Maßnahmen sind im Interesse der richtigen Entwicklung der schutzvereinlichen Tätigkeit in allen wichtigen Fällen unentbehrlich.

   b) Die Versammlung beauftragt den Ausschuß, diese Frage weiter zu bearbeiten und insbesondere einen den Einzelvereinen bezw. Zentralverbänden vorzulegenden Fragebogen auszuarbeiten.

3. Endlich wurden zu den auf der Mannheimer Versammlung zur Familienfürsorge aufgestellten Grundsätzen (s. oben unter VI, 2 c) folgende Zusätze beschlossen:

   a) Die Mannheimer Grundsätze sind im Wortlaut allen Strafanstaltsverwaltungen mitzuteilen mit dem Zusatze,

daß in einzelnen besonderen Fällen eine Abweichung von der Regel gestattet sei.

b) Sollte es für den Grundsatz β den Verwaltungen geraten erscheinen, daß der Entlassene nicht in die Heimat oder an den Ort der Inhaftnahme als den für die Fürsorge zuständigen Ort zurückkehrt, so möchten sie trotzdem das etwaige Gesuch um Fürsorge an den örtlich zuständigen Verein abgeben mit dem Ansuchen, sich darüber mit dem Verein, der für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist, ins Einvernehmen zu setzen.

VIII. Versammlung in Hamburg am 10. Juni 1913.

Einem Vortrag „Zur Fortbildung des Schutzwesens für Entlassene" folgte ein Bericht über „Reichsversicherung für Gefangene", woran sich eine lebhafte Diskussion knüpfte. Das Ergebnis war die Annahme der Leitsätze:

1. Es ist erwünscht, daß die Invalidenversicherung der Gefangenen reichsgesetzlich geregelt wird.
2. Es ist erwünscht, daß im Unfallfürsorgegesetz für Gefangene sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Entschädigung als auch namentlich hinsichtlich des Betrages der Höchstvollrente für die Gefangenen günstigere Bestimmungen geschaffen werden.

D.

Der anfangs mehrfach erwogene Gedanke, eine Verbandszeitschrift zu gründen, wurde aufgegeben. Die Verbandsleitung beschränkte sich auf „Mitteilungen", die nach einem bei der Münchener Tagung (1898) gefaßten Beschlusse mindestens einmal im Jahre erscheinen, alle belangreichen Verbandssachen besprechen, wichtigere Erfahrungen zusammenstellen und etwaige Vorträge aus Vereinsversammlungen enthalten sollten. Im ganzen sind 19 solcher „Mitteilungen" seit 1899 ausgegeben worden. Ihren Inhalt bildeten im wesentlichen Auszüge aus den Jahresberichten, welche die dem Verband angehörigen Schutzvereine ihren Mitgliedern erstatteten, Nachrichten persönlicher Natur und die Anordnungen, Berichte und Erklärungen, welche die Vorbereitung und Abhaltung der Verbandsversammlungen mit sich führten. Die eigentliche Bedeutung und Wirksamkeit des Verbandes drückte sich aus in den Verbandsversammlungen selbst. Es sei insbesondere hingewiesen auf die Verhandlungen über vorbeugende Maßnahmen gegen die Straffälligkeit der Jugendlichen (vgl. oben

unter C: I, 1, 2; IV, 1; VI, 1; VII, 1), über den Zusammenhang der Schutzfürsorge mit dem Arbeitsnachweis (vgl. oben C, II), über die Übernahme der Polizeiaufsicht durch die Schutzvereine (vgl. C, III, 2), über die Erstreckung der Schutzfürsorge auf entlassene Untersuchungsgefangene (vgl. C, IV, 2), über die Regelung der Familienfürsorge (vgl. C, VI, 2 und VII, 3), über die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen Betrieben (vgl. C, V, 4) und über die Invalidenversicherung der Gefangenen (vgl. C, VI, 3 und VIII, 1), — Verhandlungen, deren Ergebnisse nicht bloß die Arbeit der Schutzvereine praktisch beeinflußten, sondern zum Teil auch von den Bundesregierungen in entsprechenden Anordnungen beachtet und verwertet wurden. Ein nicht hoch genug einzuschätzendes Imponderabile der Verbandsversammlungen ist aber überdies der persönliche Meinungsaustausch der dazu erschienenen Vertreter der einzelnen Vereine, der sich natürlich nicht auf die zur Tagesordnung stehenden Fragen beschränkt. Es darf wohl gesagt werden, daß aus den Mitteilungen und Unterhaltungen, die neben den eigentlichen Verhandlungen einhergehen, jeder Teilnehmer Kenntnisse und Anregungen schöpft und mit heimbringt, die demnächst bedeutungsvoll in der Vereinstätigkeit ihre Wirkung äußern, ganz abgesehen von den bei den Tagungen angeknüpften persönlichen Beziehungen, die den dem Verbande zugrundeliegenden Gedanken der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen fördern und festigen.

E.

Liegt der Schwerpunkt der Wirksamkeit des Verbandes in seinen regelmäßigen Versammlungen, so ist damit zugleich erklärt, daß und warum seit der letzten (Hamburger) Tagung die Tätigkeit der Verbandsleitung sich im wesentlichen darauf beschränkte, die laufenden Geschäfte zu führen und nach außen hin nur hervorzutreten, als es galt, gegen die törichte Gründung „Kolonie Schutzhaus" Stellung zu nehmen (vgl. Blätter für Gefängniskunde Bd. 49, S. 110). Da, solange der Krieg währt, eine Verbandsversammlung nicht abgehalten werden kann, daher vorerst auch deren Vorbereitung nicht ins Auge zu fassen und überdies zur Bearbeitung von Fragen der Schutzfürsorge gegenwärtig wohl auch kaum Muße, Neigung und Stimmung vorhanden ist, muß die Wiederaufnahme der Arbeit des Verbandes bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse verschoben werden. Daß dann aber die Schutzvereine vor schwere Aufgaben gestellt sein und manche Fragen

auftauchen werden, die eine allgemeine und grundsätzliche Prüfung erwünscht erscheinen lassen, steht außer Zweifel. Die waffenfähigen Männer sind zu den Fahnen gerufen und damit gerade die Altersklassen, welche erfahrungsgemäß die Strafgerichtsbarkeit am meisten beschäftigen und den weitaus überwiegenden Bestand der Gefängnisse ausmachen, der bürgerlichen Straffälligkeit entzogen. Infolgedessen ist allenthalben die Belegung der bürgerlichen Strafanstalten mehr oder minder stark zurückgegangen und dem entsprechend auch die Obsorge der Schutzvereine in ungleich geringerem Maß als in Friedenszeiten in Anspruch genommen, dies um so mehr, als dermalen jede arbeitsfähige Hand leicht lohnende Verwendung findet und es meist nicht schwer fällt, den entlassenen Gefangenen Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Ein fast beängstigendes Ansteigen der Straffälligkeit ist aber bei den Jugendlichen festzustellen. Darf auch angenommen werden, daß diese betrübende Erscheinung zum großen Teil auf die Abwesenheit der Väter, die verringerte Polizeiaufsicht und die durch den Hintergrund des Krieges genährte und gereizte jugendliche Abenteuerlust zurückzuführen ist, mag mithin die Hoffnung begründet sein, daß der Frieden Besserung bringen wird, so wäre es gewiß verkehrt, wollte man sich bei solcher Hoffnung bescheiden. Vielleicht werden diejenigen Schutzvereine, welche nach ihrer Satzung neben der Fürsorge für entlassene Gefangene auch das Gebiet des Jugendschutzes bearbeiten, Hand in Hand mit der Gesetzgebung und den Behörden Mittel und Wege zu suchen haben, um jener bedrohlichen Erscheinung Einhalt zu tun, und es wird ferner mancher Schutzverein, den seine Satzung bisher auf die Fürsorge für entlassene Gefangene beschränkte, sich die Frage vorlegen, ob nicht eine Satzungsänderung angezeigt ist, welche ihm auch die Teilnahme an der Jugendfürsorge zuweist. Der Beschluß der Breslauer Versammlung (s. oben C, VII, 1), der nur an die damals neue Einrichtung der Jugendgerichte anknüpfte, gewinnt fürwahr jetzt doppelte Bedeutung! Übrigens wird der Krieg auch ein beträchtliches Anschwellen der Straffälligkeit der erwachsenen Männer zeitigen. Das ist, wie die Erfahrung lehrt, eine Folgeerscheinung jedes Krieges, und wird nach einem Weltkriege von dem Umfang und der Dauer des jetzigen erst recht nicht ausbleiben.

Zeigt schon dieser Ausblick, daß es dem Verband an wichtigem, allgemeiner Prüfung und Beratung bedürftigem Stoffe nicht fehlen wird, so ergeben sich zudem aus der Vergangenheit des Verbandes und aus der bevorstehenden Reform unserer Straf-

gesetzgebung, die mit dem Entwurf der Strafrechtskommission im letzten Friedensjahr einen vorläufigen Abschluß gewonnen hat und nach der Beendigung des Krieges ohne Zweifel alsbald wieder aufgenommen werden wird, Aufgaben von hoher Bedeutung.

Die Breslauer Versammlung (vgl. oben C, VII, 2) beauftragte den Ausschuß mit der Prüfung der Frage, in welcher Weise die Schutzvereine Feststellungen über die Erfolge oder Mißerfolge der im Einzelfall entwickelten Schutzfürsorge treffen können, nachdem sich die Versammlung dahin geeinigt hatte, daß grundsätzlich eine solche Kontrolle im Interesse der Tätigkeit der Schutzvereine nicht zu entbehren sei. In der Tat wäre sie schon der Öffentlichkeit gegenüber überaus wichtig. Hat sich auch die Erkenntnis des sozialpolitischen Wertes der Schutzfürsorge für entlassene Gefangene im Laufe der letzten Jahrzehnte in erfreulichem Maße mehr und mehr Bahn gebrochen, so erhält sich doch in manchen Kreisen nach wie vor ein gewisses Mißtrauen gegen die schutzvereinliche Tätigkeit, die man mehr oder weniger als verlorene Liebesmühe ansieht. Dieses Mißtrauen zu beseitigen, gibt es kein geeigneteres Mittel als eine Art Statistik, welche die einzelnen Schutzvereine in ihren Jahresberichten über die Führung ihrer Pfleglinge zu veröffentlichen hätten. Gewiß kann die Tatsache, daß entlassene Gefangene, welche die Fürsorge eines Schutzvereins genossen, innerhalb einer bestimmten Zeit nicht anstößig geworden sind, noch nicht als Beweis dafür gelten, daß es gerade die Vereinsfürsorge war, die sie auf guten Wegen gehalten hat, zum mindesten aber doch als ein Beweis dafür, daß der Verein bei der Auswahl der Personen, denen er seine Fürsorge angedeihen läßt, mit Vorsicht und Sorgfalt verfahren ist. Mißerfolge und Mißgriffe sind von der Arbeit der Schutzvereine nicht zu trennen; das ist eine Schattenseite, die in gleichem Maße allen Wohltätigkeitsvereinen anhaftet. Würde indessen durch eine jährliche Statistik auch selbst nur festgestellt, daß die Mehrzahl der von den Schutzvereinen unterstützten Personen innerhalb einiger Jahre nach der Entlassung aus dem Strafhause mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt geraten ist (in solchem Umfang stößt die Anfertigung einer Statistik nicht auf sonderliche Schwierigkeiten), so wäre dem Publikum bereits damit ein genügender Nachweis erbracht, daß — ich zitiere die Schlußworte des zur Breslauer Versammlung ausgearbeiteten Referates des Herrn Ministerialrats Dr. v. Engelberg-Karlsruhe — „die unter schutzvereinlicher Protektion stehenden Menschen keine Verworfenen sind, sondern Menschen, die sich empor-

arbeiten wollen und der Unterstützung und Aufrichtung für würdig befunden worden sind."

Den Zusammenhang zwischen Strafvollzug und Schutzfürsorge hat Se. Exzellenz Herr Wirklicher Geheimerat Dr. v. Jagemann-Heidelberg in seinem der Hamburger Versammlung gebotenen, nach Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Vortrage „Zur Fortbildung des Schutzwesens für Entlassene" in geschichtlicher Entwicklung behandelt und daran anknüpfend den Gedanken der Schutzaufsicht erörtert, die in den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch als novum auftaucht und, wie er mit Recht betonte, mit der Schutzfürsorge, wie sie seither allein den Gegenstand der Vereinstätigkeit ausmachte, keineswegs identisch ist, wenn sie auch freilich, soll sie ersprießlich sein, der Schutzfürsorge nicht entraten kann. Wie sehr die Schutzaufsicht der Strafrechtsreform auf die Schutzfürsorge angewiesen ist, das zeigen deutlich die im Entwurf der Strafrechtskommission enthaltenen Bestimmungen über die vorläufige Entlassung aus dem Straf- und Arbeitshaus. Darnach ist Voraussetzung der vorläufigen Entlassung nicht bloß, wie nach dem geltenden Rechte, Verbüßung eines gewissen Teiles der Strafe und gute Führung, sondern weiter der Nachweis eines ausreichenden Unterkommens und Unterhalts für den Fall der Entlassung, also gerade der Sicherungen, welche die Obsorge der Schutzvereine ihren Pfleglingen zu verschaffen bestrebt ist. Wenn es dann weiter heißt, daß dem vorläufig Entlassenen bei oder nach der Entlassung Verpflichtungen auferlegt und er insbesondere unter Schutzaufsicht gestellt werden kann (das Nähere hierüber soll der Ausführung des Bundesrats und der Bundesregierungen überlassen werden), so leuchtet es ein, daß die Organe, welche sich um Unterkommen und Unterhalt für den Entlassenen bemüht haben, nämlich die Schutzvereine, auch bei der Schutzaufsicht eine Rolle zu spielen haben werden, daß mithin der gesetzgeberische Gedanke der Schutzaufsicht ohne die Heranziehung der Schutzvereine gar nicht zu verwirklichen sein wird. Und was für die Schutzaufsicht gilt, die über den vorläufig Entlassenen verhängt werden kann, das gilt ebenso für die Schutzaufsicht, welcher nach dem Entwurfe der Strafrechtskommission bis zur Dauer von 3 Jahren durch Gerichtsbeschluß der Jugendliche unterstellt werden kann, der wegen mangelnder Einsicht freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder gegenüber dem von Strafe abgesehen wird. Hier wird den Schutzvereinen, die sich mit dem Jugendschutz befassen, eine ungemein wichtige und vornehme Aufgabe erwachsen.

Aus den vorstehenden kurzen Betrachtungen ergibt sich zur Genüge die Fülle von Stoff, dessen Bearbeitung den nächsten Verbandsversammlungen obliegen wird und dessen Sichtung und Klärung vorzubereiten ist. Die Stellung, die der Verband zu den oben berührten Fragen der Gesetzgebung zu nehmen berufen ist, gewinnt aber besondere Bedeutung im Hinblick auf die Bestrebungen der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, die sich, von den Waffenbündnissen des Weltkrieges ausgehend, bekanntlich den kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenschluß der verbündeten Völker zum Ziele gesetzt hat. In der Rechtsabteilung der Vereinigung ist unter der Leitung der Herren Strafanstaltsdirektor Dr. Schwandner-Ludwigsburg (Vorsitzender im Ausschuß des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten) und Erster Staatsanwalt Dr. Klein-Berlin (jetzt Oberstaatsanwalt in Naumburg a. d. S.) eine Gruppe für Strafvollzug gebildet worden, welcher der unterzeichnete Vorsitzende des Verbandes in dieser seiner Eigenschaft beigetreten ist. Gerade auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafvollzugs und des damit innig zusammenhängenden Schutzwesens darf der Arbeit der Waffenbrüderlichen Vereinigung um deswillen eine aussichtsvolle Prognose gestellt werden, weil wie im Deutschen Reiche so auch in Österreich und Ungarn eine Erneuerung des Strafrechts im Werk ist. Die Annäherung wird mithin hier nicht darin bestehen, die Einrichtungen des geltenden Rechts in den verschiedenen Staaten tunlichst einander zu assimilieren, sondern es kann und wird sich darum handeln, die neuen grundlegenden Rechtssätze selbst und die ihnen anzupassenden Einrichtungen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse zuläßt, gleichheitlich zu gestalten.

Es sind hohe und schwere Aufgaben, welche die Zukunft nach dem Kriege dem Verbande zuweisen wird — Aufgaben, deren Gewicht den Erwägungen, auf welche sich vor 25 Jahren die Gründung des Verbandes stützte, nachträglich gewissermaßen ein weiteres starkes Fundament zufügt und deren Würdigung hoffentlich dazu führen wird, daß die Schutzvereine, welche bislang dem Verbande noch nicht angehören, ihren Beitritt erklären!

F.

Zum Schluß erfülle ich eine Dankespflicht, indem ich nachstehend in alphabetischer Folge die Herren aufführe, welche sich mit Referaten und Vorträgen um die Verbandsversammlungen verdient gemacht haben; die beigesetzten römischen Ziffern bezeichnen — entsprechend der oben unter C ge-

wahrten Reihenfolge — die Verbandsversammlungen, an welchen sie als Berichterstatter oder Vortragende beteiligt gewesen sind. Mancher von ihnen ist nicht mehr am Leben, so insbesondere der Vater und Gründer des Verbandes, Geh. Oberfinanzrat Dr. Adolf Fuchs in Karlsruhe. Er hat die Mannheimer Versammlung (1907), zu deren Beginn er den Vorsitz aus Gründen des Alters und der Gesundheit niederlegte, bei der er gleichwohl aber noch zu zwei oben unter C, VI nicht erwähnten Punkten der Tagesordnung Bericht erstattet hatte, nicht lange überlebt. Am 17. Oktober 1908 ist er, 75 Jahre alt, gestorben. Mit ihm hat die Schutzfürsorge für Gefangene einen unermüdlichen, in Wort und Schrift gleich tätigen Vorkämpfer verloren. Er hatte sie zu seiner Lebensaufgabe erhoben. Seine umfassende Wirksamkeit auf dem Gebiete mußte erfolgreich sein; war sie doch erwärmt von echter Menschenliebe und getragen und gefördert durch seltene Organisationsgabe und hervorragendes praktisches Verständnis. Sein Name ist in der Geschichte des Verbandes mit unauslöschlichen Lettern eingetragen.

Angstwurm, Justizrat, Rechtsanwalt in München (†). III.

Behringer, Reallehrer (jetzt Oberreallehrer), Strafanstaltslehrer in Freiburg i. B. V.

Bischoff Josef, Rentner in Berlin (†). IV., V.

Brunco, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher (jetzt Kirchenrat im Ruhestand) in Nürnberg. II.

v. Engelberg Dr., Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Vorsitzender im Ausschuß des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, später Geh. Regierungsrat, Ministerialrat, Geh. Oberregierungsrat (jetzt Präsident der Generalintendanz der Gr. Zivilliste) in Karlsruhe. II., III., IV., V., VI., VII., VIII.[1]

Engelmann Dr., Staatsanwalt in Gleiwitz (jetzt Erster Staatsanwalt in Hamm). V.

van der Floe, Stadtpfarrer in Pforzheim. IV., V.

Fränkel, Dr., Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat in Breslau. VII.

Frey, Geh. Kommerzienrat in Mülhausen im Elsaß (†). VI.

Fromherz, Landrichter in Mosbach (jetzt Landgerichtsrat in Karlsruhe). V.

---

[1] Sowohl die große Zahl als auch der bedeutsame Inhalt seiner von seltenem Wissen, reicher Erfahrung und erschöpfender Gründlichkeit zeugenden Vorträge und Berichte rechtfertigen eine besondere Hervorhebung dieses Herrn und lassen es tief bedauern, daß ihn das Amt, wozu ihn das Vertrauen seines Landesfürsten im Jahre 1915 berufen, dem Gebiete des Strafvollzugs und des Schutzwesens wohl entfremden wird.

Fuchs Dr., Geh. Oberfinanzrat in Karlsruhe (†). I., III., IV., V., VI.

Fuhr Dr., Rechtsanwalt in Gießen (jetzt Oberamtsrichter in Bad Nauheim). I.

Heinersdorff, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Elberfeld (†). II.

v. Jagemann Dr., Wirklicher Geheimerat, Professor der Rechte in Heidelberg. VIII.

Just, Pastor, Geschäftsführer der Schlesischen Gefängnisgesellschaft in Breslau. VII.

v. Koblinski Dr., Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Geschäftsführer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, später Superintendent in Eisleben (heißt jetzt v. Schneidemesser und ist Superintendent in Berlin). I., II., III.

Krauß, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg, später Pfarrer in Scherzingen (†). I., II., IV.

Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. d. S. (jetzt im Ruhestand). V.

Langerhans Lotte, Gattin des Landgerichtsrats L. in Berlin. VI.

v. Massow, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam (†). IV.

Michal, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Nürnberg. VI., VII.

v. Rohden Dr., Pastor, Strafanstaltsgeistlicher, Geschäftsführer der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf (jetzt Konsistorialrat a. D. und Pfarrer in Spören bei Bitterfeld). IV., V., VI.

Rosenfeld Dr., Gerichtsassessor, später Staatsanwalt (jetzt Staatsanwaltschaftsrat) in Berlin. IV., VI., VII.

Scheffen, Pastor in Halle a. d. S. (jetzt in Finkenstein, Westpr.) V.

Schwöbel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim. IV.

Seyfarth Dr., Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Hamburg-Fuhlsbüttel, Geschäftsführer des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg. V., VI.

Spieß Dr., Professor, Strafanstaltsgeistlicher in Wiesbaden (†). II., III., IV.

Stadler, Ministerialrat, später Wirklicher Geh. Oberregierungsrat und Kurator der Universität in Straßburg i. E. (†). III., IV.

Wetzlar Dr., Oberamtsrichter, später Landgerichtsrat in Karlsruhe. VI., VII.

Wolff, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Kassel. VII.

Geheimerat Dr. *Preetorius*, Gr. Generalstaatsanwalt, Darmstadt.

Die kleinen Gefängnisse.

Von Wirkl. Geh. Rat, Generalstaatsanwalt a. D. Supper,
Kassel.

Durch den Krieg ist die Erfüllung der Wünsche nach einem Strafvollzugsgesetz anscheinend in weite Ferne gerückt. Jedenfalls ist zurzeit nicht abzusehen, wann die Gesetzgebung, die nach Beendigung des Kampfes so viele andere dringende, das Leben der Nation berührende Fragen zu lösen haben wird, an die Neuordnung des materiellen und formellen Strafrechts wird herantreten können, d. h. derjenigen Materien, welche erst die Unterlage für die Gestaltung des Strafvollzugs schaffen sollen. Unmöglich ist es allerdings nicht, daß die Dinge einen rascheren Verlauf nehmen werden und daß die Gesetzgebungsmaschine unter dem Druck der Notwendigkeit schneller, als wir es bisher gewöhnt waren, arbeiten wird. Mag dem aber sein wie ihm wolle, auch in dem Falle, daß auf eine einheitliche gesetzliche Regelung der Strafvollstreckung noch lange Zeit verzichtet werden müßte, scheint mir die alsbaldige Erörterung der die kleinen Gefängnisse berührenden Fragen dringend erwünscht. Diese Zeilen wollen dazu lediglich eine Anregung geben. Die Benützung schriftstellerischer Hilfsmittel war mir bei ihrer Niederschrift nicht möglich. Die folgenden Ausführungen beruhen vielmehr lediglich auf Erfahrungen, die ich im Laufe von vierzig Jahren in verschiedenen preußischen Provinzen und in der Zentralstelle der preußischen Justizverwaltung gemacht habe. Wenn darnach meiner Beurteilung zwar überall nur die Verhältnisse meines Heimatstaates zugrunde liegen, so glaube ich doch, daß sie in der Hauptsache auch für die kleinen Anstalten der anderen Bundesstaaten zutreffen wird, da gleiche tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen im allgemeinen zu gleicher oder sehr ähnlicher Entwicklung geführt haben dürften.

Ist diese Annahme richtig, so rechne ich auf allgemeine Zustimmung aller mit den Zuständen der kleinen Gefängnisse vertrauten Beamten, wenn ich sie als die Schmerzenskinder der Gefängnisverwaltung bezeichne. Grundsätzlich muß verlangt werden, daß auch in ihnen nach jeder Richtung allen

an einen zweckentsprechenden Strafvollzug und an die sachgemäße Behandlung der Untersuchungsgefangenen zu stellenden Anforderungen genügt wird. Auf diesem Standpunkt steht auch die von dem preußischen Justizminister erlassene Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 (J. M. Bl. S. 292), die in dieser Hinsicht zwischen großen und kleinen Gefängnissen keinen Unterschied kennt. Tatsächlich fehlen aber mehr oder weniger die Voraussetzungen, welche die unbedingte Durchführung der grundsätzlichen Anforderungen sichern. Mannigfach gestatten die vorhandenen Räume weder nach ihrer Zahl und Größe noch nach ihrer Lage stets eine den Vorschriften entsprechende Unterbringung und Sonderung der Gefangenen. Nicht selten liegen sie in alten Gebäuden und erfüllen nicht entfernt die Bedingungen, die heutzutage für die Belichtung und Durchlüftung der Hafträume gelten, ein Umstand, der dann um so nachteiliger sich geltend macht, wenn damit ein weiterer Mangel zusammentrifft, das Fehlen eines sicheren Hofes, der die Bewegung der Gefangenen im Freien ohne zu große Gefahr des Entweichens gestattet. Viel nachteiliger wirken aber die Schwierigkeiten, denen die Beschaffung eines für die Bewachung und Aufsicht geeigneten Personals begegnet. Bei den kleinsten dieser Anstalten, zu denen ich die mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 10 Köpfen rechne, ist nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn sie sich nicht mit dem Gericht unter demselben Dache befinden oder daran angrenzen, ein ausschließlich für den Gefängnisdienst bestimmter Gefangenenaufseher vorhanden. Bei den übrigen werden dessen Obliegenheiten von dem Gerichtsdiener, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, von einem von ihnen wahrgenommen. Naturgemäß tritt in diesen Fällen die mehr nebenamtliche Tätigkeit im Gefängnisdienst gegen die hauptamtliche zurück. Aber auch dort, wo ein ausschließlich für den Gefängnisdienst bestimmter Aufseher vorhanden ist, ist er für diesen Beruf nicht immer geschult. Zwar wird regelmäßig bei der Besetzung solcher Stellen die Wahl auf solche Beamte gelenkt, die eine längere Zeit bei einem größeren Gefängnis als Aufseher angestellt waren. Aber es kommen doch auch Fälle vor, in denen solche für die betreffende Stelle nicht zur Verfügung stehen oder in denen aus zwingenden Gründen anderer Art von der Regel abgewichen werden muß. Erfahrungsmäßig bietet aber bei den kleinen und namentlich den kleinsten Gefängnissen auch die Ausbildung des Aufsehers für den Aufsichtsdienst noch keine Sicherheit für die vorschriftsmäßige Handhabung der

Dienstverrichtungen. Der dem Aufseher übergeordnete Gefängnisinspektor, in Preußen ein mittlerer Beamter des Amtsgerichts (Gerichtsschreiber), der dieses Amt neben seiner Haupttätigkeit versieht, ist mit dem Gefängniswesen nicht immer so vertraut, hat mitunter auch nicht ausreichende Zeit für diese Nebenaufgabe, daß er den Aufseher von höherer Warte aus zu beaufsichtigen und zu leiten vermöchte. Die naturgemäße Folge ist auch bei einem gut ausgebildeten Aufseher meist ein allmähliches Nachlassen in der Handhabung der Ordnung und der strengen Beobachtung der Vorschriften und schließlich die Neigung, seine Dienstverrichtungen so zu gestalten, wie es seiner Bequemlichkeit entspricht. Manchem der als Gefängnisvorsteher fungierenden Richter sind die Grundlagen dieses Zweiges seiner Obliegenheiten zunächst nicht genauer bekannt. Wichtige Angelegenheiten anderer Art nehmen seine Zeit und seine Gedanken vielfach derart in Anspruch, daß von ihm eine stete Überwachung des Aufsehers nicht zu erwarten ist, zumal sie bestimmungsgemäß in erster Linie nicht ihm, sondern dem Gefängnisinspektor obliegt. Zieht man weiter in Betracht, daß in Anstalten von so geringer Belegung, wie wir sie hier voraussetzen, eine regelmäßige Abhaltung von Gottesdiensten ebenso wenig stattfinden kann, wie die Erteilung von Unterricht, und berücksichtigt man ferner die außerordentlichen Schwierigkeiten, denen die Beschaffung geeigneter, ja überhaupt jeder Art von Arbeit begegnet, so erhellt, in wie geringem Umfang in ihnen ein zweckentsprechender Vollzug der Freiheitsstrafen gesichert ist. Schon das erste Ziel jeder Strafe, den Übeltäter unter das Gesetz zu beugen, wird nur unvollkommen erreicht, wenn er im Gefängnis nicht zur Beobachtung strengster Ordnung angehalten wird. Am folgenschwersten ist aber das Fehlen wirklicher angestrengter Arbeit unter dauernder Kontrolle. Diese Mängel des Vollzugs wirken um so schwerer, als gerade viele erstmalig Verurteilte die wider sie erkannten Haft- und Gefängnisstrafen in den kleinen und kleinsten Gefängnissen abbüßen. Wird vom Standpunkt des Gefängnispraktikers nicht ohne Grund darüber geklagt, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen meist wirkungslos sind, weil sie nicht als Übel empfunden werden, so sind diese Klagen, wenn der Vollzug in den kleinen Gefängnissen erfolgt, doppelt berechtigt. Der erstmalig Bestrafte verliert beim kurzen Aufenthalt in solcher Anstalt die Scheu vor der Strafe.

Man sieht, es handelt sich vom kriminalpolitischen Standpunkt um Fragen sehr ernster Natur. Der Gedanke an die Gefahr der Begünstigung der Rückfälligkeit taucht auf. Und

er ist nicht etwa ohne weiteres mit der Bemerkung zurückzuweisen, daß die weitaus größere Zahl der Strafen in den großen Anstalten vollstreckt wird. Bei diesem Punkt gelangen wir allerdings auf ein Gebiet, wo genaue zahlenmäßige Unterlagen fehlen. Die deutsche Kriminalstatistik wie die deutsche Justizstatistik geben keine Auskunft. Auch die Statistiken über die dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnisse und über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen enthalten keine direkten Angaben. Aber sie liefern doch ausreichende Anhaltspunkte. Ich lege die Zusammenstellung für das Rechnungsjahr 1913, das letzte, welches durch den Krieg nicht beeinflußt ist, zugrunde. Damals war der Tagesdurchschnitt an Gefängnisgefangenen (einschließlich der Untersuchungs-, Polizei- (Transport-), Haft- und Zivilhaftgefangenen

in den größeren Gefängnissen des Ministeriums des Innern und in den diesen als Filialen angeschlossenen Kantonsgefängnissen	10 943 Köpfe
in den Gefängnissen der Justizverwaltung . .	31 411 „
zusammen	42 354 Köpfe

Wenn zur Vereinfachung der weiteren Untersuchung davon ausgegangen wird, daß der Tagesdurchschnitt der Gefangenen in den Anstalten der Justizverwaltung zu dem Tagesdurchschnitt in den Gefängnissen der Verwaltung des Innern sich auf 3 zu 1 stellt, so entspricht dies annähernd dem wirklichen Zahlenverhältnis. Es möge auch ferner gestattet sein, für den hier verfolgten Zweck anzunehmen, daß die „Gefängnisse" der inneren Verwaltung und die ihnen als Filialen angeschlossenen Kantonsgefängnisse alle als „große" im Gegensatz zu den hier behandelten „kleinen" zu betrachten sind[1]. Die Statistik der Justizverwaltung enthält für die sämtlichen ihr unterstellten Gefängnisse (1065) Angaben über die Belegungsfähigkeit und die gesamte Tagesbelegung. Zahlenmäßige Nachrichten über das Beamtenpersonal, die Belegung nach den einzelnen Arten der Gefangenen, die Gefangenenbewegung, die Beschäftigung, Seelsorge usw. werden nur für Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von mindestens 50 Köpfen gegeben. An solchen Anstalten sind 153 vorhanden, von denen 87 eine Belegungsfähigkeit von mindestens 100 Köpfen haben. Bei 19 der letzteren steht ein

[1] Vgl. die Angaben in Bd. 45 S. 639 dieser Zeitschrift und die Anmerkung S. VI der Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1913.

im Hauptamt angestellter Vorsteher an der Spitze der Verwaltung. Sie werden in Preußen als „besondere Gefängnisse" bezeichnet. Volle Sicherheit für einen in jeder Beziehung zielbewußten Strafvollzug wird man ohne weiteres bei den Anstalten voraussetzen dürfen, die eine Belegungsfähigkeit von mindestens 100 Köpfen haben. Diese 87 Anstalten beherbergten im Jahre 1913 täglich durchschnittlich 23 130 Gefangene, während in den 66 Gefängnissen mit einer Belegungsfähigkeit von 50 bis 100 Köpfen täglich durchschnittlich 3304 und in den übrigen 912, auf die wir hier die Bezeichnung als kleine beschränken wollen, durchschnittlich 4976 einsaßen. Die oben erwähnten Schwierigkeiten der Verwaltung machen sich in der Hauptsache nur bei den letzteren und unter ihnen wieder in verstärktem Maße bei den kleinsten geltend, deren tatsächliche Tagesbelegung 10 Köpfe noch nicht erreicht. Immerhin war darnach im Jahre 1913 beinahe der 8. Teil sämtlicher Gefangenen mit Ausnahme der Zuchthausgefangenen in Preußen in kleinen Gefängnissen untergebracht. Die tägliche Durchschnittszahl gibt aber noch keine zutreffende Unterlage für die Wertung der dadurch bedingten Gefahren. Von viel größerer Bedeutung sind die Angaben über die Bewegung des Gefangenenbestandes, d. h. der jährliche Zugang. Dieser stellte sich 1913 für sämtliche 1065 Justizgefängnisse auf 400 955 Köpfe, für die 153 größeren auf 283 761 und für die 912 kleineren auf 117 194. Von der Gesamtzahl des Zugangs der Justizgefängnisse an Gefängnisgefangenen in dem oben bezeichneten weiteren Sinne fanden also ungefähr 29%, d. h. nicht viel weniger als der dritte Teil in den kleinen und kleinsten Anstalten Aufnahme.

Unter der Gesamtzahl des Zugangs waren 147 729 Untersuchungsgefangene, also fast 37%. Fast genau in diesem Verhältnis verteilen sich die Untersuchungsgefangenen auf die 912 kleineren und 153 größeren Anstalten. Bei den kleinen Anstalten dürften die Untersuchungsgefangenen zum überwiegenden Teil aus Bettlern und Landstreichern bestehen.

Steht hiernach einerseits fest, daß die Untersuchungshaft zu einem erheblichen Teil in den kleinen Gefängnissen vollstreckt wird und daß in ihnen in noch zahlreicheren Fällen Verurteilte ihre Strafen verbüßen, und ist anderseits nicht zu bestreiten, daß diese Anstalten nach ihrer ganzen Einrichtung unmöglich den Anforderungen in demselben Maße entsprechen können wie große, so wird weiter nicht geleugnet werden können, daß ein solcher Zustand in hohem Maße unbefriedigend und unerfreulich ist. Es bedarf daher sorgfältigster

Prüfung, ob und wie er geändert werden könnte. Bei der Erörterung dieser Frage möchte ich vorausschicken, daß die in Preußen seit der Justizreorganisation des Jahres 1879 auf dem Gebiete des Gefängniswesens gemachten Fortschritte selbstverständlich auch den kleinen und kleinsten Gefängnissen zugute gekommen sind, daß an Stelle vieler gänzlich veralteter Baulichkeiten Neubauten getreten sind, welche dem heutigen Stande der Gefängnisbaukunst und insbesondere allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, und daß ferner auf Auswahl und Ausbildung geeignete Beamten mit immer günstigerem Erfolge auch dort Bedacht genommen worden ist, wo der Dienst im Gefängnis nur nebenamtlich wahrgenommen wird. Aber auf die volle Höhe der Leistungsfähigkeit größerer Anstalten werden die kleinen Gefängnisse niemals gebracht werden können, das ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse. Je kleiner die Anstalt, desto größer die Schwierigkeiten, namentlich in Betreff der Beschäftigung der Gefangenen, also eines der wichtigsten Erfordernisse eines geordneten Strafvollzugs. Es kommt hinzu, daß die Lage der Staatsfinanzen auf viele Jahre hinaus dazu nötigen wird, von allen nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben Abstand zu nehmen, mögen auch noch so gewichtige Gründe dafür geltend gemacht werden. Damit verschwindet für lange Zeit die Aussicht auf Vermehrung hauptamtlicher Aufsichtsbeamten, in noch höherem Maße die auf Um- und Neubauten. In letzterer Hinsicht darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die kleinen Anstalten ganz unverhältnismäßig höhere Baukosten erfordern als die größeren. Da auch für das kleinste Gefängnis neben den Hafträumen eine Anzahl Nebenräume (Dienstzimmer, Aufnahmezelle, Badezelle, Spülzelle, Desinfektionsraum usw.) sowie meist eine damit in Verbindung stehende Dienstwohnung für den Aufseher erforderlich sind, sind die Baukosten im Verhältnis zur Belegungsfähigkeit sehr viel höher als die der großen Anstalten. Das Verhältnis verschiebt sich noch erheblich zu ungunsten der kleinen Gebäude, wenn die tägliche Durchschnittszahl der tatsächlich einsitzenden Gefangenen der Vergleichung zugrunde gelegt wird. Denn sie beträgt nur einen — in der Regel nicht großen — Bruchteil der höchsten Tagesziffer, welche der Bemessung des Belegraumes als Unterlage dient. Das Scherzwort, daß die Unterbringung eines Gefangenen in einem solchen Gefängnis dem Staate ebenso viel Geld koste wie die Einlogierung in das beste Hotel einer Großstadt, entspricht bei den kleinsten Gefängnissen der Sachlage. Eine wesentliche Änderung des

jetzigen Zustandes ist hiernach trotz alles Strebens nach Beseitigung der vorhandenen Mängel nicht zu erwarten. Vielmehr dürfte die Frage nach Abhilfe schließlich dahin zu formulieren sein, ob die kleinen Gefängnisse ganz beseitigt oder wenigstens ihre Zahl und ihre Heranziehung zur Strafvollstreckung wesentlich eingeschränkt werden könnte.

Diese Frage wird gestreift in der Begründung der vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten veranlaßten Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Sonderheft B zu Band 47 der Blätter für Gefängniskunde S. 28f.), wo ausgeführt wird, „daß die Ausschaltung der kleinen Gefängnisse für den Strafvollzug ausgeschlossen sei, finanziell und wegen der Ortsentfernung, welche die Verurteilten zu einer größeren Strafanstalt meist zurückzulegen hätten.“ Abhilfe könne nur allmählich erfolgen „durch größere Beschränkung der Vollzugszuständigkeit der kleinen Gefängnisse und Schaffung von mehr und günstiger gelegenen Zentralstrafanstalten.“ In betreff der Untersuchungsgefangenen geeignete Vorschriften zu erlassen, sei Sache der künftigen Strafprozeßordnung.

Ich wende mich zunächst den Untersuchungsgefangenen zu. Gerade sie sind es, die die Notwendigkeit eines Gefängnisses bei jedem Amtsgericht zu begründen scheinen. Aber die Erfahrung des Krieges mit seinen Notwendigkeiten anderer Art hat gelehrt, daß es möglich ist, von der Verwahrung der Untersuchungsgefangenen an dem Gerichtsort abzusehen. Dutzende kleiner Gefängnisse mußten geschlossen werden, und dieser Zustand wird nun schon Jahre lang ertragen, wie er vereinzelt auch schon in Friedenszeiten ertragen wurde, wenn ein Gefängnis aus irgend welchen Gründen, beispielsweise wegen Umbaues zeitweilig geschlossen werden mußte. Selbstverständlich darf nicht nur im Interesse der Untersuchung und des Gefangenen, sondern auch aus Gründen der Sparsamkeit der Verwahrungsort von dem Gericht nicht allzuweit entfernt sein. Wesentlich vereinfachen würde sich die Frage der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, wenn die Strafgerichtsbarkeit der Amtsgerichte mehr konzentriert würde, d. h. wenn für mehrere kleine Amtsgerichtsbezirke nur bei einem von ihnen Strafsachen abgeurteilt würden. Eine solche Einrichtung, für welche — namentlich im Falle der Erhöhung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit — auch die Rücksicht auf die Auswahl geeigneter Vorsitzenden spricht, würde soweit es sich um die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen handelt, eine beträchtliche Zahl von kleinen Ge-

fängnissen entbehrlich machen. Die Möglichkeit solcher Änderungen müßte aber erst durch ein Reichsgesetz geschaffen werden. Bezüglich der Verwendung der kleinen Gefängnisse für den Strafvollzug sollen die gegen ihre Ausschaltung sprechenden Gründe finanzieller Art und die Rücksicht auf die Interessen der Verurteilten weder verkannt noch gering geschätzt werden. Sie müssen aber m. E. gegenüber dem gewichtigen allgemeinen Interesse an einem wirkungsvollen Vollzug der Strafe zurücktreten. Bei der heutigen Entwicklung der Verkehrsmittel und der allgemeinen Gewöhnung der Bevölkerung an ihre Benutzung spielen in den dichter besiedelten Gegenden Entfernungen bis zu 50 und 60 km keine Rolle. Hier wird ein dringendes Interesse des Verurteilten daran, daß das Gefängnis sich in nächster Nähe befindet, nicht anzuerkennen sein. Und für die Staatsfinanzen bedeutet die Zusammenfassung des Strafvollzugs in größere Anstalten unzweifelhaft eine Ersparnis. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der oben behandelten Baukosten, sondern auch in Betreff der Verpflegung der Gefangenen, der Erwärmung der Hafträume und der Ausgaben an Besoldungen der Beamten. Der Begründung des Vollzugsgesetzentwurfs ist darin zuzustimmen, daß die Beschränkung — richtiger Ausschaltung — der kleinen Gefängnisse nur allmählich wird erfolgen können und zwar schon deshalb, weil gegenwärtig Mittel für den Neubau von Zentralanstalten nicht zu erlangen sein werden. Wo aber der schlechte Bauzustand oder andere Gründe die Aufgabe eines Gefängnisgebäudes notwendig machen, wird sich die Verwaltung über die dauernde Ausschaltung schlüssig machen müssen und diese anzuordnen haben, wenn die Unterbringung der Gefangenen in einer nicht zu weit entfernten größeren Anstalt möglich ist. Und auch dort, wo die Aufgabe eines Gebäudes nicht in Frage steht, wird die Schließung kleiner und namentlich der kleinsten Gefängnisse zu erörtern sein, wenn in erreichbarer Nähe eine aufnahmefähige größere Anstalt vorhanden ist. Jede Schließung eines kleinen Gefängnisses bedeutet eine Förderung der Interessen des Strafvollzugs.

Achtungsbezeugung von Strafgefangenen.

In der letzten Nummer dieser Blätter erschien ein Artikel eines Herrn Dr. jur. Herbert Herrmann unter der Überschrift: „Militärische Achtungsbezeugungen von Strafgefangenen im Verkehr mit den Gefängnisbehörden", in dem der Verfasser es als einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit der Strafgefangenen bezeichnete, daß diese in den meisten deutschen Strafanstalten und Gefängnissen dazu angehalten würden, im Verkehr mit den Strafanstaltsbeamten die Form zu beobachten, die zwischen militärischen Vorgesetzten und ihren Untergebenen vorgeschrieben seien.

Es ist richtig, daß die Anstaltsdisziplin in vieler Hinsicht (auch was das Verhältnis der oberen Beamten und unteren anlangt), einen gewissen militärischen Zuschnitt hat. Dieser findet sich aber mehr oder weniger bei allen eine größere Anzahl von Menschen beherbergenden Anstalten, besonders bei solchen, die einen erzieherischen Zweck verfolgen, und erleichtert die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung ungemein. Bei Strafanstalten dient er überdies noch dem Sicherungszweck.

Es kann jedoch gar nicht die Rede davon sein, daß der Strafgefangene „in der vorschriftsmäßigen Haltung der Soldaten mit den Händen an der Hosennaht" vor den Beamten stehen müsse, wie der Verfasser sagt. Allerdings wird es nicht geduldet, daß der Gefangene eine bewußt nachlässige Haltung einnimmt und etwa breitbeinig oder mit auf den Rücken gehaltenen oder in die Seite gestemmten Händen vor den Beamten steht oder sogar sich an dessen Schreibpult anlehnt, aber die militärische Straffheit der Haltung wird nirgends gefordert. Der Herr Verfasser unterschätzt wirklich die Auffassung der Beamten von ihrem Dienst und ihre Inanspruchnahme durch denselben, wenn er glaubt, daß sie zu einer militärischen „Dressur der Gefangenen", wie er sich auszudrücken beliebt, Lust und Zeit hätten.

In den meisten Hausordnungen findet sich die Vorschrift, daß der Gefangene den Beamten gegenüber eine gerade, ordentliche Haltung anzunehmen habe. Diese Vorschrift, sowie auch die weitere, daß der Gefangene, wenn ein Beamter die Zelle betritt, alles aus der Hand zu legen, aufzustehen und in gerader Haltung die Anrede des Beamten zu erwarten hat, erscheinen äußerlich zwar nur als Achtungsbezeugungen, dienen aber gleichzeitig auch dem Zwecke der persönlichen Sicherheit des Beamten. Daß solche Vorsichtsmaßnahmen nicht ganz überflüssig sind, lehrt die Erfahrung; unmittelbar vor Niederschrift dieser Zeilen ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß in einer hessischen Zellenstrafanstalt ein Gefängnisgefangener mit seinem Arbeitsmesser einem Beamten die Kehle durchschnitten habe. Leider aber scheinen manchen Strafvollzugstheoretikern und solchen, die es werden wollen, die praktischen Bedürfnisse eines ordnungsmäßigen Strafvollzuges, soweit sie davon überhaupt Kenntnis haben, weniger beachtenswert.

Der Verfasser will ferner der Gefängnisverwaltung das Recht versagen, von den Gefangenen ein Maß von Achtung zu verlangen, das „über das sonst zwischen Behörden und Staatsbürgern Übliche hinausgeht“.

Dieser Maßstab ist derart schwankend und unbestimmt, daß er praktisch nicht verwertbar sein dürfte. Gänzlich verschieden ist das von dem freien Staatsbürger den Behörden gegenüber an den Tag gelegte Maß äußerer Achtung je nach dem Bildungsgrad und dem guten Willen des Bürgers und seiner Stellung der Behörde gegenüber, verschieden aber auch, je nachdem, mit welcher Behörde er zu tun hat.

Eine gewisse Festlegung der Form, in der Gefangene den Strafanstaltsbeamten gegenüberzutreten haben, ist erforderlich, schon der ganz ungebildeten und widersetzlichen Elemente wegen; Gleichmäßigkeit in der Beobachtung dieser Formen ist ebenfalls unerläßlich.

Die Vorschriften über äußere Achtungsformen, die sich auf ein Mindestmaß beschränken, finden sich in den sogenannten Hausordnungen, deren Erlaß § 33 der vom Verfasser angeführten Gef.-Ord. für die Justizverwaltung in Preußen ausdrücklich anordnet. § 50 daselbst, der den Gefangenen zu „Gehorsam und anständigem Benehmen“ verpflichtet, schließt keineswegs eine nähere Umgrenzung, wie sich der Gefangene in einzelnen Lagen des Strafvollzuges zu benehmen hat aus, wie der Herr Verfasser anzunehmen scheint. Auch die im

§ 18 daselbst gegebene Vorschrift, wonach die Behandlung der Gefangenen unter Berücksichtigung ihrer „Eigenart" und „ihres bürgerlichen Standes" zu erfolgen hat, verbietet es nicht, von den Gefangenen allgemein und ohne Unterschied gewisse Achtungsbezeugungen zu verlangen. Gerade der gebildete Gefangene pflegt das vorgeschriebene bescheidene Maß äußerer Achtung dem Beamten gegenüber schon ohne besondere Belehrung als selbstverständlich an den Tag zu legen; eine Demütigung oder Herabsetzung in der Selbstachtung wird überall nicht verlangt, sollte sie aber vorkommen, so wird die Beschwerde des Gefangenen stets ein offenes Ohr bei der Anstaltsleitung oder der Aufsichtsbehörde finden.

Wegfallen könnte vielleicht bei Gefängnisgefangenen das in vielen Hausordnungen vorgesehene „Melden", d. h. die Verpflichtung, beim Betreten der Zelle durch einen Oberbeamten ungefragt Name, Straftat und Strafdauer anzugeben.

Das erforderliche Maß der Rücksichtnahme auf körperliche und geistige „Eigenart" ist bei vielen Gefangenen so groß, daß die Anstaltsleitung oft schon damit zufrieden ist, derartige oft an der Grenze strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit stehende Gefangene überhaupt ohne außerordentliche Zwischenfälle über einen längeren Strafvollzug hinwegzubringen. Auf „Dressur" wird da wirklich gern verzichtet. Auf bürgerliche Stellung des Gefangenen wird ausgiebig bei Auswahl der Beschäftigung, oft auch in Bekleidung, Lagerung und Beköstigung des Gefangenen die berechtigte Rücksicht genommen.

Der Herr Verfasser bekämpft übrigens die „militärische Dressur" der Gefangenen nur, wie er hervorhebt, „solange eine einschlägige Bestimmung für solche Achtungsbezeugungen nicht besteht", und er verlangt nach dem Vorausgegangenen eine gesetzliche Bestimmung.

An einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges fehlt es bekanntlich, abgesehen von den wenigen einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung, bislang überhaupt, und solange wir das auch von den Strafanstaltsbeamten ersehnte Strafvollzugsgesetz nicht haben, müssen wir uns eben mit Verwaltungsverordnungen begnügen, zu denen auch die vom Herrn Verfasser angeführte Gef.-Ordn. für die Justizverwaltung in Preußen zählt. Wenn er also die „Achtungsbezeugung" wegen fehlender „gesetzlicher" Grundlage bemängelt, so kann er von diesem Gesichtspunkt aus auch alle anderen, sei es durch Verordnungen, sei es durch die sogenannten Hausordnungen gegebenen, oft viel einschneidenderen

Ordnungsvorschriften für den Strafvollzug bemängeln, ohne damit auf diesem oft erörterten Gebiete etwas Neues zu sagen.

Übrigens wird auch ein Strafvollzugsgesetz nicht alle Einzelheiten des Strafvollzuges, der dem örtlichen Bedürfnis entsprechend nicht überall ganz der gleiche sein kann, umfassend regeln können und für besondere Verwaltungsvorschriften immer Raum lassen müssen.

Radusch, Gefängnisdirektor,
Frankfurt a. Main-Preungesheim.

„Audiatur et altera pars!“

Im 50. Bande der Blätter für Gefängniskunde, Seite 70, hat ein Jurist einige Ausführungen über „Militärische Achtungsbezeugungen von Strafgefangenen im Verkehr mit den Gefängnisbehörden“ gemacht. So wenig wichtig diese Frage im allgemeinen und auf den ersten Blick erscheinen mag, so bedeutungsvoll ist sie in strafvollzugspädagogischer und rechtlicher Hinsicht. Deshalb erscheint es geboten, wenn auch ein Verwaltungsbeamter, der im Strafvollzug erfahren ist, zu vorgedachten Äußerungen Stellung nimmt. —

Der Verfasser sagt:

1. In den meisten deutschen Strafanstalten und Gefängnissen werden die Gefangenen dazu angehalten, im Verkehr mit den Strafanstaltsbeamten die Formen zu beobachten, die zwischen militärischen Vorgesetzten und ihren Untergebenen vorgeschrieben sind. So ist es üblich, daß bei Meldungen, beim Vortragen von Bitten usf. der Strafgefangene mit zusammengestellten Absätzen und Händen an der Hosennaht stehen muß. Eine derartige Dressur entbehrt jeder gesetzlichen Begründung.

2. weist Verfasser auf die Gefängnisordnung der Preuß. Justizverwaltung vom 21. Dez. 1898, § 18 hin, auch auf außerpreußische Gefängnisordnungen, um darzutun, daß die Beobachtung militärischer Achtungsformen gegen Strafanstaltsbeamte nicht zu rechtfertigen sei.

3. greift Verfasser auf Art. 5 der Reichsverfassung, um zu zeigen, daß eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nur unter gesetzlich bestimmten Formen erfolgen darf.

4. folgert Verfasser aus § 50 der bereits erwähnten Gefängnisordnung für die preuß. Justizgefängnisse, daß gedachte militärische Formen keinen Zusammenhang mit den Anforderungen haben, die man an das Verhalten eines Gefangenen zu stellen berechtigt sei. Der Gefangene sei nicht verpflichtet, der Gefängnisbehörde gegenüber ein Maß von Achtung an den Tag zu legen, das über das sonst im Verkehr zwischen Behörden und Staatsbürgern übliche hinausgehe.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist mir die Mitteilung von einer militärischen Dressur der Gefangenen in den meisten deutschen Strafanstalten sehr überraschend gewesen, auch wenn dieselbe, wie es scheint, sich hauptsächlich auf preuß. Anstalten beziehen sollte. Viele Anstalten Deutschlands habe ich kennen gelernt, in einer großen Anzahl preußischer Anstalten bin ich amtlich tätig gewesen, eine Beobachtung, wie solche der Verfasser gemacht hat, habe ich nicht zu verzeichnen. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß eine derartige „Dressur" aus dem Rahmen strafvollzugspädagogischer Erziehung herausfällt; wohl aber halte ich die Beobachtung militärischer Form als Mittel für einen höheren Zweck, nicht als Selbstzweck, für notwendig. Hierauf komme ich später zu sprechen!

Zunächst möchte ich auf die rechtliche Seite, also auf die Punkte zu 2 und 3 eingehen.

Folgen wir dem Verfasser auf dem Weg zu Art. 5 der Reichsverfassung, um uns zu belehren, daß eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nur unter gesetzlich bestimmten Formen erfolgen darf, so stoßen wir auf einen Irrtum des Verfassers — er meinte nicht den Art. 5 der Reichsverfassung, sondern Art. 5 der Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat. Inwieweit die Reichsgesetzgebung ihre Wirkung auf Landesgesetze ausübt, bestimmen Art. 2 und 4 der Reichsverfassung. Aus letzterem Artikel erfahren wir, daß der Gesetzgebung des Reiches, Abs. 13 das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren unterworfen sind, nicht aber der Strafvollzug. Also für Preußen kommt Art. 5 der preuß. Verfassung, nicht die Reichsverfassung in Anwendung.

Mir liegt die Preuß. Verf.-Urk., bearbeitet von Dr. Adolf Arndt zur Hand. Seite 95 erfahren wir, daß es sich im Art. 5 nur um unmittelbare Eingriffe in die persönliche Freiheit handelt, nicht aber um mittelbare Eingriffe der Exekutive. Seite 98 heißt es „Es ist endlich zu bemerken, daß, wenn die herrschende Theorie meint, Gebote und Verbote, die in die Rechtssphäre des Individuums eingreifen, müssen sich stets auf ein Gesetz gründen, so ist dieser Satz durchaus richtig, vorausgesetzt, daß man darunter nicht jeden mittelbaren Eingriff in die Personenrechte versteht." —

Sonach findet die Behauptung des Verfassers zu 3 in der Verfassung keine Stütze.

An Reichsgesetzen hat der Strafvollzug das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung sich zur Richtschnur zu nehmen; im übrigen sind Landesgesetze und Verordnungen für ihn bindend. Die einzelstaatliche Regierung ist auf dem

Gebiete des Strafvollzuges autonom und in dieser Hoheit nur beschränkt durch Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897. —

Der Bundesrat hat, um innerhalb des Bundesgebietes den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafen zu regeln, Grundsätze aufgestellt, zu denen die einzelnen Regierungen bald mehr, bald weniger Ergänzungsvorschriften erlassen haben. Diese Grundsätze enthalten Richtlinien für die Hauptaufgaben des Strafvollzuges, ohne sich in Einzelheiten des Strafvollzuges zu verlieren. —

Auf diese Grundsätze fußend, haben in Preußen die den Strafvollzug leitenden Ministerien der Justiz und des Innern je eine Gefängnisordnung bezw. Dienstordnung erlassen. Die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung datiert vom 21. Dez. 1898, solche für die Innenverwaltung vom 14. Oktober 1902. Auf Grund dieser Gefängnisordnungen haben die Aufsichtsbehörden: Oberstaatsanwalt und Bezirks-Regierungen die Ermächtigung erhalten, Hausordnungen für die Gefangenen aufzustellen. —

Wir ersehen aus diesem Werdegang, daß, von der Verfassung an gerechnet, bis zur Strafanstaltsverwaltung unter Beachtung von Gesetz und Verordnungen der Vollzug der Freiheitsstrafen geregelt worden ist. Die Hausordnung greift mit elementarer Wucht in die persönliche Freiheit der Gefangenen mittelbar ein. Die Hausordnung gibt der Strafe ihren Inhalt! —

Greifen diese Hausordnungen über ein zulässiges Maß hinaus, dann sind die Geschäftsministerien und die Aufsichtsbehörden zuständig, um im Wege der Verordnung Auswüchse zu beseitigen.

Verfasser weist auf §§ 18 und 50 der Justizgefängnisordnung Preußens hin, um seine Behauptung beweiskräftig zu machen. „Die Behandlung der Gefangenen soll unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihres bürgerlichen Standes erfolgen; die Gefangenen sollen sich eines anständigen Benehmens befleißigen.“ Wie bereits erwähnt, haben die Gefangenen in Anlehnung an diese Gefängnisordnung eine Hausordnung von der Aufsichtsbehörde erhalten. So wenig, wie ich glaube, daß es eine Hausordnung gibt, die militärische Dressur das Wort redet, ebenso wenig glaube ich, daß eine Beobachtung militärischer Formen dem Wortlaut und Geist der Hausordnung widerstreiten wird. —

§ 127 der Dienstordnung für die dem Minister des Innern in Preußen unterstellten Anstalten sagt: „Alle Gefangenen

sind nach den Bestimmungen der Gesetze und dieser Dienstordnung streng, gerecht und mit sittlichem Ernste zu behandeln. Dabei ist auf ihre Eigenart, Gegenstand und Grad der Verschuldung, Alter, Geschlecht, ihre geistigen und körperlichen Zustände, Bildungs- und Berufsverhältnisse ohne willkürliche Bevorzugung Rücksicht zu nehmen. Sie sind mit Ernst und, wenn erforderlich, mit Strenge zur Beobachtung der Hausordnung anzuhalten. Also die Hausordnung, deren Inhalt, verleiht der Strafe den Ernst. Ob eine Hausordnung bald mehr, bald weniger auf Beachtung militärischer Formen Gewicht legt, dies ist Sache der Strafvollzugsbehörden; durch Gesetz hat man die Bewegungsfreiheit im Innenleben des Strafhauses nicht einschränken wollen. Also ungesetzlich sind militärische Formen keineswegs, ist es auch nicht eine „militärische Dressur"! Wäre dem anders, dann wäre die Anordnung des § 141 der Dienstordnung für die dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten, wonach ein „militärischer Drill" für jugendliche Rechtsbrecher, sofern sie das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sogar vorgeschrieben ist, ungesetzlich: — „Jugendliche Gefangene, sofern sie das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sollen während der Freistunde mit Turnen und Exerzieren beschäftigt werden". Wenn wir unter „Drill" oder „Dressur" die gleichmäßige Ausführung von Körperstellungen und Haltungen nach Kommando verstehen, dann haben wir es im Strafhause mit einem „militärischen Drill", als durch die Dienstordnung vorgeschrieben, zu tun. Man könnte einwenden, daß Exerzierunterricht in Strafhäusern nicht gleichbedeutend sei mit einer allgemein üblichen Anwendung militärischen Drilles; dies ließe sich hören! — Es muß und darf aber nicht übersehen werden, daß, wenn das Gesetz ein derartiges allgemeines Verbot gegeben hätte, es dann nicht notwendig gewesen wäre, Ausnahmen gutzuheißen.

Auch das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz, dessen Entwurf der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten im Mai 1914 in Hamburg angenommen hat, wird, sofern er seitens des Bundesrates und seitens des Parlaments Billigung erfährt und Gesetzeskraft erlangt, den Strafvollzug auch nicht in Anwendung von militärischen Formen, ja selbst ausgesprochen militärische Formen beim Exerzieren binden; andernfalls würde das Erziehungswerk der Strafvollzugsbeamten Schaden erleiden.

Diese kurzen Betrachtungen über die Punkte 2 und 3 der vorliegenden Frage fasse ich dahin zusammen:

1. Der Zwang zur Beobachtung auch strenger militärischer Formen seitens der Sträflinge ist gesetzlich nicht verboten.

2. Militärische „Dressur" der Gefangenen im allgemeinen widerstreitet dem Sinn und auch dem Wortlaute der Dienst- und Hausordnungen.

3. Die Anhaltung der Sträflinge zur Beobachtung militärischer Formen ist zulässig.

Es erübrigt noch auf die erzieherische Seite einzugehen. Nach § 3 der Dienstordnung für die dem Minister des Innern in Preußen unterstellten Strafhäuser heißt es: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte unter die Rechtsordnung gebeugt, zur Achtung derselben gebracht, sittlich gebessert und zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung erzogen werden."

Um diese Aufgabe zu erreichen, müssen wir physische und ethische Mittel anwenden. Die äußeren Mittel üben auf den Sträfling besonders Zwang aus. Dieser Zwang begleitet ihn vom Aufstehen bis zum Schlafengehen. Nicht Horn oder Trommel rufen ihn zur Tagesarbeit, sondern Signal und Kommando. Uniform vollzieht sich des Tages Einerlei im geschlossenen Raum und außerhalb desselben. Überall treten uns militärische Formen, diesen Begriff nicht eng gefaßt, mit Notwendigkeit entgegen. Dem Gefangenen wird zu Gemüte geführt, daß er sich einem anderen Willen zu fügen hat. Tut er dies und zeigt er äußerlich guten Willen, dann haben wir auch in vielen Fällen den Schlüssel zum Eingang in seine Psyche; wir werden mit Erfolg an seiner inneren Besserung arbeiten können. Ob es uns möglich ist, einen Menschen in seinem Innenleben günstig zu beeinflussen, ihn zu bessern, dafür haben wir keinen sicheren Maßstab; aber wenn wir den Gefangenen an Gehorsam, Sauberkeit und Ordnung gewöhnen, dann ist wenigstens Aussicht vorhanden, daß auch die Hülle auf den Kern abfärbe, daß auch das Herz des Sträflings befruchtet werde. — Natürlich ist es zu verwerfen, den Bogen zu überspannen, auf solchem Bogen lassen sich fruchtbringende Pfeile nicht verschießen, keine Dressur, keine straffe Militärdisziplin! Kommt jemand z. B. zur Vorführung vor den Direktor, dann muß es genügen, wenn sich der Sträfling anständig hinstellt; die Absätze zusammenzunehmen, die Finger an die Hosennaht zu halten, wird ihn keine Hausordnung verpflichten können; dies versteht sich ipso jure!

Auf die Beobachtung guter Formen müssen wir streng achten, anerzogen, erleichtern sie dem Sträfling nach wiedererlangter Freiheit das Fortkommen. —

Es kommt für uns noch ein Gesichtspunkt in Betracht. Viele Gefangene waren Soldat. Wenn diese freiwillig soldatische Formen beobachten, dann brauchen wir sie dieserhalb nicht zurechtzuweisen, sofern die Grenzen der Natürlichkeit nicht überschritten werden. Das deutsche Heer ist das Volk in Waffen. Bei Deutschlands ungünstiger geographischer Lage werden seine Söhne ein Volk in Waffen bleiben für und für. Dieses charakteristische Kennzeichen wird sich in allen Zweigen sozialer Gemeinschaft widerspiegeln. —

Wenn Verfasser sagt, der Gefangene sei nicht verpflichtet, der Gefängnisbehörde gegenüber ein Maß von Achtung an den Tag zu legen, das über das sonst im Verkehr zwischen Behörden und Staatsbürgern übliche hinausgeht, so wird hierbei übersehen, daß der Staatsbürger freier Mann ist, der Gefangene aber seine Freiheit wegen seines gesetzwidrigen Verhaltens verloren hat. Was dem sozialen Menschen frommt, ist noch lange nicht Rechtens für diejenigen, die man aus dem sozialen Gesellschaftskörper ausgeschlossen hat. — Achtungsbezeugungen seitens der Sträflinge beanspruchen wir nicht unserer eigenen Person willen, sondern im Interesse der Erziehung und Wiedergeburt derer, deren Lebensschiff Schiffbruch gelitten hat. Uns Strafvollzugsbeamten dürfen weder Gesetz noch Verordnungen die Hände binden, um jemand dem bürgerlichen Leben wieder zu gewinnen. Zum Schlusse sei noch gesagt, daß gegen mißbräuchliche Behandlung der Gefangenen während des Strafvollzuges eine berechtigte Reaktion der Beteiligten nicht ausbleiben würde. Es ist ein Phänomen aller Zeiten gewesen, daß Auflehnungen gegen willkürliches Auslegen von Gesetzen und Verordnungen, weil dem Zeitgeiste zuwiderlaufend, noch stets zu verzeichnen gewesen sind. Aus meiner langjährigen Praxis ist mir nicht ein Fall bekannt geworden, der zu Beschwerden in beregter Sache Anlaß geboten hätte.

v. Michaelis, Direktor der Strafanstalt Münster i. W.

Zur Berechnung der Strafzeit bei Anrechnung von Untersuchungshaft.

Die im 50. Bande dieser Blätter auf Seite 68, 69 mitgeteilte Entscheidung des OLG. Stuttgart hat mir Veranlassung gegeben, die von mir im III. Jahrgang der „Deutschen Strafrechtszeitung" (1916, Seite 60) erörterte Frage über die Strafberechnung bei angerechneter Untersuchungshaft nochmals eingehend zu prüfen. Die Ausführungen des OLG. Stuttgart haben mich jedoch nicht zu überzeugen vermocht; ich glaube vielmehr nachweisen zu können, daß die Strafberechnung des OLG. Stuttgart falsch, meine Berechnungsart dagegen richtig ist.

Die Entscheidung des OLG. Stuttgart enthält übrigens nach meinem Dafürhalten eine Inkonsequenz. Zunächst stellt sie (in Übereinstimmung mit mir) den Grundsatz auf, daß die Strafberechnung vernünftigerweise eine einheitliche sein muß. Dann führt sie aber weiter aus, daß die Berechnungsweise der Zuchthausdirektion (welche bei der Anrechnung von 1 Monat 15 Tagen Untersuchungshaft auf eine einjährige Zuchthausstrafe die 15 Tage vor dem 1. Monat von dem ursprünglichen Strafende zurückgerechnet hat) vielleicht dann berechtigt wäre, wenn im Urteil zugleich auf Tage erkannt ist, die bei der Berechnung der erkannten Strafzeit an das Ende zu stehen kommen. Laute aber eine erkannte Strafe nur auf Monate oder auf einen mehrere Monate umfassenden Zeitraum, so erscheine das umgekehrte Verfahren als das richtige. Damit läßt das OLG. Stuttgart den soeben noch von ihm aufgestellten Grundsatz einer einheitlichen Strafberechnung wieder fallen.

Ferner hält das OLG. Stuttgart meine Ausführung in der „Deutschen Strafrechtszeitung", daß die Zurückrechnung der Untersuchungshaft nichts anderes als ein Subtraktionsexempel sei und daß nach den Regeln der Rechenkunst zuerst die Tage, dann die Wochen und zuletzt die Monate abzuziehen seien, für verfehlt. Es meint, daß es sich bei der Anrechnung der Untersuchungshaft nach der zugrunde liegenden Berech-

nungsweise von RGStr. 29 S. 75 rechnerisch gerade nicht um ein Subtraktionsexempel, sondern um Zurückrechnung einer Frist von einem Endtermin handle. Ich vermag dies jedoch nicht zuzugeben. Jeder Termin begründet zugleich einen bestimmten Zeitabschnitt, der aus Jahren, Monaten, Wochen, Tagen usw. besteht. Wenn man also von dem fraglichen Termin eine bestimmte Frist zurückrechnet, so ist dies gleichbedeutend mit einer Subtraktion der Frist von dem durch den Termin festgesetzten Zeitabschnitt.

Aber sei dem, wie es wolle; durch eine Probe auf das Exempel läßt sich am besten feststellen, welche Berechnungsart richtig ist. In dem der Entscheidung des OLG. Stuttgart zugrunde liegenden Falle handelt es sich, wie erwähnt, um 1 Jahr Zuchthaus unter Anrechnung von 1 Monat 15 Tagen Untersuchungshaft. Der Strafbeginn fällt auf den 7. März 1916. Ohne Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungshaft würde die Strafe also am 7. März 1917 beendigt sein. Rechnet man nun die Untersuchungshaft in der vom OLG. Stuttgart für richtig erachteten Reihenfolge zurück, nämlich zuerst 1 Monat bis zum 7. Februar und dann die 15 Tage, so ergibt sich als Entlassungstermin der 23. Januar 1917. Rechnet man jetzt aber die angerechnete Untersuchungshaft wieder hinzu, und zwar in der diesmal zweifellos richtigen Reihenfolge, nämlich zuerst 1 Monat und dann die 15 Tage, so ergibt sich als Ende der urteilsmäßigen einjährigen Zuchthausstrafe, die am 7. März 1916 begonnen hat, nicht der 7., sondern der 10. März 1917. Die Strafberechnung des OLG. Stuttgart ist demnach falsch. Wählt man dagegen meine Berechnungsart, indem man von dem 7. März 1917 zunächst 15 Tage (bis zum 20. Februar) und dann 1 Monat zurückrechnet, so ergibt sich als Entlassungstermin der 20. Januar 1917. Macht man jetzt die Probe, indem man 1 Monat 15 Tage wieder hinzurechnet, so kommt man diesmal richtig auf den 7. März 1917. Meine Berechnungsart ist also richtig. Quod erat demonstrandum.

Schließlich sei noch auf den badischen Ministerialerlaß vom 5. Juni 1899 betreffend die Ergänzung der Anleitung zur Strafberechnung hingeweisen (vgl. Band 36 Seite 468 dieser Blätter unter Ziffer 3); dort ist ebenfalls der Grundsatz aufgestellt, daß bei der Zurückrechnung der Untersuchungshaft die kürzeren vor den längeren Zeiteinheiten zurückzurechnen sind.

Gefängnisdirektor *Hasse*, Bochum.

August von Baumgärtl †.

Am 2. April 1917 verschied im Alter von 73 Jahren in München Herr Ministerialdirektor a. D. August von Baumgärtl, der frühere langjährige Vorstand des Zellengefängnisses Nürnberg.

Nichts deutete darauf hin, daß der hochgewachsene stattliche Mann mit dem charakteristischen scharfgeschnittenen Kopfe, aus dem die großen klaren Augen so grundgütig in die Welt blickten, so nahe vor seinem Ende stehe. Wohl hatte er in den letzten Jahren gekränkelt und war von den Beschwerden des Alters nicht verschont worden; aber noch war die hohe Gestalt ungebeugt, noch schien seine Lebenskraft nicht gebrochen. Da trat unvermutet der Tod mit sanfter Hand an ihn heran; ein Herzschlag bereitete ihm binnen weniger Augenblicke ein schmerzloses, friedsames Ende.

Sein äußerer Lebensgang ist schnell erzählt; aber dieses Leben barg einen Gehalt, dessen Fülle nicht in wenigen Sätzen zu erschöpfen ist. Sein Wirken lag nicht auf der Oberfläche; er war keiner von denen, die gerne von sich reden machen. Aber was dieser Mann im stillen Gutes wirkte, das ist in die Herzen der Tausende eingegraben, denen er ein Tröster und Helfer war in Not und Bedrängnis.

Am 4. Februar 1844 wurde er in Ering am Inn geboren. Hier verlebte er eine glückliche Jugend und machte dann den Werdegang des bayerischen Juristen durch: Gymnasium, Hochschule in München, Vorbereitungsdienst auf die Staatsprüfung, die er mit bestem Erfolge ablegte. Im Oktober 1876 erhielt er als Staatsanwaltssubstitut, wie die Bezeichnung für den jetzigen dritten Staatsanwalt damals lautete, die erste Anstellung, wurde dann Landgerichtsassessor und Amtsrichter in Neu-Ulm und im März 1881 zum zweiten Staatsanwalt bei dem Landgericht München I befördert. Von hier aus erfolgte im Juni 1883 seine Berufung zum Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.

Diese Strafanstalt galt damals — heute ist sie durch neuzeitlichere Strafanstalten in Bayern überholt — als eine Muster-

anstalt. Männer wie Wirth und Streng, die früheren Leiter der Anstalt, hatten ihr einen Ruf verschafft, der weit über Bayerns Grenzen hinausging. Ihnen ein ebenbürtiger Nachfolger zu werden war nicht leicht. Aber gerade Baumgärtl war zu dem so schwierigen Amte eines Strafanstaltsvorstandes berufen wie wenige. Warm und voll Menschenliebe schlug sein Herz für die Gefangenen. Er war zu sehr Idealist, als daß er an dem Besseren in der menschlichen Natur verzweifelt wäre und nicht seine ganze Kraft eingesetzt hätte, um ihm zum Siege zu verhelfen; er war aber auch stark genug, um unter den unausbleiblichen Enttäuschungen seines entsagungsvollen Amtes nicht zu verzagen, und sah sich schon belohnt durch einen Sünder, der Buße tat. Sein wohlwollendes Wesen, seine Herzensgüte, sein strenger Gerechtigkeitssinn, seine Unparteilichkeit schufen ihm unbedingtes Vertrauen und gewannen ihm schließlich die Herzen auch der Verstocktesten. Die Gefangenen waren ihm keine Geächteten, keine Verworfenen, die im Gefängnis eine Hölle finden sollten: sie waren ihm die Ärmsten, die von finsteren Mächten in das Leben hineingestoßen schuldig geworden waren, sie waren ihm vor allem Menschen, die ihm anvertraut waren, Schutzbefohlene, für deren Wiederertüchtigung zu brauchbaren Staatsbürgern er sich verantwortlich fühlte. So war er ihnen ein väterlicher Freund und Berater, unermüdlich bestrebt, ihnen die Wege zu einem neuen Leben zu ebnen, unerschöpflich in den Mitteln, ermunternd und anfeuernd auf sie einzuwirken. Dabei verstand er es vortrefflich, die Grenze zwischen Vertrauen und Vertraulichkeit zu ziehen, und wenn ein Gefangener, was selten genug vorkam, die Achtung vergaß, die er seinem Vorstand schuldete, so genügte ein strenger Blick der großen Augen, ihn in seine Schranken zurückzuweisen. Er wußte jeden Gefangenen von der richtigen Seite zu nehmen und war ein Meister in der Kunst des Individualisierens. So schuf er neue Grundsätze und Regeln für die Behandlung der Gefangenen und vereinigte als leuchtendes Vorbild in seltenem Maße die Tugenden, die einen trefflichen Strafanstaltsvorstand auszeichnen sollen.

Ein solches verdienstvolles Wirken konnte nicht unbemerkt bleiben. Bald drang sein Ruf als einer Autorität auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus. Im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten erkannte man bald seine Bedeutung; er stand lange Jahre als Ausschußmitglied an leitender Stelle. Was er hier wirkte und schuf, wird ihm nicht vergessen werden. Die

Ehrung, die der Verein ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste durch die Ernennung zum Ehrenmitgliede widerfahren ließ, erfüllte ihn mit freudigem Stolz; die Anerkennung seiner Berufsgenossen war ihm besonders wertvoll und ein Zeichen, daß seine Lebensarbeit nicht vergeblich gewesen war.

Zwanzig Jahre war er Vorstand des Zellengefängnisses. Es war vielleicht seine glücklichste Zeit. Nicht leicht entschloß er sich, dem Rufe, der im Oktober 1901 zum Eintritt in das Staatsministerium der Justiz an ihn erging, Folge zu leisten. Wenn er schließlich seine geliebte bisherige Tätigkeit aufgab, so tat er es in dem Bewußtsein, in einem ausgedehnteren Wirkungskreise seinen Grundsätzen noch zu größerer Geltung zu verhelfen und dadurch sein Lebenswerk krönen können. Bald gelang es ihm, dem bayerischen Strafanstaltswesen seinen Geist aufzuprägen. Waren schon viele der höheren bayerischen Strafanstaltsbeamten insofern seine Schüler gewesen, als sie unter ihm beim Zellengefängnisse ihre Ausbildung genossen hatten, so wurde jetzt das gesamte bayerische Strafanstaltswesen nach seinen Grundsätzen und Lehren auf eine einheitliche Grundlage gestellt und neuzeitlich umgestaltet. Die neue Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten ist sein Werk, die neuen Strafanstalten Landsberg und Aichach, die ohne Überhebung als Musteranstalten bezeichnet werden können, wurden unter ihm errichtet. In der Geschichte des bayerischen Strafanstaltswesens wird sein Name mit goldenen Lettern verzeichnet stehen. Sein erfolgreiches Wirken wurde von seinem Landesherrn durch die Verleihung des Verdienstordens der bayerischen Krone, mit dem der persönliche Adel verbunden ist, und durch die Ernennung zum Ministerialdirektor geehrt.

Das Bild des seltenen Mannes wäre nicht vollständig, würde nicht auch seiner rein menschlichen Eigenschaften gedacht. Er war einer von den wenigen Menschen, von denen mit Fug gesagt werden kann, daß sie keine Feinde hatten. Die Güte, die aus seinen Zügen sprach, erschloß ihm aller Herzen. Offen, ohne Hintergedanken und Rückhalt, lag seine Seele vor jedermann, der Adel und die Lauterkeit seines Charakters prägten sich in jedem Zuge seines Wesens aus. Er war ein ausgezeichneter Gesellschafter und mit einem köstlichen Humor begabt, der ihm über manches Schwere hinweghalf und ihm bis an sein Lebensende treu blieb. Mit zärtlicher Liebe hing er an den Seinen, mit unverbrüchlicher Treue an seinen Freunden, mit rührender Anhänglichkeit an seiner

Heimat, in der er fast alljährlich seinen Urlaub verbrachte. Dort begraben zu werden, wo seine Eltern ruhen, war ihm ein Herzenswunsch. In der Heimat, auf dem stillen, idyllischen Friedhofe zu Ering, wurde er zur letzten Ruhe bestattet.

Ein treues Angedenken bei allen aber, die das Glück hatten, ihm näher zu treten, ist ihm gewiß.

Regierungsrat *Degen,* München.

†

Meck und Krauß.

Erinnerungen und Tatsachen.

Von Pfarrer **Schad**, Mannheim.

Die Träger dieser Namen, innerhalb zweier Jahre vom Tode abberufen, Meck am 18. März 1915, Krauß am 28. Mai 1917, in badischen wie außerbadischen Strafvollzugskreisen wohl bekannt, der zweite namentlich, dessen wohlgelungenes Bildnis dieses Heft schmückt, jahrzehntelanger eifrigster Mitarbeiter unserer Zeitschrift, Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, rechtfertigen ohne weiteres ein pietätvolles Gedenken an dieser Stelle. Allerdings hätte Schreiber dieser Zeilen lieber gesehen, wenn einer berufeneren Feder der Auftrag zugegangen wäre; allein Wunsch und Wille des hochgeschätzten Leiters der Blätter für Gefängniskunde waren so bestimmt in einem liebenswürdigen Briefe vom 2. Juni ds. Js. zum Ausdruck gebracht, daß alle Bedenken schweigen mußten. Immerhin mag auch ich nicht verhehlen, daß ich mit einer gewissen Genugtuung mich zur Übernahme bereit erklärte und zwar deshalb, weil sich mir dadurch ganz ungesucht Gelegenheit geboten hat, unserem im allgemeinen wenig beachteten, oft sogar von Standesgenossen wie Mitarbeitern geringschätzig gewerteten Wirken erneute Achtsamkeit zu werben. Was mein unvergeßlicher Hochschullehrer, Professor Kraus im II. Band seiner unvergleichlichen Essays[1] in der Einleitung zu Gino Capponi sagt:

> „Es sind nicht immer die höchsten, allen in die Augen fallenden Berge, aus denen jene Ströme entspringen, welche der Landschaft Fruchtbarkeit und Reichtum zuführen; und nicht immer sind es die am meisten bekannten, in aller Munde lebenden Männer, welche den tiefgreifendsten und weittragendsten Einfluß auf den Geist und die Arbeit ihrer Zeitgenossen üben,"

das stimmt haarscharf auf uns Strafanstaltsgeistliche. Freilich gehört schon etwas Geübtheit der Beobachtung und Gründ-

[1] Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel, 1901.

lichkeit der Prüfung seelsorgerlicher Gefängnistätigkeit dazu, um einigermaßen restlos ermessen zu können, wie einschneidend unser Nah- und Fernwirken, wie sozial hochbedeutsam überhaupt unsere Arbeit ist.

Zunächst wurde von mir nur ein Nachruf für Pfarrer Krauß erbeten. Gerechtigkeitsempfinden aber drängte dazu, auch seinem langjährigen Kollegen der Mannheimer Anstalt, meinem hochverehrten Amtsvorgänger, Professor Meck gegenüber einer Pflicht dankbarer Verehrung zu genügen. Die Schriftleitung, so glaube ich annehmen zu dürfen, wird darob nicht ungehalten sein und der nötige Raum bei der Drucklegung sich schon erübrigen lassen.

Meck und Krauß waren unbestritten zwei charakteristische Persönlichkeiten, der letztere wissenschaftlich alle seine näheren Kollegen weit überragend. Der Parallelen im Leben der beiden Männer finden sich sehr viele; auch die Gegensätze fehlen nicht. Beide waren schlichter Leute Kind, Söhne des badischen Hinterlandes, aus einfachsten Verhältnissen durch eigene Kraft emporgewachsen, auf badischen Gymnasien und der gleichen Hochschule gebildet, Diener derselben Kirche und Staatsbehörde, beide mit unversieglichem Idealismus und Altruismus über zwei Dezennien hindurch im Strafanstaltsdienste tätig und last not least, beide sind in verhältnismäßig frühen Lebenstagen in meinen Gesichtskreis getreten, Meck bereits in meiner Knabenzeit, Krauß allerdings erst in meiner akademischen Studienzeit.

Meck und Krauß sind aber doch auch beide wieder ganze Individualitäten, insbesondere Krauß, dessen Bedeutung für die Sache des Strafvollzuges auch nur annähernd gerecht zu würdigen allein ein Buch füllen würde. Es ist darum gar keine so leichte Aufgabe, gerade diesen Mann in seiner tiefdringenden Tätigkeit, in seinem weitreichenden Einfluß, in seinem heroischen Optimismus auf dem so dornenvollen Gebiete pastoraler Gefängnis- und Fürsorgearbeit kurz und doch treffend zu schildern. Daß ich es trotzdem wage, dazu mag mich das Bewußtsein stützen, darauf hinweisen zu können, wie ich selbst bereits ein volles Jahrzehnt in der Eigenschaft als engerer Fachgenosse der gleichen Tätigkeit an zwei badischen Zentralstrafanstalten und den dazugehörigen Amtsgefängnissen in Bruchsal und hier obgelegen habe, um hinreichend Umfang und Größe, Schwierigkeit und Finessen, Freuden wie Leiden, Enttäuschungen, Erfolge und Ziele unseres eigenartigen Dienstes inne zu werden und so in etwa befähigt zu sein, den Fuß-

stapfen eines Älteren und Größeren sinnend und dankbar zu folgen.

Mein hiesiger Amtsvorgänger, Pfarrer Josef Anton Meck, oder wie er in Mannheim von Hoch und Nieder tituliert wurde: Professor Meck, war am 28. November 1851 im idyllisch gelegenen Mainstädtchen Freudenberg, Amts Wertheim, als der Sohn des Obsthändlers Franz Michael Meck und dessen Ehefrau Maria Antonie geb. Kirchgeßner geboren. Während er den Vater schon frühe im Jahre 1866 durch die Cholera verlor, blieb ihm die Mutter bis 1902 erhalten. Meck studierte in Wertheim, Neubreisach und Freiburg i. Br. Am 25. Juli 1876 wurde er zum Priester geweiht. Heute noch besitze ich die Primizkarte, Einladungskarte zur Feier der ersten hl. Messe, welche der Verewigte meinem Taufpaten Martin Rappert[1], dem langjährigen Ratschreiber der Gemeinde Messelhausen, Amts Tauberbischofsheim mit der eigenhändigen Widmung zugesandt hat: „Dem lieben hochverehrten Herrn Ratschreiber Rappert, mit der Bitte ums Gebet; verehrungsvollst Meck, Neopresbyter", geschrieben in den großen, kräftigen Zügen bereits, wie sie mir später auf dem Dienstwege unzählige Male begegneten. Noch sehe ich ihn als jugendlich schlanke Priestergestalt vor mir, wie er in der Pfarrkirche meines Geburtsortes Messelhausen das hl. Meßopfer feierte. Ich war damals noch nicht zwölf Jahre alt, aber bis zur Stunde habe ich jene erste Begegnung nicht vergessen. Meck hatte sich zu tief meinem Gedächtnis eingeprägt; ja von dort an bedeutete er mir so recht ein Stück Jugendparadies, ein Kleinod aus seliger, goldener Zeit, der sorglosen Kindheit. Und wer weiß, welche geheimnisvolle Fäden sich damals in das Herz des Knaben, der von der hl. Handlung wie von der Person mächtig ergriffen war, gesponnen haben? Wer hätte aber auch voraussagen mögen, daß dieser unscheinbare Dorfjunge dereinst im späteren Leben Mecks Kollege und Nachfolger werden sollte!

Zufolge der in jenen Zeiten herrschenden kirchenpolitischen Unstimmigkeiten fand Meck Anstellung in den bayerischen Gemeinden Nordheim, Laudenbach, Heiligenbrücken, Münner-

[1] Eine im ganzen Gau und Taubergrund weit und breit bekannte und verehrte, durchaus ideal gerichtete Persönlichkeit, ein Mann von vollendeter Loyalität gegen Staat und Kirche, Tausenden ein selbstloser Berater, kurz eine wahre Nathanaelsseele, bei mir in Philippsburg a. Rh. † am 4. Dezember 1894, cf. auch J. A. Zehnter, Geschichte des Ortes Messelhausen, S. 179, Heidelberg 1901, Carl Winters Universitätsbuchhandlung, eine Arbeit von dauerndem Werte und geradezu minutiöser Prägung, für den Lokalkundigen allerdings nicht völlig frei von Lücken. Der Verf.

stadt und schließlich in Basel. Mit Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts endigten seine Wanderjahre; Mannheim nahm ihn auf und hielt ihn selbst im Tode fest. Hier stieg er vom einfachen Kaplan zum Religionslehrer am Gymnasium sowie zum Hausgeistlichen am Großh. Landesgefängnis empor; er erlebte eine stattliche Reihe von Direktoren; Tausende von Pfleglingen betreute er in unermüdlicher Hirtenliebe, bis er buchstäblich in den Sielen von hinnen schied.

Meck widmete ich im Jahresberichte für 1915 ein herzliches In Memoriam, das ich mit Billigung meiner vorgesetzten Behörde hier anzureihen nicht unterlassen kann. Ich schrieb dort Anfangs März 1916 gleich zu Eingang:

„Vor allem ist es mir innerstes Bedürfen, einer Pflicht der Pietät zu genügen, indem ich mich des seligen Heimganges des Hochwürdigen Herrn Pfarrers Josef Anton Meck, des langjährigen Seelsorgers der hiesigen Gefangenenwelt, erinnere und ihm mit diesem Gedenken auf sein Anniversarium an seinem Grabeshügel ein bescheidenes Immortellengewinde in Verehrung und Dankbarkeit niederlege. Pfarrer, oder wie sein hiesiger Titel lautete: Professor Meck war bei aller modestia clericalis, die ihn wie wenige zierte, unzweifelhaft eine ganz markante Persönlichkeit des badischen und besonders des Mannheimer Klerus, ein wahrhaft apostolischer Priester, voll aufrichtiger Liebe für Volk und Vaterland, ein leuchtendes Vorbild treuester Pflichterfüllung usque ad finem. Sein ganzes Wesen atmete selbstlose Güte, gewinnende Lauterkeit und kindliche Gläubigkeit. Aus seinem Auge leuchtete die ehrliche Hingabe an seinen Beruf. Zahllos vielen Mitmenschen war er Berater und Erzieher, vielen in der Tat ein geistlicher Rat auch ohne diesen offiziellen Titel. Wer immer mit dem Verewigten näher in Berührung trat, der verspürte bald einen Hauch seines herrlich entwickelten, mit allen priesterlichen Idealen harmonisch zusammenstimmenden Geistes.

Wie Pfarrer Meck aber mit der religiösen und caritativen Entwicklung der katholischen Gemeinde, ja der Stadt Mannheim verwachsen war, so war er dies nicht weniger speziell mit dem Strafvollzug und seiner Geschichte innerhalb ihrer Mauern. Von 1883 bis zu seinem Todestage am 18. März 1915 war er Gefängnisseelsorger, anfänglich im Neben-, später im Hauptamte. Nur der Gefängnispraktiker wird imstande sein, die Schwere der ihm zugefallenen Aufgabe nachzufühlen, vorausgesetzt daß er sich die Mühe nicht

verdrießen läßt, die Räume des alten Landesgefängnisses in Q 6 wenigstens einer flüchtigen Besichtigung zu unterziehen. Auf jener Stätte allein hat der Verstorbene 26 Jahre in seelsorgerlichem Mühen und Wirken ausgeharrt und damit wahrlich einen heiligen Heroismus bekundet. Was er überhaupt gearbeitet und des Guten öffentlich wie im Verborgenen getan hat, das vermag allein der Allwissende zu ermessen. Als besonders hervorstechende Eigenschaft muß überhaupt seine große Freigebigkeit gerühmt werden.

Sein Tod war daher ein schwerer Schlag für die Anstalt. Wie diese den Verlust eines durchweg wissenschaftlich allseitig gebildeten Beamten, eines seeleneifrigen opferwilligen Geistlichen, eines charaktervollen, sittenreinen Mannes zu beklagen hatte, so betrauere ich schmerzlich, daß dieser liebevolle, edle, neidlose und gefällige Kollege uns so plötzlich viel zu früh entrissen worden ist. Gleich in meiner hiesigen Antrittspredigt am 20. Juni 1915 gedachte ich in herzlicher Weise desjenigen, der vor mir an dieser Stätte gewirkt, bat um treues inniges Gebetsgedenken für ihn und schloß die Ausführungen über ihn mit den Worten: „vorbildlich sei mir stets die Güte und Geduld, der Arbeitseifer und die Ausdauer dieses meines hochwürdigen, nun in Gott ruhenden Herrn Vorgängers; in seine Fußstapfen will ich eintreten und Ihnen das Beste geben, das ich geben kann.“

Nunmehr bleibt uns nur das eine übrig zu versichern: über das Grab hinaus begleiten den lieben Heimgegangenen ein tief dankbares Gedächtnis und der Wunsch: „Möge seine stille segensreiche Tätigkeit in einsamer Gefängniszelle den Kranz seiner Verdienste, den er seinem himmlischen Meister reichen durfte, mit den leuchtenden Rosen geübter Barmherzigkeit geschmückt haben!“, Worte, so herzlich wahr als sinnig schön, die der Jahresbericht für 1915 des hiesigen katholischen Fürsorgevereins für Frauen und Mädchen ihm, dem ersten geistlichen Beirat des Vereins, in die Ewigkeit nachgesandt hat, und die gewiß auch aus dem Herzen und im Sinne all jener Vielen geschrieben sind, die den ehrwürdigen Herrn im Leben gekannt haben.“

So mein Jahresbericht; ein Mehr ist auch hier nicht nötig. Lernten wir da in Meck mehr den Mann der Stille und der Zelle, der Praxis und des bescheidenen beruflichen Wirkens kennen, so haben wir in Krauß sein klassisches Gegenstück zu erblicken.

Krauß war eine Faustnatur durch und durch, ein Tatmensch, dem Handeln Notwendigkeit und Genuß war, ein

Mann des Kampfes, des Sturmes und Dranges, ununterbrochener umfassender wissenschaftlicher Regsamkeit, als Strafanstaltsbeamter stets geleitet von Gerechtigkeit und Liebe. Aus dem genauen Studium seiner Person und Tätigkeit habe ich den bestimmten Eindruck gewonnen: Krauß huldigte in seiner Gefangenen- und Fürsorgearbeit keineswegs der zeitgenössischen Philantropie, wohl aber einem tiefgründenden wurzelechten Verismus der christlichen Caritas. Wie selten einer war er ohne Zweifel der beredteste Anwalt Försterscher Observanz, einer Auffassung, die klipp und klar ausgesprochen vorliegt in „Schuld und Sühne“[1] S. 48—49:

„Wir haben jedenfalls allen Grund, jene Unglücklichen, trotz allen Ernstes der Abwehr, mit Caritas zu behandeln, und wir wollen uns dabei stets vergegenwärtigen, daß die Übung in dieser Caritas gerade gegenüber den verkommensten Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft ein unvergleichlich wichtigerer Faktor für die Gesundheit und den Fortschritt der Rasse ist, als das bloße Ausstoßen — denn je mehr Caritas in der menschlichen Gesellschaft genährt wird, um so sicherer werden überall die antisozialen Kräfte in der menschlichen Seele ausgestoßen, in uns selbst und in anderen, und dieser Selektionsprozeß ist das eigentliche Fundament der menschlichen Kultur. Darum sollte auch die Sicherung der Gesellschaft vor den gemeingefährlichen Elementen stets im Geiste jener „höheren“ Selektion und nicht im Geiste bloßer „biologischer“ Ausstoßung vollzogen werden.“

Sicherlich, wenige werden die Gefangenen und Gefallenen wirklich so geliebt haben wie Krauß; sagte er doch mehr wie einmal: um den Gefangenen alles sein zu können, müßte man sich eigentlich selbst mit ihnen einkerkern lassen, in allem selbst Gefangener werden. Der Wunsch zu helfen, echter Liebe eigen, glühte sozusagen in ihm. Der hochwürdige Herr Stadtpfarrer Stumpf der St. Bernharduskirche in Karlsruhe, welcher wohl tiefere Einblicke in das Innenleben von Krauß hatte tun dürfen, schrieb mir Anfangs Juni ds. Js. so recht treffend:

„Weil er selbst viel Liebe im Leben entbehrt hatte, hatte er ein Herz für die Schwachen und Irrenden. ‚Es fehlt ihnen die Liebe‘, hat er oft geäußert.“

---

[1] Einige psychologische und pädagogische Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge von F. W. Förster, C. H. Beck-sche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck, München 1911.

Und wie mancher Sträfling hat mir schon mit Tränen im Auge berichtet, wie der Verlebte ihm noch Jahre nach der Strafverbüßung seine Hilfe zugewandt habe.

Nicht umsonst betonte aber auch Krauß auf den verschiedenen Gefängnislehrkursen, an denen er als gern gehörter Dozent beteiligt war, immer wieder das Leitmotiv: diligite iustitiam qui iudicatis terram, die Frage: wie finden wir den Menschen? vorbehaltlos erledigend mit den Worten: durch die Liebe.

Bei ihm fällt es tatsächlich nicht schwer, an die Macht der Vererbung zu glauben. Der Vater Krauß' war, aus Neulußheim, Amts Schwetzingen, stammend, vom Militär aus Brigadier und schließlich Gefangenwärter in Buchen geworden; von frühesten Tagen an war der Knabe Krauß Gefangene und Kerkerluft gewöhnt; am Vater gerade hing er mit besonderer Liebe und Innigkeit; was Wunder also, wenn er späterhin ein Menschenalter hindurch bei diesen aushielt. Seinem Leben dürften wahrlich als charakteristisches Motto nur überschrieben werden die Worte:

Nihil vincit, nisi veritas,
Nihil salvat, nisi caritas.

Der Mann an sich aber wäre am besten und würdigsten gekennzeichnet als bonus miles Christi (II. Tim. 2, 3).

Kampf war ja auch zu einem guten Teil die Signatur seines Lebens; Kämpfe, innere wie äußere, bilden faktisch einen markanten Einschlag seines langen Lebens. Verständlich ist daher einem jeden, daß ein solches Leben, ein solcher Charakter unmöglich frei sein konnte von Widersprüchen, daß er vielmehr eine Reihe sehr schwieriger, komplizierter Seelenvorgänge aufzuweisen hat, die es nicht leicht machen, seine Individualität zur Einheit zusammenzuschließen.

Ihm, dem Veteranen auf dem Kampffelde des Strafvollzuges, möchte ich unter allen Umständen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Glücklicherweise dürfte ich mich dazu um so eher prädestiniert halten, als ich mit dem Verstorbenen in gar keiner persönlichen Berührung, noch weniger in Freundschaft gestanden, sondern nur rein wissenschaftlichen Rapport gekannt habe. Ja ich glaube sogar, daß wir als Menschen ziemlich weit auseinander gingen und wenige Berührungspunkte gefunden hätten. Knorrige Wesensart, autonome Denkweise, oft direkt rücksichtsloses Eintreten für richtig Erkanntes, Liebe zum gemeinen Volk, humorvolle Ader, alles auffällige Momente in seinem Wesen, mußten ihn ja interessant und

sogar sympathisch machen, allein ich weiß nicht, ob ihm gerade meine Art, Menschen und Dinge zu sehen und zu bewerten, nicht völlig fremd, vielleicht tief antipathisch gewesen wäre. An Gewicht dürften demzufolge diese meine Zeilen sicherlich nicht verlieren, ich hoffe sogar, daß sie gerade deshalb gewinnen.

Krauß begegnete mir zum erstenmal im Leben, als ich angehender Student der Theologie und Philosophie, zugleich Zögling des Theologischen Pensionats in Freiburg i. Br. war, also in der hoffnungsfrohen, rosenbestreuten Universitätszeit. Damals sah ich ihn hin und wieder in der Sakristei der dortigen Konviktskirche, woselbst er sonntäglichen Gottesdienst hielt. Durch Mitalumnen wurde ich etwas näher über Stellung und Beruf dieses Mannes aufgeklärt. Doch trat er alsbald ganz zurück aus dem Kreise meiner Beachtung, da ein anderer Kraus, nämlich Professor Franz Xaver Kraus, nachmals Geheimer Hofrat, Dozent der Kirchengeschichte und gefeierter Archäologe, durch den Zauber seiner Persönlichkeit, durch die Feinheit seines Wesens, durch seine geist- und lichtvollen Vorlesungen mich ganz eingenommen und für Theologie begeistert hatte. Nur ab und zu hörte ich in der Folgezeit von diesem und jenem Theologen noch Pfarrer Krauß nennen; erst mit dem Erscheinen seines epochalen Werkes: Der Kampf gegen die Verbrechensursachen[1], wurde ich, damals Stadtpfarrer in Bretten, wieder auf ihn aufmerksam und blieb auch von dort an mit ihm in einem gewissen geistigen Kontakt, alles dies, ohne ihn aber jemals zu sehen oder zu sprechen. Nach meinem Eintritt in den Strafanstaltsdienst gewann Krauß erst recht mein Interesse; seinen Spuren nachgehend festigte sich immer mehr in mir wirkliche Hochachtung vor seiner geradezu vorbildlichen, immensen Schaffensfähigkeit und Schaffensfreude, vor seinen Leistungen und Erfolgen.

Über den äußeren Lebensgang Krauß' übermittelte mir sein intimer Freund, Herr Geheimer Finanzrat H. Brand in Karlsruhe, einige schätzenswerte Bemerkungen, welche ich aus Gründen der Pietät unverkürzt darbieten möchte. Durch Brief vom 27. Juni ds. Js. hat mich der Autor ausdrücklich dazu ermächtigt. Hier folgen sie:

„Karl Krauß wurde am 8. September 1843, morgens 7 Uhr, während es zur Frühmesse läutete, in Buchen als der Sohn des Gefangenenwarts Lorenz Krauß und der Anna

[1] Übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde, Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, 1905.

Maria Krauß, geb. Schork geboren[1]. Von 7 Geschwistern war er der zweitjüngste. Die Eltern lebten in gemischter Ehe; sein Vater war ein ebenso gläubiger Protestant wie seine Mutter eine strenge Katholikin war. Diese Glaubensverschiedenheit störte aber niemals den ehelichen Frieden. Die letzten Worte seines 1866 verstorbenen Vaters waren: Saget dem — in St. Peter abwesenden — Karl, daß er auch recht für mich beten soll. Von seinen Eltern sprach Krauß stets in Worten wärmster Dankbarkeit. Mit 5 Jahren kam der talentvolle Knabe, dessen Gedächtnis bis ins zweite Lebensjahr zurückreichte, in die Volksschule zu Buchen. Mit 9 Jahren wurde er in die höhere Bürgerschule daselbst geschickt und in der Folge trat er, als sein Vater nach Donaueschingen versetzt wurde, in das Gymnasium dort ein. Die zwei letzten Jahre der Mittelschulbildung verbrachte er am Lyzeum zu Freiburg i. Br., wo der mit Glücksgütern nicht gesegnete Schüler sich mit Privatstunden und als Hauslehrer gut durchschlug.

Herbst 1861 bezog Krauß als stud. theol. die Universität Freiburg. Im Konvikt konnte und durfte er mit den anderen Alumnen von der manchmal heißersehnten akademischen Freiheit nur träumen.

Mit besonderer Verehrung hing er an dem greisen Professor Hirscher, dessen ausgesprochene Gegnerschaft der Scholastik den jungen Alumnen damals mächtig imponierte. Wiewohl er sich dem theologischen Studium mit Begeisterung gewidmet hatte, wurde er im zweiten Semester schwankend, ob er den geistlichen Beruf in jeder Beziehung richtig auszuüben vereigenschaftet sei, und trug sich mit der Absicht, Jurist zu werden. Der damalige Konviktsdirektor Lothar Kübel bewog ihn indessen, seinen Entschluß noch einmal gründlich zu prüfen, worauf Krauß seine Umsattelungsbestrebungen wieder aufgab, hauptsächlich auf das Zureden seines protestantischen Vaters, dessen größte Freude es war, seinen Sohn Karl einstens als Geistlichen zu sehen. Das Leben im Konvikt (1861—1865) hat Krauß im ganzen nicht zugesagt; es ging ihm unter den Alumnen nicht offen und ehrlich genug zu. Es blieb nicht aus, daß Krauß durch freimütige Äußerungen mit manchen seiner Mitalumnen zu-

[1] Der Taufeintrag vom 11. September 1843 durch Pfr. Erbacher im Taufbuch der kathol. Pfarrei Buchen Bd. VI, S. 124 Nr. 86 führt die Namen des Täuflings: Franz Adam Karl, als Paten: Franz Schork, Bürger in Trienz, dermalen Gendarm in Neustadt und den ledigen, 25jährigen Soldaten Johann Schork aus Trienz auf. Von dort stammte die Mutter. Der Verf.

sammenstieß oder beim Direktor verklagt wurde und daß seine unerschrockene Kritik an Einrichtungen und Professoren ihn in manche unangenehme Lage brachte. Schon im Konvikt zeigte sich eben seine ausgeprägte Individualität, sein von Jugend auf steifes Rückgrat und sein hoher Sinn für Wahrheit und Aufrichtigkeit, dem Heuchelei und Speichelleckerei am meisten zuwider war. Hand in Hand damit ging sein mannhaftes Eintreten für die einmal gewonnene Überzeugung und das aus seiner Kraftnatur mächtig hervorbrechende Streben, für seine Auffassung rücksichtslos den Kampf aufzunehmen. Krauß gehörte nicht zu den Dutzendmenschen, die nach der Schablone sich einrichten, sondern er war ein Mann, an dem alles echt und von besonderer Eigenart war. Ist es da zu verwundern, daß ihm bei der geschilderten Geistes- und Charakteranlage und seinem sanguinisch-cholerischen Temperament mitunter ein rasches oder derbes Wort entfloh?

Im Oktober 1865 trat Krauß im Priesterseminar St. Peter ein. Dort verbrachte er das schönste Jahr seines Lebens; es waren selige Tage und Stunden, in der Vorhalle zum Heiligtum! Da erwachte erst recht die Lust und Freude zum priesterlichen Beruf. Am 1. August 1866 wurde er zum Priester geweiht.

Seine erste Vikarsstelle war in Oberkirch (1866—68), wo er auch den ersten politischen Zusammenstoß mit dem Oberamtmann daselbst hatte. Dann war er kurze Zeit Vikar in Ettenheim, Rickenbach, Höllstein und Nordrach.

Pfarrverweser wurde er zunächst in Haueneberstein (Juli 1870 bis Januar 1872), wo er seine verwitwete Mutter zu sich nahm, und sodann in Rotenfels bis Oktober 1875. Schwere Arbeit lastete an allen diesen Orten auf den Schultern des jungen Geistlichen, aber überall zeitigte sein Feuereifer die schönsten Erfolge.

Der Aufenthalt in Rotenfels fiel in eine Zeit, da der Kulturkampf in Baden auf das heftigste entbrannt war. Auch Krauß verspürte dies am eigenen Leibe. An Peter und Paul 1872 hielt er in Moosbronn gelegentlich einer Wallfahrt vor einer großen Volksmenge eine Festpredigt im Freien. Alsbald wurde er wegen Störung des öffentlichen Friedens und Aufreizung zur Verachtung der Staatsgewalt angeklagt und in Untersuchung genommen. Mangels hinreichender Verdachtsgründe wurde er aber wieder außer Verfolgung gesetzt.

Auch sein kirchenpolitischer Streit wegen des Staatsexamens der jungen Geistlichen wurde in jener Zeit ausge-

fochten. Mit seinem stark ausgeprägten Sinn für ausgleichende Gerechtigkeit hatte er es für vertretbar gehalten, daß der öffentlichen Gewalt bei der ungeheueren Bedeutung des Klerus innerhalb des Staatsorganismus gewisse Befugnisse hinsichtlich des Nachweises einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der jungen Geistlichkeit eingeräumt werden könnten. Er stellte sich Mitte 1875 an die Spitze einer Oppositionsbewegung gegen das kirchliche Verbot, um Dispens vom Staatsexamen einzugeben, und verhalf der vielfach herrschenden Unzufriedenheit unter dem davon betroffenen Klerus zum öffentlichen Ausdruck; er agitierte, wie er wiederholt aussprach, aus eigenem freien Antrieb und aus Überzeugung von der Verderblichkeit längeren Widerstandes seitens der Kurie. Unendlich viele Anfechtungen und Verdächtigungen hatte er hierwegen zu erleiden; insbesondere hat ihn der gänzlich ungerechtfertigte Vorwurf schwer getroffen, er sei ein bestochenes Werkzeug in der Hand des Ministers Jolly und ein staatlicher agent provocateur gewesen, der den Klerus revolutionieren sollte.

Von Rotenfels kam Krauß Oktober 1875 als Pfarrverweser nach Zeuthern, Amts Bruchsal. Hier wurde ihm vom preußischen Kriegsministerium die Stelle eines Divisionspfarrers in Trier angeboten, die er aber mit Rücksicht auf seine Mutter und Schwester, die Baden nicht verlassen wollten, ausschlug.

Dagegen nahm er auf 1. Oktober 1877 die Stelle eines Hausgeistlichen am Männerzuchthaus und Landesgefängnis in Bruchsal an. Hier amtete er bis 1. April 1883, worauf er an das Landesgefängnis in Freiburg i. Br. versetzt wurde.

Längere Erkrankungen in Freiburg zwangen schließlich Krauß, um seinen Abschied aus dem Gefängnisdienst einzukommen; er wurde seinem Wunsche gemäß auf 1. Oktober 1898 zur Ruhe gesetzt.

Ein Jahr lebte sodann Krauß als Pensionär seiner Gesundheit in Freiburg und übernahm hierauf, des Müßigganges überdrüssig, im Herbst 1899 die benachbarte Pfarrei Scherzingen[1]. Hier hatte er Gelegenheit, eine segensreiche Tätigkeit zu entfalten. Während dieses Aufenthaltes wurde Krauß in den Jahren 1905-06 in einen Prozeß mit Geistl. Rat Wacker verwickelt, der sich in der Presse und vor dem Erzbischöfl. Ordinariate abspielte und ihm so bittere Erfahrungen einbrachte, daß er in der tiefsten Verstimmung beschloß, sich

[1] Jetzt aufgehoben und m. W. der Pfarrei Norsingen, Dekanats Breisach, Amts Staufen einverleibt. Der Verf.

auch vom Kirchendienste zurückzuziehen. Er ließ sich auf 23. Oktober 1906 zur Ruhe setzen und siedelte nach Karlsruhe über. Das Ordinariat wünschte ihm einen gesegneten Lebensabend und sprach noch seine Anerkennung für das ersprießliche Wirken in verschiedenen Stellungen aus.

Hier in der Residenzstadt ist Krauß bald eine bekannte Persönlichkeit geworden, obwohl er sich von allem öffentlichen Leben fernhielt. Seine aufrechte große Gestalt mit dem wohlgepflegten weißen Vollbarte und dem tadellosen Äußeren nötigten jedermann ohne weiteres die größte Hochachtung ab, die um so berechtigter war, als aus seinem gütigen Herzen und Auge ein warmes Interesse für Wohl und Wehe des Nächsten ausstrahlte. Deswegen und bei seinen tiefgründigen Lebenserfahrungen, die er namentlich in dem intensiven Bemühen um Leib und Seele und Gemüt der Verbrecher gesammelt hatte, ist es leicht erklärlich, daß manche Menschen bei ihm Trost und Rat suchten und fanden.

Neben der Leutseligkeit, die den alten Herrn auszeichnete, war ein hervorstechender Zug das unbedingte Bedürfnis, sich über alles, was ihn bewegte und um ihn vorging, auszusprechen. Dabei konnte man auch wahrnehmen, wie sein Auge, wenn es auf eine Ungerechtigkeit oder Unwahrheit traf, in hellem Zorn aufblitzte, so daß man in solchen Augenblicken, wie in der Grabrede[1] treffend hervorgehoben wurde, an die leidenschaftliche Gestalt des Moses von Michelangelo erinnert wurde.

Das Bild wäre lückenhaft, wenn nicht noch eine Eigenschaft hervorgehoben würde: die große Mildtätigkeit, die ihn besonders auszeichnete. Die linke Hand wußte nicht, was die Rechte gab. Wie viel Geld spendete er im kleinen wie im großen! Vornehmlich waren es zur Entlassung gekommene Sträflinge, denen er zur Wiedererlangung einer geordneten bürgerlichen Tätigkeit nicht nur gute Ratschläge und Empfehlungen, sondern öfters bedeutende Geldbeträge mit auf den Weg gab. Diese Eigenschaft ist es auch, die ihn veranlaßte, den größten Teil seines hinterlassenen Vermögens Wohltätigkeitsanstalten und der Kirche zu vermachen.

Krauß war gläubiger katholischer Priester, der sich, wie er noch zuletzt wiederholt betonte, den Satz zur Richtschnur

[1] Diese hätten wir am liebsten zum wortgetreuen Abdruck gebracht, vermochten aber trotz wiederholten Bittens und Drängens Herrn Stadtpfarrer Stumpf in Karlsruhe zur Überlassung nicht zu bewegen.
Der Verf.

nahm: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Politisch gehörte er dem Zentrum an; „schwarz sei doch die beste Farbe."

Gewissenhaft zelebrierte er Tag für Tag morgens um 7 Uhr in der Bernharduskirche und jedermann hatte sich daran gewöhnt, um diese Zeit den alten Herrn am Altar zu sehen, so daß es auffiel, als er am Tage vor Pfingsten, an dem er sich wegen seines stärker aufgetretenen Blasenleidens zu Bett legen mußte, nicht die hl. Messe las. Eine Infektion trat hinzu, die schon in der Nacht auf Pfingstsonntag Bewußtlosigkeit und am Pfingstmontag vormittags 10 Uhr seinen Tod herbeiführte. Er wurde über 73 Jahre alt. Ein kompliziertes Menschenkind, das aber stets an sich arbeitete und manche inneren und äußeren Widerstände und Hemmungen zu überwinden hatte, ist mit Krauß dahingegangen. R. i. p!

An äußeren Ehrungen und Anerkennungen fehlte es dem verdienstvollen Manne nicht; er erhielt:

1886 den Zähringer Löwen I. Klasse,
1892 das Bild des † Großherzogs Friedrich,
1893 das Eichenlaub zum Ritterkreuz I. Kl.,
1898 das Ritterkreuz Berthold I.,
1906 die Friedrich-Luisen-Medaille;
1916 das Commandeurkreuz II. Kl.; auch war er Inhaber der Bronzemedaille des Kaisers Alexander III. von Rußland.

Ferner war er Ehrenmitglied des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, der Zentralleitung der badischen Vereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und Ehrenpräsident des Freiburger Schutzvereins."

Soweit die Feder von Herrn Geh. Finanzrat Brand.

Geht schon aus diesen Ausführungen hervor, wie weit sich Krauß über den Durchschnitt erhoben hat, so ist das nicht weniger erkennbar aus so manchen Stimmen der Öffentlichkeit, welche sich mit Krauß' Person und Wirken in der letzten Zeit befaßten. Sie dürfen eigentlich schon aus chronistischem Interesse, soweit ich ihrer habhaft werden konnte, von mir nicht übergangen werden. Erst vor Jahresfrist beschäftigte Krauß lebhaft die Tagespresse. Nebenbei sei noch bemerkt, daß der Verlebte sehr auf Auszeichnungen hielt, für einen homo spiritualis fast zu sehr; doch teilt er diese Schwäche mit gar vielen Mitmenschen. Ihm, dem Geistesmann, wäre vielleicht etwas Hansjakobsche Art in diesem Punkte besser gestanden; doch

wer weiß? Krauß war in gewisser Beziehung Fortunas bevorzugter Liebling. Eine Reihe von Orden zierte seine Brust und noch vor Jahresfrist wurde er Kommandeur. Auf den akademischen Lehrstühlen jedoch hatte man seiner vergessen.

Zu seiner Ehrung schrieb gelegentlich der Feier seines goldenen Priesterjubiläums am 1. August v. Js. der als biographischer Schriftsteller über Baden hinaus bekannt gewordene Herr Pfarrer Dor von Langenbrücken im Neuen Mannheimer Volksblatt einen warmherzigen Begrüßungsartikel. U. a. hob er hervor:

„Tagesblätter und Zeitschriften aller Richtungen haben seinerzeit und bis heute seine Werke mit uneingeschränktem Lobe gerühmt. Mehrere Male hatten wir Gelegenheit, mit angesehenen Juristen und Ärzten über diese Bücher zu sprechen; alle bewundern die staunenswerte Belesenheit und das reife, abgeklärte Urteil des Verfassers auf dem weiten Gebiete der Charitas und des sozialen Lebens, speziell der Sorge für die Gefangenen. In diesen Tagen kann der ehrwürdige Priestergreis auf ein an Arbeit und Mühe reiches Leben zurückblicken. Ehren und Auszeichnungen, die er wohl verdient, wurden ihm manche zuteil, aber auch Undank, Enttäuschungen und Bitterkeiten blieben ihm, wie allen Männern, die auf hoher Warte stehen, nicht erspart. Der Jubilar gehört zu den markantesten Persönlichkeiten unserer Erzdiözese. Schon seine majestätische Erscheinung und noch mehr seine reichen Erfahrungen und sein weiter Blick machen ihn zu einem verehrungswürdigen Priestergreis, an dem niemand ohne Hochachtung und Bewunderung vorübergehen kann.

Wir sprechen im Namen von Tausenden, die von dem unermüdlichen Mann körperliche und geistige Wohltaten empfangen haben, wenn wir dem im Dienste der Kirche und des Staates ergrauten Jubelpriester zu dem seltenen Feste unsere aufrichtigsten Segenswünsche darbringen.“

Unmittelbar nach dem Hinscheiden von Krauß aber würdigte der Bad. Beob. in Nr. 244 vom Dienstag, den 29. Mai lf. Js. in einem längeren Artikel die Bedeutung dieses Mannes, indem er gleichfalls auf seine schriftstellerische Tätigkeit zurückgriff und dann weiterhin ausführte:

„Auch an Zeitschriften war er tätig, und im Bad. Beob. schrieb er in den letzten Jahren jeweils eine gründliche Jahresübersicht über das badische Gefängniswesen. Er verfügte über eine sehr gewandte Feder, auch Humor und

Satyre waren ihm eigen. Seine Bücher sind nicht nur für den Fachmann belehrend, sondern bieten überhaupt jedem Gebildeten, insbesondere auch dem Pädagogen reiche Anregung und Belehrung. Sie sind teilweise auch eine glänzende Apologie des Christentums.

Im Verkehr war Krauß eine gesellschaftlich sehr begabte Persönlichkeit, die in der Unterhaltung unerschöpflich schien. Originell, manchmal recht derb, wußte er sich über Personen und Verhältnisse auszusprechen, und da er mit sehendem und kritischem Auge durchs Leben ging, so war eine Aussprache mit ihm über so vielerlei, was er mitgemacht hatte, immer interessant. In den kirchenpolitischen Kämpfen der 70er Jahre ging er seine eigenen Wege, die ihn ziemlich weitab führten von den Wegen, welche im großen ganzen der gesamte übrige Klerus der Erzdiözese ging. Das ist der Grund, warum auch der Bad. Beob. dann und wann sich kritisch mit seiner Tätigkeit befassen mußte. In den letzten Jahren lebte er nur noch Werken der christlichen Nächstenliebe und seiner Schriftstellerei und empfing dann und wann Besuche der früher seiner Seelsorge Anvertrauten, die ihm große Achtung entgegenbrachten. Jetzt hat auch dieses Leben seinen irdischen Abschluß gefunden. Im letzten Jahre wurde sein goldenes Priesterjubiläum im St. Annahaus und der Bernharduskirche feierlich begangen. Ein origineller, geistreicher Mensch und begabter Schriftsteller ist mit ihm dahingegangen. Er ruhe im Frieden!"

Für die Richtigkeit dieser Ausführungen war eigentlich die Beisetzungsfeier am Mittwoch den 30. Mai der beste Beweis. Die Teilnahme war eine sehr große: Freunde und Bekannte, Vertreter der Beamtenschaft der Strafanstalten waren erschienen. U. a. gaben Geh. Rat, Ministerialdirektor Schmidt, Ministerialrat Ritter, Beamte des Kathol. Oberstiftungsrates mit dem Herrn Präsidenten, Geh. Rat Fetzer, einem Studienkollegen von Krauß, das letzte Geleite. An der Spitze der zahlreich erschienenen Geistlichen von hier und auswärts schritt Herr Geistl. Rat, Stadtdekan und Ehrendomherr Knörzer. Auffallen mußte, daß die Karlsruher Zeitung auch nicht eine Zeile über Krauß und sein Ableben gebracht hat. Am gleichen Tage, dem Pfingstmontage, dem Todestage Krauß', war auch der Geh. Regierungsrat Jakob in Karlsruhe verschieden. Diesem widmete genanntes Blatt die üblichen Zeilen. Der Staatsbeamte, Großherzoglicher Strafanstaltsgeistliche a. D., Pfarrer Krauß, dazu Kommandeur des Zähringer Löwen,

ging leer aus. Da wir Tatsachen schreiben, müssen wir auch diese aus chronistischer Objektivität an dieser Stelle festhalten.

Am Grabe Krauß' gab der amtierende Geistliche, Hr. Stadtpfarrer Stumpf nach dem Bad. Beob. Nr. 246 vom Mittwoch den 30. Mai in einer Ansprache eine feine psychologische Charakteristik des Verstorbenen, der in seinem Leben den niemand ersparten Kampf mit sich selbst in besonderem Maße zu führen gehabt habe, wobei jedoch die Ewigkeitswerte den endgültigen Sieg behielten, wie sein Leben auch bis zum Ende den Werken der christlichen Barmherzigkeit in hervorragendem Sinne geweiht war. Auch die Bernharduskirche verdanke ihm vieles. Der Rede war der Text zugrunde gelegt: „Eine Stimme sprach vom Himmel: Selig sind die Toten, die im Herrn sterben. Ausruhen sollen sie, spricht der Geist, von ihren Mühen; denn ihre Werke folgen ihnen nach."

Vir fidelis multum laudabitur (Spr. Salom. 28, 20) bewahrheitete sich auch wieder an Krauß. Sein an Arbeiten und Verdiensten reiches Leben, nunmehr beschlossen vor uns liegend, wird noch manchen Nachfahrer anziehen und beschäftigen. Uns interessiert in diesen Blättern zunächst weniger seine allgemein menschliche und kirchenpolitische, als vielmehr seine fachwissenschaftliche Seite. Doch statt Worte mögen Tatsachen reden:

Am 30. Juli 1877 wurde der damalige katholische Hausgeistliche des Männerzuchthauses Bruchsal, Ferdinand Eisen, zum Stadtpfarrer von Überlingen und am 30. September desselben Jahres Pfarrverweser Karl Adam Krauß zu seinem Nachfolger ernannt.

Am 16. Oktober 1877 siedelte dann auch dieser von Zeuthern nach Bruchsal über, um den „Dienst der Zelle" anzutreten. Bereits in seinem ersten Jahresbericht für das Jahr 1877, also nach kaum ¼ jähriger Praxis, proklamiert nun Krauß in Anlehnung an die Worte des Propheten Jeremias, I, 10: „Siehe, ich setze dich heute über die Völker, daß du ausreißest und niederreißest, zerstörest und zerstreuest, aufbauest und pflanzest", und das ist das charakteristische Moment: mit verblüffender Sicherheit die Grundprinzipien, richtiger die Grundtendenz unseres modernen Strafvollzuges: Sühne und Besserung.

Und in dieser Richtung entwickelte er sich weiter. Immer mehr prägte sich sein, sollen wir sagen: strafvollzugstechnisches Ingenium aus. Bald war er der entschiedenste Verfechter der christlichen Orientierung des Strafvollzuges; sittlich-religiöse Vertiefung desselben ward ihm Alpha und Omega, alle sitt-

lichen Kräfte im Gefangenen zu mobilisieren die Hauptsache. Folgerichtig wurde Krauß auch der Hauptrufer im Streit um die Einzelhaft; ohne diese keine ersprießliche Gefangenenseelsorge, war ihm Axiom; für ihre durchgängige Anwendung bis zum kleinsten Amtsgefängnis hat er sich immer wieder mit der ihm eigenen Schärfe, Zähigkeit und Rücksichtslosigkeit eingesetzt. Durch die Einzelhaft, dieses wirksamste aller Instrumente der Selbsterkenntnis, sollte eben der einzelne nach ihm drastisch, leiblich und seelisch, inne werden: „die Rückwirkung unseres Tuns auf uns selber ist ein ehernes und gerechtes Gesetz des sittlichen Lebens. Und nicht bloß unser Tun, ja jeder Gedanke, jede Regung sogar wird uns zum Schicksal. Was im Innersten des Menschen lebt, das ist entscheidend, das erweitert oder verengt sein Wesen, macht ihn reich oder arm, erhaben oder niedrig, das führt ihn in Freiheit oder Knechtschaft, in Lebensfülle oder Tod, das ist letzten Endes, was das Menschenleben zum Himmel oder zur Hölle macht.“

Im Erstatten von Gutachten und Charakteristiken war Krauß ein Meister sondergleichen. Zielbewußt, scharf umrissen, treffsicher wußte er seine Gedanken zu entwickeln, in knappen Sätzen die wesentlichen Züge des einzelnen Gefangenen festzuhalten in der ihm eigenen durchaus charakteristischen, ungemein leichtbeschwingten, flüssigen Schrift. Man sah den Schriftzügen an, wie mühelos und sicher sie ihm aus der Feder flossen. Erst gegen Ende seiner Tage verrieten seine Züge etwas Starres, Eckiges. 14 Tage noch vor seinem Hinscheiden zeigte mir ein Freund wenige Zeilen von Kraußscher Hand. Diese ließen bereits schwere Ermattung der Körperkräfte erkennen: die Handschrift war unsicher und verschwommen. Der Tod hatte den Held der Feder gezeichnet, ohne daß wir beide eine Ahnung davon hatten.

Am meisten bedeutete jedoch Krauß für unser Vereinsorgan; in ihm gewann dieses seinen rührigsten, gewandtesten und spannendsten Mitarbeiter, der zu allen aktuellen Fragen das Wort ergriff und wirklich reichen Ertrag seines Fleißes und Geistes zur Verfügung stellte. „Man kann sich die grünen Blätter der Gefängniskunde gar nicht denken ohne die wertvollen Beiträge des fleißigen Mitarbeiters Pfarrers Krauß . . . . möge in der stillen Einsamkeit sein durch reiche Erfahrung erprobter Rat und seine gewandte Feder in der christlichen und humanitären Behandlung des Gefängniswesens fortwirken, wenn auch leider seine unschätzbare Arbeitskraft dem aktiven Samariterdienste für die Zukunft entzogen ist“, so schrieb

unsere Zeitschrift XXXII. Bd. S. 335 damals, als Krauß von Krankheit gebeugt in den Ruhestand trat.

Kein Wunder aber auch, wenn die Justizbehörde alsbald auf einen solchen Mann aufmerksam wurde, zudem in jenen Jahren ein für das Gefängniswesen, für seine Höherentwicklung geradezu prädestinierter Leiter, eine organisatorische Kraft ersten Ranges, Herr von Jagemann Sohn, Ministerialreferent war. Meine ganz bestimmte Überzeugung ist es, und ich halte damit gar nicht zurück, daß wir diesem Herrn vorwiegend Krauß zu danken haben, wie übrigens noch manch' anderen hervorragenden Gefängnisbeamten; ich darf nur den Namen Lenhard nennen, den verdienstvollen und erfolgreichen Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Von Jagemann war es bekanntlich, welcher die großen Ideen seines Vaters, des Begründers der Einzelhaft in Baden, zur bestmöglichsten praktischen Vervollkommnung gebracht hat in zielbewußter Ausdauer und höchster Anspannung aller ihm verfügbaren Kräfte, indem er gleichzeitig darauf bedacht war, den an sie gestellten Forderungen entsprechende Entlohnung zu sichern.

Von Jagemann war es auch, der unseren Krauß zur Mitarbeit am Handbuch des Gefängniswesens heranzog, der ihn von Bruchsal nach Freiburg berief, um dort einen zuverlässigen Mitarbeiter für die Gefängnislehrkurse und Schutzvereinsfürsorge an der Hand zu haben. Ob er ihn dadurch nicht förmlich vorwärts gezwungen und immer wieder angetrieben hat, sich zur höchsten wissenschaftlichen Durchbildung und Leistungsfähigkeit zu entfalten? Doch hatte Krauß auch zweifelsohne sich selbst ein hohes Ziel gesteckt und wir gehen vielleicht nicht fehl in der Annahme, daß er am liebsten an leitender Stelle gestanden wäre. Und wer weiß, wir hätten gar einen zweiten Krohne bekommen. Daß ihm dies entgangen, mag der große, nie ganz verwundene Schmerz seines Lebens gewesen sein, jenes Etwas, das ihn gegen einzelne Mitmenschen bitter und hart im Urteil werden ließ.

Beim Studium jener Glanzzeit des badischen Strafvollzuges habe ich mir mehr denn einmal das Problem gestellt: von Jagemann-Krauß. Wäre dieser ohne jenen das geworden, als was er nun von uns gegangen ist? Nur zu wahr und berechtigt empfindet man da die Klage jenes Papstes Hadrian VI., jene hochernsten vielsagenden Worte, die sein Grabmal in S. Maria dell' anima zieren, vor dem ich im Anno Santo tief

bewegt gestanden und gelesen habe: Proh dolor, quantum refert, in quae tempora vel optimi cuiusque virtus incidat!

In unerschütterlicher Folgerichtigkeit fand und ging also Krauß auch in Freiburg seinen Weg; bald wurde er in der weiteren Öffentlichkeit eine angesehene Persönlichkeit. Wir treffen ihn als Schriftführer auf der Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1883 in Wien, als höchst interessanten und geschätzten Referenten, sogar als Autorität gewertet, auf anderen Vereinstagungen und verschiedenen Kongressen, 1886 bereits wird er Mitglied des Vereinsausschusses, bei der Tagung in Freiburg i. Br. vom 3.—6. September 1889, die gleichzeitig dem 25jährigen Vereinsjubiläum galt, war er Mitglied des Lokalkomitees wie auch Berichterstatter in der wichtigen Materie: Einrichtung der Jugendgefängnisse, nicht zuletzt in puncto: Einzelhaft.

Krauß ward auch der Organisator und Leiter des Schutz- und Fürsorgevereins Freiburg. Bei seinem Rücktritt im Jahre 1898 rühmt unser Vereinsorgan Bd. XXXII S. 335 ausdrücklich den „schlagfertigen, erfahrenen, fruchtbaren Literaten auf dem Gebiete des Gefängniswesens, seine unentwegte Hingabe an den Beruf und seine vielseitigen Verdienste."

Ich übertreibe nicht, wenn ich schreibe: Verschiedene Arbeiten der Kraußschen Feder, speziell über Seelsorge, sind tatsächlich klassische und bieten dem, der die Mühe der Vertiefung nicht scheut, immer erneute Ausbeute. Seine darin entwickelten Gesichtspunkte und Maximen scheinen mir die unfehlbar richtigen; ich praktizierte darnach und hatte nie ein Fiasko. Die Urteile über seine in Buchform erschienenen Opera sind mehr oder weniger noch in unser aller Gedächtnis, so daß ein längeres Eingehen darauf sich füglich erübrigen dürfte.

Nur einige wenige, aber vielsagende Sentenzen aus der Besprechung seines größeren Erstlingswerkes: Im Kerker vor und nach Christus[1] durch Universitätsprofessor Dr. iur. W. Mittermaier in Bd. XXX S. 113ff. der grünen Hefte mögen hier ihre Wiederholung finden. Mittermaier schreibt u. a. wörtlich:

„Hoch erfreut uns die Arbeit eines Mannes, der einen Teil Universalgeschichte schreibt, der ein großes Gebiet von der

[1] Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten in 3 Büchern. Freiburg i. Br. und Leipzig 1895. J. C. B. Mohr. 380 S.

Höhe des weit vergleichenden Allgemeinbeobachters erforscht, der mit vieler Mühe weitzerstreuten Stoff zusammenträgt und allgemein zugänglich macht, der es versteht, scharfe und gute Grenzlinien zu ziehen, und dem zugleich die reiche Kenntnis des Praktikers zu Gebote steht, so daß er mit sicherem Blick das Leben in der Geschichte erkennt....“ und schließt mit den Worten:

„Das ganze Werk ist eine Lehre von der Macht geistiger Liebe, die im gesamten Christentum lebt, die unser heutiges Strafwesen zu einem christlichen machen muß, die mit Strenge vorgeht, die züchtigt, um zu bessern, die nie nachläßt für den einzelnen zu arbeiten, die nie müßig wird“ usw.

Zweifellos ein hohes Lob aus kompetentem Munde, zugleich ein unanfechtbarer Beleg für meine eigene Wertung des Verewigten!

Unvergessen soll Krauß aber auch für alle Zeiten bleiben, was er aus innerster Begeisterung für seinen Spezialberuf zur Hebung seines Standes und der Standesinteressen geleistet hat. Man lese nur im XVII. Bd. S. 295 unserer Zeitschrift den von ihm und vom evangel. Hausgeistlichen Spengler in Bruchsal veröffentlichten Aufruf „an die Herren Geistlichen an den Straf-, Besserungs-, sowie den polizeilichen Verwahrungsanstalten in Bayern, Württemberg, Hessen, Elsaß-Lothringen und Baden“ und man wird zugeben: Krauß war unser und muß unser bleiben. In diesem Punkte haben wir aber, seine Kollegen, sein Testament noch zu vollziehen: «‚Mit vereinten Kräften‘ sei auch unsere Devise in dieser Zeit der korporativen Bestrebungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens», so heißt es im Schlusse des Aufrufes. Galt das schon anno 1883, wieviel mehr heute und erst nach den Wehen des Weltkrieges!

Doch die deutsche Strafanstaltsbeamtenschaft hat ihren Dank noch dem Lebenden zu zollen vermocht. Diese Tatsache sei hier als letzte festgehalten. Auf der Tagung in Hamburg, kurz vor Kriegsausbruch, Ende Mai 1914, am 26. ds. Mts., wurde Krauß durch einmütigen Beschluß zum Ehrenmitglied nominiert, gewiß eine höchst seltene, aber darum um so wertvollere Ehrung eines schlichten Gefängnispfarrers.

Wir eilen dem Schlusse zu und geben der Meinung Ausdruck: Ein Mann, dem derartige Tatsachen zur Seite stehen, hat ohne Zweifel ein Anrecht darauf, nach seinem Hintritt zum ewigen Feierabend nicht nach Pygmäenart, sondern großzügig erfaßt zu werden.

Darum lassen wir die Schatten, die seinem sonstigen Charakterbilde nicht fehlen mögen, auf sich beruhen. Wenn er in gewissen Punkten nicht über sich hinausgekommen sein sollte, wir haben ja an verschiedenen Stellen dies durchblicken lassen, so war das vielleicht zum wenigsten seine Schuld. Krauß wollte und kämpfte, das ist genug, ultra posse nemo tenetur! Mehr vermag ein bonus, ja optimus miles sicherlich nicht.

Krauß, muß ich nochmals betonen, war kein Durchschnittsmensch; sein Leben und Charakter stellt ein großes, gar nicht leichtes Problem dar. Die Fragen: welches war der innere Kern dieses Mannes, welches die Dominante seines Lebens? möchten allerdings nicht so einstimmige Beantwortung erfahren. Man möchte auch die Frage aufwerfen: ob nicht Krauß als Jurist sich noch weit mehr hätte auswirken können, denn als Geistlicher? Immerhin glaube ich, alle auftauchenden Dissonanzen nicht als unlösliche ansehen zu müssen. So mehrdeutig Krauß auch an sich gewesen sein mag, so eindeutig, meine ich ganz unmaßgeblich, war er als Strafanstaltsgeistlicher: „da war und bleibt er ein Mann, Gott und dem Volke treu, mit warmem Herzen, offener Hand, freier Stirn, furchtlosem Worte, vorbildlich für alle Zeiten in seinem eminenten Fleiße, seiner größten Leistungsfähigkeit und seinem höchsten Idealismus.“ Reichen wir ihm neidlos die Palme!

Seine eigentliche Biographie wird, dessen bin ich sicher, nicht lange auf sich warten lassen. Ich vermute, daß zunächst der schon erwähnte Herr Pfarrer Dor von Langenbrücken mit einer solchen hervortreten wird; möge er eine glückliche Hand haben.

Hinsichtlich so mancher Eigenheiten und Schwächen von Krauß bin ich der Auffassung: mochte ihm auch jene wünschenswerte alma sdegnosa abgehen, um von Dingen und Menschen immer die richtige Distanz zu ihrer objektiven Wertung zu gewinnen und gegenüber den Nadelstichen des Lebens stets Gleichmut und Demut zu wahren, wer darf wagen ihn zu tadeln? Zahlen wir doch alle der humana fragilitas unser Tribut.

Mir persönlich repräsentiert er daher trotz aller Menschlichkeiten die eindrucksvollste Apologie der alten Wahrheit: Kein Ideal ohne Glauben; kein glücklicherer Idealist als der gläubige Christ! Seine Persönlichkeit kennzeichnet sich eben einmal als eine von der Sonne christlicher Idealität durchleuchtete und erwärmte, in den Tagen des Alters zumal sehr

eindrucksvoll. Mochte er in früheren Zeiten mitunter vermuten lassen, es gelte von ihm des Dichters Ausspruch:

„So aber ist's Entsagen nur und Trauern,
Nur ein verlor'nes Grollen und Bedauern;
Ich kann es meinem Schicksal nicht vergeben“,

so hat er sich darin mit den Jahren gründlich gewandelt.

Je näher er dem Grabe kam, um so größer und geistlicher, resignierter und priesterlicher hat er sich gezeigt. Nihil ultra nervos atque cutem morti concesserat atrae, alles übrige an Besitztum hatte er den Zwecken der Fürsorge für Gefallene zugewandt, in aller Gemütsruhe seine Todesanzeige noch selbst niedergeschrieben[1].

Sterben war ihm offensichtlich nicht das größte Opfer, ungleich schwerer war ihm wohl gefallen, Hoffnungen und Ideale einsargen zu müssen, die zu verwirklichen er sich berufen gefühlt hatte und deren Besitz und Dienst ihm das Leben allein wert und erträglich hätte machen können. Noch rechtzeitig genug hatte er innerlich mit dieser Welt abzuschließen verstanden. Die letzten Monate lebte er in ihr und mit ihr als ein dem Jenseits Zugekehrter. Die Kunst des Erbarmens, die er ein Menschenalter hindurch in Kerkerräumen zu üben reichlich Gelegenheit hatte, vermochte auch er schließlich aufzubieten gegenüber all den irdischen Zufälligkeiten.

In der Frankf. Zeitung Nr. 216 vom 7. August ds. Js., im Feuilleton, las ich kürzlich in einem Essai, überschrieben „Mein Albdorf“ u. a.: „Wie wenige ahnen, welches Maß von Selbstlosigkeit, Opfermut und Tapferkeit sich oft in einem bescheidenen katholischen Dorfpfarrhaus verbirgt. Manche Fehler, die vielberufene Herrschsucht und Überhebung zum Beispiel, teilt der katholische Pfarrerstand mit vielen Berufen; nicht wenige Tugenden hat er für sich allein.“

Diesen letzten Satz möchte ich vorbehaltlos für Krauß reklamieren.

Ich glaube, es war eine milde, ergebene Melancholie, welche ihn zumal in den ungezählten Stunden seiner Einsamkeit besuchte, mit der er stundenlange Zwiesprache hielt, die bei sinkender Sonne von ihm schied, um am frühen Morgen wiederzukehren, und ich stelle mir vor, daß bei aller männlichen Fassung doch manche Träne den Weg über seine alternden Wangen gefunden hat.

---

[1] Wir verdanken diese Mitteilung der Güte des Herrn Stadtpfarrers Stumpf in Karlsruhe, desgleichen auch die Photographie des Heimgegangenen. Verf. und Red.

Sicher aber ist mir das eine: Krauß' Spuren in der Geschichte des badischen wie deutschen Gefängniswesens werden nicht zu verwischen sein. Non omnis moriar! darf auch er von sich sagen, und war er auch kein ganz Großer, so war er eben doch zum mindesten einer von den kleinen Großen. Als Wissenschaftler wie als Praktiker und Prophylaktiker hat er sich seinen Platz erobert, der ihm nicht wird entrissen werden. Zum allerwenigsten ist er einer von den nicht Allzuvielen, welche uns zwingen, ihr Geschick innerlich mitzuerleben und an ihren Schicksalskämpfen uns zu bilden und zu erheben.

In seinen Werken: Im Kerker vor und nach Christus, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, und Lebensbilder aus der Verbrecherwelt hat er sich selbst die Pfeiler eingerammt, die sein Mausoleum tragen. Außer diesen Büchern hat Krauß selbst weitere nicht erscheinen lassen, jedoch noch Memoiren niedergeschrieben, welche sich im Besitze des mehrfach erwähnten Herr Pfarrers Dor in Langenbrücken befinden. Seiner Güte verdanke ich Einsichtnahme in diese hochinteressanten Blätter, welche reich sind an scharfsinnigen, vielleicht auch einseitigen Urteilen über Menschen und Dinge. Ich fürchte nur, so wie sie geschrieben sind, ihrem ganzen Inhalt nach, werden sie niemals in die Öffentlichkeit treten, es sei denn, daß ihnen durch weise Vor- und Umsicht eines unerschrokkenen Literaten vielleicht in d'outre tombe Gestaltung freier Pfad gesichert bleibt. Wünschenswert wäre es ja; ich selbst hütete mich ängstlich, auch nur des leisesten Vertrauensbruches schuldig zu werden, hoffe aber von einem gütigen Geschick, einstmals noch in die Lage zu kommen, ihre allergründlichste Vervollständigung vornehmen zu können. Anlaß, Lust und Liebe sind gleichermaßen für mich vorhanden.

Das Schicksal der bereits edierten Werke von Krauß ist übrigens vollkommen gesichert. Die II. Auflage des Buches: Der Kampf gegen die Verbrechensursachen hat m. W. Herr Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer Dr. Jacobs in Werden übernommen; mit der Drucklegung soll alsbald nach Beendigung des Krieges begonnen werden. An eine Neubearbeitung des interessanten quellenreichen Buches: Im Kerker vor und nach Christus will Herr Kollege Gutfleisch, Anstaltsgeistlicher am Großh. Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, herantreten. Wir wünschen aufrichtig beiden Herren glückliches Gelingen.

Damit schließen wir unsere Akten und Erinnerungen, gelobend, Meck und Krauß werden in unseren Reihen, im

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, unvergessen bleiben, von Zeit zu Zeit werden wir mit Gedankenflügeln immer wieder gerne zu ihnen zurückkehren, aber auch dankend all jenen gütigen Herren, geistlichen und weltlichen, die uns ihre freundliche Unterstützung, gleichviel in welcher Form, haben angedeihen lassen.

Warum wir unseren Ausführungen den Untertitel gaben: Erinnerungen und Tatsachen, erhellt wohl aus ihrer Fassung; ohne Grund ist es nicht geschehen.

Erinnerungen zu schreiben ist sonst vielfach eine wenig dankbare, immer aber eine wehmütige Aufgabe. Klingt doch jeweils unabweisbar tief innen das Memento mori mit; wir alle werden ja über kurz oder lang selbst nur Erinnerungen sein. Doch wissen wir: mundus nunquam est, nascitur semper et moritur, und als Christen haben wir mit Sokrates allen Grund εὐελπίδας εἶναι πρὸς τὸν θάνατον.

Mannheim, im August 1917.

†

Sektionschef Dr. Alfred Schober-Wien.

Am 7. März 1917 ist der Sektionschef im Justizministerium Dr. Alfred Schober aus dem Leben geschieden. Sein Tod bedeutet für die Strafrechtspflege und die Strafgesetzgebung einen schweren, ja unersetzlichen Verlust. Schober entstammte einer alten österreichischen Juristenfamilie. Früher als Richter und Staatsanwalt im Wiener Oberlandesgerichtssprengel tätig, wurde er im Jahre 1903 ins Justizministerium berufen, um das legislative Departement für Strafsachen zu übernehmen. Justizminister Franz Klein betraute ihn dann mit der Aufgabe, die Arbeiten zur Erneuerung des Strafrechtes, die mit einem Entwurfe Hoegels ihren vorläufigen Abschluß gefunden hatten, weiter zu führen. In der Kommission praktischer und theoretischer Kriminalisten, die den Entwurf neu zu beraten hatte, und in ihrem engeren Komitee, in den Verhandlungen mit den beteiligten Ministerien und schließlich in den Debatten des Herrenhauses — überall erwies sich Schober als der treue Steuermann, der mit fester Hand das Schifflein der Strafrechtsreform durch alle Fährlichkeiten glücklich hindurchführte. So ausgezeichnete Männer der wissenschaftlichen Kommission angehörten — ich nenne nur die Namen Lammasch, Graf Gleispach, Lenz — und so reges Interesse auch die Minister Franz Klein und Ritter von Hochenburger der Erneuerung des Strafrechts entgegenbrachten, ohne Schober wäre weder der Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches im Herbste 1909 erschienen, noch die Regierungsvorlage im Juni 1912 im Herrenhause eingebracht worden. Schober organisierte die Arbeiten, ließ sie nie ins Stocken kommen, räumte alle Hindernisse aus dem Weg, vermittelte in der geschicktesten Weise zwischen den verschiedenen Meinungen, Anschauungen, Wünschen und wachte mit Eifer darüber, daß sich keine Widersprüche und Unstimmigkeiten in das Reformwerk einschlichen. Aber auch mitschaffend beteiligte sich Schober an den Arbeiten. Und wie ernst nahm er seine Aufgabe! Er, der erst in vorgerückteren Jahren zu gesetzgeberischer Tätigkeit herangezogen

wurde, verfolgte die ausländische Gesetzgebung, studierte die Reformliteratur, vertiefte sich in wissenschaftliche Werke und beschäftigte sich mit der Gesetzestechnik. Allen neuen Ideen zugänglich, ließ er sich doch nie von Modeströmungen treiben. Sein ruhig abwägendes Urteil, seine reiche Erfahrung, sein verständiger, stets die Notwendigkeiten der Zeit erfassender Sinn gaben seiner Stimme in allen Versammlungen großes Gewicht. Sein aufrechter Charakter, seine reine Gesinnung, seine Bescheidenheit, seine Güte gewannen ihm die Verehrung und Zuneigung aller, die mit ihm zu arbeiten hatten.

Schober war es nicht vergönnt, das Werk der Strafrechtsreform auch durch das Abgeordnetenhaus zu geleiten, seine glückliche Vollendung zu erleben. Aber die Strafgesetze der letzten zehn Jahre, insbesondere auch die zahlreichen und tief eingreifenden Kriegsstrafgesetze, sind alle von ihm vorbereitet worden und unter seiner Mitwirkung zustande gekommen. Daneben entfaltete Schober als Chef der strafrechtlichen Sektion des Justizministeriums auch auf dem Gebiete der Justizverwaltung eine weitreichende und ersprießliche Tätigkeit.

Mitten aus rastlosem, fruchtbringenden Schaffen hat ihn jetzt der Tod herausgerissen. Ein reiches Leben hat einen frühen Abschluß gefunden, ein Leben, dessen Leitstern die Pflicht, dessen ganzer Inhalt selbstlose, aufopfernde Arbeit im Dienste des Staates war.

Innsbruck, im April 1917. *Rittler.*

Die Teilnehmer an unserer Mannheimer Versammlung im Jahre 1911 erinnern sich gewiß gern des damaligen Vertreters der k. k. österr. Justizministeriums, des Sektions-Chefs Dr. Schober, der durch sein liebenswürdiges Wesen, seine trefflichen Ausführungen in der Verhandlung und seine gehaltreiche Tischrede Aller Herzen gewonnen hatte, und werden durch die Nachricht von seinem Tode schmerzlich berührt sein.

Der vorstehende Nachruf ist der Österr. Zeitschrift für Strafrecht (Bd. VII Heft 5) mit Genehmigung der Manzschen Hofbuchhandlung entnommen. *Schwandner.*

Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Vorentwurf 1916.

Von Direktor Dr. Schwandner, Ludwigsburg.

In Band 50 S. 3ff. dieser Blätter habe ich bei Erörterung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, Abteilung für Recht und Rechtspflege, Gruppe Strafvollzug, eine Vergleichung der Strafrechtsreform bezüglich der die Strafvollzugsbeamten hauptsächlich berührenden Bestimmungen über das System der Freiheitsstrafen und der sichernden Maßnahmen, ferner in Absicht auf Einzelhaft, Strafvollzug in Stufen und an Jugendlichen in Deutschland und Österreich-Ungarn angestellt. Inzwischen ist der VE. 1916 des schweizerischen Strafgesetzbuchs erschienen. Da dürfte es wertvoll sein, zu untersuchen, wie sich dieser in den hervorgehobenen Fragen zu den deutschen und österreichisch-ungarischen Entwürfen verhält. Dies um so mehr, als unser Verein zu dem schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht, der sich um das Zustandekommen eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuchs so große Verdienste erworben hat, in nahen Beziehungen steht.

Wir freuen uns darüber, daß dem schweizerischen Verein bei der Feier seines 50jährigen Bestehens (1917) dieser Vorentwurf gleichsam als Festangebinde auf den Gabentisch gelegt worden ist. Wir freuen uns aber auch darüber, daß wir in den Strafvollzugsbestimmungen des schweizerischen Entwurfs, wie des näheren gezeigt werden soll, manche Erinnerungen und Anklänge an unsere Mannheimer und Hamburger Vereinstagungen finden, an denen verschiedene unserer Schweizer Freunde, namentlich auch der Vorsitzende der Schweizer Spezialkommission für Reform des Strafvollzugs, Bundesanwalt Dr. Kronauer-Bern, so regen Anteil genommen haben.

Betrachten wir

I. Das Freiheitsstrafen-System.

Der schweizerische VE. kennt Zuchthaus und Gefängnis als ordentliche Strafarten für Vergehen und Haft als ordentliche Strafe für Übertretungen. Höchstdauer der Zuchthausstrafe von 1 bis 15 Jahren und lebenslänglich; Gefängnisstrafe: von 8 Tagen bis zu 2 Jahren. Haft: 1 Tag bis 3 Monate. Was den Mindestbetrag der Gefängnisstrafe (8 Tage) betrifft, so hat auch der ungarische Entwurf 7 Tage als Strafminimum (Bd. 49 S. 55 dieser Blätter); der österreichische: 3 Tage. (Unser Mannheimer Vereinsbeschluß hatte 7 Tage als niedersten Betrag der Gefängnisstrafe für wünschenswert erklärt: Bd. 45 S. 385.)

II. Sichernde Maßnahmen.

a) Geistig Minderwertige.

Auch der schweizerische VE. führt die verminderte Zurechnungsfähigkeit ein (§ 14). Liegt solche vor, so mildert der Richter die Strafe nach seinem Ermessen, d. h. er ist an die Strafart und das Strafmaß, die für das Vergehen angedroht sind, nicht gebunden. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und wenn es notwendig ist, den Täter in einer Heil- und Pfleganstalt zu verwahren: Einstellung des Strafvollzugs und Anordnung der Verwahrung (während der deutsche und der österr. VE. angepaßten Strafvollzug und Verwahrung nach der Verbüßung anordnen). Erfordert der Zustand des vermindert zurechnungsfähigen Täters aus anderen Gründen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt, so erfolgt ebenfalls Einstellung des Strafvollzugs und Behandlung und Versorgung in der Anstalt.

Ist der Grund zur Einstellung des Strafvollzugs weggefallen, so entscheidet der Richter unter Zuziehung von Sachverständigen, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei (§ 16). Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluß des Richters auf Verwahrung, Behandlung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger. Der Richter hebt (unter Zuziehung von Sachverständigen) diese Maßnahmen wieder auf, sobald der Grund hierfür weggefallen ist (§ 18).

b) Trinker.

Nach § 44 Schw. VE. kann ein wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilter Gewohnheitstrinker, wenn sein Vergehen damit zusammenhängt, vom Richter (unter Zuziehung von Sachverständigen) nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden; ebenso ein wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochener Gewohnheitstrinker oder bei Einstellung des Verfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit des Gewohnheitstrinkers. Ebenso ein Gewohnheitstrinker, der im Zustand der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand verletzt (§ 338). Die Behandlung wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschließlich diesem Zweck dient. Bedingte Entlassung durch die Aufsichtsbehörde nach Heilung, spätestens aber nach 2 Jahren; mit Schutzaufsicht und Abstinenzauflage. Verjährung der Maßnahme nach 5jährigem Nichtvollzug. Die Kantone haben für Errichtung und Betrieb von Trinkerheilanstalten zu sorgen, sie können mit Arbeitserziehungsanstalten bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insassen miteinander verbunden werden. Auch Privatanstalten können herangezogen werden, wenn sie sich den gesetzlichen Anforderungen anpassen. Vereinbarung einzelner Kantone unter sich ist vorgesehen (§ 413).

c) Gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Voraussetzung der Einweisung in eine Verwahrungsanstalt sind nach § 42 Schw.VE.:

1. Verurteilung wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe,
2. Vorausgegangene Verbüßung vieler Freiheitsstrafen,
3. Bekundung eines Hanges zu Vergehen oder Liederlichkeit und Arbeitsscheu.

Die Verwahrung tritt an Stelle der Freiheitsstrafe; sie wird in besonderen, hierfür bestimmten Anstalten vollzogen. Der Verwahrte bleibt

bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens 5 Jahre in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann er für 3 Jahre bedingt mit Schutzaufsicht entlassen werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der Anstaltsbeamten annimmt, daß er gebessert sei. Bei schlechter Führung: Zurückversetzung in die Anstalt auf unbestimmte Zeit; bei Bewährung: endgültige Entlassung. Über den Vollzug der Verwahrung ist bestimmt: der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr der Verwahrten ist nur in engen Grenzen gestattet; Arbeitszwang; Einzelhaft während der Nachtzeit. Keine eigenen Kleider, keine Selbstbeköstigung (zu vgl.: unsere Hamburger Beschlüsse: Band 48 S. 344 und 455ff.). Die Einrichtung der Verwahranstalten ist Sache der Kantone, die unter sich eine Vereinbarung treffen können (§ 413).

d) Arbeits-Erziehungs-Anstalt (Arbeitshaus).

Nach § 43 Schw.VE. kann der Richter den arbeitsfähigen und zur Arbeit erziehbaren zu Gefängnis Verurteilten, wenn er liederlich und arbeitsscheu ist und seine Straftat damit im Zusammenhang steht, unter Aufschub des Strafvollzugs in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Der Richter hat den körperlichen und geistigen Zustand und die Arbeitsfähigkeit des Verurteilten untersuchen zu lassen und über seine Erziehung und sein Leben genaue Berichte einzuziehen. Wer Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht eingewiesen werden. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche, wird durch Unterricht gefördert. Bei Nacht: Einzelhaft. Mindestdauer der Einweisung: 1 Jahr; zeigt sich jedoch in den ersten 3 Monaten, daß der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann, so beantragt die zuständige Behörde beim Richter den Vollzug der Strafe. Bedingte Entlassung nach Ablauf des Jahres mit Schutzaufsicht; bei schlechter Führung: Zurückversetzung in die Anstalt oder Antrag auf Strafvollzug beim Richter; bei Bewährung: endgültige Entlassung unter Wegfall der Strafe.

Bei Übertretungen ist Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt nach § 295 nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig und zwar nur bei Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht im Rückfall (§ 322 Abs. 3) und bei Landstreicherei und Bettel im Rückfall (§ 339 Ziff. 2).

III. Strafvollzug, insbesondere Einzelhaft.

Der schweizerische VE. gibt, wie der deutsche, nur einzelne Richtlinien über den Strafvollzug.

Zuchthaus und Gefängnis werden je in Anstalten vollzogen, die ausschließlich diesem Zweck dienen (§§ 36 und 37) (zu vgl. unsere Vereinsvorschläge zu einem Strafvollzugsgesetz und die Hamburger Beschlüsse Bd. 48 S. 341).

Die Haftstrafe wird in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen (§ 39). Der Zuchthaussträfling wird in der Regel die ersten 3 Monate in Einzelhaft gehalten (zu vgl. § 20 unserer Vorschläge, wie er in Hamburg angenommen worden ist, im Gegensatz zu der Mußbestimmung des deutschen VE.). Die Gefängnisstrafe, soweit sie 3 Monate nicht übersteigt, muß in Einzelhaft verbüßt werden (§ 37); bei längeren

Strafen wird der Gefangene in der Regel die ersten 3 Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft bei Zuchthaus und Gefängnis verkürzen oder verlängern oder den Sträfling in Einzelhaft zurückversetzen, wenn es sein geistiger oder körperlicher Zustand oder der Zweck der Strafe erfordert.

Auch der in Gemeinschaftshaft untergebrachte Sträfling muß die Ruhezeit in Einzelhaft zubringen.

Die Haftstrafe wird in Einzelhaft vollzogen.

Zuchthaus- und Gefängnissträflinge tragen Anstaltskleidung und genießen Anstaltskost. Gefängnissträflingen kann während der Einzelhaft der Gebrauch eigener Kleider gestattet werden (§ 37 Zff. 2). Haftgefangene tragen ihre eigene Kleidung; sie erhalten Anstaltskost. Selbstbeköstigung kann innerhalb der Grenzen des Anstaltsreglements gestattet werden.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr sind Zuchthausgefangenen nur in engen Grenzen gestattet; bei Gefängnis- und Haftgefangenen wird beides nur soweit beschränkt, als es die Ordnung in der Anstalt gebietet.

Arbeitszwang besteht bei allen 3 Freiheitsstrafen; Zuchthaus- und Gefängnissträflinge sollen womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben. Der Haftgefangene darf sich mit angemessener Arbeit selbst beschäftigen; soweit das nicht geschieht, ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Muß der Verurteilte während des Vollzugs in eine Heil- und Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Bei arglistigem Verhalten unterbleibt die Anrechnung (§ 40).

Gemeinsam für alle Anstalten (Straf- und Sicherungsanstalten) gilt: völlige Trennung von Männern und Frauen. Den Verurteilten und Eingewiesenen dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden!

Für Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb kann der Bundesrat einen vom Strafgesetzbuch abweichenden Strafvollzug gestatten; er entscheidet im einzelnen Fall über die Bedingungen, unter welchen ein solcher Strafvollzug stattfinden kann. Die Grundsätze des Strafgesetzbuchs über Strafvollzug sind möglichst beizubehalten (§ 403).

Allen Gefangenen und Eingewiesenen der Verwahrungs- und Arbeitserziehungsanstalt ist in § 404 bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung in Gewerbe, Landwirtschaft und Hausarbeit ein Verdienstanteil zugesichert, der ihm gutzuschreiben ist und über dessen Verwendung während der Dauer der Freiheitsentziehung die Hausordnung zu bestimmen hat. Bei der Entlassung bestimmt die Anstaltsleitung, ob der Betrag ganz oder teilweise dem Entlassenen, den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschaftsbehörde oder der Armenbehörde zu sachgemäßer Verwendung auszubezahlen sei. Guthaben und die auf Rechnung des Guthabens ausbezahlten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Guthabens aus Verdienstanteil sind nichtig (§ 405 und 406).

Die Kantone haben die nötigen Anstalten für den Vollzug der Freiheiststrafen einzurichten; gemeinschaftliche Anstalten mehrerer Kantone sind zulässig. Der Bundesrat kann den Kantonen gestatten, die Gefäng-

nisstrafen von nicht mehr als 3 Monaten in Haftlokalen zu vollziehen (§ 412).

Bedingte Entlassung kennt der Schw.VE. in § 38 nur bei solchen Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, die nicht wiederholt rückfällig sind. Voraussetzung: Verbüßung von 2 Drittel der Strafe, bei Zuchthaus mindestens 1 Jahr, bei Gefängnis mindestens 8 Monate, gute Führung und Ersatz des gerichtlich festgesetzten Schadens, soweit es möglich ist. Lebenslängliche können nach Verbüßung von 15 Jahren auf 5 Jahre bedingt entlassen werden. Stellung unter Schutzaufsicht ist vorgeschrieben; Erteilung von Weisungen zulässig, z. B. Abstinenzauflage oder Einweisung in ein Arbeiterheim oder eine Arbeiterkolonie oder zu einem bestimmten Arbeitgeber. Widerruf bei schlechter Führung oder Zuwiderhandlung gegen die Schutzaufsicht.

Bedingte Verurteilung (Aufschub des Strafvollzugs) ist nach § 41 VE. zulässig bei Gefängnisstrafen von nicht mehr als 1 Jahr und bei Haftstrafen, wenn der Verurteilte bisher weder im Inland noch im Ausland eine Freiheitsstrafe erlitten hat und sein Vorleben und sein Charakter erwarten lassen, er werde durch diese Maßnahme von weiteren Vergehen abgehalten, und wenn er den gerichtlich festgesetzten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat. Probezeit: 2—5 Jahre bei Vergehen, 1 Jahr bei Übertretungen (§ 296). Schutzaufsicht ist vorgeschrieben; bestimmte Auflagen zulässig, z. B. einen Beruf zu erlernen, oder Aufenthaltsanweisung, oder Abstinenzauflage. Schadenersatzleistung innerhalb einer gewissen Frist. Bewilligung und Ablehnung des Aufschubs und der Auflagen sind im Urteil besonders zu begründen. Strafvollzug bei schlechter Führung oder Zuwiderhandlung gegen die Auflagen. Bei Bewährung gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

Über Inhalt, Umfang und Einrichtung der Schutzaufsicht enthält der VE. folgende Bestimmungen:

Der Schutzaufsicht liegt ob: die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um ihm zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen; die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer unauffälligen, sein Fortkommen nicht erschwerenden Weise (§ 46).

Die Kantone haben die Schutzaufsicht für die gesetzlich vorgeschriebenen Fälle einzurichten. Sie können die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen übertragen. Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane (§ 407).

Die Kantone und die Gemeinden sind verpflichtet, den unter Schutzaufsicht stehenden Schweizerbürgern, die nicht ihre Bürger sind, den Aufenthalt zu gewähren, sofern diesen Personen dort durch die Organe der Schutzaufsicht Unterkunft oder Arbeit angewiesen worden ist (§ 408).

IV. Jugend-Strafrecht.

Der Schw.VE. regelt in seinem IV. Abschnitt „die Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Personen im Übergangsalter.“ Der Nachdruck liegt auf der Erziehung, wobei die Zwangserziehung geregelt wird. Die Strafe steht erst in 2. Reihe.

a) Kinder.

Kinder unter 14 Jahren werden weder von Vergehen noch wegen Übertretungen strafrechtlich verfolgt (§ 82 und 291 VE.).

Hat das Kind das 6. Lebensjahr zurückgelegt, so stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht (§ 83). Sittlich verwahrloste oder sittlich verdorbene oder gefährdete Kinder werden in Versorgung genommen, entweder durch Überweisung, sei es in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie oder durch Überlassung zur Erziehung in die eigene Familie unter behördlicher Aufsicht (§ 84).

Bei Kindern, die einer besonderen Behandlung bedürfen, insbesondere bei geisteskranken, schwachsinnigen, blinden, taubstummen oder epileptischen Kindern wird diejenige Behandlung von der Behörde angeordnet, die der Zustand des Kindes erfordert (§ 85). Ist das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest; auch kann sie den Eltern eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen. Wenn 6 Monate seit der Tat verstrichen sind, kann sie von Maßnahmen absehen (§ 85—88).

b) Jugendliche,

d. h. junge Leute, die das 14. aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden nach Begehung eines Vergehens vom Richter in eine Fürsorgeerziehungsanstalt eingewiesen, wenn nach angestellter Ermittlung sittliche Verwahrlosung oder sittliche Verdorbenheit oder Gefährdung festgestellt ist. Die Fürsorgeerziehung bezweckt einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, anderseits die Ausbildung des Zöglings in seinem Beruf und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen. Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens 1 Jahr und nicht über das 20. Lebensjahr. In geeigneten Fällen kann auch staatlich überwachte Familienerziehung eintreten; bewährt sich diese nicht, so ordnet der Richter Anstaltsversorgung an.

Unterbringung in einer Korrektionsanstalt für Jugendliche, die ausschließlich diesem Zwecke dient, wird angeordnet bei sittlich so schwer verdorbenen, daß sie in eine Fürsorgeerziehungsanstalt nicht aufgenommen werden oder dort nicht bleiben können, oder bei Jugendlichen, die ein sehr schweres Vergehen begangen haben, und zwar bis zur Besserung, in der Regel jedoch mindestens 3 Jahre und höchstens 12 Jahre (§ 92).

Auf Antrag der Anstaltsbehörde kann der Jugendliche aus der Korrektionsanstalt in eine Fürsorgeerziehungsanstalt und von dort in beaufsichtigte Familienerziehung versetzt werden (§ 93).

Sowohl aus der Korrektionsanstalt, als auch aus der Fürsorgeerziehungsanstalt ist nach Ablauf der Mindestdauer der Einweisung bedingte Entlassung mit Schutzaufsicht und Auflagenmöglichkeit (z. B. Abstinenz) vorgesehen (§ 94).

Bei Jugendlichen, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert, besonders bei geisteskranken, schwachsinnigen, blinden, taubstummen, epileptischen, trunksüchtigen oder in der geistigen und sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgebliebenen Jugendlichen kann der Richter diejenige Behandlung anordnen, die der Zustand des Jugendlichen erfordert (§ 95).

Alle anderen Jugendlichen, d. h. solche, die weder sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind und keiner besonderen Behandlung bedürfen, also normale Jugendliche, werden vom Richter, wenn sie fehlbar befunden werden, mit Verweis oder mit abgesonderter Einschließung von 3 Tagen bis 2 Monaten bei Vergehen, und von 1 Tag bis zu 8 Tagen bei Übertretungen bestraft, die in einem Gebäude vollzogen wird, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitserziehungsanstalt für Erwachsene dient; sie werden dort angemessen beschäftigt. Diese Strafe der Einschließung kann mit einer Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre mit Schutzaufsicht und Auflagemöglichkeit aufgeschoben werden, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, daß er dadurch von weiteren Vergehen abgehalten wird und sich bessert. Bei schlechter Führung Widerruf; hat er die Probe bestanden, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen. Wird die Einschließung binnen 3 Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

Den Eltern kann der Richter eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen (§ 96 in Verb. mit §§ 292 und 97).

Über das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist in §§ 396—399 folgendes bestimmt:

Die von den Kantonen als zuständig bezeichnete Behörde kann zur Unterbringung des Kindes oder zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung von freiwilligen Vereinigungen in Anspruch nehmen. Die Kantone sind befugt, das Verfahren gegen Jugendliche besonderen Behörden, wie Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden zu übertragen. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich und zeitlich getrennt zu halten. Zu den Verhandlungen haben nur Angehörige und gesetzliche Vertreter der Beschuldigten sowie Vertreter von Kinder- und Jugendschutzorganisationen Zutritt. Im übrigen bestimmen die Kantone das Verfahren, für welches die Behörden des Wohnsitzes, bezw. des Aufenthaltsorts zuständig sind. Über die Versorgungskosten bestimmt das kantonale Recht unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wenn weder der Versorgte, noch die Eltern die Kosten bestreiten können.

Für die nötigen Erziehungsanstalten für Kinder und die Fürsorgeerziehungs- und Korrektionsanstalten haben die Kantone zu sorgen; sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern; sie können auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den gesetzlichen Anforderungen anpassen. Die Kantone haben auch für die zur „abgesonderten Einschließung" Jugendlicher geeigneten Räume zu sorgen (§§ 414—416).

Das Ausgeführte mag genügen, um zu zeigen, daß man es in dem Schweizerischen VE. mit einem vorzüglichen Gesetzgebungswerk zu tun hat. In manchen Punkten tritt allerdings der Vergeltungsgedanke zu sehr in Hintergrund, am meisten im Jugendstrafrecht. Die abgesonderte Einschließung bis zu 2 Monaten ist ungenügend der schwer kriminellen Jugend vom 16. bis 18. Lebensjahre gegenüber, an der es auch in der Schweiz nicht fehlen wird, und das Aushilfsmittel der „Korrektionsanstalt für Jugendliche" ist m. E. nicht geeignet, das Gefängnis zu ersetzen, es müßte nur sein, daß diese Anstalt als „geschlossenes Haus" eingerichtet wird, wie ein Gefängnis. Dann besteht aber auch nur ein Wortunterschied. Zu ungenau ist auch der Begriff „sehr schweres Ver-

brechen" als Grund zur Einweisung in die Korrektionsanstalt (zu vgl. auch Mayer von Schauensee in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bl. 38 S. 407ff.).

Ebenso ist es mit dem Begriff „viele Freiheitsstrafen" als Voraussetzung für die Verwahranstalt; bei letzterer ist bedauerlich, daß die Probezeit nicht über das Ende der Strafzeit ausgedehnt werden kann.

Als Vorzüge vor dem deutschen VE. möchte ich hervorheben: Die Vereinfachung des Strafensystems; die Hinaufrückung des Mindestbetrages der Gefängnisstrafe auf 7 Tage; Einzelhaft in den ersten 3 Monaten ist bei Zuchthaus nicht Mußvorschrift; nächtliche Trennung in der Gemeinschaftshaft; strenge Ausschließung aller alkoholischen Getränke an allen Straf- und Sicherungsanstalten. Möglichkeit der Abstinenzauflage bei jeder Art von bedingter Entlassung; Möglichkeit der vorläufigen Entlassung auch bei lebenslänglichen Gefangenen; Schadenersatz als Voraussetzung der bedingten Entlassung.

Daran wird nicht zu zweifeln sein, daß der Schweizer VE. bei der künftigen Reformarbeit in Deutschland und Österreich-Ungarn weitgehende Beachtung finden wird.

Möge die Zeit bald kommen, da diese Friedensarbeit wieder aufgenommen werden kann!

Korrespondenz.

Aus Strafanstalten.

Auszug aus dem Jahresbericht des Direktors des Amtsgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal für das Jahr 1916.

I.

Wohl selten oder noch nie hatte die Anstalt einen so großen Gefangenenstand aufzuweisen, wie in dem verflossenen Jahre. Der Höchststand betrug 349. Im Landesgefängnis betrug der durchschnittliche Gefangenenstand 172 (gegenüber 155 im Jahre 1915), in der Weiberstrafanstalt 138 (gegenüber 114 im Jahre 1915). Der höchste Stand betrug dort 192 (gegenüber 165 im Jahre 1915), hier 162 (gegenüber 151 im Jahre 1915).

1. Zuchthausabteilung:

Auch die ernste Zeit des Krieges geht offenbar an dem größten Teil der gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher ohne innere Erschütterung und Umwandlung vorüber. Sie gehen ihren alten Weg des Verbrechens weiter, ja nützen sogar die in der Kriegszeitverhältnissen begründeten besseren Gelegenheiten zum Verbrechen reichlich für sich aus. Diebstahl und Betrug spielen die Hauptrolle.

Von den äußerst günstigen Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten der letzten Zeit machten sie keinen Gebrauch oder hielten dabei nicht aus. Ein ganz krasser Fall aus dem Männerzuchthaus mag hervorgehoben werden: Trotz eines Tagesverdienstes von 15—18 M., den er als Hafenarbeiter in Mannheim hatte und den er als ledige Person nur für sich verbrauchen konnte, beging ein früherer Insasse wiederum Einbruchsdiebstähle. Ein Insasse unserer Züchtlingsabteilung stahl aus einer Munitionsfabrik, wo er hohen Lohn bezog, Metall.

Jedenfalls zeigen unsere während der Kriegszeit gemachten Erfahrungen mit den Berufsverbrechern, daß die vielfach früher vertretene Meinung, in dem Mangel an Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit sei die Hauptursache für den Rückfall zu suchen, in den meisten Fällen nicht zutrifft. Beim größten Teil der gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher fehlt es an dem guten Willen zur redlichen Arbeit, teils auch an der nötigen Willenskraft. Und gerade diese Erfahrung zeigt wieder, wie unbedingt nötig die von der Gesetzgebung in Aussicht genommene Verwahrungsanstalt für jene Verbrecherkategorie ist.

2. Abteilung für Jugendliche.

Diese Abteilung legt Zeugnis ab von dem geradezu erschreckenden Anschwellen der Kriminalität unter der jugendlichen Bevölkerung. Der Gefangenenstand betrug durchschnittlich 82 (gegenüber 64 im Jahre 1915, 58 im Jahre 1913) und stieg auf 95 (gegenüber 80 im Jahre 1915). Im ganzen waren es 233 Zugänge. Auffallend ist die auch anderwärts wahrgenommene Tatsache, daß sich unter den jugendlichen Rechtsbre-

chern so viele Burschen unter 16 Jahren befinden. Während in früheren Jahren namentlich die Zahl der Jugendlichen im Alter von 12—14 Jahren verschwindend klein war, betrug sie im vergangenen Jahre 10, die der Jugendlichen im Alter von 14—16 Jahren 86. Die verschiedenen Ursachen der Verwahrlosung und daran anschließend der Kriminalität der Jugend haben wir schon in unserem letzten Jahresbericht dargelegt: Abwesenheit von Vater, Pfleger, Vormund, Beiständen, auch älterer Brüder und sonstiger Verwandten. Dazu kam im Laufe des Krieges, daß auch die Mütter und andere weibliche Aufsichtspersonen immer mehr außerhalb des Hauses sich betätigten. Einschränkung des Schulunterrichts infolge Einziehung des Lehrers zum Heere, Wegfall der Lehrzeit, anderseits wiederum mangelnde Aufsicht über die dem unredlichen Zugriff dritter ausgesetzten Güter. Eine ganze Anzahl jugendlicher Insassen begründeten ihre schweren Verfehlungen mit der durch Kinobesuch und Lesen von Schundliteratur in ihnen geweckten Abenteurerlust. In den allerseltensten Fällen war eine Notlage die Ursache des Verbrechens. Wir konnten im Gegenteil feststellen, daß eine große Anzahl von Gefangenen ganz außergewöhnlich hohe Löhne für ihr Alter bezogen hatten. Burschen im Alter von 15—16 Jahren verdienten 6—8 Mark im Tage und trotzdem gerieten sie ab vom redlichen Wege. Es ist nicht zu verkennen, daß diese ungewöhnliche hohe Bezahlung der jugendlichen Arbeiter auch viele sittliche Gefahren mit sich bringt. Sie führt in vielen Fällen zu einer verschwenderischen Genußsucht und auch zur Unsittlichkeit durch den Besuch von öffentlichen Häusern. Man staunt oft, was Burschen im Alter von 15 Jahren an auf diesem Gebiet schon alles mitgemacht haben. Haben sich die Betreffenden dann an dieses verschwenderische Leben gewöhnt, dann reichen die höchsten Löhne nicht mehr aus, es wird dann gestohlen und betrogen, Kameraden werden mit ins Verderben gezogen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der von vielen Generalkommandos eingeführte Sparzwang sehr zu begrüßen.

Auffallend groß ist in letzter Zeit die Zahl solcher Jugendlichen, die als Zwangszöglinge aus einer Erziehungsanstalt entwichen und auf ihrer Flucht ihre Straftaten begingen. Im vergangenen Jahre hatten wir 20 solcher Zugänge, die zum größten Teil aus badischen, zum Teil auch aus außerbadischen Erziehungsanstalten durchgegangen waren. Im ganzen befanden sich 30 solcher unter den Insassen unserer Anstalt. In sehr vielen Fällen erlebten wir es auch, daß Jugendliche, namentlich frühere Anstaltszöglinge bei ihrer Entlassung, als man ihnen ihre Verbringung in eine Erziehungsanstalt eröffnete, offen und frei erklärten, sie würden bei der ersten besten Gelegenheit aus der Erziehungsanstalt entweichen. Geradezu peinlich ist es, solche Burschen abzuliefern, obgleich man fest davon überzeugt ist, daß sie ihre Drohungen der Entweichung auch ausführen. Denn tatsächlich geschieht dies auch sehr oft. Wir haben auch schon Fälle erlebt, wo die für die Zwangserziehung zuständigen Behörden — es waren außerbadische — nur deshalb von einer Unterbringung von Zöglingen in einer Anstalt absahen, weil doch mit ihrer Entweichung zu rechnen war. Solche Burschen müssen dann nach Verbüßung ihrer Strafe ihrem Schicksal überlassen werden, denn freiwilliger Schutzfürsorge unterwerfen sie sich nicht. Da drängt sich nun unwillkürlich die Frage auf, ob es nicht möglich sein sollte, derartige Elemente von vornherein in den Erziehungsanstalten so unterzubringen, daß eine Entweichung unmöglich ist. Durch eine solche Maßnahme würde in den meisten Fällen auch den Verbrechen vorgebeugt, werden doch fast stets im Anschluß an die Flucht neue Straftaten begangen.

Als geeignetes Mittel zur Verhinderung der Flucht erscheinen uns die festen Häuser in den Erziehungsanstalten, von denen Baden unseres Wissens noch keinen Gebrauch gemacht hat, die aber in Preußen schon eingeführt sein sollen. Außer dem genannten Zwecke dienen sie zugleich der Absonderung der besonders gefährlichen Zöglinge von den übrigen. Wegen der hier ausgesprochenen Gedanken über die festen Häuser in den Erziehungsanstalten gestatten wir uns auf die sehr interessante Abhandlung „Zwei Fragen aus dem Gebiete des Vollzuges in der Fürsorgeerziehung von Dr. Ernst Kracht", welche in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II. Jahrgang 9./10. Heft 1916 erschienen ist, Bezug zu nehmen.

3. Weiberstrafanstalt.

Auch hier ist der Gefangenenstand immer ein hoher gewesen. Durchschnittlich betrug er 138 Köpfe (gegenüber 114 im Jahre 1915). Der Höchststand war 161. Was über die männlichen Rückfälligen oben gesagt worden ist, gilt auch für die weiblichen. Erschreckend ist die Zahl derer, die immer wiederkehren. Nur die Verwahrungsanstalt vermag Abhilfe zu schaffen. Insbesondere unangenehm berührte die große Anzahl der sittenlosen Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen geschlechtlich eingelassen haben. Bis jetzt sind es 13 derartige Fälle, darunter ein Geschwisterpaar. Für eine mildere Beurteilung mag aber die Tatsache sprechen, daß es sich in den meisten Fällen um geistig beschränkte Personen handelt. Abtreibung und Kindestötung waren die Begleiterscheinungen des in der Kriegszeit in die Erscheinung getretenen lockeren sittlichen Lebenswandels eines großen Teiles der weiblichen Bevölkerung.

Behringer, Strafanstaltsdirektor.

Gefängnis-Statistik in Bayern.

In Bayern werden die Freiheitsstrafen in den Strafanstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt. Strafanstalten sind die drei Zuchthäuser Ebrach, Kaisheim und Straubing, für männliche Zuchthausgefangene, die Strafanstalt Aichach für weibliche Zuchthausgefangene, für weibliche erwachsene Gefängnissträflinge und für weibliche Jugendliche, die Gefangenenanstalten Amberg, Landsberg, Laufen, Lichtenau, St. Georgen Bayreuth, Niederschönenfeld, Zweibrücken und das Zellengefängnis Nürnberg. Niederschönenfeld ist für jugendliche männliche Gefängnissträflinge, die übrigen für erwachsene männliche Gefängnissträflinge bestimmt. Die Zahl der Gerichtsgefängnisse ist 274. Davon sind 31 Landgerichtsgefängnisse. Die übrigen sind Amtsgerichtsgefängnisse, von denen acht als ständige landgerichtliche Aushilfsgefängnisse erklärt sind. Die Landgerichtsgefängnisse sind zugleich Amtsgerichtsgefängnisse.

In den Amtsgerichtsgefängnissen werden die Haftstrafen vollstreckt und können die Gefängnisstrafen vollstreckt werden, welche nicht die Dauer von acht Tagen übersteigen, in den Landgerichtsgefängnissen werden Gefängnisstrafen vollstreckt, wenn ihre Dauer bei jugendlichen Personen nicht einen Monat, bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht drei Monate übersteigt. Die Gerichtsgefängnisse dienen auch zur Aufnahme der Untersuchungsgefangenen und der vorläufig festgenommenen Personen, ferner zur Vollstreckung der Zivilhaft. Die Amtsgerichtsgefängnisse werden auch benützt zur Aufnahme von Personen, die in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden, und der Schubgefangenen.

In den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus wird auch die von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochene Strafe der Festungshaft vollzogen. Die bürgerlichen Strafanstalten und die Gerichtsgefängnisse stehen unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Justiz.

Bewegung des Gefangenenstandes in diesen Anstalten:

I. Gerichtsgefängnisse:

a) Stand der Gefangenen	1913	1914	1915
1. Untersuchungsgefangene:			
Zahl am Anfang des Jahres	1463	1579	882
Zugang im Laufe des Jahres	52965	45592	23695
Zusammen	54428	47171	24577
Abgang im Laufe des Jahres	52849	46289	23857
Zahl am Schlusse	1579	882	720
2. Strafgefangene:			
Zahl am Anfang des Jahres	2539	2591	1665
Zugang im Laufe des Jahres	98522	83269	48576
Zusammen	101061	85860	50241
Abgang im Laufe des Jahres	98470	84195	48932
Zahl am Schlusse	2591	1665	1309
3. Darunter jugendliche Strafgefangene:	1913	1914	1915
Zahl am Anfang des Jahres	42	28	37
Zugang im Laufe des Jahres	3470	3051	3113
Zusammen	3512	3079	3150
Abgang im Laufe des Jahres	3484	3042	3075
Zahl am Schlusse des Jahres	28	37	75
4. Schubgefangene:			
Zahl am Anfang des Jahres	67	57	72
Zugang im Laufe des Jahres	15969	14666	8875
Zusammen	16036	14723	8947
Abgang im Laufe des Jahres	15979	14651	8862
Zahl am Schlusse des Jahres	57	72	85
5. Summe der Gefangenen:			
Zahl am Anfange des Jahres	4069	4227	2619
Zugang im Laufe des Jahres	167456	143527	81146
Zusammen	171525	147754	83765
Abgang im Laufe des Jahres	167298	145135	81651
Zahl am Schlusse des Jahres	4227	2619	2114
b) Zahl der Verpflegungstage . .	1458686	1312620	790272
Hiervon treffen auf Strafgefangene .	909970	795162	469324
und zwar auf männliche	817972	707008	380239
,, weibliche	91998	88154	89085
c) Durchschnittliche Tagesbelegung	3996	3596	2165
Hiervon treffen auf Strafgefangene .	2493	2178	1286
und zwar auf männliche	2241	1937	1042
,, weibliche	252	241	244

II. Strafanstalten.

	1913	1914	1915
1. Zahl der sämtlichen Gefangenen am Anfang des Jahres	5920	5876	5045
Zugang	6275	5626	3497
Zusammen	12195	11502	8542
Abgang	6319	6457	4505
Zahl der sämtlichen Gefangenen am Schlusse des Jahres	5876	5045	4037
Davon a) Zuchthaussträflinge	1921	1867	1696
Erwachsene Gefängnissträfl.	3816	3041	2141
Jugendliche	139	137	200
b) Männer	5421	4634	3504
Weiber	455	411	533
2. Gesamtzahl der Verpflegungstage	2107306	2055190	1469174
Durchschnittliche Tagesbelegung	5776	5631	4025

Zu bemerken ist, daß in den Gerichtsgefängnissen und den Strafanstalten während des Krieges auch Kriegsgefangene und Militärpersonen untergebracht wurden.

III. Vorläufige Entlassung.

	1913			1914			1915		
	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.	Männer	Weiber	zusamm.
1. Zuchthaussträflinge:									
³/₄ der Strafe hatten verbüßt	536	35	471	778	44	822	823	34	857
Antrag auf vorl. Entlassung wurde gestellt	85	11	96	81	9	90	76	7	83
Entlassen wurden	49	5	54	25	6	31	54	2	56
Vorl. Entlassung widerrufen bei	2	—	2	—	—	—	—	—	—
2. Gefängnissträflinge:									
³/₄ der Strafe hatten verbüßt	868	70	938	945	72	1017	871	59	930
Antrag auf vorl. Entlassung gestellt für	167	22	189	160	17	177	129	25	154
Entlassen wurden	79	14	93	77	11	88	90	18	108
Vorl. Entlassung widerrufen bei	1	—	1	—	—	—	3	—	3
3. Jugendliche Gefängnissträflinge:									
³/₄ der Strafe hatten verbüßt	16	—	—	15	4	19	15	—	15
Antrag auf vorl. Entlassung gestellt für	4	—	—	4	4	8	2	—	2
Entlassen wurden	1	—	—	4	2	6	1	—	1
Widerruf der vorl. Entlassung bei	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bedingte Begnadigung.

	1913 Männer	1913 Weiber	1913 zusamm.	1914 Männer	1914 Weiber	1914 zusamm.	1915 Männer	1915 Weiber	1915 zusamm.
Die Aussetzung der Strafvollstreckung wurde bewilligt	3390	1531	4921	3138	1251	4389	3629	1347	4976

	zusammen 1913	zusammen 1914	zusammen 1915
Bei Begehung der Tat waren noch nicht 18 Jahre . . .	3600	3025	3642
„ „ „ „ über 18 Jahre	1321	1364	1334
Verurteilt wurden wegen Verbrechens	714	598	702
„ Vergehens	2466	2438	3126
„ Übertretung	1741	1453	1148
In I. Instanz verurteilt			
vom Amtsgericht oder Schöffengericht	3877	3493	3347
von Strafkammer oder Schwurgericht	1044	896	1629
Freiheitsstrafen wegen Verbrechen oder Vergehen			
hatten noch nicht verbüßt	4648	4137	4787
schon verbüßt	273	252	189
Die Aussetzung der Strafvollstreckung wurde			
gewährt für Zuchthausstrafen	7	7	10
„ „ Festungshaft	—	—	—
„ „ Haft	1741	1460	1107
„ „ Gefängnisstrafen	3173	2922	3859
„ „ weniger als 2 Jahre	1777	1474	1164
„ „ 2—3 Jahre	12	—	5
„ „ 3 Jahre oder mehr	3132	2915	3807
Unter den Gefängnisstrafen befanden sich Strafen			
von mehr als 6 Monaten	49	27	19
von mehr als 5 bis zu 6 Monaten	102	85	53
von mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	305	219	311
von mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	739	665	839
von 1 Woche oder weniger	1978	1926	2637
Die früher bewilligte Strafaussetzung erledigte sich			
durch vollständige oder teilweise Begnadigung bei .	4226	1178	747
durch Einleitung der Strafvollstreckung bei	1138	250	128
durch Tod, Verjährung oder auf andere Weise bei .	190	57*	39

* Durch die Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 1. und 10. 8. 1914 wurden in 3264 Fällen Strafen erlassen, für die Bewährungsfristen liefen.

Über die Arbeitsverhältnisse, über den Kostenaufwand und über die Disziplin in den Gefängnissen können Mitteilungen nicht gemacht werden, da Veröffentlichungen hierüber nicht vorliegen.

Die obigen Zusammenstellungen der Statistik der Jahre 1913, 1914 und 1915 geben aber ein Bild von der Entwicklung des Krieges auf die Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse.

Nürnberg. *Michal.*

Mitteilungen über die Ergebnisse der Verwaltung des Zwangserziehungs- und Gefängniswesens in Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.

(Infolge der durch den Krieg verursachten Arbeitshäufung und Personalverminderung hat dieser Bericht erst im Frühjahr 1917 fertiggestellt werden können.)

(Zu vgl. Bd. 48 S. 254ff.)

Durch das Besoldungsgesetz vom 9. Juni 1913 wurde die lang angestrebte Möglichkeit geboten, die Direktorstellen an — vorerst 2 — bedeutenderen Anstalten mit akademisch gebildeten Männern zu besetzen. Ein seit mehreren Jahren im Dienst stehender Direktor, der als katholischer Geistlicher diese Voraussetzung erfüllt, konnte alsbald in einer der gehobenen Stellen angestellt werden. Außerdem wurden 2 jüngere Amtsrichter auf je 3 Monate zur Ausbildung im Gefängnisdienst einberufen.

Die Gehaltsstufen der Direktoren mit akademischer Bildung bewegen sich mit 3jährigen Vorrückungsfristen zwischen 3200 und 7700 M., für die übrigen Direktoren zwischen 4800 und 6000 M.; für die Anstaltsvorsteher zwischen 2900 und 5000 M.; für die Gefängnisgeistlichen zwischen 3200 und 5600 M.; für die Gefangenenaufseher zwischen 1700 und 2400 M.; für die Amtsgefängnisaufseher zwischen 1200 und 1700 M.; der Arzt in Ensisheim bezieht 3000 M. Die Direktoren und Vorsteher erhalten Dienstwohnung gegen einen Abzug von 5% des Gehalts, die übrigen Beamten gegen 10 und 8% Abzug.

Von Gefängnisbauten konnte nur der Neubau eines Amtsgefängnisses in Dammerkirch in Angriff genommen werden. Dagegen wurde in der Knabenerziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau der neue Sonderbau zu Ende geführt und der Neubau einer Doppelkapelle, die Herstellung eines Turn- und Festsaales und der Neueinrichtung bezw. Verbesserung der Schlafsäle begonnen. Der Sonderbau umfaßt 24 Einzelstübchen, 2 gemeinschaftliche Arbeitsräume, 2 Erzieherzimmer, Baderaum und einen ummauerten Hof; er dient zur Absonderung der Zöglinge, die sich fortgesetzt schlecht führen und die anderen ungünstig beeinflussen, zur Verwahrung der wiederholt Entwichenen und der Geschlechtskranken, sowie zur Vollstreckung von Arreststrafen, kürzeren gerichtlichen Strafen und zur Sicherheitsverwahrung nach schweren Verstößen gegen die Anstaltszucht. Die Behandlung dieser Zöglinge ist durch besondere Verfügung geregelt. Die in den Schlafsälen der älteren Zöglinge befindlichen eisernen Kojen konnten dadurch beseitigt werden. Zur Verbesserung der Hauswirtschaft und der Krankenversorgung in der Anstalt wurden 3 Franziskanerinnenschwestern mit der Leitung der Küche und dem Dienst im Lazarett betraut; sie haben sich bis jetzt durchaus bewährt und auch einen gewissen mildernden Einfluß auf manche Zöglinge ausgeübt. Die Verbesserung der Zöglingskost wurde zum Abschluß gebracht.

Behufs Beseitigung der zum Teil erheblichen Mängel der baulichen Anlage der Privaterziehungsanstalten wurde für 1913 ein Fonds zu Beihilfen mit einer 1. Rate von 10 000 M. zur Verfügung gestellt.

Bei der durch den Oberarzt Dr. Aumüller vorgenommenen psychiatrischen Untersuchung von 589 Zwangszöglingen (Gesamtzahl: 1821) wurden 176 Knaben (= 51,3%) und 115 Mädchen (= 46,2%) als geistig minderwertig befunden. Davon sind 9 als erziehungsunfähig, 94 als gesonderter ärztlich überwachter Erziehung bedürftig und 188 als in

geringerem Grade geistig minderwertig erklärt. Der Beirat für das Zwangserziehungs- und Gefängniswesen hat sich auf Grund dieser Untersuchung für die Einrichtung einer mit einer Beobachtungsstation verbundenen Heilerziehungsanstalt für psychopathische Zwangszöglinge beider Geschlechter (30 Knaben und 20 Mädchen) ausgesprochen, die möglichst an die Hagenauer Besserungsanstalt anzuschließen wäre.

Die Zahl aller Gefangenen (einschließlich Arbeitshaus) betrug: 17 593 Männer und 2601 Weiber.

Der tägliche Durchschnittsbestand: 2031 Männer, 233 Weiber.

Die Verpflegungskosten betragen für Gesunde und Kranke durchschnittlich für den Kopf und Tag: in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen 34,6 Pfg., im Arbeitshaus in Pfalzburg 31,3 Pfg. und in der Hagenauer Knabenanstalt 59,2 Pfg. Die Verpflegung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen wird nicht in staatlicher Selbstwirtschaft, sondern nach einheitlichen Vorschriften unmittelbar durch die Amtsgefängnisaufseher besorgt, welche dafür Vergütungen nach festen Tagessätzen erhalten.

Beschäftigt waren:

a) für die eigene Anstalt	22,7 %,	
davon in Feld- und Gartenwirtschaft 0,6 %,		
b) mit Herstellung von Waren zum Verkauf und zwar an andere Anstalten der Gefängnisverwaltung, an öffentliche Behörden und Anstalten	2,2 %,	
an Anstaltsbeamte, Gefangene und sonstige Private	2,3 % =	4,5 %
c) für Dritte gegen Lohn und zwar für öffentliche Behörden und Anstalten	12,8 %,	
darunter für die Militärverwaltung 10,9 %,		
für ständige Unternehmer	32,5 %,	
für Anstaltsbeamte und sonstige Private	27,5 % =	72,8 %
davon außerhalb der Anstalt mit landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten		4,5 %

Für die Beschäftigung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen, in welchen nur kurzzeitige Strafen mit Arbeitszwang vollstreckt werden, hat sich nur wenig Gelegenheit gefunden. Der Reinertrag ist von 3347 M. auf 2053 M. zurückgegangen.

Der Reinertrag in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen und dem Arbeitshaus betrug 362 479 M. (auf Kopf und Tag: 87 Pfg.), je unter Einrechnung des Wertes verbliebener Materialbestände.

Die Verwaltung war bemüht, die Entlohnung der Gefangenenarbeit der der freien Arbeit tunlichst anzunähern. Beamte dürfen nur noch Schneider- und Schusterarbeiten für ihren persönlichen Bedarf und den ihrer Familien und die Instandsetzung von Hausgeräten und ihrer Dienstwohnungen durch Gefangene verrichten lassen; zu anderen Handwerksarbeiten, insbesondere zur Herstellung neuer Hausgeräte, darf die Verwendung von Gefangenen mit Genehmigung nur ausnahmsweise im Falle eines besonderen öffentlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Verwaltungsvorstandes erfolgen.

Von der Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen in Ensisheim und Hagenau wurden disziplinarisch bestraft: 45,4 % der Männer und 20,7 % Weiber, von den übrigen Gefangenen: 16,1 % der Männer und 4,2 % Weiber. 1 Zuchthaus- und 6 Gefängnisgefangene mußten wegen Körperverletzung, Beleidigung und Sachbeschädigung gerichtlich bestraft werden.

Von den Arbeitshäuslern in Pfalzburg wurden 34,9% disziplinarisch bestraft; in der Erziehungsanstalt Hagenau 68,1% der Knaben.

Krank im Lazarett behandelt: vom Durchschnittsstand der Zuchthausgefangenen in Ensisheim und Hagenau:: 3,2% der Männer und 6,3% Weiber; vom Durchschnitt der anderen Gefangenen: 2,2% der Männer und 3,8% Weiber. An Tuberkulose wurden behandelt: 7 Zuchthaus- und 32 andere Gefangene. Todesfälle: 4 Zuchthaus- und 2 andere Gefangene, darunter 3 an Tuberkulose und 2 Selbstmordfälle; 1 Hinrichtung.

Der Zuschuß aus der Landeskasse betrug für die Strafanstalten, Gefängnisse und das Arbeitshaus im ganzen: 941 807 M.; auf den Kopf und Tag: 1 M. 14 Pfg. Bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau betrug der Staatszuschuß 1729 M. 14 Pfg.; auf den Kopf und Tag 2 M. 02 Pfg. Die Ausgaben für die in Privatanstalten untergebrachten, sowie für sämtliche Mädchen betragen 320 879 M.; davon konnten eingezogen werden 4168 M. Von den im Gesamtbetrag von 82 589 M. angesetzten Strafvollstreckungskosten konnten 11 531 M. eingezogen werden. Im einzelnen kostet 1 Gefangener im Jahre den Staat: in Ensisheim: 390 M. 68 Pfg.; in Hagenau: 511 M. 66 Pfg.; in Mülhausen: 316 M. 88 Pfg.; in Colmar: 444 M. 91 Pfg.; in Straßburg: 346 M. 40 Pfg.; in Zabern: 642 M. 80 Pfg.; in Metz: 380 M. 13 Pfg.; in Saargemünd: 500 M. 79 Pfg.; in den Amtsgefängnissen: 718 M. 82 Pfg.; im Arbeitshaus in Pfalzburg: 422 M.

Von den neu eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 83% der Männer und 67% der Weiber, von den Gefängnisgefangenen 57% der Männer und 37% der Weiber vorbestraft. Von den neu eingelieferten Arbeitshäuslern hatten 46% der Männer und 54% der Weiber Vorbestrafungen mit Nachhaft erlitten.

Von den nach mehr als 4monatlicher Strafzeit entlassenen Gefangenen war die vermeintliche Aussicht auf Besserung bei 28,2% gut, bei 33,2% mäßig und bei 38,6% gering. Gerühmt wird wiederum die mühevolle, stille und segensreiche Tätigkeit der Fürsorgevereine in Straßburg, Mülhausen, Colmar und Metz nebst Zweigvereinen an verschiedenen Orten.

Vorläufig entlassen wurden: 1 Zuchthaus- und 33 Gefängnisgefangene; von diesen ist bis zum Schluß des Berichtsjahres keiner rückfällig geworden. Von den in früheren Jahren vorläufig Entlassenen sind im Berichtsjahre 4 Gefängnisgefangene rückfällig geworden.

Bedingten Strafaufschub wurden bewilligt 346 Personen: in 73 Fällen der 1913 oder früher bewilligten Aussetzung der Strafvollstrekkung erfolgte nachträglich die Einleitung der Strafvollstreckung.

2 Unfälle sind festgestellt worden, für deren Folgen eine Entschädigung zu leisten war. Es wurden an Entschädigungen und Kosten einschließlich der aus der Vorzeit noch fortlaufend zahlbaren Entschädigungen 1169 M. bezahlt.

Der Bestand an Zwangszöglingen betrug am Anfang des Berichtsjahres 1240 Knaben und 802 Mädchen, und am Schluß 1242 Knaben und 846 Mädchen. 5 jugendliche Prostituierte wurden auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. VI. 1900 in Anstalten zum guten Hirten untergebracht. Insgesamt sind 78 solcher Mädchen in Asylen untergebracht worden.

Die Feststellungen über die gerichtlichen Bestrafungen der ehemaligen Zwangszöglinge, die im Berichtsjahre das 25. Lebensjahr vollendeten, haben ein noch etwas günstigeres Ergebnis als im Vorjahre gehabt: 56% der Knaben und 89% der Mädchen blieben seit der Entlassung

straffrei gegen 52 und 85% im Vorjahre). Auch die Ermittlungen über die Führung der im Berichtsjahre auf Widerruf entlassenen Zwangszöglinge weisen befriedigende Ergebnisse auf: von 149 Knaben und 76 Mädchen konnten 7 Knaben und 4 Mädchen endgültig entlassen werden und haben sich weitere 82 Knaben und 42 Mädchen bis zum Schluß des Jahres gut geführt; Widerruf wurde nur bei 26 Knaben und 14 Mädchen (weniger als ein fünftel der Fälle) notwendig.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Statistischer Überblick aus den Gefängnissen zu Neumünster, Glückstadt, Altona, Kiel und Flensburg.

Nach dem Stand vom 25. April 1917, veröffentlicht von Pastor *Ruhberg*-Neumünster.

Diese lehrreiche Zusammenstellung soll zeigen, in welcher Weise der Krieg auf die Kriminalität wirkt.

Am genannten Tag befanden sich in den angeführten Strafanstalten 446 Männer und 165 Weiber.

Die Straftaten dieser Gefangenen sind nach folgenden Gruppen zusammengestellt: Eigentumsvergehen, Sittlichkeitsvergehen, Gewalttätigkeiten, Militärvergehen, verschiedene Vergehen (darunter auch Bettel und Landstreicherei) und nach dem Alter der Gefangenen.

Die Zahlen ergeben, daß die Eigentumsvergehen bei Männern und Weibern bei weitem den höchsten Prozentsatz ausmachen und zwar bei Männern 76,91%, bei Weibern 64,24%; ferner daß die Männer vom jugendlichen Alter bis zum 50. Lebensjahre und die Weiber bis zum 40. Lebensjahre die meisten Eigentumsvergehen begangen haben. Der Prozentsatz bei den Männern ist gegen das Vorjahr gestiegen.

Der Verfasser zieht den Schluß, daß die augenblickliche wirtschaftliche Notlage in manchen Fällen die Ursache der Verfehlung war; je jünger aber die Gefangenen sind, desto mehr liegt nach den Straftaten eine leichtfertige Lebensführung zugrunde, die sich vor allem darin zeigt, daß junge Leute beiderlei Geschlechts im Alter von 20 bis 30 Jahren, die noch nichts vom Kampf ums Dasein wissen, die meisten Diebstähle und Betrügereien begingen. Knaben gehen in Trupps auf Raub aus, Jünglinge von 17, 18 Jahren unterschlagen Tausende, um sie zu vergeuden. Zu beachten sind die hohen Zahlen der ersten Altersstufen bei Männern und Frauen. Hier sieht der Verfasser den eigentlichen Schaden unserer Zeit. Die wirkliche Armut ist fast gar nicht am Verbrechen beteiligt.

Im Vergleich zu den Eigentumsvergehen sind mit Ausnahme der Sittlichkeitsvergehen bei den Weibern die übrigen Straftaten nur mit geringen Prozentsätzen vertreten. Die Sittlichkeitsvergehen bei den weiblichen Gefangenen zeigen die hohe Ziffer von 27,28%, und zwar ist hier wieder das Alter vom 20. bis 30. Lebensjahre am stärksten vertreten. Die jungen Mädchen sind in diesen Zeiten mehr als früher in die Öffentlichkeit gedrängt, vielfach ohne Aufsicht und geraten dabei auf gefährliche Bahnen. Aus dem Ganzen ergibt sich dem Verfasser, daß die Jugend heutzutage am meisten gefährdet ist.

Bei Beantwortung der Frage: Wie wird es besser? werden 3 Forderungen der Beachtung empfohlen:

1. Erziehung des Kindes zum unbedingten Gehorsam. Alles Individualisieren, alles Eingehen auf die Eigenart des Kindes muß vor dem obersten Grundsatz zurücktreten: Erziehe dein Kind zum unbedingten

Gehorsam! Ein Jahrhundert des Kindes, von dem in unserer Zeit so viel geredet und geschrieben wird, gibt es nicht. Das Kind hat immer sein Jahrhundert, d. h. seinen Wert und sein Recht auf gleichmäßig-gute, ernste und liebevolle Erziehung gehabt.

2. Der Abend gehört der Familie. Die Kinder, auch die erwachsenen, gehören abends ins Haus, auch die Mutter, ebenso der Vater gehört abends ins Haus. Alle Veranstaltungen, so wertvoll sie an sich sein mögen, verlieren ihren Wert, wenn sie nach dem Abendbrot stattfinden und den Familienzusammenschluß stören. Das gilt von Gemeindeabenden, vaterländischen Abenden (mit Kinderreigen, lebenden Bildern), von allen Vereinsabenden (auch den kirchlichen), von Fortbildungsschulen, Kriegerfrauenabenden, Vorträgen, Aufführungen für die Jugend usw. Junge Leute, die sich spät abends unterwegs befinden, sind immer gefährdet. Alle Veranstaltungen müssen an den frühen Abendstunden, am Sonntagnachmittag oder sonst lieber gar nicht stattfinden.

3. Alle Veranstaltungen, die irgendwie für die Jugend, auch für die reifere, in Betracht kommen (Vorträge, patriotische Feste, Musterungen zum Militär usw.) müssen aus dem Wirtshaus heraus und in Schulen oder Gemeindehäusern abgehalten werden. Wo es keine passenden Räume gibt, müssen Gesellschaftshäuser mit Vortrags-, Lese-, Turn- und Spielzimmern gebaut werden. Hier könnten Kriegsgewinne gute Verwendung finden. Musterungen zum Militär halte man in Schulen oder Lazaretten ab.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus der Statistik der dem K. Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1. April 1915 bis 31. März 1916.

(Zu vgl. Bd. 50, S. 79ff.)

In der Verwaltung des Innern stehen 30 Zuchthäuser, von denen 5: Wartenburg, Insterburg, Meve, Graudenz und Fordon geschlossen waren, 23 größere Gefängnisse, 21 Arbeitshäuser.

Die Zahl der in den 53 Strafanstalten untergebrachten Gefangenen betrug am 1. April 1915 19 589, am 31. März 1916 22 179, also mehr 2590. In der letzten Statistik (1914/15) war die Zahl der Gefangenen am 31. III. 15 mit 20 429 angegeben. Vom 31. März auf 1. April 1915 wäre also ein Unterschied von 840 Köpfen eingetreten; wohin diese Gefangenen gekommen sind, ist aus der Statistik nicht ersichtlich.

Im einzelnen betrug die Gesamtzahl der Gefängnisgefangenen 28 987, gegen 30 896 des Vorjahres, also Abnahme 6,2%. Stark zugenommen hat die Zahl der jugendlichen Gefangenen: 639 gegen 350 im Vorjahre, also Zunahme von 82,6%! Der tägliche Durchschnittsstand der Gefängnisgefangenen betrug 7034 gegen 7603 im Vorjahre; er hat sich also vermindert, hat aber im Laufe des Jahres wieder angezogen: 1. VII. 1915: 6579; 1. X. 1915: 6855; 1. II. 1916: 7201 und 1. IV. 1916: 7953. Auffallend ist die Zunahme der weiblichen Gefangenen: Zugang: 3944 (gegen 2230 im Vorjahre; also Steigerung um 77%).

Die größte Zunahme zeigen die Haftgefangenen:

geschärfte Haft . . . . 4121 gegen 7228 im Vorjahre,
einfache Haft . . . . . 1107 ,, 2461 ,, ,,

Untersuchungsgefangene: 9388 gegen 11 949 im Vorjahre; also Rückgang um 17,3%.

Zahl der sämtlichen Insassen der Gefängnisse: 61 362 gegen 71 598 im Vorjahre, also Abnahme: 14,3%.

Täglicher Durchschnittsstand der Gefängnisse: 8994 gegen 9605 im Vorjahre; Bestand am Jahresschluß: 9854 gegen 8499, also wieder allmähliche Zunahme!

Die Zahl der Zuchthausgefangenen, die seit 1912 wieder zugenommen hatte, hat sich im Berichtsjahre in starker Weise erhöht: 20 940 gegen 19 772 im Vorjahre, Zunahme 5,6%.

Zahl der Zuchthausgefangenen am Jahresschluß: 12 325 gegen 11 930 im Vorjahre. Infolge Verurteilung neu eingeliefert: 5421 gegen 4297 im Vorjahre = 20,7% mehr! Diese Zunahme ist auf Rechnung der durch die Kriegsgerichte wegen militärischer Verbrechen Verurteilten zu setzen: unter den Neueingelieferten waren nicht weniger als 1408 wegen Militärverbrechen Verurteilte (gegen 272 im Vorjahre und 37 im Jahre 1913), darunter auch 13 Weiber. Damit im Zusammenhang steht der Rückgang des Prozentsatzes der Vorbestraften: 64,4% gegen 81,5% im Vorjahre und 86,1% im Jahre 1913 und 88,1% im Jahre 1912. Die Militärverbrechen wurden meist von Nichtvorbestraften verübt. —

Die Statistik über die persönlichen Verhältnisse der Gefängnisgefangenen der Rheinprovinz fehlt dieses Jahr.

Aus dem reichen Schatz der mitgeteilten Tabellen ist noch folgendes hervorzuheben:

Einzelhaft: Zuchthaus. Bei einem täglichen Durchschnittsstand von 11 289 Gefangenen standen 4541 Zellen zur Verfügung; durchschnittlich waren täglich in Einzelhaft: 3881 Gefangene.

Größere Gefängnisse: für einen Tagesdurchschnittsstand von 8935 standen 9039 Zellen zur Verfügung; belegt waren täglich: 5537.

Disziplinarstrafen: Im Zuchthaus wurden bestraft 28% der Männer und 13% der Weiber der Durchschnittskopfstärke, und zwar mit körperlicher Züchtigung nur 1 Fall, mit einfachem Arrest 209 Fälle, strengem Arrest bis zu 7 Tagen in 1332, bis 14 Tagen in 495, bis 4 Wochen in 48 Fällen. Mittelarrest in 214 Fällen, andere Strafen: 2264.

In den größeren Gefängnissen: 18% der Männer und 15% der Weiber der Durchschnittskopfstärke, und zwar einfacher Arrest in 29 und Mittelarrest in 300 Fällen; strenger Arrest bis zu 7 Tagen in 458 Fällen, 7 bis zu 14 Tagen in 97 und von 14 Tagen bis 4 Wochen: 4 Fälle; andere Strafen: 1039.

In den Arbeitshäusern wurden 33,8% der Männer und 62,28% der Weiber der Durchschnittskopfstärke mit Ordnungsstrafen belegt, und zwar mit strengem Arrest: 530 Männer und 132 Weiber, mit gelindem Arrest 715 Männer, 438 Weiber; mit anderen Strafen: 964 Männer, 669 Weiber.

Entweichungen: Zuchthaus: aus der geschlossenen Anstalt: 15, von der Außenarbeit: 51; wieder eingeliefert: 62. Aus den größeren Gefängnissen sind aus der geschlossenen Anstalt 5 und von der Außenarbeit 23 Gefangene entwichen; 22 wurden wieder beigebracht.

Vorläufige Entlassungen: In den Zuchthäusern wurden 307 Anträge von der Konferenz befürwortet; genehmigt wurden 94; in den Gefängnissen: 116 Anträge der Konferenz; genehmigt 85.

Begnadigungen: Zuchthaus: 60; Gefängnis: 264.

Kosten der Verpflegung (Gesunden- und Krankenkost):

im Zuchthaus	69,5 Pfg.	im Tag,
in den größeren Gefängnissen	72,4 ,,	,, ,,
durchschnittlich	70,8 Pfg.	im Tag.

Zusatznahrungsmittel aus eigenen Mitteln beschafften sich 2744 Zuchthaus- und 1666 Gefängnisgefangene.

Reinertrag aus der Arbeit pro Kopf und Tag unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderwertes der Bestände:

im Zuchthaus . . . 57 Pfg.,
,, Gefängnis . . . 44 ,,

Daneben wurde aber aus Feld- und Gartenwirtschaft an Reingewinn erzielt:

im Zuchthaus im Betrage von	68 317 M.	(Bei Berechnung von 40 Pfg. Arbeitslohn für 1 Gefangenen.)
,, Gefängnis ,, ,, ,,	98 924 ,,	
und aus der Viehwirtschaft .	6 379 ,,	
Zusammen . . .	173 620 M.	

Im Zuchthaus betrug der Unterhaltungszuschuß aus Staatsfonds für Kopf und Jahr: 451 M. 37 Pfg., in den größeren Gefängnissen: 557 M. 10 Pfg.; Durchschnitt: 505 M. (Württemberg z. B. 557 M.).

Tägliche Durchschnittszahl der Schüler: im Zuchthaus: 549, in den größeren Gefängnissen: 799.

Bestand der Gefangenenbibliotheken: im Zuchthaus: 77 362 Bücher, im Gefängnis: 74 319 Bücher.

Seelsorge: Zuchthaus:

Durchschnittliche Zahl der	evangelischen Gefangenen:	6037,
,, ,, ,,	katholischen ,,	5276,
,, ,, ,,	jüdischen ,,	102,
,, ,, ,,	sonstigen ,,	48.

Zahl der angestellten Geistlichen:

evangelische:	19 im Hauptamt,	8 im Nebenamt,
katholische	14 ,, ,,	5 ,, ,,
jüdische	— ,, ,,	3 ,, ,, .

In den größeren Gefängnissen:

Durchschnittszahl der	evangelischen Gefangenen:	3121,
,, ,,	katholischen ,,	5553,
,, ,,	jüdischen ,,	94,
,, ,,	sonstige ,,	28.

Zahl der angestellten Geistlichen:

evangelische:	14 im Hauptamt,	9 im Nebenamt,
katholische	12 ,, ,,	11 ,, ,,
jüdische	— ,, ,,	4 ,, ,, .

Krankenstatistik: Zuchthaus: Bei einer Gesamtzahl von 19 262 und einem täglichen Durchschnittsbestand von 10 701 männlichen Gefangenen waren erkrankt: 3386; davon im Lazarett behandelt 2214; darunter an Tuberkulose: 137; Geisteskrankheit: 195. Anzahl der Gestorbenen: 140, darunter an Tuberkulose 49; durch Selbstmord: 7.

Gesamtzahl der weiblichen Gefangenen: 1678, täglicher Durchschnittsstand: 730; erkrankt: 362; im Lazarett behandelt 242; an Tuberkulose 11; gestorben: 16 (an Tuberkulose 6, durch Selbstmord: 0).

Größere Gefängnisse:

Gesamtzahl der männlichen Gefangenen: 47 580,
,, ,, weiblichen ,, 13 782,

täglicher Durchschnittsbestand der männlichen Gefangenen: 7729,
,, ,, ,, weiblichen ,, 1265;

Anzahl der erkrankten

männlichen Gefangenen: 2363, im Lazarett behandelt: 1282,
weiblichen ,, 830, ,, ,, ,, 457.

An Tuberkulose erkrankt 181 Männer, 19 Weiber.
Todesfälle: Männer 69, (an Tuberkulose 20; Selbstmord 9),
Weiber 4, („ „ 0; „ 0).

Unfallrenten wurden in 7 Fällen bewilligt; Unterstützungen an Gefangene, die keinen Anspruch auf Renten hatten, wurden ausbezahlt im Gesamtbetrage von 2843 M. 79 Pfg.

Aus der Statistik der 21 Arbeitshäuser ist hervorzuheben: Bestand am Jahresanfang 6494; Zugang: 4864; Abgang: 6142, Stand am Jahresschluß: 5216. So auf Blatt 74 S. 178 der Statistik. Darnach wäre die Berechnung auf Seite VIII der Statistik, daß die Zahl der Korrigenden am 31. III. 1916, also am Schluß des Berichtsjahres auf 11 358 angegeben ist, richtig zu stellen.

Täglicher Durchschnittsstand: 5633; höchster Stand: 6954; niederster: 4398.

Den höchsten Zuschuß aus öffentlichen Mitteln für den Kopf der Durchschnittsstärke jährlich beanspruchte das Arbeitshaus Tapiau mit 1027 M. 47 Pfg., den niedersten Breitenau mit 25 M. 49 Pfg.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Württembergische Gefängnisstatistik 1915.

(Zu vergl. Bd. 49 S. 250.)

Am 1. April 1915 befanden sich in den sämtlichen Strafanstalten des Landes 1149 Gefangene (im Vorjahre 1551).

Zugang bis 31. III. 16	3593	(im Vorjahre 4388),
Abgang	2341,	
Stand am 31. III. 1916	1252.	

Täglicher Durchschnittsstand	1119,8	(1350,6 i. V.)
Höchster Stand	1381	(1639 i. V.)
niederster Stand	966	(1064 i. V.)

In diese Zahlen sind die aus Anlaß des Krieges aus fremden Strafanstalten (Bez.-Gefängnis Straßburg, Zuchthaus Ensisheim und dem Festungsgefängnis Ulm) übernommenen Strafgefangenen, sowie eine Mehrzahl von Sicherheitsgefangenen eingerechnet, deren Gesamtzahl am 1. April 1915 116 und am 31. März 1916 210 betrug.

Die Zahl der eigenen Gefangenen betrug am Schluß des Berichtsjahres mehr: 9; die der fremden Gefangenen mehr: 94.

Der tägliche Durchschnittsstand betrug bei den
eigenen Gefangenen . . . . . 997,3 (1236 im Vorjahre)
und den fremden . . . . 122,5 (114,4 im Vorjahre).
Auf die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs (2 437 574 Einwohner) entfallen 0,041 % Gefangene.

Unter 1119 Gefangenen am 31. III. 16 waren 971 mähnliche, 148 weibliche und 76 jugendliche Gefangene.

Zuchthausgefangene . . . 421, darunter 24 lebenslängliche,
Gefängnissträflinge 662,
geschärfte Haft 36,
erstmals bestraft 359,
erstmals rückfällig 159,
wiederholt rückfällig. . . . 601.

Unter den im Berichtsjahre neu eingelieferten 2020 Gefangenen waren
erstmals bestraft . . . 762,
erstmals rückfällig 310,
wiederholt rückfällig . . . 948;
die Zahl der Rückfälligen betrug somit 62,28%.

Der Gesamtaufwand auf die Strafanstalten betrug einschließlich der Beiträge für den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und für 3 Rettungsanstalten für Mädchen im Betrage von 4100 Mk. und den Kosten des Strafanstalten-Kollegiums im Jahre 1915: 1 759 250 Mk. 56 Pfg., hiervon gedeckt durch eigene Einnahmen: 1 179 250 Mk. 81 Pfg., sonach Mehrausgabe: 580 680 Mk. 75 Pfg., aus Staatsmitteln zu decken. Am etatsmäßigen Zuschuß wurden erspart: 95 567 Mk.

Für die einzelnen Strafanstalten betrug der Durchschnittsaufwand des Staates für einen Gefangenen in

Gotteszell (weibliche Gefangene) . .	915	Mk.	20 Pfg.
Zellengefängnis Heilbronn	588	,,	55 ,,
Zuchthaus Ludwigsburg	527	,,	65 ,,
Landesgefängnis Hall	379	,,	13 ,,
Landesgefängnis Rottenburg (mit Jugend-Abteilung)	374	,,	84 ,,

Der Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen überhaupt betrug: 508 Mk. 06 Pfg.

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) berechnet sich bei einem Gesamtaufwand von 404 264 Mk. 76 Pfg. und einer Mittelzahl von 1119,8 Gefangenen auf **361 Mk. 01 Pfg.** (im Vorjahre: **216 Mk. 04 Pfg.**); bei den einzelnen Strafanstalten: in

Ludwigsburg	477	Mk.	76 Pfg.
Rottenburg	331	,,	23 ,,
Gotteszell	308	,,	27 ,,
Hall	305	,,	98 ,,
Heilbronn	196	,,	41 ,,

Von dem Durchschnittsstand von 1119,8 Gefangenen waren täglich beschäftigt:

mit Lohnarbeiten auf auswärtige Bestellung	77,7
in eigener Regie	175,9
im Gewerbebetrieb der Strafanstalten	619,7
Zusammen:	873,3,

wegen Krankheit, Alter, Gebrechlichkeit und Arrest blieben 76,1 und an Sonn- und Feiertagen 170,4 Gefangene unbeschäftigt.

Reinertrag der Gefängnisarbeit: aus Lohnarbeit

für auswärtige Bestellungen bei	28 444	Arbeitstagen	50 954 Mk.
für die eigene Regie bei	65 072	,,	30 256 ,,
vom Gewerbebetrieb bei	229 990	,,	368 541 ,,
Zusammen bei	323 507	Arbeitstagen	449 751 Mk.

Auf einen beschäftigten Gefangenen fällt ein Arbeitsertrag von 417 Mk. für das Jahr und 1 Mk. 39 Pfg. für den Tag.

Der bei dieser Berechnung des Reinertrages schon in Abzug gebrachte Nebenverdienst der Gefangenen betrug im ganzen 45 832 Mk. 61 Pfg., im Durchschnitt für einen Gefangenen 40 Mk. 45 Pfg.

Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen im ganzen verwendet 17 690 Mk. 42 Pfg., im Durchschnitt von einem Gefangenen 15 Mk. 61 Pfg. Die sämtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schluß des Rechnungsjahres betragen 34 451 Mk. 30 Pfg., wovon 28 942 Mk. 12 Pfg. verzinslich angelegt waren.

Die Zahl der erkannten Disziplinarstrafen betrug 590 (774 im Vorjahre). Es entfielen auf 100 Gefangene 52,7 Disziplinarstrafen (57,3 im Vorjahre), die sich folgendermaßen verteilen:

Verweis, Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen 66,
Anlegung von Fesseln . . . . —,
Dunkelarrest 215,
einsame Einsperrung 171,
schmale Kost 137,
Zurückversetzung in eine geringere Klasse . . . . 1.

Am 31. III. 16 befanden sich von den Zuchthausgefangenen 30,9% in I., 41,8% in II. und 27,3% in III. Sittenklasse, in den Landesgefängnissen und in der Weiberstrafanstalt 22% in I. und 78% in II. Sittenklasse.

Im Berichtsjahre sind von 3288 Gefangenen 18 (16 Männer, 2 Weiber) gestorben = 0,55%. Todesursache: 8 mal Tuberkulose, 3 mal Selbstmord, 2 mal Gehirnleiden, je 1 mal Lungenkrebs, Gehirnschlag, Blasenleiden, Lungenentzündung und Herzschwäche. An Krankheiten wurden von 3288 Gefangenen in den Krankenabteilungen 598 und ambulant 957 behandelt, während 1773 keiner ärztlichen Hilfe bedurften. Die kriegsbedingte Aufhebung der Irren-, Invaliden- und Tuberkulosen-Abteilung in Hohenapserg wird in allen Strafanstalten mißlich empfunden. Die wohltätige und für die Strafanstalten eine große Entlastung mit sich bringende Wirkung jener Einrichtungen macht sich jetzt, wo sie während des Krieges fehlen, erst recht fühlbar.

Etatsmäßiges Aufsichtspersonal: 4 Hausmeister, 17 Oberaufseher, 174 Aufseher, 1 erste Aufseherin, 23 Aufseherinnen.

In den amtsgerichtlichen Gefängnissen wurden eingeliefert: Untersuchungsgefangene 7204, Strafgefangene 5440, zusammen 12 644 gegen 16 357 im Vorjahre.

32 Amtsgerichtsgefängnisse wurden auch zur Unterbringung oberamtlicher Gefangener (im ganzen 1325 Personen) herangezogen.

Der Reinertrag der Gefangenenbeschäftigung in den amtsgerichtlichen Gefängnissen belief sich auf 8360 Mk. 53 Pfg.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Jahresbericht der Strafanstalt Basel-Stadt für 1916.

(Direktor Widmer.)
(Zu vergl. Bd. 50 S. 90.)

Gesamtzahl der in der Anstalt und in der Weiberabteilung im Lohnhof untergebrachten Gefangenen (Zuchthaus, Gefängnis, Polizeihaft und administrativ Versorgte) 356 (wie im Vorjahre) mit 37 696 Verpflegungstagen. Tagesdurchschnitt: 102,99. Höchster Gefangenenstand: 114 im März, niederster: 91 im Januar.

72,22% der neu eingelieferten Zuchthausgefangenen und
59,33% der neu eingelieferten Gefängnissträflinge waren rückfällig.
Durchschnitts-Rückfallziffer sonach: 65% (im Vorjahre 58,56). Polizeistrafen sind dabei nicht berücksichtigt. Die 29 Polizeihäftlinge und die 29 Administrativ-Versorgten sind alle rückfällig, jedoch zum Teil nur polizeilich vorbestraft (Vaganten, Liederliche und Arbeitsscheue).

Nur 3,87% hatten Strafen von mehr als 1 Jahr, dagegen sind bis zu 3 Monaten 55,81%, von 3 Wochen bis zu 6 Monaten 79,84% verurteilt worden. Mehr als 6 Monate hatten nur 20,15% zu verbüßen. Von den Gefängnissträflingen hatten 88,46% Strafen von 3 Monaten bis 6 Wochen zu erstehen.

Von den 258 Neueingelieferten sind 82,94% Schweizer und 17,06% Ausländer.

Zahl der Disziplinarstrafen: bei Männern: 99, bei Weibern 8.

Von den 37696 Verpflegungstagen waren 30 761 = 81,60% Arbeitstage, davon wurden 84,29% mit Kundenarbeit und 15,71% mit Hausarbeiten ausgefüllt, die mit 50 Cts. pro Tag verrechnet wurden. Netto-Ertrag der Gefängnisarbeit: 114 352 Fr. 32 Cts. Reinertrag auf den Kopf und Tag: 3 Fr. 71 Cts., abzüglich von 17,61 Cts. Verdienstanteil des einzelnen Gefangenen. Dieser Verdienstanteil ist zur Erleichterung des Fortkommens des Entlassenen bestimmt; er darf während der Strafzeit nur zur Unterstützung notleidender Angehöriger oder für Anschaffung von Kleidern bei der Entlassung verwendet werden.

Gesamt-Staatszuschuß: 25 595 Fr. 70 Cts. Es kostet ein Gefangener den Staat netto 67,8 Cts. auf den Tag und 247 Fr. 47 Cts. im Jahre.

Des niederen Gefangenenstandes wegen konnte ein Zellenflügel mit 53 Zellen vom Betrieb ausgeschaltet werden.

Für die an der Grenze gelegene Anstalt spielt die „Ausländer-Frage" eine entscheidende Rolle. 1900/1913 waren unter den Neueingelieferten durchschnittlich 46% Ausländer; 1910 waren es 53%. Der Ausbruch des Krieges bewirkte den Rückgang auf 40% im Jahre 1914, auf 19% und 17% 1915 und 1916.

Die Erwartung, daß mit dem Rückgang der Ausländer die Qualität der Eingetretenen eine bessere werde, hat sich nicht erfüllt: wie oben angeführt, beträgt im Berichtsjahre die Rückfallziffer der Neueingelieferten: 65%, während sie im Durchschnitt der letzten 17 Jahre sich auf 59% belaufen hatte! Seit Ausbruch des Krieges ist sonach die Qualität der eingelieferten Schweizer eine geringere geworden.

Die Anstaltsleitung hat unter ihren Rückfälligen, wie sie am 31. Dezember 1916 anwesend waren, Umschau gehalten und darunter 32 Personen gefunden, die von einer Anstalt zur anderen ziehen und von denen einige gelegentlich auch mehr als einmal im Jahre in ihr Haus einkehrten! Sie kommt zu dem Ergebnis: es sind dies die Willensschwachen, die Degenerierten, mehr oder weniger Unverbesserlichen, denen nur in den allerseltensten Fällen geholfen werden kann: gerade wie bei uns in Deutschland! —

Der Bericht erklärt es für eine Sisyphus-Arbeit der Strafrichter, wenn sie solche Leute immer wieder zu kleineren Strafen verurteilt. „Vor dem Krieg haben uns die vielen vorbestraften Ausländer das Spiel verdorben, heute sind es rückfällige Landsleute, die zahlreicher als je ihre Tätigkeit nach Basel verlegen" (von 214 neueingelieferten Schweizern waren nur 142 aus Basel-Stadt und Land). Gegen diese Schädlinge der Gesellschaft helfe weder Einzelhaft noch gemischtes System (wie in Basel), noch landwirtschaftliche Beschäftigung, wie in Witzwil, wo übrigens auch mit dem Bau eines Zellengefängnisses begonnen worden ist! Mit Besserungsfähigen können bei jedem guten Strafsystem Erfolge erzielt werden, während Gewohnheitsverbrecher und Degenerierte überall den Erwartungen nicht entsprechen. Die Rückfälligkeitsziffer kann nicht als Gradmesser für die Erfolge des Strafvollzuges gelten! — Ganz wie bei uns.

Im Berichtsjahre kostete die Nahrung der Gefangenen auf den Tag 79,76 Cts. gegen 57,72 Cts. im Vorjahre. Seit 1909 sind die Nahrungskosten für die Anstalt um 51,23% gestiegen. Der Bericht klagt, daß es immer schwieriger werde, für Anstalten die erforderlichen Nahrungsmittel aufzutreiben und das Essen so einzurichten, daß es einerseits den Mindestkalorienwert für Arbeitende aufweist, und anderseits nicht allzu große Kosten verursacht.

Die Fürsorgearbeit des protestantischen Anstaltsgeistlichen betraf im ganzen 379 Fälle. 15 Schweizern wurde die Reise ins Ausland ermöglicht; 13 nach Deutschland, 2 nach Frankreich, während nur 2 Deutschen mit Hilfe des Deutschen Hilfsvereins die Heimreise ermöglicht werden mußte. 18 Familien wurden in 40 Fällen mit 525 Fr. unterstützt, für 8 Kinder wurde das Kostgeld in Anstalten bezahlt, für 2 Mädchen das Asylkostgeld.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus Vereinen und Versammlungen.

13. Jahresbericht des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangeen in Hamburg für 1916.

Erstattet von Pastor Dr. Seyfarth, Fuhlsbüttel.
(Zu vergl. Bd. 50 S. 92.)

Auch das Berichtsjahr stand unter dem Zeichen des Krieges. Auswanderungen konnten daher gar nicht und die Unterbringung gefährdeter Jugendlicher im seemännischen Beruf nur in sehr beschränktem Maße in die Wege geleitet werden. Alles, was im Laufe der Jahre mit unendlicher Mühe und Arbeit aufgebaut worden ist, wird wahrscheinlich zerstört sein. Was aus der Übergangsstation in Brasilien, die mit einem Kostenaufwand von 10 000 Mk. eingerichtet worden war, geworden ist, ist völlig unbekannt. Ebenso, ob die ähnlichen Organisationen, zu denen 1913 in Chile und Argentinien der Grund gelegt worden war, noch bestehen. —

Im ganzen gingen 196 Anträge auf Fürsorge ein, zu denen noch 4 unerledigte aus dem Jahre 1915 kamen; es handelte sich dabei in der Hauptsache um Vermittlung von Arbeit, die ja nicht allzu schwierig war, und um Unterstützungen zum Lebensunterhalt, die in der Höhe von 2007 Mk. geleistet wurden. Auch für die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf gingen im ganzen 25 Anträge ein, von denen nur 12 erledigt werden konnten. In Betracht kam dabei ausschließlich die Einstellung auf Schiffen, die zwischen Deutschland und den neutralen Staaten verkehrten. Es wurde dabei nie versäumt, die Antragsteller auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, durch die die Schiffahrt jetzt bedroht ist, und jede Verantwortung des Vereins für Unglücksfälle und dergl. abzulehnen. Unglücksfälle sind nicht vorgekommen. Einer der Vereins-Schützlinge, der seiner Dienstpflicht bei der Marine oblag, hat in der Schlacht am Skagerrak den Heldentod erlitten.

Von größtem Werte hat sich während der ganzen Kriegszeit die Schreibstube des Vereins gezeigt, die nach jeder Richtung hin völlig auf die Höhe gebracht worden ist. Da sie die einzige von den 5 gemeinnützigen Schreibstuben Hamburgs ist, die ihren Betrieb während des Krieges fortgesetzt hat, so konnten durch sie nicht nur zahlreiche Stellenlose — auch unbestrafte — über Wasser gehalten werden, sondern ihr auch stets genügend Aufträge zugeführt werden, um bestehen zu können. Im ganzen waren 32 Personen dort beschäftigt, darunter 17 preußische Staatsangehörige, 11 Hamburger und 4 aus anderen Bundesstaaten. 12 konnten in gut besoldete feste Stellungen gebracht werden, in denen sie sich jetzt noch befinden, 6 zum Eintritt ins Heer verholfen

und den übrigen in anderer Weise gedient werden, die ihrer Lage und ihrem Fortkommen förderlich war. Als Mindestlohn wurde 3 Mk. 50 Pfg. festgesetzt; dieser Betrag wurde aber bei guten Leistungen sehr erheblich erhöht; auch durch Überstunden können sich die Leute noch besondere Einnahmen verschaffen. —

Der Verein führt Tagebuch über das Schicksal von 15 Schützlingen, denen der Verein mit teilweise sehr erheblichen Schwierigkeiten zum Eintritt ins Heer verholfen hat. Kein einziger derselben hat enttäuscht, viele aber haben sich glänzend bewährt. 3, die früher Offiziere waren, sind als Gemeine eingetreten und haben sich bis zum Feldwebel und Offizierstellvertreter heraufgearbeitet. 11 haben sich das E. K. 2 und einer sogar das E. K. 1 und daneben zahlreiche andere Kriegsauszeichnungen erworben. Einer hat bei einem mit großer Tapferkeit ausgeführten Patrouillengang den Heldentod erlitten. Ein anderer ist wegen einer ähnlichen Tat mit der bayerischen goldenen Militär-Verdienstmedaille ausgezeichnet worden; sein Hauptmann hat in einem persönlich geschriebenen Brief seiner alten Mutter zu ihrem tapferen Sohn, der für die ganze Kompagnie ein leuchtendes Beispiel sei, Glück gewünscht. Das waren Leute, deren Einreihung in das Heer nur mit den größten Schwierigkeiten möglich war.

Im Dezember 1916 und Januar 1917 sind nun endlich auch in den einzelnen Bundesstaaten Bestimmungen über die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit getroffen worden, die es auch den unter der Wirkung von Ehrverlust stehenden Gefängnis-Gefangenen und erstmals bestraften Zuchthausgefangenen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, auf dem Gnadenweg die Heeresfähigkeit zu erlangen. Dies ist in erster Linie den unausgesetzten Bemühungen des Hamburger Vereinsleiters und anderer Gefängnis-Praktiker zu verdanken. (Zu vergl. Bd. 49 S. 185 dieser Blätter).

Die Hamburger Übergangsstation Barmbeck passierten mit Verpflegung

zur Ableistung längerer Probezeit .	19	Erwachsene
zu vorübergehendem Aufenthalt .	39	,,

Die Ernährungsfrage machte oft große Sorgen; der Verpflegungssatz mußte für die Kriegszeit von 3 Mk. auf 4 Mk. erhöht werden.

Die Schreibstube ergab eine Gesamt-Einnahme von 19 582 Mk. 25 Pfg., der Ausgaben im Betrage von 19 599 Mk. 34 Pfg. gegenüberstehen, so daß die Rechnung nur mit dem geringen Fehlbetrag von 17 Mk. 09 Pfg. abschließt.

Die Gesamt-Einnahme des Vereins betrug . .	78 309 Mk.	99 Pfg.,
die Gesamt-Ausgabe des Vereins betrug . . .	58 968 ,,	99 ,,
Barüberschuß . . .	19 341 Mk.	00 Pfg.

Am 31. Dezember 1916 betrug das

Gesamtvermögen des Vereins	45 123 Mk.	04 Pfg.
1915 hatte es betragen	46 346 ,,	43 ,,
mithin Vermögensabnahme	1 223 Mk.	39 Pfg.

Die Kriegsheimarbeit, Anfertigung warmer Schuhe für unsere Soldaten, die — finanziell vom Verein völlig unabhängig — seit 1914 in den leerstehenden Räumen der Übergangsstation ihren Mittelpunkt hat, hat im Berichtsjahr einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen. Die Zahl der gefertigten Schuhe hat sich auf 36 200 Paar erhöht, und es

war möglich, zeitweise 100, immer aber mindestens 20 Heimarbeiterinnen einen lohnenden Verdienst zuzuweisen. Die Gesamt-Einnahmen beliefen sich bis zum Schluß des Berichtsjahres auf 47 131 Mk. 85 Pfg., denen Gesamt-Ausgaben in Höhe von 47 894 Mk. gegenüberstanden. Hiervon wurden an Bezahlungen an das Rote Kreuz und die Kriegshilfe, sowie für Unterstützungen und Liebesgaben an unsere Soldaten 13 179 Mk. verwendet, für Löhne, Unterstützungen der Heimarbeiterinnen, bedürftiger Kriegerfamilien usw. 29 820 Mk., während der Rest für Material, Fracht, Druckkosten usw. Verwendung fand. —

An Stelle des zum Präsidenten der Großherzogl. Zivilliste in Karlsruhe ernannten Geh. Rat Dr. von Engelberg hat Generalstaatsanwalt, Geh. Rat Dr. Preetorius, Darmstadt, Präsident des Verbandes der Deutschen Schutzvereine, das Amt als stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Hilfsvereins übernommen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

36. Jahresbericht des Vereins zur Gefangenenfürsorge in Rawitsch für 1916.

(Zu vergl. Bd. 50 S. 95.)

Außer der Hauptversammlung wurden 11 ordentliche Monatssitzungen abgehalten. Trotz der zeitweisen Überfüllung der Strafanstalt sind erheblich weniger Fürsorgegesuche zu verzeichnen gewesen als im Vorjahre, da der große Gefangenenzuwachs zumeist aus Russen und aus deutschen Soldaten bestand, bei denen die Fürsorge nur ausnahmsweise in Frage kam, während von den im Inland verurteilten Gefangenen sehr viele zur Entlastung der Rawitscher Strafanstalt in andere Strafanstalten versetzt worden sind.

Der Provinzial-Verein in Posen bewilligte eine Beihilfe von 500 Mk. Zahl der eingegangenen Stellenvermittlungsgesuche: 40 (gegen 72 im Vorjahre); untergebracht wurden 14, erfolglos waren die Bemühungen in 13 Fällen, 2 wurden von vornherein abgelehnt; in anderer Weise erledigt: 11 Fälle.

An Unterstützungen wurden bewilligt: 145 Mk. 95 Pfg.; abgelehnt wurden 9 Unterstützungsgesuche.

Summe der Einnahmen	865	Mk.	57	Pfg.
Summe der Ausgaben	226	,,	32	,,
Bestand	639	,,	25	Pfg.
Gesamtvermögen des Vereins .	1239	Mk.	25	Pfg.

Vorsitzender des Vereins ist Strafanstaltsdirektor Kraft.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

89. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1. April 1915—31. März 1916.

(Zu vergl. Bd. 50 S. 94.)

Am 10. Oktober 1916 wurde die 87. Jahresversammlung des Vereins abgehalten. Dem vom 1. Geschäftsleiter, Pfarrer Just-Düsseldorf, erstatteten Jahresbericht ist zu entnehmen: Der Krieg hat die Vereinsarbeit noch mehr beeinträchtigt als im Vorjahre: viele Mitglieder befinden sich im Felde; infolgedessen sind auch die Mitgliederbeiträge zurück-

gegangen, in einzelnen Vereinen ruht die Vereinsarbeit. Auch die Belegung der Gefängnisse bietet ein verändertes Bild: kleinere Gefängnisse sind ganz wenig oder gar nicht belegt, andere hatten starken Zugang; aber auch hier ganz veränderte Belegung: zahlreiche Angehörige des feindlichen Auslandes; wenig Männer mittleren Alters, um so mehr Jugendliche in Wittlich! Dementsprechend hat sich auch die Tätigkeit der Fürsorgevereine wesentlich der Jugend- und Familien-Fürsorge zugewendet; besonders rege Tätigkeit entfalteten die Frauen-Hilfsvereine.

Die Häufung der Straftaten der Jugendlichen ließ die Stellung der bedingt begnadigten Jugendlichen unter Schutzfürsorge als besonders wünschenswert erscheinen, weshalb sich die Leitung der Gefängnisgesellschaft an das Justizministerium wandte mit der Bitte um Auslegung der Vorschrift vom 12. IV. 1906, nach welcher eine besondere Überwachung der Verurteilten nicht stattfinden soll. Die Antwort lautete: daß die freiwillige Unterstellung unter Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins ausdrücklich als eine geeignete Vorkehrung bezeichnet werde, durch welche die als Voraussetzung für die bedingte Strafaussetzung geforderte Hoffnung auf Bewährung begründet werden könne. — Die Unterbringung Entlassener machte bei dem überall herrschenden Mangel an Arbeitskräften nicht viel Schwierigkeiten. Das Verhalten der Entlassenen war im großen und ganzen als gut zu bezeichnen. Der Bericht schreibt diese günstigen Erfahrungen hauptsächlich auf Rechnung der behördlichen Maßnahmen in bezug auf den Alkoholmißbrauch: die Erschwerung des Schnapsverkaufes und die frühe Polizeistunde übten erziehliche Wirkung aus. Manche früheren Gewohnheitstrinker, die immer wieder rückfällig wurden, sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen fleißige und nüchterne Arbeiter geworden. Es wäre zu wünschen, daß diese erprobten Verordnungen auch nach dem Kriege bestehen bleiben möchten.

Die Fürsorgeeinrichtungen für Männer, namentlich die Schreibstuben in Köln, Düsseldorf und Duisburg geraten durch Mangel an Aufträgen immer mehr in Bedrängnis, wurden aber durchgehalten. Die Arbeitsstätten in Goch und Königswinter mußten wegen Mangels an Arbeitsuchenden geschlossen werden; das Asyl in Herbestal dagegen leistete gute Dienste: es hatte 183 Insassen mit 794 Verpflegungstagen, darunter 45 Jugendliche unter 18 Jahren; es handelte sich meist um Knaben, die zur Front im Westen reisen wollten und nun durch das Asyl heimwärts befördert wurden.

Die Zahl der Hilfsvereine betrug im Rheinland 94 mit 19 559 Mitgliedern, 68 580 Mk. Einnahmen und 69 614 Mk. Ausgaben und 10 002 in Fürsorge genommenen Personen.

In Westfalen: 41 Hilfsvereine. Hinzugekommen ist die Westfälische Frauenhilfe, was im Interesse der Familien der Gefangenen mit Dank zu begrüßen ist. Die „Frauenhilfe“ nimmt sich überall dort, wo kein Gefängnisverein besteht, der bedürftigen Familien und weiblichen Personen an.

Die Gesamteinnahmen der westfälischen Hilfsvereine betrug 19 950 Mark und die Gesamtausgabe 20 361 Mk. Die Zahl der in Fürsorge genommenen Personen betrug 2759; die Zahl der Mitglieder 5945 (gegen 8860 im Vorjahre).

Die Zentralstelle in Düsseldorf hatte 53 Fälle zu behandeln. Der 1. Geschäftsführer hat seine Reisetätigkeit allmählich wieder aufnehmen können. Vermehrte und erschwerte Arbeit waren die unaus-

bleiblichen Folgen des Kriegszustandes auch für die Gefängnisgesellschaft; galt es doch zusammenzuhalten was in 90 Jahren mühsam aufgebaut ist.

Nach dem Kassenbericht betragen die Gesamteinnahmen 45 959 Mk.; die Gesamtausgaben: 37 709 Mk. Der Reservefonds beträgt: 44 250 Mk.

In den Berichten der Gefängnisgeistlichen in Dortmund und Essen wird hauptsächlich über die zunehmende „Jugendnot" geklagt.

In der Hauptversammlung sprach Strafanstaltsdirektor Ellger von Wittlich über „Kriegserfahrungen im Strafvollzug" auf Grund seiner Erlebnisse im Jugendgefängnis. Unter den Hemmungen, welche der Krieg im Jugendgefängnis herbeigeführt hat, führt Redner hauptsächlich die Einschränkung der Einzelhaft an, die durch Mangel an Arbeit für die Zelle und Ausdehnung der Außenarbeit notwendig wurde. „Wenn ich stets ein Anhänger der Einzelhaft war, so bin ich es jetzt noch mehr geworden und vielleicht wird es auch für den progressiven Strafvollzug eher ein Vorteil als ein Nachteil sein, wenn in ihm die Gemeinschaftshaft noch mehr beschränkt würde, als es hausordnungsgemäß der Fall ist."

Auch der Schulunterricht und der Fachunterricht in bestimmten Handwerken hat Not gelitten. Die Erfahrungen des Krieges sind dem Berichterstatter ein Beweis dafür, daß ein äußerlich geordneter Strafvollzug, welcher aber darauf verzichtet, durch Unterricht und ähnliche entsprechende Maßregeln auf die Gefangenen seelisch einzuwirken, namentlich bei jüngeren Gefangenen nicht genügt, und daß deshalb der Erziehungsgedanke im Strafvollzug einen wohlberechtigten Platz habe.

140 Gefangene wurden infolge Begnadigung oder Beurlaubung zum Zwecke des Eintrittes ins Heer entlassen; trotzdem war die Anstalt immer voll belegt. Mit den früher entlassenen haben im ganzen bis 1. 10. 16 350 frühere Gefangene des Jugendgefängnisses fürs Vaterland mitgekämpft. Die Erfahrungen, die mit ihnen gemacht wurden, sind im allgemeinen durchaus erfreuliche gewesen. Ellger wünscht — nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht — vom Standpunkt des Strafvollzugsbeamten aus, daß die Beurlaubungen zum Heer noch in größerem Umfang zur Anwendung kämen und daß bei der Prüfung der Würdigkeit neben dem strafrechtlichen Gesichtspunkt noch mehr die Frage nach der moralischen Eignung für den Eintritt ins Heer in Betracht gezogen würde, die dann allerdings sich weniger aus den Strafakten als aus der Führung während der Strafhaft erkennen läßt! —

In der Versammlung der evangelischen Hausgeistlichen sprach Strafanstaltspfarrer Dr. Meinardus-Münster i. W., und in der der katholischen Pfarrer Dr. Jacobs-Werden a. R. je über „Gefängnisseelsorge im Kriege" auf Grund ihrer beruflichen Erfahrungen namentlich in Absicht auf die durch den Krieg veränderte Gefängnisbevölkerung (Hinzutritt der kriegsgerichtlich Verurteilten und zahlreicher ausländischer Gefangenen jeden Standes und Berufes).

In der Versammlung der Vertreterinnen der Frauenhilfsvereine behandelte Pfarrer Schmidt in Dortmund „Die Mitarbeit der Frau in der Gefangenenfürsorge" in ausführlichem Vortrag. — Der Abdruck dieser gehaltreichen Vorträge macht den im Selbstverlag der Gesellschaft erschienenen Jahresbericht zu einer für den Strafvollzug lehrreichen Kriegserinnerung.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat das 33. Jahrbuch für das Jahr 1916 herausgegeben (zu vgl. Bd. 50 dieser Blätter S. 96).

Der vom Geschäftsführer des Vereins, Pastor Hage, erstattete Geschäftsbericht hebt die mannigfachen Hemmungen hervor, die der Krieg auf die Vereinsarbeit ausgeübt hat, kann aber auch mit Genugtuung mitteilen, daß die alten Freunde der Gesellschaft alle die Treue gehalten haben; der Bestand der Einzelmitglieder hat bisher den Kriegssturm überdauert. Auch die Schreibstube in Halle hat wacker durchgehalten mit einer Einnahme von 18 387 M.

Der Kaufvertrag über den zur Errichtung einer Übergangsstation für Strafentlassene bestimmten Reidehof ist abgeschlossen; es ist gelungen, im 1. Jahre 30 000 M. für diesen Zweck zusammenzubringen. An die Bauausführung ist bei dem augenblicklichen Bauverbot nicht zu denken. Der Plan zur Errichtung der Übergangsstation, der vielseitig Anklang gefunden hat, ist geldlich gesichert.

Angesichts der Zunahme der Straffälligkeit der Jugendlichen ist die Gründung des „Vereins Jugendhilfe Halle", dessen Haupttätigkeit sich auf die Jugendgerichtshilfe erstreckt, zu begrüßen. Pastor Hage ist Schriftführer dieses neuen Vereins, so daß für ein enges Zusammenarbeiten mit der Gefängnisgesellschaft Sicherheit gegeben ist.

In der Jahresversammlung vom 19. VI. 1917 in Halle a. S. sprach Pastor Just-Düsseldorf über: „Wie wehren wir der drohenden Zunahme der Straffälligkeit als eine Folgeerscheinung des Krieges." Er hob dabei besonders die Zunahme der Jugendstraffälligkeit und des Dirnenunwesens hervor und empfahl für die Zukunft Einführung des bedingten Strafverfolgungsaufschubs mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens gegen Jugendliche nach sächsischem Muster (zu vgl. Deutsche Strafrechtszeitung 1917 S. 114ff.) und Ausdehnung des progressiven Strafvollzugs nach dem Wittlicher Vorbild auf die Jugendlichen vom 14. bis 17. Lebensjahre, und auch bei den bereits volljährigen Leuten bis zum 30. Lebensjahre. Noch nicht oder nur geringfügig vorbestraften Leuten, die eine Strafe von 1 Jahr und darüber zu verbüßen haben, sollte man grundsätzlich die Wohltat einer nachträglichen Erziehung durch den progressiven Strafvollzug zuteil werden lassen. Auch in den Korrektionsanstalten sollte progressiver Strafvollzug eingeführt werden. Für jugendliche Dirnen wird Unterbringung in Anstalten und geeigneten Familien durch das Vormundschaftsgericht und Überweisung an die Landespolizeibehörde gleich beim ersten Fall und gleichzeitige Strafaussetzung mit der Aussicht auf Straferlaß bei guter Führung, gegen die beharrlich Lasterhaften und geistig minderwertigen aber Verbringung in ländliche Arbeiterinnenkolonien empfohlen.

Die Versammlung verwies die eingehende Besprechung der Frage des bedingten Strafverfolgungsaufschubs auf die nächstjährige Versammlung.

Über „freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtsämter" sprach Pastor Hage, die Vor- und Nachteile beider Maßnahmen sorgfältig und eingehend gegeneinander abwägend. Er kommt für das Gefangenenfürsorgewesen zur Losung: freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtsämter. Bei der Besprechung dieses Gegenstandes sprach sich insbesondere der Oberpräsident von Magdeburg, Exzellenz von Hegel, dafür aus, daß gerade bei der wichtigen Arbeit der Entlassenenfürsorge der Staat es nicht dem Zufall überlassen könne, ob an einem Ort ein lebendiger Verein da sei, es müsse vielmehr eine amtliche Stelle da sein, die diese Fürsorge pflichtmäßig treibe. Ein Vereinsbeschluß wurde nicht gefaßt. — Außerdem wurde in der Versammlung noch der Erlaß des Ministers des Innern vom

23. XI. 1916 betr. die willensschwachen Wanderarmen besprochen. Die Möglichkeit der Unterbringung dieser „großen Kinder“ in besonderen Anstalten wurde von der Mehrzahl der Redner mit Genugtuung begrüßt.

Die Jahresrechnung schließt ab

in Einnahme	mit	30 554 M.	10 Pfg.	und
„ Ausgabe	„	17 096 „	71 „	
Bestand		13 457 M.	39 Pfg.	

wovon 12 000 M. für den Reidehof bestimmt sind.

In seiner vortrefflichen Eröffnungsansprache nahm der Vorsitzende: Prof. D. von Dobschütz Stellung zu der Frage: gibt es Unverbesserliche? An der Hand der hl. Schrift stellte er fest: Es gibt ein göttliches Verstockungsgericht! Aber wir dürfen auch den Glauben an das Gute im Menschen, also an die Möglichkeit einer Besserung, niemals ganz aufgeben. Die Meinung ist ein Irrtum, es gebe 2 Klassen von Menschen: Lichtnaturen, die von selbst dem Lichte zustreben, dem sie entstammen, und Menschen der Finsternis, die nie zum Lichte kommen können, selbst wenn sie es wollten. Das ist eine dem Christentum fremde Weltanschauung. Nicht Natur, sondern Wille, nicht die Umstände, sondern der freie Entschluß entscheidet. („Ihr habt nicht gewollt.“) Darauf beruht die Vereinsarbeit, „glauben wir an Gott, so glauben wir an das Gute; glauben wir an Gottes Allmacht, so glauben wir auch an den Sieg des Guten in der Welt und in den Menschenherzen; glauben wir an Gottes Güte und Weisheit, so müssen wir ihm auch zutrauen, daß er Wege und Mittel kennt, auch den, den wir Menschen als unverbesserlich aufgeben, noch zu seinem Heil zu führen.“

Das sind goldene Worte!

Ludwigsburg. *Schwandner.*

9. Jahresbericht des Vereins „Stuttgarter Fürsorgeheim“ (Wichernhaus) für das Jahr 1916.

(Zu vergl. Bd. 50 S. 99ff.)

Der Bericht möchte die von Anfang des Krieges nicht selten gehörte Klage: der Krieg habe eine allgemeine Verwilderung und Verrohung der Jugend hervorgerufen, nicht unwidersprochen in die Welt gehen lassen. Unsere deutsche Jugend hat sich in ihrer großen Mehrheit während der schweren Zeit gut bewährt und hat die Befürchtung mancher Leute von dem Krieg entkräftet, als sei sie verweichlicht und begeisterungsunfähig geworden. Sie ist nicht bloß in Scharen freiwillig zu den Fahnen geeilt und hat die ungeheuren körperlichen und seelischen Anstrengungen des Frontdienstes mannhaft getragen, auch in der Heimat ist sie tapfer in die Lücken getreten, die der vaterländische Heeresdienst in die Reihen der Älteren gerissen hat. Aber einem kleineren Teil ist der Krieg verhängnisvoll geworden infolge der heimischen Erziehungsverhältnisse in Familie und Schule, durch zahlreiche Einberufungen, wirtschaftliche Schwankungen und Schwierigkeiten, die teils durch die Unterbindung gewisser Verdienstzweige, teils durch die Steigerung der Löhne hervorgerufen worden sind. Dies hat sich namentlich in dem Steigen der Kriminalitätsziffer und der Zahl der Fürsorgeerziehungsanträge geäußert. Im Jahre 1915 ist die Straffälligkeit im Geschäftskreis der Stutgarter Jugendgerichtshilfe bei den 12—14jährigen um 210%, bei den 14—16jährigen um 100% und bei den 16—18jährigen um 35% gestiegen. Wenn auch zu hoffen ist, daß das Jahr 1916 keine weitere Steigerung bringt, so wird es doch weit über dem von 1914 bleiben. Ein gewisser Trost dabei ist, daß die

Steigerung hauptsächlich in das Gebiet der Eigentumsvergehen fällt, und daß die Roheits- und Sittlichkeitsvergehen nicht wesentlich zugenommen haben.

Erfreulich ist, daß man über diese ernste Tatsache nicht bloß klagt, sondern daß man ihr durch erhöhte Fürsorgetätigkeit begegnet.

Die Bestrafung, namentlich die kurzzeitige, ist in den Hintergrund getreten gegenüber erzieherischen und vorbeugenden Maßnahmen. Knaben- und Mädchenhorte wurden vermehrt, Kriegskinderheime aufgetan, die Tätigkeit der Polizei- und Jugendgerichtshilfe gesteigert, Beistandschaften für Kriegerfrauen eingesetzt, eine Reform des Asylwesens für Jugendliche in Angriff genommen.

Besonders dankbar wurde die Verfügung des Justizministeriums vom 31. III. 16 (zu vergl. diese Blätter Bd. 50 S. 104ff.) begrüßt, die eine wirksamere erziehliche Ausgestaltung des Strafaufschubes ermöglicht.

Zur Unterbringung der schwer gefährdeten schulentlassenen männlichen Jugend fehlte es oft an Raum. Hier konnte das Fürsorgeheim (Wichernhaus) ergänzend eintreten.

Im Jahre 1916 wurden dort 177 Personen versorgt, darunter 119 Württemberger, 56 sonstige Deutsche und 2 Ausländer. Mit Ausnahme von 3, die älter als 20 Jahre waren, gehörten alle dem Alter zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr an. Handwerkslehrlinge waren es 82, Angehörige ungelernter Berufe: 65. Die meisten Fürsorgebedürftigen entstammen der Polizeihilfe: 92; man sucht sie täglich in der Polizeihaft; 46 sind selbst gekommen. 35 kamen aus dem Amtsgerichtsgefängnis und der Jugendstrafanstalt. Zum Teil sind es Untersuchungsgefangene, deren Haft aufgehoben werden konnte, weil das Heim sie ersetzt, teils waren es Leute, für welche das Heim nach der Strafhaft den Übergang zu neuer geregelter Arbeit bildet; 4 wurden von der evangelischen Gesellschaft überwiesen.

Von den 177 Jugendlichen konnten 22 durch Beratung, Beschaffung von Papieren, Gewährung von Kleidern und Essen und durch kleinere Unterstützungen in den Stand gesetzt werden, sich selbst weiter zu helfen; 155 kamen auf kürzere oder längere Zeit ins Waisenhaus. Unter ihnen wurden 58 der Heimat wieder zugeführt; 46 wurden in ihrem Beruf an Ort und Stelle untergebracht, 14 erhielten andere Arbeit, 9 kamen in Fürsorgeanstalten; 5 sind auf Wunsch ausgetreten, ohne recht versorgt zu sein, da ein Zwang nicht zu Gebote steht; 13 sind heimlich entwichen, 3 wurden wegen schlechten Verhaltens ausgewiesen, 7 befanden sich am Schluß des Jahres noch im Heim. Demnach wurden 156 = 88% mit Aussicht auf guten Erfolg versorgt. Leider sind 14 rückfällig geworden, bleiben immer noch 142 = 80%.

Am 1. Juli 1917 waren es 10 Jahre, seit das Fürsorgeheim seine Arbeit aufgenommen hat. Bis jetzt kam seine Sorge im ganzen 1772 jungen Leuten zugute; davon kamen 232 aus Strafanstalten, 641 von der Polizei und 899 wurden sonst zugewiesen oder kamen selbst.

Heimbefördert wurden	400,
in Arbeit gebracht	818,
sonst gefördert	439,
erfolglos behandelt	115.

Der Jahresabschluß gleicht sich mit Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 29 354 Mk. 05 Pfg. aus.

Die Gesamtschuld des Vereins beträgt 119 186 Mk.; das Haus steht mit 109 477 Mk. zu Buch.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht

konnte in diesem Jahre sein 50jähriges Jubiläum feiern und hat aus diesem Anlaß einen von Pfarrer K. Stückelberger-Basel verfaßten Geschichtlichen Überblick im Verlag des Vereinsarchives herausgegeben. Diese Jubelfeier ist für unseren Verein schon deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil die Gründung des Schweizerischen Brudervereins in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entstehung unseres Vereins stand. Darauf hat schon der Geschichtschreiber unseres Vereins in den Blättern für Gefängniskunde Bd. 48 S. 22 hingewiesen und auch der schweizerische Vereinsgeschichtschreiber schildert anschaulich, wie im Mai 1864 drei wackere Eidgenossen: der Strafanstaltsvorstand Wegmann-Zürich, von Salis-Basel und Müller-Aarau ins badische Land nach Bruchsal wanderten, sich dort über das Zusammensein mit deutschen Berufsgenossen freuten, ihre Gedanken und Sorgen mit ihnen austauschten und als Ehrenmitglieder des neuen deutschen Vereins gehoben und neu gestärkt ins Vaterland zurückkehrten und dort die Gründung eines eigenen schweizerischen Vereins betrieben, die in einer Versammlung in Zürich am 27. V. 67 unter dem Vorsitz von Wegmann zustandekam. Die ersten Statuten stammen von der Versammlung vom 18. 5. 1868 in Lenzburg; als Zweck des Vereins ist darin angegeben: „in unserem Lande durch gegenseitige Belehrung und persönlichen Verkehr die zeitgemäße Verbesserung und womöglich eine übereinstimmende Entwicklung auf dem Gebiete des Straf- und Gefängniswesens zu fördern.“ In den ersten 25 Jahren seines Bestehens ging der Gefängnisverein neben den kantonalen Schutzaufsichtsvereinen und dem schweizerischen Armen-Erziehungsverein her, bis im Jubiläumsjahre 1892/93 die Arbeit der Schutzfürsorge mehr in den Vordergrund trat. Bis dahin waren es hauptsächlich die Bestrebungen für die Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung und der Verbesserung der Strafanstalten, die den Verein beschäftigten, der sich in der Tagung von St. Gallen 1893 nachrühmen konnte: „Der Verein hat keine Gesetze erlassen, keine Anstalten gebaut, allein der Same, den er allenthalben ausgestreut hat, ist in erfreulicher Weise aufgegangen. In den verschiedenen Cantonen ist es vorwärts gegangen, in der Straf- und Strafvollzugsgesetzgebung, in der Verbesserung und Einrichtung von neuen Anstalten, vorwärts im Armen-Erziehungswesen als Präventivmaßregel und kräftig vorwärts im Schutzaufsichtswesen, sowie im Polizeiwesen.“ Der 13. November 1898, welcher über die Einführung der Strafrechts-Einheit in der Schweiz entschied, war für den Verein ein wichtiger Tag. Je mehr aber in der Entwicklung des Vereins das rein Gefängnistechnische und Juristische vor dem Menschlichen in den Hintergrund trat, desto mehr gewann die Sache der Schutzaufsicht und wuchs das Interesse am Verein, der von 172 Mitgliedern nach Schluß der Tagung in Zürich 1901 deren 920 zählte. In Genf 1904 erfolgte die Verschmelzung der beiden Vereine. Besonders denkwürdig war als Ausgangspunkt zu neuer Entwicklung die Basler Tagung von 1908, in der der Verein in der „Conferenz der Strafanstalts-Beamten“ und „der Schweizerische Verein der Gefängnisgeistlichen“ neue Sprossen trieb. Der Glanzpunkt der Tagung war der Besuch von 100 Teilnehmern in Freiburg i. Baden, wodurch die Beziehungen zu Deutschland, die durch die Teilnahme der Schweizer an unserem 25jährigen Jubiläum im Jahre 1889 in Freiburg aufgefrischt worden waren, noch enger geknüpft wurden.

Die Frontveränderung des Vereins von den gesetzgeberischen Reformen: Vereinheitlichung des Strafrechts und Verbesserung des Ge-

fängniswesens, zur Entlassenenfürsorge trat nach den in Herisau 1912 beschlossenen neuen Statuten deutlich zutage: nur 2 Paragraphen handeln von gesetzgeberischen Arbeiten und 6 betreffen die Fürsorge. Wichtige Beschlüsse betrafen die Anstellung von Fürsorgeagenten und eines Vereinssekretärs. Die Mitgliederzahl stieg im Jahre 1916 auf 2421 (neben einem Mitgliederbestand der Schutzvereinssektionen von 12 593). Die Zahl der Strafanstalten beträgt heute 23 mit zusammen 2964 Zellen, 11 Zwangsarbeitsanstalten für 1073 und 4 Zwangserziehungsanstalten für 187 Personen. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts sind die bedeutendsten Fortschritte und Verbesserungen im Gefängniswesen zustande gekommen.

Am 31. Dezember 1913 beherbergten die schweizerischen Gefängnisse 3866 Männer und 540 Frauen, ohne die Untersuchungs- und Polizeigefangenen, Bettler, Vaganten und Transportgefangenen.

Unter den Erfolgen des Jubelvereins sollen noch besonders hervorgehoben sein seine Verdienste um das Zustandekommen des Vorentwurfs 1916 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, in dem namentlich auch der Schutzfürsorge ein bedeutsames Arbeitsfeld vorbehalten ist; ferner seine Bemühungen um die Fürsorgearbeit an den Jugendlichen und in dem Kampf gegen den Alkohol (die Basler Tagung hatte die These angenommen: „Nicht alkoholfreie Getränke sind durchwegs auszuschließen"; der Vorentwurf zum StGB. sagt im § 45: den Verurteilten und Eingewiesenen dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden").

Die freundschaftlichen Beziehungen des schweizerischen Vereins wurden aufs neue belebt durch die Teilnahme von 4 Schweizer Mitgliedern an unserer Jubiläumstagung in Hamburg 1914, in welcher Bundesanwalt Dr. Kronauer zum Ehrenmitglied unseres Vereins, und der Vorsitzende im Ausschuß unseres Vereins zum Ehrenmitglied des Schweizer Vereins ernannt worden sind.

Aus dem silbernen Ehrenbecher, den die Schweizer Freunde uns zum 25jährigen Jubiläum in Freiburg verehrt hatten, trank in Blankenese Bundesanwalt Dr. Kronauer unter lautem Beifall auf das Fortbestehen der guten und freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Schweizer und dem deutschen Verein. Den beabsichtigten Gegenbesuch unseres Vereinsvorstandes aus Anlaß der auf August 1914 angekündigten schweizerischen Tagung in Luzern machte der ausgebrochene Weltkrieg unmöglich!

Wir schließen uns dem schweizerischen Vereins-Geschichtschreiber von Herzen an, wenn er seinen geschichtlichen Überblick mit den Worten schließt:

> „Wir wünschen allen Menschen den ersehnten Frieden, dem Gefängnisverein neue Friedensaufgaben, neue Arbeitslust, neuen Arbeitsertrag und neue Helfer!"

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Berlin N. 24, Monbijouplatz 3 II.

Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge setzt hierdurch einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema aus:

Vorschläge für eine Neugestaltung des Deutschen Jugendrechts.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises steht einem Preisrichterkollegium zu, das sich aus sieben Personen zusammensetzt, die seitens der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gewählt werden.

Bewerber werden aufgefordert, die Arbeiten mit Kennwort versehen bis zum 1. April 1918 abends 8 Uhr dem Direktor der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, einzureichen. Der Name und die Anschrift sind im verschlossenen Umschlag beizufügen.

Berlin, im Juni 1917.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.
von Eucken-Addenhausen
Wirklicher Geheimer Rat und Gesandter.

Literatur.

Ein neues Werk aus der rühmlich bekannten Feder des Kr.-G.-R. Dietz in Rastatt: **„Militärstrafrecht, Grundriß für Krieg und Frieden“.** Verlag von K. & H. Greißer, Rastatt.

Der eigentlichen systematischen Darstellung vorausgeschickt ist u. a. ein kurzer, interessanter Überblick über die Entwicklungsgeschichte des deutschen Heereskodex und eine Zusammenstellung wichtiger Begriffe, insbesondere der verschiedenen Arten von Heerespflicht und Heereszugehörigkeit, deren Erläuterung gerade im Kriege, wo ein so großer Teil des Volkes in allen nur erdenklichen Formen in die bewaffnete Macht eingereiht ist, erhöhtes Interesse beansprucht. Das ganze Werk verrät durchweg den langjährigen, erfahrenen Militärrichter. Der Verfasser führt in gedrängter, klarer Form und übersichtlicher Gliederung des Stoffes mit sicherer Hand durch das nicht immer einfache, von mancherlei Zweifelsfragen besetzte Rechtsgebiet, ohne sich in weitschweifige Erörterung der Streitfragen zu verlieren. Vor allem ist er auch bestrebt, den Leser mit dem Geist des Militärstrafrechts vertraut zu machen. Die Verwertung der Erfahrungen des Krieges, insbesondere auch beim Feldverfahren, und gelegentlich eingestreute praktische Winke fördern diesen Zweck. Die reichliche Anführung maßgebender höchstrichterlicher Entscheidungen und des einschlägigen Schrifttums verdient besonders hervorgehoben zu werden. Durch Deckblätter ist das Werk auf den neuesten Stand gebracht. Die im letzten Abschnitt zusammengestellten kriegsstrafrechtlichen Ergänzungen bilden eine wertvolle Vervollständigung des Grundrisses, insbesondere für die höheren Gerichte. Die gedrängte, auf die Praxis zugeschnittene Darstellung läßt das Buch auch für das Studium der an der militärischen Rechtspflege beteiligten Nichtjuristen (Gerichtsherrn, Gerichtsoffiziere) sehr geeignet erscheinen.

Stuttgart. Stellv. Kriegsgerichtsrat Dr. *Brügel.*

Die Gefängnissysteme. Ein Vortrag. Von Dr. Ervin Hacker, Senatsnotär an der kgl. Tafel in Pozsony (Ungarn). In ungarischer Sprache erschienen im Verlage von Wessely und Horváth, Fünfkirchen 1917. 43 Seiten. Preis 1 Krone.

Der vorliegende Aufsatz kennzeichnet die einzelnen Gefängnissysteme: das System der gemeinsamen Haft, das System der Einzelhaft, das Schweige- oder Auburnsystem, das Klassen- oder Genfer System, das Münchener oder Obermayersche System, das englische und irische Progressivsystem, das Markensystem, und endlich das Reformatory-System. Bei Besprechung der einzelnen Systeme werden auch die Nachteile und Vorteile der einzelnen Gefängnissysteme skizziert.

Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß zur Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafen sich am besten das System der Einzelhaft, zur Vollstreckung der langfristigen Freiheitsstrafen aber das Progressivsystem eignet.

Das Jugendgefängnis in Wittlich. Herausgegeben vom Preußischen Ministerium des Innern.

Eine in der graphischen Kunstanstalt von Joh. Hamrock in Münster hergestellte, vorzüglich ausgestattete Beschreibung dieser letzten Schöpfung des Reorganisators des preußischen Gefängniswesens, des unvergeßlichen W. Geh. Ober-Reg.-Rates Dr. Krohne. 24 treffliche Lichtbilder veranschaulichen die äußere und innere Ausgestaltung und den Betrieb des Jugendgefängnisses.

Was den Text der Beschreibung betrifft, so kann hier auf die Ausführungen des Leiters der Strafanstalt, Direktor Ellger, in Band 48 S. 225ff. und Band 49 S. 148 verwiesen werden.

In bezug auf die Ergebnisse des gesamten Strafvollzuges für die Resozialisierung der Gefangenen stellt die amtliche Darstellung über die Zeit vom 1. August 1912 bis 1. April 1914 folgendes fest:

1. Vom 1. August 1912 bis zum 1. April 1914 wurden 143 Gefangene entlassen, von ihnen 118 nach Ablauf der Strafzeit, 13 nach Verbüßung ihrer Dreiviertelstrafzeit, 6 mit Strafaussetzung und 6 wurden begnadigt.
2. In das Elternhaus kehrten 100 Entlassene zurück, 18 Entlassene fanden teils keine Aufnahme im Elternhaus, teils wollten sie nicht dorthin zurückkehren.
3. Fürsorge wurde für 129 Entlassene ausgeübt, 6 wurden, da sie Ausländer waren, ausgewiesen, 1 kam in Fürsorgeerziehung zurück, 2 lehnten die Fürsorge ab und 5 kamen unmittelbar nach ihrer Entlassung zum Militär.
4. Von den 129 Entlassenen, denen Fürsorge zuteil wurde, waren bei der Ermittlung von Arbeitsstellen behilflich: bei 27 die Eltern, bei 44 die Fürsorgevereine, bei 29 die Pfarrämter, bei 12 die Fürsorgepersonen. Für 17 wurden die Arbeitsstellen unmittelbar vermittelt.
5. Leichtfertigerweise traten 5 Entlassene die ihnen vermittelten Arbeitsstellen nicht an, darunter einer, dem die Rückkehr in den Königlichen Eisenbahndienst ermöglicht war.
6. Von den 143 Entlassenen waren 23 Fürsorgezöglinge = 16% und 19 geistig minderwertig = 13%.
7. Aus der 1. Klasse wurden 64, aus der 2. Klasse 48 und aus der 3. Klasse 18 entlassen. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß 35 vor dem 1. April 1913 Entlassene noch nicht in die 2. oder 1. Klasse aufgerückt sein konnten; 13 im September und Oktober 1912 Entlassene sind bei der Klassifikation nicht mit eingerechnet.
8. Mit günstigen Aussichten wurden . . . 79 = 55%,
mit zweifelhaften Aussichten . . . . 44 = 31%,
mit ungünstigen Aussichten . . . . 20 = 14% entlassen.
9. Für die weitere Fürsorge kommen von 143 Entlassenen in Wegfall: 6 Ausgewiesene, 1 nach Amerika Ausgewanderter, 7, die ihren Aufenthalt wechselten und nicht mehr ermittelt werden konnten, und 14, von denen keine Nachrichten aus der neueren Zeit vorliegen.

   Von den verbleibenden 115 Entlassenen führen sich nach den persönlichen Ermittlungen des Fürsorgebeamten bei seinen Besuchen und nach den von Schutzaufsichtspersonen und Militärbehörden eingegangenen Berichten 83 gut, einige „sehr gut“. Zweifelhaft führen sich 16 Entlassene, 2 führen sich schlecht, ohne bisher rückfällig geworden zu sein, und 14 sind rückfällig geworden.

10. Unter den 14 Rückfälligen sind 7 Fürsorgezöglinge und 7 geistig Minderwertige, 5 sind beides. Es waren 12 von ihnen 2—7mal, und zwar bis auf einen Fall wegen des gleichen Verbrechens, vorbestraft. Bis zum Rückfall hielten sich nach der Entlassung:

1 — 11 Monate
1 — 10 ,,
2 — 8 ,,
2 — 7 ,,
2 — 5 ,,
2 — 4 ,,
2 — 3 ,,
1 nur 3 Wochen.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Herausgegeben von Prof. Dr. Aschaffenburg. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Im 11. Jahrgang, 11./12. Heft S. 636ff. erörtert Ober-Reg.-Rat Lenhardt-Heidelberg, der frühere hochverdiente Leiter des Landesgefängnisses Bruchsal und der dortigen Irren- und Invalidenabteilung in einer „kurzen Betrachtung" die Frage:

„Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus"

im Anschluß an Gennats „Gedanken über die Todesstrafe" in Bd. 47 dieser Blätter.

Auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen bei Behandlung von zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten Gefangenen teilt Lenhardt diese in 3 Gruppen ein:

1. die auf Grund § 80 StrGB. zum Tode Verurteilten;
2. jene Fälle von Todesstrafe, in denen ein im Volljährigkeitsalter, niedrigsten Trieben der Habgier, Sinnlichkeit oder Rache entsprungener, unter menschenunwürdigen Umständen mit Vorbedacht vollzogener Mord in Frage kommt, dessen der Täter zweifelsfrei überführt ist;
3. die bei Ziffer 2 ausscheidenden und jene weiteren mit Todesstrafe bedachten Mordfälle, deren Ausführung zwar mit Überlegung geschah, aber nicht den unter Ziff. 2 bezeichneten Motiven entsprang.

Lenhardt wendet sich gegen die Verallgemeinerung des Nichtvollzugs der Todesstrafe in den Fällen 1 und 2, wobei er bei Gruppe 2 insbesondere die großen Schwierigkeiten hervorhebt, die der Vollzug der lebenslänglichen Zuchthausstrafe bei den dieser Gruppe angehörigen Gefangenen mit sich bringt, die auch eine ständige Lebensgefahr für die Gefängnisbeamten bilden.

Dies ist ja wohl richtig; man wird aber auch darauf hinweisen müssen, daß es sich bei diesen Verbrechern sehr häufig um Degenerierte handelt, deren hochgradige geistige Minderwertigkeit die lebenslängliche Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten ließ.

Die Fälle sind nicht so selten, daß bei derartigen Gefangenen im Laufe des Strafvollzugs völlige geistige Erkrankung sich auslöst, so daß ihre Verbringung in Irrenanstalten oder Irrenabteilungen an Strafanstalten notwendig wird, wobei die Frage offen bleibt, ob nicht schon zur Zeit der Tat eine geistige Erkrankung bestanden hat. In solchen Fällen war der Nichtvollzug der Todesstrafe doch wohl das richtige.

Bei Gruppe 3, deren scharfe Scheidung von Gruppe 2 nicht immer ganz leicht sein wird, ist L. mit dem Nichtvollzug der Todesstrafe einverstanden, da diese Gefangenen erfahrungsgemäß der erziehlichen Einwirkung in der Strafanstalt die günstigsten Aussichten bieten. Für sie wünscht Lenhard die gesetzliche Möglichkeit der bedingten Entlassung nach Verbüßung von 15 Jahren. Ich trete diesem Wunsche vollständig bei und betrachte es als einen Vorzug des österreichischen, des ungarischen und des schweizerischen VE. zum StrGB. und des geltenden ungarischen Strafgesetzbuchs gegenüber dem deutschen und dem deutschen VE., daß in ihnen die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung lebenslänglicher Zuchthausgefangener nach Verbüßung von 15 Jahren gegeben ist.

In demselben Heft S. 672 behandelt Staatsanwalt Dr. E. Metzger-Stuttgart in längerer, anregender Ausführung einen Fall von Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes. Die serologische Untersuchung hatte bei einem 20jährigen Totschläger giftige Eiweißzerfallsprodukte im Blut ergeben, und auf Grund dieses Befundes hatte ein Sachverständiger, gestützt auf die Abderhaldenschen Forschungen, sich mit einem erheblichen Maß von Wahrscheinlichkeit für das Bestehen einer dementia praecox ausgesprochen, während 4 andere Sachverständige und ein Obergutachter des württ. Medizinalkollegiums den Angeklagten für zurechnungsfähig, aber für geistig minderwertig erklärt hatten. Das Gericht hatte sich der Mehrzahl der Gutachter angeschlossen und den Täter zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe verbüßt der Täter seit 3 Jahren im Zuchthaus Ludwigsburg, ohne daß bis jetzt irgend ein Zeichen von geistiger Erkrankung an dem Gefangenen wahrgenommen worden wäre.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:

Keferstein, Gefängnis-Oberinspektor in Neumünster, Hauptm. d. Res.

Ausgetreten:

Baden.

Dietz, E., Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Heintze, Dr., Landgerichtsrat in Mannheim.
Heimsheimer, Dr., Vorsteher des Amtsgefängnisses I und II Karlsruhe.
Kuenzer, Staatsanwalt in Karlsruhe.
Schmidt, Dr. jur., Minist.-Rat in Karlsruhe.

Bayern.

Rebhann, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in St. Georgen.
Distler, Militärpfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Arbeitshaus in St. Georgen.

Hamburg.

Schläger, Dr., Staatsanwalt in Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

Mühlhausen i. Els., Bezirks-Gefängnis.
Mickel, Major a. D., Gefängnis-Direktor, Metz.

Preußen.

Bleck, Gefängnis-Inspektor, Köslin.
v. Boeltzig, Gefängnis-Oberinspektor, Elbing.
Düsseldorf, Landeshauptmann der Rheinprov.
Erfurth, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.

Hagen, I. Staatsanwalt in Wiesbaden.
Liegnitz, Kgl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Meyer, Major a. D., Strafanstaltsdirektor Köln.
v. Prittwitz und Gaffron, Oberstaatsanwalt u. Geh. Oberjustizrat in Naumburg.
Schiemenz, Pastor, Gef.-Geistlicher, Siegburg.
Schiweck, Strafanstaltssekretär in Wittlich.
Siebken, Lehrer am Zentralgefängnis in Neumünster.
Tiemmers, Gefängnispfarrer, Elberfeld.
Trinius, Frl., Vorsteherin des Kgl. Frauen-Gefängnisses in Berlin.
Wolf, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses in Fraustadt.

Sachsen.

Buff, Dr., Reichsgerichtsrat, Leipzig.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher, Hohenstein.
Paul, Inspektor an der Strafanstalt Bautzen.
v. Zezschwitz, Anstaltsoberinspektor, Bautzen.

Mecklenburg-Schwerin.

Engel, Dr., Geh. Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Dreibergen.

Sachsen-Meiningen.

Schaubach, Anstaltsarzt am Zuchthaus in Untermaßfelden.

Gestorben:

Baden.

Krauß, Strafanstaltspfarrer a. D., Karlsruhe.

Bayern.

Held, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Straubing.
Tröltsch, Hauslehrer am Zellengefängnis Nürnberg.
v. Baumgärtl, Strafanstaltsdirektor a. D., München.

Preußen.

Dreier, Oberinspektor am Justizgefängnis in Wiesbaden.
Hein, Gefängnisvorsteher in Cleve.
Neckes, Geschäftsführer des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, Berlin.

Eingetreten:

Bayern.

Fritz, Dr. theol., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Aichach.

Hessen.

Wachtel, Rechnungsrat, Ökonom b. Prov. Arresthaus Darmstadt.

Sonstige Veränderungen:

Ehrenmitglied.

Krauß, Pfarrer a. D. in Karlsruhe, Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens des Zähringer Löwen, anläßlich des 50jährigen Priesterjubiläums.

Schwandner, Dr., Strafanstaltsdirektor, Ludwigsburg, erhielt das Ehrenkreuz des Ordens der württembergischen Krone.

Krab, jetzt Amtsrichter in Mannheim.

Wagner, Dr., Ger.-Ass., Kriegsgerichtsrat in Rastatt.

Link, Direktor der Gefangenenanstalt in Lichtenau, den Titel eines Ober-Reg.-Rats verliehen.

Oheim, Assessor bei d. Gef.-Anstalt Lichtenau, den Titel eines Inspektors verliehen.

Müller, jetzt Hausgeistlicher an d. Strafanstalt in St. Georgen.

Seyfarth, Dr., Pastor in Hamburg-Fuhlsbüttel, Verdienstkreuz für Kriegshilfe und die Rote-Kreuz-Medaille II. Kl.

Bachmann, Oberinspektor, jetzt Anstalts-Oberinspektor a. d. Korrektionsanstalt Sachsenburg.

Köppen, Strafanstalts-Oberinspektor Aachen, Verdienstkreuz für Kriegshilfe.

Passarge, Ober-Inspektor an der Strafanstalt Rawitzsch.

Freund, Direktor der Landesstrafanstalt in Zwickau, den Titel und Rang eines Ober-Reg.-Rates verliehen.

Vogel, Gefängnisdirektor in Dresden, den Titel eines Regierungsrates verliehen.

Müller, kath. Stadt- und Garnisonspfarrer in Ludwigsburg.

Rall, zum Landgerichtsrat beim Landgericht Stuttgart ernannt.

Mayerhausen, zum Pfarrer und Hausgeistlichen am Zuchthaus Ludwigsburg ernannt.

Berichtigung zu Bd. 50 S. 153.

Hickmann, Dr., Strafanstaltsdirektor, von Werl nach Plötzensee versetzt, erhielt den Titel Geheimer Justizrat.

Auszug

aus der Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916.

I. Einnahmen.

Pos.	1.	Kassenrest von voriger Rechnung	1637,66 Mk.
,,	2.	Rückstände und nachbezahlte Beiträge	84,— ,,
,,	3.	Mitgliederbeiträge	2196,— ,,
,,	4.	Kapitalzinsen	175,87 ,,
,,	5.	Rückerhobene Kapitalien	—,— ,,
,,	6.	Absatz von Heften	255,10 ,,
,,	7.	Erlös aus Inseraten	—,— ,,
,,	8.	Sonstige Einnahmen	—,40 ,,
,,	9.	Vorschuß und Ersatz	32,— ,,
,,	10.	Außerordentliche Einnahmen	15,— ,,
			4396,03 Mk.

II. Ausgaben.

Pos.	1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	807,12 Mk.
,,	2.	Porto und Versandkosten	128,95 ,,
,,	3.	Einrichtungsgegenstände	—,— ,,
,,	4.	Honorare	—,— ,,
,,	5.	Kapitalanlagen	1726,37 ,,
,,	6.	Bürokosten und Kassenführung	498,60 ,,
,,	7.	Literatur	—,— ,,
,,	8.	Sonstige Ausgaben	26,10 ,,
,,	9.	Vorschuß und Ersatz	—,— ,,
,,	10.	Außerordentliche Ausgaben	50,— ,,
			3237,14 Mk.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	4396,03 Mk.
Die Ausgaben betragen	3237,14 ,,
somit Mehreinnahmen	1158,89 Mk.

Vermögensstand-Darstellung.

Das Vermögen des Vereins besteht in

1. Kassenrest vom 31. Dezember 1916		1158,89 Mk.
2. Kapitalien:		
in Wertpapieren, Reichsanleihe und Pfandbriefe	4200,— Mk.	
Einlagen bei der Oberamtssparkasse in Ludwigsburg	835,37 „	5035,37 „
3. Wert des Inventars lt. Vorgang		500,— „
		6694,26 Mk.
Hiervon sind abzuziehen:		
die für 1917 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge		32,— „
verbleibt somit auf 31. Dezember 1916 ein Reinvermögen von		6662,26 Mk.
Dasselbe hat am 31. Dezember 1915 betragen		5402,66 „
somit Vermögenszunahme		1259,60 Mk.

Ludwigsburg, im Juli 1917.

Für den Vereinsausschuß:
Der Vorsitzende:
Direktor Dr. Schwandner.

Inhalt.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Einundfünfzigster Band

HEIDELBERG 1917
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
A.G. 14.

Verlags-Nr. 1398

Carl Winters Universitätsbuchhandlung Heidelberg

Zum Vertrieb wurde uns übergeben:

AUS STÄDTEN UND SCHLÖSSERN NORDFRANKREICHS



BAND 3

CAMBRAI

VON: BURG * ERHARD * SCHNABEL

KORPSVERLAGSBUCHHDLG. D. XIV. RES. KORPS

Mit 47 Tafeln und 1 Plan / Preis M. 3.50